

Natürliche Personen 2013

HEFT 1 - Besteuerungszeitraum 2012

Anleitungen zur Abfassung

HEFT 1

Personendaten Abfassung der Titelseite

Familienangehörige zu Lasten

Übersicht RA Einkünfte aus Grundbesitz

Übersicht RB Einkünfte aus Gebäudebesitz

Übersicht RC Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

Übersicht RP Aufwendungen und Ausgaben

Übersicht RN Berechnung der IRPEF

Übersicht RV Regionaler und kommunaler IRPEF- Zuschlag

Übersicht CR Steuerguthaben

Übersicht RX Verrechnungen und Rückerstattungen

Übersicht CS Solidaritätsbeitrag

UNICO MINI ist eine **vereinfachte Ausgabe** des Vordr. UNICO Natürliche Personen, konzipiert für Steuerzahler, die sich in **weniger komplexen Situationen** befinden

HEFT 2

Übersicht RH Einkünfte aus Beteiligung an Personengesellschaften und an gleichgestellten Organisationen

Übersicht RL Sonstige Einkünfte

Übersicht RM Der getrennten Besteuerung und der Ersatzsteuer unterzogene Einkommen

Steuern auf Immobilien und Finanzvermögen im Ausland

Übersicht RT Mehrerlöse finanzieller Natur

Übersicht RR Versicherungsbeiträge

Formblatt RW Investitionen im Ausland und/oder Transfers vom bzw. ins Ausland und von einem Staat in einen anderen

Übersicht AC Mitteilung des Kondominiumverwalters

Natürliche, nicht ansässige Personen Leitfaden zur Abfassung des Vordruckes UNICO 2013

HEFT 3

ALLGEMEINE ANLEITUNGEN FÜR DIE ÜBERSICHTEN RE-RF-RG-RD-RS Neuerungen bei der Regelung des Betriebseinkommens und des Einkommens aus selbstständiger Arbeit

Übersicht RE Selbständige Arbeit, Einkünfte aus der Ausübung von künstlerischen und freiberuflichen Tätigkeiten

Übersicht EC Aufstellung für die Wiederanpassung der zivilen und steuerlichen Werte

Übersicht RF Unternehmen mit ordentlicher Buchhaltung

Übersicht RG Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung

Übersicht LM Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität

Übersicht RD Tierzucht, Pflanzenzucht und sonstige landwirtschaftliche Tätigkeiten

Übersicht RS Allgemeine Aufstellungen der Übersichten RA, RD, RE, RF, RG, LM und RH

Übersicht RQ Ersatzsteuern und Irpef-Zusatzsteuern

Übersicht RU Zu Gunsten von Unternehmen gewährte Steuerguthaben

Übersicht FC Einkünfte der beherrschten Subjekte, die in Staaten oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung ansässig sind

Übersicht CE Steuerguthaben auf im Ausland erzielte Einkünfte

DIE DIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN STEUERBEISTAND

Für weitere Informationen im Anhang das Kapitel "Serviceleistungen für den Steuerpflichtigen" einsehen



Beistand der örtlichen Ämter

Bei den örtlichen Ämtern können Informationen über die Steuerbestimmungen, Hilfeleistungen bei der Abfassung und bei der telematischen Übermittlung der Erklärung UNICO Natürliche Personen, beantragt werden. Über den Dienst „Trova l'Ufficio“ auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it kann das nächstliegende zuständige Amt der Agentur ermittelt werden.

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, kann über die Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it oder über die Rufnummer **848.800.444** (Ortsgespräch im Zeittakt) ein Termin beim Amt vereinbart werden.



Telefonischer Beistand

848.800.444 Wenn Sie unter der Nummer 848.800.444 anrufen und die vom System erteilten Angaben befolgen, haben Sie Zugang zu den verschiedenen Dienstleistungen und Informationen:

■ CALL CENTER MIT VERMITTLER

Der Service bietet Unterstützung und Informationen und ist von montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr und samstags von 9 bis 13 Uhr aktiv. Kosten des Telefongesprächs: Ortsgespräch im Zeittakt (T.U.T.). Für Mitteilungen von Unstimmigkeiten und infolge von automatisierten Kontrollen ausgestellte Steuerbescheide ist für die einfacheren Fälle die Möglichkeit vorgesehen, diese direkt zu annullieren, wenn sie falsch sind. Darüber hinaus bietet der Service:

- Allgemeine Steuerinformationen;
- Service für die Vermittler, die nur für die "telematischen Hinweise" über Mitteilungen bezüglich der Steuererklärungen ermächtigt sind;
- Informationen über die telematische Übermittlung der Erklärungen;
- Informationen bezüglich der Rückzahlungen;

■ BEANTRAGUNG DES TELEFONRÜCKRUFES - "CALL BACK"

Es kann ein Rückruf an dem Tag und zu der Uhrzeit, die Ihnen am besten passen, beantragt werden. Der Service ermöglicht nämlich eine telefonische Kontaktaufnahme durch einen Vermittler.

Der Rückrufantrag wird automatisch vorgeschlagen, wenn sehr viele Telefongespräche eingehen, um zu vermeiden, dass der Steuerpflichtige zu lange warten muss, bevor er mit einem Vermittler sprechen kann. Der Rückrufservice kann auch über Internet bestellt werden.

■ AUTOMATIKSERVICE

Er bietet einen Informationsdienst mit automatischer Antwort an wie:

- Anforderung des persönlichen PIN-Kodes, der für die Inanspruchnahme der telematischen Dienstleistungen der Agentur unerlässlich ist. Der Pin-Kode kann auch über Internet angefordert werden;
- Informationen über eine Mehrwertsteuer von Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft;

BEISTANDSLEISTUNGEN IN DER DIENSTSTELLE

■ VORMERKUNG VON TERMINEN

Der Service ermöglicht denjenigen, die sich ins Amt begeben müssen, mit einem Beamten einen Termin zu vereinbaren, um unnötige Wartezeiten an den Schaltern zu vermeiden. Die Vereinbarung erfolgt rund um die Uhr und lässt außer der Wahl des Tages und der gewünschten Uhrzeit auch die Wahl des Amtes zu, in das Sie sich begeben möchten. Darüber hinaus kann der Steuerpflichtige über die Angaben des Systems unter einer breit gefächerten Angebotspalette die Serviceleistung wählen, für die er Unterstützung anfordert.

Die Vereinbarung kann auf folgende Weise erfolgen:

- Internet;
- Steuerkasten: ausschließlich über das zuständige Amt und für Erläuterungen über im Kasten enthaltene Angaben. Es wird daran erinnert, dass für die Inanspruchnahme dieser Serviceleitung der Besitz des PIN-Kodes erforderlich ist.

■ INFORMATIONEN BEZÜGLICH DER ZUSTÄNDIGEN DIENSTSTELLE



06.96668907

für Anrufe mit dem **Handy** (die Kosten gehen zu Lasten des Anrufers gemäß dem von der eigenen Telefongesellschaft angewandten Tarifplan)

0039.06.96668933

für Anrufe aus dem **Ausland** (die Kosten gehen zu Lasten des Anrufers)

320.43.08.444

Durch die Sendung eines **SMS** können einfache Steuerinformationen auch über das Handy eingeholt werden.

INHALTSVERZEICHNIS ■ UNICO 2013 Natürliche Personen ■ HEFT 1

I.	ALLGEMEINE ANLEITUNGEN	3	9.	Übersicht RN – Berechnung der IRPEF	66
1.	Was ist der Vordruck UNICO und für wen ist er	3	10.	Übersicht RV – Regionaler und kommunaler IRPEF-Zuschlag	81
2.	Wie setzt sich der Vordruck UNICO Natürliche Personen zusammen und wie wird er verwendet	3	11.	Übersicht CR – Steuerguthaben	85
3.	Wer ist von der Einreichung der Erklärung befreit	4	12.	Übersicht RX – Verrechnungen und Rückerstattungen	90
4.	Wer ist zur Einreichung der Erklärung verpflichtet	5	13.	Übersicht CS – Solidaritätsbeitrag	92
5.	Modalitäten und Fristen zur Einreichung der Erklärung	5			
6.	Zahlungsmodalitäten und -Fristen	7	III.	TELEMATISCHER DIENST FÜR DIE EINREICHUNG DER ERKLÄRUNGEN	93
7.	Der Ausgleich	10		ANHANG	97
II.	LEITFADEN ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG	11		AUFSTELLUNG DER LÄNDER UND GEBIETE IM AUSLAND	109
1.	Die Neuerungen für dieses Jahr	11		AUFSTELLUNG DER REGIONALEN IRPEF-ZUSCHLAG 2012	110
2.	Vorinformationen	12			
3.	Abfassung der Titelseite	14		AUFSTELLUNG FÜR DIE WAHL DER ZWECKBESTIMMUNG VON 8 UND 5 PROMILLE DER IRPEF	
4.	Familienangehörige zu Lasten	20		Die Aufstellung ist ausschließlich im Falle der Befreiung von der Einreichung der Erklärung zu verwenden (in diesem Fall ist die unter dem für die Wahl vorgesehenen Feld angeführte Bestätigung zu unterschreiben)	
5.	Übersicht RA – Einkünfte aus Grundbesitz	22			
6.	Übersicht RB – Einkünfte aus Gebäudebesitz und sonstige Daten	25			
7.	Übersicht RC – Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellten Einkünfte	34			
8.	Übersicht RP – Aufwendungen und Ausgaben	41			

TEIL I: ALLGEMEINE ANLEITUNGEN

1. Was ist der Vordruck UNICO und für wen ist er

Der Vordruck UNICO ist ein vereinheitlichter Vordruck mit dem mehrere Steuererklärungen eingereicht werden können.

In den einzelnen Vordrucken werden die Kürzel hervorgehoben, die die verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen ausmachen, die zur Verwendung des Erklärungs-vordrucks gehalten sind: PF für die natürlichen Personen, ENC für die nicht gewerblichen Körperschaften und gleichgestellten, SC für die Kapitalgesellschaften, gewerblichen Körperschaften und gleichgestellte, SP für die Personengesellschaften und gleichgestellte.

Derjenige, der zur Vorlage sowohl der Einkommensteuererklärung als auch der Mehrwertsteuererklärung gehalten ist, muss die Erklärung in Einheitsform vorlegen.

Zur Ausmachung der Fälle, in denen die Erklärung MwSt. unabhängig vorgelegt werden muss, wird auf den Abschnitt 1.1 der Anleitungen zur Mehrwertsteuererklärung 2013 verwiesen. Auch die Subjekte, die das aus der jährlichen Erklärung resultierende Steuerguthaben im Ausgleich verwenden bzw. die Rückerstattung beantragen möchten, können die Erklärung getrennt einreichen (Artikel 3, Absatz 1 des D.P.R. Nr. 322 von 1998). Ferner ist die getrennte Vorlage der Mehrwertsteuererklärung binnen des Monats Februar zulässig, um die Befreiung von der Vorlage der jährlichen Mitteilung der Mehrwertsteuerangaben auch in dem Fall zu nutzen, in dem aus der Erklärung selbst ein Debetsaldo hervorgeht (siehe Rundschreiben Nr. 1/E vom 25.01.2011 der Agentur der Einnahmen).

Zur Einheitserklärung gehören nicht die Vordrucke 770/2013 Vereinfacht, 770/2013 Ordentlich und IRAP/2013. Darüber hinaus können die Konkursverwalter, welche die Erklärungen bezüglich des Subjekts in Konkurs einreichen, nicht die vereinheitlichte Erklärung einreichen.

Der 2013 vorzulegende Vordruck wurde in blauer Farbe vorbereitet. Es ist jedoch auch der einfarbige Ausdruck in schwarzer Farbe zulässig.

2. Wie setzt sich der Vordruck UNICO Natürliche Personen zusammen und wie wird er verwendet

Der Vordruck UNICO Natürliche Personen 2013 umfasst die Einkommensteuererklärung und die Jahreserklärung für Mehrwertsteuer.

Der Vordruck UNICO für die Einkommensteuererklärung besteht aus:

■ HEFT 1 (für alle Steuerpflichtigen obligatorisch) unterteilt in:

- TITELSEITE bestehend aus drei Seiten: Die erste mit den Angaben, die den Erklärenden identifizieren und das Informationsblatt über den Datenschutz, die zweite und die dritte, die Informationen bezüglich des Erklärenden und der Erklärung enthalten;
- Die Aufstellung der unterhaltsberechtigten Familienmitglieder, die Übersichten RA (Einkünfte aus Grundbesitz), RB (Einkünfte aus Gebäudebesitz), RC (Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit), RP (Aufwendungen und Ausgaben), RN (Berechnung der IRPEF), RV (Irpef-Zuschläge), CR (Steuerguthaben), RX (Ausgleichungen und Rückzahlungen) und CS (Solidaritätsbeitrag);

■ UNICO MINI, eine vereinfachte Version des VORDRUCKS UNICO natürliche Personen, die zur Begünstigung der Steuerpflichtigen, die sich in weniger komplexen Situationen befinden, entwickelt wurde;

■ HEFT 2, das Folgendes enthält:

- Die Übersichten für die Erklärung der Versicherungsbeiträge und andere Einkünfte der Steuerzahler, die nicht zur Buchhaltung verpflichtet sind; das Formblatt RW (Investitionen im Ausland) sowie die Übersicht AC (Kondominiumsverwalter);
- die Anleitungen zur Abfassung der Erklärung, die den nicht ansässigen Subjekten vorbehalten ist;

■ HEFT 3, das Folgendes enthält:

- Die Übersichten für die Erklärung anderer Einkünfte seitens der Steuerzahler, die zur Buchhaltung verpflichtet sind;;
- besondere Anleitungen zur Abfassung der MwSt.-Erklärung.

Die Steuerpflichtigen, die nur **Einkommen aus unselbständiger Arbeit, Grundstücken oder Gebäuden** bezogen haben, fassen das Heft 1 des Vordrucks UNICO bzw. des Vordrucks UNICO MINI für die gewöhnlichsten Situationen ab. Zum Beispiel: Ein Arbeitnehmer, der auch über Mieterträge verfügt, verwendet neben der Titelseite auch die Übersicht RC zur Angabe des Einkommens aus unselbständiger Arbeit; die Übersicht RB zur Angabe der Mieterträge und die Übersichten RN und RV zur Berechnung der Einkommensteuer IRPEF und der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer.

Die **Inhaber einer USt-ID-Nr.** müssen das Heft 1, die eventuellen zusätzlichen in den Heften 2 und 3 enthaltenen Übersichten sowie, wenn sie zur Vorlage der Mehrwertsteuererklärung gehalten sind, die entsprechenden Übersichten abfassen.

Die Steuerpflichtigen, die zur Erklärung der **Investitionen im Ausland und der Übertragungen in das und aus dem Ausland** gehalten sind, müssen den im Heft 2 enthaltenen Vordruck RW abfassen. Wer zu den Mitteilungen als **Verwalter der Hausgemeinschaft** gehalten ist, muss die im Heft 2 enthaltene Übersicht AC abfassen.

Bei Befreiung von der Vorlage der Einkommensteuererklärung müssen der Vordruck RW und die Übersicht AC zusammen mit der Titelseite des Vordrucks UNICO 2013 mit den Modalitäten und zu den Fristen, die für die Vorlage dieses Vordrucks vorgesehen sind, vorgelegt werden.

Die Steuerpflichtigen, die den **Vordruck 730/2013** vorlegen, müssen in einigen **Sonderfällen** wie zum Beispiel jene, die die Subjekte betreffen, die einige Einkommen aus Auslandsquelle, Kapitalzuwachs und/oder Investitionen im Ausland erklären müssen, auch die Übersichten RM, RT und RW zusammen mit der Titelseite des Vordrucks UNICO vorlegen. Als Alternative zu den oben beschriebenen Modalitäten können die Steuerpflichtigen gänzlich den Vordruck UNICO verwenden. Für weitere Informationen und Vertiefungen siehe Anhang unter dem Eintrag "Vordruck 730 und Abfassen einiger Übersichten des Vordrucks UNICO PF" sowie die im Vordruck 730 und im Heft 2 des Vordrucks UNICO mit Bezugnahme auf die entsprechenden Übersichten zur Verfügunggestellte Anleitung.

Die Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 2012 **die Tätigkeit eingestellt** haben, sind verpflichtet, die vereinheitlichte Erklärung auch für die Erklärungen einzureichen, die sich in Bezug auf das aus der Ausübung der Unternehmenstätigkeit oder der Künste und freien Berufe hervorgehende Einkommen nur auf einen Teil des Jahres beziehen.

Der **Vordruck IVA**, der in der Einheitserklärung enthalten ist, ist mit dem identisch, der für die Erklärung in nicht vereinter Form vorgesehen ist. Für die Vorlage der Jahreserklärung der Mehrwertsteuer kann der Vordruck IVA BASE/2013 verwendet werden. Für die Auffindung der Steuerpflichtigen, die den Vordruck Modello IVA BASE/2013 verwenden können, in die entsprechenden Anleitungen für die Abfassung Einsicht nehmen.

Für die Abfassung der Übersichten des Vordrucks IVA (MwSt.), die im Vordruck UNICO 2013 – Natürliche Personen enthalten sind, brauchen die Anleitungen bezüglich der Vorbereitung der zusammen mit diesem Vordruck verteilten Titelseite nicht berücksichtigt werden, da die in ihr enthaltenen Angaben auf der Titelseite des Vordrucks Vordruck UNICO 2013 Natürliche Personen angegeben werden müssen.

Für die Mitteilung der Angaben bezüglich der Anwendungszwecke der **Sektorstudien** muss der Steuerpflichtige die getrennt genehmigten Vordrucke verwenden. Für die Mitteilung der Angaben bezüglich der Anwendungszwecke der **Parameter** muss der Steuerpflichtige die zusammen mit dem Vordruck für die Steuererklärung genehmigten Vordrucke verwenden.

3. Wer ist zur Einreichung der Erklärung verpflichtet

Der Steuerpflichtige muss zunächst kontrollieren, ob er zur Vorlage der Erklärung verpflichtet ist oder ob er unter die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Befreiungsfälle fällt.

BEFREIUNGSFÄLLE

Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen bei Eintritt der in der zweiten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit.	
ART DES EINKOMMENS	BEDINGUNGEN
Hauptwohnung, entsprechendes Zubehör und andere unvermietete Gebäude	
Unselbstständige Arbeit oder Rente	1. Von einem einzigen Steuersubstitut, das verpflichtet ist, die Steuervorauszahlungen vorzunehmen, gezahlte Einkommen oder die von mehreren Substituten gezahlt werden, vorausgesetzt, dass sie vom Letzten, der den Ausgleich vorgenommen hat, zertifiziert werden 2. Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörigen stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten
Unselbstständige Arbeit oder Rente + Hauptwohnung, entsprechendes Zubehör und andere unvermietete Gebäude	
Arbeitsverhältnisse der geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit einschließlich der Projektarbeiten. <i>Davon ausgeschlossen sind Zusammenarbeiten mit nicht professionellem administrativen Verwaltungscharakter, die zugunsten von Amateursportvereinen und -vereinigungen erbracht werden</i>	
Befreite Einkommen. <i>Beispiele: ausschließlich für dauerhafte Invalidität oder für Tod von Inail gezahlte Erträge, einige Stipendien, Kriegsrenten, ordentliche Vorzugsrenten, die Wehrpflichtigen gezahlt werden, Renten, Entschädigungen einschließlich Begleitentschädigungen und vom Innenministerium für Zivilblinde, Taube und Zivilinvaliden ausgezahlte Zuwendungen, Unterstützungszahlungen zugunsten der Leprakranken, Sozialrenten</i>	
Einkommen, die der Ersatzsteuer unterliegen. <i>Beispiele: Zinsen auf BOT oder auf sonstige Titel der Staatsschuld</i>	
Einkommen, die dem Quellenabzug als Steuer unterliegen. <i>Beispiele: Zinsen auf Bank- oder Postscheckkonto; Einkommen aus gemeinnützlichen Arbeiten</i>	

BEFREIUNGSFÄLLE MIT EINKOMMENSRENDE

Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen mit den in der zweiten Spalte vorgesehenen Einkommensgrenzen bei Eintritt der in der dritten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit.		
ART DES EINKOMMENS	EINKOMMENSRENDE (gleich oder unter)	BEDINGUNGEN
Grundstücke und/oder Gebäude	500	
Unselbstständige oder gleichgestellte Arbeit + andere Einkommensstypologien	8.000	Arbeitszeitraum nicht unter 365 Tagen Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen.
Rente + andere Einkommensstypologien	7.500	<i>Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörigen stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten. Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.</i>
Rente + Grundstücke	7.500 (Rente) 185,92 (Grundstücke)	
Rente + andere Einkommensstypologien	7.750	Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen. 75 Jahre alter Steuerpflichtige oder älter. <i>Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörigen stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten. Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.</i>
Vom Ehegatten regelmäßig gezahlte Unterstützungszahlung + andere Einkommensstypologien. <i>Davon ausgenommen die regelmäßige Unterstützungszahlung für den Unterhalt der Kinder</i>	7.500	
Der unselbstständigen Arbeit gleichgestellte Einkommen und sonstige Einkommen, für die der vorgesehene Abzug nicht auf den Arbeitszeitraum bezogen wird. <i>Beispiel: für die im Gebäude freiberufliche Tätigkeit von den Beschäftigten des nationalen Gesundheitsdienstes bezogene Vergütungen, Einkommen aus gelegentlichen Handelstätigkeiten, Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Arbeit</i>	4.800	
Vergütungen aus Amateursporttätigkeit	28.158,28	

ALLGEMEINE BEFREIUNGSBEDINGUNG

Generell ist der Steuerpflichtige, der nicht zur Haltung der Buchführung gehalten ist und der über Einkommen verfügt, für die eine Steuer von maximal Euro 10,33 gemäß der Darlegung des folgenden Schemas fällig wird, von der Vorlage der Erklärung befreit:	
Steuerpflichtige, die nicht zur Haltung der Buchführung gehalten sind und sich in der folgenden Bedingung befinden:	
Bruttosteuer (*)	–
Familienabzüge	–
Abzüge für Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und/oder sonstige Einkommen	–
Einbehalte	=
Betrag höchstens Euro 10,33	
(*) Die Bruttosteuer wird auf das Gesamteinkommen berechnet.	

4. Wer ist zur Einreichung der Erklärung verpflichtet

Zur Vorlage der Einkommensteuererklärung sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, die:

- im Jahre 2012 Einkommen bezogen haben und nicht unter die in den vorstehenden Tabellen aufgeführten Befreiungsfälle fallen;
- die zur Haltung einer Buchführung verpflichtet sind (wie im Allgemeinen die Inhaber einer USt-ID-Nr.), auch wenn sie kein Einkommen bezogen haben.

Insbesondere sind zur Vorlage der Steuererklärung verpflichtet:

- die unselbstständigen Erwerbspersonen, die den Arbeitgeber gewechselt haben und im Besitz mehrerer Bescheinigungen für unselbstständige Arbeit sind, oder gleichgestellte (CUD 2013 und/oder CUD 2012), wenn die dem Gesamteinkommen entsprechende Steuer den Gesamtbetrag der erfahrenen Einbehalte um über 10,33 Euro übersteigt;
- die unselbstständigen Erwerbspersonen, die direkt von dem INPS oder von anderen Körperschaften Entschädigungen und Beträge als Lohnergänzung oder anderem Titel bezogen haben, wenn fälschlicherweise nicht die Einbehalte vorgenommen wurden oder wenn nicht die in den vorstehenden Tabellen aufgeführten Befreiungsbedingungen zutreffen;
- die unselbstständigen Erwerbspersonen, denen das Steuersubstitut nicht oder nur teilweise zustehende Absetzungen vom Einkommen und/oder Steuerabzüge anerkannt hat (auch wenn sie nur einen einzigen CUD 2013 oder CUD 2012 besitzen);
- die unselbstständigen Erwerbspersonen, die Entlohnungen und/oder Einkommen von Privatpersonen bezogen haben, die von Gesetzes wegen nicht zur Vornahme der Akontoabgaben verpflichtet sind (zum Beispiel Hausangestellte, Fahrer und andere Hausbeauftragte);
- die Arbeitnehmer, denen das Steuersubstitut nicht den Solidaritätsbeitrag einbehalten hat (Art. 2 Absatz 2 G.D. Nr. 138/2011);
- die Steuerpflichtigen, die Einkommen erzielt haben, auf die die Steuer getrennt angewandt wird (mit Ausschluss der Einkommen, die nicht in der Erklärung angegeben werden müssen – wie die Dienstaltersentschädigungen und gleichwertige, die Entschädigungen für die Beendigung der Beziehungen der geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit, auch wenn sie als Erben bezogen werden –, wenn sie von Subjekten ausgezahlt werden, die zu Vornahme von Quellenabzügen verpflichtet sind);
- die unselbstständigen Erwerbspersonen und/oder Empfänger von diesen gleichgestellten Einkommen, von denen nicht oder nicht im fälligen Umfang die kommunale und regionale Zusatzsteuer zur IRPEF einbehalten wurde. In diesem Fall besteht nur die Pflicht, wenn der für jede Zusatzsteuer fällige Betrag Euro 10,33 übersteigt;
- die Steuerpflichtigen, die Veräußerungsgewinne und Kapitaleinkommen erzielt haben, die der Ersatzsteuer zu unterziehen und in den Übersichten RT und RM anzugeben sind.



Auch falls Sie nicht verpflichtet sind, können sie trotzdem die Einkommenserklärung einreichen, damit getragene Aufwendungen, nicht zugesprochene bzw. im niedrigen als im zustehenden Ausmaß zugesprochene Abzüge und/oder Absetzungen geltend gemacht werden können bzw. damit die Rückerstattung von Überschüssen, die aus der für das Jahr 2012 eingereichten Einkommenserklärung oder aus Akontozahlungen hervorgehen, die im selben Jahr eingezahlt wurden, beantragt werden können.

5. Modalitäten und Fristen zur Einreichung der Erklärung

Wann wird die Erklärung vorgelegt

Auf der Grundlage der Bestimmungen des D.P.R. Nr. 322 von 1998 und nachfolgenden Änderungen muss der Vordruck UNICO Natürliche Personen 2013 binnen der folgenden Fristen eingereicht werden:

- vom 2. Mai 2013 bis 01. Juli 2013 (der 30. Juni ist ein Sonntag), wenn die Vorlage in Papierform mittels eines Postamts erfolgt;
- binnen 30. September 2013, wenn die Vorlage auf telematischem Wege direkt durch den Steuerpflichtigen erfolgt bzw. wenn sie von einem zur Datenübermittlung ermächtigten Vermittler oder durch ein Territorialamt der Agentur der Einnahmen übermittelt wird.

Wie wird die Erklärung eingereicht

Mit Ausnahme der unten beschriebenen Fälle **müssen die Steuerpflichtigen die Erklärung Vordruck UNICO 2013 ausschließlich auf telematischem Wege** direkt oder durch ermächtigten Vermittler einreichen.

Von dieser Verpflichtung befreite Steuerzahler können den Vordruck Unico 2013 in Papierform einreichen. Es handelt sich um folgende Steuerzahler:

- Obwohl Sie Einkommen haben, die mit dem Vodr. 730 erklärt werden können, können Sie den Vodr. 730 nicht einreichen, da Sie keinen Arbeitgeber haben oder nicht Inhaber einer Rente sind;
- um jene, die zwar berechtigt sind den Vodr. 730 einzureichen, jedoch die entsprechenden Übersichten des Vordruckes Unico (RM RT, RW, AC) verwenden müssen, um einige Einkünfte erklären oder Daten mitteilen zu können;
- um jene, die die Erklärung für verstorbene Steuerzahler einreichen müssen;
- um jene, die bei Einreichung der Erklärung keinen Steuersubstituten haben, weil das Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde.

Verfügbarkeit der Vordrucke

Die Vordrucke für die Erklärung und die entsprechenden Anleitungen werden im Elektronikformat auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it zur Verfügung gestellt.

Es ist auch möglich die Erklärungen verfassen, indem die mit Informatikmitteln vorbereiteten Vordrucke verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese mit den von der Agentur der Einnahmen genehmigten Vordrucken übereinstimmen (Vordrucke mit durchgehendem Streifen, die mit Laser-Drucker gedruckt werden). Die oben genannten Vordrucke können in Schwarz und Weiß gedruckt werden. Auf derselben Internetseite steht ebenfalls ein elektronisches Sonderformat für diejenigen zur Verfügung, die Drucksysteme für die nachfolgende Vervielfältigung verwenden.

Es wird genau bestimmt, dass die HEFTE 1 und 2 auch kostenlos bei den Gemeindeämtern abgeholt werden können.

Die Steuerpflichtigen, die zur telematischen Einreichung verpflichtet sind, sind dazu angehalten, die Erklärung Vordruck UNICO 2013 wie folgt einzureichen:

- Direkt auf dem telematischen Wege mit dem Service Entratel oder Internet (Fisconline);
- mit den Büros der Agentur der Einnahmen, die für die telematische Übermittlung sorgen;
- mit ermächtigten Vermittlern (Freiberufler, Berufsvereinigungen, CAF, sonstige Ermächtigte).

Die Steuerpflichtigen, die nicht zur telematischen Einreichung verpflichtet sind, können die Erklärung Vordruck UNICO 2013 neben den oben beschriebenen Modalitäten auch mittels Abgabe in den Postämter einreichen.

Direkte telematische Einreichung

Die Steuerpflichtigen können die Erklärung auf telematischem Wege direkt an die Agentur für Einnahmen übermitteln.

Die Erklärung, von der eine Papierkopie aufbewahrt werden muss, gilt in dem Moment als eingereicht, in dem der Empfang der Daten durch die Agentur der Einnahmen abgeschlossen ist. Als Einreichungsnachweis dient die stets auf dem telematischen Wege von der Agentur übermittelte Quittung.

Steuerzahler, die sich für die direkte Übermittlung der Erklärung entschließen, können folgende Dienste in Anspruch nehmen:

- Den telematischen Dienst **Entratel**, falls sie verpflichtet sind, die Erklärung der Steuersubstitute (VEREINFACHTER bzw. ORDENTLICHER Vordr. 770) im Zusammenhang mit mehr als zwanzig Subjekten, einzureichen;
- den telematischen Dienst **Fisconline**, falls sie verpflichtet sind, die Erklärung der Steuersubstitute im Zusammenhang mit nicht mehr als zwanzig Subjekten einzureichen bzw. nicht verpflichtet sind, die Erklärung der Steuersubstitute einzureichen aber sonstige Erklärungen gemäß DPR Nr. 322 vom 22. Juli 1998 und nachfolgenden Änderungen einreichen müssen. Zwecks Einreichung der Erklärung kann dieser Dienst auch dann verwendet werden, wenn der Steuerzahler nicht verpflichtet ist, die Erklärung auf telematischem Wege einzureichen.

Die direkte telematische Einreichung kann auch durch Abgabe der Erklärung bei jeder Agentur der Einnahmen erfolgen, welche die telematische Übermittlung veranlassen wird.

Genauere Informationen über den telematischen Dienst sind im Teil III "Dienst für die telematische Einreichung der Erklärungen" enthalten.

Einreichung durch ermächtigte Vermittler

Wenn der Steuerpflichtige die Erklärung bei einem ermächtigten Vermittler einreicht, muss er die eigene, unterzeichnete Original-Erklärung überreichen und die Original-Erklärung mit seiner Unterschrift und der des Vermittlers, der sich verpflichtet hat, die Erklärung zu übermitteln sowie die von diesem ausgestellten Unterlagen aufbewahren.

Der Steuerzahler wird die von ihm selbst abgefasste Erklärung dem Vermittler, den er für die telematische Übermittlung gewählt hat, innerhalb der vorgesehenen Frist übergeben, damit dieser die Möglichkeit hat, diesen Dienst bis spätestens zum 30. September 2013 durchzuführen. Dieser kann den Auftrag annehmen oder auch nicht annehmen.

Der Vermittler ist verpflichtet, sowohl die von ihm abgefassten Erklärungen als auch die ihm bereits von den Steuerzahlern abgefasst übergebenen Erklärungen, für welche er die Verpflichtung zur Übermittlung übernommen hat, auf telematischem Wege zu übermitteln. Die telematische Übermittlung muss auch dann durchgeführt werden, falls ihm die Erklärungen nach der für die telematische Übermittlung vorgesehenen Verfallsfrist übergeben werden. Für diese Dienstleistung kann der Vermittler eine Vergütung verlangen.

Die Liste der zur telematischen Übermittlung der Erklärungen ermächtigten Vermittlergruppen finden Sie im Teil III "Telematischer Service für die Einreichung der Erklärungen" unter Punkt 2.1.

Auf der Grundlage der in dem genannten DPR Nr. 322 vom 22. Juli 1998 und nachfolgenden Änderungen enthaltenen Bestimmungen muss der ermächtigte Vermittler:

- Dem Erklärenden kontextuell zum Empfang der Erklärung oder der Auftragsübernahme für ihre Vorbereitung die Verpflichtung ausstellen, die in ihr enthaltenen Daten der Agentur der Einnahmen einzureichen, und präzisieren, ob ihm die Erklärung schon abgefasst übergeben wurde oder ob sie von ihm vorbereitet wird; diese Verpflichtung muss vom Vermittler datiert und unterschrieben werden auch wenn sie in stempelfreier Form ausgestellt wird. Das Datum dieser Verpflichtung zusammen mit der eigenhändigen Unterzeichnung und der Angabe der eigenen Steuernummer, muss in dem spezifischen Kästchen "Verpflichtung zur telematischen Einreichung" auf der Titelseite der Erklärung angegeben werden;
- dem Erklärenden binnen 30 Tagen ab der für die Einreichung der Erklärung auf telematischen Wege vorgesehenen Frist die Original-Erklärung, deren Daten auf telematischen Wege übersandt wurden und die mit dem Vordruck, der mit dem von der Agentur der Einnahmen genehmigten Vordruck übereinstimmt, erstellt und vom Steuerpflichtigen ordnungsgemäß unterschrieben wurden, zusammen mit der Kopie der Mitteilung an die Agentur der Einnahmen, welche den erfolgten Empfang bescheinigt, ausstellen. Besagte Mitteilung stellt für den Erklärenden den Nachweis der erfolgten Einreichung der Erklärung dar und muss von diesem zusammen mit der Original-Erklärung und den restlichen Unterlagen für den vom Art. 34 des Dekrets des Präsidenten der Republik (D.P.R.) Nr. 600 vom 29. September 1973 vorgesehenen Zeitraum aufbewahrt werden; während dieses Zeitraums die Agentur der Einnahmen kann Kontrollen durchführen;
- eine Kopie der übermittelten Erklärungen, auch auf Informatikträgern, für denselben vom Art. 43 des Dekrets des Präsidenten der Republik (D.P.R.) Nr. 600 aus dem Jahr 1973 vorgesehenen Zeitraum für eine eventuelle Vorlegung bei der Finanzverwaltung während der Kontrollen aufbewahren. Der Steuerpflichtige muss ferner die zeitgerechte Einhaltung der oben genannten Erfüllungen durch den Vermittler überprüfen, dem zuständigen Amt der Agentur der Einnahmen eventuelle Nichterfüllungen melden und sich eventuell für die telematische Übermittlung der Erklärung an einen anderen Vermittler wenden, um nicht den Verstoß der Erklärungsunterlassung zu begehen.

Eventuelle Änderungen der meldeamtlichen Daten, die im Zeitraum zwischen der Einreichung der Erklärung beim Vermittler und ihrer Übermittlung auf dem telematischen Wege eintreten, führen nicht zur Pflicht, die eingereichte Erklärung zu ändern. Wenn sich zum Beispiel der Wohnsitz des Steuerpflichtigen nach der Einreichung der Erklärung beim Vermittler ändert, muss diese Angabe nicht in der telematisch übermittelten Erklärung angegeben werden.



Für die Aufbewahrung der Informatikunterlagen, die im Sinne der Steuerbestimmungen wichtig sind, sind die Modalitäten gemäß Ministerialdekret vom 23. Januar 2004 und die Verfahrensweise zu berücksichtigen, die im Beschluss der CNIPA Nr. 11 vom 19. Februar 2004 vorgesehen sind (für weitere Erläuterungen wird auf das Rundschreiben Nr. 36/2006 der Agentur der Einnahmen verwiesen). Diese Unterlagen müssen auf Informatikträgern gespeichert werden, deren Lesbarkeit auf lange Sicht gewährleistet ist. Außerdem müssen die darin enthaltenen Besteuerungszeiträume zeitlich geordnet aufscheinen und dürfen nicht unterbrochen sein. Die Suche und der Ausdruck von Informationen aus den Informatikarchiven mit Bezug auf die Bezeichnung, die Steuernummer, die MwSt. Nummer und der entsprechenden Daten müssen gegeben sein. Der Aufbewahrungsvorgang wird mit der elektronischen Unterzeichnung und der Angabe des Datums abgeschlossen.

Einreichung bei den Postämtern

Für die Einreichung der Erklärung bei den Postämtern, deren Service für den Steuerpflichtigen kostenlos ist, muss die Erklärung so in den Umschlag gesteckt werden, dass das oben links auf der Titelseite angebrachte Dreieck mit dem Dreieck auf der Vorderseite des Umschlags übereinstimmt und dass über das Fenster im Umschlag der Vordrucktyp, das Einreichungsdatum und die Erkennungsdaten des Steuerpflichtigen klar erkennbar sind. Andernfalls nehmen die Postämter die Erklärung nicht entgegen. Die einzelnen Erklärungen bzw. die einzelnen Übersichten, aus denen sich der Vordruck UNICO zusammensetzt, müssen ohne Klammern und Hefungen in den Umschlag gesteckt werden. Der zu verwendende Umschlag ist bei den Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich.

Die Postämter sind verpflichtet, für jede übergebene Erklärung eine Quittung auszustellen. Diese Quittung muss vom Steuerpflichtigen als Einreichungsnachweis der Erklärung aufbewahrt werden.

Die Kopie für den Steuerpflichtigen muss neben den persönlichen Unterlagen zur Festsetzung des Betrags der eventuellen im Jahre 2013 zu zahlenden Steuerkontozahlungen aufbewahrt werden.



Die von den Steuerzahlern, die zur Einreichung auf telematischem Wege verpflichtet sind, mittels Postamt eingereichten Erklärungen sind als nicht gemäß dem genehmigten Vordruck erstellt anzusehen und demzufolge wird die Auferlegung einer Geldbuße von 258 Euro bis 2.065 Euro im Sinne des Art. 8, Absatz 1 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997 erforderlich (siehe Rundschreiben Nr. 54/E vom 19. Juni 2002).

Im Ausland eingereichte Erklärung

Die Erklärung kann auf telematischem Wege auch aus dem Ausland eingereicht werden, wenn der Steuerzahler im Besitze des Pin-Codes ist (für die Zuweisung des Pin-Codes kann der Teil III "Dienst für die telematische Einreichung der Erklärungen" konsultiert werden).

Alternativ dazu kann die Erklärung von den Steuerpflichtigen, die kein Einkommen aus einem Unternehmen oder aus selbstständiger Arbeit besitzen, bis zum 30. September 2013 per Einschreiben oder einem sonstigen äquivalenten Mittel, aus dem das Versanddatum klar hervorgeht, zugesandt werden.

Im Falle einer Übermittlung durch die Post muss die Erklärung in einen normalen Umschlag gesteckt werden, der so groß ist, dass die Erklärung ohne zusammengefasst werden zu müssen, darin Platz findet.

Der Umschlag muss an die Agenzia delle entrate - Centro Operativo di Venezia, via Giorgio De Marchi n. 16, 30175 Marghera (VE) – Italien adressiert werden und Folgendes deutlich darauf geschrieben sein:

- Nachname, Vorname und Steuernummer des Steuerpflichtigen;
- der Satz "Contiene dichiarazione Modello UNICO 2013 Persone fisiche" ("enthält die Erklärung Vordruck UNICO 2013 Natürliche Personen").

6. Zahlungsmodalitäten und -Fristen

Zahlungsfristen

Alle aus der Erklärung resultierenden Saldozahlungen einschließlich der ersten Akontozahlung müssen **bis zum 17. Juni 2013** (der 16. Juni ist ein Sonntag) bzw. **bis zum 17. Juli 2013** geleistet werden.



Steuerzahler, welche die geschuldeten Steuern (die Saldozahlung für das Jahr 2012 und die erste Akontozahlung für das Jahr 2013) zwischen 18. Juni und 17. Juli 2013 einzahlen, müssen auf die geschuldeten Beträge einen Aufschlag von 0,40 Prozent für die Verzugszinsen dazurechnen.

Die Beträge der Steuern aus der Erklärung, so wie diese in der Erklärung festgesetzt sind, müssen für die Einzahlung auf die nächste Euroeinheit auf- bzw. abgerundet werden. Muss der Gesamtbetrag aus der Erklärung noch verrechnet werden, bevor die Einzahlung durchgeführt wird (z.B.: Akontozahlungen, Ratenzahlungen), wird die allgemeine Regelung der Auf- bzw. Abrundung der Eurocents angewandt (z.B.: 10.000,752 Euro abgerundet ergeben 10.000,75 Euro; 10.000,755 Euro aufgerundet ergeben 10.000,76 Euro; 10.000,758 Euro aufgerundet ergeben 10.000,76 Euro). Es handelt sich dabei um Beträge, die nicht in der Erklärung sondern direkt im Einzahlungsvordruck F24 anzugeben sind.



Für die aus der Steuererklärung resultierenden Steuern, die nicht über dem Betrag von 12,00 Euro liegen, werden weder Zahlungen noch der Ausgleich der einzelnen Steuern (IRPEF und Zusatzabgaben) geleistet.

Akontozahlungen

Für das Jahr 2013 geschuldete IRPEF-Akontozahlung

Um festzustellen, ob für das Jahr 2013 eine IRPEF-Akontozahlung geschuldet ist, muss der Betrag in Zeile RN33 "DIFFERENZBETRAG" überprüft werden.

Wenn dieser Betrag:

- nicht über Euro 51,65 liegt, ist keine Anzahlung fällig;
- über Euro 51,65 liegt, ist eine Anzahlung in Höhe von **99 Prozent** ihres Betrags fällig.

In Anbetracht dessen, dass alle in der Erklärung angeführten Beträge in Euroeinheiten angeführt sind, ist die Akontozahlung dann geschuldet, wenn der Betrag in Zeile RN33 gleich bzw. höher als 52 Euro ist.

Die so festgesetzte Akontozahlung muss wie folgt geleistet werden:

- als **einmalige Zahlung** bis zum **2. Dezember 2013** (der 30. November ist ein Samstag und der 1. Dezember ein Sonntag), wenn der fällige Betrag unter Euro 257,52 liegt;
- in **zwei Raten**, wenn der fällige Betrag Euro 257,52 oder darüber beträgt, davon:
 - die erste Rate in Höhe von **40 Prozent** bis zum **17. Juni 2013** (der 16. Juni ist ein Samstag) bzw. bis zum 17. Juli 2013 mit einem Aufschlag von 0,40% als Zinszahlung;
 - die zweite in der restlichen Höhe von **60 Prozent** bis zum **2. Dezember 2013** (der 30. November ist ein Samstag und der 1. Dezember ein Sonntag).

Sieht der Steuerzahler für die folgende Erklärung eine niedrigere Steuer vor (zum Beispiel infolge der im Laufe des Jahres 2013 getragenen Aufwendungen oder infolge geringerer Einkünfte), kann er die Akontozahlungen auf Grund dieser niedrigeren Steuer festlegen.

Die erste Rate für die Anzahlung der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (IRPEF) kann zu den im nachfolgenden Abschnitt "Rateneinteilung" angegebenen Bedingungen als Ratezahlung geleistet werden.

Sonderfälle

Bei Einkommen aus **nichtselbständiger Arbeit** aufgrund eines ausschließlichen Dauerarbeitsverhältnisses im Ausland in **Grenzgebieten** und anderen angrenzenden Ländern muss die Irpef-Akontozahlung für das Jahr 2013 ohne Berücksichtigung des für das Jahr 2012 vorgesehenen Freibetrags von 6.700 Euro berechnet werden.

Ebenfalls zur Berechnung der Irpef-Akontozahlung 2013 müssen die **Grund- und Landwirtschaftseinkommen** um weitere 15 Prozent aufgewertet werden. Im Fall eines landwirtschaftlichen Grundstücks sowie eines unbebauten Grundstücks, das von einem selbstbewirtschaftenden Landwirt bzw. einem bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingetragenen beruflichen landwirtschaftlichen Unternehmers (IAP) besessen und geführt wird, ist für die Irpef-Akontozahlung 2013 eine weitere Aufwertung um 5 Prozent vorgesehen (Spalte 13 in Übersicht RA angekreuzt).

Die Inhaber von Unternehmenseinkommen müssen zur Festlegung der IRPEF-Akontozahlung außerdem den Abschnitt "IRPEF-Akontozahlungen und kommunaler IRPEF-Zuschlag - Sonderfälle" konsultieren.

Anzahlung der definitiven Ertragsteuer für Vermietungen für das Jahr 2013

Zur Festlegung, ob die Anzahlung bezüglich der definitiven Ertragsteuer für das Jahr 2013 fällig ist oder nicht, muss der in der Zeile RB11, Spalte 3, "Gesamtsteuer für definitive Ertragsteuer" angegebene Betrag kontrolliert werden. Wenn dieser Betrag:

- nicht über Euro 51,65 liegt, ist keine Anzahlung fällig;
- über Euro 51,65 liegt, ist eine Anzahlung in Höhe von **95 Prozent** ihres Betrags fällig.

In Anbetracht dessen, dass alle in der Erklärung angeführten Beträge in Euroeinheiten angeführt sind, ist die Akontozahlung dann geschuldet, wenn der Betrag in Zeile RB11, Sp. 3, gleich bzw. höher als 52 Euro ist.

Die so festgesetzte Akontozahlung muss wie folgt geleistet werden:

- als **einmalige Zahlung** bis zum **2. Dezember 2013** (der 30. November ist ein Samstag und der 1. Dezember ein Sonntag), wenn der fällige Betrag unter Euro 257,52 liegt;
- in **zwei Raten**, wenn der fällige Betrag Euro 257,52 oder darüber beträgt, davon:
 - die erste Rate in Höhe von **40 Prozent** bis zum **17. Juni 2013** (der 16. Juni ist ein Samstag) bzw. bis zum 17. Juli 2013 mit einem Aufschlag von 0,40% als Zinszahlung;
 - die zweite in der restlichen Höhe von **60 Prozent** bis zum **2. Dezember 2013** (der 30. November ist ein Samstag und der 1. Dezember ein Sonntag).

Wenn der Steuerpflichtige eine in der folgenden Erklärung geringere zu erklärende Steuer annimmt, kann er die auf der Grundlage dieser geringeren Steuer zu zahlenden Anzahlungen festsetzen. Die erste Anzahlungsrate bezüglich der definitiven Ertragsteuer für das Jahr 2013 kann zu den im nachfolgenden Abschnitt "Ratenzahlung" angegebenen Bedingungen in Raten gezahlt werden.

Für das Jahr 2013 fällige Akontozahlung des kommunalen IRPEF-Zuschlags

Für das Steuerjahr 2013 muss eine Akontozahlung des kommunalen IRPEF-Zuschlags vorgenommen werden. Zur Berechnung der fälligen Akontozahlung wird auf die für Zeile RV17 angeführten Anleitungen verwiesen.

Weitere Akontozahlungen

Für die Berechnungsmodalitäten der Einkünfte der im Ausland übernommenen Unternehmen, die der gesonderten Besteuerung unterliegen, siehe im Anhang des Heftes 2 unter "Akontozahlungen der Einkommensteuern aus beteiligten ausländischen Gesellschaften".

MwSt.-Saldozahlung

Ebenso kann der Saldo der Mehrwertsteuer für die zur Vorlage der Mehrwertsteuererklärung in der Einheitserklärung gehaltenen Subjekte binnen **17. Juni 2013** (der 16. Juni ist ein Sonntag) bzw. **binnen 17. Juli 2013** gezahlt werden.

Da die Einzahlungsfrist der MwSt. am **18. März 2013** (der 16. März ist ein Samstag und der 17. März ein Sonntag) verfällt, müssen Steuerzahler, welche die Zahlung der MwSt. im Zeitraum zwischen 18. März und 17. Juni 2013 (der 16. Juni ist ein Sonntag) vornehmen, auf den geschuldeten Betrag einen Aufschlag von 0,40 Prozent für jeden Monat und Teil des Monats dazurechnen. Führt der Steuerzahler hingegen die MwSt.-Zahlung im Zeitraum zwischen dem 18. Juni und 18. Juli 2013 durch, muss er auf den zum 17. Juni 2013 berechneten Betrag, einen zusätzlichen Aufschlag von 0,40 Prozent für die Verzugszinsen dazurechnen.

Ein Steuerzahler, der die MwSt.-Saldozahlung zusammen mit der Zahlung aus der vereinheitlichten Erklärung und dem Aufschlag von 0,40 Prozent durchführt, der für den Zahlungsaufschub zum 18. Juni geschuldet ist und den Ausgleich zwischen Steuerschulden und -guthaben gleichen Betrages wählt, muss diesen Aufschlag nicht bezahlen. Ist die Summe des geschuldeten Betrages höher als der Betrag des Guthabens, muss der genannte Aufschlag auf dem Differenzbetrag zwischen dem ersten und zweiten dieser Beträge angewandt und zusammen mit der Steuer entrichtet werden. Die dreimonatlichen MwSt.-Zahler gemäß Art. 7 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 in geltender Fassung, welche die Zahlung der geschuldeten Beträge aus der vereinheitlichten Erklärung durch die MwSt.-Saldozahlung innerhalb der Fälligkeit durchführen, müssen in der Spalte "Eingezahlte geschuldete Beträge" im Teil "Staatsfinanzen" einen einzigen Betrag einschließlich MwSt. anführen; dieser Betrag ist für den Jahresausgleich der von diesen Steuerzahlern geschuldeten Zinsen im Ausmaß von 1 Prozent samt Aufschlag von 0,40 Prozent für den Aufschub dieser Zahlung zu entrichten.

Wie werden die Zahlungen geleistet

Alle Steuerpflichtigen müssen für die Zahlung der Steuern den Zahlungsvordruck F24 verwenden.

Die Steuerpflichtigen mit USt-ID-Nr. sind zur Leistung der Zahlungen auf telematischen Wege zu den folgenden Modalitäten verpflichtet:

- 1) Direkt:
 - mit demselben telematischen Service, der für die Einreichung der Steuererklärungen verwendet wurde;
 - unter Inanspruchnahme des Homebanking Services der Banken und der italienischen Post;
 - unter Verwendung des Remotebanking Service (CBI), der vom Bankwesen angeboten wird.
- 2) Mittels der für den telematischen Service Entratel zugelassenen Vermittler, die einem spezifischen Abkommen mit der Agentur der Einnahmen beigetreten sind und die die ihnen von der Agentur der Einnahmen kostenlos zur Verfügung gestellte Software benutzen bzw. die sich der von den Banken und der italienischen Post angebotenen Online-Serviceleistungen bedienen.

Die Steuerpflichtigen ohne USt-ID-Nr. können die Zahlungen mit dem Papiervordruck (an jedem Bank-, Post- und Beitreibungsagenturschalter) leisten bzw. die telematischen Zahlungsmodalitäten unter Verwendung der Online-Serviceleistungen der Agentur der Einnahmen oder des Bank- und Postwesens anwenden.

Auf dem Vordruck F24 müssen die Steuernummer, die meldeamtlichen Daten, der Steuerwohnsitz, die Steuerperiode, für die der Saldo oder die Anzahlung geleistet wird sowie die Abgabekodes angegeben werden, die auf der Internetseite der Agentur auffindbar und für die korrekte Berechnung der gezahlten Beträge erforderlich sind.

Die Zahlung kann in bar oder mit Lastschrift auf das Bank- oder Postkonto vorgenommen werden:

- Mit Pago Bancomat-Karten an den ermächtigten Schaltern;
- mit Postamat-Karte, Postschecks, Bankschecks am Platz, Barschecks und Postanweisungen;
- bei den Postämtern;
- mit Bank- und Barschecks in den Banken;
- mit Barschecks und Eigenwechsellinien bei den Beitreibungsagenturen.

Die Beträge müssen stets mit den beiden ersten Dezimalstellen angegeben werden, auch wenn diese Zahlen Null sind. Für den Fall, dass der Scheck auch nur teilweise nicht gedeckt oder auf jeden Fall nicht zahlbar sein sollte, gilt die Zahlung als unterlassen.

Bei der Abfassung des Vordr. F24 ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Zinsen für die geschuldeten, in Raten eingeteilten Beträge aus jedem einzelnen Teil sind insgesamt in einer einzigen Zeile dieses Teiles anzuführen, wobei der entsprechende Abgabekode zu verwenden ist;
- In jeder Zeile kann nur eine der zwei Spalten für die Schulden und Guthaben abgefasst werden. In einer Zeile des Vordruckes kann nur ein einziger Betrag aufscheinen;
- der Mindestbetrag, der im Vordruck für jeden einzelnen Abgabekode anzugeben ist, entspricht 1,03 Euro. Es ist jedoch keine Zahlung zu leisten, wenn der aus der Erklärung hervorgehende Betrag bezüglich der einzelnen Steuer oder Zusatzabgabe unter 12 Euro für die für die Steuer auf Einkommen natürlicher Personen (IRPEF) und regionalen und kommunalen Zusatzabgaben fälligen Beträge bzw. unter 10,33 für die für die MwSt. zu zahlenden Beträge liegen sollten.

Die wichtigsten Abgabe-kodes

- 4001: Irpef-Saldozahlung
- 4033: Irpef-Akontozahlung – erste Rate
- 4034: Irpef-Akontozahlung – zweite Rate bzw. Akontozahlung in einmaliger Zahlung
- 6099: Saldozahlung der MwSt. des Jahres
- 1668: Zinsen für Zahlungsaufschub. In Raten aufteilbar – Abteilung Staatsfinanzen
- 3801: Regionaler Zuschlag
- 3844: Kommunaler Zuschlag
- 3843: Akontozahlung des kommunalen Zuschlags
- 1800: Ersatzsteuer Mindeststeuerpflichtige
- 1798: Ersatzsteuer Mindeststeuerpflichtige – Anzahlung erste Rate
- 1799: Ersatzsteuer Mindeststeuerpflichtige – Anzahlung zweite Rate oder einmalige Zahlung
- 1842: Definitive Ertragsteuer für Vermietungen – Saldo
- 1840: Definitive Ertragsteuer für Vermietungen – Akontozahlung erste Rate
- 1841: Definitive Ertragsteuer für Vermietungen – Akontozahlung zweite Rate oder einmalige Zahlung

Rateneinteilung

Alle Steuerpflichtigen können die für den Saldo und die Steueranzahlung fälligen Beträge in Monatsraten zahlen (einschließlich der, aus der Übersicht RR bezüglich des den Mindestsatz überschreitenden Anteils resultierenden Beiträge), mit Ausnahme der Anzahlung von November, die auf einmal gezahlt werden muss. Auf jeden Fall muss die Ratenzahlung innerhalb des Monats November abgeschlossen sein.

Die Rateneinteilung muss notwendigerweise nicht alle Beträge betreffen. Es kann zum Beispiel die erste Anzahlung der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (IRPEF) in Raten eingeteilt werden und der Saldo auf einmal gezahlt werden, oder umgekehrt.

Die Angaben der Rateneinteilung sind im Feld "Rateneinteilung/Region/Provinz" des Einzahlungsvordruckes F24 angeführt.

Auf in Raten aufgeteilte Beträge, sind Zinsen im Ausmaß von 4 Prozent im Jahr geschuldet, die laut der handelsüblichen Methode berechnet werden müssen, wobei der Zeitraum ab dem Tag nach Fälligkeit der ersten Rate bis zum Fälligkeitsdatum der zweiten Rate berücksichtigt werden muss.

Es wird daran erinnert, dass die Zinsen aus der Rateneinteilung nicht mit der Steuer kumuliert, sondern getrennt gezahlt werden müssen.

Die Steuerpflichtigen, **die nicht im Besitz einer USt-ID-Nummer sind**, können die erste Rate binnen **17. Juni 2013** (der 16. Juni ist ein Sonntag) bzw. binnen 17. Juli 2013 zahlen, indem sie den fälligen Betrag um 0,40 Prozent als Zinszahlung erhöhen. Für die folgenden Raten werden die in der folgenden Tabelle angegebenen Zinsen angewandt:

RATEN	EINZAHLUNG	ZINSEN %	EINZAHLUNG (*)	ZINSEN %
1 ^a	17. Juni	0,00	17. Juli	0,00
2 ^a	01. Juli	0,14	31. Juli	0,14
3 ^a	31. Juli	0,47	02. September	0,47
4 ^a	02. September	0,80	30. September	0,80
5 ^a	30. September	1,13	31. Oktober	1,13
6 ^a	31. Oktober	1,46	02. Dezember	1,46
7 ^a	02. Dezember	1,79		

(*) In diesem Fall muss der Betrag der Ratenzahlung um 0,40% erhöht werden.

Steuerzahler, **die Inhaber einer MwSt.-Nummer sind**, sind ebenfalls berechtigt, die Zahlung der ersten Rate bis spätestens **17. Juni 2013** (der 16. Juni ist ein Sonntag) bzw. 17. Juli 2013 vorzunehmen, wobei der geschuldete Betrag um 0,40 Prozent für die Zinsen zu erhöhen ist. Für die folgenden Raten werden die in der folgenden Tabelle angegebenen Zinsen angewandt:

RATEN	EINZAHLUNG	ZINSEN %	EINZAHLUNG (*)	ZINSEN %
1 ^a	17. Juni	0,00	17. Juli	0,00
2 ^a	16. Juli	0,32	20. August	0,32
3 ^a	20. August	0,65	16. September	0,65
4 ^a	16. September	0,98	16. Oktober	0,98
5 ^a	16. Oktober	1,31	18. November	1,31
6 ^a	18. November	1,64		

(*) In diesem Fall muss der Betrag der Ratenzahlung um 0,40% erhöht werden.

7. Der Ausgleich

Der Steuerzahler **hat für die aus der Erklärung** und den periodischen Beitragsmeldungen hervorgehenden **Steuerguthaben und Steuerschulden** gegenüber den verschiedenen Besteuerungsbehörden (Staat, NISF / INPS, lokale Körperschaften, INAIL, ENPALS) die Möglichkeit, den **Ausgleich vorzunehmen**.

Man verwendet den vereinheitlichten Zahlungsvordruck F24, in dem sowohl die verwendeten Guthaben als auch die geschuldeten Beträge in den dafür vorgesehenen Abschnitten eingetragen werden können. Einzuzahlen ist der Differenzbetrag zwischen den Schulden und Guthaben.



Der Vordruck F24 muss jedenfalls von demjenigen, der den Ausgleich tätig eingereicht werden, auch wenn der Endsaldo kraft des Ausgleichs Null ergibt. Diese Tätigkeit ermöglicht allen Körperschaften von den vorgenommenen Ausgleichen Kenntnis zu erhalten, um so die gegenseitigen Debet- und Kreditposten regeln zu können.

Den Ausgleich können alle Steuerzahler in Anspruch und zwar auch jene, welche nicht zur Einreichung der Erklärung in vereinheitlichter Form verpflichtet sind und für welche sich in der Erklärung bzw. in den periodischen Erklärungen, ein Steuerguthaben ergeben hat. Insbesondere können zum Beispiel Beiträge, die dem NISF / INPS von den Arbeitgebern, von den Auftraggebern projektbezogener Tätigkeiten und Gewährnden sowie von den bei speziellen Rentenversicherungen für Handwerker und Kaufleute Eingeschriebenen und von den bei getrennten Rentenversicherungen des NISF / INPS Eingeschriebenen geschuldet sind, als Ausgleich der genannten Guthaben einheitlich eingezahlt werden. Ausgleichbar ist auch die MwSt., welche für die Anpassung des erklärten Geschäftsvolumens an die Parameter und an die Ergebnisse der Branchenstudien geschuldet ist.

Guthaben aus dem Vordruck UNICO 2013, können am Tag nach Abschluss des Steuerjahres, für welches die Erklärung einzureichen war für den Ausgleich in Anspruch genommen werden. Im Allgemeinen können die genannten Guthaben ab Januar für den Ausgleich verwendet werden, vorausgesetzt, dass nachstehende Bedingungen gegeben sind:

- Der Steuerzahler ist in der Lage, die entsprechenden Berechnungen durchzuführen;
- das für den Ausgleich in Anspruch genommene Guthabensteht auf Grund der nachfolgenden Erklärungen tatsächlich zu.

Im Sinne des Art. 10 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 1. Juli 2009 kann die Ausgleichsverwendung des jährlichen Mehrwertsteuerguthabens in Höhe von über 10.000 Euro ab dem 16. Tag des auf die Vorlage der Erklärung, aus der es hervorgeht, folgenden Monats vorgenommen werden. Darüber hinaus macht der Absatz 7 des selbigen Art. 10 des Gesetzesdekrets Nr. 78 von 2009 die Ausgleichsverwendung des jährlichen Mehrwertsteuerguthabens für über 15.000 Euro liegende Beträge von dem vorhandenen Konformitätsvermerk in der Erklärung abhängig. Für Erläuterungen und Vertiefungen der vom Artikel 10 des Gesetzesdekrets Nr. 78 von 2009 eingeführten Bestimmungen siehe Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2009 und Rundschreiben Nr. 57 vom 23. Dezember 2009 und Nr. 1 vom 15. Januar 2010.

Die **Höchstgrenze** der Steuerguthaben, die auf das Steuerkonto rückerstattet bzw. ausgeglichen werden können, beträgt **516.456,90 Euro** für jedes Kalenderjahr.

Falls der Betrag des zustehenden Guthabens diese Grenze überschreitet, kann die Rückvergütung des Überschusses auf die vorgesehene Art und Weise beantragt werden bzw. im nächsten Kalenderjahr für den Ausgleich in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der Guthaben für den Ausgleich mit den Schulden derselben Steuer zwecks Höchstgrenze von **516.456,90 Euro** nicht von Bedeutung ist, wenn der Ausgleich mit Vordr. F24 vorgenommen wird.

Die Beträge der Guthaben können zwischen den Rückerstattungsbeträgen und den Beträgen, die auszugleichen sind frei aufgeteilt werden.

Die Beträge der Guthaben, welche der Steuerzahler für den Ausgleich im Sinne des GvD Nr. 241 aus dem Jahr 1997 verwenden möchten, müssen nicht unbedingt für den Ausgleich mit den Schulden aus der Erklärung verwendet werden. Zum Beispiel kann das IRPEF Guthaben auch für den Ausgleich mit anderen Schulden (Ersatzsteuern, Einbehalte) und nicht nur als Verminderung der IRPEF-Akontozahlung, verwendet werden.

Der Steuerzahler kann jene Art des Ausgleiches anwenden, die er als für sich von Vorteil hält und dementsprechend die Beträge der Guthaben in Anspruch nehmen und zwar folgendermaßen:

- Für den Ausgleich im Sinne des GvD Nr. 241 aus dem Jahr 1997, indem er für die Zahlung der Schulden in Bezug auf verschiedene Steuern, Einbehalte und Beiträge den Vordruck F24 verwendet. In diesem Fall ist der Steuerzahler verpflichtet, den Einzahlungsvordruck F24 auch dann abzufassen und einzureichen, wenn sich durch den Ausgleich im Vordruck selbst ein Endsaldo von gleich Null ergibt;
- als Verminderung der Beträge, die in Bezug auf dieselbe Steuer geschuldet sind. In diesem Fall, kann der Steuerzahler wählen, ob er den Ausgleich ausschließlich im Vordruck der Erklärung oder auch im Vordruck F24 anführen möchte.



Die **MwSt.-Guthaben**, die sich aus den periodischen Verrechnungen der Steuerzahler ergeben, können nur in den nachfolgenden periodischen MwSt.-Abrechnungen in Abzug gebracht werden.

Steuerzahler, die berechtigt sind, im Laufe des Jahres die Rückerstattung des absetzbaren MwSt.-Überschusses zu beantragen, können den Ausgleich des besagten Überschusses vornehmen.

Die aus dem Vordruck DM10/2 resultierenden **Guthaben für das Nationale Institut für Sozialfürsorge (INPS)** können im Vordruck F24 ab dem letzten Tag für die Einreichung der Erklärung, aus der das Beitragsguthaben hervorgeht, ausgeglichen werden, vorausgesetzt, dass der Steuerpflichtige nicht die Rückerstattung in der Erklärung selbst durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in der Übersicht I beantragt hat. Der Ausgleich kann innerhalb von 12 Monaten ab der Fälligkeit für die Einreichung der Erklärung aus welcher das Steuerguthaben hervorgeht, durchgeführt werden.

Außerdem können Guthaben, die aus der Abrechnung in Übersicht RR des Vordr. UNICO 2013 hervorgehen und sich auf Personen beziehen, die in den speziellen Rentenversicherungen für Handwerker und Kaufleute eingeschrieben sind, sowie die Freiberufler ohne Kassa, welche in die getrennten Rentenversicherungen der selbständigen Arbeiter des NISF / INPS eingeschrieben sind. Der Ausgleich kann bis zur Fälligkeit für die Einreichung der nächsten Erklärung durchgeführt werden.

Für den Ausgleich können jene **INAIL-Guthaben** verwendet werden, welche aus der Selbstverrechnung des laufenden Jahres hervorgehen. Diese Guthaben können bis zum Tag vor der nächsten Selbstabrechnung ausgeglichen werden.

Auf diese Art und Weise kann ein Guthaben, das aus der Selbstabrechnung 2012/2013 mit Fälligkeitstag am 18. Februar 2013 hervorgeht, bis zum Tag vor der nächsten Selbstabrechnung für den Ausgleich in Anspruch genommen werden. Der Teil des Guthabens, das bis zum oben genannten Fälligkeitsdatum als nicht verwendet aufscheint, wird Gegenstand der Rückerstattung sein.

Guthaben aus den Berechnungen und Berichtigungen des INAIL, können nicht für den Ausgleich der Schulden bei anderen Körperschaften verwendet werden.

TEIL II: LEITFADEN ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG

Der Grundvordruck ist von allen Steuerzahlern abzufassen, die von dieser Pflicht nicht befreit sind. Jeder Steuerzahler ist verpflichtet, ausschließlich jene Übersichten abzufassen, die sich auf die erzielten Einkünfte beziehen.

1. Die Neuerungen für dieses Jahr

- die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern auf die Grundeinkünfte aus unverpachteten Grundstücken sind nicht zu zahlen, da sie durch die IMU ersetzt wurden, während der landwirtschaftliche Ertrag weiterhin der Einkommensteuer unterliegt;
- auf die Einkünfte aus unvermieteten Gebäuden (einschließlich der zur unentgeltlichen Nutzungsleihe überlassenen und der vom Freiberufler gemischt genutzten Gebäude) sind weder die IRPEF noch die entsprechenden Zusatzsteuern zu zahlen, da sie durch die IMU ersetzt wurden;
- der Betrag der nicht steuerpflichtigen Grundeinkünfte, die der Imu-Steuer unterliegen, ist in Zeile RN50 einzutragen. Dieser Betrag kann im Rahmen der Vor- und Fürsorgeleistungen von Belang sein;
- für die von der IMU befreiten Immobilien sind weiterhin die Irpef und die entsprechenden Zusatzsteuern zu zahlen, sofern sie zu zahlen sind, und auch sie wenn weder verpachtet noch vermietet sind. Das Vorhandensein eines IMU-Befreiungsgrunds ist in der Übersicht für die Grundstücke (Spalte 9) und in der Übersicht für die Gebäude (Spalte 12) anzugeben;
- das Einkommen aus vermieteten Gebäuden von historischem oder künstlerischem Interesse ergibt sich aus dem höheren Betrag zwischen dem um 5 Prozent aufgewerteten und um 50 Prozent verminderten Katasterertrag und dem um 35 Prozent verminderten Mietzins. In der Übersicht RB ist der um 50 Prozent verminderte Katasterertrag der Gebäude von historischem und künstlerischem Interesse anzugeben.
- wenn die Immobilie zum Teil als Hauptwohnung dient und zum Teil vermietet ist, muss in der Übersicht RB in Bezug auf die Einkommen aus Gebäuden der Verwendungskode '11' (Vermietung zu Marktpreisen) oder der Kode ,12' (Vermietung mit „vereinbarten“ Mietzins) angegeben werden;
- die Einkommen auf nichtselbständiger Arbeit im Ausland in Grenzgebieten, die für den Teil Irpef-steuerpflichtig sind, der 6.700 Euro übersteigt, sind dadurch hervorzuheben, dass der Kode 4 in Spalte 1 (Einkommensart) der Zeilen von RC1 bis RC3 angegeben wird. In Spalte 3 (Ergebnis) ist der Gesamtbetrag der bezogenen Einkommen einschließlich des befreiten Anteils einzutragen. Der befreite Anteil ist jedoch in Spalte 1 der Zeile RC5 anzugeben. Zur Berechnung der für 2013 fälligen Irpef-Akontozahlung muss der Gesamtbetrag des bezogenen Einkommens berücksichtigt werden, einschließlich des befreiten Anteils;
- für die Ausgaben in Bezug auf Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, die zwischen dem 26. Juni 2012 und dem 30. Juni 2013 getragen wurden, erhöht sich der Steuerabzug von 36 auf 50 Prozent bis zu einer Ausgabengrenze von 96.000 Euro. Dieser Abzug erstreckt sich auch auf die Eingriffe, die zum Wiederaufbau oder zur Sanierung der durch Naturkatastrophen beschädigten Immobilien notwendig sind, falls der Notstand ausgerufen wurde. Ab diesem Jahr ist schließlich für die Steuerpflichtigen im Alter von mindestens 75 und 80 Jahren nicht mehr die Möglichkeit vorgesehen, den Abzug in jeweils 5 oder 3 Jahresanteile aufzuteilen. Alle Steuerpflichtigen müssen den abziehbaren Betrag in 10 Jahresanteile aufteilen;
- der Absetzbetrag von 55 Prozent in Bezug auf die energieeinsparenden Eingriffe an Gebäuden erstreckt sich auch auf die Ausgaben für Eingriffe zum Ersatz der traditionellen Heißwasserbereiter durch Heißwasserbereiter mit Wärmepumpe zur Erzeugung von heißem Brauchwasser;
- es ist möglich, einen Anteil von acht Promille der Irpef-Steuer der Orthodoxen Erzdiözese Italiens und dem Exarchat für Südeuropa, der Apostolischen Kirche in Italien oder dem Bund der Christlich-Evangelischen Baptisten Italiens zuzuweisen;
- es ist möglich, bis zum einem Höchstbetrag von 1.032,91 Euro vom eigenen Gesamteinkommen die freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten der orthodoxen Erzdiözese von Italien und des Exarchats für Südeuropa, der Vermögensmasse der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage und der Apostolischen Kirche in Italien abzusetzen;
- die Pflichtbeiträge für den nationalen Gesundheitsdienst, die mit der Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge entrichtet wurden, können vom Gesamteinkommen nur für den Teil abgesetzt werden, der 40 Euro übersteigt;
- die Angaben in Bezug auf die Akontozahlungen für das Jahr 2012, die bei Vorliegen von Einkünften aus anerkannten Immobilien von historischem oder künstlerischem Interesse neu berechnet wurden, sind in der Zeile RB31 anzugeben.

2. Vorinformationen

Korrektur des Vordrucks 730/2013

Wenn der Steuerpflichtige nach der Einreichung des Vordrucks 730/2013 bemerkt, dass er nicht alle in der Erklärung anzugebenden Elemente zur Verfügung gestellt hat, können die Ergänzung und/oder Berichtigung Folgendes mit sich bringen:

- Ein **höheres Guthaben oder ein niedrigeres Debet** (zum Beispiel zuvor nicht angegebene Belastungen) oder auf die Festsetzung der aus der ursprünglichen Erklärung resultierenden Steuer keinen Einfluss nehmen. In diesem Fall kann der Steuerpflichtige binnen 25. Oktober 2013 einen ergänzenden Vordruck 730 mit entsprechender Dokumentation oder einen Vordruck Unico 2013 binnen 30. September 2013 (Korrektur bei Bedingungen) bzw. binnen der für die Einreichung des Vordrucks Unico bezüglich des darauffolgenden Jahres vorgesehenen Frist (Ergänzungserklärung zu Gunsten). Die Differenz bezüglich des Betrags des aus dem Vordruck 730 resultierenden Guthabens oder des Debets kann als Rückzahlung angegeben werden, d.h. als für nächstes Jahr abzuziehendes Guthaben.
Es wird daran erinnert, dass der Ergänzungsvordruck 730 bei einem Vermittler, der den Ausgleich beantragen kann, eingereicht werden muss, auch wenn der vorangegangene Vordruck beim Arbeitgeber oder bei der Rentenanstalt eingereicht wurde;
- ein **höheres Debet oder ein niedrigeres Guthaben** (zum Beispiel ganz oder teilweise nicht angegebene Einkommen). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige einen Vordruck Unico 2013 Natürliche Personen einreichen:
 - Binnen 30. September 2013 (Korrektur bei den Bedingungen) und die fälligen Summen einschließlich der Differenz gegenüber dem Betrag des auf dem Vordruck 730 resultierenden Guthabens direkt bezahlen, das auf jeden Fall vom Steuersubstitut zurückgezahlt wird;
 - binnen der für die Einreichung des Vordrucks Unico bezüglich des darauffolgenden Jahres (Ergänzungserklärung) vorgesehenen Frist und die fälligen Summen direkt zahlen;
 - binnen 31. Dezember des vierten auf das Jahr, in dem die Erklärung eingereicht wurde, folgenden Jahres und die fälligen Summen direkt zahlen.

Der Vordruck UNICO kann von den Arbeitnehmern eingereicht werden, die auch in den Fällen, in denen die Auflösung des Verhältnisses mit dem Arbeitgeber eingetreten ist, von der Unterstützung Gebrauch gemacht haben, um die Rückerstattung der Summen zu erhalten, die in der Liquidationsaufstellung als Guthaben resultieren. Besagtes Guthaben kann auf jeden Fall direkt in die im darauffolgenden Jahr einzureichende Erklärung als aus der vorherigen Erklärung als Überschuss resultierend übertragen werden, ohne dass ein Ersatzvordruck Unico eingereicht werden muss. Dieses letztgenannte Verfahren kann auch von den Erben befolgt werden, die bei Tod des Steuerpflichtigen die Steuererklärung des Verstorbenen als Erben einreichen.

Korrektur des Vordrucks UNICO 2013

Für den Fall, dass der Steuerpflichtige eine schon eingereichte Erklärung berichtigen oder ergänzen möchte, muss er eine neue in allen Teilen komplette Erklärung abfassen. Auf diese Weise können ganz oder teilweise nicht erklärte Einkommen dargelegt bzw. absetzbare Belastungen oder solche, für die ein Abzug zusteht, hervorgehoben werden, die in der vorherigen Erklärung ganz oder teilweise nicht angegeben wurden. Für die Abfassungsmodalitäten der Erklärung wird auf das Kapitel 3 "Abfassung der Titelseite" unter dem Eintrag "Erklärungstyp" verwiesen.

CUD 2012/2013

In Bezug auf die Daten, die aus der Bescheinigung CUD in den Vordruck UNICO 2013 zu übertragen sind, sind aus den Anleitungen zur Abfassung die Punkte der Bescheinigung zu entnehmen, in welchen diese Daten enthalten sind:

- In der Bescheinigung **CUD 2013**, die im Besitz fast aller Steuerzahler ist;
- in der Bescheinigung **CUD 2012**, die im Besitz jener Steuerzahler ist, welche im Jahr 2012 Einkünfte infolge einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Jahres 2012 bezogen haben und darin erklärt sind.

Von den Erben eingereichte Erklärung

Die Erklärung für verstorbene Personen muss von einem der Erben eingereicht werden. Auf der Titelblatt des Vordrucks müssen die Steuernummer und die anderen Daten des verstorbenen Steuerpflichtigen angegeben werden. Der Erbe muss gemäß den in der Anleitung erteilten Angaben das entsprechende Kästchen der Titelseite "Demjenigen vorbehalten, der die Erklärung für Andere vorlegt" abfassen und die Erklärung unterschreiben.

Für weitere Informationen über die Abfassungsmodalitäten siehe Anleitung für das Abfassen der Vorderseite unter dem Eintrag "Vom Erben oder von anderen Subjekten, die nicht der Steuerzahler selbst sind, eingereichte Erklärung".

Fristen für die Vorlage der Erklärung durch die Erben

Für die im Jahre 2012 bzw. binnen des Monats Februar 2013 verstorbenen Personen muss die Erklärung von den Erben in den ordentlichen Fristen vorgelegt werden. Für die später verstorbenen Personen muss die Erklärung binnen den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Fristen, die in Bezug auf die Vorlageweise der Erklärung (Papierform oder telematisch) unterschieden werden, vorgelegt werden.

VORLAGE BEI DEN POSTÄMTERN		TELEMATISCHE VORLAGE	
STERBEDATUM	VORLAGEFRISTEN	STERBEDATUM	VORLAGEFRISTEN
1. Januar 2012 – 28. Februar 2013	Ordentliche Fristen: vom 2. Mai 2013 bis 1. Juli 2013 (30. Juni ein Sonntag)	1. Januar 2012 – 31. Mai 2013	Ordentliche Fristen: 30. September 2013
1. März 2013 – 30. Juni 2013	Um 6 Monate verlängerte Fristen: 31. Dezember 2013	1. Juni 2013 – 30. September 2013	Um 6 Monate verlängerte Fristen: 31. März 2014

Falls der Verstorbene im Jahr 2012 den Vordruck 730 eingereicht hat, aus dem ein vom Steuersubstituten noch nicht rückerstattetes Steuerguthaben hervorgeht, ist es für den Erben von Vorteil, wenn er weiß, dass er dieses Steuerguthaben in der für den Verstorbenen eingereichten Einkommenserklärung anfordern kann.



Siehe im Anhang "Guthaben aus dem Vordr. 730, die vom Steuersubstituten nicht rückerstattet worden sind".

Zahlungsfristen durch die Erben

Für die im Jahre 2012 oder binnen 16. Februar 2013 verstorbenen Personen müssen die Zahlungen von den Erben innerhalb der ordentlichen Fristen geleistet werden. Für die später verstorbenen Personen werden die Fristen um sechs Monate verlängert und fallen somit auf den 16. Dezember 2013.

Ersatzerträge und Zinsen

Die als Ersatz von Einkommen erzielten Erträge, auch kraft der Abtretung der entsprechenden Guthaben, die erzielten Entschädigungen, auch in Form einer Versicherung als Schadenersatz für den Verlust der Einkommen, ausgeschlossen jene, die von bleibender Invalidität oder Tod abhängen, die Verzugszinsen und die Zinsen für Zahlungsaufschub stellen Einkommen derselben Kategorie wie die ersetzten oder verlorenen dar, d.h. wie jene, aus denen die Guthaben hervorgehen, auf die diese Zinsen aufgelaufen sind. In diesen Fällen müssen dieselben Übersichten des Erklärungsdruckes verwendet werden, in denen die ersetzten oder jene Einkommen, auf die sich die Guthaben beziehen, erklärt worden wären. Unter anderem fallen in diese Kategorie: Lohnausfallkasse, Arbeitslosengeld, Mobilität, Mutterschaftszulage, Summen, die aus irgendwelchen Transaktionen hervorgehen und den Beschäftigten vorübergehend gezahlte Unterhaltsbeiträge, für die ein Verfahren beim Gericht anhängig ist. Die als Schadenersatz für den Verlust von Einkommen bezüglich mehrerer Jahre zustehenden Entschädigungen müssen in der Übersicht RM, Abschn. II erklärt werden.

Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden

Die in Italien ansässigen Personen müssen auch die im Ausland erzielten Einkünfte, vorbehaltlich sonstiger Vorschriften, erklären, welche in den Abkommen gegen die Doppelbesteuerung enthalten sind, die mit den jeweiligen anderen Staaten vereinbart wurden.

Vermögensmittel

Die Vermögensmittel (Art. 167 - 171 des Bürgerlichen Gesetzbuches) sind eine Gruppe aus Gütern, die einem Dritten oder beiden Ehegatten bzw. nur einem von ihnen gehören und die für die Befriedigung der Bedürfnisse und der Interessen der Familie bestimmt sind.

Die Erträge der Güter, die Gegenstand der Vermögensmittel sind, sind zur Hälfte ihrer Höhe auf jeden der Ehegatten anzurechnen (Art. 4 Absatz 1 Buchst. b) des TUIR).

Rechtsnießbrauch

Die Eltern in ihrer Erklärung auch die Einkommen der minderjährigen Kinder müssen einschließen, auf die sie den Rechtsnießbrauch haben. Die Eltern, die die elterliche Gewalt ausüben, haben den Rechtsnießbrauch der Güter des minderjährigen Kindes gemeinsam. Dem Rechtsnießbrauch unterstehen jedoch nicht:

- die vom Kind mit den Erträgen seiner Arbeit erworbenen Güter;
- die dem Kind zum Beginn einer Karriere, einer Kunst oder eines Berufs überlassenen oder geschenkten Güter;
- die mit der Bedingung, dass die Eltern, die die elterliche Gewalt ausüben, oder einer von ihnen nicht den Nießbrauch hat, überlassenen oder geschenkten Güter (die Bedingung ist jedoch bei den dem Kind als Pflichtteil zustehenden Gütern wirkungslos);
- die dem Kind durch Erbe, Vermächtnis oder Schenkung zugegangenen und im Interesse des Kindes gegen den Willen der die elterliche Gewalt ausübenden Eltern angenommenen Güter (wenn nur einer von ihnen die Annahme befürwortet, steht ausschließlich ihm der Rechtsnießbrauch zu);
- die von irgendjemand gezahlten Hinterbliebenenrenten.

Die nicht dem Rechtsnießbrauch unterliegenden Einkommen der minderjährigen Kinder müssen hingegen im Namen jedes einzelnen Kindes von einem der Elternteile erklärt werden (wenn die elterliche Gewalt nur von einem Elternteil ausgeübt wird, muss die Erklärung vom Letztgenannten eingereicht werden).



Das Kapitel 3 unter dem Stichwort "Von den Erben oder von anderen, vom Steuerpflichtigen abweichenden Personen eingereichte Erklärung" und im Anhang "Einkommen der Ehegatten" einsehen.

Aufbewahrung der Unterlagen

All jene Unterlagen, welche die Einkünfte, die Einbehalte, die Auslagen, die Ausgaben usw. betreffen und in der gegenständlichen Erklärung angeführt worden sind, müssen vom Steuerzahler bis zum **31. Dezember 2017** aufbewahrt werden, da die Agentur der Einnahmen innerhalb dieser Frist deren Einreichung fordern kann. Falls der Steuerzahler auf Verlangen der Agentur der Einnahmen nicht in der Lage ist, die geeigneten Unterlagen bezüglich der Auslagen, der Absetzungen, der Einbehalte, der angegebenen Steuerguthaben oder der Einzahlungen einzureichen, wird eine Verwaltungsstrafe verhängt.

Umrechnung der Währung aus Ländern, die nicht der EU angehören

In allen Fällen, in denen es erforderlich ist Einkünfte, Auslagen und Aufwendungen, welche ursprünglich in einer ausländischen Währung angegeben waren, in Euro oder in Lire umzurechnen, ist der offizielle Devisenkurs des Tages an welchem diese bezogen oder entrichtet wurden bzw. der Kurs des vorherigen Tages zu verwenden. Falls der Wechselkurs an diesen Tagen nicht festgelegt wurde, ist der durchschnittliche Monatskurs anzuwenden. Der tägliche Wechselkurs der zwanzig wichtigsten Währungen wird im Amtsblatt veröffentlicht. Die bereits veröffentlichten Ausgaben des Amtsblatts können bei den Staatsbuchhandlungen oder den gleichgestellten Verkaufsstellen, angefordert werden. Um den an einem bestimmten Tag geltenden Wechselkurs zu kennen, kann die Internetseite der Banca d'Italia unter der Anschrift <http://uif.bancaditalia.it>, Abschnitt Wechselkurse, Steuerliche Wechselkurse eingesehen werden.

Auf- und Abrundungen

Alle Beträge, die in der Erklärung angegeben sind, müssen auf die nächste Euro-Einheit auf- bzw. abgerundet werden, wenn die Dezimalfraktion gleich oder höher als fünfzig Cent ist, ist der Betrag aufzurunden, im gegenteiligen Fall ist der Betrag auf die nächste Euro-Einheit abzurunden (zum Beispiel: 55,50 wird 56; 65,62 wird 65). Zu diesem Zweck wurden in den Feldern für die Angabe der Beträge zwei Nullen, nach dem Beistrich vorgedruckt.

Strafen

Für Strafen gegenüber Steuerzahlern, welche zur Einreichung des Vordruckes UNICO verpflichtet sind, siehe im Anhang unter "Verwaltungsstrafen" und unter "Strafmaßnahmen".

3. Abfassung der Titelseite

Die Titelseite des Vordruckes UNICO Natürliche Personen besteht aus drei Teilen.

Identifikations Daten

Auf dem ersten Bogen den Nachnamen, den Namen und die Steuernummer des Steuerpflichtigen in den dazu vorgesehenen Freiräumen angeben, die sich über dem *Informationsblatt zur Bearbeitung der Personenangaben* befinden.



Die Steuernummer, die auf der Titelseite einzutragen ist, muss für eine einwandfreie Einreichung der Erklärung, jener entsprechen, die auf dem Sanitätsausweis bzw. falls dieser noch nicht ausgestellt wurde, auf der Karte angeführt ist, welche von der Finanzverwaltung ausgestellt wurde. Falls einige der meldeamtlichen Angaben (Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsort und -datum) in der Karte falsch angeführt sind, muss sich der Steuerzahler an ein örtliches Amt der Agentur der Einnahmen wenden und die Abänderung der Daten beantragen. Der Steuerzahler muss bis zur Richtigstellung die ihm zugewiesene Steuernummer verwenden.

Art der Erklärung

Eines oder mehrere der folgenden Kästchen zur Angabe der den Steuerpflichtigen betreffenden Fälle ankreuzen:

- **“Einkommen”** wenn die Einkommensteuererklärung vorgelegt wird;
- **“Mehrwertsteuer”**, wenn die Mehrwertsteuererklärung vorgelegt wird;
- **“Vordruck RW”** wenn der Vordruck RW abgefasst wurde, weil im Jahre 2012 im Ausland Investitionen vorgenommen oder finanzielle Tätigkeiten gehalten wurden;
- **“Übersicht VO”** bezieht sich auf den von der Vorlagepflicht der jährlichen Mehrwertsteuererklärung für das Jahr 2012 befreiten Subjekt, das zur Mitteilung der Optionen oder der mit Bezugnahme auf den Besteuerungszeitraum 2012 vorgenommenen Widerrufe aufgrund des vom Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) Nr. 442 vom 10. November 1997 vorgesehenen Abschlussverhaltens ihrer Steuererklärung die in der Erklärung IVA/2013 bezüglich des Jahres 2012 enthaltene Übersicht VO beifügen muss. Für Erläuterungen und Vertiefungen zu den vom Artikel 10 des Gesetzesdekrets Nr.78 aus dem Jahr 2009 eingeführten Bestimmungen siehe Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2009 sowie Rundschreiben Nr. 57 vom 23. Dezember 2009 und Nr. 1 vom 15. Januar 2010. Bei der Kästchen “Mehrwertsteuer” und “Übersicht VO” handelt es sich deswegen um Alternativen;
- **“Übersicht AC”** wenn der Steuerpflichtige verpflichtet ist:
 - der zentralen Steuerkartei den Gesamtbetrag der Güter und Dienstleistungen, die von der Eigentumsgemeinschaft im Kalenderjahr erworben wurden, sowie die Erkennungsdaten der entsprechenden Lieferanten jährlich mitzuteilen;
 - die Katasterdaten der Eigentumsgemeinschaft bei Sanierungseingriffen des Baubestands mitzuteilen;
- **“Sektorstudien”, “Parameter”, “Indikatoren”** wenn die entsprechenden Vordrucke von den Subjekten beigelegt wurden, gegenüber denen die Sektorstudien, die Parameter und/oder die Indikatoren für Wirtschaftsnormalität angewendet werden.

Erklärung zur Korrektur der Bedingungen

IFalls der Steuerzahler vor Ablauf der Einreichungsfrist der Erklärung die Absicht hat, eine bereits eingereichte Erklärung auszubessern oder zu ergänzen, ist er angehalten, eine neue Erklärung in all ihren Teilen abzufassen und das Kästchen **„Fristgemäße Berichtigung“**, anzukreuzen.

Auf diese Weise können Einkommen dargelegt werden, die ganz oder teilweise nicht erklärt wurden, bzw. abzugsfähige Belastungen oder solche, für die der Abzug zusteht, hervorgehoben werden, die in der vorherigen Erklärung ganz oder teilweise nicht angegeben wurden.

Die Steuerpflichtigen, die die Erklärung zur Ergänzung der vorherigen einreichen, müssen die Zahlung der höheren Steuer, der eventuell fälligen regionalen und kommunalen Zusatzabgaben leisten.

Wenn aus dem neuen Vordruck UNICO ein niedrigeres Guthaben hervorgeht, muss die Differenz zum Betrag des zum Ausgleich der aus der vorherigen Erklärung resultierenden Debetbeträge verwendeten Guthabens gezahlt werden.

Wenn hingegen aus dem neuen Vordruck UNICO ein höheres Guthaben oder ein niedriges Debet resultiert, kann die Differenz zum Betrag des aus der vorherigen Erklärung resultierenden Guthaben oder Debets als Rückerstattung bzw. als für weitere Debetbeträge abzuziehendes Guthaben angegeben werden.



Siehe im Anhang unter “Reue”.

Ergänzung der Erklärung

Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Erklärung, kann der Steuerzahler die Erklärung gemäß den selben Modalitäten, die für die originale Erklärung vorgesehen sind ausbessern oder ergänzen, indem er einen neuen Vordruck abfasst, welcher für den Besteuerungszeitraum, auf den sich die Erklärung bezieht, genehmigt wurde.

Um die Zusatzklärung einreichen zu können wird vorausgesetzt, dass die Einreichung der ursprünglichen Erklärung gültig ist. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Anwendung der Strafen, auch jene Erklärungen als gültig betrachtet werden, die innerhalb von neunzig Tagen nach abgelaufener Frist eingereicht wurden.

a) “Ergänzungserklärung zu Gunsten”

Dieses Kästchen ist in den folgenden Fällen anzukreuzen:

- Bei Einreichung einer Zusatzklärung im Sinne des Art. 2, Absatz 8-bis des DPR Nr. 322 aus dem Jahr 1998, innerhalb der Frist, die für die Einreichung der Einkommenserklärung für den folgenden Steuerzeitraum vorgesehen ist, um Fehler zu berichtigen oder unterlassene Daten anzugeben, durch welche sich ein höheres Einkommen oder auf jeden Fall eine höhere Steuerschuld oder ein geringeres Guthaben ergeben haben. In diesem Fall kann das aus dieser Erklärung hervorgehende Guthaben im Sinne des GvD Nr. 241 aus dem Jahr 1997 für den Ausgleich verwendet oder als Rückerstattung beantragt werden;
- bei Einreichung einer Zusatzklärung im Sinne des Art. 2, Absatz 8 und 8-bis des DPR Nr. 322 aus dem Jahr 1998, um Fehler zu berichtigen oder unterlassene Daten anzugeben, die weder für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, der Steuer noch für die Einzahlung der Steuer relevant sind und die in Bezug auf die Kontrolltätigkeit kein Hindernis darstellen.

b) "Ergänzungserklärung"

Dieses Kästchen ist im Falle der Einreichung einer Ergänzungserklärung anzukreuzen:

- Falls die Richtigstellung, wie von Art. 13 des GvD Nr. 472 aus dem Jahr 1997 vorgesehen, innerhalb der Frist für die Einreichung der Erklärung in Bezug auf das darauf folgende Jahr erfolgt. Diese Erklärung kann immer eingereicht werden, solange keine Zutritte, Inspektionen oder Überprüfungen eingeleitet wurden und ermöglicht die Anwendung der Strafen in herabgesetztem Maß, natürlich zuzüglich der Zinsen;
- in dem von Art. 2, Absatz 8 des DPR Nr. 322 aus dem Jahr 1998 vorgesehenem Fall, innerhalb des 31. Dezember des vierten Jahres nach Einreichung der Erklärung, um Fehler auszubessern oder unterlassene Angaben anzugeben, durch welche sich ein niedrigeres Einkommen bzw. eine niedrigere Steuerschuld oder ein höheres Guthaben ergeben hat. Dabei werden Sanktionen auferlegt.

Wird eine Ersatzerklärung eingereicht, muss angegeben werden, welche Übersichten oder Anlagen der Originalerklärung berichtigt werden und welche unverändert bleiben.

In den Kästchen, die in den abgefassten Übersichten im Teil "Unterzeichnung der Erklärung" und in den Kästchen des Teils "Art der Erklärung" auf der Titelseite der Ersatzerklärung vorhanden sind, muss einer der folgenden Codes eingetragen werden:

"1" in der Ersatzerklärung und in der Originalerklärung, ohne Abänderungen abgefasste Übersichten oder Anlagen;

"2" in der Ersatzerklärung abgefasste Übersichten oder Anlagen, die in der Originalerklärung anders abgefasst wurden bzw. fehlen;

"3" Übersicht oder Anlage, die in der Originalerklärung vorhanden ist aber in der Ersatzerklärung fehlt.

c) Ergänzende Erklärung (Art. 2, Abs. 8-ter, DPR. Nr. 322/98)

Dieses Kästchen ist einzig bei Vorlage einer ergänzenden Erklärung im vom Art. 2, Absatz 8-ter des DPR Nr. 322 von 1998 vorgesehenen Fall anzukreuzen, um den ursprünglichen Rückerstattungsantrag des Steuerüberschusses ausschließlich für die Wahl des Ausgleiches zu ändern, vorausgesetzt, dass die Rückerstattung selbst nicht schon auch teilweise ausgezahlt wurde. Diese Erklärung ist binnen 120 Tagen ab der Fälligkeit der ordentlichen Vorlagefrist laut den Bestimmungen gemäß Artikel 3 des genannten DPR Nr. 322 von 1998 mithilfe der mit den für die Steuerperiode, auf die sich die Erklärung bezieht, genehmigten Vordrucken übereinstimmenden Vordrucke vorzulegen.

Bei Vorlage der ergänzenden Erklärung, die neben der vom Absatz 8-ter zulässigen Änderung auch die Korrektur von Fehlern oder Auslassungen enthält, ist dieses Kästchen nicht anzukreuzen, sondern es muss das Kästchen "Ergänzende Erklärung zugunsten" bzw. "Ergänzende Erklärung" je nach Art der vorgenommenen Korrekturen angekreuzt werden.

Das Kästchen "**außerordentliche Ereignisse**" ist von jenen Personen abzufassen, die im Laufe des Steuerjahres auf Grund besonderer Bestimmungen infolge von Umweltkatastrophen oder anderen außerordentlichen Ereignissen berechtigt waren, Steuerbegünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Im besonderen Fall, wenn ein Steuerzahler mehrere Begünstigungen infolge mehrerer Gesetzesbestimmungen in Anspruch genommen haben sollte, muss er den Kode angeben für den die längste Aufschiebung der Frist für die Einreichung der Erklärung oder der Einzahlungen, vorgesehen ist. Die interessierten Subjekte sind angehalten im eigens dafür vorgesehenen Kästchen den entsprechenden **Kode** anzugeben, der aus der „Tabelle der außerordentlichen Ereignisse“ zu entnehmen ist, die im Anhang unter „Außerordentliche Ereignisse“, angeführt ist.

Daten des Steuerpflichtigen**Geburtsort und Geburtsdatum**

Die Geburtsstadt und das entsprechende Kürzel der Provinz (wenn Sie im Ausland geboren sind, nur den Namen des Staates, in dem Sie geboren sind, angeben), das Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) und das Geschlecht angeben.

Situation des Steuerpflichtigen

Das Kästchen bezüglich des Personenstands oder der Situation des Steuerpflichtigen in Bezug auf das Datum, an dem die Erklärung eingereicht wird, ankreuzen.

Insbesondere:

- das **Kästchen 6 (verstorben)** ist bei vom Erben für den Verstorbenen vorgelegter Erklärung anzukreuzen;
- das **Kästchen 7 (bevormundet)** ist bei vom Rechtsvertreter für die rechtsunfähige Person oder vom Zwangsverwalter als Vertreter für die beschlagnahmten Güter vorgelegter Erklärung anzukreuzen;
- das **Kästchen 8 (minderjährig)** ist bei von den Eltern für die Einkommen der minderjährigen Kinder mit Ausnahme der rechtlichen Nutznießung vorgelegter Erklärung anzukreuzen.

Die Steuerpflichtigen, die Inhaber einer **USt-ID-Nr.** sind, müssen die Nummer im dafür vorgesehenen Feld angeben.

Annahme der ruhenden Erbschaft

Das Kästchen muss bei Einreichung der Erklärung durch den Steuerpflichtigen der die ruhende Erbschaft annimmt abgefasst werden; er ist gehalten, seine Wahl in Bezug auf die zuvor in der vom Verwalter eingereichten Erklärung der getrennten Besteuerung unterliegenden Einkommen mit dem für die erste Einkommensklasse vorgesehenen Steuersatz zu treffen.

In diesem Fall ist Folgendes anzugeben:

- der **Kode 1**, wenn derjenige, der die ruhende Erbschaft annimmt, zu den für die getrennt besteuerten Einkommen vorgesehen Modalitäten für die endgültige Liquidation der Steuer auf diese Einkommen optiert;
- der **Kode 2**, wenn er hingegen für die endgültige Liquidation der Steuer auf diese ordentlich besteuerten Einkommen optiert.

Freiwillige Auflösung (Dem Steuerpflichtigen vorbehalten)

Das Kästchen muss bei der Vorlage der Erklärung von Seiten des Steuerpflichtigen, der sich gemäß Art. 182 des Tuir im von dem Verfahren der freiwilligen Auflösung betroffenen Besteuerungszeitraum befindet, angekreuzt werden.

Zustand und Besteuerungszeitraum (Dem Liquidator oder dem Konkursverwalter vorbehalten)

Das Kästchen "Zustand" muss nur bei Einreichung der Erklärung von Seiten des Liquidators beziehungsweise von Seiten des Konkursverwalters abgefasst werden.

In diesem Fall muss neben dem Besteuerungszeitraum, auf den sich die Erklärung bezieht, auch einer der folgenden Codes angeführt werden:

KODES	SITUATION DES STEUERPFLICHTIGEN IM BESTEUERUNGSZEITRAUM, AUF DEN SICH DIE ERKLÄRUNG BEZIEHT
für den Liquidator:	
1	Zeitraum "Vor Auflösung"
2	Zeitraum "Nach Auflösung"
3	Zeitraum "Vorübergehend"
4	Auflösungszeitraum "Ende"
für den Konkursverwalter:	
5	Zeitraum "Vor Konkurs"
6	Zeitraum "Konkursabschluss"

Meldeamtlicher Wohnsitz

Der meldeamtliche Wohnsitz ist nur dann anzugeben, **wenn Sie ihren Wohnsitz im Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2012 und dem Einreichungsdatum der vorliegenden Erklärung geändert haben.**

Es wird daran erinnert, dass der Wohnsitz auch dann als abgeändert zu betrachten ist, wenn die Änderung im Bereich ein und derselben Gemeinde erfolgt.

Wurde der Wohnsitz verändert, ist Folgendes anzugeben:

- die Angaben des neuen Wohnsitzes bei Einreichungsdatum der Erklärung, wobei in den entsprechenden Räumen, ohne Abkürzungen die Angabe der Gemeinde, das Kennzeichen der Provinz, die PLZ, die Adresse (Straße, Platz usw.) die Hausnummer und eventuell der Ort anzugeben sind;
- der Tag, der Monat und das Jahr, an dem die Änderung erfolgt ist.

Der meldeamtliche Wohnsitz muss auch von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die zum ersten Mal die Erklärung der Einkommen vorlegen und die das Kästchen "Zum ersten Mal vorgelegte Erklärung" ankreuzen müssen.

Auf der Website www.agenziaentrate.gov.it gibt es einen Link zu einer entsprechenden Tabelle, die von der Hauptabteilung für Finanzen vorbereitet wurde und der die Katastercodes der Gemeinden entnommen werden können.

Kästchen 1 (vom Wohnsitz abweichender Steuerwohnsitz): Nur ankreuzen, wenn auf Grund einer Maßnahme der Agentur für Einnahmen der Steuerwohnsitz vom meldeamtlichen Wohnsitz abweicht.

Kästchen 2 (zum ersten Mal eingereichte Erklärung): Das Kästchen ankreuzen, wenn die Erklärung zum ersten Mal eingereicht wird.

Telefonnummern und E-Mailadresse

Die Angabe der Telefonnummer, der Mobiltelefonnummer und der E-Mailadresse erfolgt freiwillig. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der E-Mail-Adresse äußerst wichtig ist, da Sie zukünftige Mitteilungen von Seiten der Agentur der Einnahmen auch auf diesem Weg erhalten können.

Steuerwohnsitz für die Zuteilung der regionalen und der kommunalen Zusatzsteuer

Die in Italien ansässigen Steuerpflichtigen haben den Steuerwohnsitz in der Gemeinde, in deren Melderegister sie eingetragen sind, somit entspricht der Steuerwohnsitz in der Regel dem meldeamtlichen Wohnsitz. Die Finanzverwaltung kann den Steuerwohnsitz des Steuerpflichtigen in der Gemeinde festlegen, in der er kontinuierlich die Haupttätigkeit ausübt.

Wenn besondere Umstände auftreten, kann die Finanzverwaltung dem Steuerpflichtigen, der einen begründeten Antrag darauf stellt, gewähren, dass sein Steuerwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der des Wohnsitzes festgelegt wird. Die Daten, die Sie in den Zeilen in Bezug auf den Steuerwohnsitz angeben müssen, sind für die Ermittlung der Region und der Gemeinde erforderlich, für welche jeweils der regionale und kommunale Zuschlag geschuldet ist. Diese Angaben bestehen aus dem Name der Gemeinde, dem Kennzeichen der Provinz und dem Katastercode der Gemeinde. Auf der Website www.agenziaentrate.gov.it gibt es einen Link zu einer entsprechenden Tabelle, die von der Hauptabteilung für Finanzen vorbereitet wurde und der die Katastercodes der Gemeinden entnommen werden können.



Wenn sich Ihr Wohnsitz nicht geändert hat bzw. die Änderung in derselben Gemeinde erfolgte, müssen Sie nur die Zeile "Steuerwohnsitz am 01.01.2012" abfassen.

Falls Sie Ihren Wohnsitz geändert und diesen in eine andere Gemeinde verlegt haben, müssen Sie alle drei Zeilen in Bezug auf den Steuerwohnsitz abfassen.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Änderung ab dem sechzigsten Tag nach dem Tag, an welchem die Änderung erfolgt wirksam ist; aus diesem Grund müssen Sie sich zwecks Abfassung der entsprechenden Zeilen zum Steuerwohnsitz an folgende Anleitungen halten .

Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2012: Falls die Änderung ab 03. November 2011 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2011 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Die Steuerpflichtigen, die im Lauf des Jahres 2012 nach Italien umgezogen sind, müssen den Steuerwohnsitz angeben, an den sie ihren Wohnsitz verlegt haben.

Steuerwohnsitz zum 31. Dezember 2012: Falls die Änderung ab 02. November 2012 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 01. November 2012 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2013: Falls die Änderung ab 03. November 2012 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2012 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Zweckbestimmung von acht Promille und fünf Promille der Irpef

Sie können folgende Beträge zuweisen:

- acht Promille des Steueraufkommens der Irpef an den Staat oder an eine religiöse Einrichtung;
- fünf Promille der eigenen Irpef für bestimmte Zwecke.

Die Zweckbestimmungen von acht und fünf Promille der Irpef schließen einander nicht aus, weshalb man sich sowohl für die eine als auch für die andere Zweckbestimmung entscheiden kann. Die getroffene Wahl bringt keine Mehrsteuer mit sich.

Zuweisung der acht Promille der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (Irpef)

Die Zuwendung von acht Promille der Irpef kann an folgende Einrichtungen ergehen:

- An den Staat (für soziale oder humanitäre Zwecke);
- an die katholische Kirche (für religiöse oder karitative Zwecke);
- an die italienische Gemeinschaft der Christlichen Kirchen der 7. Tags-Adventisten (für soziale, humanitäre und kulturelle Hilfsmaßnahmen sowie für die Betreuung im sozialen Bereich in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch eigens dafür eingerichtete Körperschaften geleistet werden können);
- an die Versammlungen Gottes in Italien (für soziale und humanitäre Hilfsmaßnahmen, auch zugunsten der Dritte-Welt-Länder);
- an die Waldenserkirche, an die Gemeinschaft der Methodisten- und Waldenserkirchen (für soziale, humanitäre bzw. kulturelle Zwecke sowie für die Betreuung im sozialen Bereich);
- an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (für soziale, humanitäre oder kulturelle Hilfsmaßnahmen sowie für die Betreuung im sozialen Bereich in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch die mit dieser Kirche verbundenen Vereinigungen geleistet werden können);
- an die Gemeinschaft der jüdischen Gemeinden in Italien (für den Schutz der religiösen Interessen des jüdischen Volkes in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der jüdischen Traditionen und kulturellen Güter mit besonderer Wertlegung auf die kulturellen Tätigkeiten, auf die Wahrung der historischen, künstlerischen und kulturellen Güter sowie auf soziale und humanitäre Hilfeleistungen mit dem besonderen Ziel, die Minderheiten vor Rassismus und Antisemitismus zu schützen);
- an die Orthodoxe Erzdiözese Italiens und das Exarchat für Europa (für den Unterhalt der Geistlichen, für die Realisierung und Instandhaltung von Kultusgebäuden und Klöstern, für philanthropische, soziale, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke, die auch im Ausland zu realisieren sind);
- an die Apostolische Kirche in Italien (für Kultus-, Bildungs-, Betreuungs- und Wohltätigkeitszwecke);
- an den Bund der Christlich-Evangelischen Baptisten Italiens (für soziale, betreuende, humanitäre und kulturelle Initiativen in Italien und im Ausland).

Sie können sich nur für eine Institution entscheiden. Die Wahl erfolgt durch Angabe Ihrer Unterschrift innerhalb des eigens dafür vorgesehenen Kästchens; dabei darf nicht über den Rand hinaus geschrieben werden.

Die Aufteilung der Beträge, die den verschiedenen Institutionen zugewiesen sind, erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Präferenzen.

Falls Sie nicht unterschreiben und folglich keine Präferenz ausdrücken, werden acht Promille der Irpef immer im Verhältnis zu den Gesamtpräferenzen unter den in diesem Vordruck angeführten Einrichtungen aufgeteilt. Der nicht zugewiesene Anteil, der proportional den Gottesversammlungen in Italien und der Apostolischen Kirche in Italien zusteht, wird jedoch der Staatsverwaltung zugewendet.

Zuweisung der fünf Promille der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (Irpef)

Sie können einen Anteil von fünf Promille Ihrer Einkommenssteuer für folgende Zwecke zuwenden:

- a) Zur Unterstützung der unten angeführten Körperschaften:
 - Zur Unterstützung der nichtgewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen gemäß Art. 10 des GvD Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 in geltender Fassung;
 - zur Unterstützung der Vereinigungen für die soziale Förderung, die in den staatlichen, regionalen und provinziellen Registern, vorgesehen von Art. 7, Absätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000 eingetragen sind;
 - zur Unterstützung der anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnzwecke, die ihre Tätigkeit ausschließlich oder vorwiegend in den Bereichen gemäß Art. 10, Absatz 1, Buchst. a) der Gesetzesverordnung Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 ausüben;
- b) zur Finanzierung der wissenschaftlichen Forschungsanstalten und der Universitäten;
- c) zur Finanzierung der Forschungsanstalten im Gesundheitswesen;
- d) Finanzierung der Aktivitäten zum Schutz, zur Förderung und zur Aufwertung der Kultur- und Landschaftsgüter;
- e) Unterstützung der von der Wohnortgemeinde des Steuerpflichtigen ausgeübten Sozialtätigkeiten;
- f) Unterstützung der sportlichen zu Sportzwecken vom CONI gesetzlich anerkannten Amateurvereinigungen, die eine beachtliche Tätigkeit von gemeinschaftlichem Interesse ausüben und laut den im Art. 1 des Dekrets des Wirtschafts- und Finanzministers vom 2. April 2009, im Amtsblatt Nr. 88 vom 16. April 2009 veröffentlicht, wie vom Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers vom 16. April 2009 geändert, im Amtsblatt Nr. 10 vom 2. Mai 2009 veröffentlicht, festgelegten Kriterien ausfindig gemacht werden.

Zwecks Mitteilung der getroffenen Wahl müssen Sie im eigens dafür vorgesehenen Feld unterschreiben; dabei können Sie sich für nur eine der vier vorgesehenen Zweckbestimmungen der fünf Promille der Irpef entscheiden. Für einige Zwecke können Sie auch die Steuernummer des Subjekts angeben, dem Sie den Anteil der fünf Promille der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen direkt zuweisen möchten.

Das Verzeichnis der Subjekte, denen Sie den Prozentsatz von fünf Promille der Irpef zuwenden können, ist auf der Webseite www.agenziaentrate.gov.it veröffentlicht.

Einreichung des Formulars mit Angabe der getroffenen Wahl von Seiten der befreiten Subjekte

Falls Sie von der Einreichung der Einkommenserklärung befreit sind (siehe diesbezüglich Teil I, Kapitel 3 "Wer ist von der Einreichung der Erklärung befreit"), können Sie die Wahl der Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der Irpef unter Beachtung der oben angeführten Bedingungen durchführen, indem Sie das dafür vorgesehene Formular verwenden, das Sie auf der letzten Seite dieses Heftes finden.

Die Wahl muss zu den oben angegebenen Modalitäten erfolgen, wobei gleichfalls darauf zu achten ist, im Kästchen unten am Datenblatt zu unterschreiben.

Die Karte muss in geschlossenem Umschlag binnen 30. September 2013 vorgelegt werden:

- in einem Postamt, welches die Daten zur getroffenen Wahl an die Finanzverwaltung weiterleitet. Der Dienst für die Entgegennahme dieses Formulars wird von den Postämtern unentgeltlich vorgenommen. Das Postamt stellt eine entsprechende Empfangsbescheinigung aus;
- bei einem Vermittler der bevollmächtigt ist, diese auf telematischem Wege weiterzuleiten (Freiberufler, CAF). Letzterer ist verpflichtet, eine Bestätigung auszustellen aus der hervorgeht, dass er das Formular auf telematischem Wege weiterleiten wird auch wenn diese Bestätigung nicht verlangt wird. Die Vermittler haben die Möglichkeit, das Formular mit der getroffenen Wahl anzunehmen oder nicht; weiteres haben sie das Recht, für diese Dienstleistung ein Entgelt zu verlangen.

Der für die Einreichung dieses Formulars vorgesehene Briefumschlag muss mit der folgenden Aufschrift versehen sein: "Scelta per la destinazione dell'otto per mille e del cinque per mille dell'Irpef" ("Wahl für die Zweckbestimmung von acht und von fünf Promille der Irpef"); zudem ist die Steuernummer sowie der Nachname und der Vorname des Steuerzahlers anzuführen.

Auch wenn Sie sich nur für eine der vorgesehenen Möglichkeiten (acht oder fünf Promille der Irpef) entschieden haben, sind Sie trotzdem angehalten, das gesamte in all seinen Teilen abgefasste Formular einzureichen.

Zudem kann das Formular für die Zweckbestimmung von acht und von fünf Promille der Irpef vom Steuerzahler direkt über den telematischen Dienst eingereicht werden.

Im Ausland ansässige Subjekte

Der Kasten muss nur vom Steuerpflichtigen abgefasst werden, der im Steuerjahr 2012 im Ausland wohnhaft ist.

Die Bedingungen, um nicht als in Italien wohnhaft angesehen zu werden, sind im TEIL III des Hefts 2 enthalten "NICHT ANSÄSSIGE NATÜRLICHE PERSONEN – ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG DES VORDRUCKS UNICO 2013".

Von den Erben oder von anderen Personen als dem Steuerpflichtigen eingereichte Erklärung

Wenn die Erklärung vom Erben für den Verstorbenen, vom Rechtsvertreter für den Geschäftsunfähigen oder von den Eltern für die vom Rechtsnießbrauch ausgenommenen Einkommen der minderjährigen Kinder, vom Liquidator des Einzelunternehmens, vom Konkursverwalter, vom Verwalter der ruhenden Erbschaft, vom Verwalter der angefallenen Erbschaft unter Suspensivbedingungen zugunsten des noch nicht empfangenen Neugeborenen eingereicht wird, müssen die folgenden Modalitäten beachtet werden.

Die Personen, die die Erklärung für fremde Rechnung einreichen, müssen den Vordruck UNICO unter Angabe der meldeamtlichen Daten und der Einkommen des Steuerpflichtigen, auf den sich die Erklärung bezieht, abfassen.

Darüber hinaus muss der Kasten "**Demjenigen vorbehalten, der die Erklärung für fremde Rechnung einreicht**" abgefasst werden, um die Personalien der Person anzugeben, die die Erklärung einreicht, wobei im Kästchen "**Kode der Stellung**" der der eigenen Stellung entsprechende Kode spezifiziert werden muss. Dieser Kode kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden, die alle Kodes bezüglich der verschiedenen Erklärungsvordrucke enthält und die nur je nach Besonderheit jedes einzelnen Vordrucks verwendbar sind.

Insbesondere muss derjenige, der die Erklärung für andere vorlegt, seine Steuernummer, den "**Kode der Stellung**", die die Art der Stellung, die er einnimmt, identifiziert, im Feld "**Datum Stellung**" das Datum (Tag, Monat und Jahr), an dem er ernannt wurde, oder das Todesdatum bei vom Erben vorgelegter Erklärung, den eigenen Nachnamen, Namen und das Geschlecht, sein Geburtsdatum (Tag, Monat und Jahr), den Geburtsort oder das ausländische Geburtsland und die entsprechende Provinz angeben.

Die Angaben bezüglich des meldeamtlichen Wohnsitzes oder, falls davon abweichend, des Steuerwohnsitzes müssen nur angegeben werden, wenn das Subjekt, das die Erklärung auf Rechnung des Steuerpflichtigen einreicht, im Ausland wohnhaft ist (in diesem Fall das entsprechende Kästchen ankreuzen) beziehungsweise das den Lastenkode "11" angegeben hat (zum Beispiel Prüfer, der die Vormundschaftstätigkeit von Minderjährigen ausübt).

Für den Fall, dass die Erklärung vom Konkursverwalter (Amtskode 3) eingereicht wird, das Datum (den Tag, den Monat und das Jahr) des Verfahrensbeginns angeben, das Kästchen ankreuzen, wenn das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist; wenn das Verfahren jedoch abgeschlossen ist, ist das entsprechende Datum (den Tag, den Monat und das Jahr) anzugeben.

Für den Fall, dass derjenige, der die Erklärung vorlegt, ein anderes Subjekt als eine natürliche Person ist, müssen die Steuernummer der erklärenden Gesellschaft oder Körperschaft, die Steuernummer und die Personenangaben des Vertreters der erklärenden Gesellschaft oder Körperschaft sowie der Kode der entsprechenden Stellung in der zwischen der erklärenden Gesellschaft oder Körperschaft und dem Steuerpflichtigen, auf dessen Erklärung Bezug genommen wird, bestehenden Beziehung in den dafür vorgesehenen Feldern angegeben werden. Es wird präzisiert, dass bei Ableben eines Steuerpflichtigen der die Unternehmens- oder Freiberuflertätigkeit ausübte, der Erklärende, der die Tätigkeit des Verstorbenen nicht weiterführt, in der Eigenschaft als Erbe eine getrennte vereinheitlichte Erklärung auf Rechnung des Letztgenannten unter Verwendung der Übersichten für Einkommen und MwSt. in Bezug auf die verstorbene Person einreichen muss. Der Erklärende, der hingegen in der Eigenschaft als Erbe die vom Verstorbenen ausgeübte Tätigkeit weiterführt, kann in der eignen vereinheitlichten Erklärung neben den Übersichten für Einkommen und MwSt. auch die für die Darlegung der Daten bezüglich der Mehrwertsteuer erforderlichen Übersichten einschließen, die sich auf die verstorbene Person beziehen. Es besteht weiterhin die Pflicht, eine getrennte Erklärung nur für die Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (IRPEF) der verstorbenen Person einzureichen.

ALLGEMEINE AUFSTELLUNG DER KODES DES BEKLEIDETEN AMTES

- | | |
|----|---|
| 1 | Gesetzlicher, rechtsgeschäftlicher oder De-fakto-Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter |
| 2 | Vertreter von Minderjährigen, Unfähigen bzw. Entmündigten, Hilfsverwalter, Verwalter einer ruhenden Erbschaft, Verwalter einer Erbschaft, die unter aufschiebender Bedingung oder zu Gunsten eines ungeborenen noch nicht empfangenen Kindes übertragen wird |
| 3 | Konkursverwalter |
| 4 | Liquidationsabwickler (Behördliche Zwangsliquidation oder außerordentliche Zwangsverwaltung) |
| 5 | Sachverwalter (kontrollierte Verwaltung) bzw. gerichtlicher Verwahrer (richterlicher Gewahrsam) oder gerichtlicher Verwalter in seiner Eigenschaft als Verwalter der beschlagnahmten Güter |
| 6 | Steuerlicher Vertreter, der nicht im Inland ansässigen Subjekte |
| 7 | Erbe des Steuerzahlers |
| 8 | Liquidator (freiwillige Liquidation) |
| 9 | Zur Vorlage der Erklärung für Umsatzsteuer verpflichtetes Subjekt auf Rechnung des infolge von außergewöhnlichen Tätigkeiten getilgten Subjekts oder sonstiger wesentlicher subjektiver Umwandlungen (Betriebsübernehmer, Empfangsgesellschaft, eingliedernde Gesellschaft, übernehmende Gesellschaft usw.); oder für die Einkommensteuern und/oder IRAP, Vertreter der Empfangsgesellschaft (Spaltung) oder der aus der Fusion oder Übernahme resultierende Gesellschaft |
| 10 | Steuerlicher Vertreter eines nicht ansässigen Subjektes mit den Einschränkungen gemäß Art. 44, Absatz 3 des GD Nr.331/1993 |
| 11 | Vormund eines Minderjährigen oder eines Entmündigten in Bezug auf die bekleidete institutionelle Funktion |
| 12 | Liquidator (freiwillige Liquidation einer Einzelfirma – Zeitraum vor der Liquidation) |
| 13 | Verwalter von Mehrfamilienhäusern (Kondominium) |
| 14 | Subjekt, das die Erklärung für eine öffentliche Verwaltung unterschreibt |
| 15 | Abrechnungsbeamter einer öffentlichen Verwaltung |

Rundfunk- und Fernsehgebühr RAI für Unternehmen

Dieses Kästchen muss von den Steuerpflichtigen abgefasst werden, die eine Unternehmertätigkeit ausüben und ein oder mehrere Geräte besitzen, die sich zum Empfang von Rundfunk- (Angabe des **Kodes 1**) oder Fernsehsendungen (Angabe des **Kodes 2**) in öffentlichen Gewerben

und in Räumen mit Publikumsverkehr eignen oder zu direktem oder indirektem Gewinnzweck eingesetzt werden. Der **Kode 3** ist anzugeben, wenn der Steuerpflichtige kein oben genanntes Gerät besitzt.

Wenn die Kodes 1 oder 2 angegeben werden, müssen die Daten bezüglich des Abonnements RAI in den Zeilen RS38 und/oder RS39 der Übersicht RS angegeben werden.

Unterzeichnung der Erklärung

Die Kästchen, die den abgefassten Übersichten entsprechen, ankreuzen und die Erklärung unterschreiben.

Bei Einreichung der Ergänzungserklärung ist die für das Abfassen mitgegebene Anleitung des in der Übersicht "Erklärungsart" vorhandenen Kästchens "Ergänzungserklärung" zu beachten.

Wird die Erklärung nicht unterschrieben, ist sie ungültig. Eine Richtigstellung kann vorgenommen werden, indem das Subjekt, das verpflichtet ist die Erklärung zu unterschreiben, dies innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Aufforderung von Seiten des zuständigen Amtes der Agentur der Einnahmen nachholt.

Für den Steuerpflichtigen ist die Möglichkeit vorgesehen, Sonderbedingungen, die die Einkommensteuererklärung betreffen, unter Angabe eines entsprechenden Codes im Kästchen "**Sondersituationen**" hervorzuheben.

Diese Erfordernis kann mit Bezugnahme auf Tatbestände hervortreten, die nach der Veröffentlichung dieses Erklärungsvordrucks bestimmt wurden, zum Beispiel infolge von Erläuterungen, die von der Agentur der Einnahmen bezüglich auf die von den Benutzern gestellten Fragen erteilt wurden und sich auf spezifische Problemstellungen beziehen.

Somit kann dieses Kästchen nur abgefasst werden, wenn die Agentur der Einnahmen (zum Beispiel mit Rundschreiben, Bescheid oder Pressemitteilung) einen spezifischen Code mitteilt, der zur Angabe der besonderen Situation zu verwenden ist.

Der Steuerpflichtige macht mit dem Ankreuzen des in der dieser Übersicht eingefügten Kästchens "**Telematischen Hinweis an die Zwischenperson versenden**" von der Befugnis Gebrauch, den telematischen Hinweis der Zwischenperson zuzustellen.

Der Vermittler verpflichtet sich durch Ankreuzen des Kästchens "**Übernahme der telematischen Hinweis**" im Teil "Verpflichtung zur telematischen Einreichung der Erklärung", zur Entgegennahme der elektronischen Meldung.

Somit wird, wenn aus der im Sinne der Artikel 36-bis des Präsidialerlasses Nr. 600/1973 und 54-bis des Präsidialerlasses Nr. 633/1972 durchgeführten Kontrolle der Erklärungen eine zu zahlende Steuer oder eine geringere Rückzahlung hervorgeht, die vom Art. 6, Absatz 5 des Gesetzes Nr. 212/2000 vorgesehene Aufforderung zur Bereitstellung von Erläuterungen der mit der telematischen Übermittlung der Erklärung beauftragten Zwischenperson zugesandt, wenn der Steuerpflichtige dies beantragt hat (telematischer Hinweis).

Die Vermittler sind verpflichtet, den interessierten Steuerzahlern die Ergebnisse der erhaltenen Mitteilung über Unregelmäßigkeiten unverzüglich oder jedenfalls innerhalb der von Art. 2, Absatz 2 des GvD Nr. 462/1997 vorgesehenen Fristen mitzuteilen.

Sollte sich der Steuerzahler nicht für die elektronische Benachrichtigung entschieden haben, wird die Aufforderung um Klarstellungen mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung an seinen Steuerwohnsitz übermittelt (Mitteilung über Unregelmäßigkeiten).

Die auf Grund der Kontrolle der Erklärungen geschuldete Strafe entspricht 30 Prozent der nicht eingezahlten oder der mit Verspätung eingezahlten Steuern; diese Strafe wird auf ein Drittel (10 Prozent) herabgesetzt, wenn der Steuerzahler die Einzahlung innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über Unregelmäßigkeiten vornimmt.

Sollte sich der Steuerzahler für die telematische Übermittlung der Benachrichtigung entschieden haben, läuft die oben genannte Frist von 30 Tagen, ab dem sechzigsten Tag nach der elektronischen Benachrichtigung an den Vermittler.

Sollte man sich dafür entschieden haben, dass die Benachrichtigung an den Vermittler als Vertrauensperson zugesandt wird, besteht dadurch die Möglichkeit, dass das Ergebnis der durchgeführten Überprüfung der Erklärung von Seiten eines qualifizierten Freiberuflers überprüft werden kann. Der Steuerpflichtige kann außerdem beantragen, dass die Mitteilung der Anomalien, die automatisch in den für die Anwendung der Branchenstudien erklärten Daten angetroffen werden, an den mit der telematischen Übermittlung der Erklärung beauftragten Vermittler geschickt wird.

Diese Wahl erfolgt durch das Ankreuzen des Kästchens "**Telematische Mitteilung der Datenanomalien in den Branchenstudien an den Vermittler**", das sich in dieser Übersicht befindet.

Der Vermittler akzeptiert den Empfang der genannten telematischen Mitteilung, indem er das Kästchen "**Empfang der telematischen Mitteilung der Datenanomalien in den Branchenstudien**", das sich in der Übersicht „VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG DER ERKLÄRUNG“ befindet.

Verpflichtung zur telematischen Einreichung der Erklärung

Diese Übersicht ist vom Vermittler, der die Erklärung auf elektronischem Wege einreicht auszufüllen und zu unterschreiben.

Der Vermittler muss Folgendes angeben: Die eigene Steuernummer und falls es ein CAF ist, die eigene Eintragungsnummer im Verzeichnis der Vermittler, das Datum (Tag, Monat und Jahr), an dem die Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung übernommen wurde und die Unterschrift. Außerdem ist im Kästchen "**Verpflichtung zur telematischen Einreichung der Erklärung**" der **Kode 1** anzuführen, wenn die Erklärung vom Steuerzahler abgefasst bzw. der **Kode 2**, wenn die Erklärung vom Vermittler, der die Übermittlung vornimmt, abgefasst wurde.

Hinsichtlich der Kästchen "**Empfang der telematischen Benachrichtigung**" und "**Empfang der telematischen Mitteilung der Datenanomalien in den Branchenstudien**" wird auf die Angaben im vorstehenden Abschnitt verwiesen.

Sichtvermerk

Dieser Teil ist für den Sichtvermerk vorgesehen und ist dem Verantwortlichen des CAF bzw. dem Freiberufler, der den Sichtvermerk ausstellt, vorbehalten.

In den eigens vorgesehenen Feldern ist die Steuernummer des Verantwortlichen des Steuerbeistandszentrums und jene des CAF bzw. die Steuernummer des Freiberuflers anzugeben. Der Verantwortliche des CAF bzw. der Freiberufler müssen eigenhändig unterschreiben, wodurch die Ausstellung des Sichtvermerks im Sinne des Art. 35 des GvD Nr. 241 aus dem Jahr 1997 bestätigt wird.

Es wird hervorgehoben, dass im Sinne des Artikels 10, Absatz 7 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 1. Juli 2009 die Ausgleichsverwendung des jährlichen Mehrwertsteuerguthabens für Beträge über 15.000 Euro von dem in der Erklärung, aus der das Guthaben hervorgeht, vorhandenen Konformitätsvermerk abhängig ist.

Steuerbescheinigung

Art. 36 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 sieht für die Steuerzahler, die Inhaber eines Einkommens aus Unternehmen mit ordentlicher Buchhaltung sind, die Steuerbescheinigung vor, dies auch, falls die ordentliche Buchhaltung auf Grund der Wahl erfolgt.

Im Ministerialdekret sind die Auflagen und die Kontrollen festgelegt, die von der beauftragten Person vor der Ausstellung des Sichtvermerkes auf der Steuerbescheinigung vorgenommen werden müssen.

Dieser Teil ist für die Bestätigung der Ausstellung der Steuerbescheinigung abzufassen und dem beauftragten Freiberufler vorbehalten, der in den eigens dafür vorgesehenen Feldern Folgendes angeben muss: Die eigene Steuernummer und die Steuernummer des Steuerzahlers, der die Erklärung abgefasst und die Bücher geführt hat bzw. die MwSt.-Nummer der Dienstleistungsgesellschaft oder des CAF für Unternehmer laut Art. 24, Absatz 2, des MD Nr. 164 vom 31. Mai 1999, falls die Abfassung der Steuererklärung und die Führung der Bücher von Seiten der vorgenannten Subjekte unter der direkten Kontrolle und Verantwortung des Freiberuflers, der die Steuerbescheinigung ausstellt, vorgenommen wurde. Schließlich muss die Unterschrift geleistet werden, welche die Ausstellung der Zertifizierung bescheinigt.

4. Familienangehörige zu Lasten

In dieser Aufstellung müssen die Angaben bezüglich der Familienangehörigen, die 2012 steuerlich von Ihnen unterhaltsberechtigt sind, eingegeben werden, um die Steuerabzüge für den Ehegatten, die Kinder oder sonstige unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu nutzen.

Für die Ermittlung der Absetzung, die für die Aufwendungen der Familie zusteht, wird auf die Anleitungen der Zeilen RN6, RN7, RN8 und RN9 verwiesen.

Die Familienmitglieder, die 2012 **im Besitz eines Gesamteinkommens von höchstens 2.840,51 Euro vor Abzug der absetzbaren Belastungen sind**, werden als steuerlich unterhaltsberechtigten Familienangehörigen angesehen.

Zum Einkommen von 2.840,51 Euro, das der Familienangehörige besitzen muss, um als steuerlich unterhaltsberechtigt angesehen zu werden, gehören auch folgende Beträge, die nicht im Gesamteinkommen inbegriffen sind:

- Vergütungen, die von internationalen Körperschaften und Einrichtungen, von diplomatischen und konsularischen Vertretungen, von Missionen, vom Heiligen Stuhl und von Körperschaften, welche direkt von diesen und von den zentralen Körperschaften der katholischen Kirche geführt werden, bezogen wurden;
- die steuerbefreiten Quoten von Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, die in Grenzgebieten und sonstigen angrenzenden Ländern in einem dauerhaften und einzigen Arbeitsverhältnis von Subjekten, die im Staatsgebiet ansässig sind, geleistet wurden;
- das Einkommen aus Unternehmen oder aus selbständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer unterliegt, in Anwendung des begünstigten Steuersystems für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität (Art. 27, Abs. 1 und 2, des GD Nr. 98 vom 6. Juli 2011);
- das Einkommen aus Unternehmen oder selbständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer unterliegt, in Anwendung des Steuersystems für die neuen Produktionstätigkeiten (Art. 13 des Gesetzes Nr. 388/2000 - Haushaltsgesetz 2001);
- der definitiven Ertragsteuer auf die Vermietungen unterzogene Mietertrag.

Es können als unterhaltsberechtigte Familienangehörige, auch wenn sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam in einem Haushalt leben oder im Ausland wohnhaft sind, angesehen werden:

- Der Ehegatte, der nicht rechtmäßig und effektiv getrennt ist;
- die Kinder (einschließlich die leiblichen, Adoptiv-, anvertrauten oder Pflegekinder) unabhängig von der Überschreitung bestimmter Altersgrenzen und von der Tatsache, ob sie studieren oder ein kostenloses Praktikum machen oder nicht; dieselbigen fallen also zu Abzugszuweisungszwecken nie in die Gruppe "sonstige Familienangehörige".

Es können auch die folgenden **weiteren Familienangehörigen** als unterhaltsberechtigt angesehen werden, vorausgesetzt dass sie mit dem Steuerpflichtigen in einem Haushalt leben oder dass sie von diesem nicht aus gerichtlichen Maßnahmen resultierende Unterhaltsbeihilfen beziehen:

- der gesetzlich und effektiv getrennte Ehepartner;
- die Kindeskinder;
- die Eltern (die natürlichen Eltern und die Adoptiveltern eingeschlossen);
- die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter;
- der Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Brüder und Schwestern (auch die Halbbrüder- und Schwestern);
- die Großväter und Großmütter (die natürlichen) eingeschlossen.

Die aus acht Zeilen bestehende Aufstellung muss zur Angabe der Daten bezüglich der steuerlich unterhaltsberechtigten Familienangehörigen des Erklärenden verwendet werden.

Wenn sich im Laufe des Jahres 2012 die Situation eines Familienangehörigen geändert hat, müssen Sie eine Zeile für jede Situation abfassen.

Wie wird die Zeile bezüglich des Ehegatten abgefasst

Zeile 1: Die Daten ihres Ehepartners anführen.

Spalte 1: Das Kästchen "C" ankreuzen

Spalte 4 (Steuernummer): die **Steuernummer** des Ehegatten angeben. Die Steuernummer des Ehegatten muss immer angegeben werden, auch wenn er steuerrechtlich nicht unterhaltsberechtigt ist.

Spalte 5 (Anz. der Monate zu Lasten lebend): Dieses Kästchen ist nur abzufassen, falls der Ehepartner zu ihren Lasten lebend war. Eine "12" eintragen, wenn der Ehepartner im Laufe des ganzen Jahres 2012 zu ihren Lasten lebend war. Bei einer Eheschließung, bei Ableben, bei einer rechtsgültigen und effektiven Trennung, bei Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. bei Beendigung derselben in zivilrechtlicher Hinsicht im Laufe des Jahres 2012, ist die Anzahl der Monate anzugeben während deren der Ehepartner zu ihren Lasten lebend war. Haben Sie zum Beispiel im Juni 2012 geheiratet, steht der Abzug für sieben Monate zu und infolge dessen ist in dem Kästchen eine "7" einzutragen.

Wie die Zeilen für die Kinder und die anderen Familienmitglieder abzufassen sind

Zeilen von 2 bis 6: In Zeile 2 sind die Daten des ersten Kindes anzuführen.

Spalte 1: das **Kästchen "F1"** ankreuzen, wenn der angegebene Familienangehörige das erste unterhaltsberechtigten Kind ist (d.h. das meldeamtlich älteste Kind unter den unterhaltsberechtigten Kindern) und das **Kästchen "F"** für die auf das erste Kind folgende Kinder.

Spalte 2: das **Kästchen "A"** ankreuzen, falls es sich um ein anderes Familienmitglied handelt.

Spalte 3: das **Kästchen "D"** ankreuzen, wenn es sich um ein behindertes Kind handelt. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, muss das Kästchen "F" nicht zusätzlich angekreuzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Personen als behindert gelten, die als solche im Sinne von Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 anerkannt wurden.

Spalte 4 (Steuernummer): die Steuernummer aller unterhaltsberechtigten Kinder und Familienangehörigen angeben.

Die Steuernummer der unterhaltsberechtigten Kinder und Familienangehörigen muss auch dann angegeben werden, wenn die entsprechenden Abzüge nicht in Anspruch genommen werden, sondern vollständig einem anderen Subjekt zugewiesen werden.

Nicht EU-Bürger, welche die Absetzungen für zu Lasten lebende Familienmitglieder beantragen, müssen im Besitz einer Urkunde sein, aus welcher der **Familienstand** hervorgeht. Diese Urkunde kann bestehen aus:

- a) einer originalen Urkunde, die vom Konsulat des Ursprungslandes ausgestellt, in die italienische Sprache übersetzt und mit Sichtvermerk von Seiten des gebietsmäßig zuständigen Präfecten versehen wurde;
- b) einer Urkunde mit einer Anmerkung für Subjekte die aus Ländern stammen, die das Abkommen der Aja vom 5. Oktober 1961 unterzeichnet haben;
- c) im Herkunftsland auf der Grundlage der Richtlinie in diesem Land rechtskräftig erstellte Dokumentation, die in die italienische Sprache übersetzt und vom italienischen Konsulat im Herkunftsland als originalgetreu beglaubigt wurde.

Spalte 5 (Anz. der Monate zu Lasten lebend): Verwenden Sie dieses Kästchen für die Angabe der Monate während deren der Familienangehörige zu ihren Lasten ist. Eine '12' eintragen, falls der Familienangehörige während des ganzen Jahres 2012 zu ihren Lasten lebend war; war er hingegen nur für einen Teil des Jahres 2012 zu ihren Lasten lebend, ist die Anzahl der entsprechenden Monate anzuführen. Für ein zum Beispiel im Monat August 2012 geborenes Kind steht der Absetzbetrag für fünf Monate zu, somit müssen Sie '5' in das Kästchen schreiben.

Spalte 6 (Kind unter drei Jahren): Verwenden Sie dieses Kästchen für die Angabe der Monate des Jahres, während deren das zu Lasten lebende Kind noch nicht 3 Jahre alt war. Für ein zum Beispiel im Jahre 2011 geborenes Kind '12' in das Kästchen schreiben; für ein Kind, das im Monat Mai 2012 3 Jahre alt geworden ist, '5' angeben.

Spalte 7 (Prozentsatz der zustehenden Absetzung): verwenden Sie dieses Kästchen zur Angabe des zustehenden Abzugsprozentsatzes. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder nicht frei zwischen beiden Eltern aufgeteilt werden kann. Leben die Eltern nicht gesetzlich oder tatsächlich getrennt, muss die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder zu 50% unter ihnen aufgeteilt werden. Die Eltern können im gegenseitigen Einvernehmen beschließen, dass der volle Absetzbetrag jenem Elternteil zugeschrieben wird, der das höhere Einkommen erzielt, damit der Absetzbetrag bzw. ein Teil davon nicht vom Elternteil mit niedrigerem Einkommen in Anspruch genommen werden kann.

Im Falle einer gesetzlichen und tatsächlichen Trennung bzw. Aufhebung oder Beendigung der zivilrechtlichen Folgen der Ehe, steht die Absetzung in Ermangelung eines Abkommens zwischen den Parteien, dem pflegeberechtigten Elternteil im Ausmaß von 100% zu. Sind beide Eltern pflegeberechtigt, steht sie beiden Eltern im Ausmaß von 50% zu.

Auch in diesem Fall können die Eltern einvernehmlich beschließen, dem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen den gesamten Abzug zuzuweisen; diese Möglichkeit lässt die volle Nutzung des Abzugs in dem Fall zu, in dem einer der Eltern ein niedriges Einkommen und somit eine Steuer hat, die es ihm nicht ermöglicht, den Abzug ganz oder teilweise zu nutzen.

Kann ein Elternteil die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder zu 100% in Anspruch nehmen, hat der andere Elternteil keinen Anspruch auf den Absetzbetrag.

Der volle Absetzbetrag steht nur einem Elternteil zu, falls der andere Elternteil steuerlich zu Lasten des ersten lebt, und steht in folgenden Fällen zu:

- für die Kinder eines Steuerzahlers, dessen Ehepartner verstorben ist, falls dieser wieder geheiratet und sich anschließend nicht rechtsgültig und tatsächlich getrennt hat;
- für Adoptiv- Zieh- und Pflegekinder des Steuerzahlers, falls dieser verheiratet und nicht rechtsgültig und tatsächlich getrennt ist.



Siehe im Anhang unter "Abfassung des Kästchens F1 der Übersicht zu Lasten lebende Familienangehörige - Sonderfälle".

Für das erste Kind besteht der Anspruch auf denselben Absetzbetrag wie für den zu Lasten lebenden Ehepartner, falls der andere Elternteil verstorben ist oder das Kind nicht anerkannt hat bzw. das Kind ein Adoptiv- Zieh- oder Pflegekind eines einzelnen Elternteils ist, der nicht verheiratet ist oder falls er verheiratet ist, sich rechtsgültig und tatsächlich getrennt hat.

In der Spalte "Prozentsatz des zustehenden Abzugs" angeben:

■ **Für jedes unterhaltsberechtigte Kind:**

- '100', wenn der Abzug ganz beantragt wird;
- '50', wenn der Abzug unter den Eltern aufgeteilt wird;
- '0', wenn der Abzug ganz vom anderen Elternteil beantragt wurde;
- Abzug für den unterhaltsberechtigten Ehegatten für das ganze Jahr zusteht. Wenn dieser Abzug nicht für das ganze Jahr zusteht, muss die Zeile 2 für die Monate für die der Abzug als Kind, und die Zeile 3 für die Monate, für die der Abzug als Ehegatte zusteht, abgefasst werden. Der Steuerpflichtige kann, falls es günstiger ist, den für das erste Kind vorgesehenen Abzug verwenden.

■ **für jeden anderen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen:**

- '100', wenn die Belastung vollkommen belastet wird;
- der Prozentsatz, wenn die Belastung auf mehreren Personen lastet. Es wird daran erinnert, dass der Abzug zu gleichen Teilen auf die Berechtigten verteilt werden muss.

Spalte 8 (Abzug 100% Sorgerecht für Kinder): das Kästchen muss bei ausschließlicher, gemeinsamem oder geteiltem Sorgerecht für die Kinder von dem Elternteil angekreuzt werden, der den Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder im Umfang von 100 Prozent nutzt. Es wird daran erinnert, dass der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung dem Elternteil mit Sorgerecht zusteht. Bei gemeinsamen oder geteiltem Sorgerecht wird der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung im Umfang von 50 Prozent unter den Eltern aufgeteilt. Wenn der Elternteil mit Sorgerecht oder bei gemeinsamem Sorgerecht einer der Eltern den Abzug wegen Einkommensgrenzen nicht ganz oder teilweise nutzen kann, wird der Abzug dem zweiten Elternteil ganz zugeordnet.

Zeile 7 (Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung für Familien mit mindestens 4 Kindern): Der zusätzliche Absetzbetrag von **1.200,00 Euro** kann von Familien mit mindestens vier Kindern in Anspruch genommen werden, wenn die Absetzungen für zu Lasten lebende Kinder zustehen. Der zusätzliche Absetzbetrag für Großfamilien steht auch dann zu, wenn das Bestehen von mindestens vier zu Lasten lebenden Kindern nur für einen Teil des Jahres gegeben ist (in der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienangehörigen, liegt die Anzahl der Monate für ein oder zwei zu Lasten lebende Kinder unter 12). Dieser Absetzbetrag steht nicht für jedes Kind zu, da es ein Gesamtbetrag ist, der sich auch dann nicht ändert, wenn die Anzahl der Kinder über vier liegt. Der Absetzbetrag muss unter den gesetzlich oder tatsächlich getrennten Eltern im Ausmaß von 50% aufgeteilt werden und kann auch nicht wie für gewöhnliche Absetzungen vorgesehen, im gemeinsamen Einvernehmen anders aufgeteilt werden. Im Falle eines steuerlich zu Lasten des anderen lebenden Ehepartners, steht die Absetzung zur Gänze zu.

Im Falle einer gesetzlichen und tatsächlichen Trennung bzw. Aufhebung oder Beendigung der zivilrechtlichen Folgen der Ehe, ist der Anteilssatz der Absetzung jener, der im Verhältnis zu den vom Gericht beschlossenen Pflegesätzen zusteht.

Wenn nur ein Elternteil im Besitz der Voraussetzungen ist (z.B. wenn er zwei Kinder mit einem Ehegatten und zwei Kinder mit einem anderen Ehegatten hat - Rundschreiben Nr. 19/E von 2012, Punkt 4.2), steht ihm der weitere Abzug vollständig zu, auch wenn der andere Ehegatte ihm gegenüber nicht unterhaltsberechtigter ist. In dieser Zeile den Prozentsatz bezüglich des oben genannten zusätzlichen Abzugs angeben. Die Höhe des zusätzlichen mit dem Prozentsatz in Beziehung gesetzten Abzugs, muss in der Zeile RN8 angegeben werden. Es wird daran erinnert, dass wenn der zusätzliche Abzug höher als die Bruttosteuer ist, ein Guthaben in Höhe des Abzugsanteils anerkannt wird, der keinen Beleihungswert in der oben genannten Steuer gefunden hat.

Zeile 8 (Anzahl der zu Lasten des Steuerzahlers im Ausland lebenden Kinder): Es muss die Anzahl der im Ausland wohnenden Kinder (Zeilen 2 bis 6 für die das Kästchen "F" oder "D" angekreuzt wurde) angegeben werden, für die Sie in der Aufstellung der zu Lasten lebenden Familienangehörigen nicht die Steuernummer angeben konnten. Diese Information ermöglicht die korrekte Festsetzung des Abzugs für unterhaltsberechtigte Kinder, der je nach Anzahl der Kinder anders gestaltet ist. Wenn in der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienangehörigen drei Zeilen für drei im Ausland wohnende Kinder abgefasst wurden, aber nur für eines dieser Kinder die Steuernummer angeführt wurde, ist in Zeile der Wert 2 einzutragen.

5. ÜBERSICHT RA – Einkünfte aus Grundbesitz

Das Einkommen aus Grundstücken unterscheidet sich in Bodenertrag und landwirtschaftlichen Ertrag. Dem Grundstückeigentümer oder dem Inhaber eines anderen dinglichen Rechts steht sowohl der Bodenertrag als auch der landwirtschaftliche Ertrag zu, wenn er selbst direkt die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit von einer anderen Person ausgeübt wird, steht dem Eigentümer jedenfalls der Bodenertrag zu, während der landwirtschaftliche Ertrag demjenigen, der die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, zusteht.

Folgende Personen müssen diese Übersicht abfassen:

- Diejenigen, die als Besitz, Erbpacht, Nießbrauch oder sonstige Sachrechte, im Staatsgebiet liegende Grundstücke, die im Kataster mit Ertragszuweisung eingetragen sind oder sein müssen, besitzen. Bei Nießbrauch oder sonstigem Sachrechten muss der Inhaber des "nackten Eigentums" nicht das Grundstück erklären;
- der Pächter, der die landwirtschaftliche Tätigkeit auf den gepachteten Grundstücken ausübt, und die Mitglieder bei Gemeinschaftsbewirtschaftung. In diesem Fall muss nur die Spalte bezüglich des landwirtschaftlichen Einkommens abgefasst werden. Der Pächter muss das landwirtschaftliche Einkommen ab dem Datum, an dem der Vertrag wirksam wird erklären;



Siehe im Anhang unter "Landwirtschaftliches Einzelunternehmen, Familienunternehmen bzw. von Ehepartnern in Gemeinschaftsform geführtes Unternehmen".

- der Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, auch falls dieses in Form eines Familienunternehmens betrieben wird oder der Inhaber des nicht in einer Gesellschaftsform geführten Familienbetriebes, der den Fonds verwaltet. Falls diese Steuerzahler den Grund nicht als Eigentümer, Nutznießer oder auf Grund eines anderen dinglichen Rechtes besitzen, ist nur die Spalte bezüglich der landwirtschaftlichen Einkommen auszufüllen.

Die Teilhaber an einem landwirtschaftlichen Familienunternehmen, der Ehepartner im Familienbetrieb und die Gesellschafter der einfachen Gesellschaften, der offenen Handelsgesellschaften, der Kommanditgesellschaften bzw. der defacto-Gesellschaften **müssen diese Übersicht nicht abfassen**. In diesen Fällen ist die Übersicht RH zu verwenden.

In dieser Übersicht müssen nicht die im Ausland liegenden Grundstücke und jene nicht für landwirtschaftliche Zwecke verpachteten Grundstücke (z.B. für einen Steinbruch oder ein Bergwerk) **erklärt werden**, da sie andere Einkommen bilden und somit in den Zeilen RL12 bzw. RL11 der Übersicht RL "Sonstige Einkommen" des Vordrucks UNICO 2013, Heft 2 angegeben werden müssen.

Folgende Einkommen müssen nicht erklärt werden, da sie kein Grund- und Agrareinkommen erzeugen:

- Grundstücke, die als dazu gehörende Einheiten von städtischen Gebäuden gelten, zum Beispiel Gärten, Innenhöfe usw.;
- Grundstücke, die vom Besitzer als Anlagegüter für die Ausübung ganz spezifischer Handelstätigkeiten verwendet werden;
- die Grundstücke, Parkanlagen und Gärten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder deren Erhalt vom Ministerium für kulturelle Güter und Tätigkeiten als von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, vorausgesetzt, dass der Eigentümer in der gesamten Steuerperiode kein Einkommen aus ihrer Nutzung gewonnen hat. Dieser Tatbestand muss dem lokalen Amt der Einnahmen innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem dieser Besitz als von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, mitgeteilt werden.

Unverpachtete Grundstücke

Im Fall von unverpachteten Grundstücken ersetzt ab 2012 die IMU-Steuer die Irfep und die entsprechenden Zusatzsteuern auf das Einkommen aus Grundbesitz, während der landwirtschaftliche Ertrag weiterhin den ordentlichen Einkommensteuern unterliegen. Es ist hinsichtlich der Einkünfte aus unverpachteten Grundstücken nur der landwirtschaftliche Ertrag zu berücksichtigen. Für die verpachteten Grundstücke sind sowohl die IMU als die Irfep zu zahlen.

Die Grundstücke, für die die Befreiung von der IMU vorgesehen ist, unterliegen weiterhin der IRPEF, auch wenn sie nicht verpachtet sind. Von der IMU befreit sind z.B. landwirtschaftliche Grundstücke in Berggebieten oder abgegrenzten Hügelgebieten gemäß Art. 15 des Gesetzes Nr. 984 vom 27. Dezember 1977. In diesem Fall ist das Kästchen "IMU-Befreiung" (Spalte 9) anzukreuzen.

ABFASSUNG DER ÜBERSICHT RA

Diese Übersicht muss abgefasst werden, auch wenn sich die Einkommen nicht in Bezug auf das vorherige Jahr verändert haben. Falls sich im Laufe des Jahres 2012 in Bezug auf ein Grundstück eine neue Situation ergeben hat (eine Änderung der Besitzanteile, das Grundstück verpachtet wurde usw.), sind Sie verpflichtet, für jede Situation eine Zeile abzufassen, wobei in Spalte 4 der entsprechende Zeitraum anzugeben ist. In diesen Fällen ist das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen um anzugeben, dass es sich um dasselbe Grundstück der vorhergehenden Zeile handelt.

Wenn mehr als sieben Grundstücke erklärt werden müssen, muss eine zusätzliche Übersicht abgefasst werden. Dabei muss daran gedacht werden, das Kästchen "Vordr. Nr." oben rechts auf dem Vordruck fortlaufend zu nummerieren. In diesem Fall in der Zeile RA11 der ersten verwendeten Übersicht (Vordr. Nr. 1) die Gesamtbeträge des Boden- und landwirtschaftlichen Ertrags angeben.

Falls der Besitzanteil des Einkommens aus Grundbesitz verschieden von jenem des Einkommens aus Landwirtschaftsbesitz ist, sind zwei getrennte Zeilen abzufassen und das Kästchen in Spalte 8 ist nicht anzukreuzen (zum Beispiel falls nur ein Teil des Grundstückes verpachtet wurde).

Die **Grund- und Agrareinkommen** können direkt aus den Katasterunterlagen ermittelt werden, wenn die effektiv praktizierte Bestellung mit der aus dem Kataster resultierenden übereinstimmt; wenn sie nicht übereinstimmt, ist im Anhang unter dem Stichwort "Änderungen der Bestellung der Ländereien" nachzusehen.

Die Grund- und Agrareinkommen der für die Pilzzucht bestimmten Flächen werden mangels entsprechender Qualität in der Übersicht im Kästchen für Katasterqualifikation mittels Anwendung des in der Provinz, in der sich die Länderei befindet, geltenden höchsten Einschätzungstarifs festgesetzt. Diese Methode wird auch auf die für Treibhausbestellungen verwendeten Flächen angewendet.

Es wird präzisiert, dass die Tätigkeit der Pilzzucht als landwirtschaftlich angesehen wird, wenn die Grenzen gemäß Art. 32, Absatz 2, Buch. b) und c) des Einheitstextes der Einkommenssteuer (TUIR) eingehalten werden.



Um zu erfahren, welche Tätigkeiten als landwirtschaftliche Tätigkeiten für die Ermittlung des landwirtschaftlichen Einkommens betrachtet werden, siehe im Anhang unter "Landwirtschaftliche Tätigkeiten".

Die Einkünfte laut den Katasterausügen müssen folgendermaßen aufgewertet werden:

- um **80 Prozent** bei Einkünften aus Grundbesitz;
- um **70 Prozent** bei Landwirtschaftseinkünften.



Für den Fall, dass die Grund- und Agrareinkommen aus der Übersicht A des Vordrucks 730 ermittelt werden, müssen die in der Übersicht RA des Vordrucks UNICO (Spalten 1 und 3) anzugebenden Beträge gemäß den oben angegebenen Prozentsätzen Neubewertet werden, da sie im Vordruck 730 ohne die entsprechenden Neubewertungen angegeben werden.

Die Aufwertung wird auf die Grundstücke, für welche die Begünstigungen für Jungunternehmer in der Landwirtschaft vorgesehen sind, nicht angewandt. Ein landwirtschaftlicher Unternehmer, der auch Urlaub auf dem Bauernhof im Sinne des Gesetzes Nr. 730 vom 5. Dezember 1985 betreibt, muss das entsprechende Einkommen aus dieser Tätigkeit in Übersicht RD ermitteln, die im Heft 3 enthalten ist.

Für die Zuweisung der Einkommensanteile aus Landwirtschaft, die den Mitarbeitern des Familienunternehmens oder dem Ehepartner zustehen, muss der Inhaber des landwirtschaftlichen Familienbetriebes bzw. der Inhaber eines von den Ehepartnern nicht in Form einer Gesellschaft geführten Familienbetriebes, die eigens dafür vorgesehene Aufstellung der Übersicht RS, die im Heft 3 enthalten ist, abfassen.

Zeilen RA1 bis RA7

Für jede Länderei sind die folgenden Daten anzugeben:

Spalte 1 (Einkünfte aus Grundbesitz): Hier ist der um 80 Prozent aufgewertete Gesamtbetrag aus Grundbesitz anzugeben.

Das Grundeinkommen der an junge Leute, auf die die Erleichterungen für Jungunternehmer angewendet werden, für landwirtschaftlichen Gebrauch verpachteten Ländereien muss nicht Neubewertet werden.



Siehe im Anhang unter "Begünstigungen für Jungunternehmer im Bereich der Landwirtschaft".

Spalte 2 (Titel) einen der folgenden Codes angeben:

- "1" Besitzer des Grundstückes;
- "2" Besitzer des verpachteten Grundstückes, wobei die gesetzliche Mietpreisregelung (vinkulierter Mietzins) angewandt wurde;
- "3" Eigentümer der verpachteten Liegenschaft bei Fehler des rechtlichen Bestimmungssystems der Pacht (freies Marktsystem);
- "4" Bewirtschafter des Bodens, (vom Eigentümer abweichend) oder Pächter;
- "7" Inhaber eines landwirtschaftlichen Einzelbetriebes, der nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird.
- "8" Inhaber eines landwirtschaftlichen Einzelbetriebes, der in Form eines Familienunternehmens geführt wird;
- "9" Inhaber eines landwirtschaftlichen, mit dem Ehepartner geführten Betriebes, der nicht in Gesellschaftsform geführt wird.

Falls der Besitzer bzw. der Betreiber des Grundstückes auch Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens ist, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird, kann der Kode 1 oder 7 bzw. der Kode 4 oder 7 angeführt werden.

Spalte 3 (Landwirtschaftseinkommen): Die Höhe des um 70 Prozent Neubewerteten Einkommens angeben.

Das Agrareinkommen der von in Pacht für landwirtschaftliche Zwecke von jungen Leuten unter 40 Jahren geleiteten Liegenschaften muss nicht Neubewertet werden.

Bei Betreibung von Grundstücken in gesellschaftlicher Form ist jener Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens anzugeben, der sich aus dem Beteiligungsprozentsatz und der Dauer des Vertrages ergibt. Dieser Prozentsatz geht aus der entsprechenden Urkunde hervor, die von allen Gesellschaftern unterzeichnet sein muss und vom Steuerzahler aufbewahrt werden muss, damit er diese Urkunde bei Nachfrage des Amtes vorweisen kann. Bei Fehlen dieser Urkunde geht man davon aus, dass es sich um eine Beteiligung zu gleichen Teilen handelt.

Spalte 4 (Besitzdauer): Den in Tagen ausgedrückten Besitzzeitraum der Liegenschaft angeben (365 für das ganze Jahr). Falls mehrere Zeilen für ein einzelnes Grundstück verwendet werden, um unterschiedliche Situationen anzugeben, darf die Summe der Tage in den einzelnen Zeilen nicht die Zahl 365 überschreiten.

Spalte 5 (Prozentsatz der Besitzdauer): Den Besitzanteil des Grundstückes angeben (100, falls zur Gänze).

Spalte 6 (Mietzins in Zwangsregelung): Falls ein Grundstück zu einem vinkulierten Mietzins verpachtet wurde, ist der Gesamtbetrag der Miete anzugeben, wie aus dem Mietvertrag hervorgeht und zwar für die in Spalte 4 angeführte Zeitspanne.

Spalte 7 (Sonderfälle): Einen der folgenden Codes angeben:

- "1" Nichtbestellung für ein volles Agrarjahr und wegen nicht von der Agrartechnik abhängigen Ursachen des gesamten ländlichen Bestands, der mindestens zu Zweidrittel aus als mit Jahresprodukten bestellbar eingestufteten Grundstücken besteht. In dieser Situation wird nur 30 Prozent des Bodenertrags berücksichtigt und der landwirtschaftliche Betrag ist von der IRPEF ausgeschlossen;
- "2" Verlust durch Naturereignisse von mindestens 30 Prozent des ordentlichen Bestandsprodukts im Jahr, wenn der geschädigte Besitzer dem Landesamt (ehemaliges Vermessungsamt) das schädliche Ereignis binnen drei Monate ab dem Tag, an dem es eingetreten ist, oder, wenn das Datum

nicht genau bestimmbar ist, mindestens 15 Tage vor dem Erntebeginn angezeigt hat. In dieser Situation sind der Boden- und landwirtschaftliche Ertrag von der IRPEF ausgenommen;

“3” Liegenschaft in gemeinsamer Leitung;

“4” Liegenschaft, die an junge Leute unter vierzig Jahren in der Eigenschaft als Selbstbesteller oder hauptsächlich Landwirtschaftsunternehmer bzw. die diese Befähigungen innerhalb der zwölf Monate ab dem Abschluss des Pachtvertrags erwerben, verpachtet werden, vorausgesetzt die Dauer des Pachtvertrags selbst liegt nicht unter fünf Jahren;

“5” angeben, falls die Voraussetzungen gemäß Kode 1 und 4 gleichzeitig zutreffen;

“6” angeben, falls die Voraussetzungen gemäß Kode 2 und 4 gleichzeitig zutreffen.

Spalte 8 (Fortsetzung): Das Kästchen ankreuzen um anzugeben, dass es sich um dasselbe Grundstück der vorhergehenden Zeile handelt außer in dem Fall, dass der Anteil des Einkommens aus Grundbesitz verschieden von jenem aus Landwirtschaftsbesitz ist.

Spalte 9 (IMU-Befreiung): das Kästchen ankreuzen, wenn das Grundstück von IMU befreit ist, aber der Einkommensteuer unterliegt. In diesem Fall sind für den Grundertrag die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern zu zahlen, auch wenn das Grundstück nicht verpachtet ist. Von der IMU befreit, aber für die IRPEF und die Zusatzsteuern zu berücksichtigen sind z.B. landwirtschaftliche Grundstücke in Berggebieten oder abgegrenzten Hügelgebieten gemäß Art. 15 des Gesetzes Nr. 984 vom 27. Dezember 1977.

Spalte 10 (steuerpflichtige Grundeinkommen) und Spalte 12 (nicht steuerpflichtige Grundeinkommen).

In Spalte 10 sind die steuerpflichtigen Einkünfte des verpachteten Grundstücks bzw. des unverpachteten, aber von der IMU befreiten Grundstücks anzugeben.

In Spalte 12 ist sind die nicht steuerpflichtigen Einkünfte des unverpachteten und nicht von der IMU befreiten Grundstücks anzugeben.

A) In einer einzigen Zeile dargelegten Angaben der einzelnen Liegenschaft (zum Beispiel falls es im Laufe des Jahres 2012 keine Änderung der Zweckverwendung des Grundstückes und des Besitzanteiles gegeben hat):

1) Vorhandensein der **Kodes 1, 7, 8 und 9** in der **Spalte 2 (Titel):**

- wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) kein Kode vorhanden ist bzw. der Kode 3 vorhanden ist, entspricht das Grundeinkommen dem Betrag laut Spalte 1, und zwar im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 4) und zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 5);
- wenn Sie in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 1 angegeben haben, entspricht das Grundeinkommen 30 Prozent des in Spalte 1 angegebenen Betrags, und zwar im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 4) und zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 5);
- wenn Sie in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 2 angegeben haben, ist das Grundeinkommen gleich Null.

Das mit den oben beschriebenen Modalitäten berechnete Einkommen ist wie folgt einzutragen:

- in die Spalte 12 (nicht steuerpflichtige Grundeinkommen), wenn das Kästchen der Spalte 9 “IMU-Befreiung” nicht angekreuzt ist;
- in die Spalte 10 (steuerpflichtige Grundeinkommen), wenn das Kästchen der Spalte 9 “IMU-Befreiung” angekreuzt ist.

2) Vorhandensein des **Kodes 2** in der **Spalte 2 (Titel):**

- wenn Sie in Spalte 7 (Sonderfälle) keinen Kode oder Kode 4 angeführt haben:

- 1) Berechnen Sie das Einkommen aus Grundbesitz aus dem Betrag in Spalte 1 im Verhältnis zu den Besitztagen (Spalte 4) und dem Besitzanteil (Spalte 5);
- 2) berechnen Sie den gesetzlich vorgeschriebenen Mietzins (Spalte 6) im Verhältnis zum Besitzanteil (Spalte 5);
- 3) wenn der Betrag gemäß Punkt 2 um 80 Prozent geringer als der im Punkt 1 angegebener Betrag ist, geben Sie in dieser Spalte den unter Punkt 2 berechneten Betrag an; Umgekehrt hingegen, falls der Betrag aus Punkt 2 höher oder gleich 80% des Betrages aus Punkt 1 ist, ist in Spalte der in Punkt 1 berechnete Betrag anzugeben;

- wenn Sie in Spalte 7 (Sonderfälle) den Kode 1 oder 5 angegeben haben:

- 1) Berechnen Sie 30 Prozent des Einkommens aus Grundbesitz aus Spalte 1 im Verhältnis zur Anzahl der Besitztage (Spalte 4) und zum Besitzanteil (Spalte 5);
- 2) berechnen Sie den gesetzlichen Mietzins im Verhältnis zum Besitzanteil (Spalte 5);
- 3) geben Sie in Spalte 10 (Anteil am steuerpflichtigen Grundeinkommen) den niedrigeren der beiden unter den Punkten 1 und 2 berechneten Werte an;

- wenn in der Spalte 7 (Sonderfälle) die Kodes 2 oder 6 vorhanden sind, ist das Grundeinkommen gleich Null und deshalb die Spalte 10 nicht abzufassen;

3) Vorhandensein des **Kodes 3** in der **Spalte 2 (Titel):**

- wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) kein Kode vorhanden ist bzw. der Kode 3 vorhanden ist, entspricht das Grundeinkommen dem Betrag laut Spalte 1, und zwar im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 4) und zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 5);
- wenn Sie in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 1 angegeben haben, entspricht das Grundeinkommen 30 Prozent des in Spalte 1 angegebenen Betrags, und zwar im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 4) und zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 5);
- wenn in der Spalte 7 (Sonderfälle) die Kodes 2 oder 6 vorhanden sind, ist das Grundeinkommen gleich Null;

Das mit den oben beschriebenen Modalitäten berechnete Einkommen ist in der Spalte 10 anzugeben (steuerpflichtiger Anteil des Grundeinkommens).

4) Vorhandensein des **Kodes 4** in der **Spalte 2 (Titel)**, das Grundeinkommen ist gleich Null und Sie brauchen Spalten 10 und 12 nicht abfassen.

B) In mehreren Zeilen dargelegte Angaben der einzelnen Liegenschaft (zum Beispiel, falls sich im Laufe des Jahres 2012 die Zweckverwendung des Grundstückes oder der Besitzanteil geändert haben):



Wenn die Angaben zu einem Grundstück in mehrere Zeilen eingetragen wurden, müssen die Beträge in Bezug auf das steuerpflichtige und nicht steuerpflichtige Einkommen (Spalten 10 und 12) ausschließlich in die erste der Zeilen eingetragen werden, die zur Angabe der Grundstücksdaten verwendet wurden.

- Es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen einer der Titel 1, 4, 7, 8 und 9 angegeben wurde, für die das Kästchen “IMU-Befreiung” nicht angekreuzt ist: für jede Zeile den Anteil des nicht steuerpflichtigen Grundeinkommens berechnen, wobei die Regeln zu verwenden sind, die für das in einer einzigen Zeile angegebene Grundstück beschrieben wurden; den so berechneten Gesamtbetrag der Anteile in die Spalte 12 (nicht steuerpflichtiges Grundeinkommen) der ersten Zeile eintragen, die zur Angabe der Grundstücksdaten verwendet wurde;
- Es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen einer der Titel 1, 4, 7, 8 und 9 in Bezug auf das Grundstück angegeben wurde, für welches das Kästchen “IMU-Befreiung” angekreuzt ist: für jede Zeile den Anteil des steuerpflichtigen Grundeinkommens berechnen, wobei die Regeln zu verwenden sind, die für das in einer einzigen Zeile angegebene Grundstück beschrieben wurden; den so berechneten Gesamtbetrag der Anteile in die Spalte 10 (steuerpflichtiges Grundeinkommen) der ersten Zeile eintragen, die zur Angabe der Grundstücksdaten verwendet wurde;
- Es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen einer der Titel 2 und 3 angegeben wurde: Zur Berechnung des Grundeinkommens sind die Anleitungen im Anhang unter “Verpachtete Grundstücke - Sonderfälle” zu befolgen.

Spalte 11 (Steuerpflichtiges Einkommens aus Landwirtschaft). In Spalte 11 ist für jedes Grundstück das steuerpflichtige Einkommen aus Landwirtschaft anzugeben.

A) In einer einzigen Zeile dargelegten Angaben der einzelnen Liegenschaft (zum Beispiel falls es im Laufe des Jahres 2012 keine Änderung der Zweckverwendung des Grundstückes und des Besitzanteiles gegeben hat):

1) Vorhandensein der **Kodes 1, 4, 7, 8 und 9** in der **Spalte 2 (Titel)**:

- Wenn in der Spalte 7 (Sonderfälle) kein Kode vorhanden ist bzw. der Kode 4 vorhanden ist, den Betrag des Grundeinkommens (Sp. 3) angeben, der mit den Tagen (Sp. 4) und mit dem Besitzprozentsatz (Sp. 5) in Beziehung gestellt wird;
- wenn in der Spalte 7 (Sonderfälle) die Kodes 1, 2, 5 und 6 vorhanden sind, ist das Agrareinkommen gleich Null und Sie brauchen somit diese Spalte nicht auszufüllen;
- wenn in der Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 3 vorhanden ist, den in der Spalte 3 (Agrareinkommen) angegebenen Beitrag übertragen, da er schon mit dem Beteiligungsprozentsatz und dem Zeitraum der Vertragsdauer in Beziehung gesetzt wurde;

2) Vorhandensein in der **Spalte 2 (Titel)** der **Kodes 2 oder 3**: Das Agrareinkommen ist gleich Null und Sie brauchen somit diese Spalte nicht abfassen.

B) In mehreren Zeilen angegebene Daten des Einzelgrundstücks (es hat sich z.B. im Jahr 2012 der Benutzungstitel oder der Besitzanteil geändert): das landwirtschaftliche Einkommen des Grundstückes ergibt sich aus der Summe der landwirtschaftlichen Einkommensanteile, die für jede einzelne Zeile berechnet wurden, so wie im vorstehenden Abschnitt beschrieben. Der Betrag des landwirtschaftlichen Einkommens ist ausschließlich in der ersten der Zeilen einzutragen, die zur Angabe der Grundstücksdaten verwendet wurden.

Spalte 13 (Selbstbewirtschaftende Landwirte oder berufliche landwirtschaftliche Unternehmer): das Kästchen im Fall eines landwirtschaftlichen Grundstückes sowie eines unbewirtschafteten Grundstückes anzukreuzen, das von einem selbstbewirtschaftenden Landwirt bzw. von einem beruflichen landwirtschaftlichen Unternehmer (IAP) besessen und geführt wird, der bei der landwirtschaftlichen Rentenversicherung eingetragen ist. In diesem Fall müssen die Grundeinkommen und die landwirtschaftlichen Erträge laut Spalten 1 und 3 zur Berechnung der Akontozahlung 2013 um weitere 5 Prozent aufgewertet werden.

Für die anderen Grundstücke (nicht angekreuztes Kästchen in Spalte 13) beträgt die Aufwertung zum Zweck der Akontozahlung 2013 15 Prozent.

In **Zeile RA11 (Gesamtbeträge)** ist/sind die Summe oder die Summen der Beträge aus Spalten 10, 11 und 12 anzugeben.

Der Beträge aus Spalten 10 und 11 müssen zusammen mit etwaigen anderen Einkünften in Zeile RN1, Spalte 5 übertragen werden. Der Gesamt der Einkünfte aus Bodenbesitz kann in die "Zusammenfassende Aufstellung der Einkünfte und Einbehalte", die in den Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RN zu finden ist, übertragen und dann mit den anderen IRPEF Einkommen summiert werden. Die Beträge, in Spalte 12 sollte entsprechend RN50, Spalte 2 aufgenommen werden. Bei Abfassen mehrerer Übersichten RA muss man in Zeile RA11 der ersten abgefassten Übersicht (Vordr. Nr. 1) die Gesamtbeträge der Einkünfte aus Grundbesitz und Landwirtschaft angeben.

6. ÜBERSICHT RB – Einkünfte aus Gebäudebesitz und sonstige Angaben

Folgende Steuerpflichtige müssen diese Übersicht verwenden:

- die Eigentümer von im italienischen Staatsgebiet stehenden Gebäuden, die im Gebäudekataster mit Ertrag eingetragen sind bzw. eingetragen werden müssen;
- die Inhaber des Nießbrauchs oder von sonstigem dinglichen Recht an im italienischen Staatsgebiet gelegenen Gebäuden, die im Gebäudekataster mit Ertragszuteilung eingetragen sind oder sein müssen. Bei Nießbrauch oder sonstigem dinglichen Recht (z.B. Gebrauch oder Wohnung) muss der Inhaber des alleinigen "nackten Eigentums" das Gebäude nicht erklären. Es wird daran erinnert, dass das Wohnrecht zum Beispiel im Sinne des Art. 540 des BGB dem überlebenden Ehegatten zusteht; dieses Recht weitet sich auch auf die Nebengebäude des als Hauptwohnung festgelegten Hauses aus;
- die Besitzer von Gebäuden, die gemeinschaftlich verwendet/benutzt werden, bzw. von der Familie als auch für berufliche, handwerkliche bzw. unternehmerische Tätigkeiten benutzt werden;
- diejenigen, die Unternehmenstätigkeit für die Immobilien ausüben die, obwohl sie für die Ausübung der eigenen Tätigkeit benützt werden, nicht als zum Unternehmen gehörend betrachtet werden, da sie im Inventar bzw. im Register der abschreibbaren Güter nicht angeführt wurden oder auf Grund der geltenden Bestimmungen aus dem Vermögen des Unternehmens ausgeklammert worden sind;
- die Besitzer von Immobilien, die gemäß der geltenden Gesetze über keine Anforderungen verfügen, um als landwirtschaftlich angesehen zu werden.

Sie bringen keine Mieteinkommen hervor und sind somit nicht zu erklären:

- Die landwirtschaftlichen Gebäude, die als Wohnung benutzt werden und vom Besitzer oder vom Pächter der Grundstücke, effektiv für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. In diesem Fall ist das entsprechende Einkommen schon im Katastereinkommen des Grundstückes enthalten. Die ab dem 01. Dezember 2007 geltenden Anforderungen für die Anerkennung als ländliche Immobilie, sind im Art. 9 des Gesetzesdekrets Nr. 557/93 wie vom Art. 42-bis des Gesetzesdekrets Nr. 159/2007 und vom Art.1, Absatz 275 des Gesetzes Nr. 244/2007 abgeändert, enthalten. Für Immobilieneinheiten, die auf Grund der geltenden Bestimmungen nicht die Voraussetzungen aufweisen, um als landwirtschaftlich betrachtet werden zu können, müssen erklärt werden, indem bei Fehlen des endgültigen – der voraussichtliche Ertrag angegeben wird. Die Immobilieneinheiten der Kategorien A/1 und A/8 und jene die Luxuseigenschaften aufweisen, sind in jedem Fall als ertragseinbringend zu betrachten;



Siehe im Anhang "Landwirtschaftliche Tätigkeiten".

- die Gebäude mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung, einschließlich jener Bauten, die als Treibhäuser, für die Aufbewahrung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die Verwahrung der Maschinen sowie des Werkzeuges und für den nötigen Lagervorrat für die Bepflanzung bestimmt sind;
- die landwirtschaftlichen Gebäude, die für den Urlaub am Bauernhof bestimmt sind;
- die Immobilien, für welche Lizenzen, Konzessionen oder Bewilligungen für die Renovierung, Altbausanierung oder für den Umbau ausgestellt worden sind; dies beschränkt auf den Zeitraum, für den die diesbezügliche Verfügung Gültigkeit hat und während dem die Immobilie nicht benutzt werden darf;
- die Immobilien, die zur Gänze der Öffentlichkeit zugänglich sind und als Sitz für Museen, Bibliotheken, Archive, Filmotheken und für Zeitschriftensammlungen dienen und der Besitzer das ganze Jahr lang keinen Einkommen aus der Verwendung des Gebäudes bezieht. Dieser Umstand muss dem Amt der Agentur Einnahmen innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem er eingetreten ist, gemeldet werden;
- die Immobilien, die ausschließlich für den Kultus bestimmt sind sowie die Klausurklöster und die dazugehörenden Einheiten, sofern sie nicht vermietet sind;
- die Immobilien, die ausschließlich der eigenen beruflichen Tätigkeit und dem Unternehmen dienen.

Nicht zu erklären sind außerdem Einkünfte aus Gebäudeeinheiten in landwirtschaftlichen Gebieten, die zum 07. Mai 2004 nicht für Wohnzwecke verwendet werden konnten, die gemäß der geltenden Bauregelung vom landwirtschaftlichen Unternehmer umgebaut werden und die, falls sie vermietet werden, die Voraussetzungen für die Bewohnbarkeit erhalten, die von den geltenden Vorschriften vorgesehen sind; diese Einkünfte sind nämlich bereits in den Einkünften aus Grundbesitz und Landwirtschaft bezogen auf die Grundstücke, wo sie sich befinden, enthalten. Diese Regelung wird nur für den Zeitraum des ersten Mietvertrags angewandt, der eine Laufzeit von fünf bis neun Jahre haben muss (Art. 12 des GvD Nr. 99 vom 29. März 2004, seit dem 7. Mai 2004 in Kraft).

Unvermietete Gebäude

Ab dem Jahr 2012 ersetzt die IMU-Steuer die Irpef und die entsprechenden regionalen und kommunalen Zusatzsteuern in Bezug auf die Einkünfte aus unvermieteten Gebäuden, einschließlich derjenigen, die zur unentgeltlichen Nutzung überlassen wurden. In der Übersicht RB sind daher die Daten zu allen besessenen Immobilien anzugeben (unbeschadet der im vorstehenden Abschnitt genannten Ausnahmen), die Einkünfte aus Gebäudebesitz werden jedoch nur unter Berücksichtigung der vermieteten Immobilien berechnet. Die vermieteten Gebäude werden durch die folgenden Codes ermittelt, die in der Spalte 2 'Nutzung' der Zeilen von RB1 bis RB6 anzugeben sind: '3' Vermietung mit freiem Mietpreis, '4' gesetzlich festgelegter Mietpreis, '8' Vermietung mit vergünstigtem vereinbarten Mietpreis, '11' Teilvermietung der Hauptwohnung mit freiem Mietpreis, '12' Teilvermietung der Hauptwohnung mit vergünstigtem vereinbarten Mietpreis und '14' vergünstigte Vermietung einer in den Abruzzen gelegenen Immobilie.

VERMIETUNGEN ZU WOHNZWECKEN - DEFINITIVE ERTRAGSTEUER

Für die vermieteten Wohnungen kann das System der "**definitiven Ertragsteuer**" auf Mieteinnahmen gewählt werden (Art. 3 der Gesetzesverordnung Nr. 23 vom 14. März 2011), die die Anwendung einer Steuer vorsieht, die außer der IRPEF und den regionalen sowie kommunalen Zusatzsteuern auch die Registergebühren und die Abgabe in Bezug auf den Mietvertrag ersetzt. Die Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer führt dazu, dass die mit der Ersatzsteuer besteuerten Mieten vom dem Gesamteinkommen ausgeschlossen werden und demzufolge nicht die Irpef Steuersätze zu Progressionszwecken erfassen

Die Option für dieses System steht ausschließlich dem **Vermieter**, der das Eigentumsrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an der Immobilie hat, für Mietverträge zu, die **Immobilien zu Wohnzwecken** und entsprechende Nebengebäude zum Gegenstand haben, **die zu Wohnzwecken vermietet wurden**.

Der Vermieter muss, um das System der definitiven Ertragsteuer zu nutzen, dem Mieter zuvor mittels Einschreiben die Wahl für das alternative Besteuerungssystem und den folgenden Verzicht für die entsprechende Dauer der Option, von der Befugnis, aus irgendeinem Grund die Aktualisierung der Miete zu verlangen, Gebrauch zu machen, mitteilen.

Die **Besteuerungsgrundlage** der definitiven Ertragsteuer besteht aus dem von den Parteien festgesetzten **jährlichen Mietpreis**, auf den ein **Satz von 21%** für die vom Codice Civile oder der freien Miete geregelten Verträge angewandt wird.

Es ist auch ein **begünstigter Satz von 19%** für Mietverträge mit vereinbarter (oder konzertierter) Miete auf der Grundlage von entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Eigentümer- und Mietervereinigungen (Art. 2, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 431 von 1998 und Art. 8 des selbigen Gesetzes) bezüglich von vom Art. 1, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des Gesetzesdekrets Nr. 551 vom 30. Dezember 1988 identifizierten Gemeinden (Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig sowie die an die selbigen und die anderen Provinzhauptstädte angrenzenden Gemeinden) mit Wohnungsmangel und in den anderen vom CIPE mit entsprechenden Beschlüssen identifizierten Gemeinden mit hoher Wohndichte vorgesehen (Kode 8 in der Spalte "Verwendung" des Abschnitts I der Übersicht RB).

Die Option für das Besteuerungssystem der definitiven Ertragsteuer wird bei der Registrierung des Vertrags vorgenommen und ist für die gesamte Dauer des Vertrags wirksam, unbeschadet der Möglichkeit des Widerrufs.

Die Wahl wird in der Erklärung nur für die Mietverträge vorgenommen, die nicht der Pflicht der Registrierung unterliegen (Verträge mit einer Dauer von nicht mehr als insgesamt dreißig Tagen im Jahr), es sei denn, der Steuerpflichtige lässt den Vertrag freiwillig registrieren oder der Vertrag findet Anwendung, bevor die Einkommensteuererklärung vorgelegt wird. In einem solchen Fall muss die Wahl bei der Registrierung des Vertrags getroffen werden.

In beiden Fällen (Option bei Registrierung oder Option in Erklärung) müssen in dem **Abschnitt I der Übersicht RB** die **Daten der Immobilie**, die vermietet wurde, angegeben werden und es muss das Kästchen der Spalte 11 "**Definitive Ertragsteuer**" angekreuzt werden, während im **Abschnitt II der Übersicht RB** die **Registrierdaten des Mietvertrags** angegeben werden müssen (bei nicht registrierten Verträgen mit einer Dauer von höchstens 30 Tagen muss hingegen das Kästchen "Verträge nicht über 30 Tage" angekreuzt werden).

Es wird schließlich darin erinnert, dass die Einkünfte aus Grundvermögen, die der definitiven Ertragsteuer unterliegen, nur in folgenden Fällen zum Gesamteinkommen hinzugerechnet werden: zur Bestimmung der Unterhaltsberechtigung eines Familienangehörigen, zu Berechnung der Abzüge für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, zur Berechnung der Abzüge für Einkommen aus unselbständiger Arbeit, für Renten und andere Einkommen, zur Berechnung der Abzüge für Mietzinsen sowie zur Festlegung des Bestehens und der Höhe der Vergünstigungen im Zusammenhang mit dem Einkommen (z.B. I.S.E.E.-Wert und Familienzulagen).

Wenn die aus der Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken herrührende Miete in der Steuererklärung nicht oder in geringerem Umfang als die effektive Miete angegeben wird, werden die von Artikel 1, Absätze 1 und 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 471 vom 18. Dezember 1997 vorgesehenen Verwaltungsstrafen im doppelten Umfang angewendet.



Für weitere Erläuterungen und Vertiefungen über die definitive Ertragsteuer können auf der Website www.agenziaentrate.gov.it die Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 7. April 2011 und die Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 26/E vom 1. Juni 2011 und Nr. 20/E vom 4. Juni 2012 konsultiert werden.

SONDERFÄLLE

Einkünfte aus Miteigentumsbesitz

Die Portierlogen, die Wohnung des Portiers und sonstige Einrichtungen des Miteigentumsbesitzes mit autonomem Katasterertrag sind nur dann von jedem einzelnen Mitbesitzer zu erklären, wenn die Einkommensquote, die dem Mitbesitzer für jede einzelne Immobilieneinheit zusteht, höher als 25,82 Euro ist. Dieser Ausschluss ist bei vermieteten Immobilieneinheiten und Geschäften nicht anzuwenden.

Mitglieder von Baugenossenschaften

Mitglieder von Baugenossenschaften mit geteiltem Besitz, die Empfänger von Wohnungen, aber noch nicht Inhaber eines persönlichen Darlehens sind, müssen das Einkommen der mit dem Zuweisungsprotokoll der Genossenschaft zugeteilten Wohnung erklären. Dieselbe Pflicht besteht auch für Empfänger von Wohnungen, die abgelöst werden können oder für welche eine Vereinbarung eines späteren Verkaufes seitens der Körperschaften wie z.B. die IACP (Autonomes Institut für Volkswohnungen), vormals INCIS (Nationales Institut für Wohnungen der Staatsangestellten) usw. besteht.

Bodeneinnahmen und im Ausland stehende Gebäude

Einkünfte aus Grundbesitz, die durch Dachterrassen, städtische Flächen und durch Gebäude im Ausland erzielt wurden, sind in Übersicht RL zu erklären, die im Heft 2 enthalten ist.

Immobilien in Gebrauchsleihe

Immobilien in Gebrauchsleihe sind nicht vom Entleiher (z.B.: ein Familienangehöriger, der unentgeltlich die Immobilie in Anspruch nimmt) zu erklären, sondern vom Besitzer.

ABFASSUNG DER ÜBERSICHT RB

Die Übersicht besteht aus drei Abschnitten: Der erste (RB1-RB11) muss zur Erklärung der Einkünfte aus Gebäudebesitz verwendet werden (ordentliche Besteuerung und definitive Ertragsteuer); der zweite (RB21-RB23) muss zur Angabe der Daten bezüglich der Miet- und Leihverträge verwendet werden; der dritte (RB31) dient der Angabe der Daten in Bezug auf die Akontozahlung für das Jahr 2012 bei Einkünften aus Gebäuden mit anerkanntem historischen und künstlerischen Interesse.

Die Übersicht muss auch abgefasst werden, wenn sich die Einkommen im Vergleich zu vorherigen Jahr nicht geändert haben.

TEIL I - Einkünfte aus Gebäudebesitz

Für jede Immobilieneinheit ist eine Zeile der Übersicht RB (von RB1 bis RB6) abzufassen. Wenn sich im Laufe des Jahres 2012 die Verwendung der Immobilie (Hauptwohnung, zur Verfügung, mit ordentlicher Besteuerung vermietet, mit definitiver Ertragsteuer vermietet, usw.) oder der Besitzanteil geändert hat oder die Immobilie infolge von unheilvollen Ereignissen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurde, müssen Sie für jede verschiedene Situation eine Zeile abfassen, indem Sie das Kästchen "Fortsetzung" der Spalte 8 ankreuzen.

Wenn Sie mehr als sechs Zeilen für die Erklärung der Gebäude verwenden müssen, muss eine zusätzliche Übersicht abgefasst werden, wobei die fortlaufende Nummerierung des Kästchens „Vordr. Nr.“ oben rechts auf dem Vordruck zu beachten ist. In diesem Fall schreiben die Gesamteinnahmen der Gebäude in der Zeile RB10 des ersten Bildes, die Sie verwendet (Vordr. Nr. 1).

In diesem Teil sind anzugeben:

- die Daten der vermieteten Immobilien angegeben werden, sowohl wenn das Einkommen der ordentlichen Besteuerung unterzogen werden soll, als auch bei der Option für das System der definitiven Ertragsteuer;
- die Daten der unvermieteten Immobilien (z.B. Hauptwohnung, verfügbar gehaltene Immobilie oder zur unentgeltlichen Nutzungsleihe gewährte Immobilien), deren Einkünfte nicht der ordentlichen Besteuerung unterliegen, da die IMU für diese Gebäude die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern ersetzt.

Zeilen von RB1 bis RB6

Für jede Immobilie die folgenden Daten angeben:

Spalte 1 (Katasterertrag): Den um 5% aufgewerteten Gesamtbetrag des Katasterertrages anführen. Für nicht erfasste Immobilien bzw. für Immobilien mit einem nicht mehr entsprechenden Katasterertrag ist der mutmaßliche Katasterertrag anzugeben.

Bei Immobilien von historischem oder künstlerischem Interesse ist der Katasterertrag in Höhe von 50 Prozent anzugeben.

Spalte 2 (Verwendung). einen der nachstehend aufgeführten Codes angeben, die sich auf die Verwendung der Immobilie beziehen.

Ab diesem Jahr wird der Kode 9 für alle Immobilien verwendet, die bis zum letzten Jahr mit den Kodes 9, 11, 12 und 13 gekennzeichnet wurden.

“1” Wenn die Immobilie als **Hauptwohnung** benutzt wird. Als Hauptwohnung ist jene Wohnung zu betrachten, in welcher der Steuerzahler oder seine Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägte bis zum zweiten Grad) gewohnheitsmäßig leben. Bei Angabe dieses Kodes sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen, die durch die IMU ersetzt werden.

Wenn die Immobilieneinheit zum Teil als Hauptwohnung benutzt und zum Teil vermietet wird, muss in dieser Spalte der Kode 11 oder 12 angegeben werden.

Dieser Kode kann in Bezug auf die Hauptwohnung auch in den folgenden Fällen angegeben werden:

- wenn die Wohnung nur den Familienghörigen des Steuerpflichtigen als Hauptaufenthalt dient, die dort ihren Wohnsitz haben;
- wenn der gewöhnliche Aufenthalt zur dauerhaften Unterbringung in ein Alters- oder Pflegeheim verlegt wird, sofern die Wohnung nicht vermietet wird.

Wenn der Steuerpflichtige zwei Immobilien besitzt, von denen eine als Hauptwohnung dient und die andere von einem Familienangehörigen benutzt wird, darf der Kode 1 nur für die Immobilie verwendet werden, die der Steuerpflichtige als Hauptwohnung benutzt.

“2” Zu Wohnzwecken **bereit gehaltene** Immobilie. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um eine zusätzlich zu der vom Besitzer oder seinen Angehörigen (Ehegatte, Verwandte bis zum dritten Grad, Verschwägte bis zum zweiten Grad) als Hauptwohnung oder zur Ausübung der Kunst, des Berufs oder des Handelsunternehmens durch die Selbigen verwendeten Immobilie besessene Immobilie. Bei Angabe dieses Kodes sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen, die durch die IMU ersetzt werden;

“3” eine Immobilie, die **zu Marktpreisen** oder durch nicht gesetzlich geregelte Verträge oder zu einem "vereinbarten" Mietzins **vermietet ist**, falls die in den Anleitungen zum Kode '8' beschriebenen Voraussetzungen fehlen. Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht RB abgefasst werden. Das Einkommen ist in der Spalte 14 "Steuerpflichtiger Betrag der definitiven Ertragsteuer 21%" anzugeben;

“4” Immobilie, die in Rechtsbewirtschaftung der Mietfestsetzung vermietet wird (**"gesetzlich festgesetzter Mietpreis"**). Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht RB abgefasst werden. Das Einkommen ist in der Spalte 14 "Steuerpflichtiger Betrag der definitiven Ertragsteuer 21%" anzugeben;

- “5” falls die Immobilie eine zur **Hauptwohnung dazugehörige Einheit** (Autoabstellplatz, Keller usw.) mit einem eigenen Katasterertrag ist. Als dazugehörige Einheiten werden Immobilien betrachtet, die in anderen Kategorien als jenen für Wohnzwecke klassifiziert sind bzw. klassifiziert werden können und in dauerhafter Weise als Ergänzung zur Hauptwohnung bestimmt und effektiv benützt werden (auch wenn sie nicht zum selben Gebäude gehören). Bei Angabe dieses Kodes sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen, die durch die IMU ersetzt werden;
- “6” falls die Immobilie zum Teil als Hauptwohnung und zum Teil für die eigene Tätigkeit benutzt wird. Bei Angabe dieses Kodes sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen, die durch die IMU ersetzt werden;
- “8” Immobilie, die in einer **Gemeinde mit hoher Wohndichte** liegt und auf der Grundlage der vor Ort zwischen den auf nationaler Ebene repräsentativsten Eigentümer- und Mieterorganisationen festgelegten Vereinbarungen zum “herkömmlichen” Mietpreis vermietet wird (Art. 2, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2 und Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998).
Bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung führt die Angabe dieses Kodes zur Ermäßigung von 30 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens. In diesem Fall muss der Teil II der Übersicht RB abgefasst werden.
Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 “definitive Ertragsteuer” angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht RB abgefasst werden. Das Einkommen ist in der Spalte 15 “Steuerpflichtiger Betrag der definitiven Ertragsteuer 19%” anzugeben;



Siehe im Anhang unter “Gemeinden mit einer hohen Wohndichte”.

- “9” dieser Kode ist zu verwenden, wenn die Immobilie unter keinen der mit den anderen Kodes ausgemachten Fälle fällt. Bei Angabe dieses Kodes sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen, die durch die IMU ersetzt werden.
Der Kode ‘9’ ist zum Beispiel anzugeben, wenn es sich um Folgendes handelt:
- Immobilieneinheiten ohne Anschluss an das Strom-, Wasser- und Gasnetz, die de facto nicht verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Umstände aus der entsprechenden Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung hervorgehen, die den Behörden auf Verlangen vorgezeigt oder übermittelt werden muss;
 - bereit gehaltenes Nebengebäude der Immobilie;
 - in Italien von im Ausland wohnenden Steuerpflichtigen bereit gehaltene oder schon als Hauptwohnung (oder Nebengebäude der Hauptwohnung) von vorübergehend in eine andere Gemeinde umgezogenen Steuerpflichtigen verwendete Immobilieneinheit. Es wird daran erinnert, dass im Falle von mehreren vom im Ausland wohnhaften Steuerpflichtigen bereit gehaltenen Immobilieneinheiten zu Wohnzwecken dieser Kode nur mit Bezugnahme auf eine von ihnen angegeben werden kann;
 - Gut des Eigentums der Eigentumsgemeinschaft (Räume für die Pfortnerstube, Wohnung des Hauswarts, Gemeinschaftsgaragen usw.), das vom einzelnen Miteigentümer erklärt wird, wenn der zustehende Einkommensanteil über der von der geltenden Richtlinie vorgesehene Schwelle liegt;
- “10” wenn die Wohnung oder das Zubehör einem Familienangehörigen zur kostenlosen Nutzung überlassen wurde, vorausgesetzt dass er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und dies aus der meldeamtlichen Eintragung hervorgeht; oder Einheiten in Miteigentum, die als Hauptwohnung von einem oder mehreren Miteigentümern verwendet wird, die nicht mit dem Erklärenden identisch sind. Ist dieser Kode angegeben, sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen, die durch die IMU-Steuer ersetzt wurden;
- “11” Immobilie, die zum Teil als Hauptwohnung genutzt und zum Teil zu Marktpreisen oder durch nicht gesetzlich “geregelt Verträge” vermietet wird.
Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 “definitive Ertragsteuer” angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht RB abgefasst werden. Das Einkommen ist in der Spalte 14 “Steuerpflichtiger Betrag der definitiven Ertragsteuer 21%” anzugeben;
- “12” Immobilie in einer der Gemeinden mit hoher Besiedlungsdichte (vgl. Anleitungen zum Kode ‘8’), die zum Teil als Hauptwohnung genutzt und zum Teil zu einem “vereinbarten” Mietpreis vermietet wird;
Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 “definitive Ertragsteuer” angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht RB abgefasst werden. Das Einkommen ist in der Spalte 15 “Steuerpflichtiger Betrag der definitiven Ertragsteuer 19%” anzugeben;
- “14” in der Region Abruzzen gelegene und an wohnhafte oder sich ständig in den vom Erdbeben vom 6. April 2009 betroffenen Gebieten aufhaltende Subjekte, deren Hauptwohnungen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurden, vermietete oder ausgeliehene Immobilie, gemäß den Vorgaben des Art. 5 der Ministerverordnung Nr. 3813 vom 29. September 2009;
Bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung führt die Angabe dieses Kodes zur Ermäßigung von 30 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens. In diesem Fall muss der Teil II der Übersicht RB abgefasst werden.
Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 “definitive Ertragsteuer” angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht RB abgefasst werden. Das Einkommen ist in der Spalte 14 “Steuerpflichtiger Betrag der definitiven Ertragsteuer 21%” anzugeben.
- “15” in der Region Abruzzen gelegene und an ansässige oder sich ständig in den vom Erdbeben vom 6. April 2009 betroffenen Gebieten aufhaltende Subjekte, deren Hauptwohnungen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurden, ausgeliehene Immobilie, gemäß Vorgaben des Art. 5 der Ministerverordnung Nr. 3813 vom 29. September 2009. Bei Angabe dieses Kodes sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen, die durch die IMU ersetzt werden;

Spalte 3 (Besitzzeitraum): Anzahl der Tage angeben, in denen die Immobilie im Besitz war (365 für das ganze Jahr).

Falls auf Grund unterschiedlicher Situationen eines einzelnen Gebäudes mehrere Zeilen für dieses verwendet werden, darf die Summe der Tage in den einzelnen Zeilen die Zahl 365 nicht überschreiten. Das Einkommen aus neuen Gebäuden ist ab jenem Datum zu erklären, ab dem dieses benutzbar war bzw. ab dem es vom Besitzer in Anspruch genommen wurde.

Spalte 4 (Prozentanteil des Besitzes): Den Anteil des Besitzes in Prozenten angeben (100 für den vollen Anteil).

Spalte 5 (Mietpreis): abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder teilweise vermietet ist.

Einen der folgenden Kodes angeben, der dem Prozentsatz der Miete entspricht, die in der Spalte 6 “Mietpreis” angegeben wird:

- ‘1’ 85% des Mietpreises bei Anwendung der **ordentlichen Besteuerung**;
- ‘2’ 75% bei Anwendung der **ordentlichen Besteuerung**, wenn das Gebäude in der Stadt Venedig Mitte oder auf den Inseln Giudecca, Murano und Burano liegt;
- ‘3’ 100% des Mietpreises bei Option für das System der **definitiven Ertragsteuer**;
- ‘4’ 65% des Mietpreises bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn die Immobilie aufgrund des Gesetzesdekrets Nr. 42 vom 22. Januar 2004 als von **historischem oder künstlerischem Interesse** anerkannt ist.

Spalte 6 (Mietzins): Die Spalte 5 ist zu verwenden, falls die Immobilie ganz bzw. zum Teil vermietet ist und sich keine auch nur gelegentlichen unternehmerischen Tätigkeiten ergeben. 85% der aus dem Mietvertrag resultierenden Jahresmiete angeben, wenn in der Spalte 5 (Mietkode)

der Kode 1 angegeben wurde, 75% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 2 angegeben wurde, 100% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 3 angegeben wurde, 65% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 4 angegeben wurde.

Wenn das Gebäude nur für einen Teil des Jahres vermietet wird, ist die Jahresmiete im Verhältnis zur Dauer (Spalte 3) der Vermietung anzugeben.

Bei Miteigentum ist die vollständige Miete unabhängig vom Besitzanteil anzugeben.

In dieser Spalte den Betrag der Miete ohne den Abzug angeben, wobei die eventuelle, automatische Aufwertung auf Grund des ISTAT-Indexes und der eventuell durch eine Untermiete bezogenen Aufschläge zu berechnen ist. Der genannte Betrag darf die Ausgaben für die Verwaltung des Mehrfamilienhauses, für Strom, Wasser, Gas, den Portier, den Aufzug, die Heizung und dergleichen nicht beinhalten, auch wenn diese möglicherweise in der Miete enthalten sind. Handelt es sich bei der Immobilie um Miteigentum und wird sie nur von einem oder mehreren Mitbesitzern für deren Anteil vermietet (Beispiel: Bei einer Immobilie die drei Mitbesitzern gehört, vermieten die anderen zwei Mitbesitzer dem dritten die Immobilie), ist nur der Anteil des Jahresmietzinses, der dem Steuerzahler zusteht, anzugeben und in Spalte 7 "Sonderfälle" ist der Kode "5" anzuführen.

Nicht erklärt werden müssen Mieten (aus Mietverträgen von Immobilien für Wohnzwecke), welche durch Zahlungsverzug des Mieters nicht bezogen wurden, falls innerhalb des Abgabetermins der Einkommenserklärung, das Räumungsverfahren wegen Zahlungsverzug abgeschlossen wurde. In diesem Fall muss der Katasterertrag erklärt werden.

Zur Nutzung der Vergünstigung gemäß Gesetz Nr. 9 vom 8. Februar 2007 "Eingriffe für die Minderung der Wohnschwierigkeit für bestimmte Sozialgruppen" wird auf die zur Spalte 7 (Kode 6) erteilte Anleitung verwiesen.

Bezieht sich der Mietvertrag nicht auf die Wohnung sondern auf die dazugehörenden Einheiten (Autoabstellplatz, Keller usw.), die im Kataster mit einem eigenen Ertrag eingetragen sind, ist für jede Immobilieneinheit der entsprechende Anteil des Mietzinses anzugeben. Dabei sind die Anteile so zu berechnen, dass der Mietzins proportional zum Katasterertrag jeder Immobilieneinheit aufzuteilen ist. Für die Berechnung des proportionalen Anteils des Mietzinses ist folgende Formel zu verwenden:

$$\text{Proportionaler Anteil der Miete} = \frac{\text{Gesamtbetrag des Mietzinses} \times \text{einzelner Ertrag}}{\text{Gesamtbetrag der Erträge}}$$

Beispiel:

Katasterertrag der Wohnung aufgewertet um 5%:	450
Katasterertrag der dazugehörenden Einheit aufgewertet um 5%:	50
Gesamtbetrag des Mietzinses:	10.000

Anteil des Mietzinses bezogen auf die Wohnung: $\frac{10.000 \times 450}{(450 + 50)} = 9.000$

Anteil des Mietzinses bezogen auf die dazugehörenden Einheiten: $\frac{10.000 \times 50}{(450 + 50)} = 1.000$

Spalte 7 (Sonderfälle) einen der folgenden Codes angeben:

"1" falls die Immobilie infolge von Erdbeben oder infolge anderer Unweltereignisse zerstört bzw. unbewohnbar geworden ist und von Gesetzes wegen von der Besteuerung befreit ist. Dieser Kode ist auch im Fall einer Immobilie anzugeben, die in den Gebieten liegt, die vom Erdbeben des 20. und 29. Mai 2012 betroffen wurden, sofern sie zerstört wurde oder bis zum 30 November 2012 Gegenstand einer Räumungsanordnung war aufgrund der vollständigen oder teilweisen Unbewohnbarkeit. Bei Angabe des Sonderfalls '1' in der Spalte 7 ist der Kode "9" in der Spalte 2 "Verwendung" anzugeben;



Siehe im Anhang "Unbewohnbare Immobilien".

"3" falls die Immobilie aus sonstigen Gründen unbewohnbar ist und die Revision des Katasterertrages beantragt worden ist. In diesem Fall muss der Kode "9" in der Spalte 2 "Verwendung" angegeben werden.

"4" falls die Immobilie vermietet wurde, die vertraglich vorgesehenen Mieten aber durch Zahlungsverzug des Mieters ganz oder teilweise nicht bezogen wurden und das Verfahren zur Räumungsbestätigung wegen Zahlungsverzug bis zum Abgabetermin der Einkommenserklärung abgeschlossen wurde. Wenn der Mietpreis nur für einen Teil des Jahres bezogen wurde, ist in diesem Fall eine einzige Zeile abzufassen und in der Spalte 6 der tatsächlich bezogene Anteil des Mietpreises anzugeben, außerdem ist in Spalte 7 der Kode 4 einzutragen. Fall keine Miete bezogen wurde, wird daran erinnert, dass auf jeden Fall der Katasterertrag der Besteuerung unterliegt;

"5" falls die Immobilie in Miteigentum steht und nur von einem oder von mehreren Miteigentümern für ihren eigenen Anteil vermietet wird (Beispiel: bei einer Immobilie, die drei Mitbesitzern gehört, vermieten die anderen zwei Mitbesitzer dem dritten die Immobilie); in diesem Fall ist in Spalte 6 nur der Anteil des Jahresmietzinses, der dem Steuerzahler zusteht, anzugeben und nicht der gesamte Jahresmietzins;

"6" wenn für die Immobilie, die an Subjekte vermietet wurde, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden, die Aussetzung des vom Gesetz Nr. 9 vom 08. Februar 2007 vorgesehenen Vollstreckungsverfahrens für Räumung eingeschaltet wurde.

Die Vergünstigung sieht den Ausschluss vom steuerpflichtigen Mietertrag des Einkommensanteils bezüglich des Zeitraums vor, für den die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens zur Räumung wirksam war. Die Aussetzungsfristen des Vollstreckungsverfahrens der Räumung wurden bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

Diese Vergünstigung betrifft die Immobilien zu Wohnzwecken, die sich in den Provinzhauptstädten, in den Nachbargemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und in den Gemeinden mit hoher Besiedlungsdichte (gemäß dem Beschluss des CIPE (Interministerieller Ausschuss für die Wirtschaftsplanung) Nr. 87/03 vom 13. November 2003) befinden und an Subjekte mit einem familiären Gesamtjahreseinkommen von unter 27.000 Euro brutto vermietet wurden, zu deren Haushalt steuerlich unterhaltsberechtigte Kinder gehören bzw. die über 65 Jahre alt sind, Kranke im Endstadium bzw. Behinderte mit einer Mindestinvalidität von 66% sind oder zu deren Haushalt eine solche Person gehört, vorausgesetzt, dass sie keine andere für den Haushalt angemessene Wohnung in der Region ihres Wohnsitzes haben.

Spalte 8 (Fortsetzung): Das Kästchen ankreuzen, falls es sich um dasselbe Gebäude aus der vorhergehenden Zeile handelt.

Spalte 9 (Kode Gemeinde) ist der Katastercode der Gemeinde, in der sich die Immobilieneinheit befindet, anzugeben. Falls für die Angaben zum Gebäude mehrere Zeilen verwendet wurden, ist der Katastercode nur in der ersten Zeile, in welcher das Gebäude angeführt ist, anzugeben. Der Kode kann dem Verzeichnis „Katasterkodes der Gemeinden und Steuersätze des kommunalen Zuschlags“ auf der Website www.agenziaentrata.gov.it entnommen werden.

Spalte 10 (Für 2012 zu zahlende IMU): unter Bezugnahme auf die in der Zeile angegebene Immobilieneinheit ist der für das Jahr 2012 zu zahlende Betrag der Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU) einzutragen.

Es wird daran erinnert, dass die IMU die alte Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI) sowie hinsichtlich des Immobilianteils die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern ersetzt, die in Bezug auf die Einkünfte aus nicht vermieteten Gebäuden und nicht verpachteten Grundstücken zu zahlen sind (Art. 8, Absatz 1, GvD Nr. 23 von 2011).

Die Spalte muss stets abgefasst werden mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- Befreiung von der Zahlung der IMU bei Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen;
- bei Immobilien von Eigentumsgemeinschaften, wenn die IMU vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft gezahlt wurde.

Falls die Immobilie als Miteigentum besessen wird, ist der Betrag der fälligen IMU im Verhältnis zum prozentuellen Besitzanteil anzugeben.

Bei fehlender oder nicht ausreichender Einzahlung der IMU muss die „geschuldete“ Steuer auch in dem Fall angegeben werden, dass sie nicht eingezahlt oder in einem geringeren Ausmaß eingezahlt wurde.

Falls für die Angaben des Gebäudes mehrere Zeilen verwendet wurden, ist der Betrag der geschuldeten IMU nur in der ersten Zeile, in der das Gebäude angeführt ist anzugeben.

Spalte 11 (Definitive Ertragsteuer): das Kästchen bei Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer auf die Mieten ankreuzen. Das Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die im Abschnitt „Vermietungen zu Wohnzwecken – Definitive Ertragsteuer“ beschriebenen Bedingungen vorliegen. Das Kästchen darf nur abgefasst werden, wenn in der Spalte 2 „Verwendung“ einer der folgenden Kodes angegeben wurde: '3' (freie Miete), '4' (gesetzlich festgesetzter Mietpreis), '8' (vergünstigter vereinbarter Mietpreis), '11' (Teilvermietung der Hauptwohnung mit freier Miete), '12' (Teilvermietung der Hauptwohnung mit vergünstigter vereinbarter Miete) und '14' (vergünstigte Vermietung einer in Abruzzo gelegenen Immobilie).

Wenn dieses Kästchen angekreuzt wurde, muss der Abschnitt II der Übersicht RB „Daten bezüglich der Miet- und Leihverträge“ (Zeilen RB21 bis RB23) abgefasst werden.

Spalte 12 (IMU-Befreiung): das Kästchen ankreuzen, wenn das Gebäude von der IMU befreit ist, aber der Einkommensteuer unterliegt. In diesem Fall sind für die Einkünfte aus dem Gebäude die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern zu zahlen, auch wenn es nicht vermietet ist.

Spalte 13 (Steuerpflichtiger Betrag für ordentliche Besteuerung), Spalte 14 (Steuerpflichtiger Betrag für definitive Ertragsteuer von 21%), Spalte 15 (Steuerpflichtiger Betrag für definitive Ertragsteuer von 19%), Spalte 16 (Hauptwohnung), Spalte 17 (Unvermietete Immobilien).

In der **Spalte 13** ist der Ertrag des nicht vermieteten bzw. des ohne die Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer vermieteten Gebäudes anzugeben.

In der **Spalte 14** ist der Ertrag des mit der Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer zum Steuersatz von 21% vermieteten Gebäudes anzugeben.

In der **Spalte 15** ist der Ertrag des mit der Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer zum ermäßigten Steuersatz von 19% vermieteten Gebäudes anzugeben.

In **Spalte 16** sind die Einkünfte der Hauptwohnung und von deren Zubehör anzugeben.

In **Spalte 17** sind die nicht steuerpflichtigen Einkünfte der unvermieteten Immobilien anzugeben, die jedoch der IMU unterliegen.

Den steuerpflichtigen Einkommensanteil für jede Immobilie unter Beachtung der nachstehenden Anleitung angeben:

A) Angaben zum Einzelgebäude in einer einzigen Zeile (es haben sich zum Beispiel die Verwendung der Immobilie und der Besitzanteil nicht geändert):

- wenn das **Gebäude als Hauptwohnung oder entsprechendes Zubehör genutzt wird** (Kodes 1 und 5 in Spalte 2 „Verwendung“), ist in Spalte 16 (Hauptwohnung) der Betrag des Katasterertrags (Sp. 1) im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 3) und dem prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4) anzugeben;
- wenn das **Gebäude zum Teil als Hauptwohnung und zum Teil für die eigene Tätigkeit genutzt wird** (Kode 6 in Spalte 2 „Verwendung“), ist der Betrag des Katasterertrags (Sp. 1) im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 3) und zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4) zur Hälfte in Spalte 16 (Hauptwohnung) und zur Hälfte in Spalte 17 (Unvermietete Immobilien) anzugeben;
- wenn das **Gebäude nicht vermietet oder nicht bereit gehalten wird** (Kodes 9 und 10 in der Spalte 2 „Verwendung“) in der Spalte 17 (Unvermietete Immobilien) den Betrag des Katasterertrags (Sp. 1) im Verhältnis zu den Tagen (Sp. 3) und zum Besitzanteil (Sp. 4) angeben. Wenn in der Spalte 2 (Verwendung) der Kode 9 und in der Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 1 angegeben wurde, ist der Mietertrag gleich Null und somit müssen Sie die Spalte 17 nicht abfassen;
- wenn das **Gebäude bereit gehalten wird** (Kode 2 in der Spalte 2 „Verwendung“) in der Spalte 17 (Unvermietete Immobilien) den um ein Drittel erhöhten Betrag des Katasterertrags (Spalte 1) im Verhältnis zu den Tagen (Sp. 3) und zum Besitzanteil (Sp. 4) angeben;
- wenn die **Immobilie auf dem freien Markt vermietet wird** (Kode 3 in Spalte 2 „Verwendung“), entspricht der Ertrag des Gebäudes dem höherem Betrag zwischen dem Katasterertrag (Sp. 1) im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 3) und zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4) und dem Mietpreis (Sp. 6) im Verhältnis zum Besitzanteil (Sp. 4). Wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 5 (vom Besitzanteil abweichender Vermietungsanteil) vorhanden ist, muss der Mietpreis nicht mit dem Besitzanteil ins Verhältnis gesetzt werden; wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 6 (Ermäßigung für Aussetzung der Vollstreckungsverfahrens für Räumung) vorhanden ist, ist der Mietertrag gleich Null. Wenn das Kästchen der Spalte 11 (definitive Ertragsteuer) nicht angekreuzt wurde, ist der gemäß den obigen Angaben bestimmte Ertrag in der Spalte 13 (Steuerpflichtiger Betrag für ordentliche Besteuerung) anzugeben. Wenn hingegen das Kästchen der Spalte 11 angekreuzt wurde, ist der Ertrag in der Spalte 14 (Steuerpflichtiger Betrag für definitive Ertragsteuer zu 21%) anzugeben;
- wenn die **Immobilie mit gesetzlich festgesetztem Mietpreis vermietet wurde** (Kode 4 in Spalte 2 „Verwendung“):
 - wenn das Kästchen der Spalte 11 (definitive Ertragsteuer) nicht angekreuzt wurde, in der Spalte 13 (Steuerpflichtiger Betrag für ordentliche Besteuerung) den Mietpreis (Sp. 6) im Verhältnis zum Besitzanteil (Sp. 4) angeben;
 - wenn hingegen das Kästchen der Spalte 11 angekreuzt wurde, ist in der Spalte 14 (Steuerpflichtiger Betrag für definitive Ertragsteuer zu 21%) der höhere Betrag zwischen dem Betrag des Katasterertrags (Sp. 1) im Verhältnis zu den Tagen (Sp. 3) und zum Besitzanteil (Sp. 4) und dem Betrag des Mietpreises (Sp. 6) im Verhältnis zum Besitzanteil (Sp. 4) anzugeben.

In beiden Fällen (ordentliche Besteuerung oder definitive Ertragsteuer) ist der Betrag des Katasterertrags (Sp. 1) im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 3) und zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4) anzugeben, wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 4 eingetragen ist (nicht bezogene Mieten wegen Zahlungsverzug) und wenn in Spalte 6 (Miete) kein Betrag angegeben ist; Wenn in Spalte 7 (Sonderfälle)

der Kode 5 (vom Besitzanteil abweichender Vermietungsanteil) vorhanden ist, muss der Mietpreis nicht mit dem Besitzanteil ins Verhältnis gesetzt werden; wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 6 (Ermäßigung für Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens für Räumung) angegeben ist, ist der Mietpreis gleich Null;

- wenn das **Gebäude in einer Gemeinde mit hoher Besiedlungsdichte liegt und zu einer "konventionellen" Miete vermietet wurde** (Kode 8 in Spalte 2 "Verwendung") bzw. wenn die **Immobilie in der Region Abruzzan liegt und an Personen vermietet wurde, die in den vom Erdbeben betroffenen Gebieten ihren Wohnsitz haben** (Kode 14 in Spalte 2 "Verwendung"), den höheren Betrag zwischen dem Betrag des Katasterertrags (Sp. 1) im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 3) und zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4) und dem Betrag des Mietpreises (Sp. 6) im Verhältnis zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4) berechnen.

Wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 5 (vom Besitzanteil abweichender Vermietungsanteil) eingetragen ist, muss der Mietpreis nicht mit dem Besitzanteil ins Verhältnis gesetzt werden.

Wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 6 (Ermäßigung für Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens für Räumung) eingetragen ist, ist der Ertrag der Gebäudes gleich Null.

Wenn das Kästchen der Spalte 11 (definitive Ertragsteuer) nicht angekreuzt wurde, ist der gemäß den obigen Angaben bestimmte Betrag nach Anzug der 30 Prozent in der Spalte 13 (Steuerpflichtiger Betrag für ordentliche Besteuerung) anzugeben.

Wenn hingegen das Kästchen der Spalte 11 angekreuzt wurde:

- wenn der Verwendungskode 8 angegeben wurde, ist der gemäß obigen Angaben bestimmte Ertrag (ohne Abzug von 30 Prozent) in der Spalte 15 (Steuerpflichtiger Betrag für definitive Ertragsteuer zu 19%) anzugeben;
 - wenn der Verwendungskode 14 angegeben wurde, ist hingegen der gemäß den obigen Angaben bestimmte Ertrag (ohne Abzug von 30 Prozent) in der Spalte 14 (Steuerpflichtiger Betrag für definitive Ertragsteuer zu 21%) anzugeben.
- wenn die **Immobilie in der Region Abruzzan liegt und an Personen leihweise überlassen wurde, die in den vom Erdbeben betroffenen Gebieten ihren Wohnsitz haben** (Kode 15 in Spalte 2 "Verwendung"), den Betrag des Katasterertrags (Sp. 1) im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 3) und dem prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4) berechnen. In Spalte 17 (Unvermietete Immobilien) das Ergebnis der vorherigen Berechnung nach Ermäßigung um 30 Prozent angeben.
 - wenn die **Immobilie zum Teil als Hauptwohnung genutzt wird und zum Teil auf dem freien Markt vermietet wurde** (Kode 11 in der Spalte 2 "Verwendung"), entspricht der Ertrag des Gebäudes dem höheren Betrag zwischen dem Betrag des Katasterertrags (Sp. 1) im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 3) und zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4) und dem Betrag des Mietpreises (Sp. 6) im Verhältnis zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4).

Wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 5 (vom Besitzanteil abweichender Vermietungsanteil) eingetragen ist, muss der Mietpreis nicht mit dem Besitzanteil ins Verhältnis gesetzt werden; wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 6 (Ermäßigung für Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens für Räumung) eingetragen ist, ist der Ertrag der Gebäudes gleich Null.

Wenn der Ertragsanteil größer oder gleich dem Anteil an der Miete ist, ist der Gebäudeertrag in Spalte 16 (Hauptwohnung) anzugeben.

Wenn jedoch der Ertragsanteil niedriger ist als der Anteil an der Miete, gilt Folgendes:

wenn das Kästchen von Spalte 11 (definitive Ertragsteuer) nicht angekreuzt ist, ist der wie oben festgelegte Ertrag in Spalte 13 (ordentliche Besteuerung des steuerpflichtigen Einkommens) anzugeben;

wenn jedoch das Kästchen von Spalte 11 angekreuzt wurde, muss der Ertrag in Spalte 14 (steuerpflichtiger Betrag für die definitive Ertragsteuer 21%) angegeben werden;

- wenn **die (in einer der Gemeinden mit hoher Besiedlungsdichte gelegene) Immobilie zum Teil als Hauptwohnung genutzt wird und zum Teil zu einer "vereinbarten" Miete vermietet wurde** (Kode 12 in der Spalte 2 "Verwendung"), entspricht der Ertrag des Gebäudes dem höheren Betrag zwischen dem Betrag des Katasterertrags (Sp. 1) im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 3) und zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4) und dem Betrag des Mietpreises (Sp. 6) im Verhältnis zum prozentuellen Besitzanteil (Sp. 4).

Wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 5 (vom Besitzanteil abweichender Vermietungsanteil) eingetragen ist, muss der Mietpreis nicht mit dem Besitzanteil ins Verhältnis gesetzt werden; wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 6 (Ermäßigung für Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens für Räumung) eingetragen ist, ist der Ertrag der Gebäudes gleich Null.

Wenn der Ertragsanteil höher oder gleich dem Anteil an der Miete ist, muss der wie oben festgelegte Ertrag nach Abzug von 30 Prozent in Spalte 16 (Hauptwohnung) angegeben werden.

Wenn hingegen der Ertragsanteil niedriger als der Anteil an der Miete ist:

wenn das Kästchen von Spalte 11 (definitive Ertragsteuer) nicht angekreuzt ist, muss der wie oben festgelegte Ertrag nach Abzug von 30 Prozent in Spalte 13 (ordentliche Besteuerung des steuerpflichtigen Einkommens) angegeben werden;

wenn hingegen das Kästchen von Spalte 11 angekreuzt ist, muss der Ertrag in Spalte 15 (steuerpflichtiger Betrag für die definitive Ertragsteuer 19%) angegeben werden.

Wenn das Kästchen von Spalte 12 „IMU-Befreiung“ angekreuzt ist:

– bei Vorhandensein der Kodes 2, 9, 10 und 15 in Spalte 2 "Verwendung" ist der mit den oben beschriebenen Modalitäten berechnete Ertrag in Spalte 13 (ordentliche Besteuerung des steuerpflichtigen Einkommens) anzugeben und nicht in Spalte 17 (Unvermietete Immobilien);

– bei Vorhandensein des Kodes 6 in Spalte 2 "Verwendung" ist der mit den oben beschriebenen Modalitäten berechnete Ertrag zur Hälfte in Spalte 16 (Hauptwohnung) und zur Hälfte in Spalte 13 (ordentliche Besteuerung des steuerpflichtigen Einkommens) anzugeben.

B) Angaben des einzelnen Gebäudes, die in mehreren Zeilen dargelegt werden (es haben sich zum Beispiel im Laufe des Jahres 2012 die Verwendung oder der Besitzanteil geändert):



Wenn die Angaben zu einem Gebäude auf mehreren Zeilen aufgeführt sind, müssen die Beträge in Bezug auf die steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Erträge (Spalten 13 bis 17) ausschließlich in der ersten der Zeilen wiedergegeben werden, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurden.

Hauptwohnung

- es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen eine der Verwendungen 1 und 5 (unvermietete Hauptwohnung und deren Zubehör) angegeben wurde: für jede Zeile den Ertragsanteil nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile vorhandene Gebäude beschrieben wurden, und den Gesamtbetrag der so festgelegten Anteile in Spalte 16 (Hauptwohnung) der ersten Zeile angeben, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde;
- es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen eine der Verwendungen 11 und 12 (teilvermietete Hauptwohnung) angegeben wurde, für die das Kästchen von Spalte 11 (definitive Ertragsteuer) nicht angekreuzt ist:

- 1) für jede Zeile den Ertragsanteil und den Anteil an der Miete nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile vorhandene Gebäude beschrieben wurde;
- 2) den Gesamtertrag der Ertragsanteile mit dem Gesamtbetrag der Anteile an den Mieten vergleichen:
 - wenn der Gesamtbetrag der Ertragsanteile höher oder gleich dem Gesamtbetrag der Anteile an der Miete ist (Besteuerung aufgrund des Ertrags), entspricht das Gebäudeeinkommen den Ertragsanteilen in Bezug auf die Zeilen mit dem Verwendungskode 12 nach Abzug von 30 Prozent und addiert zu den Ertragsanteilen in Bezug auf die Zeilen mit dem Verwendungskode 11. Das Gebäudeeinkommen ist in Spalte 16 (Hauptwohnung) der ersten Zeile anzugeben, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde.
 - wenn der Gesamtbetrag der Ertragsanteile niedriger ist als der Gesamtbetrag der Anteile an der Miete (Besteuerung aufgrund der Miete), entspricht das Gebäudeeinkommen den Anteilen an der Miete in Bezug auf die Zeilen mit dem Verwendungskode 12 nach Abzug von 30 Prozent und addiert zu den Anteilen an der Miete in Bezug auf die Zeilen mit dem Verwendungskode 11. Das Gebäudeeinkommen ist in Spalte 13 (ordentliche Besteuerung des steuerpflichtigen Einkommens) der ersten Zeile anzugeben, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde.
- es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen die Verwendung 11 (teilvermietete Hauptwohnung) angegeben wurde, für die das Kästchen von Spalte 11 (definitive Ertragsteuer) angekreuzt ist:
 - 1) für jede Zeile den Ertragsanteil und den Anteil an der Miete nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile vorhandene Gebäude beschrieben wurde;
 - 2) den Gesamtertrag der Ertragsanteile mit dem Gesamtbetrag der Anteile an den Mieten vergleichen:
 - wenn der Gesamtbetrag der Ertragsanteile höher oder gleich dem Gesamtbetrag der Anteile an der Miete ist (Besteuerung aufgrund des Ertrags), muss das Gebäudeeinkommen, das dem Gesamtbetrag der Ertragsanteile entspricht, in Spalte 16 (Hauptwohnung) der ersten Zeile angegeben werden, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde;
 - wenn der Gesamtbetrag der Anteile an den Einkünften niedriger ist als die Anteile an den Mieteinkünften (Besteuerung aufgrund der Mieteinkünfte), entsprechen die Einkünfte des Gebäudes den Anteilen an den Mieteinkünften. Der Gesamtbetrag der Anteile an den Mieteinkünften ist in Spalte 14 (Steuerpflichtiger Betrag für die definitive Ertragsteuer 21%) der ersten Zeile anzugeben, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde;
- es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen die Verwendung 12 (teilvermietete Hauptwohnung) angegeben wurde, für die das Kästchen von Spalte 11 (definitive Ertragsteuer) angekreuzt ist:
 - 1) für jede Zeile den Ertragsanteil und den Anteil an der Miete nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile vorhandene Gebäude beschrieben wurde;
 - 2) den Gesamtertrag der Ertragsanteile mit dem Gesamtbetrag der Anteile an den Mieten vergleichen:
 - wenn der Gesamtbetrag der Ertragsanteile höher oder gleich dem Gesamtbetrag der Anteile an der Miete ist (Besteuerung aufgrund des Ertrags), muss das Gebäudeeinkommen, das dem Gesamtbetrag der Ertragsanteile nach Abzug von 30% entspricht, in Spalte 16 (Hauptwohnung) der ersten Zeile angegeben werden, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde;
 - wenn der Gesamtbetrag der Anteile an den Einkünften niedriger ist als die Anteile an den Mieteinkünften (Besteuerung aufgrund der Mieteinkünfte), entsprechen die Einkünfte des Gebäudes den Anteilen an den Mieteinkünften. Der Gesamtbetrag der Anteile an den Mieteinkünften ist in Spalte 15 (Steuerpflichtiger Betrag für die definitive Ertragsteuer 19%) der ersten Zeile anzugeben, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde;.

Nicht als Hauptwohnung dienendes unvermietetes Gebäude

- es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen eine der Verwendungen 2, 9, 10 und 15 angegeben wurde, für die das Kästchen „IMU-Befreiung“ nicht angekreuzt ist: für jede Zeile den nicht steuerpflichtigen Ertragsanteil nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile vorhandene Gebäude beschrieben wurden, und den Gesamtbetrag der so festgelegten Anteile in Spalte 17 (Unvermietete Immobilien) der ersten Zeile angeben, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde;
- es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen eine der Verwendungen 2, 9, 10 und 15 in Bezug auf das Gebäude angegeben wurde, für welches das Kästchen „IMU-Befreiung“ angekreuzt ist: für jede Zeile den steuerpflichtigen Ertragsanteil nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile vorhandene Gebäude beschrieben wurden, und den Gesamtbetrag der so festgelegten Anteile in Spalte 13 (ordentliche Besteuerung des steuerpflichtigen Einkommens) der ersten Zeile angeben, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde;

Nicht als Hauptwohnung dienendes vermietetes Gebäude

- es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen eine der Verwendungen 3, 4, 8 und 14 angegeben ist, für welche das Kästchen von Spalte 11 in Bezug auf die definitive Ertragsteuer nicht angekreuzt ist:
 - 1) für jede Zeile den Ertragsanteil und den Anteil an der Miete nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile vorhandene Gebäude beschrieben wurde;
 - 2) den Gesamtertrag der Ertragsanteile mit dem Gesamtbetrag der Anteile an den Mieten vergleichen:
 - wenn der Gesamtbetrag der Ertragsanteile höher oder gleich dem Gesamtbetrag der Anteile an der Miete ist (Besteuerung aufgrund des Ertrags), entspricht das Gebäudeeinkommen den Ertragsanteilen in Bezug auf die Zeilen mit dem Verwendungskode 8 und 14 nach Abzug von 30 Prozent und addiert zu den Ertragsanteilen in Bezug auf die Zeilen mit dem Verwendungskode 3 und 4;
 - wenn der Gesamtbetrag der Ertragsanteile niedriger ist als der Gesamtbetrag der Anteile an der Miete (Besteuerung aufgrund der Miete), entspricht das Gebäudeeinkommen den Anteilen an der Miete in Bezug auf die Zeilen mit dem Verwendungskode 8 und 14 nach Abzug von 30 Prozent und addiert zu den Anteilen an der Miete in Bezug auf die Zeilen mit dem Verwendungskode 3 und 4;
 - wenn in allen Zeilen der Verwendungskode 4 angegeben ist, entsprechen die Einkünfte des Gebäudes immer dem Gesamtbetrag der Anteile an den Mieteinkünften.
 - 3) das wie oben festgelegte Gebäudeeinkommen ist in Spalte 13 (ordentliche Besteuerung des steuerpflichtigen Einkommens) der ersten Zeile anzugeben, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde;
- es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen eine der Verwendungen 3, 4 und 14 angegeben ist, für welche das Kästchen von Spalte 11 in Bezug auf die definitive Ertragsteuer angekreuzt ist:
 - 1) für jede Zeile den Ertragsanteil und den Anteil an der Miete nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile vorhandene Gebäude beschrieben wurde;
 - 2) den Gesamtertrag der Ertragsanteile mit dem Gesamtbetrag der Anteile an den Mieten vergleichen:
 - wenn der Gesamtbetrag der Ertragsanteile höher oder gleich dem Gesamtbetrag der Anteile an der Miete ist (Besteuerung aufgrund des Ertrags), entspricht das Gebäudeeinkommen dem Gesamtbetrag der Ertragsanteile;

- wenn der Gesamtbetrag der Anteile an den Einkünften niedriger ist als die Anteile an den Mieteinkünften (Besteuerung aufgrund der Mieteinkünfte), entsprechen die Einkünfte des Gebäudes den Anteilen an den Mieteinkünften;
- 3) die wie oben festgelegten Einkünfte sind in Spalte 14 (Steuerpflichtiger Betrag für die definitive Ertragsteuer 21%) der ersten Zeile anzugeben, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde.
- es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen die Verwendung 8 angegeben ist, für die das Kästchen von Sp. 11 in Bezug auf die definitive Ertragsteuer angekreuzt ist:
 - 1) für jede Zeile den Ertragsanteil und den Anteil an der Miete nach den Regeln berechnen, die für das in einer einzigen Zeile vorhandene Gebäude beschrieben wurde;
 - 2) den Gesamtertrag der Ertragsanteile mit dem Gesamtbetrag der Anteile an den Mieten vergleichen:
 - wenn der Gesamtbetrag der Ertragsanteile höher oder gleich dem Gesamtbetrag der Anteile an der Miete ist (Besteuerung aufgrund des Ertrags), entspricht das Gebäudeeinkommen dem Gesamtbetrag der Ertragsanteile;
 - wenn der Gesamtbetrag der Anteile an den Einkünften niedriger ist als die Anteile an den Mieteinkünften (Besteuerung aufgrund der Mieteinkünfte), entsprechen die Einkünfte des Gebäudes den Anteilen an den Mieteinkünften;
 - 3) die wie oben festgelegten Einkünfte sind in Spalte 15 (Steuerpflichtiger Betrag für die definitive Ertragsteuer 19%) der ersten Zeile anzugeben, die zur Angabe der Gebäudedaten verwendet wurde.

Zeile RB10 (Gesamtbetrag): den Gesamtbetrag der Beträge der Spalten 13, 14, 15, 16 und 17 angeben. Der Gesamtbetrag der Spalte 13 muss zusammen mit eventuellen sonstigen Erträgen in die Zeile RN1, Spalte 5 übertragen werden.

Der in der Spalte 13 angegebene Gesamtbetrag der Mieterträge muss in die "Zusammenfassung der Erträge und der Einbehalte" übertragen werden, die Sie in der Anleitung für die Abfassung der Übersicht RN finden. Die Gesamtbeträge der Spalten 16 und 17 müssen in die Zeile RN50 jeweils in Spalte 1 bzw. 2 übertragen werden.

Es wird daran erinnert, dass Sie, wenn Sie mehr als eine Übersicht RB abgefasst haben, den Gesamtbetrag der Mieterträge in die Zeile RB10 der ersten Übersicht, die Sie verwendet haben, schreiben müssen (Vordr. Nr. 1).

Zeile RB11 (Definitive Ertragsteuer): Die Zeile ist der Angabe der Ersatzsteuer mit Steuersatz zu 21 Prozent oder 19 Prozent vorbehalten, die auf das steuerpflichtige Einkommen zu zahlen ist, das aus Mietverträgen hervorgeht, für die die Anwendung des Systems der definitiven Ertragsteuer gewählt wurde.

Spalte 1 (Definitive Ertragsteuer zu 21%): den Betrag der mit ordentlichem Steuersatz fälligen Ersatzsteuer in Höhe von 21 Prozent des in der Spalte 14 der Zeile RB10 angegebenen Betrags angeben.

Spalte 2 (Definitive Ertragsteuer zu 19%): den Betrag der mit ordentlichem Steuersatz fälligen Ersatzsteuer in Höhe von 19 Prozent des in der Spalte 15 der Zeile RB10 angegebenen Betrags angeben.

Spalte 3 (Gesamtbetrag für definitive Ertragsteuer): die Summe der in den Spalten 1 und 2 dieser Zeile dargelegten Beträge angeben.

Spalte 4 (Überschuss aus der vorhergehenden Erklärung): das eventuelle Guthaben der definitiven Ertragsteuer übertragen, die sich aus der Einkommenserklärung für 2011 ergibt und in der Spalte 4 der Zeile RX16 des Vordr. UNICO 2012 angegeben ist. Wenn Sie im Jahr 2012 den Steuerbeistand in Anspruch genommen haben und der Steuersubstitut das Guthaben laut Vordruck 730-3 nicht oder nur teilweise erstattet hat, dann ist in dieser Zeile das nicht erstattete Guthaben laut Punkt 39 des CUD 2013 anzugeben. Wenn im Vorjahr der Vordruck 730/2012 eingereicht und beantragt wurde, das Guthaben aus der Erklärung für die Zahlung der IMU mit dem Vordr. F24 zu verwenden, und dieses Guthaben nicht oder nur teilweise verwendet wurde, ist in dieser Spalte auch der eventuelle Betrag des Guthabens der definitiven Ertragsteuer laut Zeile 164 der Verrechnungsaufstellung Vordr. 730-3/2012 (Spalte 2 für den Erklärenden, Spalte 4 für den Ehegatten) anzugeben.

Spalte 5 (Verrechneter Überschuss Vordruck F24): den Überschussbetrag der definitiven Ertragsteuer angeben, der eventuell unter Verwendung des Vordrucks F24 verrechnet wurde.

Spalte 6 (Geleistete Anzahlungen) den Betrag der für das Jahr 2012 mit dem Vordruck F24 geleisteten Anzahlungen für die definitive Ertragsteuer angeben (Steuerkodes '1840' und '1841' sowie Bezugsjahr '2012'). In diese Spalte ist auch der in Spalte 7 angegebene Betrag einzubeziehen.

Spalte 7 (Ausgesetzte Anzahlungen) den Betrag der fälligen, aber nicht geleisteten Anzahlungen angeben, wenn die Aussetzung der Fristen auf der Grundlage von spezifischen, für außergewöhnliche Ereignisse erlassenen Maßnahmen genutzt wird. Der Betrag dieser Anzahlungen wird vom Steuerpflichtigen mit den Weisen und in den Fristen geleistet, die von einem entsprechenden Dekret für die Wiederaufnahme der Beitreibungen der ausgesetzten Summen vorgesehen werden.

Spalte 8 (Vom Substitut einbehaltenen definitive Ertragsteuer): den vom Steuersubstitut einbehaltenen, in der Spalte 6 der Zeile 99 des Vordrucks 730-3/2013 angegebenen Betrag angeben. Sollte der Vordruck 730/2013 in gemeinsamer Form vorgelegt worden sein und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehegatten vorgelegt werden, muss in dieser Spalte das angegeben werden, was in der Spalte 6 der Zeile 119 des Vordrucks 730-3/2013 angegeben wurde.

Spalte 9 (Vom Substitut zurückerstattete definitive Ertragsteuer) den vom Steuersubstitut zurückerstatteten, in der Spalte 4 der Zeile 99 des Vordrucks 730-3/2013 angegebenen Betrag übertragen. Sollte der Vordruck 730/2013 in gemeinsamer Form vorgelegt worden sein und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehegatten vorgelegt werden, muss in dieser Spalte das angegeben werden, was in der Spalte 4 der Zeile 119 des Vordrucks 730-3/2013 angegeben wurde.

Spalte 10 (Mit Vordr. F24 zur Zahlung der IMU ausgeglichenes Guthaben): diese Spalte muss nur abgefasst werden, wenn Sie in der Übersicht I des Vordr. 730/2013 die Verwendung des aus der Zahlung der Erklärung 730 für die Zahlung der IMU entstandenen Guthabens beantragt haben und wenn im Vordr. 730-3/2013 (Zahlungsaufstellung) die Spalte 3 der Zeile 99 (bzw. Sp. 3 der Zeile 119 für den Ehegatten) abgefasst ist. In diesem Fall den Betrag des binnen des Vorlagedatums dieser Erklärung im Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendeten Guthabens zur Zahlung der IMU übertragen.

Zur Festsetzung der Schuld oder des Guthabens der Ersatzsteuer die folgende Rechnung vornehmen:

$$\text{Sp. 3} - \text{Sp. 4} + \text{Sp. 5} - \text{Sp. 6} - \text{Sp. 8} + \text{Sp. 9} + \text{Sp. 10}$$

Wenn dieses Rechenergebnis positiv (Schuld) ist, den so erhaltenen Betrag in die **Spalte 11 (Steuerschuld)** übertragen. Dieser Betrag muss mit denselben Modalitäten und binnen derselben Fristen, die für die Einkommensteuer vorgesehen sind, gezahlt werden (siehe Abschnitt 6 Teil I, Zahlungsweisen und -fristen).

Wenn dieses Rechenergebnis negativ (Guthaben) ist, den erhaltenen Betrag in die **Spalte 12 (Steuer Guthaben)** übertragen. Besagter Guthabenbetrag ist auch in die Spalte 1 der Zeile RX15 zu übertragen.

TEIL II - Daten in Bezug auf die Mietverträge

Dieser Abschnitt muss in den folgenden Fällen abgefasst werden:

- **Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer** (das Kästchen der Spalte 11 "Definitive Ertragsteuer" ist angekreuzt).
- **Verminderung des Ertrags um 30 Prozent** bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn:
 - das Gebäude in einer Gemeinde mit hoher Besiedlungsdichte liegt und zu einem "vereinbarten" Mietpreis aufgrund entsprechender Vereinbarungen vermietet ist, die auf lokaler Ebene zwischen den Vermieter- und Mieterorganisationen getroffen wurden (Kode 8 oder Kode 12 in der Spalte 2 der Zeilen von RB1 bis RB6);
 - die Immobilie liegt in der Region Abruzzo und wurde an Subjekte vermietet, die ihren Wohnsitz in den vom Erdbeben des 6. April 2009 betroffenen Gemeinden haben, deren Wohnungen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurden (Kode 14 in der Spalte 2 der Zeilen von RB1 bis RB6);

Zeilen RB21, RB22 und RB23

Spalte 1: Die Nummer der Zeile des Abschnitts I übertragen, in der die Angaben der vermieteten Immobilie angegeben wurden;

Spalte 2: Wenn Sie mehrere Vordrucke abgefasst haben, die Nummer des Vordrucks angeben, auf dem die Angaben der vermieteten Immobilie angegeben sind;

Spalten 3 bis 6 (Registrierdaten des Mietvertrags) die Daten können folgenden Unterlagen entnommen werden:

- dem in der Dienststelle registrierten Mietvertrag;
- der vom telematischen Dienst bei der Registrierung über Siria, 'Vermietungen Web' oder 'Verträge online', ausgestellten Bescheinigung.

Spalte 3 (Registrierdatum): den Tag der Registrierung des Vertrags angeben;

Spalte 4 (Serie): den Kode der Registriermodalität angeben:

'3' Registrierung des Vertrag bei einer Dienststelle der Agentur der Einnahmen;

'3P' telematische Registrierung über Siria;

'3T' telematische Registrierung über andere Anwendungen (Vermietungen Web, Verträge online);

'3A' und '3B' in den vergangenen Jahren bei den Dienststellen verwendete Kodes..

Spalte 5 (Registriernummer und -unternummer): die Registriernummer und eventuelle Unternummer des Vertrags angeben.

Spalte 6 (Kode der Dienststelle): den Kode der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, bei der der Vertrag registriert wurde. Die Codes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen sind auf der Website www.agenziaentrate.gov.it in der Tabelle "Kodes der Dienststellen, die für die Zahlung der nachfolgenden Jahresbeträge zu verwenden sind" im Abschnitt zu finden, der sich auf die Registrierung der Mietverträge bezieht.

Spalte 7: das Kästchen im Fall eines **Mietvertrags mit einer Laufzeit von höchstens dreißig Tagen** im Jahr ankreuzen, der nicht registriert wurde (für diesen Vertragstyp ist die Registrierpflicht nur im Verwendungsfall vorgesehen). Wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, müssen die Spalten 3 bis 6 in Bezug auf die Registrierdaten des Vertrags nicht ausgefüllt werden.

Spalte 8: wenn für die Immobilie die ICI-Erklärung vorgelegt wurde, das Jahr der Vorlage angeben.

TEIL III - Immobilien von historisch-künstlerischem Interesse

RB31 Neu berechnete Akontozahlung 2012 Die Spalten 1 bis 4 sind nur dann abzufassen, wenn die für das Jahr 2012 fälligen Akontozahlungen neu festgelegt wurden, weil Einkünfte aus Immobilien von anerkanntem historischen und künstlerischen Interesse vorliegen, so wie vorgesehen von Art. 4, Absatz 5-septies, des Gesetzesdekrets Nr. 16 von 2012 (vgl. Rundschreiben Nr. 19/E vom 1. Juni 2012, Abschnitt 5.4).

Wenn zur Neufestlegung der Akontozahlung auch Einkommen beigetragen haben, die in Heft 3 erklärt wurden (z.B. Unternehmenseinkommen), wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Zeile RS27 abzufassen ist.

Spalte 1: den neu festgelegten Betrag der Zeile 'Differenz' angeben (Zeile RN33 des Vordrucks Unico PF 2012 oder Zeile 57 der Verrechnungsaufstellung 730-3 2012);

Spalte 2: den neu festgelegten Betrag der IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2012 angeben;

Spalte 3: das neu festgelegte steuerpflichtige Einkommen in Bezug auf die kommunale Zusatzsteuer 2011 angeben;

Spalte 4: den neu festgelegten Betrag der Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer für das Jahr 2012 angeben.

7. ÜBERSICHT RC – Einkünfte aus nicht Selbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit

Die Anleitungen beziehen sich für die Allgemeinheit der Steuerpflichtigen auf die im CUD 2013 enthaltenen Daten sowie auf den CUD 2012 für die im Jahr 2012 erzielten Einkünfte, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird, bevor der CUD 2013 verfügbar ist.



Wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres mehrere unselbstständige oder gleichgestellte Arbeitsverhältnisse gehabt und den letzten Arbeitgeber gebeten hat, die anderen bezogenen Einkommen zu berücksichtigen, muss er in dieser Übersicht die im vom Letztgenannten ausgestellten CUD vorhandenen Daten angeben.

Die Steuerpflichtigen, die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und gleichgestellten beziehen, können die Steuerabzüge nutzen, für deren Festsetzung neben dem Erwerbseinkommen auch das Gesamteinkommen berücksichtigt wird.

Der gegebenenfalls zustehende Abzug muss in den Zeilen RN10 bis RN12 der Übersicht RN angegeben werden, deren Anleitung die Berechnungen für die Festsetzung desselben angeben.

Diese Übersicht besteht aus sechs Abschnitten:

- Teil I:** Ist den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellten Einkünften sowie den Einkünften aus Renten vorbehalten, für welche die Absetzung im Verhältnis zum Arbeitszeitraum im Laufe des Jahres zusteht;
- Teil II:** Ist den Einkünften vorbehalten, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind, und für welche die Absetzung nicht im Verhältnis zum Arbeitszeitraum im Laufe des Jahres zusteht;
- Teil III:** Ist den IRPEF-Einbehalten, dem regionalen und kommunalen IRPEF- Zuschlag sowie der Akontozahlung auf den kommunalen IRPEF-Zuschlag für das Jahr 2013 vorbehalten, die vom Arbeitgeber einbehalten wurden;
- Teil IV:** Ist den IRPEF-Einbehalten und dem regionalen IRPEF-Zuschlag vorbehalten, die auf Entgelte für Arbeiten von sozialem Nutzen einbehalten wurden;
- Teil V:** dem Personal des Sektors Sicherheit, Verteidigung und Rettungsdienst zuerkannter Abzug und Daten, die zur Berechnung des fälligen Solidaritätsbeitrags notwendig sind.

TEIL I - Einkünfte aus nicht Selbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit

In diesem Teil müssen alle Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit und die Einkünfte aus Renten erklärt werden. Für diese Einkommen wird der in der Zeile RN10 oder in der Zeile RN11 anzugebende Abzug mit dem Arbeitszeitraum im Jahr in Beziehung gesetzt und dazu muss die Zeile RC6 unter Angabe der Arbeitstage abgefasst werden.

Insbesondere in den Zeile RC1 bis RC3 Folgendes angeben:

- Die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und aus Renten;
- die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit im Ausland, die in Grenzgebieten geleistet wurde. Im Anhang den Punkt 2 des Stichworts "im Ausland erzielte Gehälter, Einkünfte und Renten" einsehen;
- die Abfindungen und die Beträge, die der Besteuerung zu unterwerfen sind und die den Arbeitnehmern vom Nationalinstitut für soziale Fürsorge (NISF / INPS) oder von anderen Körperschaften aus verschiedenen Gründen ausbezahlt worden sind. Zum Beispiel: Lohnausgleichskasse, Mobilität, ordentliche Arbeitslosigkeit (im Bauwesen, in der Landwirtschaft, usw.), Krankheit, Mutterschaft und Stillzeit, TBC und Nach-Tuberkulosezeit, Blutspende, Heiratsurlaub;
- die Abfindungen und die Entgelte zu Lasten Dritter, die von den Arbeitnehmern für Aufträge in Ausübung ihrer Eigenschaft bezogen wurden. Ausgeschlossen sind jene Abfindungen und Entgelte, die infolge einer im Vertrag vorgesehenen Klausel dem Arbeitgeber oder auf Grund des Gesetzes, dem Staat zustehen;
- die regelmäßigen von Rentenfonds gezahlten Ergänzungszuweisungen, die bis zum 31. Dezember 2006 angefallen sind und die Ablösung der persönlichen Position, die bei der Zusatzrentenform vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2006 angereift ist (Art.14 des GvD Nr.252 aus dem Jahr 2005) angewandt wird, welche nicht auf die Versetzung in den Ruhestand oder auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Arbeitsmobilität des Eingetragenen oder aus anderen Gründen, die nicht auf den Willen der Parteien abhängen, zurückgeführt werden können (Freiwilliger Rückkauf);
- die Entgelte der Personen, die auf Grund besonderer Gesetzesvorschriften in sozial wichtigen Bereichen arbeiten;
- die Entgelte, die von Privatpersonen an Chauffeure, an Gärtner, an Hausangestellte und an andere im Haushalt beschäftigte Personen ausgezahlt wurden, sowie sonstige Entgelte, für die auf Grund des Gesetzes, keine Steuereinhalte vorgenommen wurden;
- die Entgelte für Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, von Dienstleistungs- und Landwirtschafts-genossenschaften, bzw. von Genossenschaften zur Erstverarbeitung von Landwirtschafts- und Kleinfischereiprodukten, beschränkt auf die laufenden Gehälter, die um 20 Prozent erhöht werden;
- die als Studienstipendium oder als Unterstützung, als Prämie oder Beihilfe für Studienzwecke oder für die Berufsausbildung erhaltenen Summen (darunter fallen auch jene Summen, die an Personen entrichtet wurden, die bei Projekten für die Eingliederung in die Berufswelt mitarbeiten), falls diese Summen nicht im Zusammenhang mit einem abhängigen Arbeitsverhältnis entrichtet wurden und vorausgesetzt, dass dafür keine entsprechende Befreiung vorgesehen ist. Siehe im Anhang "Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden";
- die Entgelte infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und dauerhafter Mitarbeit, die nicht der gesonderten Besteuerung unterliegen (falls das Anrecht auf diese Entgelte aus einem Akt hervorgeht, der vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen wurde oder falls dieselben auf Grund eines Streitverfahrens oder einer Transaktion in Bezug auf die Auflösung einer geregelten und dauerhaften Mitarbeit entrichtet wurden, können diese Entgelte der gesonderten Besteuerung unterworfen werden);
- die Entlohnungen für Priester der katholischen Kirche; die Zulagen, die vom Verband der Gem. der 7. Tags-Adventisten für den Lebensunterhalt der Geistlichen und der Missionare gezahlt werden; die Zulagen, die von den Versammlungen Gottes in Italien für den Lebensunterhalt der eigenen Geistlichen gezahlt werden; die Zulagen, die vom Verband der Christlich-Evangelischen Baptisten Italiens für den Lebensunterhalt der Geistlichen gezahlt werden; die Zulagen, die für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Italiens und an die mit ihr verbundenen Gemeinschaften gezahlt wurden; die Zulagen, die von der orthodoxen Erzdiözese Italiens und vom Exarchat für Südeuropa gezahlt werden; die Zulagen, die von der apostolischen Kirche in Italien für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
- die Entgelte, welche an ambulante Fachärzte und an andere Ärzte der A.S.L. entrichtet wurden, die in einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Biologen, Psychologen, Dienst leistende Ärzte, auf Dauer Beistand leistende Ärzte und gebietsmäßig zuständige Notärzte usw.);
- Summen und Wertgegenstände im Allgemeinen, die man unter jeglichem Titel, auch als freiwillige Zuwendungen für ein Arbeitsverhältnis in geregelter und dauerhafter Mitarbeit oder bei der Ausführung nicht untergeordneter freier Tätigkeiten ohne festgesetztes regelmäßiges Entgelt bezogen hat. Unter diese fallen auch jene, die für Folgendes bezogen wurden:
 - für einen Auftrag als Verwalter, Bürgermeister oder Rechnungsrevisor von Gesellschaften, Vereinigungen oder anderen Körperschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
 - für die Mitarbeit bei Verlegern von Zeitungen, Zeitschriften, Enzyklopädien und dergleichen, mit Ausnahme der Vergütungen, die als Urheberrechte bezahlt wurden;
 - für die Teilnahme an Kollegien und Kommissionen.

Keine Einkünfte bilden Entgelte für Arbeitsverhältnisse in geregelter und dauerhafter Mitarbeit, die für folgende Aufgaben und Mitarbeiten bezogen wurden, welche:

- a) vom Steuerzahler ausgeübt werden und auf Grund eines spezifischen Voranschlags der Berufsordnung in dessen berufliche Tätigkeit (zum Beispiel: Entgelte an Rechnungsführer bzw. Diplom-Betriebswirte und Steuerberater für das Amt eines Verwalters, Bürgermeisters oder Wirtschaftsprüfers von Gesellschaften bzw. Körperschaften, welche in Übersicht RE erklärt werden müssen) oder freiberuflichen Tätigkeit (Entgelte die von einem Ingenieur für die Verwaltung einer Baugenossenschaft bezogen werden) eingeordnet werden;
- b) in den institutionellen Aufgabenbereich nicht selbständiger Tätigkeit des Steuerzahlers einzuschließen sind;
- c) im Bereich der Leistungen in der Führung und Verwaltung, die nicht als Freiberufler und zugunsten von Amateursportgesellschaften- und Vereinen geleistet werden.



Entgelte infolge eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und dauerhafter Mitarbeit, die vom Künstler oder Freiberufler an den Ehepartner, an die minderjährigen oder an bleibend berufs unfähige Kinder, an Zieh- oder Adoptivkinder sowie an die Verwandten mit aufsteigendem Verwandtschaftsgrad entrichtet wurden, müssen nicht erklärt werden, da sie auch nicht zur Bildung des Vermögens beitragen.

Kästchen "Rückkehr nach Italien".

In diesem Kästchen ist einer der folgenden Codes anzugeben:

- "1" wenn in der Erklärung die Vergünstigung für **unselbständige Arbeitnehmer** in Anspruch genommen wird, die aus dem Ausland nach Italien zurückkehren. Bei Vorliegen der vom Gesetz Nr. 238 vom 30. Dezember 2010 vorgesehenen Voraussetzungen tragen die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 20 Prozent für die Arbeitnehmerinnen und in Höhe von 30 Prozent für die Arbeitnehmer zur Bildung des Gesamteinkommens bei;
- "2" wenn in der Erklärung die Vergünstigung für die **Dozenten und Forscher** in Anspruch genommen wird, die gelegentlich im Ausland ihren Wohnsitz haben und eine nachgewiesene Forschungs- oder Lehrtätigkeit im Ausland bei öffentlichen oder privaten Forschungszentren oder Universitäten für

wenigstens zwei fortlaufende Jahre ausgeübt haben, und die ab dem Inkrafttreten des GD Nr. 185 vom 29. November 2008 oder in einem der fünf nachfolgenden Kalenderjahre nach Italien kommen, um ihre Tätigkeit auszuüben, und somit steuerrechtlich ihren Steuerwohnsitz im Staatsgebiet haben. Die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit tragen in Höhe von 10 Prozent zur Bildung des Gesamteinkommens bei. In den üblichen Fällen wird die Vergünstigung direkt vom Arbeitgeber zuerkannt. Dieses Kästchen ist daher ausschließlich in dem besonderen Fall auszufüllen, in dem der Arbeitgeber die Vergünstigung nicht zuerkennen konnte, und in dem der Steuerpflichtige die Vergünstigung bei Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen direkt in dieser Einkommensteuererklärung in Anspruch nehmen möchte. In diesem Fall ist das Einkommen aus unselbständiger Arbeit in den Zeilen von RC1 bis RC3 im bereits reduzierten Maß anzugeben (in Höhe von 10%, 20% oder 30%). In den Anmerkungen des CUD 2013, Kode BM für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Kode BC für Dozenten und Forscher, ist der reduzierte Betrag angegeben, der zur Bildung des Einkommens beigetragen hat, wenn die Vergünstigung vom Steuersubstitut zuerkannt wurde, bzw. der nicht steuerpflichtige Anteil, wenn der Steuersubstitut die Nachlass nicht vorgenommen hat.

ZEILEN RC1 BIS RC3 - EINKOMMEN AUS UNSELBSTSTÄNDIGER ARBEIT UND GLEICHGESTELLTE EINKOMMEN

Spalte 1 (Einkommensart): einen der folgenden Codes angeben, der das Einkommen identifiziert (die Abfassung dieser Spalte ist Pflicht):

“1” **Renteneinkommen;**

“2” **Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit oder gleichgestellter sowie die ergänzenden Rentenzuweisungen** (z.B.: Jene aus Rentenfonds gemäß GvD Nr. 252 aus dem Jahr 2005);

“3” **für begünstigte gemeinnützige Arbeiten bezogene Vergütungen.**

“4” **Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit**, die kontinuierlich und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses im Ausland in Grenzgebieten und in anderen angrenzenden Ländern von Personen geleistet wurde, die ihren Wohnsitz im Staatsgebiet haben.

Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten

Bei von denjenigen, die das von der geltenden Gesetzgebung für die Altersrente vorgesehene Alter erreicht haben, für gemeinnützige Arbeiten bezogenen Vergütungen wird ein **begünstigtes Steuersystem** bei den von der spezifischen Richtlinie vorgesehenen Bedingungen angewandt.

Wenn die Vergütung dem begünstigten System unterzogen wurde, sind in den Vermerken des CUD 2013 die von der Besteuerung ausgeschlossenen (“befreiter Anteil”) und die der Besteuerung unterzogenen Vergütungen (“steuerpflichtiger Anteil”) sowie die vom Arbeitgeber vorgenommenen Einbehalte der Irpef und der regionalen Zusatzsteuer aufgeführt. In diesem Fall Folgendes angeben:

- in Spalte 3 einer der Zeilen von RC1 bis RC3 den Betrag des “befreiten Anteils” und des “steuerpflichtigen Anteils” angeben;
- in der Zeile RC11 den Betrag der Einbehalte Irpef;
- in der Zeile RC12 den Betrag der Einbehalte der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer.

Wenn die Vergütung nicht dem begünstigten System unterzogen wurde, sind in den Vermerken des CUD nicht die Angaben bezüglich der für gemeinnützige Arbeit bezogenen Vergütungen angegeben und wurden somit dem ordentlichen System unterzogen.

In diesem Fall sind die bezogenen Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen in Punkt 1 der Bescheinigung CUD 2013 und die IRPEF-Einbehalte sowie der regionale Zuschlag jeweils in den Punkten 5 und 6 der selben Bescheinigung CUD 2013 angeführt. Der Betrag der im Punkt 1 angegebenen Vergütungen muss in die Spalte 3 einer der Zeilen von RC1 bis RC3 übertragen und dabei in dem entsprechenden Kästchen der Sp. 1 der Kode 2 angegeben werden, während die Einbehalte der IRPEF und die einbehaltene regionale Zusatzsteuer in die Zeile RC10 Spalten 1 bzw. 2 übertragen werden muss.

Falls das Gesamteinkommen des Steuerzahlers höher ist als Euro 9.296,22 nach Abzug der Absetzung für die Hauptwohnung und deren Zubehör, sind die Vergütungen der IRPEF sowie der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer der IRPEF zu unterziehen. Haben Sie nur Vergütungen laut Kode 3 bezogen, für welche die Einbehalte im vorgesehenen Ausmaß als Steuer und als regionaler Zuschlag angewandt wurden, sind Sie von der Einreichung der Erklärung befreit.



Siehe im Anhang unter “Arbeiten von sozialem Nutzen”.

Spalte 2 (Nicht festgelegt / festgelegt): Das Kästchen ist anzukreuzen, wenn Sie Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit oder Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen aufweisen und Sie in Spalte 1 den Kode 2, 3 oder 4 angeführt haben. In diesem Fall ist einer der folgenden Kodes anzugeben:

“1” wenn Sie einen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit haben;

“2” wenn Sie einen Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit haben.

Spalte 3 (Einkünfte): geben Sie den Betrag des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit, des Einkommens aus Rente und der gleichgestellten Einkommen an, die aus Punkt 1 der Bescheinigung CUD 2013 oder der Bescheinigung CUD 2012 hervorgehen. Im Fall von vergünstigten gemeinnützigen Arbeiten (Kode 3 in Sp. 1) wird zur Abfassung auf den vorhergehenden Abschnitt “Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten” verwiesen.

Wenn in der Spalte 1 der Kode 4 (In Grenzgebieten erzeugte Einkommen) angegeben wurde, muss der gesamte Betrag der bezogenen Einkommen eingetragen werden, einschließlich des befreiten Anteils. Bei Vorliegen eines CUD 2013 ist zum Betrag, der unter Punkt 1 angegeben ist, der in den Anmerkungen wiedergegebene befreite Anteil zu addieren. Diese Einkommen sind für den Teil IRPEF-steuerpflichtig, der über 6.700 Euro liegt. Der befreite Anteil ist in Spalte 1 der Zeile RC5 anzugeben.

Sind Sie hingegen im Besitz der Bescheinigung CUD 2013 bzw. der Bescheinigung CUD 2012, aus der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und aus Rente hervorgehen, für welche ein Ausgleich vorgenommen wurde, sind zwei verschiedene Zeilen abzufassen. Diese entsprechenden Beträge sind in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2013 bzw. der Bescheinigung CUD 2012 angeführt. In diesem Fall in der Spalte 1 der Zeile RC6 die Anzahl der Tage der unselbstständigen Arbeit aus Punkt 3 der Bescheinigung CUD 2013 bzw. der Bescheinigung CUD 2012 angeben und in Spalte 2 ist die Anzahl der Tage anzugeben, für welche die Rente bezogen wurde und welche im Punkt 4 der Bescheinigung CUD 2013 bzw. der Bescheinigung CUD 2012 angeführt sind.

Zeile RC4 (Für die Leistungssteigerung gezahlte Beträge)

Diese Zeile betrifft die unselbstständigen Erwerbspersonen des Privatsektors, die Inhaber eines befristeten oder unbefristeten Vertrags für unselbstständige Erwerbstätigkeit sind und die in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 Vergütungen für die Produktivitätssteigerung bezogen haben, und der Arbeitgeber hat diese Vergütungen der Ersatzsteuer der IRPEF und der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer in Höhe von 10 Prozent bis zu einem Höchstwert von 2.500 Euro unterzogen (in diesem Fall sind die Punkte 251 und 252 des CUD 2013 oder des CUD 2012 abgefasst) oder er hat die selbigen der ordentlichen Besteuerung unterzogen (in diesem Fall sind die Punkte 251 und 254 des CUD 2013 oder des CUD 2012 abgefasst).

Für diese Erwerbspersonen ist die Anwendung einer begünstigten Besteuerung der Beträge vorgesehen, die auf Unternehmensebene bezüglich der Steigerungen der Produktivität, Innovation und organisatorische Leistungsfähigkeit und anderer Elemente für Wettbewerbsfähigkeit und Ertragsfähigkeit in Verbindung mit dem wirtschaftlichen Verlauf des Unternehmens gezahlt werden (siehe Art. 5 des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008, mit Änderungen vom G. Nr. 2 vom 28. Januar 2009 umgeschrieben).

Für weitere Vertiefungen kann das Rundschreiben Nr. 49/E vom 11.07.2008 eingesehen werden.

Bezüglich der in der Vergütung für Nachtarbeit enthaltenen Flugentschädigung hat die Agentur der Einnahmen geklärt, dass der Steuerpflichtige Folgendes kann:

- den gesamten Betrag der Flugentschädigung der Ersatzsteuer unterziehen;
- die ordentliche Besteuerung für die gesamte Prämie wählen und dabei die Flugentschädigung im Umfang von 50 Prozent ihres Betrags in die Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens im Sinne des Art. 51, Absatz 6 des TUIR eingehen lassen.

Diese Beträge sind unter Punkt 255 des CUD 2013 wiedergegeben.



Die Ersatzsteuer wird direkt vom Steuersubstitut angewendet, ausgenommen die Fälle eines ausdrücklichen schriftlichen Verzichts von Seiten des Arbeitgebers. Diese Zeile muss also nur bei Bestehen eines der spezifischen, nachstehend beschriebenen Fälle abgefasst werden.

Wenn mit dieser Erklärung beabsichtigt wird, einen zuvor vorgelegten Vordruck 730/2013 zu korrigieren oder zu ergänzen, muss in allen nachstehend beschriebenen Fällen in der Spalte 3 der Zeile RC4 neben dem aus dem Punkt 252 des CUD 2013 resultierenden Betrag auch die vom Steuersubstitut bei Steuerbeistand einbehaltene und aus dem Vordruck 730-3/2013 resultierende Ersatzsteuer enthalten sein.

PFLICHTABFASSUNG

A) Für die Steigerung der Produktivität gezahlte Beträge, die für einen Gesamtbetrag von über 2.500 Euro der Ersatzsteuer unterzogen wurden.

Der Steuerpflichtige ist gehalten, den Betrag der der Ersatzsteuer unterzogenen Leistungsprämien, der die 2.500 Euro überschreitet, in das Gesamteinkommen einfließen zu lassen und sie der ordentlichen Besteuerung zu unterziehen. Diese Situation kann zum Beispiel bei einer Vielzahl von Arbeitsverhältnissen mit nicht ausgeglichener Bescheinigung CUD auftreten und wenn die Summe der unter den Punkten 251 und 255 der in den verschiedenen Bescheinigungen CUD 2013 angegebenen Beträge über 2.500 Euro liegt, für die auch der Punkt 252 abgefasst wurde.

In diesem Fall für die Abfassung der Zeile:

- in die **Spalte 1** den Gesamtbetrag der Leistungsprämien übertragen, die aus dem Punkt 251 des CUD 2013 resultieren und schon von Seiten des Substituts der ordentlichen Besteuerung unterzogen wurden (Punkt 254 des CUD angekreuzt);
- in der **Spalte 2** den Gesamtbetrag der aus dem Punkt 251 der Bescheinigung CUD 2013 resultierenden Überstunden übertragen, die schon vom Steuersubstitut der Ersatzsteuer (Punkt 252 der abgefassten Bescheinigung CUD) unterworfen wurden;
- in der **Spalte 3** den Gesamtbetrag der aus dem Punkt 252 der Bescheinigung CUD 2013 resultierende Ersatzsteuer übertragen;
- in die **Spalte 4** den Betrag bezüglich der Beträge gemäß Art. 51 Absatz 6 des TUIR (z.B. Flugentschädigung) übertragen, der aus dem Punkt 255 des CUD 2013 bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung (Punkt 254 des CUD angekreuzt) resultiert;
- in die **Spalte 5** den Betrag bezüglich der Beträge gemäß Art. 51 Absatz 6 des TUIR (z.B. Flugentschädigung) übertragen, der aus dem Punkt 255 des CUD 2013 resultiert und schon vom Steuersubstitut der Ersatzsteuer unterzogen wurde (Punkt 252 des CUD abgefasst);
- das Kästchen der **Spalte 7 (Option oder Berichtigung der Ersatzsteuer)** für die Neufestlegung der Ersatzsteuer ankreuzen und die Höhe der Leistungsprämien in den Rahmen von 2.500 Euro zurückführen;
- in der **Spalte 8** das Ergebnis der folgenden Rechnung angeben: RC4 Spalte 2 – 2.500
Besagter Betrag muss in der Berechnung der Zeile RC5 berücksichtigt werden;
- in der **Spalte 9** darf kein Betrag angegeben werden;
- Berechnung: RC4 Spalte 3 – 250:
 - wenn das Ergebnis der vorherigen Berechnung größer als Null ist, diesen Betrag in die **Spalte 11** übertragen. Besagter Betrag muss zusammen mit anderen Einbehalten in die Zeile RC10, Spalte 1 eingehen;
 - wenn das Ergebnis der vorherigen Berechnung hingegen kleiner als Null ist, diesen Betrag ohne Minuszeichen in die **Spalte 10** übertragen. Dieser Betrag muss unter Verwendung des entsprechenden Steuerkodes zu denselben Modalitäten und denselben für die Saldierungen der Einkommenssteuer vorgesehenen Fristen gezahlt werden.

B) Anwendung der Ersatzsteuer durch den Substitut bei fehlenden Voraussetzungen.

Im Zuge der Steuererklärung ist der Steuerpflichtige angehalten, mit dem Gesamteinkommen die Einkommen zusammen fallen zulassen, die unter die ordentliche Besteuerung fallen und die aus irgendeinem Grund eventuell der Ersatzsteuer unterzogen wurden, wenn auch bei fehlenden, gesetzlich verlangten Voraussetzungen (zum Beispiel 2011 bezogenes Einkommen aus unselbstständiger Arbeit über 30.000 Euro auch unter Berücksichtigung der Beträge, die der Ersatzsteuer unterzogen wurden).

In diesem Fall für die Abfassung der Zeile:

- in der **Spalte 1** den Betrag der Leistungsprämien angeben, der aus dem Punkt 251 des CUD 2013 resultiert und die von Seiten des Substituts schon der ordentlichen Besteuerung unterzogen wurden (Punkt 254 des CUD angekreuzt). Bei mehreren CUD die Summe der aus den Punkten 251 der verschiedenen CUD resultierenden Leistungsprämien angeben;
- in der **Spalte 2** den Betrag der Leistungsprämien angeben, der aus dem Punkt 251 des CUD 2013 resultiert und die von Seiten des Substituts schon der Ersatzsteuer unterzogen wurden (Punkt 252 des CUD 2013 ausgefüllt). Bei mehreren CUD die Summe der aus den Punkten 251 der verschiedenen CUD resultierenden Leistungsprämien angeben;
- in der **Spalte 3** die Höhe der aus dem Punkt 252 der Bescheinigung CUD 2013 resultierenden Ersatzsteuer oder bei mehreren Bescheinigungen CUD die Summe der in den Punkten 252 der verschiedenen Bescheinigungen CUD angegebenen Beträge übertragen;
- in die **Spalte 4** den Betrag bezüglich der Beträge gemäß Art. 51 Absatz 6 des TUIR (z.B. Flugentschädigung) übertragen, der aus dem Punkt 255 des CUD 2013 bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung (Punkt 254 des CUD angekreuzt) resultiert;
- in die **Spalte 5** den Betrag bezüglich der Beträge gemäß Art. 51 Absatz 6 des TUIR (z.B. Flugentschädigung) übertragen, der aus dem Punkt 255 des CUD 2013 resultiert und schon vom Steuersubstitut der Ersatzsteuer unterzogen wurde (Punkt 252 des CUD abgefasst);
- das Kästchen der **Spalte 6 (Option oder Berichtigung der ordentlichen Besteuerung)** ankreuzen, um die vom Substituten der Ersatzsteuer unterzogenen Leistungsprämien der ordentlichen Besteuerung zurückzuführen;

- in der **Spalte 8** den Betrag der schon in Spalte 2 angegebenen Leistungsprämien angeben. Besagter Betrag muss in der Berechnung der Zeile RC5 berücksichtigt werden;
- die **Spalten 9 und 10** müssen nicht abgefasst werden;
- in der **Spalte 11** den Gesamtbetrag der in Spalte 3 dieser Zeile angegebenen Ersatzsteuer übertragen. Besagter Betrag muss zusammen mit den anderen Abzügen in der Zeile RC10, Spalte 1 enthalten sein.

FREIWILLIGE ABFASSUNG

(Wahl einer, von der vom Substitut angewandten Besteuerung abweichenden Besteuerung, da sie für vorteilhafter gehalten wird).

C) Anwendung in Ersatzsteuererklärung.

Die Ersatzsteuer kann, wenn sie nicht vom Substitut einbehalten wurde (abgefasste Punkte 251 und 254 der Bescheinigung CUD 2013), vom Steuerpflichtigen im Zuge der Einreichung der Steuererklärung angewandt werden, vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen zusammenfallen. In diesem Fall für die Abfassung der Zeile:

1. Bei nur einer Bescheinigung CUD:

- in der **Spalte 1** den Betrag der schon von Seiten des Substituts der ordentlichen Besteuerung unterzogenen Leistungsprämien angeben, der aus dem Punkt 251 des CUD 2013 resultiert (Punkt 254 des CUD angekreuzt);
- in die **Spalte 4** den Betrag bezüglich der Beträge gemäß Art. 51 Absatz 6 des TUIR (z.B. Flugentschädigung) übertragen, der aus dem Punkt 255 des CUD 2013 bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung (Punkt 254 des CUD angekreuzt) resultiert;
- das Kästchen der **Spalte 7 (Option oder Berichtigung der Ersatzsteuer)** ankreuzen, um die vom Substitut der ordentlichen Besteuerung unterzogenen Leistungsprämien der Ersatzsteuer zu unterziehen;
- in die **Spalte 9** die Summe der in der Spalte 1 und in der Spalte 4 angegebenen Beträge übertragen. Der Betrag der Spalte 1 muss bei der Berechnung der Zeile RC5 berücksichtigt werden;
- in der **Spalte 10** den Gesamtbetrag der Ersatzsteuer auf der Sollseite in Höhe von 10 Prozent des in **Spalte 9** angegebenen Betrags übertragen. Dieser Betrag muss unter Verwendung des entsprechenden Steuerkodes zu denselben Modalitäten und denselben für die Saldierung der Einkommenssteuer vorgesehenen Fristen gezahlt werden.

2. Bei mehreren Bescheinigungen CUD:

- in der **Spalte 1** den Gesamtbetrag der Leistungsprämien angeben, die aus dem Punkt 251 des CUD 2013 resultieren und die schon von Seiten des Substituts der ordentlichen Besteuerung unterzogen wurden (Punkt 254 des CUD angekreuzt);
- in der **Spalte 2** den Gesamtbetrag der Leistungsprämien angeben, die aus dem Punkt 251 des CUD 2013 resultieren und die schon von Seiten des Substituts der Ersatzsteuer unterzogen wurden (Punkt 252 des CUD ausgefüllt);
- in die **Spalte 3** den Gesamtbetrag der aus dem Punkt 252 der Bescheinigung CUD 2013 resultierenden Ersatzsteuer übertragen;
- in die **Spalte 4** den Betrag bezüglich der Beträge gemäß Art. 51 Absatz 6 des TUIR (z.B. Flugentschädigung) übertragen, der aus dem Punkt 255 des CUD 2013 bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung (Punkt 254 des CUD angekreuzt) resultiert;
- in die **Spalte 5** den Betrag bezüglich der Beträge gemäß Art. 51 Absatz 6 des TUIR (z.B. Flugentschädigung) übertragen, der aus dem Punkt 255 des CUD 2013 resultiert und schon vom Steuersubstitut der Ersatzsteuer unterzogen wurde (Punkt 252 des CUD abgefasst);
- das Kästchen der **Spalte 7 (Option oder Berichtigung der Ersatzsteuer)** ankreuzen, um die vom Substitut der ordentlichen Besteuerung unterzogenen Leistungsprämien der Ersatzsteuer zu unterziehen;
- die **Spalte 8** wird nicht abgefasst;
- berechnen: **Beleihungswert** = 2.500 – RC4 Spalte 2 – RC4 Spalte 5
- in der **Spalte 9** den niedrigeren Betrag zwischen der Aufnahme und der Summe der Beträge von Spalte 1 und Spalte 4 angeben;
- festsetzen: **Besteuerungsgrundlage** = RC4 Sp. 2 + RC4 Sp. 5 + RC4 Sp. 9; auf 2.500 zurückführen, wenn das Ergebnis höher ist;
- berechnen: **Fällige Steuer** = Besteuerungsgrundlage x 10%;
- die folgende Rechnung durchführen:

$$\text{Fällige Steuer} - \text{RC4 Sp. 3}$$

- wenn das Ergebnis der vorherigen Rechnung positiv ist, diesen Betrag in die **Spalte 10** übertragen. Dieser Betrag muss unter Verwendung des entsprechenden Steuerkodes mit denselben Modalitäten und denselben für die Saldierung der Einkommenssteuer vorgesehenen Fristen gezahlt werden;
- wenn das Ergebnis hingegen negativ ist, das Ergebnis ohne Minuszeichen in die **Spalte 11** übertragen. Besagter Betrag muss zusammen mit anderen Einbehalten in die Zeile RC10, Spalte 1 eingehen.

D) Anwendung in der Erklärung der ordentlichen Besteuerung.

Der Steuerpflichtige kann, wenn er es für vorteilhaft hält beschließen, im Zuge der Erklärung die ordentliche Besteuerung auf die vom Substitut der Ersatzsteuer unterzogenen Summen anzuwenden (abgefasste Punkte 251 und 252 der Bescheinigung CUD 2013).

In diesem Fall für die Abfassung der Zeile:

- in der **Spalte 1** den Betrag der Leistungsprämien angeben, der aus dem Punkt 251 des CUD 2013 resultiert und die von Seiten des Substituts der ordentlichen Besteuerung unterzogen wurden (Punkt 254 des CUD 2013 angekreuzt);
- in der **Spalte 2** den Betrag der Leistungsprämien angeben, der aus dem Punkt 251 des CUD 2013 resultiert und die von Seiten des Substituts schon der Ersatzsteuer unterzogen wurden (Punkt 252 des CUD 2011 abgefasst). Bei mehreren CUD die Summe der aus den Punkten 251 der verschiedenen CUD resultierenden Leistungsprämien angeben;
- in der **Spalte 3** die Höhe der aus dem Punkt 252 der Bescheinigung CUD 2013 resultierenden Ersatzsteuer oder bei mehreren Bescheinigungen CUD die Summe der in den Punkten 252 der verschiedenen Bescheinigungen CUD angegebenen Beträge übertragen;
- in die **Spalte 4** den Betrag bezüglich der Beträge gemäß Art. 51 Absatz 6 des TUIR (z.B. Flugentschädigung) übertragen, der aus dem Punkt 255 des CUD 2013 bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung (Punkt 254 des CUD angekreuzt) resultiert;
- in die **Spalte 5** den Betrag bezüglich der Beträge gemäß Art. 51 Absatz 6 des TUIR (z.B. Flugentschädigung) übertragen, der aus dem Punkt 255 des CUD 2013 resultiert und schon vom Steuersubstitut der Ersatzsteuer unterzogen wurde (Punkt 252 des CUD abgefasst);

- das Kästchen der **Spalte 6 (Option oder Berichtigung der ordentlichen Besteuerung)** ankreuzen, um die vom Substitut der Ersatzsteuer unterzogenen Leistungsprämien der ordentlichen Besteuerung zu zuführen;
- in der **Spalte 8** den Betrag der schon in Spalte 2 angegebenen Leistungsprämien übertragen. Besagter Betrag muss in der Berechnung der Zeile RC5 berücksichtigt werden;
- die **Spalten 9 und 10** müssen nicht abgefasst werden;
- in der **Spalte 11** den Gesamtbetrag der in Spalte 3 dieser Zeile angegebenen Ersatzsteuer übertragen. Besagter Betrag muss zusammen mit den anderen Abzügen in der Zeile RC10, Spalte 1 enthalten sein.

Zeile RC5 Gesamtbetrag

Spalte 1 (Befreiter Anteil Grenzarbeitnehmer) Die in Grenzgebieten erzielten Einkommen sind für den Teil IRPEF-steuerpflichtig, der über 6.700 Euro liegt.

In dieser Spalte den befreiten Anteil des Einkommens angeben. Wenn das im Grenzgebiet erzeugte Einkommen (Kode 4 in Spalte 1 der Zeilen von RC1 bis RC3) höher oder gleich ist als 6.700 Euro, sind 6.700 Euro anzugeben; liegt dieses Einkommen unter 6.700 Euro, ist in dieser Spalte das gesamte Einkommen anzugeben, da es vollständig befreit ist. Bei mehreren, im Grenzgebiet erzeugten Einkommen ist wie folgt vorzugehen, um den Betrag des befreiten Einkommensanteils festzulegen:

- den "Gesamtbetrag der Einkommen aus Grenzgebieten" berechnen, welcher der Summe der in Spalte 3 der Zeilen von RC1 bis RC3 angegebenen Beträge entspricht, für die in Spalte 1 der Kode 4 eingetragen wurde;
- ist der "Gesamtbetrag der Einkommen aus Grenzgebieten" höher oder gleich 6.700 Euro, muss in Spalte 1 der Zeile RC5 6.700 angegeben werden;
- ist der "Gesamtbetrag der Einkommen aus Grenzgebieten" niedriger als 6.700 Euro, muss in Spalte 1 der Zeile RC5 der "Gesamtbetrag der Einkommen aus Grenzgebieten" angegeben werden.

In die **Spalte 3** das folgende Rechenergebnis übertragen:

$$RC1 + RC2 + RC3 + RC4 \text{ Spalte 8} - (\text{den niedrigeren Betrag zwischen RC4 Spalte 1 und RC4 Spalte 9}) - RC5 \text{ Spalte 1}$$

In **Spalte 2** die Summe der Einkünfte aus den Zeilen von RC1 bis RC3 anführen, für welche in Spalte 1 dieser Zeilen der Kode 3 angeführt wurde. In diesem Fall sind für die Berechnung des Betrages, der in Spalte 5 der Zeile RN1 zu übertragen ist, die Anleitungen im Anhang unter "begünstigte Arbeiten im sozialen Bereich" durchzulesen.

Wenn Sie keinen Betrag in der Spalte 2 angegeben haben, muss der in der Spalte 3 angegebene Betrag zusammen mit eventuellen anderen Einkommen in die Spalte 5 der Zeile RN1 übertragen werden.

Für diese Berechnung kann die "Zusammenfassende Übersicht der Einkünfte und Einbehalte" in den Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RN verwendet werden.

Zeile RC6 Arbeitszeitraum

In dieser Zeile den Arbeitszeitraum in Bezug auf die in den Zeilen RC1 bis RC3 angegebenen Einkommen angeben. Insbesondere:

- In **Spalte 1** ist die Anzahl der Tage nicht selbständiger oder dieser gleichgestellten Arbeit anzugeben (365 für das ganze Jahr). Es sind in jedem Fall die Festtage, die wöchentlichen Ruhetage und die anderen Arbeitstage einzuschließen. Abzuziehen sind die Tage, für welche keine, auch nicht eine aufgeschobene Entlohnung zusteht (zum Beispiel: bei Abwesenheit durch Wartestand ohne Entlohnung). Im Falle einer Teilzeitarbeit stehen die Steuerabsetzbeträge auf den vollen Betrag zu, auch wenn die Arbeitsleistung nur im verminderten Ausmaß geleistet wird.



Siehe im Anhang unter "Arbeitszeitraum - Sonderfälle".

Wurde nur eine Zeile abgefasst da nur ein einziges Arbeitsverhältnis bestanden hat, übertragen Sie die unter Punkt 3 der Bescheinigung CUD 2013 bzw. der Bescheinigung CUD 2012 angegebene Zahl.



Wurden mehrere Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit oder dieser gleichgestellten Arbeit angeführt, ist in dieser Spalte die gesamte Anzahl der Tage der verschiedenen Zeiträume anzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass gleichzeitige Zeiträume nur einmal berechnet werden können.

Arbeiten von sozialem Nutzen

Wurden in den Zeilen von RC1 bis RC3 außer den Einkünften für abhängige Arbeit auch Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen angeführt, entsprechen die Tage, die in diese Spalte übertragen werden müssen folgenden Beträgen:

- Der Summe der Tage aus Punkt 3 der Bescheinigung CUD 2013 oder der Bescheinigung CUD 2012 der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und der Einkünfte aus Arbeiten von sozialem Nutzen; falls für diese Entgelte nicht die begünstigte Besteuerung in Anspruch genommen wurde, muss berücksichtigt werden, dass gleichzeitige Zeiträume nur einmal berechnet werden können;
- der Anzahl der Tage nicht selbständiger Arbeit aus Punkt 3 der Bescheinigung CUD 2013 oder der Bescheinigung CUD 2012, wenn für die Einkünfte aus den Arbeiten von sozialem Nutzen die begünstigte Besteuerung in Anspruch genommen wird (Kode "3" in der Spalte 1 der Zeilen RC1 bis RC3).

Sind Sie im Besitz der Bescheinigung CUD 2013 oder einer ausgeglichenen Bescheinigung CUD 2012, die außer den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit auch Einkünfte aus Arbeiten von sozialem Nutzen bescheinigt und wird das begünstigende System in Anspruch genommen, so muss in dieser Spalte die Anzahl der Tage nicht selbständiger Arbeit angeführt werden, wobei die Tage der Arbeiten von sozialem Nutzen natürlich ausgeschlossen werden.

- In **Spalte 2**, die Anzahl der Tage des Zeitraumes der Rente angeben, für den eine zusätzliche Absetzung vom Einkommen der Rentner zusteht (365 für das ganze Jahr).

Haben Sie nur ein Einkommen aus Rente angegeben, können Sie die Anzahl der Tage aus Punkt 4 der Bescheinigung CUD 2013 oder der Bescheinigung CUD 2012 berücksichtigen. Wurden Einkünfte aus mehreren Renten angeführt, ist in Spalte 2 die Anzahl aller Tage anzugeben, wobei berücksichtigt werden muss, dass gleichzeitige Zeiträume nur einmal berechnet werden können.



Wenn sowohl Einkommen aus unselbständiger Arbeit als auch Renteneinkommen vorhanden sind, darf die Summe der in Spalte 1 und in Spalte 2 übertragenen Tage nicht höher als 365 sein, wobei zu berücksichtigen ist, dass die gleichzeitig fallenden nur ein Mal angegeben werden.

TEIL II - Sonstige Einkünfte, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind

In diesem Teil müssen Einkünfte erklärt werden, die den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind und für welche die Absetzung nicht mit dem Zeitraum, in dem Sie gearbeitet haben in Verhältnis gesetzt wird. Für diese Abzüge siehe die Anleitung bezüglich der Zeile RN12.

Im Besonderen ist, in der Zeile RC7 und RC8, anzugeben:

- die vom Ehepartner bezogenen periodischen Abfindungen, mit Ausnahme jener, die in Folge einer gesetzlichen Trennung, einer Scheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe für den Unterhalt der Kinder bezogen wurden. Wird in der gerichtlichen Maßnahme der Betrag für die periodische Abfindung an den Ehepartner nicht von jenem der Kinder unterschieden, wird die Hälfte des Betrages dem Ehepartner zugeordnet;
- die regelmäßigen Abfindungen jeglicher Art, die weder aus Kapitalvermögen noch aus der Arbeit stammen (ausgenommen die Dauerrenten), die testamentarischen Abfindungen, die Unterhaltsabfindungen usw. eingeschlossen;
- die von den staatlichen Verwaltungen und von den öffentlichen Gebietskörperschaften für die Ausübung öffentlicher Ämter ausbezahlten Entgelte und Entschädigungen. Darunter fallen auch jene, die an Kommissionen entrichtet wurden, dessen Einrichtung vom Gesetz vorgesehen ist (Baukommissionen, Gemeindegemeinschaften, Gemeindevahlkommissionen usw.);
- die an die Steuerrichter, Friedensrichter, und an die Sachverständigen des Aufsichtsgerichtes entrichteten Vergütungen;
- die für die parlamentarische Tätigkeit und für gewählte öffentliche Ämter (Regional-, Landes-, Gemeinderat) bezogenen Vergütungen und Leibrenten sowie die von den Verfassungsrichtern bezogenen Vergütungen;
- die Leibrenten und die auf begrenzte Zeit entrichteten Renditen auf Grund der eingezahlten Beträge. Renditen infolge der Verträge, die vor dem 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden, stellen ein Einkommen von 60 Prozent des bezogenen Bruttogesamtbetrages dar. Renditen infolge der Verträge nach diesem Datum, werden gänzlich zum Einkommen berechnet;
- die Vergütungen, die für die, vom beim nationalen Gesundheitsdienst angestellten Personal in dessen Räumen ausgeübte freiberufliche Tätigkeit gemäß Art. 50, Absatz 1, Buch. e) des Einheitstextes der Einkommensteuer (TUIR) gezahlt werden.

Die Renditen und die periodischen Abfindungen werden bis zum Gegenbeweis in dem Ausmaß und innerhalb der Fälligkeit, wie aus den entsprechenden Titeln zu entnehmen ist, als entgegengenommen betrachtet.

ABFASSUNG DER ZEILEN RC7 UND RC8

Spalte 1: Kreuzen Sie das Kästchen für vom Ehegatten oder Ex-Ehegatten auf der Grundlage der Vorgabe vom Gericht (oben mit dem Buchstaben a) bestimmt) erhaltene regelmäßige Zuweisungen an. Für den zustehenden Abzug die Anleitung bezüglich der Zeile RN12 einsehen;

Spalte 2: Führen Sie das Einkommen an, das jenem aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt ist und das aus Punkt 2 der Bescheinigung CUD 2013 oder der Bescheinigung CUD 2012 hervorgeht.

Zeile RC9: Die Summe der Beträge der Spalte 2 der Zeilen RC7 und RC8 angeben.

Dieser Betrag muss gemeinsam mit eventuellen sonstigen Einkommen in die Spalte 5 der Zeile RN1 übertragen werden. Für diese Rechnung können Sie das „Zusammenfassende Schema der Einkommen und Einbehalte“ verwenden, das in der Anleitung bezüglich der Abfassung der Übersicht RN vorhanden ist.

TEIL III - Einbehalte auf Einkommen aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte, Zusatzsteuer IRPEF und regionale und kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF

In diesem Abschnitt müssen Sie den Betrag der Einbehalte IRPEF, der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF sowie die Anzahlung der kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF erklären, die vom Arbeitgeber einbehalten wurden.

Zeile RC10

In der **Spalte 1** den Gesamtbetrag der **Einbehalte IRPEF**, bezüglich der in den Abschnitten I und II angegebenen Einkommen aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkommen angeben, der aus dem Punkt 5 des CUD 2013 oder des CUD 2012 hervorgeht. In diese Zeile muss der in der Zeile RC4 Spalte 11 angegebene Betrag eingehen.

Falls Sie Einkünfte für Arbeiten von sozialem Nutzen mit begünstigter Besteuerung bezogen haben, wird auf die Informationen in Bezug auf den Kode 3, Kästchen 1, der Zeilen von RC1 bis RC3 hingewiesen.

Der Betrag dieser Zeile zusammen mit eventuellen sonstigen Einbehalten, muss in die Zeile RN32, Spalte 4 übertragen werden. Für diese Berechnung können Sie das „Zusammenfassende Schema für Einkommen und Einbehalte“ verwenden, das in der Anleitung für die Abfassung der Übersicht RN vorhanden ist.

In der **Spalte 2** den Gesamtbetrag der auf die in den Abschnitten I und II angegebenen Einkommen aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkommen einbehaltenen **regionalen Zusatzsteuer zur IRPEF** angeben, der aus dem Punkt 6 des CUD 2013 oder des CUD 2012 hervorgeht.

Der Betrag dieser Zeile muss in die Zeile RV3, Spalte 3 übertragen werden.

Falls Sie Einkünfte für Arbeiten von sozialem Nutzen mit begünstigter Besteuerung bezogen haben, wird auf die Informationen in Bezug auf den Kode 3, Kästchen 1, der Zeilen von RC1 bis RC3 hingewiesen.

In der **Spalte 3** die auf die in den Abschnitten I und II angegebenen Einkommen aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkommen einbehaltene **Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF für das Jahr 2012** angeben, die aus dem Punkt 10 des CUD 2013 oder des CUD 2012 hervorgeht.

Der Betrag dieser Zeile ist anschließend in Zeile RV11, Spalte 1 zu übertragen.

In der **Spalte 4** den **Saldo** der auf die in den Abschnitten I und II angegebenen Einkommen aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkommen einbehaltene **kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF für das Jahr 2012** angeben, der aus dem Punkt 11 des CUD 2013 oder des CUD 2012 hervorgeht.

Der Betrag dieser Zeile ist anschließend in Zeile RV11, Spalte 1 zu übertragen.

In der **Spalte 5** die auf die in den Abschnitten I und II angegebenen Einkommen aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkommen einbehaltene **Anzahlung der kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF für das Jahr 2013** angeben, die aus dem Punkt 13 des CUD 2013 hervorgeht. Diesen Betrag in die Zeile RV17 Spalte 6 übertragen.

TEIL IV - Einbehalte für Arbeiten von sozialem Nutzen

In diesem Teil sind die IRPEF - Einbehalte und der regionale Zuschlag auf Entgelte anzugeben, die für Arbeiten von sozialem Nutzen bezogen wurden, falls sie das Alter erreicht haben, das für die Altersrente vorgesehene ist.

Zeile RC11: Die **IRPEF – Einbehalte** auf Einkünfte übertragen, die im Teil 1 der Übersicht RC angeführt sind, für welche in Spalte 1, der Kode 3 angegeben wurde (Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen mit begünstigter Besteuerung). Zur Abfassung dieser Zeile wird auf die Informationen in Bezug auf den Kode 3, Kästchen 1, der Zeilen von RC1 bis RC3 hingewiesen.

Zeile RC12: Den **regionalen IRPEF-Zuschlag** in Bezug auf das im Teil 1 der Übersicht RC angeführte Einkommen für welches in Spalte 1, der Kode 3 angegeben wurde (Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen). Zur Abfassung dieser Zeile wird auf die Informationen in Bezug auf den Kode 3, Kästchen 1, der Zeilen von RC1 bis RC3 hingewiesen.

Sind Sie im Besitz einer Bescheinigung CUD 2013 bzw. einer ausgeglichenen Bescheinigung CUD 2012, aus welcher außer den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit auch Einkünfte aus Arbeiten von sozialem Nutzen mit begünstigter Besteuerung hervorgehen, siehe im Anhang unter "Arbeiten von sozialem Nutzen".

TEIL V - Sektor Sicherheit, Verteidigung und Rettungsdienst und sonstige Angaben

Dieser Teil ist vorbehalten:

- für das Personal des Sektors Sicherheit, Verteidigung und öffentlicher Rettungsdienst, für das eine Ermäßigung der Einkommenssteuer der natürlichen Personen vorgesehen ist (Art. 4, Abs. 3, des Gesetzesdekrets Nr. 185/2008, so wie abgeändert von Art. 1, Absatz 47, des Gesetzes Nr. 220/2010);
- für die Steuerpflichtigen, die Inhaber eines Jahresbruttoeinkommens von insgesamt über 300.000 Euro sind, für die ein Solidaritätsbeitrag von 3 Prozent vorgesehen ist, der auf den Teil anzuwenden ist, der über diesem Betrag liegt (Art. 2, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011 und Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 21. November 2011). Der Solidaritätsbeitrag ist vom Gesamteinkommen absetzbar.

Zeile RC13: Die Vergünstigung steht für das Jahr 2012 den Arbeitnehmern des genannten Sektors zu, die im Jahr 2011 ein Einkommen aus unselbständiger Arbeit in Höhe von nicht mehr als 35.000 Euro bezogen haben.

Die Steuerermäßigung, deren Betrag nicht über 145,75 (Dekret des Ministerpräsidenten vom 25. Mai 2012) liegen darf, wird vom Arbeitgeber anhand der gezahlten Zusatzentlohnung festgelegt (Punkte 118 und 119 des CUD 2013 oder des CUD 2012).

Für das freiwillige nicht im ständigen Dienst stehende Personal der Streitkräfte und des nationalen Corps der Feuerwehr sowie für die Schüler der Akademien, der Schulen und der Bildungsinstitute der selbigen Abteilung für Sicherheit, Verteidigung und Rettungsdienst wird die Steuerermäßigung auf der halben bezogenen Gesamtbesoldung bestimmt.

In dieser Zeile den Betrag des **Abzugs** bis zu einem Höchstbetrag von 145,75 Euro angeben, der vom Arbeitgeber zuerkannt wird und aus dem Punkt 118 des CUD 2013 oder des CUD 2012 resultiert. Diesen Betrag in der Zeile RN21 angeben.

Bei mehreren Arbeitsverhältnissen mit mehreren nicht angeglichenen CUD in diese Zeile die Summe der aus den Punkten 118 der verschiedenen CUD 2013 oder des CUD 2012 resultierenden Beträge angeben. Sollte die Summe über dem vorgenannten Höchstbetrag liegen, 145,75 Euro angeben.

Zeile RC14 – Angaben für Solidaritätsbeitrag

Spalte 1: den im Punkt 136 des CUD 2013 angegebenen Betrag in Bezug auf den Betrag der Rentenvergütungen, die nach Abzug des Ausgleichsbeitrags gemäß Art. 18, Absatz 22-bis des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011 gezahlt wurden.

Spalte 2: den im Punkt 138 des CUD 2013 angegebenen Betrag bezüglich des vom Steuersubstitut einbehaltenen Betrags des Solidaritätsbeitrags wiedergeben. Der fällige Solidaritätsbeitrag wird in der Übersicht CS bestimmt.

8. ÜBERSICHT RP – AUFWENDUNGEN UND AUSGABEN

Diese Übersicht ist für die Angabe spezifischer Belastungen bestimmt, die je nach den Fällen in der Erklärung auf zwei verschiedene Weisen geltend gemacht werden können:

- einige (abzugsfähige Belastungen) ermöglichen den Abzug eines Prozentsatzes für getragene Ausgaben von der Steuer;
- andere (absetzbare Belastungen) ermöglichen die Minderung des steuerpflichtigen Einkommens, auf das die Bruttosteuer berechnet wird.

Es wird daran erinnert, dass einige Belastungen und Ausgaben, auch wenn sie für Familienangehörige getragen werden, abgezogen bzw. abgesetzt werden können.

ABSETZBARE AUFWENDUNGEN

Ausgaben, die zum Abzug von 19% berechtigten

a) **Vom Steuerpflichtigen im eigenen oder im Interesse der steuerlich zu Lasten lebenden Familienangehörigen getragenen Ausgaben** (siehe Teil II, Kapitel 4 "Zu Lasten lebende Familienangehörige"):

- Ausgaben für die Gesundheit (Zeile RP1 Sp. 2)
- Ausgaben für Mittel, die für die Begleitung, das Gehen, die Fortbewegung, das Heben und die technischen, Informatik- Hilfsmittel für Behinderte erforderlich sind (Zeile RP3);
- Ausgaben für den Erwerb und die Reparatur von Fahrzeugen für Behinderte (Zeile RP4);
- Ausgaben für die Anschaffung von Führhunden (Zeile RP5);
- Lebens- und Unfallversicherungsprämien von Verträgen, welche innerhalb des 31. Dezember 2000 abgeschlossen bzw. erneuert wurden (Zeile RP12);
- Versicherungsprämien bei Todesfall, bei bleibender Invaldität von mehr als 5%, Unabhängigkeit von fremder Hilfe bei den täglichen Verrichtungen, welche aus Verträgen stammen, die innerhalb des 1. Januar 2001 abgeschlossen bzw. erneuert wurden (Zeile RP12);
- Ausgaben für die Gymnasial- und akademische Ausbildung (Zeile RP13);
- Ausgaben für sportliche Tätigkeiten von Jugendlichen (Zeile RP16);
- von Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes getragene Mietzinsen (Zeilen von RP17 bis RP19, Kode 18).

Der Abzug steht auch in den folgenden Sonderfällen zu:

- **Ausgaben für die Gesundheit**, die für **Familienangehörige, die nicht zu Lasten** leben, getragen wurden und die an Krankheiten leiden, die Anspruch auf die Befreiung von den öffentlichen Sanitätskosten geben und zwar für jenen Teil, der in der Steuer die von diesen Personen geschuldet wird, nicht mehr eingeschlossen werden kann (Zeile RP2);
- Für die Ausgaben, die für die Pfleger im Interesse des Steuerpflichtigen oder anderer pflegebedürftiger Familienangehöriger getragen werden (Zeile RP15).
- Für die für den Rückkauf des Hochschulstudiums der steuerlich unterhaltspflichtigen Person gezahlten Beiträge, die noch keine Arbeit aufgenommen hat und nicht in irgendeiner obligatorischen Fürsorgeform eingetragen ist (Zeile RP17 bis RP19, Kode 32).
- Für die von den Eltern für den Besuch der Kinderkrippen ihrer Kinder getragenen Ausgaben (Zeilen RP19 bis RP21, Kode 33)

b) Vom Steuerpflichtigen im eigenen Interesse getragene Kosten (im Teil I der Übersicht RP anzugeben):

- Gesundheitskosten, die vom Steuerpflichtigen mit Krankheiten getragen werden und zur Befreiung von der Beteiligung an den Kosten des öffentlichen Gesundheitsdienstes berechtigen (Zeile RP1 Sp. 1);
- Zinsen aus Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung (Zeile RP7);
- Zinsen aus Hypothekendarlehen für den Kauf sonstiger Immobilien (Zeile RP8);
- Zinsen aus Darlehensverträgen des Jahres 1997 für die Renovierung der Wohnung (Zeile RP9);
- Zinsen aus Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung (Zeile RP10);
- Zinsen aus Landwirtschaftsanleihen bzw. –darlehen (Zeile RP11);
- Bestattungsausgaben (Zeile RP14);
- Ausgaben für die Vermittlung von Immobilien (Zeilen von RP17 bis RP19, Kode 17);
- Freiwillige Zuwendungen an politische Parteien (Zeilen von RP17 bis RP19, Kode 19)
- Freiwillige Zuwendungen an die ONLUS (Zeilen von RP17 bis RP19, Kode 20)
- Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine (Zeilen von RP17 bis RP19, Kode 21)
- Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen (Zeilen von RP17 bis RP19, Kode 22)
- Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung (Zeilen von RP17 bis RP19, Kode 23)
- Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“ (Zeilen von RP17 bis RP19, Kode 24)
- Ausgaben in Bezug auf Güter, die der vinkulierten Steuerregelung unterliegen (Zeilen von RP17 bis RP19, Kode 25)
- Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten (Zeilen von RP17 bis RP19, Kode 26)
- Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind (Zeilen von RP17 bis RP19, Kode 27)
- Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik (Zeilen von RP17 bis RP19, Kode 28)
- Ausgaben für den Tierarzt (Zeilen von RP17 bis RP19, Kode 29)
- Ausgaben für die Dolmetschdienstleistungen, die von den als taub anerkannten Personen getragen wurden (Zeilen von RP17 bis RP19, Kode 30)
- freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades (Zeilen von RP17 bis RP19, Kode 31)
- sonstige absetzbare Kosten (Zeilen von RP17 bis RP19, Kode 34)

Kosten, die zum Abzug von 41% oder 36% oder 50% berechtigen (im in den Teil III A und in den Teil III B unterteilten Teil III der Übersicht RP anzugeben):

Teil III A: Zeilen von RP41 bis RP47, in dem Folgendes anzugeben ist:

- Ausgaben für die Wiedergewinnung des Bauvermögens und des Waldbestandes;
- Ausgaben für den Erwerb oder die Zuweisung von Immobilien, die Teil von sanierten Gebäuden sind.

Teil III B: Zeilen von RP51 bis RP54, in dem die Katastererkennungsdaten der Immobilien und die sonstigen Daten zur Nutzung des Abzugs anzugeben sind.

Kosten, die zum Abzug von 55% berechtigen (im Teil IV der Übersicht RP (Zeilen von RP61 bis RP64) anzugeben):

- Ausgaben für die Arbeiten für die energetische Aufwertung bestehender Gebäude (Kode 1);
- Ausgaben für Eingriffe an der Ummantelung bestehender Gebäude (Kode 2);
- Ausgaben für die Installation von Sonnenkollektoren (Kode 3);
- Ausgaben für die Auswechslung von Heizungsanlagen (Kode 4).

Absetzung für Mietpreise (im Teil V der Übersicht RP anzugeben):

- Absetzung für die Mieten von Hauptwohnungen (Zeile RP71 Kode 1);
- Absetzung für die Mieter von als Hauptwohnung verwendeten Wohnungen, die mit Konventionsvertrag vermietet werden (Zeile RP71 Kode 2);
- Absetzung für junge Leute zwischen 20 und 30 Jahren, die einen Mietvertrag für die Hauptwohnung abschließen (Zeile RP71 Kode 3);
- Absetzung für den Mietzins, welcher Arbeitnehmern zusteht, die den Wohnsitz aus Arbeitsgründen verlegen (Zeile RP72).

Sonstige Abzüge (im Teil VI der Übersicht RP Zeilen von RP81 bis RP83 anzugeben):

- Abzug für die Unterhaltskosten von Blindenhunden (Zeile RP81);
- Abzug für die Erwerbskosten für Möbel, Haushaltsgeräte, TV, Computer (Jahr 2009) (Zeile RP82);
- sonstige Abzüge (Zeile RP83).

ABZUGSFÄHIGE AUFWENDUNGEN

Diese Belastungen sind im Teil II der Übersicht RP (Zeilen von RP21 bis RP31) anzugeben:

a) Vom Steuerpflichtigen in seinem oder im Interesse der steuerlich zu Lasten lebenden Familienangehörigen getragene Ausgaben (siehe Teil II, Kapitel 4 "Zu Lasten lebende Familienangehörige"):

- Vor- und Fürsorgebeiträge (Zeile RP21, Spalten 1 und 2);
- Beiträge für Zusatzfonds des nationalen Gesundheitsdienstes (Zeile RP26, Kode 1);
- Beiträge für ergänzende und individuelle Rentenformen (Zeilen RP27 bis RP31);

Darüber hinaus können die **Arzt- und die spezifischen Pflegekosten für Behinderte**, die auch im Interesse der **Familienangehörigen**, auch wenn nicht steuerlich zu Lasten lebend, getragen werden, abgesetzt werden (Zeile RP25);

b) Vom Steuerpflichtigen in seinem Interesse getragene Ausgaben:

- Dem Ehegatten gezahlte regelmäßige Zuweisungen (Zeile RP22);
- für Haushaltshilfen und Familienangehörige gezahlte Fürsorgebeiträge (Zeile RP23)
- freie Spenden zugunsten von religiösen Institutionen (Zeile RP24);
- freie Spenden zugunsten von Nichtregierungsorganisationen (Zeile RP26 Kode 2);
- freie Spenden zugunsten von gemeinnützigen Organisationen, von sozial fördernden Organisationen und zugunsten einiger anerkannter Stiftungen und Vereinigungen (Zeile RP26 Kode 3);
- freie Spenden zugunsten von Universitäten, Forschungseinrichtungen und Verwaltungen der Naturschutzgebiete (Zeile RP26 Kode 4);
- Renditen, Leibrenten, Unterhaltszuweisungen und sonstige Belastungen (Zeile RP26 Kode 5).

Für Kinder getragene Ausgaben

Wurden die Ausgaben für Kinder getragen, steht der Absetzbetrag jenem Elternteil zu, auf dessen Name die Rechnung ausgestellt ist. Ist die Rechnung hingegen auf den Namen des Kindes ausgestellt, sind die Ausgaben zwischen beiden Elternteilen aufzuteilen und zwar im Ausmaß, in dem die Ausgaben von ihnen getragen wurden. Wenn Sie die Ausgaben in einem anderen Ausmaß als 50 Prozent aufteilen möchten, müssen sie auf der entsprechenden Rechnung den Prozentsatz der Aufteilung anführen. Ist einer der beiden Elternteile steuerlich zu Lasten des anderen lebend, kann letzterer für die Berechnung des Absetzbetrages den vollen Betrag der Auslage berücksichtigen.

Von den Erben getragene Ausgaben

Die Erben haben Anspruch auf den Steuerabsetzbetrag bzw. auf den Abzug für Ausgaben für die Gesundheit, die sie für den Verstorbenen nach seinem Tod getragen haben.

Von einfachen Gesellschaften und von am Transparenzsystem beteiligten Gesellschaften getragene Belastungen

Es wird daran erinnert, dass sowohl die Gesellschafter der einfachen Gesellschaften als auch die Gesellschafter der an der Transparenz beteiligten Gesellschaften das Recht haben, den entsprechenden Steuerabzug zu nutzen oder einige der von der Gesellschaft getragenen Belastungen in dem vom Art. 5 des Einheitstextes der Einkommenssteuer festgelegten Umfang vom eigenen Gesamteinkommen abzusetzen. Besagte Belastungen müssen in die entsprechenden Zeilen der Übersicht RP übertragen werden.



Siehe im Anhang unter "Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen"

Wie die Übersicht RP abzufassen ist

Die Übersicht RP besteht aus sechs Teilen:

- **Teil I**, Kosten, für die der Steuerabzug von 19% zusteht;
- **Teil II**, Kosten und Belastungen, für die der Abzug vom Gesamteinkommen zusteht;
- **Teil III (A und B)**, Kosten, für die der Abzug von 36, 41 oder 50 Prozent zusteht (Eingriffe zur Rückgewinnung des Wohnungsbestands);
- **Teil IV**, Kosten, für die der Abzug von 55 Prozent zusteht (Eingriffe zur energetischen Umgestaltung an bestehenden Gebäuden);
- **Teil V**, Daten zur Nutzung der Abzüge für die Mietpreise;
- **Teil VI**, Angaben zur Nutzung sonstiger Abzüge (Unterhaltskosten für die Blindenhunde, Erwerbskosten für Möbel, Haushaltsgeräte, TV, Computer - Jahr 2009, Aufwendungen für von den Regionen oder autonomen Provinzen anerkannte Stipendien, für die Schenkungen an das Krankenhaus "Ospedale Galliera di Genova").

TEIL I - Kosten, für die der Steuerabzug von 19% zusteht

Jedem Steuerabzug von 19 Prozent wurde ein Kode zugeordnet, wie aus der Tabelle "Kosten, für die der Abzug von 19% zusteht" hervorgeht, die Sie in der Anleitung für die Zeilen RP17 bis RP19 finden. Bei den zugewiesenen Codes handelt es sich um dieselben, die aus der Bescheinigung CUD 2013 hervorgehen.

Allgemeine Anleitung zu den Zeilen RP1 bis RP4

Einige der im Jahre 2012 getragenen und dem Steuerpflichtigen schon rückerstatteten Gesundheitskosten **brauchen nicht angegeben werden**, zum Beispiel:

- die Ausgaben im Falle von Schäden an Personen, welche von Drittpersonen verursacht wurden und vom Urheber bzw. von einer anderen Person an seiner statt beglichen wurden;
- die Ausgaben für die Gesundheit, die auf Grund von Beiträgen rückerstattet wurden, welche vom Substituten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, Verträgen, Abkommen und Betriebsvorschriften an Körperschaften und Kassen mit ausschließlich fürsorglichen Zwecken entrichtet wurden, die bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens **3.615,20 Euro** nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit beigetragen haben. Besagte Beträge sind im Punkt 131 der Bescheinigung CUD 2013 und/oder im Punkt 129 der Bescheinigung CUD 2012, die dem Arbeitnehmer ausgehändigt wurden, angeführt. Wird in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD die Quote der Sanitätsbeiträge angeführt, welche, da sie höher als die genannte Grenze ist, zur Bildung des Einkommens beigetragen haben, können die eventuell erstatteten Ausgaben für die Gesundheit hingegen, anteilmäßig angeführt werden.

Anzugeben sind jene Ausgaben, die zu Lasten geblieben sind:

- die Ausgaben für die Gesundheit, die auf Grund der eingezahlten Beiträge bzw. Versicherungsprämien des Steuerzahlers rückerstattet wurden (für welche die Absetzung von 19 Prozent nicht zusteht);
- die Ausgaben für die Gesundheit, die auf Grund von Versicherungen mit Hinsicht auf die Gesundheit rückerstattet wurden, die vom Steuersubstituten abgeschlossen wurden bzw. von diesem mit oder ohne Einbehalt zu Lasten des Angestellten bzw. Rentners entrichtet wurden. Für diese Prämien steht kein Steuerabsetzbetrag zu. Diese Versicherungen, das Vorhandensein von entrichteten Prämien seitens des Arbeitsgebers bzw. des Arbeitnehmers, scheinen im Punkt 133 der Bescheinigung CUD 2013 und/oder im Punkt 131 der Bescheinigung CUD 2012 auf.

Zeilen von RP1 bis RP5 Ausgaben für die Gesundheit und Ausgaben für Behinderte.

Die Absetzbeträge aus Zeile RP1 Spalten 1 und 2, aus den Zeilen RP2 und RP3 können in vier Jahresraten gleichen Betrages aufgeteilt werden. Die Wahl ist dann zulässig, falls der Gesamtbetrag der im Jahr getragenen Aufwendungen aus den Zeilen RP1, RP2 und RP3 (vor Abzug des Freibetrages von 129,11 Euro) die Grenze von 15.493,71 Euro überschreitet.

In Zeile RP20 (Spalte 1) muss angegeben werden, ob von der Ratenaufteilung Gebrauch gemacht wird oder nicht. Für diesen Zweck wird auf die Anleitungen zur Zeile RP20 (Spalte 1) verwiesen.

Zeile RP1 Ausgaben für die Gesundheit

Für die Ausgaben für die Gesundheit (Spalten 1 und 2) steht der Abzug von 19 Prozent nur für den über **129,11 Euro** liegenden Teil zu (zum Beispiel, wenn sich die Kosten auf 413,17 Euro belaufen, beträgt der Betrag, für den der Abzug zusteht, 284,06 Euro).

Spalte 2: Den Betrag der **Ausgaben für die Gesundheit** angeben, die verschieden sind von den Ausgaben für Krankheiten, die von der Beteiligung an den öffentlichen Sanitätsausgaben befreit sind (diese sind hingegen in Spalte 1 anzugeben) und die:

- Für chirurgische Leistungen;
- Analysen, Röntgenaufnahmen, Untersuchungen und Applikationen;
- fachärztliche Leistungen;
- Kauf oder Miete von Prothesen;
- von einem praktischen Arzt erbrachte Leistungen (einschließlich für homöopathische Untersuchungen und Behandlungen erbrachte Leistungen);
- Einweisungen in Verbindung mit einem chirurgischen Eingriff oder Krankenhausaufenthalte. Bei Einweisung einer älteren Person in ein Pflegeheim, steht der Abzug nicht für die Ausgaben bezüglich des Pflegesatzes sondern nur für die Arztkosten zu,

die in der vom Institut ausgestellten Dokumentation getrennt angegeben werden müssen (bei Einweisung eines älteren Behinderten siehe die Anleitung der Zeile RP25);

- Ausgaben für Medikamente;
- Ausgaben bezüglich des Erwerbs oder der Mietung von medizinischen Geräten (zum Beispiel Gerät für Aerosol oder für die Blutdruckmessung), vorausgesetzt, dass aus dem Kassenzettel oder aus der Rechnung das Subjekt, das die Kosten trägt, und die Beschreibung des medizinischen Geräts, das mit der CE-Markierung gekennzeichnet sein muss, hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 20/E vom 13.05.2011);
- Ausgaben bezüglich Organtransplantationen;
- gezahlte Selbstbeteiligungsbeträge, wenn die oben aufgeführten Ausgaben im Rahmen des Nationalen Gesundheitsdienstes getragen wurden. Der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent kann auch für die fachliche Betreuung in Anspruch genommen werden. Unter die fachliche Betreuung fallen folgende Ausgaben:
 - Krankenpflege und Rehabilitation (z.B. Physiotherapie, Kinesiotherapie, Lasertherapie usw.);
 - Leistungen von Personen, die im Besitz einer Berufsausbildung für die Grundversorgung sind bzw. von Fachpflegern, die ausschließlich die direkte Pflege der Personen übernehmen;
 - Leistungen des koordinierten Personals der Gruppe für Hilfeleistungen;
 - Leistungen des Personals mit der beruflichen Berufsbezeichnung von Erziehern;
 - Leistungen von qualifiziertem Personal für Animationstätigkeiten und/oder für Beschäftigungstherapie.

Die von den oben aufgeführten Fachberufen erbrachten Gesundheitsleistungen an der Person sind auch ohne spezifische ärztliche Verschreibung absetzbar, sofern aus dem Ausgabenbeleg der Fachberuf und die von der gesundheitlichen Fachkraft erbrachte Leistung hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 1. Juni 2012).



Siehe im Anhang "Ausgaben für die Gesundheit – Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen"

Mit Bezug auf die Gesundheitskosten bezüglich des Erwerbs von Medikamenten wird präzisiert, dass der Abzug zusteht, wenn die Ausgabe durch Rechnung oder Kassenzettel (s.g. "sprechender Kassenzettel") belegt wird, in dem die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Packung des Medikaments angebrachte Code (Erkennungscode der Arzneimittelqualität) und die Steuernummer des Empfängers spezifiziert sein müssen.

Es wird daran erinnert, dass im in der Zeile RP1, Spalte 2 anzugebenden Betrag auch die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2013 und/oder der Bescheinigung CUD 2012 mit dem Kode 1 oder unter dem Posten "Betrag der Arztkosten unter dem Selbstbehalt" angegebenen Gesundheitskosten inbegriffen sein müssen.

Spalte 1: Ausgaben für Krankheiten, die von der Beteiligung an den öffentlichen Sanitätsausgaben befreit sind und die für Familienangehörige getragen wurden, die steuerlich nicht zu Lasten lebend sind, können für jenen Teil in Abzug gebracht werden, der in der Steuer, die von den Letzterem geschuldet wird, nicht eingeschlossen werden kann. Die Abfassung des Feldes zwischen den zwei Klammern der Spalte ist für **Steuerzahler vorbehalten, die ein besonderes Krankheitsbild aufweisen und für welche der gesamtstaatliche Gesundheitsdienst eine Ticketbefreiung** für besondere sanitäre Dienstleistungen **anerkannt hat**. Eine vollständige Liste bietet die Datenbank des Gesundheitsministeriums, die auf der Website www.salute.gov.it zur Verfügung steht.

Falls sich der Steuerzahler an eine Einrichtung gewandt hat, bei welcher er für die sanitären Leistungen in Bezug auf die Krankheit, für welche die Ticketbefreiung vorgesehen ist, bezahlen musste, sind die getragenen Ausgaben in der besagten Spalte anzugeben (zum Beispiel: Ausgaben für Untersuchungen in Privatkliniken).

Damit die Ermittlung der Quote der Ausgaben, die dem Familienangehörigen, der diese getragen hat, übertragen werden kann (und diese in Zeile RP2 der eigenen Steuererklärung anführen kann), muss der Steuerzahler, der von den oben genannten Krankheiten betroffen ist, Folgendes angeben:

- In **Spalte 1** der Zeile RP1 der Gesamtbetrag dieser Ausgaben;
- in **Spalte 2** der Zeile RP1 die anderen Ausgaben für die Gesundheit, welche die genannten Krankheiten nicht betreffen.

Bei Abfassung beider Spalten muss zur Anwendung des oben genannten Selbstbehalts von 129,11 Euro wie folgt vorgegangen werden:

- 1) Der Betrag, der in Spalte 2 der Zeile RP1 anzugeben ist, muss um 129,11 Euro reduziert werden;
- 2) der Betrag, der in Spalte 2 der Zeile RP1 anzugeben ist, weniger als Euro 129,11, muss der Betrag der in Zeile RP1, Spalte 1 anzugeben ist, um den restlichen Freibetrag gekürzt werden.

Zeile RP2 Ausgaben für die Gesundheit, die für nicht zu Lasten lebende Familienangehörigen mit befreiten Pathologien getragen wurden

Den Betrag anführen, der für den Familienangehörigen getragen wurde, der steuerlich nicht zu Lasten lebend und von einer Krankheit betroffen ist, die von den öffentlichen Sanitätsabgaben befreit ist und deren Absetzung nicht in der Bruttosteuer eingeschlossen werden konnte, die vom Familienmitglied geschuldet wird. Den Betrag dieser Ausgaben erhält man durch folgende Rechenformel: Der Teil des absetzbaren Betrages, der in der Steuer des Familienmitgliedes nicht ausgeglichen werden konnte, ist durch 0,19 zu teilen. Dieser Betrag geht aus den Anmerkungen des Vordr. 730 oder aus Zeile RN43, Spalte 1 des Vordr. UNICO dieses Familienmitgliedes hervor.

In diesem Fall beträgt der Höchstbetrag der Ausgaben für die Gesundheit, für den die Absetzung von 19 Prozent zusteht **6.197,48 Euro** und er ist um den Freibetrag von 129,11 Euro zu vermindern und zwar auch dann, wenn dieser schon vom Familienmitglied, das von Krankheiten betroffen ist und von der Beteiligung an den Sanitätskosten befreit ist, in der eigenen Steuererklärung verwendet wurde.

In keinem Fall ist der genannte Freibetrag für den Teil, der bei der Ermittlung des Betrages in Zeile RP1, Spalte 2 abgezogen wurde, zu berücksichtigen.

Haben Sie Ausgaben in Zeile RP1, Spalte 1 anzugeben, so müssen Sie:

- 1) Den Freibetrag von 129,11 Euro auf Ausgaben anwenden, die in Spalte 2 der Zeile RP1 anzugeben sind;
- 2) ist die Summe des Betrages, der in Spalte 2 der Zeile RP1 anzugeben ist niedriger als 129,11 Euro, muss der Betrag, der in Zeile RP2 anzugeben ist, um die restliche Quote des Freibetrages, gekürzt werden;
- 3) ist die Summe der Beträge, die in Spalte 2 der Zeile RP1 und in Zeile RP2 anzugeben ist, niedriger als 129,11 Euro muss der Betrag, der in Spalte 1 der Zeile RP1 anzuführen ist, um die restliche Quote des Abzuges, gekürzt werden.

Zeile RP3 Ausgaben für die Gesundheit für Behinderte

Den Betrag der Ausgaben für die Mittel, die für die Begleitung, das Gehen, die Fortbewegung, das Heben von Behinderten erforderlich sind sowie die Ausgaben für die Informatik- und technischen Hilfsmittel für die Unabhängigkeit von fremder Hilfe und Integration der Behinderten angeben. Für diese Ausgaben steht der Absetzbetrag von 19 Prozent auf den vollen Betrag zu.

In dieser Zeile sind auch die Ausgaben einzuschließen, die mit Kode 3 in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD angeführt sind.



Siehe im Anhang unter "Gesundheitskosten für Behinderte"

Zeile RP4 Ausgaben für den Erwerb und die Reparatur von Fahrzeugen von Behinderten

Die Ausgaben für den Erwerb von Folgendem angeben:

- von Motor- und Kraftfahrzeugen, auch wenn serienmäßig produziert und den Beschränkungen der Bewegungsmöglichkeiten des Behinderten angepasst;
- von nicht umgebauten Autofahrzeugen für den Transport von blinden und tauben Personen, für Personen mit psychischen bzw. geistigen Behinderungen, die so schwerwiegend sind, dass die Pflegebeihilfe anerkannt wurde, für Invaliden mit großer Einschränkung der Bewegungsfähigkeit und für Subjekte mit mehreren Amputationen.

Der Absetzbetrag steht nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren zu, ausgenommen sind Fälle, in denen aus dem öffentlichen Autotregister hervorgeht, dass das genannte Fahrzeug aus dem Register gestrichen worden ist. Der Abzug im Rahmen der Ausgabe von Euro 18.075,99 steht für ein einziges Fahrzeug (Motorfahrzeug oder Kraftfahrzeug) zu, vorausgesetzt, dass dieses ausschließlich oder überwiegend zum Vorteil des Behinderten verwendet wird. Falls das Fahrzeug gestohlen und nicht wieder gefunden wurde, ist von der Höchstgrenze von 18.075,99 Euro der von der Versicherung eventuell erstattete Betrag, abzuziehen.

Im Falle einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung des Fahrzeuges vor Ablauf von zwei Jahren ab Kauf, ist der Differenzbetrag zwischen der Steuer geschuldet, die ohne Begünstigung ermittelt und jener, die mit Anwendung der Begünstigung ermittelt worden wäre, es sei denn diese Umschreibung ist infolge einer Veränderung der Behinderung vorgenommen worden, durch welche der Behinderte gezwungen wurde, ein neues Fahrzeug zu kaufen, auf dem neue und verschiedene Anpassungen vorzunehmen sind.

Der Absetzbetrag kann in vier gleiche Jahresraten aufgeteilt werden: In diesem Fall ist in das Kästchen der Zeile RP4 die Nummer 1 einzutragen, dadurch wird mitgeteilt, dass man die erste Rate in Anspruch nehmen möchte, wobei in dieser Zeile auch der Betrag der zustehenden Rate anzugeben ist. Wurden die Ausgaben hingegen in den Jahren 2009, 2010 oder 2011 getragen und wurde in der Erklärung für die Einkünfte der entsprechenden Jahre das Kästchen für die Aufteilung des Absetzbetrages in vier Jahresraten gleich bleibenden Betrages angekreuzt, ist in das Kästchen der Zeile RP4 die Zahl 4, 3 oder 2 einzutragen, damit mitgeteilt werden kann, dass man die vierte, die dritte oder die zweite Rate in Anspruch nehmen möchte. In Zeile RP4 ist der Betrag der zustehenden Rate anzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Absetzbetrag auch für Reparaturen, die nicht unter die ordentliche Instandhaltung fallen, zusteht, davon ausgenommen sind also die Betriebsausgaben (wie zum Beispiel die Versicherungsprämien, der Treibstoff und die Schmiermittel).

Für die Ausgaben der außerordentlichen Instandhaltung ist keine Möglichkeit vorgesehen, den Absetzbetrag in vier Raten aufzuteilen. Deshalb kann die Ratenaufteilung nicht in jener Zeile beantragt werden, in welcher die genannten Ausgaben anzuführen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten Ausgaben innerhalb von vier Jahren zu tragen sind, wobei sie zusammen mit den Anschaffungskosten für das Fahrzeug zum erlaubten Höchstbetrag von 18.075,99 Euro beitragen.

Im Betrag, der in dieser Zeile eingetragen ist, sind auch die Ausgaben die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit dem Kode 4 vermerkt sind, bis zum oben genannten Höchstbetrag, einzuschließen.

Zeile RP5 Ausgaben für den Erwerb eines Führhundes

Die Ausgaben für den Kauf des Führhundes für blinde Personen angeben. Der Absetzbetrag steht einmal alle vier Jahre zu, außer in Fällen eines Verlustes des Tieres

Die Absetzung steht in Bezug auf den Kauf eines einzigen Hundes für den vollen Betrag zu.

Die Absetzung kann in vier Jahresraten gleichen Betrages aufgeteilt werden; in diesem Fall ist im Kästchen der Zeile, die entsprechende Anzahl der Raten, die in Anspruch genommen werden möchten und der Betrag der zustehenden Rate anzuführen.

Es wird daran erinnert, dass der Blinde für den Unterhalt des Führhundes auch Anrecht auf einen Pauschalabsetzbetrag von 516,46 Euro hat (siehe dazu die Anleitungen in Zeile RP81). Im Betrag, der in Zeile RP5 anzugeben ist, sind auch jene Ausgaben einzuschließen, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit dem Kode 5 angeführt sind.

Zeile RP6 zuvor in Raten eingeteilte Gesundheitskosten

Diese Zeile ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in den vorhergehenden Einkommenserklärungen im Jahr 2009 und/oder 2010 und/oder 2011 die Ratenzahlung der im Gesundheitsbereich getragenen Ausgaben gewählt haben, da der Betrag dieser Ausgaben höher als 15.493,71 Euro war. In der **Spalte 2** den Betrag der zustehenden Rate angeben. Für die im Jahr 2009 und 2010 getragenen Ausgaben kann dieser Betrag aus Zeile RP6, Spalte 2 und für die im Jahr 2011 getragenen Ausgaben aus Zeile RP20, Spalte 2 des Vordr. UNICO 2012 entnommen werden. Der zustehende Ratenbetrag kann auch berechnet werden, indem man den Betrag aus Zeile E6 des Vordr. 730/2012, durch die im Jahr 2009 bzw. im Jahr 2010 getragenen Ausgaben und Zeile 136 des Vordr. 730-3 für die im Jahr 2011 getragenen Ausgaben, durch vier teilt (Anzahl der vorgesehenen Raten).

In der **Spalte 1** dieser Zeile die Anzahl der Raten angeben, die genutzt werden sollen (z.B. ist für die im Jahr 2011 getragenen Ausgaben die Zahl 2 anzugeben).

Steuerzahler, die sich für die im Jahr 2009, 2010 oder 2011 getragenen Ausgaben für die Ratenauszahlung entschieden haben, sind verpflichtet die Zeile RP6 auf zwei verschiedenen Vordrucken abzufassen.

Im Betrag der in Zeile RP6 anzuführen ist, sind auch jene Ausgaben einzuschließen, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit dem Kode 6 angeführt sind.

Zeilen von RP7 bis RP11 Passivzinsen

In diesen Zeilen sind die Beträge der **Passivzinsen**, die **Nebenbelastungen** und die im Jahre 2012 gezahlten **neu bewerteten Anteile** je nach Darlehen, ungeachtet der Fälligkeit der Rate anzugeben.



Siehe im Anhang "Wiederaufnahme eines Darlehens"

Bei Hypothekendarlehen, welche durch die vom Staat bzw. von den öffentlichen Körperschaften gewährten Beiträge finanziert werden und nicht als Kapitalkonto entrichtet wurden, können die Passivzinsen, beschränkt auf den Betrag, der effektiv zu Lasten des Steuerzahlers geblieben ist, abgesetzt werden. Für den Fall, dass der Beitrag in einer Steuerperiode gezahlt wird, die auf die folgt, in der der Steuerpflichtige in den Genuss des Abzugs für den Gesamtbetrag der Passivzinsen gekommen ist, muss die Höhe des bezogenen Beitrags einer getrennten Besteuerung als "rückerstattete Belastung" unterzogen werden.

Kein Recht auf Absetzung besteht für die Zinsen auf:

- Darlehen, welche im Jahr 1991 oder 1992 für Gründe aufgenommen wurden, die verschieden vom Kauf der eigenen Wohnung sind (zum Beispiel für Sanierungsarbeiten);
- Darlehen, die ab dem Jahr 1993 aus einem anderen Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der Hauptwohnung ist (zum Beispiel für den Kauf der Zweitwohnung). Davon ausgeschlossen sind Darlehen, die im Jahr 1997 für die Sanierung von Immobilien abgeschlossen wurden sowie die Hypothekendarlehen, die ab Jahr 1998 für den Bau und für Sanierungsarbeiten der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

Für Zinsen, die infolge einer Aufnahme eines Bankkredites, einer Gehaltsabtretung und im allgemeinen auf Grund von Finanzierungen eingezahlt wurden, die verschieden von jenen auf Darlehensverträgen sind, auch falls es sich um hypothekarisch gesicherte Darlehen auf Liegenschaften handelt, besteht kein Anrecht auf den Absetzbetrag.

Falls das Darlehen die Kosten für den Kauf der Immobilie überschreitet, können die Zinsen für den Teil des Darlehens abgesetzt werden, der den Kauf deckt. Diesem Betrag können die Notariatsausgaben und die zusätzlichen Ausgaben für den Kauf dazu gerechnet werden. Für die Berechnung der absetzbaren Zinsen kann folgende Berechnung angewandt werden:

$$\frac{\text{Kosten für den Kauf der Immobilie} \times \text{entrichtete Zinsen}}{\text{Darlehensbetrag}}$$

Bei einem Darlehen, das auf mehrere Subjekte lautet, kann jedes von ihnen ausschließlich für den eigenen Zinsenanteil die Absetzung beanspruchen. Die Nebenbelastungen, auf die der Abzug berechnet werden kann, sind die für den Abschluss eines Darlehensvertrags unbedingt erforderlichen Ausgaben. Zu den zusätzlichen Aufwendungen zählen auch:

- das Notarhonorar für den Abschluss des Hypothekendarlehensvertrags sowie die vom Notar auf Rechnung des Klienten getragene sonstige Ausgaben (zum Beispiel die Eintragung und Löschung der Hypothek);
- die Ausgaben für das Gutachten;
- die Ausgaben für die Voruntersuchung;
- die vom Kreditinstitut für ihre Vermittlertätigkeit verlangte Kommission;
- die Provision für in Raten eingeteilten Ausschuss bei Bargelddarlehen;
- die Strafe für vorzeitige Tilgung des Darlehens;
- die Neubewertungsanteile je nach Indexklauseln;
- die Wechselkursverluste für in Auslandswährung abgeschlossene Darlehen;
- die Steuer für die Eintragung bzw. die Löschung der Hypothek;
- die Ersatzsteuer auf Leihkapital.

Es können nicht abgezogen werden:

- Die Versicherungskosten für die Immobilie, auch nicht wenn die Versicherung vom Kreditinstitut verlangt wird, welches das Darlehen als weitere Garantie gewährt, für den Fall, dass besondere Ereignisse die Immobilie beschädigen und eine Minderung ihres Werts auf einen niedrigeren Betrag als den hypothekarisch belasteten bestimmen sollten;
- die Ausgaben für die Immobilienvermittlung (Immobilienbüros);
- das Notarhonorar für den Kaufvertrag;
- die Eintragungsgebühren, die MwSt, die Hypotheken- und Katastergebühren.

Zeile RP7 Zinsen für Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung

Die Passivzinsen, die Nebenbelastungen und die Neubewertungsanteile je nach Indexklauseln angeben, die für Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung gezahlt werden.

Begriff der Hauptwohnung

Als Hauptwohnung wird jene betrachtet, in welcher der Steuerzahler und seine Familienangehörigen gewohnheitsmäßig wohnen. Deshalb hat der Käufer, auf welchen der Darlehensvertrag lautet, auch im Fall, dass die Liegenschaft von einem seiner Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte innerhalb des 3. Grades und Verschwägerte innerhalb des 2. Grades) als Hauptwohnung verwendet wird, das Anrecht auf Absetzung. Im Falle einer gerichtlichen Trennung zählt auch der getrennte Ehepartner bis zur Eintragung des Scheidungsurteils zu den Familienangehörigen. Bei einer Scheidung steht dem Ehepartner, der seinen Wohnsitz geändert hat auf jedem Fall die Begünstigung der Absetzung für jenen Teil zu, der die Familienangehörigen betrifft, die in dieser Liegenschaft gewohnheitsmäßig wohnen.

Höchstbetrag auf den der Abzug angewendet werden kann

Der Abzug steht auf einen Höchstbetrag von **4.000,00 Euro** zu. Im Falle mehrerer Mitinhaber eines Darlehensvertrages bzw. bei Vorliegen mehrerer Darlehensverträge, bezieht sich der Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der getragenen Zinsen, der zusätzlichen Aufwendungen und der Aufwertungsanteile (z.B.: dürfen beide Ehepartner, wo keiner zu Lasten des anderen lebt und das Darlehen der eigenen Hauptwohnung in gleichen Teilen auf den Namen beider Ehegatten/Mitbesitzer lautet, einen Maximalbetrag von Euro 2.000,00 angeben). Falls das Hypothekendarlehen auf beide Ehepartner lautet, aber einer zu Lasten des anderen lebt, kann der Ehepartner, der die gesamten Ausgaben trägt, die Absetzung der Passivzinsen für beide Anteile in Anspruch nehmen.

Zum Abzug zugelassene Personen

Der Steuerabzug steht den Käufern zu, die kontextuell die Vertragsschließenden des Hypothekendarlehens sind.

Die Absetzung steht auch dem "nackten Eigentümer" zu (und zwar dem Besitzer der belasteten Immobilie, zum Beispiel von einem Fruchtgenuss zu Gunsten einer anderen Person), immer unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Bedingungen vorliegen, während die Absetzung dem Nutznießer niemals zusteht, da dieser die Wohneinheit nicht gekauft hat.

Bei ungeteilten, von Genossenschaften oder Baufirmen geschlossen Hypothekendarlehen, steht der Anspruch auf den Abzug den Empfängern oder Käufern bezüglich der Passivzinsen, Nebenbelastungen und von diesen an die Vertragsschließenden von diesen zurückerstatteten Neubewertungsanteilen zu. Um zum Abzug berechtigt zu sein, auch wenn die Summen von den Empfängern der Genossenschaftswohnungen mit geteiltem Eigentum gezahlt wurden, gilt nicht der Moment der vom Notar verfassten formalen Zuweisungsakte oder die des Kaufs sondern der Moment des Beschlusses der Wohnungszuweisung mit daraus folgender Übernahme der Zahlungspflicht des Darlehens und Einweisung in den Besitz. In diesem Fall kann die Zahlung der Zinsen bezüglich des Darlehens auch durch die von der Genossenschaft, die Namensträger des Darlehens ist, ausgestellte Dokumentation bescheinigt werden.

Bei Tod des Darlehensschuldners wird das Recht auf Abzug auf den Erben oder Vermächtnisnehmer oder den Käufer übertragen, der das Darlehen übernommen hat.

Bei Übernahme ist unter dem Abschlussdatum des Darlehensvertrags der Tag zu verstehen, an der Übernahmevertrag des Darlehens abgeschlossen wird.

Der Abzug steht auch überlebenden Ehegatten zu, wenn er gemeinsam mit dem verstorbenen Ehegatten Mitinhaber des Darlehensvertrags für den Erwerb der Hauptwohnung ist, vorausgesetzt, dass er für die Regelung des Darlehensvertrags sorgt und dass die anderen Anforderungen bestehen.

Der Abzug wird auch für die von Personen, die dem fest im Dienst stehenden Personal der Streit- und Polizeikräfte mit militärischer Regelung sowie dem der Polizeikräfte mit ziviler Regelung angehören, gezahlten Passivzinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen für den Erwerb einer Immobilie, welche die einzige Eigentumswohnung darstellt, zuerkannt, ungeachtet der Anforderung der Wohnung.

Allgemeine Bedingungen, um in den Genuss des Abzugs zu kommen

Diese Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Immobilie innerhalb eines Jahres ab dem Ankauf als Hauptwohnung benutzt wird und der Kauf im selben Jahr bzw. im Jahr vor Aufnahme des Darlehens oder im Jahr nach Aufnahme desselben stattgefunden hat. Falls der Steuerzahler dauerhaft in einem Altersheim oder Pflegeheim wohnt, werden keine Änderungen in Bezug auf die Hauptwohnung in Betracht gezogen, Voraussetzung dafür ist, dass die Immobilie nicht als vermietet aufscheint.

Weiteres steht die Absetzung auch für Darlehensverträge zu, die mit Subjekten abgeschlossen werden, welche innerhalb eines EU-Staates ansässig sind.

Für Darlehen, die vor dem 1. Januar 2001 aufgenommen wurden, steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Immobilieneinheit innerhalb von sechs Monaten ab dem Kauf als Hauptwohnung verwendet wird. Ausgenommen ist der Fall, wenn am 1. Januar 2001 die von der geltenden Vorschrift vorgesehene sechsmonatliche Frist noch nicht abgelaufen wäre. Die Absetzung steht ausschließlich auf Darlehen, die im Jahr 1993 abgeschlossen wurden zu, Voraussetzung dafür ist, dass die Immobilieneinheit innerhalb des 8. Juni 1994 als Hauptwohnung verwendet wurde.

Die Zeitspanne zwischen dem Kaufdatum der Immobilie und der Aufnahme des Darlehens wird nicht berücksichtigt, wenn der ursprüngliche Darlehensvertrag für die Hauptwohnung erlischt und ein neuer Vertrag auch mit einer anderen Bank abgeschlossen wird, ist die Vermutung eines vom Schuldner gewollten Ersatzes, vorgesehen von Art. 8 der Gesetzesverordnung Nr. 7 vom 31.01.2007 nicht ausgeschlossen.



Siehe im Anhang "Wiederaufnahme eines Darlehens"

In diesem Fall, wie auch im Falle einer Wiederaufnahme des Darlehens steht der Anspruch auf die Absetzung für einen Betrag von nicht mehr als jenem Betrag zu, der sich mit Bezug auf das Restkapital des alten Darlehens ergeben würde. Dieses Kapital wird um die Ausgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Löschung des alten und der Aufnahme des neuen Darlehens erhöht.

Falls die gekaufte Liegenschaft umgebaut wird, steht die Absetzung ab dem Datum zu, an dem dieselbe als Hauptwohnung verwendet wird, dies muss jedenfalls innerhalb der Frist von zwei Jahren erfolgen.

Falls eine vermietete Liegenschaft gekauft wurde, steht die Absetzung ab dem Einzahlungsdatum der ersten Rate zu und zwar unter der Bedingung, dass der Käufer dem Mieter innerhalb von drei Monaten die Räumungsklage zustellt und die Immobilie innerhalb von einem Jahr als Hauptwohnung verwendet.

Das Anrecht auf Absetzung steht auch zu, falls die Immobilieneinheit aus Arbeitsgründen, die sich nach dem Kauf herausgestellt haben, nicht innerhalb von einem Jahr als Hauptwohnung verwendet wird. Das Recht auf Absetzung verwirkt ab dem Steuerzeitraum, der auf jenen folgt, ab dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (ausgenommen ist der Fall, in dem eine Verlegung des Arbeitsplatzes erfolgt oder der Steuerpflichtige dauerhaft in einem Altersheim oder Pflegeheim wohnt). Sobald der Steuerzahler diese Wohnung wieder als Hauptwohnung verwendet, kann die Absetzung neuerdings in Anspruch genommen werden und zwar in Bezug auf die Raten, die ab diesem Moment eingezahlt werden.

Die Absetzung steht nicht zu, falls ein getrennter Darlehensvertrag für den Ankauf einer dazugehörenden Einheit zur Hauptwohnung abgeschlossen wurde.

Darlehensverträge, welche vor 1993 abgeschlossen wurden

Für die vor 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge steht die Absetzung auf einem Höchstbetrag von Euro 4 000,00 für jeden Inhaber des Darlehens zu, falls die Immobilieneinheit innerhalb des 8. Dezember 1993 als Hauptwohnung benutzt wurde und falls der Steuerzahler während des übrigen Jahreszeitraumes und den darauf folgenden Jahren die Hauptwohnung aus nicht arbeitsbedingten Gründen gewechselt hat.

Falls die Liegenschaft im Laufe des Jahres (aus nicht arbeitsbedingten Gründen) nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird, steht die Absetzung für jeden Darlehensinhaber nur auf einem Höchstbetrag von Euro 2.065,83, zu.



Siehe im Anhang "Wiederaufnahme eines Darlehens"

Das Anrecht auf Absetzung bleibt hingegen im Falle einer Neuaufnahme des Darlehensvertrages aufrecht. In diesem Fall ist weiterhin die Steuerregelung in Bezug auf gelöschte Darlehen anzuwenden.

Ist der Betrag in Zeile RP7 höher bzw. gleich 2.065,83 Euro, ist in Zeile RP8 kein Betrag anzuführen. Ist der Betrag in Zeile RP7 niedriger als 2.065,83 Euro, darf die Summe der Beträge aus den Zeilen RP7 und RP8 diesen Betrag und zwar 2.065,83 Euro nicht überschreiten.

Beispiel 1: Passivzinsen für die Hauptwohnung (Zeile RP7) gleich 2.582,28 Euro; Passivzinsen für den Zweitwohnsitz gleich 1.032,91 Euro; in Zeile RP8 ist kein Betrag anzuführen.

Beispiel 2: Passivzinsen für die Hauptwohnung (Zeile RP7) gleich Euro 1.291,14 Euro. Passivzinsen für den Zweitwohnsitz gleich Euro 1.032,91. In Zeile RP8 sind 774,69 Euro anzuführen.

In Zeile RP7 sind auch die Schuldzinsen auf Hypothekendarlehen anzugeben, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit dem Kode 7 angeführt sind.

Zeile RP8 Zinsen für vor 1993 abgeschlossene Hypothekendarlehen für den Erwerb anderer Immobilien

In dieser Zeile sind bis zu einem Höchstbetrag von **Euro 2.065,83** für jeden einzelnen Darlehensinhaber die Schuldzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für die hypothekarisch gesicherten Darlehen auf Immobilien anzugeben, die verschieden sind von jenen, die als Hauptwohnung benutzt werden und vor 1993 aufgenommen wurden.

Für Darlehensverträge die in den Jahren 1991 und 1992 abgeschlossen wurden, steht die Absetzung nur für den Kauf von Immobilien zu, die als eigene Wohnung benutzt werden und verschieden von der Hauptwohnung sind (für welche hingegen die Anleitungen der Zeile RP7 gültig sind) und für welche diese Bedingung nicht abgeändert wurde (z.B.: Wenn die Immobilie vermietet wird).

Im Fall der Übernahme des Darlehens durch den Erben oder Käufer bzw. im Fall des von der Genossenschaft oder der Baufirma abgeschlossen Darlehens, siehe Anleitung für Zeile RP7, Absatz "Zum Abzug zugelassene Personen". Der Abzug kann auch bei der Umwandlung des Darlehensvertrags genossen werden.



Siehe im Anhang "Wiederaufnahme eines Darlehens"

In dieser Zeile müssen auch die Passivzinsen auf mit dem Code 8 in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD angegebenen Hypothekendarlehen enthalten sein.

Zeile RP9 Zinsen für Darlehensverträge im Jahre 1997 für Baurückgewinnung

Die Beträge der Passivzinsen, Nebenbelastungen und Neubewertungsanteile je nach Indexklauseln für (auch nicht hypothekarische Darlehensverträge im Jahr 1997 angeben, um Wartungs-, Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten an den Gebäuden gemäß der Vorgabe des Art. 1, Absatz 4 des Gesetzesdekrets Nr. 669 vom 31. Dezember 1996, umgeschrieben mit den Änderungen vom Gesetz Nr. 30 vom 28. Februar 1997, durchzuführen.

Die Absetzung steht auf einem Betrag von höchstens **2.582,28 Euro** zu, bei mehreren Mitinhabern eines Darlehensvertrages oder mehreren Darlehensverträgen bezieht sich der besagte Grenzbetrag auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten. Falls der Darlehensvertrag von einem Kondominium abgeschlossen wird, steht die Absetzung für jeden Mitbesitzer auf Grund der Tausendstel des Besitzes zu.

Im Betrag in dieser Zeile sind die Schuldzinsen aus Darlehen einzuschließen, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit dem Code 9 angeführt sind.

Zeile RP10 Zinsen aus Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung

In dieser Zeile sind die Schuldzinsen, die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Hypothekendarlehen anzugeben, welche ab 1998 für den Bau und Instandhaltungsarbeiten der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

Die Absetzung steht auf einen Höchstbetrag von **2.582,28 Euro** zu.

Der Absetzbetrag wird auch auf Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten entrichtet wurden, die dem bleibenden Personal der Wehrmacht, den Polizeikräften der Militärordnung und den Polizeikräften der Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Bau einer Immobilie, die den Besitz einer einzigen Wohnung darstellt, abgesehen von der Voraussetzung des gewöhnlichen Wohnortes.

Im Betrag in dieser Zeile sind die Schuldzinsen aus Darlehen einzuschließen, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit dem Code 10 angeführt sind.



Siehe im Anhang "Hypothekendarlehen für den Bau und für Instandhaltungsarbeiten der Hauptwohnung"

Zeile RP11 Zinsen aus Landwirtschaftsanleihen bzw. -darlehen

In dieser Zeile sind die Schuldzinsen und die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen sowie die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Anleihen aus landwirtschaftlichen Darlehen jeglicher Art anzugeben.

Der Betrag der Aufwendungen kann unabhängig vom Datum des Darlehensabschlusses, nicht höher als die Einkünfte der erklärten Grundstücke, die in Übersicht RH erklärten Einkünfte aus Grundbesitz eingeschlossen, für welche das Kästchen in Spalte 6 (Einkünfte aus Grundbesitz) angekreuzt wurde, sein. In dieser Zeile sind die Schuldzinsen auf Darlehen einzuschließen, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit dem Code 11 angeführt sind.

Zeile RP12 Lebens- und Unfallversicherungen

Angeben:

- für die bis 31. Dezember 2000 gültigen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen, auch falls diese im Ausland oder an ausländische Versicherungsgesellschaften entrichtet worden sind. Die Absetzung für die Lebensversicherungsprämien ist unter der Bedingung zulässig, dass die Dauer des Vertrages nicht unter fünf Jahren liegt und keine Gewährung von Anleihen während der Mindestdauer des Vertrages, ermöglicht;
- für die ab dem 1. Januar 2001 abgeschlossenen oder verlängerten Verträge die auch im Ausland oder an ausländische Gesellschaften für die Versicherungen gezahlten Prämien, die das Risiko von Tod, bleibender Invalidität nicht unter 5 Prozent (die aus irgendeiner Ursache hervorgeht) und Pflegebedürftigkeit bei der Erfüllung der täglichen Handlungen zum Gegenstand haben.

Der Betrag darf insgesamt **1.291,14 Euro** nicht überschreiten.

Es wird daran erinnert, dass die freiwilligen Sozialversicherungsbeiträge von Gesetzes wegen ganz absetzbar und somit in der Zeile RP21 anzugeben sind.

In dieser Zeile sind auch Versicherungsprämien einzuschließen, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit dem Code 12 angeführt sind.

Zeile RP13 Ausgaben für die Ausbildung

Der Betrag der Ausgaben für den Besuch von Lehrgängen in Sekundarschulen bzw. Universitäten und/oder für Spezialisierungskursen auf Universitäten ist anzugeben, die an italienischen oder ausländischen, öffentlichen bzw. privaten Instituten oder Universitäten abgehalten wurden.

Die Ausgaben können sich auch auf mehrere Jahre beziehen, wobei die Einschreibung außerhalb der üblichen Studienzeit dazu zu rechnen ist. Die Ausgaben für private oder ausländische Institute bzw. Universitäten dürfen nicht höher sein als die Gebühren der staatlichen Institute in Italien.

In dieser Zeile müssen auch die mit dem Code 13 in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD angegebenen Ausgaben enthalten sein.

Zeile RP14 Bestattungsausgaben

Die Beträge der für den Tod von im Art. 433 des Zivilgesetzbuches angegebenen Familienangehörigen und von anvertrauten Personen oder Pflegekindern getragenen Bestattungskosten angeben. Der Abzug steht auch zu, wenn der Familienangehörige nicht unterhaltsberechtig ist. Diese Grenze bleibt auch unverändert, wenn mehrere Subjekte die Kosten tragen. Bei mehreren Ereignissen muss für jeden Todesfall ein neuer Vordruck verwendet und das Kästchen "Vordr. Nr." oben rechts abgefasst werden.

Für jeden Todesfall kann ein Höchstbetrag von **Euro 1.549,37** angeführt werden.

Der in dieser Zeile angeführte Betrag muss auch jene Ausgaben einschließen, welche in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit Code 14 angeführt sind.

Zeile RP15 Ausgaben der Angestellten für den persönlichen Beistand

Die Ausgaben die für den persönlichen Beistand getragen wurden, sind bis zu einem Höchstbetrag von **2.100,00 Euro** anzuführen, da das Subjekt bei den alltäglichen Verrichtungen auf fremde Hilfe angewiesen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung nur in Anspruch genommen werden kann, wenn das Gesamteinkommen 40.000,00 Euro nicht überschreitet. In die Einkommensgrenze muss auch der definitive Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Mietertrag und die Ermäßigung ACE eingehen. Die Absetzung steht auch für Ausgaben zu, die für Familienangehörige getragen wurden, die im Kapitel 4 "Familienangehörige zu Lasten lebend" angeführt sind.

Es ist jedoch nicht immer nötig, dass der Familienangehörige, für den die Ausgaben getragen werden, steuerlich zu Lasten des Steuerzahlers lebend ist. Als abhängig von fremder Hilfe betrachtet werden Personen, die bei den täglichen Verrichtungen auf fremde Hilfe angewiesen sind und zwar jene, welche nicht alleine: Nahrung zu sich nehmen können, den physiologischen Funktionen und der persönlichen Hygiene nachkommen können, gehen und sich anziehen können. Auch eine Person, die ständig beobachtet werden muss, kann als abhängig von fremder Hilfe betrachtet werden.

Die Abhängigkeit von fremder Hilfe muss durch ein ärztliches Gutachten belegt werden.

Die Absetzung steht für Ausgaben nicht zu, die für den Beistand von Subjekten getragen wurden, wie zum Beispiel für Kinder deren Unselbständigkeit nicht von einer Krankheit abhängt.

Die Höchstgrenze von 2.100,00 Euro muss abgesehen von der Anzahl der Subjekte, auf welche sich der Beistand bezieht, mit Bezug auf den einzelnen Steuerzahler in Betracht gezogen werden. Zum Beispiel, wenn ein Steuerzahler Ausgaben für sich selbst und für einen Familienangehörigen getragen hat, kann der Betrag, der in dieser Zeile anzuführen ist, in keinem Fall über 2.100,00 Euro liegen.

Haben mehrere Familienangehörige die Ausgaben für den Beistand desselben Familienangehörigen getragen, muss die Höchstgrenze von 2.100,00 Euro unter den Personen, welche diese Ausgaben getragen haben, aufgeteilt werden.

Die Ausgaben müssen aus einem Beleg hervorgehen, der aus einer Bestätigung besteht, die von der Person, die den Beistand leistet unterschrieben ist.

In der Bestätigung müssen die meldeamtlichen Daten und die Steuernummer der Person, welche die Zahlung vornimmt und der Person, die den Beistand leistet angeführt sein. Wird die Ausgabe zu Gunsten eines Familienangehörigen getragen, müssen in der Bestätigung auch die meldeamtlichen Daten und die Steuernummer des Familienangehörigen angeführt sein.

Der Betrag, der in dieser Zeile angeführt ist, müssen auch die Ausgaben eingeschlossen sein, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit Kode 15 angeführt sind.

Zeile RP16 Ausgaben für sportliche Tätigkeiten der Jugendlichen

Die Kosten angeben, die für die jährlichen Einschreibungsgebühren und das Abonnement für Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren bei Sportvereinen, Fitnesscentern, Schwimmbädern und anderen sportlichen Einrichtungen für den Amateursport getragen wurden. Der Abzug steht auch zu, wenn die Ausgaben für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragen wurden (z.B. Kinder). Der zu berücksichtigende Betrag darf für jedes Kind die **210,00 Euro** nicht überschreiten.

Der Abzug kann zwischen den Anspruchsberechtigten (z.B. den Eltern) aufgeteilt werden. In diesem Fall ist auf dem Ausgabenbeleg der Anteil anzugeben, der jeweils abgezogen wurde. Die Gesamtausgabe darf jedoch für jedes Kind die 210,00 Euro nicht überschreiten.

Wenn die Kosten zwei Kinder betreffen, muss der Betrag der getragenen Kosten mit Bezug auf jedes Kind in den **Spalten 1 und 2** den Zeilen RP16 angegeben werden. Bei für mehr als zwei Kinder getragene Kosten muss ein weiterer Vordruck verwendet und das Kästchen "Vordr. Nr." oben rechts abgefasst werden.

Die Ausgaben müssen aus einem Bank- oder Postbeleg bzw. aus einer Rechnung, Zahlungsbestätigung oder Einzahlungsquittung hervorgehen, in welcher auch Folgendes aufscheint:

- Die Firma, die Benennung oder der Firmenname, der Rechtssitz bzw. für eine natürliche Person, der Name, Familienname und Wohnsitz und die Steuernummer jenes Subjektes, das die Leistung erbracht hat;
- der Einzahlungsgrund;
- die Art der sportlichen Tätigkeit;
- der für die erbrachte Leistung bezahlte Betrag;
- die meldeamtlichen Angaben der Person, welche die sportliche Tätigkeit ausübt und die Steuernummer der Person, welche die Zahlung vornimmt.

Im Betrag, der in dieser Zeile angeführt ist, müssen auch die Ausgaben eingeschlossen sein, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit Kode 16 angeführt sind.

Zeilen RP17, RP18 und RP19 Sonstige Kosten, für die der Abzug zusteht

In den Zeilen sind alle anderen Aufwendungen anzugeben, für welche die Steuerabsetzung vorgesehen ist und die verschieden von jenen sind, die in den vorherigen Zeilen dieses Teiles angeführt worden sind. Nur die von den in der nachstehenden Tabelle "Kosten, für die der Abzug von 19% zusteht" beschriebenen Codes 17 bis 34 gekennzeichneten Kosten angeben, indem für jede von ihnen eine entsprechende Zeile mit Beginn bei der RP17 verwendet wird.

AUSGABEN, FÜR DIE DER ABZUG VON 19 PROZENT ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG	KODE	BESCHREIBUNG
1	Gesundheitskosten	19	Freiwillige Zuwendungen an politische Parteien
2	Gesundheitskosten für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen	20	Freiwillige Zuwendungen an die ONLUS
3	Gesundheitskosten für Behinderte	21	Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine
4	Fahrzeugkosten für Behinderte		
5	Spesen für den Kauf eines Blindenhundes	22	Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen
6	Gesamtbetrag der Spesen für die Gesundheit für welche in der vorhergehenden Erklärung eine Ratenzahlung beantragt wurde	23	Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung
7	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung	24	Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft Biennale di Venezia
8	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf sonstiger Immobilien	25	Spesen in Bezug auf Güter die dem vinkulierten Besteuerungssystem unterliegen
9	Zinsen für die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten	26	Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten
10	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung	27	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind
11	Zinsen für landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen	28	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik
12	Lebens-, Unfall-, Invaliditätsversicherungen und Versicherungen im Falle von Pflegebedürftigkeit	29	Spesen für den Tierarzt
13	Spesen für die Weiterbildung	30	Für von den anerkannten tauben Subjekten für Dolmetscherdienste getragene Kosten
14	Spesen für die Beerdigung		
15	Spesen für die Angestellten, die persönlichen Beistand leisten	31	Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades
16	Spesen für sportliche Tätigkeiten der Jugendlichen (Turnhallen, Schwimmbäder und sonstige Strukturen für den Sport)	32	Spesen, die für den Rückkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienmitglieder getragen wurden
17	Spesen für die Immobilienvermittlung	33	Ausgaben für Kinderkrippen
18	Spesen für die Bezahlung der Miete von Seiten der Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes	34	Sonstige, absetzbare Kosten

In **Spalte 1** ist der Kode und in **Spalte 2** der entsprechende Betrag anzugeben. Insbesondere die Codes bezüglich der folgenden Kosten angeben:

“17” (Ausgaben für die Vermittlung von Immobilien) die Vergütungen mit welcher Bezeichnung auch immer angeben, die an Immobilienvermittler für den Erwerb der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung bestimmt ist, bezahlt wurden. Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **1.000,00 Euro** nicht überschreiten. Im Betrag, der in dieser Zeile angeführt ist, müssen auch die Ausgaben eingeschlossen sein, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit Kode 17 angeführt sind.



Wird die Immobilieneinheit von mehreren Personen gekauft, muss der Betrag von 1.000,00 Euro gemäß den Besitzanteilen unter diesen aufgeteilt werden.

“18” (von Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes getragene Mietzinsen) die Kosten angeben, die von den Universitätsstudenten für Mieten aufgrund eines abgeschlossenen oder erneuerten Mietvertrages (Gesetz Nr. 431 vom 09. Dezember 1998) getragen wurden und zwar dann, wenn sie an einer Universität eingeschrieben sind, die sich in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde befindet. Der Abzug für die Mieten steht auch bezüglich der Gastfreundschaftsverträge sowie der Zuweisungshandlungen in Nutzung oder Miete, die mit Körperschaften für das Recht auf Studium, Universität, rechtlich anerkannte Kollegien, Körperschaften ohne Erwerbzweck und Genossenschaften abgeschlossen wurden zu.

Um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, muss sich die Universität mindestens in 100 Kilometer Entfernung von der Gemeinde befinden, in der der Student seinen Wohnsitz hat, oder auf jeden Fall in einer anderen Provinz oder auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, mit denen der Austausch von Informationen möglich ist.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf **2.633,00 Euro** nicht überschreiten. Die Absetzung steht auch dann zu, wenn diese Ausgaben für steuerlich zu Lasten lebende Familienangehörige getragen wurden.

Im Betrag, der in dieser Zeile angeführt ist, müssen auch die Ausgaben eingeschlossen sein, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit Kode 18 angeführt sind.



Für die Inanspruchnahme dieser Absetzung, muss die Universität in einer Gemeinde liegen, die mindestens 100 Kilometer von der Wohnsitzgemeinde des Studenten entfernt ist und in jedem Fall in einer anderen Provinz liegt.

“19” (Freiwillige Zuwendungen an politische Parteien) die freiwilligen Zuwendungen in Bargeld zugunsten von politischen Parteien und Bewegungen **zwischen 51,65 Euro und 103.291,38 Euro**. Die Zuwendung muss mittels Post- oder Banküberweisung zu Gunsten einer oder mehrerer politischen Bewegungen oder Parteien erfolgen; diese können die freiwilligen Zuwendungen, sei es durch ein einziges nationales Kontokorrent als auch durch mehrere Kontokorrente einsammeln. Diese Absetzung steht nicht zu, falls der Steuerzahler in der Einkommenserklärung 2011 Verluste erklärt hat, die ein negatives Gesamteinkommen ergeben haben. Es wird darauf hingewiesen, dass freiwillige Zuwendungen, die von der Steuer abgesetzt werden können, politische Parteien bzw. Bewegungen betreffen müssen, die im Besteuerungszeitraum mindestens einen Sitz im Parlament des Abgeordnetenhauses bzw. im Senat der Republik haben müssen.

Mit diesem Kode werden auch Ausgaben eingeschlossen, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit Kode 19 angeführt sind.

Einzahlungsmodalitäten der Zuwendungen gemäß Kodes 20, 21, 22 und 23

Diese Zuwendungen müssen bei den Postämtern bzw. Banken, mit Kreditkarten, mit Vorauszahlungsscheinen, mit Bank- und Zirkularschecks durchgeführt werden. Für die freiwilligen Zuwendungen, die mit Kreditkarten bezahlt wurden genügt es, den Kontoauszug der Verwaltungsgesellschaft der Kreditkarten aufzubewahren und diese auf Verlangen der Finanzverwaltung einzureichen.

“20” (Freiwillige Zuwendungen an die ONLUS) die freiwilligen Zuwendungen in Bargeld, bis zu einem Höchstbetrag von **2.065,83 Euro** zugunsten der nicht gewinnbringenden Organisationen mit Gemeinnutzen (ONLUS), der humanitären, religiösen bzw. weltlichen Initiativen, die von Stiftungen, Vereinigungen, Ausschüssen und Körperschaften in Ländern geführt werden, die nicht der Organisation für Zusammenarbeit und Wirtschaftsentwicklung (OCSE) angehören und im Dekret des Präsidenten des Ministerrates festgehalten sind. Immer unter demselben Kode sind auch die freiwilligen Zuwendungen in Geld zu Gunsten der Bevölkerungen anzugeben, welche von Katastrophen oder anderen außerordentlichen Ereignissen, auch wenn sich diese im Ausland ereignet haben betroffen wurden und ausschließlich über folgende Einrichtungen durchgeführt wurden:

- die ONLUS;
- die internationalen Organisationen, von denen Italien ein Mitglied ist;
- andere Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, welche mit einem Gründungsakt oder durch eine Satzung in Form eines öffentlichen Aktes oder der in einer einfachen registrierten und beglaubigten Schriftform gegründet wurden und als Zweck humanitäre Maßnahmen zugunsten der Bevölkerungen vorsehen, die von Katastrophen oder einem Ausnahmezustand betroffen wurden;
- staatliche, regionale und lokale öffentliche Verwaltungen, öffentliche nicht gewerbliche Körperschaften;
- Gewerkschaftsvereinigungen der verschiedenen Kategorien.

Mit diesem Kode werden auch Ausgaben eingeschlossen, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit Kode 20 angeführt sind.



Für die freiwilligen Zuwendungen zu Gunsten der ONLUS (Kode 20) und der Vereinigungen für die Förderung sozialer Zwecke (Kode 23), die im Jahr 2012 zugewiesen wurden, ist an Stelle der Absetzung die Möglichkeit vorgesehen, diese Beträge vom Gesamteinkommen abzuziehen (siehe die folgenden Anleitungen zu abzugsfähigen Aufwendungen). Der Steuerzahler muss mit Bezug auf die oben genannten freiwilligen Zuwendungen wählen, ob er den Steuerabsetzbetrag oder den Abzug vom Einkommen in Anspruch nehmen möchte, da die beiden Begünstigungen nicht zusammengelegt werden können.

“21” (Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine) die freiwilligen Zuwendungen in Bargeld für einen Höchstbetrag von **1.500,00 Euro** zugunsten der Amateursportvereine.

Mit diesem Kode werden auch Ausgaben eingeschlossen, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit Kode 21 angeführt sind.

“22” (Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen) die Beiträge an Vereinigungen bis zum Betrag von **1.291,14 Euro**, die von Seiten der Mitglieder an wechselseitige Versicherungen entrichtet wurden, die ausschließlich in den von Art. 1 des G. Nr. 3818 vom 15. April 1886 vorgesehenen Bereichen tätig sind und den Familienmitgliedern im Falle von Krankheit, von Arbeitsunfähigkeit oder auf Grund des Alters bzw. in Todesfällen, eine Hilfeleistung bieten. Man hat nur für jene Beiträge das Anrecht auf Absetzung, die für sich selbst und nicht für die Familie eingezahlt worden sind.

Mit diesem Kode werden auch Ausgaben eingeschlossen, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit Kode 22 angeführt sind.

“23” (Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung) die freiwilligen Zuwendungen in Bargeld zu Gunsten der Vereinigungen für die Förderung sozialer Zwecke bis zum Betrag von **2.065,83 Euro**.

Mit diesem Kode werden auch Ausgaben eingeschlossen, die in den Anmerkungen des der Bescheinigung CUD mit Kode 23 angeführt sind.

“24” (Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft “La Biennale di Venezia”) die freiwilligen Zuwendungen in Bargeld zu Gunsten der Kulturgesellschaft “La Biennale di Venezia”. Der anzugebende Betrag darf 30 Prozent des Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch den der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Mietertrag und die Ermäßigung ACE umfasst) nicht überschreiten.

Mit diesem Kode werden auch Ausgaben eingeschlossen, die in den Anmerkungen der Bescheinigung mit Kode 24 angeführt sind.

“25” (Ausgaben in Bezug auf Güter, die der vinkulierten Steuerregelung unterliegen) Ausgaben, welche von Steuerzahlern getragen wurden, die im Sinne des GvD Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und im Sinne des DPR Nr. 1049 vom 30. September 1963 und folgende Abänderungen und Ergänzungen, einer Zwangsregelung unterliegen und die verpflichtet sind, im Ausmaß des tatsächlich zu Lasten gebliebenen Betrages Instandhaltungsarbeiten, Schutzmaßnahmen und Restaurierungsarbeiten an Gebäuden vorzunehmen. Wenn sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, muss die Notwendigkeit der Ausgaben aus einer entsprechenden Erklärung, die von der zuständigen Oberaufsicht innerhalb der Vorlagefrist der Einkommensteuererklärung auszustellen ist, bzw. aus einer entsprechenden Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung (Art. 47 D.P.R. Nr. 445/2000) hervorgehen, die dem Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten vorzulegen ist und sich auf die tatsächlich getragenen Ausgaben beziehen muss, für die ein Anspruch auf Abzug besteht. Mit diesem Kode werden auch Ausgaben eingeschlossen, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit Kode 25 angeführt sind.



Diese Absetzung kann mit jener von 36 Prozent und von 50 Prozent, die für Renovierungskosten vorgesehen ist, zusammengelegt werden, wobei dieselbe aber um 50 Prozent vermindert wird. Daher können die Ausgaben, für die der Abzug von 36 Prozent und von 50 Prozent beantragt wurde, und die vom 1. Januar bis zum 25 Juni 2012 in Höhe von bis zu 48.000 Euro und vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2012 in Höhe von bis zu 96.00 Euro getragen wurden, auch in dieser Zeile in Höhe von 50 Prozent angegeben werden.

Für die Steuerpflichtigen, die die Arbeiten in den vorhergehenden Jahren begonnen haben, muss der Höchstbetrag von 48.000 oder 96.000 Euro auch die Ausgaben der Vorjahre berücksichtigen. Die über die vorgesehenen Höchstbeträge hinausgehenden Ausgaben, für die kein Abzug in Höhe von 36 oder 50 Prozent zusteht, können in dieser Zeile mit ihrem vollen Betrag angegeben werden.

“26” (Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten) die freiwilligen Zuwendungen in Bargeld zu Gunsten des Staates, der Regionen, der gebietsmäßigen Körperschaften, der Körperschaften oder der öffentlichen Einrichtungen, der Organisationskomitees, die mit eigenem Dekret des Ministers für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten eingerichtet wurden sowie der rechtlich anerkannten Stiftungen und Vereinigungen ohne Gewinnzwecke. Dabei handelt es sich bei all diesen Einrichtungen um Einrichtungen, die Studientätigkeiten ausüben oder fördern, wissenschaftliche Forschungen vornehmen und Dokumentenmaterial von gewichtigem kulturellem Interesse einholen oder um Einrichtungen, die kulturelle Tätigkeiten auf Grund eines eigenen Abkommens für den Ankauf, die Instandhaltung, den Schutz oder der Restaurierung jener Güter, wie im GvD Nr. 42 vom 22. Januar 2004, und im DPR Nr. 1409 vom 30. September 1963 angeführt, organisieren oder durchführen. Dabei sind auch jene Zuwendungen inbegriffen, die in Italien und im Ausland für Ausstellungen und Messen von bedeutendem wissenschaftlich-kulturellem Interesse der vorgenannten Güter, sowie für dafür erforderliche Studien- und Forschungszwecke entrichtet wurden. Dasselbe gilt für die Zuwendungen für alle anderen Veranstaltungen von besonderem wissenschaftlich-kulturellem Interesse und für didaktisch fördernde Zwecke, einschließlich jener für Studien, Forschungen und die Einholung und die Katalogisierung von Unterlagen sowie für Veröffentlichungen in Bezug auf die Kulturgüter. Die kulturellen Initiativen müssen vom Kultusminister genehmigt werden. Unter diese Vergünstigung fällt auch der spezifische Kostenaufwand oder in Ermangelung dessen der Normalwert der aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung kostenlos abgetretenen Güter. Die notwendigen Unterlagen für die Inanspruchnahme des Abzugs werden durch eine Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung ersetzt, die dem Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten vorzulegen ist und sich auf die tatsächlich getragenen Ausgaben bezieht, für Anspruch auf Abzug besteht. Mit diesem Kode werden auch Ausgaben eingeschlossen, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit Kode 26 angeführt sind.

“27” (Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind) die freiwilligen Zuwendungen in Bargeld für einen Betrag der nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch den der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Mietertrag und die Ermäßigung ACE umfasst) ist und zu Gunsten der Körperschaften oder der gesetzlich anerkannten öffentlichen Einrichtungen, Stiftungen und Vereinigungen ohne Gewinnzwecke entrichtet wurden, die ausschließlich Veranstaltungszwecke verfolgen. Es handelt sich dabei um Zuwendungen für die Einrichtung neuer Strukturen, für die Restaurierung und die Verstärkung bereits bestehender Strukturen sowie für die Förderung in den verschiedenen Veranstaltungsbereichen. Mit diesem Kode werden auch Ausgaben eingeschlossen, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit Kode 27 angeführt sind.

“28” (Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik) die freiwilligen Zuwendungen in Bargeld für einen Betrag der nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch den der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Mietertrag und die Ermäßigung ACE umfasst) ist und zu Gunsten der Körperschaften von prioritärem nationalem Interesse, die im Musiksektor tätig sind und für welche im Sinne des Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996 eine Umschreibung in private Stiftungen vorgesehen ist, entrichtet wurden. Der Grenzsatz jener Beträge, die für die folgenden Zwecke entrichtet wurden wird um 30 Prozent erhöht:

- Summen, die von Seiten privater Subjekte in das Vermögen der Stiftung im Augenblick ihrer Beteiligung einfließen;
- Beiträge für die Verwaltung des Vermögens, die in dem Jahr entrichtet wurden, in dem das Genehmigungsdekret in Bezug auf die Umschreibung in Stiftung veröffentlicht wurde;
- Beiträge für die Verwaltung der Stiftung, die für die drei darauf folgenden Steuerzeiträume nach der Veröffentlichung des oben genannten Dekretes entrichtet wurden. Um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, muss sich der Steuerzahler mit einer schriftlichen Urkunde für die vorher genannten Steuerzeiträume, nach Veröffentlichung des genannten Genehmigungsdekretes zwecks Umschreibung in Stiftung verpflichten, eine gleich bleibende Summe zu entrichten. Falls diese Verpflichtung nicht eingehalten wird, werden die abgezogenen Beträge wieder eingeholt.

Mit diesem Kode werden auch Ausgaben eingeschlossen, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit Kode 28 angeführt sind.

“29” (Ausgaben für den Tierarzt) Idie beim Tierarzt getragenen Ausgaben für die Pflege der gemeldeten Haustiere oder der Tiere für Sportzwecke. Die Absetzung von 19 Prozent steht auf den Betrag zu, der Euro 129,11 überschreitet und zwar bis zu einem Höchstbetrag von **387,34 Euro**.

Wird zum Beispiel ein Betrag von 400 Euro für den Tierarzt bestritten, entspricht der Betrag der Aufwendung, auf dem die Absetzung zu berechnen ist, 258,23 Euro.

Mit diesem Kode werden auch Ausgaben eingeschlossen, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit Kode 29 angeführt sind.

“30” (Ausgaben für die Dolmetschdienstleistungen, die von den als taub anerkannten Personen getragen wurden) die Ausgaben für die Dolmetschdienstleistungen von Subjekten, die im Sinne des G. Nr. 381 vom 26. Mai 1970 als taub anerkannt wurden. Als Taube werden diejenigen angesehen, die gehörbehindert sind und unter angeborener oder im Laufe der Entwicklungsjahre erworbener Taubheit leiden, die das normale Erlernen der gesprochenen Sprache beeinträchtigt hat, vorausgesetzt die Taubheit ist nicht ausschließlich psychischer Natur oder von Kriegs-, Arbeits- oder Dienstursachen abhängig (Gesetz Nr. 95 vom 20. Februar 2006).

Mit diesem Kode werden auch Ausgaben eingeschlossen, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit Kode 30 angeführt sind;

- “31” (**Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades**) die freiwilligen Zuwendungen an staatliche und diesen gleichgestellte Schulen jeder Art und jeden Ranges ohne Gewinnzwecke, welche auf technische Neuentwicklungen, auf Schulneubauten und auf die Erweiterung des Bildungsangebots zweckorientiert sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einrichtungen dem nationalen Ausbildungssystem gemäß Gesetz Nr. 62 vom 10. März 2000 und nachfolgende Änderungen, angehören müssen. Diese Zuwendungen müssen durch Post- oder Banküberweisungen bzw. durch Debetkarten, Kreditkarten, im Voraus bezahlte Karten, durch Bank- und Zirkularschecks erfolgen.
Mit diesem Code werden auch Ausgaben eingeschlossen, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit Kode 31 angeführt sind.
- “32” (**Ausgaben, die für den Rückkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienangehörige getragen wurden**) die im Interesse der steuerlich unterhaltsberechtigten Person gezahlten Beiträge, welche einen Rückkauf des Hochschulstudiums ausüben möchten, obwohl sie noch keine Arbeitstätigkeit begonnen haben und nicht in irgendeiner obligatorischen Fürsorgeform eingetragen sind.
Es ist die Möglichkeit vorgesehen, den Rückkauf des Hochschulstudiums auch seitens von Personen auszuüben, die noch keine Arbeitstätigkeit begonnen haben und nicht in irgendeiner obligatorischen Fürsorgeform eingetragen sind. In diesem Fall können die gezahlten Beiträge in Höhe von 19% von der von den Steuerpflichtigen, bei denen der Betroffene steuerlich zu Lasten lebend ist, zu zahlende Steuer abgesetzt werden.
Es wird daran erinnert, dass in den anderen Fällen die für den Rückkauf des Hochschulstudiums gezahlten Beiträge absetzbare Belastungen darstellen und in der Zeile RP21 angegeben werden müssen.
Mit diesem Code werden auch Ausgaben eingeschlossen, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD mit Kode 32 angeführt sind.
- “33” (**Ausgaben für Kinderkrippen**) die Ausgaben der Eltern für Kinderkrippen bis zu einem Gesamtbetrag von nicht über 632,00 Euro im Jahr für jedes Kind.
Mit diesem Code sind die mit dem Kode 33 in den Anmerkungen des CUD übertragenen Kosten bezüglich des Besuchs von Kinderkrippen zu umfassen.
- “34” (**Sonstige absetzbare Kosten**) die anderen Kosten, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht.
Mit diesem Code sind die Beträge bezüglich der “Sonstigen absetzbaren Kosten” zu umfassen, die mit dem Kode 34 in den Vermerken des CUD angegeben sind;

Zeile RP20 Gesamtbetrag der Kosten, auf den der Abzug zu berechnen ist

Diese Zeile muss immer beim Bestehen von Kosten, die zum Abzug von 19% berechtigen, abgefasst werden.

Wenn die Summe der Gesundheitskosten der Zeilen RP1, RP2 und RP3 vor Abzug des Selbstbehalts von **129,11 Euro, 15.493,71 Euro** überschreitet, können Sie sich der Rateneinteilung bedienen.

In diesem Fall müssen Sie:

- Kästchen 1 ankreuzen;
- in Spalte 2 den Betrag der Rate anführen, den Sie in Anspruch nehmen möchten und der sich durch folgende Berechnung ergibt:

$$\frac{RP1, Sp.1 + RP1 Sp. 2 + RP2 + RP3}{4}$$

Wird für die Gesundheitsausgaben keine Ratenzahlung vorgenommen, muss in Spalte 2 die Summe der Beträge aus den Zeilen RP1 Spalte 2, RP2 und RP3, angeführt werden.

In Bezug auf alle weiteren Belastungen müssen Sie hingegen:

- die Beträge der Zeilen von RP4 bis RP19 summieren (für die Zeile RP16 die in den Spalten 1 und 2 angegebenen Beträge summieren) und den Gesamtbetrag in die Spalte 3 übertragen;
- letztlich in Spalte 4 die Summe der Beträge anzuführen, die den Spalten 2 und 3 dieser Zeile zu entnehmen sind.

Um die zustehende Absetzung ermitteln zu können sind in Zeile RN15, 19 Prozent des in Zeile RP20 Spalte 4 angeführten Betrages, anzugeben.

TEIL II - Kosten und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht

In diesem Teil sind alle Aufwendungen anzugeben, die vom Gesamteinkommen abziehbar sind und eventuell auch jene Summen, die nicht zur Bildung des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit und dergleichen beitragen hätten sollen, sondern der Besteuerung unterworfen wurden. Die abzugsfähigen Aufwendungen, welche vom Steuersubstituten bei der Bildung des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit anerkannt wurden, müssen nicht angeführt werden. Diese Aufwendungen sind im Punkt 129 der Bescheinigung CUD 2013 oder im Punkt 127 der Bescheinigung CUD 2012 sowie im Punkt 120 der Bescheinigung CUD 2013 bzw. der Bescheinigung CUD 2012 angeführt. Was die abzugsfähigen Aufwendungen betrifft, die im Punkt 121 der Bescheinigung CUD 2013 oder der Bescheinigung CUD 2012 angeführt sind, wird auf die Anleitungen zu den Zeilen von RP27 bis RP31 verwiesen.

Zeile RP21 Vor- und Fürsorgebeiträge

Die in dieser Zeile angegebenen Aufwendungen sind auch dann abzugsfähig, wenn sie für die steuerrechtlich unterhaltspflichtigen Familienangehörigen getragen wurden.

Spalte 1: den Betrag der Pflichtbeiträge für die ihm Rahmen des Nationalen Gesundheitsdienstes geleistete medizinische Versorgung, der im Jahr 2012 zusammen mit der Prämie für die Kfz-Haftpflichtversicherung gezahlt wurde.

Der Abzug vom Einkommen steht nur für den Teil der Beiträge zu, der insgesamt den Betrag von 40 Euro überschreitet. Daher muss in dieser Spalte der Betrag der gezahlten Beiträge angegeben werden, die diese Grenze überschreiten.

Spalte 2: Anzugeben sind die aufgrund von Gesetzesbestimmungen eingezahlten Vor- und Fürsorgebeiträge sowie die freiwillig an den eigenen, obligatorischen Rentenfonds entrichteten Beiträge.

Hierzu gehören auch:

- die Pflichtbeiträge im Sanitätsbereich für die Fürsorge von Seiten des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes, die im Jahr 2012 über die Haftpflichtversicherungsprämie für Fahrzeuge tatsächlich entrichtet wurden;
- die vereinheitlichten landwirtschaftlichen Beiträge an das NISF / INPS – Verwaltung vormals Scau – für die eigene Für- und Vorsorgeversicherung (der Teil der Beiträge von Seiten der Arbeitnehmer ist nicht abzugsfähig);
- die für die INAIL - Pflichtversicherung entrichteten Beiträge, die jenen Familienmitgliedern vorbehalten ist, die eine Unfallversicherung für den Haushalt (sog. Hausfrauenversicherung) abgeschlossen haben;
- die freiwillig an den eigenen obligatorischen Rentenfonds entrichteten Vor- und Fürsorgebeiträge, einschließlich der Beiträge, die für die Zusammenlegung der Versicherungsjahre entrichtet worden sind. Unter diesen Posten fallen auch Beiträge, die an den sog. „Hausfrauenfond“ eingezahlt wurden. Abzugsfähig sind außerdem die für den Rückkauf der Studienjahre entrichteten Beiträge (dies sowohl in Bezug auf die pensionierbaren Jahre als auch in Bezug auf die Abfertigung) sowie die freiwilligen Beiträge für die Weiterversicherung, usw.

Falls Beiträge in Rechnung Dritter entrichtet worden sind und unter der Voraussetzung, dass das Gesetz das Recht auf Rückgriff vorsieht, steht der Abzug jener Person zu, für welche die Beiträge eingezahlt worden sind. Zum Beispiel ist der Inhaber des Betriebes, falls es sich um einen handwerklichen oder gewerblichen Familienbetrieb handelt verpflichtet, die Für- und Vorsorgebeiträge auch für die Familienangehörigen, die im Betrieb arbeiten, zu entrichten. Da der Inhaber aber auf Grund des Gesetzes, das Rückgriffsrecht für die Mitarbeiter selbst hat, kann er diese Beiträge niemals in Abzug bringen, auch dann nicht, wenn er das Rückgriffsrecht praktisch nie in Anspruch genommen hat, ausgenommen der Fall, dass der Mitarbeiter nicht auch steuerlich zu seinen Lasten lebend ist. Die Mitarbeiter hingegen können die Beiträge nur dann in Abzug bringen, wenn der Inhaber des Betriebes effektiv das Rückgriffsrecht in Anspruch genommen hat.

Zeile RP22 Periodische Zuwendung an den Ehepartner

Angeben:

- in **Spalte 1** die Steuernummer des Ehepartners, der die periodischen Zuweisungen bezieht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtangabe der Steuernummer des Ehepartners der Abzug nicht anerkannt wird;
- in **Spalte 2** der Betrag der periodischen Zuweisungen, festgelegt mit Maßnahme der Gerichtsbehörde, an den Ehepartner, auch wenn dieser infolge der gesetzlichen und tatsächlichen Trennung bzw. Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. Beendigung der zivilrechtlichen Folgen der Ehe, im Ausland ansässig ist.

Nicht abgesetzt werden können Unterhaltszahlungen für Kinder, auch nicht ein Teil dieser, daher können diese Beträge nicht in dieser Zeile angeführt werden. Es ist wichtig zu wissen, dass: Sollte die Gerichtsbehörde keinen Unterschied zwischen dem Teil der periodischen Zuweisung an den Ehepartner und jenem für den Unterhalt der Kinder machen, die Hälfte des Betrages der Zuweisung als dem Ehepartner zustehend betrachtet wird. Nicht abgezogen werden können Beträge, die dem getrennten Ehepartner durch eine einzige Zahlung entrichtet wurden.

Zeile RP23 für Haushilfen und Familienangehörige gezahlte Fürsorgebeiträge

Die Fürsorgebeiträge sind anzuführen, die für Haushaltsangestellte, für das Personal für den persönlichen Beistand und für den Beistand der Familie (zum Beispiel Haushaltshilfe, Babysitter und Altenbetreuer) für den Teil zu Lasten des Arbeitgebers, bis zu einem Höchstbetrag von **1.549,37 Euro** einbezahlt wurden.

Zeile RP24 Freiwillige Zuwendungen zugunsten religiöser Einrichtungen

Die freien Geldspenden zugunsten der folgenden religiösen Institutionen sind anzugeben:

- Zentralinstitut zum Unterhalt des Klerus der italienischen katholischen Kirche;
- Italienische Vereinigung der Christlichen Adventistischen Kirchen des 7. Tages zum Unterhalt der Geistlichen und der Missionare und der spezifischen Glaubens- und Evangelisierungsanforderungen;
- Moralische Körperschaft der Gottesversammlungen in Italien für den Unterhalt der Geistlichen und für Anforderungen der Glaubensgemeinschaft, der Seelenpflege und der Kirchenverwaltung;
- Waldenser-Kirche, Vereinigung der Methodisten- und Waldenser-Kirchen für Kult-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihnen eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und der Körperschaften, die zur Waldenser-Organisation gehören;
- Christliche, evangelische Vereinigung der Baptisten in Italien für Kult-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihnen eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und der Körperschaften, die an der Vereinigung teil haben;
- Protestantische Kirche in Italien und mit ihr verbundenen Gemeinschaften zum Unterhalt der Geistlichen und für spezifische Kult- und Evangelisierungsanforderungen;
- Vereinigung der italienischen jüdischen Gemeinschaften. Für die jüdischen Gemeinschaften können auch die gezahlten Jahresbeiträge abgesetzt werden;
- Orthodoxe Erzdiözese Italiens und Exarchat für Südeuropa, von ihnen kontrollierte Körperschaften und lokale Gemeinden, für kirchliche Belange, Unterricht, Betreuung und Wohltätigkeit;
- Vermögensmasse der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage für religiöse und kirchliche Tätigkeiten, für Tätigkeiten zum Predigen des Evangeliums, Vollziehung religiöser Rituale und Zeremonien, Veranstaltung der Gottesdienste, Missions- und Evangelisierungstätigkeiten, religiöse Erziehung, Pflege der Seelenbedürfnisse, Kostenerstattung der Geistlichen und Missionare;
- Apostolische Kirche in Italien und von ihr kontrollierte Körperschaften und Einrichtungen, für kirchliche Zwecke, Unterricht, Betreuung und Wohltätigkeit.

Jede dieser Zahlungen, die bis zu einem Betrag von **1.032,91 Euro** absetzbar ist, kann durch Aufbewahrung der Zahlungsbelege auf ein Postkonto, der schuldbefreienden Quittungen, der Belege der Banküberweisungen und für die mit Kreditkarte geleisteten Zahlungen des Kontoauszugs der Gesellschaft, die die Karte verwaltet, belegt werden.

Zeile RP25 Arzt- und spezifische Pflegekosten für Behinderte

Den Betrag der von den Behinderten getragenen allgemeinen Arztkosten und der spezifischen Pflegekosten angeben. Um genau festzustellen, welche Personen als Behinderte angesehen werden, kann es nützlich sein, im Anhang den Posten "Ausgaben für die Gesundheit für Behinderte" einzusehen. Die von den Behinderten getragenen spezifischen Pflegekosten sind jene bezüglich:

- der Kranken- und Rehabilitationsbetreuung;
- des Personals, welches im Besitz der beruflichen Befähigung für die Krankenbetreuung oder für den technischen Beistand ist und das sich ausschließlich der direkten Betreuung der Person widmet;
- des Personals für die Koordinierung der Betreuungstätigkeiten;
- des Personals mit der beruflichen Befähigung als Erzieher;
- des Personals, welches im Besitz der Befähigung für Animationstätigkeiten und/oder für die Beschäftigungstherapie ist.

Die von den oben aufgeführten Fachberufen erbrachten Gesundheitsleistungen an der Person sind auch ohne spezifische ärztliche Verschreibung absetzbar, sofern aus dem Ausgabenbeleg der Fachberuf und die von der gesundheitlichen Fachkraft erbrachte Leistung hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 1. Juni 2012).

Die behinderten Personen können den Abzug nutzen, auch wenn sie in den Genuss einer Begleitungszuwendung kommen.



Siehe im Anhang "Sanitärkosten aufzubewahrende Unterlagen"



Bei Einweisung eines Behinderten in ein Pflegeheim, kann nicht der gesamte gezahlte Betrag, sondern nur der Teil abgesetzt werden, der die Arzt- und spezifischen Krankenpflegekosten betrifft. Für diesen Zweck ist es erforderlich, dass die Ausgaben getrennt in den Unterlagen aufscheinen, die vom Pflegeheim ausgestellt werden.

Zu berücksichtigen ist weiteres, dass die nachstehend angeführten Ausgaben nicht in dieser Zeile anzuführen sind, da für diese ein Absetzbetrag zusteht, der im Teil I in den Zeilen von RP1 bis RP4 anzugeben ist:

- Chirurgische Ausgaben;
- Ausgaben für Fachleistungen;
- Ausgaben für Zahnprothesen und sonstige Prothesen;
- Ausgaben für Geh-, Fortbewegungs- und Hebemittel für Behinderte;
- Ausgaben für Behindertenfahrzeuge;
- Ausgaben für technische und computergesteuerte Behelfsmittel, durch welche die Unabhängigkeit und die Eingliederung in die Gesellschaft von Behinderten erleichtert werden.

Mit Bezug auf die Gesundheitskosten bezüglich des Erwerbs von Medikamenten wird präzisiert, dass der Abzug zusteht, wenn die Ausgabe durch Rechnung oder Kassenzettel (s.g. "sprechender Kassenzettel") belegt wird, in dem die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Packung des Medikaments angebrachte Code (Erkennungscode der Arzneimittelqualität) und die Steuernummer des Empfängers spezifiziert sein müssen.

Zeile RP26 Sonstige abzugsfähige Aufwendungen

Alle absetzbaren Belastungen und Kosten angeben, die von denen in den voran gegangenen Zeilen angegebenen abweichen und durch die entsprechenden Codes gekennzeichnet sind.

In **Spalte 1** ist der Kode anzuführen und in **Spalte 2** der entsprechende Betrag.

Wenn Sie verschiedene absetzbare durch verschiedene Codes gekennzeichnete Belastungstypologien angeben müssen, muss für jeden Kode eine Zusatzübersicht abgefasst werden, wobei daran gedacht werden muss, dass das Kästchen „Vordr. Nr.“ oben rechts auf dem Vordruck nummeriert werden muss.

Insbesondere sind mit dem folgenden Kode anzugeben:

“1” die Beiträge, die an zusätzliche Fonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichtet wurden und den Gesamtbetrag von **3.615,20 Euro** nicht überschreiten. Zur Berechnung der Höchstgrenze trägt auch der Betrag bei, der unter Punkt 131 des CUD 2013 oder unter Punkt 129 des CUD 2012 angegeben ist, der bereits vom Arbeitgeber abgezogen wurde und daher in dieser Zeile nicht anzugeben ist.

Der Abzug steht auch für die zu Lasten lebenden Personen zu und zwar nur für jenen Teil, den der Letztere nicht in Abzug bringen konnte.

Einzahlungsmodalität der Zuwendungen gemäß Kodes 2, 3 und 4

Diese Spenden müssen bei den Postämtern oder Banken bzw. mit Vorauszahlungsscheinen, mit Kreditkarten, mit Bank- und Zirkularschecks durchgeführt werden. Für die freiwilligen Zuwendungen, die mit Kreditkarten bezahlt wurden genügt es, den Kontoauszug der Verwaltungsgesellschaft der Kreditkarten aufzubewahren und diese auf Verlangen der Finanzverwaltung vorzuweisen.

“2” die Beiträge, Schenkungen und Spenden an Nichtregierungs-Organisationen (ONG), die als geeignet anerkannt sind und im Bereich der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern tätig sind.

Es können höchstens 2 Prozent des Gesamteinkommens in Abzug gebracht werden (das in diesem Fall auch den der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Mietertrag und die Ermäßigung ACE umfasst). Die Nichtregierungsorganisationen (ONG) in der Kategorie der Organisationen ohne Erwerbszweck (ONLUS) rechtlich enthalten sind, können weit reichendere für die Organisationen ohne Erwerbszweck (ONLUS) vorgesehenen Begünstigungen genutzt werden, indem der Kode 3 angegeben wird, auf dessen Anleitung verwiesen wird. Um in Erfahrung zu bringen welche ONG als geeignet betrachtet wird, kann die entsprechende Liste auf der Internetseite www.esteri.it abgerufen werden.

“3” die freiwilligen Geldzuweisungen bzw. die Zuweisungen in Naturalien zu Gunsten nicht gewinnbringender Organisationen von sozialem Nutzen, der Vereinigungen für die soziale Förderung und einiger anerkannten Stiftungen und Vereinigungen.

Besagte Schenkungen können im Umfang von 10 Prozent des Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch den der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Mietertrag umfasst) und jedenfalls in maximaler Höhe von 70.000 Euro abgesetzt werden, wenn sie zugunsten von Folgendem gezahlt werden:

- Der nicht gewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen (gemäß Art.10, Absätze 1, 8 und 9 der GVo Nr. 460 vom 4. Dezember 1997);
- der Vereinigungen für die soziale Förderung, die im nationalen Register eingetragen sind, das von Artikel 7, Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000 vorgesehen ist;
- der Stiftungen und anerkannten Vereinigungen, die den Schutz, die Förderung und die Aufwertung der Güter von künstlerischem, geschichtlichem und landschaftlichem Interesse (gemäß GVo Nr. 42 vom 22. Januar 2004) zum Gegenstand haben.
- anerkannte Stiftungen und Vereinigungen mit satzungsmäßigem Zweck der Ausübung oder der Förderung von wissenschaftlicher, vom D.P.C.M. vom 25. Februar 2009 und vom (in dem G.U. vom 3. August 2011 veröffentlichten) D.P.C.M. vom 15. April 2011 identifizierter Forschungstätigkeit.



Für die an die Organisationen ohne Erwerbszweck und an die Vereinigungen für soziale Förderung im Jahre 2012 gezahlten Schenkungen ist in Alternative zur Absetzung vom Gesamteinkommen die Möglichkeit vorgesehen, 19% von diesen von der Bruttosteuer (siehe die Anleitung des Abschnitts I bezüglich der abziehbaren Belastungen) abzuziehen. Der Steuerpflichtige kann also mit Bezugnahme auf die oben genannten Schenkungen wählen, ob er den Steuerabzug oder die Absetzung vom Einkommen genießt, da er nicht beide Begünstigungen kumulieren kann.

“4” die freiwilligen Geldzuweisungen zu Gunsten universitärer Einrichtungen für die allgemeine Forschung und der überwachten Einrichtungen wie auch der regionalen und nationalen Einrichtungen für Naturparks

Die genannten Zuweisungen können abgezogen werden und zwar zu Gunsten von:

- Universitäten, universitären Stiftungen (gemäß Artikel 59, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000);
- öffentlichen, universitären Einrichtungen;
- Anstalten für die allgemeine Forschung bzw. für Forschungsanstalten, die vom Ministerium für die Ausbildung überwacht werden, für Universitäten und für die Forschung, mit eingeschlossen Fachhochschulen für Gesundheitsberufe und Anstalten für Arbeitsschutz und –sicherheit;
- Naturparks;
- Regionalen und nationalen Naturparks.

“5” zu den vorherigen Kodes

Sie fallen unter die mit diesem Kode anzugebenden abziehbaren Belastungen, wenn sie bei der Festsetzung der einzelnen Einkommen, die zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, nicht abgezogen werden:

- Die vom Erklärenden kraft Testament oder Auflagengeschenk gezahlten regelmäßigen Zuwendungen (Renditen, Lebensrenten, usw.) und die im Umfang, in dem sie aus Maßnahmen der Gerichtsbehörde resultieren, an im Art. 433 des Bürgerlichen Gesetzbuches angegebene Familienangehörige gezahlten Unterhaltszuwendungen;

- die Mieten, Erbzinsen, Steuern und andere auf den Einkommen der Immobilien lastenden Belastungen, die zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, einschließlich der rechtsverbindlichen Beiträge an die Genossenschaften oder je nach Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung, mit Ausnahme der vereinheitlichten Agrarbeiträge;
- die Entschädigungen für Betriebsausfall, die dem Leiter bei Auflösung der Vermietung von Stadtimmobilien, die für andere als Wohnzwecke vorgesehen sind, auf Grund von Gesetzesbestimmungen gezahlt werden;
- die Summen, die in vorherigen Steuerperioden auch getrennter Besteuerung unterworfen wurden, und die im Jahre 2012 der verteilenden Person zurückerstattet wurden. Dabei kann es sich außer um Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit auch um Vergütungen aus freiberuflicher Arbeit (einschließlich der anderen Einkommen aus selbstständiger Arbeit: Urheberrechte, usw.) und andere Einkommen (gelegentliche selbstständige Arbeit oder Sonstiges) handeln;
- 50 Prozent der für die Jahre vor 1974 fälligen und amtlich eingetragenen Einkommenssteuern (die Ergänzungssteuer ausgenommen), deren Beitreibung im Jahre 2012 (Art. 20, Absatz 2 des Präsidialerlasses Nr. 42 von 1988) begonnen wurde;
- die Summen, die nicht zur Bildung der Einkommen aus nicht selbstständiger und gleichgestellter Arbeit hätten beitragen dürfen und die hingegen der Besteuerung unterworfen wurden;
- die freien Spenden für Abgaben, die jene Personen stützen, die den Beistand auf Staatskosten genießen;
- die den Beschäftigten gezahlten Summen, die dazu ernannt sind, die Aufgaben bei den Wahlbüros unter Befolgung des Gesetzes zu erfüllen;
- 50 Prozent der von Adoptiveltern für die Durchführung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Ausgaben. Im Anhang den Posten "Adoption von ausländischen Minderjährigen" einsehen.

Beiträge für zusätzliche und persönliche Rentenformen

In den Zeilen RP27 bis RP31 die an die Zusatzrentenformen sowohl bezüglich von Umwandlungsfonds als auch bezüglich von individuellen Fonds gezahlten Beiträge.



Der Steuerpflichtige ist nicht zur Abfassung der Zeilen RP27 bis RP31 gehalten, wenn er über keine Beiträge für die Ergänzungsfürsorge verfügt, die er in der Erklärung geltend machen kann. Diese Situation tritt ein, wenn der Steuerpflichtige mangels weiterer Zahlungen für Beiträge oder Prämien bezüglich anderer Formen der integrierten Fürsorge im Besitz einer Bescheinigung CUD ist, in der unter Punkt 121 der Bescheinigung CUD 2013 oder der Bescheinigung CUD 2012 kein Betrag bescheinigt wird.

Infolge des vom Gesetzes vertretenden Dekrets Nr. 252 vom 05.12.2005 eingeführten Änderungen sind die an zusätzliche Rentenformen, einschließlich der in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eingerichteten und den dem Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum beigetretenen Staaten, gezahlten Beiträge vom Gesamteinkommen für einen Höchstbetrag von 5.164,57 Euro absetzbar.

Die genannte Grenze der Abzugsfähigkeit wird für Subjekte, die in Rentenformen eingetragen sind, für welche die finanzielle Unausgeglichenheit festgestellt und der Plan für die Wiederherstellung der Ausgeglichenheit vom Ministerium für Arbeit und Sozialvorsorge genehmigt wurde, nicht angewandt. Diese Subjekte können die Beiträge, die im Laufe des Steuerjahres bezahlt wurden, ohne Begrenzung abziehen.



Für den Fall, dass der Steuerpflichtige in mehreren Typologien der Rentenfonds eingetragen ist und somit mehrere Zeilen von RP27 bis RP31 abgefasst wurden, für die Auffindung der Absetzbarkeitsgrenze und des in der Spalte 2 anzugebenden Werts siehe nachstehend im Absatz „Eintragung in mehrere Rentenfondstypologien“ angegebene Anleitung.

Bei der Bescheinigung CUD 2013 und/oder der ausgeglichenen Bescheinigung CUD 2012 wird dieser Fall von der Angabe des Buchstabens "A" im Punkt 8 des Abschnitts "Allgemeine Daten" der Bescheinigung CUD 2013 und/oder der Bescheinigung CUD 2012 hervorgehoben und die Informationen bezüglich der einzelnen Situationen sind aus den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2013 und/oder der Bescheinigung CUD 2012 zu entnehmen.

Für die an geschlossene Rentenfonds sowie an individuelle Rentenformen ohne die Vermittlung des Steuersubstituts gezahlten Beiträge muss der Betrag der Zahlungen, für die die Absetzung verlangt wird, angegeben werden.

Zeile RP27 Beiträge mit ordentlicher Absetzbarkeit

Die Beiträge und Prämien angeben, für die der Absetzungshöchstbetrag der ordentliche Betrag von **5.164,57 Euro** ist (in den oben genannten Höchstbetrag müssen die Zahlungen des Steuerpflichtigen und des Arbeitgebers eingehen). Insbesondere geben Sie die an die ergänzenden Rentenformen bezüglich sowohl der geschlossenen Rentenfonds als auch der individuellen Rentenformen gezahlten Beträge an. Für Beiträge, die an Rentenkassen eingezahlt wurden, sind die Angaben aus den Punkten 120 und 121 der Bescheinigung CUD 2013 oder der Bescheinigung CUD 2012 zu verwenden, wenn im Kästchen 8 "Zusatzvorsorge" des Teiles "Allgemeine Daten" der Bescheinigung CUD der Kode "1" angeführt ist. Die Angestellten der öffentlichen Verwaltungen fassen diese Zeile nur für die Angabe der Beiträge an Rentenfonds ab, für welche die Qualifikation der öffentlichen Angestellten nicht von Bedeutung ist (für die Angabe der Beiträge an Rentenfonds, die für sie vorgesehen sind, ist die Zeile RP31 unter Befolgung der Anleitungen abzufassen).

Spalte 1: Den Betrag der Beiträge gemäß Punkt 120 der Bescheinigung CUD 2013 oder der Bescheinigung CUD 2012 angeben, die das Steuersubstitut vom steuerpflichtigen Betrag ausgeschlossen hat. Wenn Beiträge für zu Lasten lebende Familienangehörigen gezahlt wurden (Punkt 127 der Bescheinigung CUD 2013 oder Punkt 125 der abgefassten Bescheinigung CUD 2012) in dieser Spalte die Höhe des Punkts 120 der Bescheinigung CUD 2013 oder der Bescheinigung CUD 2012 nach Abzug des Betrags angeben, der den Anmerkungen der Bescheinigung CUD bezüglich der Zusatzfürsorge für unterhaltsberechtigten Familienangehörige entnommen werden kann und vom Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit ausgenommen wurde.

Spalte 2: Wenn eine einzige der Zeilen von RP27 bis RP31 abgefasst wurde, den niedrigeren Betrag zwischen den Ergebnissen der folgenden Berechnungen angeben:

1) den Gesamtbetrag der Zusatzfürsorgeaufwendungen berechnen, für die die Absetzung in der Erklärung beantragt wird:

Punkt 121 der Bescheinigung CUD 2013 oder der Bescheinigung CUD 2012 + an persönliche Rentenformen entrichtete Beträge

2) Berechnung des Differenzbetrages für die Überprüfung der ordentlichen Abzugsgrenze:

5.164,57 – Betrag aus Spalte 1

Zeile RP28 die vom Arbeitnehmer in Erstbeschäftigung gezahlten Beiträge

Die Arbeitnehmer in Erstbeschäftigung nach dem 01. Januar 2007 bzw. die Personen, die an dem Tag nicht Inhaber von einer offenen Beitragsposition bei irgendeiner Körperschaft für Pflichtvorsorge sind, können die innerhalb der Grenze von 5.164,57 Euro gezahlten Beiträge absetzen. Haben sie jedoch in den ersten fünf Jahren der Beteiligung den Zusatzrentenformen Beiträge mit einem Betrag

unter dem genannten Höchstbetrag bezahlt, können sie ab dem sechsten Jahr der Beteiligung an den Rentenformen höhere Beträge abziehen und in den folgenden zwanzig Jahren im Ausmaß von 5.164,57 Euro, erhöht um den Betrag gleich dem positiven Differenzbetrag zwischen 25.822,85 Euro und den tatsächlich in den ersten fünf Jahren entrichteten Beiträgen, in jedem Fall erhöht um einen Betrag bis 2.582,29 Euro, in Anspruch nehmen. Ab dem Jahr 2012 haben die seit 2007 bei obligatorischen Pensionskassen versicherten Arbeitnehmer die Möglichkeit, erstmals diesen Zuschuss in Anspruch zu nehmen.

Wenn im Kästchen 8 "Ergänzende Vorsorge" des Abschnitts "Allgemeine Angaben" des CUD der Kode 3 angegeben wurde, sind die in dieser Zeile die Daten anzugeben, die unter den Punkten 120, 121 und 123 des CUD 2013 aufgeführt sind.

Wenn hingegen im Kästchen 8 der Kode A (der das Bestehen anderer Arten von Fonds anzeigt) wiedergegeben wird, kann zur Abfassung der Zeile RP28 auf die Anmerkungen des CUD Bezug genommen werden. Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Betrag der Beiträge wiedergeben, den der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen und unter den Punkten 120 und 123 des CUD 2013 angegeben hat;
- **Spalte 2:** wenn eine einzige der Zeilen von RP27 bis RP31 abgefasst wurde, den niedrigeren Betrag zwischen dem Betrag der Beiträge laut Punkt 121 des CUD 2013, den der Substitut nicht vom steuerpflichtigen Einkommen ausgeschlossen hat, und dem Ergebnis der folgenden Berechnung angeben:

5.164,57 – Betrag aus Spalte 1 Zeile RP28

Wenn der Steuerpflichtige die oben beschriebenen Bedingungen erfüllt, um die höhere Abzugsgrenze in Anspruch nehmen zu können, ist die Grenze von Euro 5.164,57 bis zu einem Höchstbetrag von Euro 2.582 um den folgenden Betrag zu erhöhen:

Euro 25.822,85 – in den ersten 5 Jahren eingezahlte Beiträge

Zeile RP29 An Fonds in finanzieller Unausgeglichenheit gezahlte Beiträge

Hier sind die Beträge anzuführen, die an Fonds mit finanziellem Missverhältnis eingezahlt wurden, für welche keine Abzugsgrenze vorgesehen ist. In dieser Zeile sind die Angaben aus den Punkten 120 und 121 der Bescheinigung CUD 2013 oder der Bescheinigung CUD 2012 einzutragen, wenn der Kode "2" in Spalte 8 der "Zusatzvorsorge" im Teil "Allgemeine Daten" der Bescheinigung CUD angeführt ist.

Spalte 1: Hier ist die Summe der Beiträge anzuführen, die der Steuersubstitut aus der Bemessungsgrundlage, Punkt 120 der Bescheinigung CUD 2013 oder der Bescheinigung CUD 2012 ausgeschlossen hat.

Spalte 2: Hier ist der Betrag der Beiträge einzutragen, die an den Fond mit finanziellem Missverhältnis eingezahlt wurden und für den in dieser Erklärung der Abzug beantragt wird. In diese Spalte ist der Betrag zu übertragen, die der Steuersubstitut nicht von der Bemessungsgrundlage gemäß Punkt 121 der Bescheinigung CUD 2013 oder der Bescheinigung CUD 2012 ausgeschlossen hat.

Zeile RP30 Für unterhaltsberechtignte Familienangehörige gezahlte Beiträge

Hier ist jener Teil der Beiträge für steuerlich zu Lasten lebende Familienangehörige anzuführen, die eingezahlt wurden und von diesen nicht in Abzug gebracht werden konnten. Die Absetzbarkeitsgrenze beträgt **5.164,57 Euro**. Es wird daran erinnert, dass jene Personen als zu Lasten lebend betrachtet werden können, welche ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 2.840,51 Euro erzielt haben. Sind die Beiträge für zu Lasten lebende Familienangehörige vom Arbeitgeber eingezahlt worden und ist Punkt 127 der Bescheinigung CUD 2013 und/oder Punkt 125 der Bescheinigung CUD 2012 abgefasst, ist einzutragen:

- In **Spalte 1** die Summe der Beiträge, die der Steuersubstitut aus der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat. Dieser Betrag kann den Anleitungen der Bescheinigung CUD entnommen werden;
- in **Spalte 2**, falls nur eine der Zeilen von RP27 bis RP31 abgefasst ist, der niedrigere der Beträge, die der Steuersubstitut nicht von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat und den Anmerkungen der Bescheinigung CUD entnehmbar ist und das Ergebnis folgender Berechnung:

5.164,57 – Betrag aus Spalte 1

Zeile RP31 An rechtsgeschäftliche Rentenfonds von Beamten gezahlte Beiträge

Die Zeile ist den Beschäftigten der öffentlichen Verwaltungen vorbehalten, die in rechtsgeschäftlichen Rentenformen eingetragen sind, von sie denen Empfänger sind (zum Beispiel der Fonds Scuola Espero für die in der Schule Beschäftigten). Für diese Personen sind die bis 31. Dezember 2006 geltenden Bestimmungen weiterhin anwendbar und deshalb kann der abzugsfähige Betrag nicht höher als 12 Prozent des Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch den der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Mietertrag und die Ermäßigung ACE umfasst) sein und kann nicht mehr als 5.164,57 Euro nach Abzug des vom Steuersubstitut ausgeschlossenen Betrages betragen. Mit Hinsicht auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, kann der Abzug nicht höher sein als der zweifache Betrag der TFR, die für den Rentenfond bestimmt ist, wobei immer die vorhergehende Höchstgrenze zu beachten ist. Wenn die Beamten hingegen in Rentenformen eingetragen sind, für die nicht die Befähigung des Beamten erfasst wird (Zum Beispiel Mitgliedschaft in einem offenen Fond), müssen sie die Zeile RP27 abfassen.

In dieser Zeile sind die Angaben aus den Punkten 120 und 121 der Bescheinigung CUD 2013 oder der Bescheinigung CUD 2012 einzutragen, wenn der Kode "4" in Spalte 8 der "Zusatzvorsorge" im Teil "Allgemeine Daten" der Bescheinigung CUD angeführt ist:

- In **Spalte 1** ist die Summe der Beiträge anzuführen, die der Steuersubstitut aus der Bemessungsgrundlage, Punkt 120 der Bescheinigung CUD 2013 oder der Bescheinigung CUD 2012 ausgeschlossen hat;
- in **Spalte 2** ist die Summe der Beiträge aus den Anmerkungen der Bescheinigung CUD anzugeben, die sich auf den Betrag der TFR beziehen;
- in der **Spalte 3**, wenn eine einzige der Zeile RP27 bis RP31 abgefasst wurde, den Betrag der nicht vom Steuersubstituten ausgeschlossenen Beiträge, für die eine Absetzung in dieser Erklärung genossen werden kann; zum Auffinden des in dieser Zeile anzugebenden Betrages, ist die im Anhang unter dem Posten "Zusatzvorsorge – Aufstellung für die Abfassung der Zeile RP31 wiedergegebenen Anleitung zu befolgen".

Einschreibung in mehrere Arten von Rentenfonds: Abfassung von zwei oder mehreren der Zeilen von RP27 bis RP31

Abzugsfähigkeit Zeile RP29

Wenn Sie die Zeile RP29 abgefasst haben, ist der in Spalte 2 dieser Zeile angegebene Betrag der eingezahlten Beiträge vollständig abzugsfähig; dieser Betrag ist jedoch von Bedeutung, um den zustehenden Abzug dann festzulegen, wenn Sie auch andere Zeilen in Bezug auf die Aufwendungen für die Zusatzvorsorge abgefasst haben.

Abzugsfähigkeit Zeile RP28

Berechnen: Verrechnungsfähigkeit RP28 = 5.164,57 + höhere Abzugsgrenze (vgl. Anleitungen zu RP28) - RP27 Sp. 1 - RP 28 Sp. 1 - RP29 Sp. 1 - RP29 Sp. 2 - RP30 Sp. 1 - RP31 Sp. 1

Auf Null zurückführen, wenn das Ergebnis negativ ist.

Wenn der in Spalte 2 der Zeile RP28 angegebene Betrag niedriger oder gleich der Verrechnungsfähigkeit RP28 ist, muss der Betrag als vollständig abzugsfähig berücksichtigt werden.

Wenn der in Spalte 2 der Zeile RP28 angegebene Betrag hingegen höher ist als die Verrechnungsfähigkeit RP28, ist der Betrag in die Grenzen der Verrechnungsfähigkeit RP28 zurückzuführen.

Verrechnungsfähigkeit Zeilen RP27, RP30 und RP31

Abzugsgrenze = Verrechnungsfähigkeit Zeile RP28 - 2.582 - RP28 Sp. 2;

Auf Null zurückführen, wenn das Ergebnis negativ ist.

Beantragter Abzug = RP27 Sp. 2 + RP30 Sp. 2 + RP31 Sp. 3

Wenn der Betrag des beantragten Abzugs niedriger oder gleich der Abzugsgrenze ist, ist die Summe der Beträge laut Spalte 2 der Zeilen RP27, RP30 und RP31 Sp. 3 vollständig abzugsfähig;

Wenn hingegen der Betrag des beantragten Abzugs höher ist als die Abzugsgrenze, ist der Betrag des beantragten Abzugs in diese Grenze zurückzuführen. Hierzu muss der Betrag der einzelnen Abzüge soweit reduziert werden, bis ihre Summe nicht mehr über der genannten Abzugsgrenze liegt.

Zeile RP32 Gesamtbetrag der abzugsfähigen Aufwendungen

Summe der in den Zeile RP21, Spalten 1 und 2, in den Zeilen RP22 bis RP26, in den Spalten 2 der Zeilen RP27 bis RP30 und in der Spalte 3 der Zeile RP31 angegebenen, absetzbaren Beträge. Diese Summe muss in die Zeile RN3 übertragen werden.

TEIL III A - Ausgaben zur Wiedergewinnung der Bausubstanz (Steuerabzug von 36 Prozent, 41 Prozent oder 50 Prozent)

In diesem Teil sind die Ausgaben einzutragen, die im Jahr 2012 oder in den Vorjahren getragen wurden und sich auf Folgendes beziehen:

- Restaurierungsarbeiten von Immobilien;
- beim Kauf oder bei der Zuweisung von Immobilien, die zu sanierten Gebäuden gehören, wenn der Kauf oder die Zuweisung binnen bestimmter Daten erfolgte.

Ab diesem Jahr ist der Abzug für die Wiedergewinnung der Bausubstanz im Vereinheitlichten Gesetzestext der Steuern auf das Einkommen enthalten (Art. 16-bis) und ist somit dauerhaft geworden.

In diesem Teil sind auch jene Ausgaben anzuführen, die in den Jahren vor dem Jahr 2007 getragen wurden und die sich auf Eingriffe für den Erhalt und den Schutz der Wälder beziehen.

Ausgaben für die Renovierung von Immobilien

Für folgende **Ausgaben** von Renovierungsarbeiten kann die Absetzung in Anspruch genommen werden:

- Für außerordentliche Instandhaltungsarbeiten der einzelnen Immobilieneinheiten jeder Katasterkategorie auch der land-wirtschaftlichen Gebäude und deren Nebengebäude;
- für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten der gemeinschaftlichen Teile von Wohngebäuden;
- für Restaurierungs- und Sanierungsausgaben;
- ab dem Jahr 2012 die Ausgaben für die notwendigen Eingriffe zum Wiederaufbau oder zur Wiedergewinnung der aufgrund von Naturkatastrophen beschädigten Immobilie, unter der Bedingung, dass der Notstand ausgerufen wurde;
- für sonstige Renovierungsausgaben (wie zum Beispiel für die Energieeinsparung, die statische Sicherheit und die Erdbebensicherheit).

Diese Begünstigungen können von denen in Anspruch genommen werden, die auf Grund eines geeigneten Titels (zum Beispiel Besitz sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete oder Gebrauchsleihe) die Immobilie, die restauriert wurde, besitzen oder innehaben. Auch ein Familienmitglied, das mit dem Besitzer bzw. Inhaber der Immobilie in einem Haushalt wohnt, hat Anspruch auf die Absetzung, wenn es die Ausgaben getragen hat und die Rechnungen und Überweisungen auf dessen Namen ausgestellt sind.

Bedingungen für die Inanspruchnahme des Abzugs

Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung, aus denen sich Folgendes ergibt:

- Verwendungszweck der Überweisung (für die ab dem 1. Januar 2012 getragenen Kosten ist der Art. 16-bis des TUIR anzugeben);
- Steuernummer des Steuerzahlers, der die Zahlung durchführt;
- Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer des Empfängers der Zahlung.

Angabe der folgenden Informationen in der Einkommensteuererklärung (Zeilen RP51 bis RP54):

- Katasterdaten der Immobilie;
- die Registrierdaten der Urkunde, die den Rechtstitel bildet (z.B. Mietvertrag), wenn die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt wurden
- die zur Kontrolle des Abzugs erforderlichen weiteren Angaben

Es wird daran erinnert, dass für die Arbeiten, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, eine entsprechende Vorausmitteilung an das Betriebszentrum Pescara zu schicken war. Allerdings konnten für die Arbeiten, die zwischen dem 1. Januar und dem 13. Mai 2011 begonnen wurde, anstelle der Vorausmitteilung die Katasterdaten der Immobilie in der Einkommensteuererklärung 730/2012 oder im UNICO PF 2012 angegeben werden (Rundschreiben Nr. 19/E vom 1. Juni 2012, Punkt 1.1).

Der Steuerpflichtige muss ferner die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 2. November 2011 identifizierten Dokumente aufbewahren und auf Verlangen der Dienststelle vorlegen (z.B. die Rechnungen oder die Steuerquittungen in Bezug auf die getragenen Ausgaben).

Auch die Käufer von dazugehörenden, **bereits gebauten Garagen oder Autoabstellplätzen** können die Begünstigung in Anspruch nehmen. Allerdings steht die Absetzung ausschließlich für die Bauausgaben zu, die vom Verkäufer bestätigt sein müssen. Auch in diesem Fall müssen in der Einkommensteuererklärung die Katasterdaten der Immobilie angegeben werden.

Der vorgesehene **Steuerabzug** beläuft sich auf:

- **41 Prozent** für Ausgaben, die im Jahr 2006 getragen wurden und sich auf Rechnungen beziehen, die vom 1. Januar bis zum 30. September 2006 ausgestellt wurden;
- **36 Prozent** der Ausgaben, die von 2003 bis 2005 und für Ausgaben, die im Jahr 2006 getragen wurden und sich auf Rechnungen beziehen, die vor dem 1. Januar 2006 und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2006 ausgestellt wurden und für die von 2007 bis zum 25. Juni 2012 getragenen Ausgaben;
- **50 Prozent** für die zwischen dem 26. Juni 2012 und dem 31. Dezember 2012 getragenen Ausgaben.

Der Abzug von 50 Prozent steht auch für Ausgaben zu, die zwischen dem 1. Januar 2013 und 30. Juni 2013 getragen wurden und in der nächsten Einkommensteuer anzugeben sind.



Siehe im Anhang unter "Ausgaben für Renovierungsarbeiten" und unter "Ausgaben für die Fortführung der Arbeiten – Beispiele"

Die **Ausgaben**, auf die der Prozentsatz anzuwenden ist, dürfen folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten

- **48.000 Euro** für Ausgaben, die in der Zeit von 2003 bis zum 25. Juni 2012 getragen wurden;
- **96.000 Euro** für Ausgaben, die zwischen dem 26. Juni 2012 und dem 31. Dezember 2012 getragen wurden.

Für das Jahr 2012 steht der Abzug von 50 Prozent für die Ausgaben zu, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2012 bis zum Höchstbetrag von 96.000 Euro getragen wurden, nach Abzug der bis zum 25. Juni bis zum Höchstbetrag von 48.000 Euro getragenen Kosten.

Der Höchstbetrag von Euro 96.000 gilt auch für die Ausgaben, die zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 30. Juni 2013 getragen wurden und in der nächsten Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

Diese Grenze muss auf die natürliche Person und auf jede einzelne Immobilieneinheit, an der die Sanierungsarbeiten vorgenommen wurden bezogen werden und steht getrennt für jede Steuerperiode zu.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Höchstgrenze der Ausgaben, die ab 1. Oktober 2006 getragen wurden, sich nur auf die einzelne Immobilieneinheit bezieht, an der Wiederherstellungsarbeiten durchgeführt wurden, und dass bei mehreren Subjekten, die Anspruch auf den Absetzbetrag haben (Mitbesitzer usw.), die Höchstgrenze der Ausgaben unter diesen aufzuteilen ist.

Wurden die Arbeiten bereits in den Vorjahren begonnen, sind für die Ermittlung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Ausgaben, die in den Vorjahren getragenen Ausgaben zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Ausgaben für Arbeiten, die im Laufe des Jahres 2012 getragen, aber in den Vorjahren begonnen wurden, kann die Vergünstigung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ausgabe, für die die entsprechende Absetzung bereits vorgenommen wurde, die gesamte Höchstgrenze nicht überschritten hat.

Die Absetzung muss in **10 Raten gleichen Betrages** aufgeteilt werden.

Ab diesem Jahr können die Steuerpflichtigen im Alter von mindestens 75 oder 80 Jahren nicht mehr die Aufteilung der Ausgaben in 5 bzw. 3 Jahresraten wählen. Diese Wahl kann auch nicht für Ausgaben getroffen werden, die in vorhergehenden Jahren getragen wurden. Sofern der Anspruch besteht, können die Steuerpflichtigen, die in den vergangenen Jahren den Absetzbetrag in 5 oder 3 Raten aufgeteilt haben, entsprechend dieser Rateneinteilung fortfahren.

Im Falle eines Verkaufs bzw. einer Schenkung der Immobilieneinheit, an der vor Ablauf des Zeitraums zur Inanspruchnahme der Absetzungen die Eingriffe vorgenommen wurden, werden die nicht in Anspruch genommenen Absetzungsanteile dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

Sollte der Inhaber des Abzugsrechtes ableben, wird das Abzugsrecht ausschließlich auf den **Erben** übertragen, welcher materieller und direkter Besitzer des Gutes ist.

Wurden die **Ausgaben vom Mieter bzw. vom Entleiher getragen**, verfällt durch die Aufhebung des Miet- bzw. Leihvertrages nicht der Anspruch auf den Absetzbetrag des Mieters bzw. Entleihers.



Weitere Informationen über die Bedingungen und über die für die Zuerkennung des Abzugs erforderliche Dokumentation sind im Anhang unter dem Posten "Kosten für Renovierungseingriffe des Baubestands" angegeben.

Ausgaben, die für den Kauf oder die Zuweisung von Immobilien getragen wurden, die Teil von restaurierten Gebäuden sind

Ab dem Jahr 2002 steht die Absetzung auch für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilieneinheiten zu, die Teil eines Gebäudes sind, das von Bauunternehmen bzw. von Baugenossenschaften restauriert bzw. saniert wurde.

Dem Käufer oder Empfänger der Immobilie hat Anspruch auf einen Abzug, der auf einen Pauschalbetrag in Höhe von 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises der Immobilie zu berechnen ist, der aus der Kauf- oder Zuweisungsurkunde resultiert.

Der Abzug wird den Käufern unter Bezugnahme auf den Eigentumsanteil an der Immobilie zuerkannt.

Der Abzug steht unter der Bedingung zu, dass der Verkauf oder die Zuweisung der Immobilie innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Renovierungsarbeiten erfolgt.

Im Einzelnen steht der Abzug in folgendem Umfang zu:

- von 36 Prozent, wenn die notarielle Beurkundung zwischen 2002 und 2005 sowie zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 30. Juni 2008 erfolgte;
- von 41 Prozent, wenn die notarielle Beurkundung zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 30. September 2006 erfolgte.

Der Betrag, der 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises entspricht, darf die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

- 77.468,53 Euro, wenn der Kauf oder die Zuweisung bis zum 30. Juni 2003 erfolgt ist und Immobilieneinheiten betrifft, die zu Gebäuden gehören, die bis zum 31. Dezember 2002 renoviert wurden;
- 48.000 Euro, wenn der Kauf oder die Zuweisung zwischen 2003 und 2006 erfolgt ist und Immobilieneinheiten in Gebäuden betrifft, an denen die Renovierungsarbeiten nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen wurden, sowie in den Fällen, in denen der Kauf oder die Zuweisung ab dem 1. Januar 2008 erfolgt ist und die Renovierungsarbeiten ab dem 1. Januar 2008 ausgeführt wurden.

Wenn die Ausgaben für den Kauf der Immobilie zwischen dem 26. Juni 2012 und dem 30. Juni 2013 getragen wurden, steht der Abzug in Höhe von 50 Prozent zu, bis zu einem Höchstbetrag von 96.000 Euro.

Für die Käufe oder Zuweisungen, die ab dem 1. Oktober 2006 erfolgt sind, ist der Höchstbetrag, auf den der Prozentsatz anzuwenden ist, nur auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen. Falls also mehrere Personen Anspruch auf den Absetzbetrag haben (Miteigentümer usw.), ist der Höchstbetrag unter diesen aufzuteilen.

Die Akontozahlungen, für die in den Vorjahren der Abzug in Anspruch genommen wurde, tragen zum Erreichen des Höchstbetrags bei. Im Jahr der notariellen Beurkundung besteht somit der Betrag, der für den Abzug heranzuziehen ist, aus dem Höchstbetrag, von dem die Akontozahlungen abzuziehen sind, die bereits bei der Anerkennung der Vergünstigung berücksichtigt wurden.

Die Absetzung wird vom Steuerbeistandsleistenden in 10 gleich hohe Jahresraten aufgeteilt.

Ausgaben für Eingriffe zum Schutz bzw. für die Pflege der Wälder

Für Eingriffe zum Schutz bzw. für die Pflege der Wälder und zum Schutz des Bodens gegen die Gefährdung des geologischen Gleichgewichts, steht für Ausgaben, die in den Jahren von 2003 bis 2006 getragen wurden, die Absetzung zu. Die Ausgaben, für welche der Absetzbetrag von 36 Prozent zusteht, dürfen die Grenze von Euro 100.000,00 für Ausgaben nicht überschreiten, die in den Jahren von 2003 bis 2006 getragen wurden.

Die Absetzung kann in 5 oder 10 Jahresraten gleichen Betrages aufgeteilt werden. Die Wahl der Ratenaufteilung des Absetzbetrages kann für jedes Jahr, während dem sie getragen wurden, nicht abgeändert werden.



Für jedes Jahr und für jede einzelne Immobilieneinheit, die Gegenstand der Rückgewinnungsarbeiten des Baubestands sind, muss eine einzelne Zeile abgefasst werden. Gleichmaßen muss eine getrennte Zeile für die an den gemeinsamen Teilen der Wohngebäude ausgeführten Rückgewinnungsarbeiten des Baubestands abgefasst werden

ABFASSUNG DER ZEILEN RP41 BIS RP47

Die Zeilen RP41 bis RP47 sind für die von 2003 bis 2012 getragenen Kosten abzufassen. Für die Abfassung die folgende Anleitung beachten:

- In **Spalte 1 (Jahr)** das Jahr, in dem die Ausgaben getragen wurden;
- in der **Spalte 2 (Zeitraum 2006 oder 2012)**
Siese Spalte nur dann ausfüllen, wenn die Ausgaben 2006 oder 2012 getragen wurden.
Einen der folgenden Codes angeben:
 "1" Ausgaben in Bezug auf Rechnungen, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. September ausgestellt wurden (Abzug von 41%);
 "2" Ausgaben in Bezug auf Rechnungen, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2006 oder vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt wurden, sowie Ausgaben, die zwischen dem 1. Januar und dem 25. Juni 2012 getragen wurden (Abzug von 36%);
 "3" Ausgaben, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2012 getragen wurden (Abzug von 50%).
 Diese Spalte sind nicht abzufassen, wenn diese Kosten für Arbeiten zur Pflege und für den Schutz der Wälder getragen wurden. Deshalb wird in Spalte 4 der Kode 3 eingetragen;
- in **Spalte 3 (Steuernummer)**: die Spalte ist nur in den folgenden Fällen auszufüllen.

Arbeiten an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft

Bei Eingriffen, die an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft ab dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, müssen die einzelnen Miteigentümer die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angeben und das Kästchen der Spalte 2 "Eigentumsgemeinschaft" in einer der Zeilen von RP51 bis RP54 ankreuzen, ohne die Katasterdaten der Immobilie wiederzugeben. Diese Daten werden vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft in der Übersicht AC der eigenen Steuererklärung angegeben.

Für die Eingriffe, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, müssen die Miteigentümer die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft oder der Genossenschaft angeben.

Eingriffe von Subjekten gemäß Artikel 5 des Tuir

Bei Eingriffen, die ab dem 14. Mai 2011 von einem der Subjekte gemäß Artikel 5 des TUIR (z.B. Personengesellschaft) durchgeführt werden, müssen die Subjekte, denen die Einkommen gemäß desselben Artikels angerechnet werden, in dieser Spalte die Steuernummer der Gesellschaft oder Körperschaft angeben und die Katasterdaten der Immobilie im Abschnitt III-B der Übersicht E eintragen.

Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara

Bei Eingriffen, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, ist in dieser Spalte die Steuernummer des Subjekts anzugeben, das eventuell auch für Rechnung des Erklärenden die Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara geschickt hat (z.B. der Miteigentümer oder Mitinhaber der dinglichen Rechte an der Immobilie, die einfachen Gesellschaften und die anderen Körperschaften gemäß Art. 5 des TUIR). Die Spalte ist nicht auszufüllen, wenn die Mitteilung vom Erklärenden durchgeführt worden ist.

Kauf oder Zuweisung von renovierten Immobilien

Bei Kauf oder Zuweisung von Immobilieneinheiten, die zu renovierten Gebäuden gehören, muss die Steuernummer des Bau- oder Renovierungsunternehmens oder der Genossenschaft angegeben werden, die die Arbeiten ausgeführt hat.

- Die **Spalte 4** ist ausschließlich von Steuerzahlern abzufassen, die sich in einer der unten angeführten Situationen befinden. Dabei ist der entsprechende Kode anzugeben:
 "1" für die in den Jahren von 2003 bis 2012 getragenen Ausgaben jener Arbeiten, die in den Vorjahren begonnen und in diesem Jahr noch nicht abgeschlossen waren;
 "2" im Falle eines Kaufes oder einer Zuweisung von Immobilien, die innerhalb des 31. Dezember 2002 umgebaut wurden und deren Kaufvertrag innerhalb des 30. Juni 2003 abgeschlossen wurde;
 "3" im Falle von Erhaltungsarbeiten und Schutzvorkehrungen für Wälder (nur für die Ausgaben der Jahre von 2003 bis 2006);
 "4" bei Kauf oder Zuweisung von Immobilien, die nach dem 31. Dezember 2002 renoviert wurden.

Die **Spalten 5, 6 und 7 (Sonderfälle)** sind den Steuerpflichtigen, welche die Immobilie geerbt, gekauft oder in Schenkung erhalten haben bzw. den Steuerpflichtigen, die mindestens 75 oder 80 Jahre alt sind, vorbehalten, die in Bezug auf die in den Vorjahren getragenen Ausgaben bereits in den Jahren von 2008 bis 2011 die Anzahl der Raten neu festgelegt haben.

Insbesondere:

- **Spalte 5** ist den Steuerzahlern vorbehalten, die sich in Sonderfällen befinden. Sie müssen einen der folgenden Codes angeben:
 "1" wenn der Steuerzahler von einem Subjekt, welches das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Immobilie geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat, das die Ratenaufteilung bzw. die Neueinteilung der Ausgaben in 3 bzw. 5 Raten gewählt hat;
 "2" wenn der Steuerzahler im Laufe des Jahres 2010 oder 2011 das 80. Lebensjahr vollendet und die Absetzung in 3 Raten aufgeteilt hat, für die er in der vorhergehenden Erklärung 5 Raten gewählt hat;

“3” wenn der Steuerzahler von einem Subjekt eine Immobilie geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat, das im Laufe des Jahres 2010 oder 2011 das 80. Lebensjahr vollendet hat und daher die Absetzung in 3 Raten gewählt hat, die es in der vorhergehenden Erklärung in 5 Raten aufgeteilt hatte;

“4” wenn der Steuerzahler im Laufe des Jahres 2011 oder 2012 die Immobilie von einem Subjekt, das die Kosten in 10 Raten unterteilt hatte, geerbt, gekauft oder in Schenkung erhalten hat und somit nicht unter einen der vorangegangenen Fälle (Kodes “1” und “3”) fällt!

- In **Spalte 6 (Jahr)** muss das Jahr angeführt werden, im Laufe dessen die Raten neu aufgeteilt wurden. Hat der Steuerzahler die Spalte 5 abgefasst und den Kode “2” bzw. “3” angeführt, befindet er sich in einem der beiden Fälle, für welche eine zweimalige Neuberechnung vorgesehen ist und muss demzufolge in dieser Spalte das Jahr der ersten Neuberechnung anführen;
- in **Spalte 7 (Neuberechnung der Raten)** muss die Anzahl der Raten (5 oder 10) angegeben werden, in denen die Absetzung des Jahres, während dem die Ausgaben getragen wurden, aufgeteilt worden sind;
- in **Spalte 8 (Anzahl der Raten)** ist im Kästchen, das der Anzahl der gewählten Raten entspricht (3, 5 oder 10), die Zahl der Raten anzugeben, die der Steuerzahler im Jahr 2012 in Anspruch nimmt. Für die Ausgaben des Jahres 2012 ist obligatorisch die Nummer ‘1’ in das Kästchen einzutragen, das der Aufteilung der Ausgaben in 10 Raten entspricht. Zum Beispiel, für die Ausgaben des Jahres 2012 ist die Zahl ‘1’ einzutragen für eine 2008 von einem Steuerpflichtigen getragene Ausgabe, der in diesem Jahr das 75. Lebensjahr vollendet hat und die Aufteilung in fünf Jahre gewählt hatte, muss die Nummer ‘5’ in dieser Spalte bezüglich der Rateneinteilung in 5 Raten angegeben werden;
- in **Spalte 9 (Betrag der Raten)** den Betrag jeder Rate der getragenen Ausgaben eintragen. Dieser Betrag wird berechnet, indem der Betrag der getragenen Ausgaben (innerhalb der oben angeführten Grenzen) durch die Anzahl der gewählten Raten geteilt wird, die in Spalte 8 angeführt sind. Im Falle eines Kaufes oder einer Zuweisung von umgebauten Immobilien, muss die Rate mit Hinsicht auf 25 Prozent des Kaufpreises berechnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für umgebaute Immobilien, für welche in Spalte 4 der Kode “4” angeführt wurde, der Höchstbetrag von 25 Prozent des Kaufpreises 48.000,00 Euro nicht überschreiten kann, während für umgebaute Immobilien, für welche in Spalte 4 der Kode “2” angeführt wurde, der Höchstbetrag von 25 Prozent des Kaufpreises, die vorhergehende Grenze von 77.468,53 Euro nicht überschreiten kann.

Falls sich der Betrag der im Jahr 2012 getragenen Ausgaben auf die Fortführung von Arbeiten bezieht, die in den Vorjahren in einer einzelnen Immobilieneinheit begonnen wurden, kann der Betrag, auf den die zustehende Rate berechnet wird, nicht höher als der Differenzbetrag zwischen 48.000,00 Euro und den Ausgaben der Vorjahre sein, die der Steuerzahler für denselben Eingriff getragen hat. Für die Ausgaben, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2012 getragen wurden, steht der Abzug bis zu einem Höchstbetrag von 96.000 Euro nach Abzug der bis zu einem Höchstbetrag von 48.000 Euro vom 1. Januar bis zum 25. Juni 2012 und in den vorhergehenden Jahren getragenen Ausgaben.

Spalte 10 (Laufende Nr. Immobilie)

Bei Ausgaben für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, die ab dem Jahr 2011 begonnen wurden, ist sowohl diese Spalte als auch der folgende Teil III-B auszufüllen.

Dieselbe fortlaufende Nummer zur Kennzeichnung der Immobilie, an der Renovierungseingriffe vorgenommen wurden, sowohl in dieser Spalte 10 als in der Spalte 1 des folgenden Teils III-B angeben, in dem die Katasterdaten der Immobilien und die anderen Daten anzugeben sind, die notwendig sind, um den Abzug in Anspruch nehmen zu können.

Wenn mehrere Eingriffe mit Bezug auf dieselbe Immobilie vorgenommen und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A abgefasst wurden, muss in der Spalte 10 von allen Zeilen, die für dieselbe Immobilie abgefasst wurden, dieselbe laufende Kennnummer angegeben werden.

Abfassungsbeispiele

Beispiel 1	Immobilie A: 2010 durchgeführter Eingriff	Getragene Kosten:	5.000 Euro
	Immobilie B: 2012 durchgeführter Eingriff	Bis zum 25. Juni getragene Kosten:	6.000 Euro
		Nach dem 25. Juni getragene Kosten:	7.000 Euro

1	Jahr	2	3	Steuernummer	Sonderfälle					9	10			
					4 (Siehe Anleitungen)	5 Kode	6 Jahr	7 Neuberechnung der Raten						
							8	3	5	10	Betrag der Raten		Laufende Nr. Immobilie	
1	2010	2	3								8	3	500,00	10
	2012	2										1	600,00	1
	2012	3										1	700,00	1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Lauf. Nr. Immobilie	Eigentümergemeinschaft	Kennzahl der Gemeinde	G/SG	L/ma	Stadtabsch./Katastergem.	Seite	Bauparzelle	Baueinheit		
1	2	3	H 501	U	I	A	33	345	/	2

Beispiel 2 Im Jahr 2011 für den Umbau getragene Spesen: 30.000 Euro;
 Im Jahr 2012 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000 Euro.
Der in Spalte 9 für das Jahr 2012 anzugebende Betrag ist 1000 Euro (ein Zehntel von 10.000).

Beispiel 3 Im Jahr 2010 für den Ausbau getragene Spesen: 30.000 Euro;
 Im Jahr 2011 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000 Euro;
 Im Jahr 2012 bis zum 25. Juni für den Umbau als Fortsetzung derselben Arbeiten getragene Spesen: 20.000 Euro.
Da die Höchstgrenze von 48.000 Euro überschritten wurde, ist in diesem Fall in Spalte 9 der Betrag von 800 Euro (ein Zehntel von 8.000) für das Jahr 2012 anzugeben, der sich aus folgender Berechnung ergibt:
 48.000 (Höchstgrenze) – 40.000 (in den Jahren 2010 und 2011 ausgegebener Gesamtbetrag).

Beispiel 4 Im Jahr 2011 für den Ausbau getragene Spesen: 30.000 Euro;
 Im Jahr 2012 bis zum 25. Juni für den Umbau als Fortsetzung derselben Arbeiten getragene Spesen: 20.000 Euro;
 Im Jahr 2012 nach dem 25. Juni für den Umbau als Fortsetzung derselben Arbeiten getragene Spesen: 50.000 Euro.

Für das Jahr 2012 müssen zwei Zeilen ausgefüllt werden:

- in der ersten Zeile in Bezug auf die bis zum 25. Juni getragenen Spesen ist **in der Spalte 9 der Betrag von 1.800 Euro (ein Zehntel von 18.000) anzugeben**, der sich aus folgender Berechnung ergibt:
 $48.000 \text{ (Höchstgrenze)} - 30.000 \text{ ((im Jahr 2011 getragene Spesen))}$;
- in der zweiten Zeile in Bezug auf die nach dem 25. Juni getragenen Spesen ist **in der Spalte 9 der Betrag von 4.800 Euro (ein Zehntel von 48.000) anzugeben**, der sich aus folgender Berechnung ergibt:
 $96.000 \text{ (Höchstgrenze)} - 48.000 \text{ (im Jahr 2011 und bis zum 25. Juni 2012 getragene Gesamtausgaben im Rahmen der Höchstgrenze)}$.

Beispiel 5 Ein Steuerzahler, der 2012 eine Immobilie von einer Person geerbt, gekauft oder als Schenkung empfangen hat, die 2011 bereits das 80. Lebensjahr vollendet hatte und in der Erklärung des Vorjahres die Neuaufteilung in drei Raten gewählt hatte. Im Jahr 2007 getragene Ausgaben in Höhe von 12.000,00 Euro mit ursprünglicher Ratenaufteilung in 10 Jahresraten.

Die Zeile muss wie folgt abgefasst werden:

1	Jahr	Periode 2006/2012		Steuernummer	Sonderfälle		Neuberechnung der Raten	Nr. Raten			Betrag der Raten	Laufende Nr. Immobilie						
		2	3		(S. Anleitungen)	Kode		Jahr	3	5			10					
1	2007	2	3	XXXXXXXXXXXXXXXXXX	4	5	1	6	2011	7	10	8	2	8	8	9	2.400,00	10

in Spalte 9 ist der Betrag von 2.400 Euro einzutragen, der wie folgt ermittelt wird:

Betrag der einzelnen vom Verstorbenen für die Steuerjahre 2007, 2008, 2009 und 2010 in Anspruch genommene Rate =

$$12.000 / 10 = 1.200$$

Restbetrag der Ausgaben, Steuerjahr 2011 =

$$12.000 - (1.200 \times 4) = 7.200$$

Für das Jahr 2012 zustehende Rate (Sp. 9) =

$$7.200 / 3 = 2.400$$

Zeile RP48 Gesamtbetrag der Kosten, auf dem der Abzug von 41 Prozent festgesetzt wird: In dieser Zeile die Summe der in den Zeilen RP41 bis RP47, in denen die Spalte 2 mit dem Kode "1" abgefasst wurde, angegebenen Beträge schreiben. Auf diese Summe wird der Abzug von 41 Prozent festgesetzt, der in der Zeile RN16 anzugeben ist.

Zeile RP49 Gesamtbetrag der Kosten, auf dem der Abzug von 36 Prozent festgesetzt wird: In dieser Zeile die Summe der in den Zeilen RP41 bis RP47, in denen die Spalte 2 nicht bzw. mit dem Kode "2" abgefasst wurde, angegebenen Beträge schreiben. Auf diese Summe wird der Abzug von 36 Prozent festgesetzt, der in der Zeile RN17 anzugeben ist.

Zeile RP50 Gesamtbetrag der Kosten, für den der Abzug von 50 Prozent festgesetzt wird: In dieser Zeile die Summe der Beträge eintragen, die in den Zeilen RP41 bis RP47 angegeben sind, in denen die Spalte 2 mit dem Kode "3" abgefasst wurde. Für diese Summe wird der Abzug von 50 Prozent festgesetzt, der in der Zeile RN18 anzugeben ist.

TEIL III B - Katasterdaten der Immobilien und sonstige Angaben zur Inanspruchnahme des Abzugs von 36 Prozent oder 50 Prozent

In Bezug auf die Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, die ab 2011 begonnen wurden, sind die Katasterdaten der Immobilien und die anderen Daten anzugeben, die für die Inanspruchnahme des Abzugs von 36 Prozent bzw. 50 Prozent erforderlich sind. Die Spalte 10 des vorstehenden Teils III-A muss ebenfalls ausgefüllt werden.

Dieser Teil muss in der Einkommensteuererklärung für das Jahr ausgefüllt werden, in dem die Ausgabe getragen wurde (z.B. 730/2013 für die 2012 getragenen Ausgaben) bzw. auf jeden Fall in der ersten Erklärung, in der der Abzug für die Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz in Anspruch genommen wird. Es ist nicht obligatorisch, die Kenndaten der Immobilie in den Einkommensteuererklärungen erneut anzugeben, in denen die nachfolgenden Raten wiedergegeben werden, in die der Abzug aufgeteilt wurde.

Wenn die verfügbaren Zeilen nicht ausreichen, ist eine zusätzliche Übersicht abzufassen und daran zu denken, das Kästchen "Vordr. Nr." oben rechts auf dem Vordruck fortlaufend zu nummerieren.

Zeilen RP51 und RP53 – Katastererkennungsdaten der Immobilie

Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie): die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Abschnitts III A der Übersicht RP angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Abschnitt nur eine Zeile abgefasst werden.

Spalte 2 (Eigentumsgemeinschaft): Die Spalte muß angekreuzt werden, wenn es sich um Eingriffe an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft handelt.

Die einzelnen Miteigentümer erklären durch Ankreuzen dieses Kästchens, dass sich die im Teil III-A der Übersicht RP angegebenen Kosten auf Eingriffe an Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaft beziehen. Daher müssen die nachfolgenden Spalten der Zeilen RP51 und RP53 bezüglich der Katasterdaten der Immobilie nicht abgefasst werden, da diese Daten vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft in der Übersicht AC der eigenen Steuererklärung angegeben werden. In Spalte 3 des Teils III-A muss die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angegeben werden.

Dieses Kästchen muss auch für Eingriffe angekreuzt werden, die zwischen dem 1. Januar und dem 13. Mai 2011 begonnen wurden, wenn die Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara geschickt wurde und wenn im letzten Jahr keine Erklärung eingereicht wurde, da eine Befreiung vorlag oder weil der Abzug in Höhe von 36 Prozent nicht in Anspruch genommen wurde.

Spalte 3 (Kennzahl der Gemeinde): den Katastercode der Gemeinde, in der die Immobilieneinheit liegt, angeben. Der Gemeindecode kann je nach Fall aus vier oder fünf Zeichen bestehen, wie im Katasterdokument angegeben.

Spalte 4 (Grundbuch / Städtisches Gebäudekataster): 'T' (G), wenn die Immobilie im Grundbuch eingetragen ist, 'U' (SG), wenn die Immobilie im Städtischen Gebäudekataster eingetragen ist

Spalte 5 (Liegenschaftseinheit / materieller Anteil): Angeben: '1' (L), wenn es sich um eine Liegenschaftseinheit handelt (Bauparzelle oder Immobilieneinheit), 'P' (mA), wenn es sich um einen materiellen Anteil handelt

Spalte 6 (Städteabschnitt/Katastergemeinde): die gegebenenfalls im Katasterdokument angegebenen Buchstaben oder Nummern wiedergeben. Für die in Gebieten, in denen das Grundbuchsystem gilt, gelegenen Immobilien den Code "Katastergemeinde" angeben.

Spalte 7 (Seite): die im Katasterdokument angegebene Seitennummer wiedergeben.

Spalte 8 (Bauparzelle): die im Katasterdokument angegebene Parzellennummer wiedergeben, die aus zwei Teilen, zu fünf bzw. vier durch einen Trennstrich getrennte Ziffern, bestehen kann. Wenn die Parzelle nur aus einer Ziffernreihe besteht, muss diese im Teil links von dem Trennstrich angegeben werden.

Spalte 9 (Baueinheit): gegebenenfalls die im Katasterdokument angegebene Baueinheitnummer wiedergeben.

Zeile RP54 – Sonstige Angaben (Registrierdaten des Vertrags und Daten des Katastrierungsantrags)

Wenn die Arbeiten vom Mieter (oder Entleiher) durchgeführt werden, müssen neben den Katastererkennungsdaten der Immobilie (Zeilen RP51 und RP53) auch die Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags (Spalten 3 bis 6 des Zeile RP54) angegeben werden.

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung noch nicht erfasst ist, müssen die Daten des Katastrierungsantrags (Spalten 7 bis 9 der Zeile RP54) angegeben werden.

Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie): die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Teils III A der Übersicht RP angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Teil nur eine Zeile abgefasst werden.

Spalte 2 (Eigentumsgemeinschaft): die Anleitung bezüglich der Spalte 2 der Zeile RP51 und RP53 befolgen. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, müssen die folgenden Spalten der Zeile RP54 nicht abgefasst werden.

Mieter – Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags

Die Daten können folgenden Unterlagen entnommen werden:

- dem in der Dienststelle registriertem Miet- oder Leihvertrag;
- der vom telematischen Dienst bei der Registrierung über Siria, Iris, 'Vermietungen Web' oder 'Verträge online', ausgestellten Bescheinigung.

Spalte 3 (Datum): das Datum der Registrierung des Vertrags angeben.

Spalte 4 (Serie): den Code der Registrierweise angeben:

'3' Registrierung des Vertrag bei einer Dienststelle der Agentur der Einnahmen;

'3P' telematische Registrierung über Siria und Iris;

'3T' telematische Registrierung über andere Anwendungen (Vermietungen Web, Verträge online);

'3A' und '3B' Serienkodes, die bei den Dienststellen in der Vergangenheit verwendet wurden.

Spalte 5 (Nummer und Unternummer): die Nummer und die eventuelle Unternummer der Registrierung des Vertrags angeben.

Spalte 6 (Kode Dienststelle Agentur Einnahmen): den Erkennungskode der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, bei der der Vertrag registriert wurde. Die Kodes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen können der entsprechenden, im Abschnitt bezüglich der Mietverträge vorhandenen Tabelle auf der Website www.agenziaentrate.gov.it entnommen werden.

Katastrierungsantrag

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Erklärung noch nicht erfasst wurde, müssen die Daten des Katastrierungsantrags wiedergegeben werden.

Spalte 7 (Datum): das Vorlagdatum des Katastrierungsantrags angeben.

Spalte 8 (Nummer): die Nummer des Katastrierungsantrags angeben.

Spalte 9 (Provinz Dienststelle Territorial-Einnahmenagentur): das Kürzel der Provinz angeben, in der das Provinzialamt der Territorialagentur oder ab dem 1. Dezember 2012 die Dienststelle der Agentur der Einnahmen liegt, bei der der Antrag vorgelegt wurde.

TEIL IV - Kosten, für die der Abzug von 55 Prozent zusteht

(Eingriffe zur energetischen Umgestaltung an bestehenden Gebäuden)

Die Umsetzungsbestimmungen der zu prüfenden Vergünstigung sind im interministeriellen Dekret vom 19. Februar 2007, wie vom interministeriellen Dekret vom 7. April 2008 und vom interministeriellen Dekret vom 6. August 2009 geändert.

In diesem Abschnitt sind die im Jahre 2012 und/oder in den Jahren von 2008 bis 2011 für Eingriffe zur Energieersparnis der bestehenden Gebäude aller Katasterklassen, auch der landwirtschaftlichen, getragenen Ausgaben anzugeben, für die der Steuerabzug von 55 Prozent zusteht. Für die 2011 und die 2012 getragenen Kosten wird der Abzug vom Steuerbeistandleistenden in zehn gleich hohe Jahresraten (innerhalb der für jede Art des durchgeführten Eingriffs vorgesehenen Obergrenze) unterteilt. Für die ab dem Jahr 2009 getragenen Kosten wird der Absetzung in fünf Jahresraten aufgeteilt. Für die Ausgaben, die 2009 und 2010 getragen wurden, wird der Abzug in fünf Jahresraten aufgeteilt. Für die im Jahre 2008 getragenen Kosten sind die Jahresraten weiterhin die gewählten (drei bis zehn), ausgenommen der Fall der Neubestimmung der Anzahl der Raten (fünf).

Die vorgesehenen **Arten von Eingriffen** sind:

- die Energieumstellung in bereits bestehenden Gebäuden;
- Isolierung der Außenwände von bereits bestehenden Gebäuden;
- Einbau von Sonnenkollektoren;
- Austausch der Klimaanlage.

Durch die Bescheinigung der Katastereintragung bzw. durch den Einzahlungsbeleg der ICI, falls geschuldet, wird die Existenz des Gebäudes bestätigt. Ausgenommen ist die Durchführung dieser Eingriffe während der Bauphase der Immobilie.

Die Absetzung können jene **Subjekte** in Anspruch nehmen, die auf Grund einer geeigneten Berechtigung (zum Beispiel Eigentum, sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete bzw. Gebrauchslleihe) die Immobilie, in welcher die Arbeiten zur Energieeinsparung durchgeführt wurden, besitzen bzw. innehaben. Die Absetzung können auch Mitbesitzer von Mehrfamilienhäusern in Anspruch nehmen, wenn die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen des Mehrfamilienhauses durchgeführt wurden. Außerdem hat das Familienmitglied, welches mit dem Besitzer bzw. Eigentümer der Immobilie, die Gegenstand des Arbeiten ist, im gemeinsamen Haushalt lebt, unter der Voraussetzung, dass die Rechnungen und die Überweisungen auf seinen Namen ausgestellt sind, Anspruch auf die Absetzung.

Im Falle eines Verkaufs bzw. einer Schenkung der Immobilieneinheit, an der vor Ablauf des Zeitraums zur Inanspruchnahme der Absetzung die Eingriffe vorgenommen wurden, werden die nicht in Anspruch genommenen Absetzungsanteile dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird. Bei Ableben des Besitzers wird der Anspruch auf die Absetzung ausschließliche dem Erben übertragen, der den materiellen und direkten Besitz des Inhabers wahr. In diesen Fällen können der Käufer bzw. die Erben die Anzahl der Anteile neu festlegen, in die der Restabzug aufgeteilt werden soll, vorausgesetzt, dass die Kosten im Jahre 2008 getragen wurden. Wurden die Ausgaben vom Mieter bzw. vom Entleiher getragen und wird die Miete bzw. die Gebrausleihe beendet, verfällt der Anspruch auf die Absetzung des Mieters bzw. des Entleihers nicht.

Die Absetzung von 55 Prozent kann **nicht zusammen** mit anderen steuerlichen Begünstigungen, die für dieselben Eingriffe, wie zum Beispiel die Absetzung von 36 Prozent für die Wiedergewinnung des Bauvermögens, in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus ist ab dem 1. Januar 2009 der Absetzbetrag für die Eingriffe mit dem Ziel der Energieersparnis nicht mit anderen EG-, regionalen oder lokalen Zuschüssen, die für dieselben Eingriffe zuerkannt werden, gemäß der Vorgabe des G.v.D Nr. 115 vom 30. Mai 2008 kumulierbar (siehe Resolution Nr. 3/E vom 26. Januar 2010).

Unter den **absetzbaren Ausgaben** sind berufliche Leistungen (Arbeiten, die für die Eingriffe und für die Bestätigung unerlässlich sind, damit die Absetzung in Anspruch genommen werden kann) und Arbeiten für die Energieeinsparung eingeschlossen.

Die **Bezahlung** der Kosten von Seiten der Steuerpflichtigen, die nicht Inhaber eines Unternehmenseinkommen sind, muss mittels Bank- oder Postüberweisung erfolgen, aus der der Zahlungsgrund, die Steuernummer des abzugsberechtigten Steuerpflichtigen und die USt-ID-Nr. bzw. Steuernummer des Subjekts, zu dessen Gunsten die Überweisung vorgenommen wird, hervorgehen.

Der zustehende **Höchstbetrag** bezieht sich auf die Immobilieneinheit und muss deshalb unter den Inhabern bzw. Besitzern der Immobilie, die an den Ausgaben beteiligt sind und im Verhältnis zu den tatsächlich getragenen Ausgaben, aufgeteilt werden. Auch für die Arbeiten in Gemeinschaftsteilen der Mitbesitzhäuser muss sich der Höchstbetrag der Absetzung auf die einzelne Immobilieneinheit des Gebäudes beziehen. Ausgenommen ist der Fall, wenn sich die Arbeiten auf das ganze Gebäude und nicht nur auf Teile desselben beziehen.

Erforderliche Unterlagen, um in den Genuss der Absetzung zu gelangen

Damit der Steuerpflichtige den Absetzbetrag von 55 Prozent in Anspruch nehmen kann, muss er über folgende Unterlagen verfügen:

- die **Rechnung** des Unternehmens, das die Arbeiten ausführt;
- die **Beteuerung** eines ermächtigten Technikers, der die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den von den spezifischen Richtlinien verlangten technischen Anforderungen bescheinigt. Bei Durchführung von mehreren Eingriffen an demselben Gebäude kann die Beteuerung die Angaben und verlangten Informationen einheitlich erteilen. Dieses Dokument kann, wenn es die Auswechslungen von Fenstern und Blendrahmen betrifft und bei Kondensationsheizkesseln mit einer Leistung unter 100 kW durch eine Bescheinigung der Hersteller ersetzt werden.



Auf Grund der neuen vom Ministerialerlass vom 6. August 2009 eingeführten Bestimmungen kann die Beteuerung wie folgt sein:

- ersetzt durch die vom Arbeitsleiter über die Konformität mit dem Projekt der errichteten Werke abgegebene;
- deutlich im Bericht ausgedrückt, der die Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Einsparung des Stromverbrauchs der Gebäude und entsprechenden Wärmeanlagen bescheinigt und der bei den zuständigen Verwaltungen zusammen mit der Arbeitsanzeige vom Eigentümer der Immobilie oder des Anspruchsberechtigten zu hinterlegen ist. Ferner genügt beim Eigenbau von Solarkollektoren die Teilnahmebescheinigung an einem entsprechenden Ausbildungskurs.

- Die **Bescheinigung der Energiezertifizierung (oder Qualifikation)**, welche die Angaben bezüglich der Energieleistungsfähigkeit des Gebäudes enthält und die nach der Ausführung der Arbeiten auf der Grundlage der von den Gemeinden und Regionen angegebenen Verfahren erstellt wird. In Ermangelung dieser Verfahren und nach Ausführung der Arbeiten kann die Bescheinigung für "energetische Qualifizierung" anstelle der für "energetische Zertifizierung" vorgelegt werden, die gemäß dem im Anhang des interministeriellen Dekrets vom 19. Februar 2007, wie vom interministeriellen Dekret vom 7. April 2008 und vom interministeriellen Dekret vom 6. August 2009 geändert, angegebenen Schemas vorbereitet werden muss;



Für die ab dem 01. Januar 2008 verwirklichten Eingriffe wird die Bescheinigung der Energiezertifizierung für die Eingriffe der Auswechslung von Fenstern (Anhang F) einschließlich Blendrahmen in einzelnen Immobilieneinheiten und der Installation von Sonnenkollektoren nicht verlangt. Darüber hinaus hat der Art. 31 des Gesetzes Nr. 99/2009 (den Art.1 Abs. 24 des Gesetzes Nr. 244/2007 ändernd) die Vorlagepflicht der Bescheinigung für energetische Qualifizierung für die Auswechslungseingriffe der Heizanlagen abgeschafft.

- Das **Informationsblatt** über die verwirklichten Eingriffe, das Folgendes enthalten muss: Die Erkennungsdaten der Person, die die Ausgaben getragen hat, des Gebäudes, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, die Typologie des ausgeführten Eingriffs und die sich daraus ergebende Energieersparnis sowie die entsprechenden Kosten, wobei die für die beruflichen Ausgaben und der für die Berechnung des Abzugs verwendete Betrag spezifiziert werden.

Das beedete Gutachten, der Energieausweis/Bestätigung zur Energiequalifizierung und das Informationsblatt müssen von Seiten eines Technikers ausgestellt sein, der zur Planung von Gebäuden und Anlagen im Bereich der ihm von den geltenden Gesetzen zugeordneten Befugnisse befähigt ist und in einer der folgenden Kammern und Berufsverzeichnisse eingetragen ist: Jener der Ingenieure, der Architekten, der Geometer, der Industriesachverständigen, der Agronomen, der Forstwirtschaftler und der Agrotechniker.

Alle oben angeführten Unterlagen können auch nur von ein und demselben befähigten Techniker abgefasst werden.

Unterlagen, die zu übermitteln sind

Innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten müssen die im Energieausweis bzw. in der Bestätigung zur Energiequalifizierung enthaltenen Daten sowie das Informationsblatt zu den durchgeführten Arbeiten auf telematischem Wege an die ENEA übermittelt werden. Auf Grund der über die Webseite www.acs.enea.it erfolgten Übermittlung wird eine Empfangsbestätigung erlassen.

Falls die Komplexität der durchgeführten Arbeiten es nicht ermöglicht, diese Arbeiten in den Aufstellungen der ENEA genau zu beschreiben, kann eine Kopie der Unterlagen innerhalb von 90 Tagen mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die ENEA – "Dipartimento ambiente, cambiamenti

globali e sviluppato sostenibile, via Anguillarese 301, 00123 Santa Maria di Galeria (Roma) – übermittelt werden, wobei die Aufschrift “detrazione fiscale – riqualificazione energetica” (Steuerabsetzung – Energieumstellung) anzuführen ist. Für die Inanspruchnahme der Absetzung muss dem “Centro Operativo di Pescara” keine vorherige Mitteilung zum Beginn der Arbeiten übermittelt werden.

Ab 2009 muss binnen 31. März des darauf folgenden Jahres eine entsprechende telematische Mitteilung an die Agentur der Einnahmen geschickt werden, wenn die Arbeiten für die energetische Neuqualifizierung im darauf folgenden Jahr fortgesetzt werden. Der mit Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 6. Mai 2009 gebilligte Mitteilungsvordruck ist auf der Website der Agentur der Einnahmen erhältlich.

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Wer die Steuerbegünstigung in Anspruch nimmt, muss das beeidete Gutachten, die Übermittlungsbestätigung der Unterlagen an die ENEA, die Rechnungen oder die Steuerquittungen der getragenen Ausgaben und die Bestätigungen der Zahlungsgutschrift aufbewahren und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorweisen. In dem Fall, dass die Arbeiten Gemeinschaftsteile von Gebäuden betreffen, muss auch eine Kopie des Beschlusses der Vollversammlung und der Tausendstelaufteilung der Ausgaben aufbewahrt werden. Sind die Ausgaben vom Inhaber getragen worden, muss die vom Besitzer erworbene Genehmigungserklärung aufbewahrt werden.

ABFASSUNG DER ZEILEN RP61 BIS RP64

In der **Spalte 1 (Eingriffsart)** den Kode angeben:

- “1” **Arbeiten für die Energieumstellung von bestehenden Gebäuden.** Unter den Arbeiten für die energetische Aufwertung sind jene zu verstehen, die sich auf die Reduzierung des Primärenergiebedarfs richten, der erforderlich ist, um den Standardverbrauch des Gebäudes zu decken und wodurch es möglich ist, einen energetischen Leistungsindex der Heizanlagen zu erzielen, der mindestens um 20 Prozent niedriger ist im Vergleich zu den in den Tabellen gemäß der Anlage C des genannten Dekrets vom 19.02.2007 angegebenen Werte. Zu diesen Arbeiten zählen: Der Austausch oder der Einbau von Heizanlagen, auch Wärmeerzeuger ohne Brennwertkessel, mit Wärmepumpen, mit Wärmetauscher für Fernheizanlagen, mit Biomasseheizkesseln, die Kraftwärmekoppelungsanlagen, die Anlagen für die Wärmerückgewinnung, die geothermischen Anlagen und die Isolierungsarbeiten, welche nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften jener Arbeiten haben, um unter jene Arbeiten zu fallen, die in den folgenden Punkten beschrieben sind, die Heizung, die Warmwasserproduktion, die Arbeiten auf horizontalen opaken Bauteilen (Decken und Böden). Für Arbeiten, die ab dem zum Jahr 2008 laufenden Steuerzeitraum durchgeführt wurden, darf der Leistungsindex der Heizanlagen nicht höher sein als die Werte, die im Beschluss des Ministers für die Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008, festgesetzt sind;
- “2” **Isolierung der Außenwände der bestehenden Gebäude.** Es handelt sich dabei um Arbeiten an bestehenden Gebäuden oder an Teilen dieser Gebäude, welche Folgendes betreffen: Die vertikalen opaken Bauteile (Wände), die horizontalen opaken Bauteile (Decken und Böden), die Lieferung und die Installation der Isoliermaterialien, der üblichen Materialien, der Verglasungen inklusive Rahmen, durch die eine thermische Verbesserung von bestehenden Bestandteilen aus Glas erzielt wird, den Abbruch und den Wiederaufbau von Bauelementen unter der Voraussetzung, dass die vorgeschriebenen Bedingungen für die Wärmeübertragung U, ausgedrückt in W/m²K eingehalten werden, in der Tabelle gemäß Anhang B des Dekrets des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 festgelegt sind;
- “3” **Einbau von Sonnenkollektoren.** Unter die Ausgaben für Sonnenkollektoren fällt auch der selbst durchgeführte Einbau von Wasserkesseln, von elektrischen und elektronischen Zubehöerteilen und Bestandteilen, die für die Produktion von Warmwasser für den Hausgebrauch verwendet werden.
- “4” **Austausch der Heizanlagen.** Unter die Arbeiten für den Austausch von Heizanlagen sind folgende Arbeiten zu verstehen: Der vollständige oder teilweise Austausch von Heizanlagen, von Anlagen, die mit Brennwertkesseln ausgestattet sind sowie die Überprüfung des Verteilungssystems. Ab 1. Januar 2008 fällt auch der teilweise oder vollständige Austausch der Heizanlagen mit Wärmepumpen von hoher Leistungskraft bzw. der geothermischen Anlagen mit niedriger Enthalpie, unter diese Arbeiten. Ab dem 1. Januar 2012 gehören hierzu auch die Eingriffe zum Ersatz der traditionellen Heißwasserbereiter durch Heißwasserbereiter mit Wärmepumpe zur Erzeugung von warmem Brauchwasser.

In **Spalte 2 (Jahr)** ist das Jahr anzuführen, in dem die Ausgaben getragen wurden.

Die **Spalte 3 (Sonderfälle)** ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die sich in einer der nachstehend beschriebenen Situationen befinden. Den folgenden Kode angeben:

- “1” bei Ausgaben für Arbeiten, die zwischen 2008 und 2011 begonnen wurden und 2012 noch nicht abgeschlossen sind;
- “2” für den Fall, dass die in den Jahren vor 2012 getragenen Kosten eine im Jahre 2009, 2010, 2011 oder 2012 geerbte, erworbene oder in Schenkung erhaltene Immobilie betreffen;
- “3” für den Fall, dass beide in den Kodes 1 und 2 beschriebene Fälle eingetreten sind.

Die **Spalte 4 (Neufestsetzung Raten)** ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die zwischen 2009 und 2012 eine Immobilie erworben, in Schenkung erhalten oder geerbt haben, die im Laufe des Jahres 2008 Gegenstand von Arbeiten zur Energieumstellung waren, wenn der Kostenträger die Anzahl der Raten neu festgelegt hat oder die Absicht hat, die Anzahl der Raten neu festzulegen. Der Abzug kann nur in 10 Raten neu festgesetzt werden. In dieser Spalte muss die Anzahl der Raten (3 bis 10) wiedergegeben werden, in die ursprünglich der Abzug vom Kostenträgenden aufgeteilt wurde.

In der **Spalte 5 (Rateneinteilung)** die Anzahl der Raten angeben, in die der Abzug aufzuteilen ist:

- wenn die Kosten im Jahre 2011 oder 2012 getragen wurden ‘10’ angeben;
- wenn die Ausgabe im Jahre 2009 oder 2010 getragen wurde ‘5’ angeben;
- wenn die Ausgabe im Jahre 2008 getragen wurde die Anzahl der Raten, zwischen 3 und 10, angeben, in die der Absetzbetrag aufgeteilt wurde. Die ursprünglich getroffene Wahl der Ratenanzahl ist unwiderruflich. Sollte die Spalte 4 (Neufestlegung der Raten) ausgefüllt worden sein, in dieser Spalte ‘10’ angeben (Anzahl der Raten, die neu festgelegt werden können).

In **Spalte 6 (Anz. der Raten)** ist die Anzahl der Raten anzuführen, die der Steuerzahler im Jahr 2012 beanspruchen möchte.

In **Spalte 7 (Gesamtbetrag)** ist der Gesamtbetrag der getragenen Ausgaben anzugeben, der bis zur unten angeführten Grenze mit Bezug auf die Art der durchgeführten Arbeiten getragen wurde:

- Arbeiten für die Energieumstellung in bereits bestehenden Gebäuden (**Kode “1”**): der Betrag, der hier einzutragen ist, kann nicht über **181.818,18 Euro** liegen, da der Höchstbetrag der anerkannten Absetzung 100.000,00 Euro beträgt;
- Isolierung der Außenwände von bereits bestehenden Gebäuden (**Kode “2”**) und Einbau von Sonnenkollektoren (**Kode “3”**): der Betrag, der hier einzutragen ist, kann nicht über **109.090,90 Euro** liegen, da der Höchstbetrag der anerkannten Absetzung 60.000,00 Euro beträgt;
- Austausch von Heizanlagen (**Kode “4”**): Der Betrag, der hier einzutragen ist, kann nicht über **54.545,45 Euro** liegen, da der Höchstbetrag der anerkannten Absetzung 30.000,00 Euro beträgt.

In der **Spalte 8 (Ratenbetrag)** den Betrag jeder Rate der getragenen Ausgaben angeben. Dieser Betrag wird durch Dividieren des Betrags der getragenen Kosten (Spalte 7) durch die Anzahl der in der Spalte 5 gewählten Raten erzielt.

Wenn das Kästchen "Neufestsetzung der Raten" (Spalte 4) abgefasst wurde, muss die Rate hingegen wie folgt festgesetzt werden:

$$\text{Rechnung: } 1) \text{ "Verwendete Raten"} = (4 - \text{Anz. Rate aus Sp. 6}) \times \frac{\text{Sp. 7}}{\text{Sp. 4}} \quad 2) \text{ "Betrag der Rate"} = \frac{\text{col. 7} - \text{"Verwendete Raten"}}{10}$$

Zeile RP65 (Gesamtbetrag): In diese Zeile ist die Summe der in der Spalte 8 der Zeilen RP61 bis RP64 angegebenen Beträge einzutragen. An dieser Summe wird der Abzug von 55 Prozent festgesetzt, der in die Zeile RN19 übertragen wird.

TEIL V - Daten, um Abzüge für Mietpreise zu nutzen

Die Daten angeben, um die den Mietern für Mietpreise bezüglich der als Hauptwohnung vorgesehenen Immobilien zustehenden Abzüge zu nutzen. Besagte Abzüge werden binnen bestimmten Gesamteinkommengrenzen anerkannt. Dem Gesamteinkommen ist auch der Ertrag der vermieteten Gebäude, der der definitiven Ertragsteuer unterzogen wird, hinzuzufügen. Das Bezugseinkommen für die Berechnung der Abzüge ist das in der Spalte 1 der Zeile RN1 angegebene Einkommen. Wenn die Zeile RS37 bezüglich der Ermäßigung ACE abgefasst wurde, ist dem Bezugseinkommen der in der Spalte 11 der Zeile RS37 angegebene Betrag hinzuzufügen.



Die Abzüge gemäß der Zeile RP71 (Kodes 1, 2, und 3) und der Zeile RP72 sind Alternativen und somit ist der Steuerpflichtige befugt, die für ihn günstigere zu wählen, wobei er den Kode angibt bzw. die entsprechende Zeile ausfüllt. In den Fällen, in denen sich der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres in verschiedenen Situationen befindet, kann er jedoch in den Genuss mehrere Abzüge kommen. Wenn verschiedene Typologien von mit unterschiedlichen Kodes gekennzeichneten Abzügen angegeben werden müssen, muss eine zusätzliche Übersicht für jeden Kode abgefasst werden, wobei daran zu denken ist, dass das Kästchen „Vordr. N.“ oben rechts auf dem Vordruck fortlaufend nummeriert werden muss. In diesem Fall darf die Summe der in den Spalte 2 der Zeile RP71 und in der Spalte 1 der Zeile RP72 angegebenen Tagen nicht größer als 365 sein.

Zeile RP71 Mieter von als Hauptwohnung vorgesehenen Unterkünften

Spalte 1 (Typologie): Den Kode bezüglich des zu genießenden Abzugs angeben.

"1" Absetzung für die Mieten von Hauptwohnungen. Dieser Kode muss von den Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen von höchstens 30.987,41 Euro angegeben werden, die im Sinne des Gesetzes Nr. 431 aus dem Jahr 1998 Mietverträge für als Hauptwohnung vorgesehene Immobilien abgeschlossen oder erneuert haben. Der Abzug muss auf der Grundlage des Jahreszeitraums, in dem die Immobilie als Hauptwohnung bestimmt ist und der Anzahl der Mitnamensträger des Mietvertrags berechnet werden.

"2" Absetzung für Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung verwendet und mit konventionellem Mietvertrag vermietet wurden. Dieser Kode muss von den Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen von höchstens 30.987,41 Euro angegeben werden, die Namensträger der Mietverträge von als Hauptwohnung vorgesehenen Immobilieneinheiten sind, vorausgesetzt, dass diese gemäß den Bestimmungen des Art. 2, Absatz 3, und des Art. 4, Absätze 2 und 3 des Gesetzes Nr. 431 aus dem Jahr 1998 abgeschlossen oder erneuert wurden (sogenannte "konventionelle Verträge"). Der Abzug steht in keinem Fall für die zwischen öffentlichen Körperschaften und privaten Vertragspartnern bestehenden Mietverträge zu. Der Abzug muss auf der Grundlage des Zeitraums im Jahr, in dem die Immobilie als Hauptwohnung bestimmt ist, und der Anzahl der Mitnamensträger des Mietvertrags berechnet werden.

"3" Absetzung für den Mietzins für die Hauptwohnung von Jugendlichen. Dieser Kode muss von jungen Leuten zwischen 20 und 30 Jahren mit einem Gesamteinkommen von höchstens 15.493,71 Euro angegeben werden, die einen Mietvertrag im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998 für die als ihre Hauptwohnung verwendete Immobilieneinheit abschließen. Die Anforderung des Alters wird erfüllt, wenn es auch für einen Teil der Steuerperiode, in der der Abzug genossen werden soll, zutrifft. Die gemietete Immobilie muss von der Hauptwohnung der Eltern oder denjenigen abweichen, denen sie von den zuständigen Behörden laut Gesetz anvertraut wurden. Der Abzug steht für die ersten drei Jahre ab Vertragsschluss zu und wenn dieser im Jahr 2012 geschlossen wurde, kann der Abzug auch für die Jahre 2013 und 2014 genutzt werden.

Spalte 2 (Anz. Tage): Die Anzahl der Tage angeben, an denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde.

Spalte 3 (Prozentsatz): 100 angeben, wenn der Vertrag von einer einzigen Person abgeschlossen wurde bzw. einen anderen zustehend Prozentsatz, wenn der Vertrag auf mehrere Personen lautet.

Der Betrag des in der Zeile RN14 Spalte 1 anzugebenden zustehenden Abzugs, wird auf der Grundlage des Gesamteinkommens bestimmt, das mit der Anzahl der in der Spalte 2 angegebenen Miettage und dem in der Spalte 3 der Zeile RP71 angegebenen Prozentsatz in Beziehung gesetzt wird.

Zeile RP72 Unselbstständige Erwerbspersonen, die aus Arbeitsgründen den Wohnsitz verlegen

Diese Zeile wird von den Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen von höchstens 30.987,41 Euro abgefasst, die Arbeitnehmer sind, in den drei Jahren vor dem Antrag auf Abzug ihren Wohnsitz in die Gemeinde des Arbeitsplatzes bzw. in eine der Nachbargemeinden verlegt haben oder verlegen und Inhaber irgendeines Mietvertrags für eine als Hauptwohnung verwendete Immobilieneinheit in der neuen Wohnsitzgemeinde sind, die mindestens 100 km von der vorherigen entfernt ist und jedenfalls außerhalb der eigenen Region liegt.

Der Abzug kann in den ersten drei Jahren ab der Wohnsitzverlegung genossen werden. Wenn die Wohnsitzverlegung zum Beispiel 2011 erfolgte, kann er für die Steuerjahre 2011, 2012 und 2013 in den Genuss des Abzugs kommen.

Die Absetzung steht ausschließlich den Arbeitnehmern zu, auch wenn die Änderung des Wohnsitzes infolge eines gerade abgeschlossenen Arbeitsvertrages vorgenommen wird. Jene Subjekte, welche Einkünfte beziehen, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind, haben keinen Anspruch auf diese Absetzung.

Falls der Steuerzahler während des Zeitraumes in dem er die Absetzung beansprucht, nicht mehr in einem abhängigen Arbeitsverhältnis arbeiten sollte, verliert er das Recht auf Absetzung ab dem Steuerzeitraum, der jenem nach dem Verlust dieser Voraussetzungen folgt.

Spalte 1 (Anz. Tage): Die Anzahl der Tage angeben, an denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde.

Spalte 2 (Prozentsatz): 100 angeben, wenn der Vertrag von einer einzigen Person abgeschlossen wurde bzw. einen anderen zustehend Prozentsatz, wenn der Vertrag auf mehrere Personen lautet. Es wird präzisiert, dass in diesem Fall der Prozentsatz mit Bezugnahme auf die alleinigen benannten Mitinhaber des Vertrags mit der Bezeichnung des unselbstständigen Beschäftigten festgesetzt werden muss.

Der Betrag des in der Zeile RN14 Spalte 1 anzugebenden zustehenden Abzugs, wird auf der Grundlage des Gesamteinkommens bestimmt, das mit der Anzahl der in der Spalte 1 angegebenen Miettage und dem in der Spalte 2 der Zeile RP72 angegebenen Prozentsatz in Beziehung gesetzt wird.

TEIL VI – Daten, um sonstige Abzüge zu nutzen**Zeile RP81 Abzug der Unterhaltskosten der Führhunde**

Das Kästchen ankreuzen, damit der zustehende Pauschalabzug von 516,46 Euro in Anspruch genommen werden kann. Die Absetzung steht ausschließlich blinden Personen (und nicht auch den Personen, zu deren steuerlichen Lasten sie leben) und abgesehen vom Belegmaterial der effektiv getragenen Ausgaben, zu. Der Abzug muss in der Zeile RN20 angegeben werden.

Zeile RP82 - Ausgaben für den Kauf von Möbeln, Haushaltsgeräten, Fernsehern und Computern (Jahr 2009)

Die zwischen dem 07. Februar und 31. Dezember 2009 für den Kauf von Möbeln, Fernsehern, Computern und Haushaltsgeräten mit einer Energieklasse nicht unter A+ getragenen Ausgaben angeben, die der Einrichtung von sanierten Immobilien dienen.

Die Angabe der Kosten ermöglicht somit die Inanspruchnahme der vierten Abzugsrate.

In diese Zeile ist derselbe Betrag zu übertragen, der im Vordruck Unico 2012 für das Jahr 2011 (Zeile RP82) angegeben wurde. Wenn im Vorjahr ein Vordruck 730 eingereicht wurde, ist in dieser Zeile ein Fünftel des Betrags einzutragen, der in Zeile E82 des Vordr. 730/2012 angegeben ist. Der Abzug muss in der Zeile RN20 angegeben werden.

Zeile RP83 Sonstige Absetzungen

In der Spalte 1 den Kode und in der Spalte 2 den entsprechenden Betrag angeben.

Kode „1“ Abzug für die von den Regionen oder den Autonomen Provinzen Trient und Bozen zugewiesene Stipendien.

Die Personen, die sich beim Antrag gemäß der Vorgabe des Dekrets des Ministerpräsidenten (DPCM) Nr. 106 vom 14. Februar 2001, im Amtsblatt Nr. 84 vom 10. April 2001 veröffentlicht, des Steuerabzugs bedienen möchten, können diesen Vorteil genießen. Den Betrag des in der Spalte 2, in der Zeile RN20 angegebenen Abzugs übertragen;

Kode „2“ Abzug für die Schenkungen an die Krankenhauseinrichtung „Ospedali Galliera di Genova“

Der Abzug steht für die an die Krankenhauseinrichtung „Ospedali Galliera di Genova“ geleisteten Schenkungen für die Arbeit des Nationalen Registers der Rückenmarkspender zu.

Es wird präzisiert, dass der Abzug für die an die Krankenhauseinrichtung „Ospedali Galliera di Genova“ geleisteten Schenkungen im Rahmen von 30 Prozent der Bruttosteuer zusteht. In der Spalte 2 muss also der gesamte Betrag der geleisteten Schenkung angegeben werden, während in der Zeile RN20 der Betrag der Schenkung in den Grenzen von 30 Prozent der fälligen Bruttosteuer angegeben werden muss.

9. ÜBERSICHT RN - Berechnung der IRPEF

In dieser Übersicht sind alle von den Steuerzahlern erklärten Daten zusammengefasst, die für die Berechnung der Einkommenssteuer der natürlichen Personen (IRPEF) von Nutzen sind, die für das Steuerjahr 2012 geschuldet ist.

Für die in Italien wohnenden Steuerpflichtigen wird die Steuer auf das aus allen besessenen Einkommen gebildete, überall erzeugte Gesamteinkommen nach Abzug der im Artikel 10 des Einheitstextes der Einkommenssteuer (TUIR) angegebenen absetzbaren Belastungen angewandt (für die gebietsfremden Personen den „Leitfaden zur Ausfüllung für gebietsfremde Personen“ einsehen, der am Ende des Hefts 2 für diesen Vordruck zu finden ist).

Für die Ermittlung der geschuldeten Steuer sind auch die Absetzungen und die vorgesehenen Steuerguthaben zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der eventuell geschuldeten Steuer bzw. des Guthabens sind die bereits bezahlten Akontozahlungen und die Vorsteueranteile zu berücksichtigen.

Unternehmensverluste

Wenn die Übersichten 'RF' oder 'RG' und/oder 'RH' und/oder 'RE' und/oder 'RD' ausgefüllt wurden, wird daran erinnert, dass:

- ab diesem Jahr die aus dem Geschäftsjahr des Unternehmens mit vereinfachter Buchführung und aus dem Geschäftsjahr der Künstler und Freiberufler sowie aus der Beteiligung an Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften mit vereinfachter Buchführung und in Künstler- und Freiberuflervereinigungen hervorgehenden Verluste vom Betrag der anderen in die Zeile RN1 Sp. 5 zu übertragenden Einkommen abgezogen werden müssen;
- die aus dem Geschäftsjahr des Unternehmens mit ordentlicher Buchführung hervorgehenden Verluste und jene aus der Beteiligung an Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ordentlicher Buchführung hervorgehenden können von den entsprechenden in der Steuerperiode erzielten Einkommen und für die Differenz in den folgenden, aber nicht über die fünfte hinaus, für den gesamten Betrag, der in ihnen Beileihung findet, abgezogen werden;
- die Verluste, die aus dem Geschäftsjahr von Unternehmen mit ordentlicher Buchführung hervorgehen, und jene, die aus der Beteiligung an Offenen Handelsgesellschaften und an Kommanditgesellschaften mit ordentlicher Buchführung hervorgehen, die in den ersten drei Steuerperioden ab dem Gründungsdatum entstanden sind, können von den entsprechenden in der Steuerperiode erzielten Einkommen und für die Differenz in den nachfolgenden für den gesamten Betrag, der in ihnen Beileihung findet, ohne irgendeine zeitliche Beschränkung abgezogen werden, vorausgesetzt, dass sie sich auf eine neue Produktionstätigkeit beziehen.

Um die Gesamtbeträge der Einkommen und der in diese Übersicht einzugebenden Einbehalte zu berechnen, können Sie das folgende zusammenfassende Schema verwenden, indem Sie die erforderlichen Angaben übertragen und sie den ausgefüllten Übersichten entnehmen. In der Aufstellung sind auch die Angaben für die Festsetzung des Mindesteinkommens aus Beteiligungen an nicht operativen Gesellschaften (Zeile RN1 Sp. 4) und des eventuellen Rests der mit dem Guthaben für gemeinsame Fonds (Zeile RN1 Sp. 3) ausgleichbaren Verluste vorhanden.

Zeile RN1 Gesamteinkommen

Spalte 1 (Bezugseinkommen für Steuerermäßigungen): den aus der folgenden Rechnung resultierenden Betrag angeben:

$$\text{RN1, Sp. 5} + \text{RB10, Sp. 14} + \text{RB10, Sp. 15}$$

Es wird daran erinnert, dass der definitive Ertragsteuer unterzogene Bodenertrag dem Gesamteinkommen des Verpächters zur Festsetzung der Bedingung für steuerlich unterhaltsberechtigter Familienangehörige, zur Berechnung der Abzüge für Familienbelastungen, der sonstigen vom Artikel 13 des TUIR vorgesehenen Steuerabzüge, der Abzüge für Pachten und generell zur Festsetzung des Zustehens oder des Umfangs von steuerlichen und nicht steuerlichen Vorteilen, die mit dem Besitz von Einkommensanforderungen verbunden sind, hinzugefügt werden muss (Art. 3, Absatz 7, des GvD Nr. 23 vom 14. März 2011).

Spalte 2 (Steuerguthaben für gemeinsame Rücklagen): diese Spalte ist den Beziehern von Einkünften aus Unternehmen vorbehalten, welche das Steuerguthaben für die Investition in Gemeinschaftsfonds in Anspruch nehmen möchten, da sie die entsprechenden Zeilen in den Übersichten RF, RG, RH und RL abgefasst haben. Im Besonderen ist in diese Spalte der Gesamtbetrag der Steuerguthaben aus den Zeilen RF52 Sp. 2, RG35 Sp. 2, RH20 Sp. 1 und RL4 Sp. 3, zu übertragen.

Spalte 3 (Mit Guthaben für gemeinsame Fonds ausgleichbare Verluste): diese Spalte ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die bei Bestehen eines Mindesteinkommens (Spalte 4 ausgefüllt), das aus den Übersichten RE, RG und RH hervorgeht, einen Verlustbetrag festgelegt haben, der nicht zur Minderung des Gesamteinkommens verwendet wird. Wenn Sie das zusammenfassende Schema benutzen, resultiert dieser Betrag aus dem Punkt 25 und muss in dieser Spalte im Rahmen des Betrags der Steuerguthaben für gemeinsame Rücklagen übertragen werden, die in der Sp. 2 dieser Zeile angegeben werden. Diese Spalte muss also nicht ausgefüllt werden, wenn nicht die Spalte 2 dieser Zeile ausgefüllt wurde.

Spalte 4 (Mindesteinkommen aus Beteiligungen an nicht tätigen Gesellschaften): diese Spalte ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, denen aus der Beteiligung an "nicht tätigen" Gesellschaften hervorgehende Unternehmenseinkommen zugewiesen wurden. In diesem Fall muss bei der Festsetzung des Gesamteinkommens das Mindesteinkommen bezüglich der oben genannten Gesellschaften berücksichtigt werden. Das Gesamteinkommen darf nie unter dem Mindesteinkommen liegen, auch bei Bestehen von Verlusten, die aus der Unternehmenstätigkeit mit vereinfachter Buchführung und der Ausübung der Künste und freien Berufe sowie aus der Beteiligung an Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften mit vereinfachter Buchführung und in Künstler- und Freiberuflervereinigungen hervorgehen (siehe Rundschreiben Nr.25/E von 2007). In dieser Spalte also die Summe der in den Zeilen RF42 Sp. 3, RG24 Sp. 3 und RH7 Sp.1 resultierenden Mindesteinkommen angeben. Wenn Sie das zusammenfassende Schema verwenden, übertragen Sie den unter Punkt 22 desselben Schemas angegebenen Betrag.

IRPEF – ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER EINKÜNFTEN UND EINBEHALTE							
	ART DES EINKOMMENS	EINKÜNFTEN (Sp. 1)		VERLUSTE (Sp. 2)		EINBEHALTE (Sp. 3)	
		Zeile	Betrag	Zeile	Betrag	Zeile	Betrag
1	Grundbesitz - Übersicht RA	RA11 Sp. 10	,00				
2	Landwirtschaft - Übersicht RA	RA11 Sp. 11	,00				
3	Gebäudebesitz - Übersicht RB	RB10 Sp. 13	,00				
4	Nicht selbständige Arbeit - Übersicht RC	RC5 Sp. 3	,00				
5		RC9	,00				
6						RC10 Sp.1 + RC11	,00
7	Selbständige Arbeit - Übersicht RE	RE 25 bei Gewinn	,00	RE 25 bei Verlust	,00	RE26	,00
8	Firma mit ordentlichen Buchführung - Übersicht RF	RF51	,00			RF52 Sp. 6	,00
9	Firma mit vereinfachter Buchführung - Übersicht RG	RG34 bei Gewinn	,00	RG34 bei Verlust	,00	RG35 Sp. 6	,00
				RG26 col. 1	,00		
10	Zusammengeschlossene Unternehmen - Übersicht RS					RS33 – LM13 Sp. 1	,00
11	Beteiligung - Übersicht RH	RH14 col. 2 RH17 RH18 Sp. 1 bei Gewinnen	,00	RH14 col.2 RH17 bei Verlusten	,00	RH19	,00
				RH14 col. 1	,00		
12	Mehrwerte finanzieller Natur - Übersicht RT	RT26 + RT36 + RT43	,00			RT48	,00
13	Sonstige Einkünfte - Übersicht RL	RL3 Sp. 2	,00			RL3 Sp. 3	,00
14		RL4 Sp. 2	,00			RL4 Sp. 5	,00
15		RL19	,00			RL20	,00
16		RL22 Sp. 2	,00			RL23 Sp. 2	,00
17		RL30	,00			RL31	,00
18	Viehztucht - Übersicht RD	RD18	,00			RD19	,00
19	Getrennte Besteuerung (mit Option für ordentliche Besteuerung) und Pfändung bei Dritten - Übersicht RM	RM15 Sp. 1	,00			RM15 Sp. 2 + RM23 Sp. 3	,00
20	GESAMTEINKOMMEN		,00	GESAMT-VERLUSTE	,00	GESAMTEINBEHALTE In die Zeile RN32, Sp. 4 übertragen	,00
21	DIFFERENZ (Punkt 20 Sp. 1 – Punkt 20 Sp. 2)		,00				
22	MINDESTEINKOMMEN (RF42 Sp. 3 + RG24 Sp. 3 + RH7 Sp. 1) In die Zeile RN1, Sp. 4 übertragen.		,00				
23	GESAMTEINKOMMEN Wenn der Punkt 22 nicht ausgefüllt wurde, den Punkt 21 - RS37 Sp. 13 übertragen. Wenn der Punkt 22 abgefasst ist, den höheren Wert zwischen den Punkten 21 und 22 nach Abzug der Zeile RS37 Sp. 13 übertragen. In die Zeile RN1, Sp. 5 übertragen.		,00				
DEN STEUERPF LICHTIGEN VORBEHALTEN, DIE SOWOHL PUNKT 22 (MINDESTEINKOMMEN) ALS AUCH DIE ZEILE RN1 SP. 2 (STEUERGUTHABEN FÜR GEMEINSAME RÜCKLAGEN) AUSGEFÜLLT HABEN							
24	DEN MINDESTBETRAG ÜBERSCHREITENDES EINKOMMEN (Punkt 20 Sp. 1 – Punkt 22)						,00
25	AUSGLEICHBARE RESTVERLUSTE – Wenn der Punkt 24 größer oder gleich dem Punkt 20 Sp. 2 ist, ist der Rest der ausgleichbaren Verluste gleich Null und somit braucht die Spalte 3 der Zeile RN1 nicht ausgefüllt werden – Wenn der Punkt 24 kleiner als der Punkt 20 Spalte 2 ist, Folgendes berechnen: Punkt 20 Sp. 2 – Punkt 24 In die Zeile RN1 Sp. 3 im Rahmen des in der Zeile RN1 Sp. 2 anzugebenden Betrags übertragen						,00

Spalte 5 (Gesamteinkommen) das sich aus der Summe der einzelnen in den verschiedenen Übersichten angegebenen Einkommen ergebende Gesamteinkommen angeben. Wenn der Gesamtbetrag der Verluste, die aus selbstständiger Arbeit oder aus Unternehmen mit vereinfachter Buchführung hervorgehen, den Gesamtbetrag der Einkommen übersteigt, geben Sie die Differenz mit vorangestelltem Minuszeichen an. Wenn die Spalte 4 dieser Zeile ausgefüllt ist, den höheren Betrag zwischen dem wie oben festgelegtem Gesamteinkommen und Mindesteinkommen angeben. Von diesem Betrag ist die Angabe in der Zeile RS37, Spalte 13 abzuziehen.

Wenn Sie das zusammenfassende Schema verwenden, geben Sie den unter Punkt 23 desselben Schemas angegebenen Betrag an.

Wenn Sie in der Spalte 1 von einer oder mehreren Zeilen RC1 bis RC3 der Übersicht RC den Kode '3' angegeben (weil Sie Vergütungen für gemeinnützliche Arbeiten bezogen und das von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Altersrente vorgesehene Alter erreicht haben) und die Spalte 1 der Zeile RC6 abgefasst haben, sehen Sie die im Anhang unter dem Posten "Begünstigte gemeinnützliche Arbeiten" enthaltene Anleitung ein.

Zeile RN3 Absetzbare Belastungen

Den aus der folgenden Rechnung resultierenden Betrag angeben: RP32 + CS2, Sp. 4 + CS2, Sp. 5

Zeile RN4 Steuerpflichtiges Einkommen

Das aus der folgenden Berechnung resultierende steuerpflichtige Einkommen angeben: RN1 Sp. 5 + RN1 Sp. 2 – RN1 Sp. 3 – RN3 Bei Verlust in diese Zeile und in die Zeilen RN5 (Bruttosteuer) und RN26 (Nettosteuer) eine "0" (Null) schreiben.

Zeile RN5 Bruttosteuer

Die dem steuerpflichtigen Einkommen der Zeile RN4 entsprechende Bruttosteuer angeben. Zur Festsetzung der Steuer verwenden Sie die folgende Tabelle:

BERECHNUNG DER IRPEF

EINKOMMEN (nach Einkommensstufe)		STEUERSATZ (nach Einkommensstufe)	AUF DAS DURCHSCHNITTSEINKOMMEN DAS BEREITS IN DEN EINKOMMENSSTAFFELN ENTHALTEN IST	GESCHULDETE STEUER
bis 15.000,00 Euro		23	23% auf den vollen Betrag	
über 15.000,00 Euro	und bis 28.000,00 Euro	27	3.450,00 + 27% Überschussbetrag	15.000,00
über 28.000,00 Euro	und bis 55.000,00 Euro	38	6.960,00 + 38% Überschussbetrag	28.000,00
über 55.000,00 Euro	und bis 75.000,00 Euro	41	17.220,00 + 41% Überschussbetrag	55.000,00
über 75.000,00 Euro		43	25.420,00 + 43% Überschussbetrag	75.000,00

Vorhandene Ermäßigung ACE

Nur zu Berechnungszwecken der Bruttosteuer müssen Sie, wenn Sie die "Abzug für investiertes Eigenkapital" genannte Zeile RS37 der Übersicht RS bezüglich der Ermäßigung ACE abgefasst haben, die Bruttosteuer gemäß der folgenden Anleitung festsetzen:

- summieren Sie zum Betrag der Zeile RN4 den in der Zeile RS37 Spalte 11 angegebenen Betrag;
- berechnen Sie gemäß Tabelle "Berechnung der IRPEF" die dieser Summe entsprechende Steuer;
- berechnen Sie gemäß Tabelle "Berechnung der IRPEF" die dem in der Zeile RS37, Spalte 11 angegebenen Betrag entsprechende Steuer und ziehen Sie sie vom oben festgesetzten Betrag ab;
- geben Sie den so berechneten Betrag in der Zeile RN5 an.

Entgelte für Tätigkeiten im Amateursport

Wurde die Zeile RL22, Spalte 1 abgefasst, da Entgelte für Tätigkeiten im Amateursport bezogen wurden, muss die Bruttosteuer gemäß den folgenden Anleitungen ermittelt werden:

- den Betrag aus Zeile RN4 mit jenem aus Zeile RL22, Spalte 1, addieren;
- die Steuer dieses Betrages gemäß Tabelle "Berechnung der IRPEF", berechnen;
- aufgrund der Tabelle "Berechnung der IRPEF" ist die Steuer zu berechnen, die dem Betrag aus Zeile RL22, Spalte 1 entspricht, indem diese von der Steuer, die oben berechnet wurde, abgezogen wird;
- der berechnete Betrag ist in dieser Zeile RN5 einzutragen.

Wenn Sie gleichzeitig mehrere unter den oben angegebenen Ermäßigungen (ACE und Amateursport) nutzen, sehen Sie im Anhang den Posten "Gleichzeitiges Bestehen mehrerer Ermäßigungen: ACE und Amateursport" ein.

Steuerzahler mit Einkünften aus Rente von nicht mehr als 7.500 Euro

Wenn das Gesamteinkommen (RN1 Spalte 5) nur aus Renteneinkommen von nicht mehr als 7.500,00 Euro sowie aus Einkünften aus Grundbesitz (RA11 Sp. 10 + RA11 Sp. 11) in Höhe von nicht mehr als 185,92 Euro besteht und die Spalte 2 der Zeile RN1 (Guthaben aus Gemeinschaftsfonds) nicht abgefasst wurde, ist keine Steuer fällig. In diesem Fall ist die Bruttosteuer gleich Null und diese Zeile ist nicht abzufassen.

Es wird daran erinnert, dass ab diesem Jahr die Einkünfte aus unvermieteten Gebäuden einschließlich der Hauptwohnung und deren Zubehör nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen und somit hinsichtlich dieser Vergünstigung nicht von Belang sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einkünfte aus Rente das ganze Jahr über bezogen werden mussten und die Anzahl der Bezugstage der Rente, angeführt in Zeile RC6, Spalte 2, gleich 365 sein müssen. Ist diese Rente hingegen nicht das ganze Jahr über bezogen worden und beträgt die Anzahl der Tage in Zeile RC6, Sp. 2 nicht 365, muss, damit festgestellt werden kann, ob die Bruttosteuer gleich Null ist, und für die Berechnung des Renteneinkommens des Jahres die unten angeführte Berechnung vorgenommen werden:

Gesamtbetrag des Einkommens aus Rente = Summe der Beträge aus Spalte 3 der Zeilen von RC1 bis RC3, für welche im entsprechende Kästchen der Spalte 1 der Kode „1“ angeführt ist;

$$\text{Jahreseinkommen aus Rente} = \frac{365}{\text{Tage der Rente (RC6 Sp. 2)}} \times \text{Gesamtbetrag der Rente}$$

Keine Steuer ist geschuldet, wenn der Betrag der Jahresrente (wie oben ermittelt) nicht über 7.500,00 Euro liegt.

Steuerzahler mit Einkünften aus Grund- und Gebäudebesitz von nicht mehr als 500 Euro

Tragen zur Bildung des Gesamteinkommens nur Einkünfte aus Grundbesitz (RA11 Sp. 10 + RA11 Sp. 11) und Gebäudebesitz (RB10 Sp. 13) mit einem Gesamtbetrag von nicht mehr als 500,00 Euro bei und ist Spalte 2 der Zeile RN1 (Guthaben aus Gemeinschaftsfonds) nicht abgefasst worden, ist keine Steuer geschuldet und die Zeile RN5 muss nicht abgefasst werden.

Zeilen RN6 bis RN9 Abzüge für Familienbelastungen

Für jeden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen stehen Abzüge von unterschiedlichen Beträgen je nach dem in der Steuerperiode besessenem Gesamteinkommen zu. Zum Gesamteinkommen ist auch der der definitiven Ertragsteuer unterzogene Ertrag der vermieteten Gebäude hinzuzufügen. Das Bezugseinkommen für die Berechnung der Abzüge ist in der Spalte 1 der Zeile RN1 angegeben. Wenn die Zeile RS37 bezüglich der Ermäßigung ACE abgefasst wurde, ist der in der Spalte 11 der Zeile RS37 angegebene Betrag dem Bezugseinkommen hinzuzufügen.

Zeile RN6 Absetzung für den Ehepartner zu Lasten

Für den unterhaltsberechtigten Ehegatten ist eine Absetzung bis zu 800 Euro mit zunehmenden Einkommen abnehmend vorgesehen, der bei einem Einkommen über 80.000 Euro gleich Null ist. Dieser Abzug wird über drei verschiedene Berechnungsmodalitäten festgelegt, die drei unterschiedlichen Einkommensstufen entsprechen. Der Abzug ist mit der Anzahl der Monate ins Verhältnis zu setzen, in denen der Ehegatte unterhaltsberechtigt war.

Der Betrag des zustehenden Abzugs ist den folgenden Anweisungen gemäß zu bestimmen:

Berechnung: Abzugsrelevantes Einkommen = Zeile RN1 Sp. 1 + Zeile RS37 Sp. 11 (bei Verlust Null annehmen)

A) Abzugsrelevantes Einkommen von nicht mehr als 15.000 Euro

Berechnung: $Quotient = \frac{Abzugsrelevantes\ Einkommen}{15.000}$

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Quotienten die ersten vier Dezimalzahlen zu verwenden sind.

Ist der Quotient gleich Null, steht keine Absetzung zu. Ist der Quotient verschieden von Null, ist folgende Berechnung vorzunehmen:

Zustehender Absetzbetrag = $[800 - (110 \times Quotient)] \times \frac{Monate\ zu\ Lasten}{12}$

Sie müssen den wie oben ermittelten Betrag in dieser Zeile RN6 eintragen.

B) Abzugsrelevantes Einkommen von mehr als 15.000 Euro und niedriger als oder gleich 40.000 Euro

Die Absetzung steht im **festgesetzten Ausmaß von 690 Euro** zu, die der Anzahl der Monate zu Lasten anzugleichen und um die eventuellen Steigerungen zu erhöhen ist, die für einige Einkommensstufen, wie in untenstehender Tabelle angeführt, vorgesehen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der Erhöhung zur Gänze zusteht, da er nicht der Anzahl der Monate zu Lasten angepasst werden muss. Ermitteln Sie die eventuelle Erhöhung in Bezug auf die verschiedenen Einkommensklassen des "Abzugsrelevanten Einkommens":

ABZUGSRELEVANTES EINKOMMEN ÜBER EURO	ABZUGSRELEVANTES EINKOMMEN BIS EURO	ZUSTEHENDE ERHÖHUNG
15.000	29.000	Null
29.000	29.200	10
29.200	34.700	20
34.700	35.000	30
35.000	35.100	20
35.100	35.200	10
35.200	40.000	Null

Der zustehende Absetzbetrag beträgt:

Zustehender Absetzbetrag = $690 \times \frac{Monate\ zu\ Lasten}{12} + Erhöhung\ (wie\ oben\ ermittelt)$

Sie müssen den wie oben angeführt ermittelten Betrag in dieser Zeile RN6 eintragen.

C) Abzugsrelevantes Einkommen von mehr als 40.000 Euro und niedriger als oder gleich 80.000 Euro

Berechnung: $Quotient = \frac{80.000 - Abzugsrelevantes\ Einkommen}{40.000}$

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Quotienten die ersten vier Dezimalzahlen zu verwenden sind.

Zustehender Absetzbetrag = $690 \times Quotient \times \frac{Monate\ zu\ Lasten}{12}$

Sie müssen den wie oben angeführt ermittelten Betrag in dieser Zeile RN6 eintragen.

D) Abzugsrelevantes Einkommen von über 80.000 Euro. Der Abzug für den unterhaltsberechtigten Ehegatten ist gleich Null.

Zeile RN7 Absetzung für Kinder zu Lasten

Für jedes zu Lasten lebende Kind ist ein theoretischer Absetzbetrag vorgesehen und zwar:

- 800 Euro für jedes Kind von über drei oder gleich drei Jahren;
- 900 Euro für jedes Kind unter drei Jahren (Spalte 6 "unter drei Jahren" in der abgefassten Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten).

Der theoretische Absetzbetrag wird um folgenden Betrag erhöht:

- 220 Euro für jedes behinderte Kind (wenn Kästchen D der Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten angekreuzt ist);
- 200 Euro für jedes weitere Kind nach dem Ersten, für Steuerzahler mit mehr als drei Kindern zu Lasten.

Die theoretische Absetzung muss der **Anzahl der Monate zu Lasten** (Kästchen "Monate zu Lasten" in der Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten) und dem **zustehenden Prozentanteil** (Kästchen "Prozentanteil" in der Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten) angepasst werden und kann ausschließlich 100, 50 oder gleich Null betragen. Es wird auch daran erinnert, dass die Absetzung ab diesem Jahr unter den Ehepartnern zu 50% aufgeteilt werden muss. Die Ehepartner können sich jedoch einigen und den vollen Absetzbetrag dem Ehepartner mit dem höheren Gesamteinkommen zuschreiben.

Zum Beispiel, wenn Sie für das ganze Jahr nur ein Kind im Ausmaß von 50% zu Lasten haben und ist dieses Kind noch nicht drei Jahre alt, ist der theoretische Absetzbetrag gleich:

$$(900 \times 8/12 + 800 \times 4/12) \times 50/100 = (600 + 266,66) \times 50/100 = 433$$

Je nach den Fällen, die sich ergeben könnten, wird anschließend ein Beispiel für die möglichen Situationen wiedergegeben:

Steuerzahler mit weniger bzw. gleich drei Kindern	Betrag der theoretischen Absetzung (der Anzahl der Monate und dem Prozentanteil ins Verhältnis zu setzen)
Kind unter 3 Jahre	900,00
Kind über oder gleich 3 Jahre	800,00
Behindertes Kind unter 3 Jahre	1.120,00 (900,00 + 220,00)
Behindertes Kind über oder gleich 3 Jahre	1.020,00 (800,00 + 220,00)

Steuerzahler mit mehr als drei Kindern	Betrag der theoretischen Absetzung (der Anzahl der Monate und dem Prozentanteil ins Verhältnis zu setzen)
Kind unter 3 Jahre	1.100,00 (900,00 + 200,00)
Kind über oder gleich 3 Jahre	1.000,00 (800,00 + 200,00)
Behindertes Kind unter 3 Jahre	1.320,00 (900,00 + 220,00 + 200,00)
Behindertes Kind über oder gleich 3 Jahre	1.220,00 (800,00 + 220,00 + 200,00)

Diese Abzüge sind rein theoretisch, da der tatsächlich zustehende Absetzbetrag vom abzugsrelevanten Einkommen des Steuerzahlers und von der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder abhängig ist.

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

- 1) Abzugsrelevantes Einkommen = Zeile RN1 Sp. 1 + Zeile RS37 Sp. 11 (bei Verlust Null annehmen)
- 2) Erhöhung = (Anzahl der Kinder zu Lasten – 1) x 15.000
- 3) Quotient = $\frac{(95.000 + \text{Erhöhung}) - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{(95.000 + \text{Erhöhung})}$

- A) Wenn der Quotient kleiner als Null oder gleich eins ist, steht die Absetzung für unterhaltsberechtigte Kinder nicht zu.
- B) Wenn der Quotient größer als Null aber kleiner als eins ist, folgende Berechnung durchführen:

Zustehender Absetzbetrag = Gesamtbetrag der theoretischen Absetzung x Quotient

Der Gesamtbetrag der theoretischen Absetzung entspricht der Summe der theoretischen mit Bezug auf jedes Kind berechneten Absetzungen.

Für den Quotienten müssen die ersten vier Dezimalstellen berücksichtigt werden
In die Zeile RN7 den Betrag der wie oben festgesetzten Absetzung übertragen.

In Bezug auf das vorherige Beispiel und in der Annahme, dass der Steuerpflichtige ein Gesamteinkommen von 25.000 Euro und Grundeinkommen in Höhe von 4.000 Euro besitzt, die der definitiven Ertragsteuer unterliegen, wird der zustehende Abzug wie folgt bestimmt:

Abzugsrelevantes Einkommen = 25.000 + 4.000 = 29.000
 Erhöhung = (1 – 1) x 15.000 = 0
 Quotient = (95.000 – 29.000)/95.000 = 66.000/95.000 = 0,6947
 Zustehender Absetzbetrag = 433,00 x 0,6947 = 301

Zustehende Absetzung bei Fehlen des Ehepartners

Haben Sie in der Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten für das erste Kind im Feld des Prozentsatzes ein "C" angeführt, da der Ehepartner fehlt oder weil er die natürlichen Kinder nicht anerkennt bzw. der Steuerzahler nicht verheiratet oder falls verheiratet, getrennt ist, kann für das erste Kind die Absetzung, die für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehen ist und falls vorteilhafter, in Anspruch genommen werden.

Zeile RN8 Zusätzliche Absetzung für Kinder zu Lasten

Für die Steuerpflichtigen mit mehr als drei Kindern, für welche die Abzüge für unterhaltsberechtigten Kinder angewendet werden, steht ein zusätzlicher Abzug von 1.200 Euro zu.

Wenn Sie also in der Aufstellung der Familienangehörigen mehr als drei Kinder angegeben haben und den Abzug für unterhaltsberechtigten Kinder gemäß Zeile RN7 genießen konnten, übertragen Sie in diese Zeile den Betrag des zusätzlichen Abzugs von 1.200,00 Euro, der mit dem in der Zeile 7 der genannten Aufstellung angegebenen Prozentsatz in Beziehung gesetzt wird. Es wird daran erinnert, dass sich die Absetzung für Kinder zu Lasten mit zunehmendem Einkommen solange verringert, bis sie aufgehoben ist. Haben Sie vier unterhaltsberechtigten Kinder und beträgt Ihr abzugsrelevantes Einkommen 140.000,00 Euro oder mehr, ist der zustehende Abzug für unterhaltsberechtigten Kinder gleich Null und der zusätzliche Abzug kann nicht in Anspruch genommen werden.

Wenn der zusätzliche Abzug höher als die Bruttosteuer ist, wird nach Minderung von allen Abzügen ein Guthaben in Höhe des Abzugsanteils anerkannt, der nicht in die zuvor genannte Steuer eingegangen ist. Dieses Guthaben muss in der Sp. 1 der Zeile RN29 angegeben werden, auf deren Anleitung für die entsprechende Festsetzung verwiesen wird.

Zeile RN9 Absetzung für andere Familienangehörige zu Lasten

Für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (angekreuztes Kästchen "A" in der Aufstellung der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) ist ein theoretischer Abzug in Höhe von 750 Euro vorgesehen, der mit den **Anzahl der Monate zu Lasten** (ausgefülltes Kästchen "Monate zu Lasten" in der Aufstellung der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) und dem **zustehenden Prozentsatz** (ausgefülltes Kästchen "Prozentsatz" in der Aufstellung der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) in Beziehung gesetzt wird; diese Abzüge sind rein theoretisch, da der tatsächlich zustehende Absetzbetrag vom abzugsrelevanten Einkommen des Steuerzahlers abhängig ist.

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

1) Abzugsrelevantes Einkommen = Zeile RN1 Sp. 1 + Zeile RS37 Sp. 11 (bei Verlust Null annehmen)

2) Quotient = $\frac{80.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{80.000}$

A) Wenn der Quotient kleiner als Null oder gleich eins ist, steht der Abzug für andere Familienangehörige nicht zu.

B) Wenn der Quotient größer als Null aber kleiner als eins ist, folgende Berechnung durchführen:

Zustehende Absetzung = Gesamtbetrag der theoretischen Absetzung x Quotient

Der Gesamtbetrag der theoretischen Absetzung entspricht der Summe der theoretischen, mit Bezug auf jeden anderen Familienangehörigen berechneten Absetzungen.

Für den Quotienten müssen die ersten vier Dezimalstellen berücksichtigt werden

In die Zeile RN9 den Betrag der wie oben festgesetzten Absetzung übertragen.

Zeilen von RN10 bis RN12 Absetzung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, für Einkünfte aus Rente und aus sonstigen Einkünften

In diesen Zeilen die für die Einkommen aus unselbständiger Arbeit, Rente, selbständiger Arbeit, Unternehmen in vereinfachter Buchführung und für einige andere Einkommen vorgesehenen Abzüge angeben. Zur Festsetzung des zustehenden Abzugs werden die Art des Einkommens, die Höhe des Gesamteinkommens und für einige Einkommen die Arbeits- oder Rententage berücksichtigt. Zum Gesamteinkommen ist auch der der definitiven Ertragsteuer unterzogene Ertrag der vermieteten Gebäude hinzuzufügen. Das Bezugseinkommen für die Berechnung der Abzüge ist in der Spalte 1 der Zeile RN1 angegeben. Wenn die Zeile RS37 bezüglich der Ermäßigung ACE abgefasst wurde, ist der in der Spalte 11 der Zeile RS37 angegebene Betrag dem Bezugseinkommen hinzuzufügen. Der effektiv zustehende Abzug verringert sich mit zunehmenden Einkommen bis er gänzlich entfällt, wenn das Gesamteinkommen die 55.000 Euro überschreitet.

Wenn im gleichen Jahr verschiedene Einkommensarten bezogen wurden, sind die entsprechenden Abzüge nicht untereinander kumulierbar. Die Nichtkumulierbarkeit des Abzugs für unselbstständige Arbeit und die für Rente wird auf die Steuerperiode bezogen, in der der Steuerpflichtige sowohl Einkommen aus unselbständiger Arbeit als auch aus Rente bezogen hat. Wenn sich die Einkommen aus unselbständiger Arbeit und aus Rente hingegen auf verschiedene Zeiträume des Jahres beziehen, stehen die beiden entsprechenden Abzüge zu, jeder von ihnen wird mit dem berücksichtigten Arbeits- oder Rentenzeitraum in Beziehung gesetzt.

Zeile RN10 Absetzung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit

Diese Zeile ausfüllen, wenn Einkommen aus unselbständiger Arbeit oder Einkommen, die diesen gleichgestellt wurden, bezogen und in den Zeilen RC1 bis RC3 angegeben wurden, für die in der Spalte 1 der Kode 2 (unselbstständige Arbeit) oder der Kode 3 (gemeinnützige Arbeit) angegeben wurden und die Spalte 1 der Zeile RC6 (Tage der unselbstständigen Arbeit) ausgefüllt wurde.

Es wird präzisiert, dass, wenn in der Spalte 1 die Zeilen RC1 bis RC3 nur der Kode 3 angegeben wurde, der Abzug nur zusteht, wenn die Einkommen für gemeinnützige Arbeiten zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen. Dazu im Anhang das Stichwort "Begünstigte gemeinnützige Arbeiten" einsehen.

Der Betrag des zustehenden Abzugs ist den folgenden Anweisungen gemäß zu bestimmen.

Berechnung: Abzugsrelevantes Einkommen = Zeile RN1 Sp. 1 + Zeile RS37 Sp. 11 (bei Verlust Null annehmen)

Der Abzug wird anhand unterschiedlicher Berechnungsmodalitäten festgelegt, die unterschiedlichen Einkommensklassen entsprechen.

A) Abzugsrelevantes Einkommen von bis zu 8.000 Euro

Wenn das abzugsrelevante Einkommen nicht mehr als 8.000 Euro beträgt, steht der Abzug in Höhe von 1.840 Euro zu, die mit der Anzahl der nichtselbständigen Arbeitstage ins Verhältnis zu setzen sind. Der Betrag der tatsächlich zustehenden Absetzung darf für die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit mit Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit nicht unter 690,00 Euro bzw. für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit mit Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit nicht unter 1.380,00 liegen. Die Absetzung ist wie folgt zu berechnen:

$$\text{Absetzung} = 1.840 \times \frac{\text{Nr. Tage nicht selbständiger Arbeit (Zeile RC6 Sp. 1)}}{365}$$

Liegt die auf diese Art ermittelte Absetzung unter 690 Euro und stammt das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit mit Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit (Kode 1 in Sp. 2 der Zeilen von RC1 bis RC3), beträgt die zustehende Absetzung **690 Euro**.

Liegt die auf diese Art ermittelte Absetzung unter 1.380 Euro und stammt das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit mit Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit (Kode 2 in Sp. 2 der Zeilen von RC1 bis RC3), beträgt die zustehende Absetzung **1.380 Euro**.

Haben Sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit einem Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit wie auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit einem Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit bezogen, können Sie den günstigeren Abzug von 1.380 Euro in Anspruch nehmen.

In die Zeile RN10 den Betrag der wie oben festgesetzten Absetzung übertragen.

B) Abzugsrelevantes Einkommen von 8.000 bis 15.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

1) $Quotient = \frac{15.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{7.000}$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

2) $Zustehender\ Absetzbetrag = [1.338 + (502 \times Quotient)] \times \frac{\text{Nr. Tage nicht selbständiger Arbeit (Zeile RC6 Sp. 1)}}{365}$

In die Zeile RN10 den Betrag der wie oben festgesetzten Absetzung übertragen.

C) Abzugsrelevantes Einkommen von über 15.000 Euro bis 55.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

1) $Quotient = \frac{55.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{40.000}$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

2) $Zustehender\ Absetzbetrag = [1.338 \times Quotient \times \frac{\text{Nr. Tage nicht selbständiger Arbeit (Zeile RC6 Sp. 1)}}{365}]$

3) Wenn das abzugsrelevante Einkommen mehr als 23.000 Euro aber nicht mehr als 28.000 Euro beträgt, muss der wie oben ermittelte Abzug um den Betrag aus folgender Aufstellung erhöht werden:

ABZUGSZUSCHLAG FÜR EINKOMMEN AUS UNSELBSTSTÄNDIGER ARBEIT

Abzugsrelevantes Einkommen über Euro	Abzugsrelevantes Einkommen bis Euro	Zustehende Erhöhung
	23.000	Null
23.000	24.000	10
24.000	25.000	20
25.000	26.000	30
26.000	27.700	40
27.700	28.000	25
28.000		Null

Der Betrag der ermittelten Erhöhung in Bezug auf die Einkommensstufe muss nicht mit der Anzahl der nicht selbständigen Arbeitstage ins Verhältnis gesetzt werden und steht deshalb im Ausmaß des vollen Betrages zu.

In die Zeile RN10 den Betrag der wie oben festgesetzten Absetzung übertragen.

D) Abzugsrelevantes Einkommen von über 55.000 Euro

Der Abzug für unselbständige Arbeit und gleichgestellte ist gleich Null.

Zeile RN11 Absetzung für Einkünfte aus Rente

Diese Zeile ausfüllen, wenn die Renteneinkommen bezogen wurden, die in den Zeilen RC1 bis RC3 angegeben wurden, für die in der Spalte 1 der Kode 1 (Rente) angegeben und die Spalte 2 der Zeile RC6 (Tage von Rente) ausgefüllt wurde. Mit Hinsicht auf das Alter des Steuerzahlers sind verschiedene Absetzungen für die Einkünfte aus Rente vorgesehen.

■ **Steuerzahler, der zum 31. Dezember 2012 das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**

Zur Festsetzung des zustehenden Abzugs die eigene Einkommensklasse ausfindig machen und dazu wie folgt vorgehen.

$Abzugsrelevantes\ Einkommen = \text{Zeile RN1 Sp. 1} + \text{Zeile RS37 Sp. 11 (bei Verlust Null annehmen)}$

A) Abzugsrelevantes Einkommen bis 7.500 Euro

Für das abzugsrelevante Einkommen mit einem Betrag von nicht mehr als 7.500 Euro steht die Absetzung im Ausmaß von 1.725 Euro zu, die mit der Anzahl der Rententage in Verhältnis zu setzen ist. Der Betrag der tatsächlich zustehenden Absetzung darf in keinem Fall unter 690 Euro liegen.

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$Absetzung = 1.725 \times \frac{\text{Anzahl der Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$

In der Zeile RN11 den so bestimmten Abzugsbetrag wiedergegeben. Wenn der Betrag unter 690 liegt, **Euro 690** angeben.

B) Abzugsrelevantes Einkommen von über 7.500 bis 15.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{15.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{7.500}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehender Absetzbetrag} = [1.255 + (470 \times \text{Quotient})] \times \frac{\text{Anzahl der Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

In der Zeile RN11 den so bestimmten Abzugsbetrag wiedergegeben.

C) Abzugsrelevantes Einkommen von über 15.000 Euro bis 55.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{55.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{40.000}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehender Absetzbetrag} = 1.255 \times \text{Quotient} \times \frac{\text{Anzahl der Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

In der Zeile RN11 den so bestimmten Abzugsbetrag wiedergegeben.

D) Abzugsrelevantes Einkommen über Euro 55.000: Der Abzug für Renteneinkommen ist gleich Null.

■ Steuerpflichtiger, der am 31. Dezember 2012, 75 Jahre alt ist

Zur Festsetzung des zustehenden Abzugs die eigene Einkommensklasse ausfindig machen und dazu wie folgt vorgehen:

$$\text{Abzugsrelevantes Einkommen} = \text{Zeile RN1 Sp. 1} + \text{Zeile RS37 Sp. 11 (bei Verlust Null annehmen)}$$

A) Abzugsrelevantes Einkommen bis 7.750 Euro

Wenn das Abzugsrelevante Einkommen nicht über Euro 7.750 liegt, steht der Abzug im Umfang von Euro 1.783 zu und ist mit der Anzahl der Rententage in Beziehung zu setzen. Der Betrag der tatsächlich zustehenden Absetzung darf in keinem Fall unter 713 Euro liegen.

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$\text{Absetzung} = 1.783 \times \frac{\text{Anzahl der Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

In der Zeile RN11 den so bestimmten Abzugsbetrag wiedergegeben. Wenn der Betrag unter 713 liegt, **Euro 713** angeben.

B) Abzugsrelevantes Einkommen von über 7.750 bis 15.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{15.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{7.250}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehender Absetzbetrag} = [1.297 + (486 \times \text{Quotient})] \times \frac{\text{Anzahl der Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

In die Zeile RN11 den Betrag der wie oben festgesetzten Absetzung übertragen.

C) Abzugsrelevantes Einkommen von über 15.000 Euro bis 55.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{55.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{40.000}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehender Absetzbetrag} = 1.297 \times \text{Quotient} \times \frac{\text{Anzahl der Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

In die Zeile RN11 den Betrag der wie oben festgesetzten Absetzung übertragen.

D) Abzugsrelevantes Einkommen über Euro 55.000: Der Abzug für Renteneinkommen ist gleich Null.

Zeile RN12 Absetzung für Einkünfte, die denen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind und sonstige Einkünfte

Diese Zeile ist abzufassen, wenn Sie ein oder mehrere der folgenden Einkünfte bezogen haben:

- Den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellte Einkünfte, die im Teil II der Übersicht RC angeführt sind;
- Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübten Handelstätigkeiten, aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübten Tätigkeiten selbständiger Arbeit und aus der Übernahme von Verpflichtungen des Handelns, Unterlassens und Duldens (Zeilen RL14, RL15 und RL16);

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit gemäß Übersicht RE, mit Ausnahme jener, welche der Ersatzsteuer unterworfen wurden und Einkünfte aus der Beteiligung an Personengesellschaften, für welche in Übersicht RH das Kästchen in Spalte 7 in den Zeilen von RH1 bis RH4 angekreuzt wurde;
- sonstige Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die im Teil III der Übersicht RL angeführt sind;
- Einkünfte aus Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung gemäß Übersicht RG, mit Ausnahme jener, die der Ersatzsteuer unterworfen wurden und Einkünfte aus Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung die aus der Beteiligung an Personengesellschaften stammen und für welche in Übersicht RH, das Kästchen in Spalte 7, in den Zeilen von RH1 bis RH4 angekreuzt wurde;
- Einkünfte aus Unternehmen, die gemäß Übersicht RD pauschal ermittelt wurden.

Wenn Sie Summen für regelmäßige Zuweisungen des Ehegatten bezogen haben, siehe die im nachfolgenden Paragraph gegebene Anleitung für die Festsetzung des Abzugs.

Zur Festsetzung des zustehenden Abzugs die eigene Einkommensklasse ausfindig machen und dazu wie folgt vorgehen:

$$\text{Abzugsrelevantes Einkommen} = \text{Zeile RN1 Sp. 1} + \text{Zeile RS37 Sp. 11 (bei Verlust Null annehmen)}$$

A) Abzugsrelevantes Einkommen bis 4.800 Euro

Die Absetzung steht im festen Ausmaß von 1.104 Euro zu. Dieser Betrag ist in Zeile RN12 zu übertragen.

B) Abzugsrelevantes Einkommen von über 4.800 Euro bis 55.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{55.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{50.200}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehender Absetzbetrag} = 1.104 \times \text{Quotient}$$

In die Zeile RN12 den Betrag der wie oben festgesetzten Absetzung übertragen.

C) Abzugsrelevantes Einkommen über Euro 55.000: Der Abzug für Renteneinkommen ist gleich Null.

■ Absetzung der vom Ehepartner periodisch bezahlten Abfindung

Ist in den Zeilen von RC7 bis RC8 ein Betrag angeführt, für den in Spalte 1 das entsprechende Kästchen angekreuzt ist (periodische vom Ehepartner entrichtete Abfindung), steht gemäß den unten angeführten Bedingungen ein Steuerabsetzbetrag zu. Die Absetzung muss mit keinem Zeitraum des Jahres ins Verhältnis gesetzt werden.

Zur Festsetzung des zustehenden Abzugs die eigene Einkommensklasse ausfindig machen und dazu wie folgt vorgehen:

$$\text{Abzugsrelevantes Einkommen} = \text{Zeile RN1 Sp. 1} + \text{Zeile RS37 Sp. 11 (bei Verlust Null annehmen)}$$

A) Abzugsrelevantes Einkommen bis 7.500 Euro

Wenn das abzugsrelevante Einkommen 7.500 Euro nicht übersteigt, steht der Abzug in Höhe von 1.725 Euro zu. Deshalb ist dieser Betrag in Spalte 2 der Zeile RN12 zu übertragen und das entsprechende Kästchen in Spalte 1 anzukreuzen.

B) Abzugsrelevantes Einkommen von über 7.500 bis 15.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{15.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{7.500}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehender Absetzbetrag} = 1.255 + (470 \times \text{Quotient})$$

In Spalte 2 dieser Zeile RN12 ist der wie oben ermittelte Betrag der Absetzung einzutragen und das entsprechende Kästchen in Spalte 1 anzukreuzen.

C) Abzugsrelevantes Einkommen von über 15.000 Euro bis 55.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{55.000 - \text{Abzugsrelevantes Einkommen}}{40.000}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehender Absetzbetrag} = 1.255 \times \text{Quotient}$$

In Spalte 2 dieser Zeile RN12 ist der wie oben ermittelte Betrag der Absetzung einzutragen und das entsprechende Kästchen in Spalte 1 anzukreuzen.

D) Abzugsrelevantes Einkommen über Euro 55.000: Der Abzug für Renteneinkommen ist gleich Null.

Zeile RN13 Gesamtabzüge für familiäre Belastungen und Arbeit

In diese Zeile die Summe der in den Zeilen RN6 bis RN12 angegebenen Beträge übertragen.

Zeile RN14 Abzug für die im Abschnitt VI der Übersicht RP angegebenen Mieten

Spalte 1 (Gesamtabzug) Sie müssen die Spalte 1 dieser Zeile nur ausfüllen, wenn Sie den Absch. V der Übersicht RP ausgefüllt haben.

Es sind vier verschiedene Absetzungen für die Miete vorgesehen, die nicht zusammengezählt werden dürfen, wenn sie sich auf ein und denselben Zeitraum des Jahres beziehen. Wenn der zustehende Abzug höher als die Bruttosteuer nach Abzug der Abzüge für familiäre Belastungen und der Abzüge für

Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellten, für Renten und/oder sonstige Einkommen ist, wird ein Beitrag in Höhe des Abzugsanteils zuerkannt, der nicht in der zuvor genannten Steuer aufgenommen wurde.

Besagte Anzüge werden innerhalb bestimmter Gesamteinkommengrenzen anerkannt. Zum Gesamteinkommen ist auch der der definitiven Ertragsteuer unterzogene Ertrag der vermieteten Gebäude hinzuzufügen. Das Bezugseinkommen für die Berechnung der Abzüge ist in der Spalte 1 der Zeile RN1 angegeben. Wenn die Zeile RS37 bezüglich der Ermäßigung ACE abgefasst wurde, ist der in der Spalte 11 der Zeile RS37 angegebene Betrag dem Bezugseinkommen hinzuzufügen.

Für die Festsetzung des restlichen Abzugs wird auf die Anleitung bezüglich der Spalte 2 dieser Zeile verwiesen.



Wenn im Abschnitt V der Übersicht RP mehrere Zeilen ausgefüllt wurden (zum Beispiel wurden verschiedene Typologien von Abzügen angegeben oder es hat sich mit Bezug auf ein und denselben Abzug im Laufe des Jahres der entsprechende zustehende Prozentsatz geändert), entspricht der zustehende Abzug der Summe der für jede einzelne Zeile berechneten Abzugsanteile.

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$\text{Abzugsrelevantes Einkommen} = \text{Zeile RN1 Sp. 1} + \text{Zeile RS37 Sp. 11 (bei Verlust Null annehmen)}$$

Absetzbetrag für Mieter von Wohnungen, die im Sinne des Gesetzes Nr. 431/1998 als Hauptwohnung verwendet werden (Zeile RP71 Kode 1)

Wenn in Spalte 1 der Zeile **RP71** der Kode „1“ angegeben wurde, ist der entsprechende Abzug anhand der Tage, in denen die Immobilie im Laufe des Jahres als Hauptwohnung diente, sowie anhand des zustehenden Prozentsatzes und des abzugsrelevanten Einkommens zu berechnen.

Der Abzug beträgt:

- **Euro 300** wenn das abzugsrelevante Einkommen nicht über 15.493,71 Euro liegt;
- **Euro 150** wenn das abzugsrelevante Einkommen über 15.493,71 Euro, jedoch nicht über 30.987,41 Euro liegt.

Liegt das abzugsrelevante Einkommen über 30.987,41 Euro, steht kein Abzug zu.

Der auf diese Art und Weise ermittelte Absetzbetrag ist in **Zeile RN14, Sp. 1** zu übertragen.

Absetzung der Miete für Wohnungen mit konventionellem Mietvertrag, die als Hauptwohnung verwendet werden (Zeile RP71 Kode 2)

Wenn in Spalte 1 der Zeile **RP71** der Kode „2“ angegeben wurde, ist der entsprechende Abzug anhand der Tage, in denen die Immobilie im Laufe des Jahres als Hauptwohnung diente, sowie anhand des zustehenden Prozentsatzes und des abzugsrelevanten Einkommens zu berechnen.

Der Abzug beträgt:

- **Euro 495,80** wenn das abzugsrelevante Einkommen nicht über 15.493,71 Euro liegt;
- **Euro 247,90** wenn das abzugsrelevante Einkommen über 15.493,71 Euro, jedoch nicht über 30.987,41 Euro liegt.

Liegt das abzugsrelevante Einkommen über 30.987,41 Euro, steht kein Abzug zu.

Zum Beispiel, wenn Ihr abzugsrelevantes Einkommen des Jahres 2012 20.000,00 Euro betragen hat, der Mietvertrag auch auf den Namen des Ehepartners abgeschlossen wurde und die Immobilie für 180 Tage des Jahres als Hauptwohnung verwendet wurde, wird der Abzug wie folgt berechnet:

$$\frac{247,90 \times 50}{100} \times \frac{180}{365} = \text{Euro } 61,13 \text{ abgerundet auf } 61,00 \text{ Euro}$$

Der auf diese Art und Weise ermittelte Absetzbetrag ist in **Zeile RN14, Sp. 1** zu übertragen.

Absetzung der Miete für junge Leute zwischen 20 und 30 Jahre, die einen Mietvertrag für die Hauptwohnung abgeschlossen haben, mit Gesamteinkommen bis zu 15.493,71 Euro (Zeile RP71 Kode 3)

Wenn in der Zeile **RP71** der Kode „3“ angegeben wurde, wurde der entsprechende Absetzbetrag von **991,60 Euro** aufgrund der Tage des Jahres, an denen die Immobilieneinheit als Hauptwohnung beansprucht wurde und im Verhältnis zum Besitzanteil des Absetzbetrages, berechnet werden.

Der auf diese Art und Weise ermittelte Absetzbetrag ist in **Zeile RN14, Sp. 1** zu übertragen.

Absetzung der Miete für Wohnungen von Arbeitnehmern, die ihren Wohnsitz aus Arbeitsgründen wechseln (Zeile RP72)

Wenn in der Zeile **RP72** angegeben wurde, den entsprechenden Abzug auf der Grundlage der Tage des Jahres, an denen die Immobilie als Hauptwohnung verwendet wurde, sowie anhand des zustehenden Prozentsatzes und des abzugsrelevanten Einkommens zu berechnen.

Der Abzug beträgt:

- **Euro 991,60** wenn das abzugsrelevante Einkommen nicht über 15.493,71 Euro liegt;
- **Euro 495,80** wenn das abzugsrelevante Einkommen über 15.493,71 Euro, jedoch nicht über 30.987,41 Euro liegt.

Liegt das abzugsrelevante Einkommen über 30.987,41 Euro, steht kein Abzug zu.

Der auf diese Art und Weise ermittelte Absetzbetrag ist in **Zeile RN14, Sp. 1** zu übertragen.

Spalte 2 (Restguthaben) und Spalte 3 (Genossener Abzug)

Wenn der in der Spalte 1 angegebene zustehende Abzug höher als die Bruttosteuer nach Abzug der Abzüge für familiäre Belastungen und der Abzüge für Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellte, aus Renten und/oder sonstigen Einkommen ist, wird ein Betrag in Höhe des Abzugsanteils, der nicht in der vorgenannten Steuer aufgenommen worden ist, zuerkannt. Für die Bestimmung des Abzugsbetrags, der nicht in die (in der Spalte 2 anzugebende) Bruttosteuer aufgenommen wird, und des Teils, der hingegen aufgenommen wird (in der Spalte 3 anzugeben), wie nachstehend beschrieben vorgehen. Berechnen:

$$\text{Verrechnungsfähigkeit} = \text{RN5} - \text{RN13}$$

Wenn „Verrechnungsfähigkeit“ kleiner oder gleich Null ist, wird der Abzug für Mieten nicht in die Bruttosteuer aufgenommen, und es muss somit in der Spalte 2 der Beitrag der Spalte 1 angegeben werden, und die Spalte 3 muss nicht ausgefüllt werden.

Wenn „Verrechnungsfähigkeit“ größer als Null ist, muss der Betrag der Spalte 1 mit dem zuvor bestimmten Wert der „Verrechnungsfähigkeit“ verglichen werden:

- wenn „Verrechnungsfähigkeit“ größer oder gleich RN14 Sp. 1 ist, wird der Wert der Verrechnungsfähigkeit vollständig in die Bruttosteuer aufgenommen, und somit muss die Spalte 2 nicht ausgefüllt werden, und in die Spalte 3 muss der Betrag der Spalte 1 übertragen werden;

- wenn hingegen "Verrechnungsfähigkeit" kleiner als RN14 Sp. 1:
 - muss in die Spalte 2 der Betrag des Abzugs, der nicht in die Verrechnungsfähigkeit aufgenommen wird, übertragen werden entsprechend: RN14 Sp. 1 – Verrechnungsfähigkeit
 - in der Spalte 3 der Betrag des Abzugs, der entsprechend RN14 Sp. 1 – RN14 Sp. 2 aufgenommen wird

Zeile RN15 Absetzung für Ausgaben aus Teil I der Übersicht RP

19 Prozent des in der Zeile RP20, Spalte 4, angegebenen Betrags bezüglich der absetzbaren Belastungen angeben.

Zeile RN16 Absetzung für Ausgaben aus Teil III A der Übersicht RP

41 Prozent des in der Zeile RP48 angegebenen Betrags bezüglich der Ausgaben für die Sanierung des Baubestands angeben.

Zeile RN17 Absetzung für Ausgaben aus Teil III A der Übersicht RP

36 Prozent des in der Zeile RP49 angegebenen Betrags bezüglich der Ausgaben für die Sanierung des Baubestands angeben.

Zeile RN18 Absetzung für Ausgaben aus Teil III A der Übersicht RP

50 Prozent des in der Zeile RP50 angegebenen Betrags bezüglich der Ausgaben für die Sanierung des Baubestands angeben.

Zeile RN19 Absetzung für Ausgaben aus Teil IV der Übersicht RP

55 Prozent des in der Zeile RP65 angegebenen Betrags bezüglich der Ausgaben für Energiespareingriffe angeben.

Zeile RN20 Absetzung für Aufwendungen aus Teil VI der Übersicht RP

Wenn das Kästchen der Zeile **RP81** angekreuzt wurde, in dieser Zeile **Euro 516,46** angeben.

20 Prozent des in der Zeile **RP82** angegebenen Betrags übertragen.

Den in der Spalte 2 der Zeile **RP83** angegebenen Beitrag übertragen.

Es wird daran erinnert, dass für die Schenkungen an die Krankenhauskörperschaft „Ospedali Galliera di Genova“ (Kode 2, Spalte 1) der Betrag, welcher in dieser Zeile angeführt werden muss, nicht über 30 Prozent der geschuldeten Bruttosteuer liegen darf.

Zeile RN21 dem Personal der Abteilung für Sicherheit, Verteidigung und Rettungsdienst zuerkannter Absetzbetrag

Den in der Zeile RC13 angeführten Betrag angeben.

Zeile RN22 Gesamtbetrag der Steuerabsetzungen

Das Ergebnis der folgenden Rechnung angeben:

$$\text{RN13} + \text{RN14 Sp. 3} + \text{RN15} + \text{RN16} + \text{RN17} + \text{RN18} + \text{RN19} + \text{RN20} + \text{RN21}$$

Zeile RN23 Absetzung der Ausgaben für bestimmte Krankheiten

19 Prozent des Betrags in der Spalte 1 der Zeile RP1 bezüglich Gesundheitsausgaben für besondere Pathologien angeben.

Diese Zeile muss nicht ausgefüllt werden, wenn die Rateneinteilung der Gesundheitsausgaben der Zeilen RP1, RP2 und RP3 (Kästchen 1 der Zeile RP22 angekreuzt) gewählt wurde. Zur Bestimmung des Anteils dieses Abzugs, der wenn er nicht in der Bruttosteuer aufgenommen wird, auf den Familienangehörigen, der die Ausgaben getragen hat, übertragen werden kann, wird auf die in der Zeile RN43 gegebene Anleitung verwiesen. Wenn auch die Zeile RN8 ausgefüllt wurde, müssen die Anleitungen gemäß Zeile RN29 befolgt werden.

Zeile RN24 Steuerguthaben, die Restbeträge schaffen

Die Zeile RN24 ist der Darlegung der Steuerguthaben, die in die nächste Einkommensteuererklärung übertragen werden können bzw. deren Guthabenanteil, der keine Aufnahme in der Bruttosteuer gefunden hat, in Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet werden kann, vorbehalten.

Spalte 1 (Steuerguthaben für den Wiederkauf der Erstwohnung). Diese Spalte ist abzufassen, falls man beabsichtigt, das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung, von der IRPEF abzusetzen oder später als Ausgleich zu verwenden (in Spalte 2, Zeile CR7 angeführt). Zudem ist das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung, das in der Steuer der vorhergehenden Erklärung kein Fassungsvermögen gefunden hat (angeführt in Spalte 1 der Zeile CR7) anzugeben.

In diesem Fall, ist in dieser Spalte auch der Gesamtbetrag der Steuerguthaben aus den Spalten 1 und 2 der Zeile CR7 nach Abzug des eventuell als Ausgleich im Vordruck F24 verwendeten und in der Spalte 3 dargelegten Betrags. Wenn die Übersicht LM ausgefüllt wurde, muss der in dieser Spalte anzugebende Betrag um den in der Spalte 1 der Zeile LM12 anzugebenden Betrag gemindert werden. Zur Bestimmung des eventuellen Guthabenanteils, der nicht in der Bruttosteuer Aufnahme findet, wird auf die zur Zeile RN43 erteilten Anweisungen verwiesen.

Spalte 2 (Steuerguthaben für Beschäftigungssteigerung). Diese Spalte abfassen, wenn Sie das Steuerguthaben für Beschäftigungssteigerung, das keine Aufnahme in die aus der vorherigen Erklärung resultierende Steuer gefunden hat, zur Minderung der Einkommensteuer (IRPEF) verwenden möchten (in der Spalte 1 der Zeile CR9 angegeben).

In diesem Fall den in der Spalte 1 der Zeile CR9 angegebenen Betrag nach Abzug der eventuell im Ausgleich im Vordr. F24 verwendeten und in der Spalte 2 dargelegten Steuer in diese Spalte übertragen. Zur Bestimmung des eventuellen Guthabenanteils, der nicht in der Bruttosteuer Aufnahme findet, wird auf die zur Zeile RN43 erteilten Anweisungen verwiesen.

Spalte 3 (Steuerguthaben für Wiederherstellung der Vorauszahlungen des Rentenfonds). Diese Spalte abfassen, wenn Sie das in der Spalte 5 der Zeile CR12 angegebene Steuerguthaben zur Wiederherstellung der Vorauszahlungen auf die Rentenfonds sowie das Steuerguthaben, das keine Aufnahme in die aus der vorherigen Erklärung resultierende Steuer gefunden hat (in der Spalte 4 der Zeile CR12 angegeben) nach Abzug des eventuell im Ausgleich im Vordr. F24 und in der Spalte 6 dargelegten Betrags in Minderung der Einkommensteuer verwenden möchten. Sollten mehrere Zeilen CR12 abgefasst worden sein, in diese Spalte die Summe der in der Spalte 5 aller abgefassten Vordrucke angegebenen Beträge plus dem in Spalte 4 des ersten Vordrucks angegebenen Betrag und nach Abzug des in der Spalte 6 des ersten Vordrucks angegebenen Betrags übertragen. Wenn die Übersicht LM abgefasst wurde, ist der in dieser Spalte anzugebende Betrag um den in der Spalte 6 der Zeile LM12 angegebenen Betrag zu mindern. Zur Festsetzung des eventuellen Guthabenanteils, der keine Aufnahme in der Bruttosteuer findet, wird auf die Anleitung für die Zeile RN43 verwiesen.

Spalte 4 (Steuerguthaben aus Vermittlungen für die Begleichung von Zivil- und Handelsstreitsachen). Diese Spalte abfassen, wenn Sie das in der Sp. 2 der Zeile CR13 angegebene Steuerguthaben bezüglich der Vermittlung für die Begleichung von Zivil- und Handelsstreitsachen sowie das Steuerguthaben, das keine Aufnahme in der aus der vorherigen Erklärung resultierenden Steuer gefunden hat (in der Spalte 1 der Zeile CR13 angegeben) nach Abzug der eventuell im Ausgleich im Vordr. F24 und

in der Spalte 3 dargelegten Steuer in Minderung der Einkommensteuer verwenden möchten. Zur Festsetzung des eventuellen Guthabenanteils, der keine Aufnahme in der Bruttosteuer findet, wird auf die zur Zeile RN43 erteilte Anleitung verwiesen.

Zeile RN25 Gesamtbetrag der sonstigen Absetzungen und Steuerguthaben

Die Summe der Beträge der Zeilen RN23 und RN24 (Sp. 1, 2, 3 und 4) angeben.

Zeile RN26 Nettosteuer

Zum Ausfüllen dieser Zeile die folgende Berechnung durchführen: $RN5 - RN22 - RN25$

Falls das Ergebnis höher als Null ist, muss der auf diese Art berechnete Betrag eingetragen werden. Ist das Ergebnis hingegen negativ, ist eine Null einzutragen.

RN27 Steuerguthaben für sonstige Immobilien – Erdbeben Abruzzen

Den in der Spalte 6 der Zeile CR11 angegebenen Betrag übertragen bzw. wenn mehrere Zeilen CR11 wegen des Vorhandenseins mehrerer Immobilien abgefasst wurden, in dieser Zeile die Summe der in der Spalte 6 aller abgefassten Vordrucke übertragen. Sollte die Übersicht LM abgefasst worden sein, ist der in dieser Zeile anzugebende Betrag um den in der Spalte 4 der Zeile LM12 angegebenen Betrag zu mindern. Der in die Zeile RN27 zu übertragende Betrag muss in den Rahmen der Nettosteuer gemäß Zeile RN26 zurückgebracht werden.

Zeile RN28 Steuerguthaben für die Hauptwohnung – Erdbeben Abruzzen

Die Höhe des "zustehenden Guthabens" in Höhe des in der Spalte 4 der Zeile CR10 angegebenen Betrags zuzüglich des Steuerguthabens, das keine Aufnahme in der aus der vorherigen Erklärung resultierenden Steuer gefunden hat, festsetzen (in der Spalte 5 der Zeile CR10 angegeben). Wenn mehr als eine Zeile CR10 abgefasst wurde, setzt sich das "zustehende Steuerguthaben" aus der Summe der in der Spalte 4 angegebenen Beträge aller abgefassten Vordrucke zuzüglich der Angabe in Spalte 5 zusammen. Diese Situation tritt zum Beispiel bei anerkanntem Guthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als aus der Gemeinschaftsteile der Immobilie ein.

Wenn die Übersicht LM abgefasst wurde, ist das "zustehende Guthaben" um den in der Spalte 4 der Zeile LM12 angegebenen Betrag zu mindern.

- Wenn die Zeile RN27 nicht abgefasst ist, in die Zeile RN28 den Betrag des "zustehenden Guthabens", wie oben im Rahmen der Nettosteuer gemäß Zeile RN26 festgesetzt, übertragen.
- Wenn hingegen die Zeile RN27 abgefasst ist, wie folgt festsetzen: Verrechnungsfähigkeit = $(RN26 - RN27)$
In der Zeile RN28 den Betrag des "zustehenden Guthabens", wie oben im Rahmen des Betrags "Aufnahme" festgesetzt, angeben.

Zur Bestimmung des Restbetrags des Guthabens, der in der nächsten Erklärung verwendet werden kann, die Anweisungen zur Zeile RN43 einsehen.

Zeile RN29 Restguthaben für nicht aufgenommene Abzüge

Die **Spalte 1** darf nur in den folgenden Fällen ausgefüllt werden:

- a) **wenn die Zeile RN8 ausgefüllt wurde**, muss in dieser Spalte die Höhe des weiteren Abzugs für unterhaltsberechtigte Kinder angegeben werden, der nicht in die Bruttosteuer aufgenommen wurde und der ein in dieser Erklärung zu verwendendes Guthaben darstellt;
- b) **wenn sowohl die Zeile RN8 als auch die Zeile RN23 ausgefüllt wurden**, muss in dieser Spalte der Betrag gemäß Buchstabe a) und in der Spalte 1 der Zeile RN43 der Betrag des zusätzlichen Abzugs für die Gesundheitsausgaben hinsichtlich bestimmter Pathologien, die nicht in die Bruttosteuer aufgenommen wurden, angegeben werden.

Zur Bestimmung der in dieser Spalte und eventuell in der Spalte 1 der Zeile RN43 anzugebenden Beträge die nachstehend angegebene Anleitung befolgen:

$$\text{Verrechnungsfähigkeit} = (RN22 + RN23) - RN5$$

Wenn "Verrechnungsfähigkeit" kleiner oder gleich Null ist, wird der zusätzliche Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder in die Bruttosteuer aufgenommen und somit muss die Spalte 1 nicht ausgefüllt werden.

Wenn "Verrechnungsfähigkeit" größer als Null ist, muss der Betrag der Zeile RN8 mit dem zuvor bestimmten Wert der "Verrechnungsfähigkeit" verglichen werden:

- wenn "Verrechnungsfähigkeit" größer als RN8 ist, wird der gesamte Betrag des zusätzlichen Abzugs für unterhaltsberechtigte Kinder nicht in die Bruttosteuer aufgenommen, somit den Betrag der Zeile RN8 in Spalte 1 angeben.
Wenn auch die Zeile RN23 ausgefüllt wurde, muss die Differenz zwischen dem Betrag der "Verrechnungsfähigkeit" und dem Betrag der Zeile RN8 im Rahmen des Betrags der Zeile RN23 in der Spalte 1 der Zeile RN43 angegeben werden;
- wenn "Verrechnungsfähigkeit" gleich RN8 ist, wird der gesamte Betrag des zusätzlichen Abzugs für unterhaltsberechtigte Kinder nicht in die Bruttosteuer aufgenommen, somit den Betrag der Zeile RN8 in Spalte 1 angeben.
Wenn auch die Zeile RN23 ausgefüllt wurde, wird der entsprechende Abzug ganz in die Bruttosteuer aufgenommen und somit braucht die Spalte 1 der Zeile RN43 nicht ausgefüllt werden;
- wenn "Verrechnungsfähigkeit" kleiner als RN8 ist, wird der zusätzliche Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder nur teilweise in die Bruttosteuer aufgenommen, somit in Spalte 1 den Betrag der "Verrechnungsfähigkeit" wie oben festgesetzt angeben;
Wenn auch die Zeile RN23 ausgefüllt wurde, wird der entsprechende Abzug ganz in die Bruttosteuer aufgenommen und somit muss die Spalte 1 der Zeile RN43 nicht ausgefüllt werden.

Wenn nur die Zeile RN23 ausgefüllt wurde, für die Festsetzung des Restbetrags des Abzugs die in der Zeile RN 43 gegebene Anleitung befolgen.

In der **Spalte 2** muss der aus dem Ergebnis der folgenden Rechnung resultierende Betrag angegeben werden: $RN14 \text{ Sp. } 2 + RN29 \text{ Sp. } 1$

Zeile RN30 Steuerguthaben auf im Ausland erzielten Einkünfte

Diese Zeile ist den Subjekten vorbehalten, die im Ausland für die dort erzielten Einkünfte Steuern bezahlt haben und nun die zustehenden Steuerguthaben in Anspruch nehmen möchten. Insbesondere muss man den Teil I-A und den Teil I-B der Übersicht CR abgefasst haben, wenn man im Ausland Einkünfte erzielt hat, die verschieden von jenen aus einer unternehmerischen Tätigkeit sind, oder die Übersicht CE abgefasst haben, wenn man im Ausland auch Einkünfte aus einer unternehmerischen Tätigkeit erzielt hat.

In **Spalte 1**, ist das Steuerguthaben anzugeben, für im Ausland erzielte Einkünfte, welche im Ausland zur Gänze bzw. teilweise von der Steuer befreit sind und für welche dennoch das Recht auf das Guthaben (figurative Steuern) anerkannt wird;

In **Spalte 2**, ist das insgesamt zustehenden Steuerguthaben anzuführen; falls die Übersicht CR abgefasst wurde, ist die Summe der Beträge aus den Spalten 4 der Zeilen von CR5 bis CR6 der abgefassten Formblätter anzuführen; falls hingegen die Übersicht CE abgefasst wurde, ist der in Zeile CE26 angeführte Betrag anzugeben. Zudem ist in dieser Spalte, der in Zeile **RF52, Spalte 3** und/oder der in Zeile **RG35,**

Spalte 3 und/oder der **Zeile RH21** und/oder der **Zeile RL4, Sp. 4** angeführte Betrag anzugeben. Wenn die Übersicht LM ausgefüllt wurde, muss der in dieser Zeile anzugebende Betrag um den in der Spalte 2 der Zeile LM12 anzugebenden Betrag gemindert werden.

Zeile RN31 Steuerguthaben

In **Spalte 1**, den Gesamtbetrag der Steuerguthaben aus Investitionen in Gemeinschaftsfonds übertragen, die in folgenden Zeilen angeführt sind: **RH20, Spalte 1; RG35, Spalte 2; RF52, Spalte 2; RL4, Spalte 3**. Wenn die Übersicht LM ausgefüllt wurde, muss der in dieser Zeile anzugebende Betrag um den in der Spalte 3 der Zeile LM12 anzugebenden Betrag gemindert werden.

In **Spalte 2** folgende sonstige Steuerguthaben anführen:

- das Guthaben, welches für die entrichteten Steuern auf nicht bezogene Mietzinsen von Wohnungen zusteht und in Zeile CR8 angeführt ist;
- das Guthaben aus Spalte 2 der Zeile RH20;
- das Guthaben aus Spalte 7 der Zeile RL4;
- das Guthaben aus Spalte 4 der Zeile RF52;
- das Guthaben aus Spalte 4 der Zeile RG35;
- den Gesamtbetrag der Guthaben aus den Spalten 8 und 9 aller abgefassten Zeilen RS21 und RS22 (Artikel 167 und 168 des TUIR).

Wenn die Übersicht LM ausgefüllt wurde, muss der in dieser Zeile anzugebende Betrag um den in der Spalte 7 der Zeile LM12 anzugebenden Betrag gemindert werden.

Zeile RN32 Gesamtbetrag der Einbehalte

In der **Spalte 4** den Gesamtbetrag der erlittenen und schon in den verschiedenen Übersichten angeführten Einbehalte angeben.

Wenn nur Lohn Einkommen oder diesen assimilierte Einkommen (mit Ausnahme jener aus gemeinnützlicher Arbeit, auf die das begünstigte System angewandt wird) vorhanden sind, in dieser Spalte den Betrag der Zeile RC10, Spalte 1 angeben.

Bei anderen Einkommensstypologien ist die Summe der Einbehalte bezüglich der erklärten Einkommen anzugeben, die der in der Eingangsanleitung dieser Übersicht vorhandenen "Zusammenfassung der Einkommen und der Einbehalte" entnommen werden kann.

Wenn Sie Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten bezogen haben und das von den geltenden Gesetzesbestimmungen für die Altersrente vorgesehene Alter erreicht haben (ausgefüllte Spalte 2 der Zeile RC5), sehen Sie im Anhang das Stichwort "Gemeinnützige Arbeiten" ein.

In dieser Spalte müssen auch die schon in den Spalten 1, 2 und 3 enthaltenen Einbehalte enthalten sein.

In **Spalte 1** ist der Betrag der Einbehalte anzuführen, die infolge von außerordentlichen Ereignissen und auf Grund von spezifischen Maßnahmen ausgesetzt wurden und bereits im Betrag in Spalte 4 eingeschlossen sind.



Siehe im Anhang unter "Außerordentliche Ereignisse".

In der **Spalte 2** die von den Viehzüchtern auf die von UNIRE als Viehzuchtprämie gezahlten erlittenen Einbehalte als Anzahlung (Zuschüsse, die aus der Zertifizierung dieser Körperschaft resultieren) und jene von den Inhabern von Agrareinkommen für die vom Nationalen Unfallversicherungsinstitut (INAIL) gezahlten Fürsorgegelder angeben.

Diese Zuschüsse und Fürsorgegelder müssen jedoch nicht erklärt werden, wenn sie von Viehzüchtern bezogen werden, deren Einkommen über Katastertarife festgesetzt werden oder von Agrarerzeugern, die das Agrareinkommen erklären müssen.

Die **Spalte 3** muss abgefasst werden, wenn die Verwendung des Betrags der von Gesellschaften und Vereinigungen gemäß Art. 5 des TUIR zugewiesenen Einbehalte, welche die IRPEF-Schuld überschreiten, beabsichtigt wird. In diesem Fall in dieser Spalte den Betrag der nicht verwendeten Einbehalte angeben. Das sich auf sie beziehende Guthaben kann von der Gesellschaft oder Vereinigung gemäß Art. 5 des TUIR zum Ausgleich der eigenen Steuer- und Vorsorgeschulden gemäß den Erläuterungen des Rundschreibens der Agentur der Einnahmen Nr. 56/E vom 23. Dezember 2009 verwendet werden. Es wird präzisiert, dass diese Spalte nicht abgefasst werden kann, wenn sich aus dieser Übersicht eine Debetsteuer ergibt (abgefasste Zeile RN41). Der in dieser Spalte angeführte Betrag darf nicht den Betrag der von den Gesellschaften und Vereinigungen gemäß Art. 5 des TUIR zugewiesenen Einbehalte übersteigen, der aus der Summe der im Teil I der Übersicht RH (Spalte 9 der Zeilen RH1 bis RH4), in der Spalte 5 der Zeile RF52 und in der Spalte 5 der Zeile RG35 angeführten Einbehalte resultiert.

Zeile RN33 Differenzbetrag

Den Betrag angeben, der aus der folgenden Berechnung resultiert:

$$RN26 - RN27 - RN28 - RN29 \text{ Sp. 2} - RN30 \text{ Sp. 2} - RN31 \text{ Sp. 1} - RN31 \text{ Sp. 2} + RN32 \text{ Sp. 3} - RN32 \text{ Sp. 4}$$

Wenn das Ergebnis negativ ist, den Betrag mit vorangestelltem Minuszeichen angeben.

Zeile RN34 Steuerguthaben für Unternehmen und selbständige Arbeiter

Diese Zeile für einen Betrag bis zum Höchstbetrag des in der Zeile RN33 angeführten Betrags nur abfassen, wenn die in der Übersicht RU des Hefts 3 angegebenen Steuerguthaben für die Unternehmen und für die selbstständigen Arbeitnehmer genutzt werden.

Es wird daran erinnert, dass die in der Übersicht RU anzuführenden Steuerguthaben im gewissen Rahmen, auf den in den in der Anleitung zur Übersicht RU des Hefts 3 enthaltenen Angaben verwiesen wird, verwendet werden können.

Zeile RN35 Steuerüberschuss aus der Erklärung des Vorjahres

In die **Spalte 2** den Betrag laut Spalte 4 der Zeile RX1 des Vordrucks UNICO 2012 bezüglich des Steuerüberschusses übertragen, für den in der vorangegangenen Erklärung die Rückzahlung nicht beantragt wurde. Wenn Sie 2012 die Steuerunterstützung genossen haben und der Steuersubstitut, das aus dem Vordruck 730-3 resultierende Guthaben nicht ganz oder teilweise zurückgezahlt hat, in dieser Zeile das nicht zurückgezahlte, unter Punkt 36 des CUD 2013 oder unter Punkt 31 des CUD 2012 resultierende Guthaben angeben. In dieser Spalte muss auch der eventuell in der Spalte 1 angegebene Betrag enthalten sein.



Siehe im Anhang unter "Steuerguthaben aus dem Vodr. 730, die vom Steuersubstitut nicht rückerstattet wurden"

Darüber hinaus in dieser Spalte den aus den Erklärungen der vorangegangenen Jahre resultierenden und nicht als Rückzahlung beantragten Überschuss der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (IRPEF) angeben, wenn im darauf folgenden Jahr keine Erklärung vorgelegt wurde, da die Bedingungen für eine Befreiung zutrafen.

Haben Sie von der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Überprüfung Ihrer Erklärung UNICO 2012 eine Mitteilung erhalten, aus welcher hervorgeht, dass das Guthaben nicht jenem entspricht, das sie erklärt haben (Zeile RX1, Spalte 4):

- ist das in der Mitteilung angeführte Guthaben höher als der erklärte Betrag, muss in dieser Spalte der vorliegenden Übersicht der darin angegebenen Betrag angeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass man sich zwecks Bestätigung des höheren Guthabens an ein Amt der Agentur der Einnahmen wenden muss;
- ist das in der Mitteilung angeführte Guthaben (z.B.: 800) niedriger als der erklärte Betrag (z.B.: 1.000), muss in dieser Spalte der niedrigere Betrag (z.B.: 800) angegeben werden. Wurde infolge der Mitteilung, der Differenzbetrag zwischen dem erklärten und dem anerkannten Betrag (z.B.: 200) mit dem Vordr. F24 eingezahlt, muss das ganze erklärte Steuerguthaben (z.B.: 1.000) angeführt werden.

Die Steuerpflichtigen, die aus der Beteiligung an Gesellschaften, die im Transparenzsystem arbeiten, Unternehmenseinkommen bezogen haben, müssen in diese Spalte auch den eventuell in der Zeile RH23 angegebenen Betrag übertragen (Steuerüberschuss, der dem Teilhaber der Gesellschaft zugewiesen wurde).

Ferner müssen in diese Spalte auch die aus den transparenten Gesellschaften bzw. aus transparenten oder gemischten Trusts hervorgehenden Steuerüberschüsse übertragen werden, die in der Spalte 7 der Zeile RF52 bzw. in Spalte 7 der Zeile RG35 bzw. in Spalte 6 der Zeile RL4 angeführt sind.

In Spalte 2 der Zeile RN35 ist auch der Betrag der Überschüsse einzutragen, die in Spalte 4 der Zeilen RX13 (Ersatzsteuer für Produktivitätssteigerung), RX14 (Ersatzsteuer für Mindeststeuerpflichtige) und RX17 (Solidaritätsbeitrag) des Vordrucks Unico 2012 angegeben sind.

In dieser Spalte ist auch der Betrag laut Spalte 1 der Zeile RN35 anzugeben.

Wenn im Vorjahr der Vordruck 730/2012 eingereicht und beantragt wurde, das sich aus der Erklärung ergebende Guthaben zur Bezahlung der IMU mit dem Vordr. F24 zu verwenden, und dieses Guthaben jedoch nicht oder nur teilweise verwendet wurde, dann ist in **Spalte 1** das eventuelle IRPEF-Guthaben laut Zeile 161 der Verrechnungsaufstellung Vordr. 730-3/2012 anzugeben (Spalte 2 für den Erklärenden, Spalte 4 für den Ehegatten) und in der Zeile RN36 das eventuell mit dem Vordr. F24 verrechnete IRPEF-Guthaben zu übertragen. Der in Spalte 1 angegebene Betrag muss mit den anderen Beträgen addiert werden, die in Spalte 2 dieser Zeile anzugeben sind.

Zeile RN36 Mit Vordr. F24 verrechneter Steuerüberschuss aus der Erklärung des Vorjahres

Das überschüssige Guthaben aus der vorhergehenden Erklärung angeben, das bereits in Zeile RN35 angeführt ist und für den Ausgleich im Vordr. F24 in Anspruch genommen wurde. In dieser Zeile muss auch das eventuelle höhere, durch die Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannte und gleichfalls im Ausgleich verwendete Guthaben enthalten sein.

Zeile RN37 Akontozahlungen

In der **Spalte 5** die **Summe der gezahlten Anzahlungen** (unter Berücksichtigung eventueller Ergänzungszahlungen) angeben, die der Spalte "Gezahlte Debetbeträge" des Abschnitts "Staatskasse" des Vordrucks F24 (Steuerkodes "4033" und "4034", Bezugsjahr "2012") zu entnehmen sind.

Auch die schon in den Spalten 1, 2, 3 und 4 dieser Zeile angegebenen Beträge müssen enthalten sein.

Die Steuerpflichtigen, die aus der Beteiligung an Gesellschaften, die im Transparenzsystem arbeiten, hervorgehende Unternehmenseinkommen bezogen haben, müssen in diese Spalte auch den eventuell in der Zeile RH24 angegebenen Betrag (von den Kapitalgesellschaften gezahlte und dem Gesellschafter zugewiesene Anzahlungen) übertragen.

Darüber hinaus müssen in diese Spalte auch die in der Spalte 8 der Zeile RF52 angegebenen sowie die in der Spalte 8 der Zeile RG35 und in der Spalte 8 der Zeile RL4 angegebenen Steueranzahlungen von transparenten Gesellschaften bzw. von transparenten oder gemischten Trusts übertragen werden.

Falls Sie die Akontozahlungen mit Inanspruchnahme einer Fristenaufschiebung bzw. einer Ratenzahlung vorgenommen haben, sind weder die Erhöhungen des Betrages noch die nicht eingezahlten Zinsen zu berücksichtigen.

Steuerzahler, welche für das vorhergehende Jahr den Steuerbestand in Anspruch genommen haben und die entsprechenden Akontozahlungen durch den Arbeitgeber vorgenommen wurden, müssen die vom letzteren einbehaltenen Beträge in dieser Spalte angeben. Diese Beträge gehen aus der Summe der Beträge, die in Punkt 21 und 22 des CUD 2013 bzw. des CUD 2012 angeführt sind, hervor. Auch in diesem Fall ist der Betrag ohne Berücksichtigung der Zinsen anzugeben, die für die erste Rate geschuldet sind.

Falls aufgrund des Rentenregisters keine Quellsteuereinbehalte auf die entrichteten Summen in Berücksichtigung der Zusammenlegung der Renten durchgeführt wurde, wird darauf hingewiesen, dass keine Geldstrafen für die Inhaber mehrerer Pensionen auferlegt werden, die für das Jahr 2012 keine bzw. eine unzureichende IRPEF-Akontozahlung durchgeführt haben.

In der **Spalte 1** den Betrag der fälligen aber nicht gezahlten Akontozahlungen angeben, wenn Sie in den Genuss der Aussetzung der Fristen aufgrund spezifischer für außergewöhnliche Ereignisse erlassener Verfügungen gekommen sind. Der Betrag dieser Akontozahlungen wird vom Steuerpflichtigen mit den Modalitäten und in den Fristen gezahlt, die von einem entsprechenden Dekret für die Wiederaufnahme der Beitreibungen der ausgesetzten Summen vorgesehen werden.

In der **Spalte 2** muss der Betrag bezüglich der Zahlung eventueller Ersatzsteuern angegeben werden, der von der im Sinne des Artikels 22 des TUIR fälligen Steuer abgezogen werden kann (zum Beispiel jene bezüglich der materiellen und immateriellen im Teil I der Übersicht EC angegebenen Güter, die binnen Ende des dritten auf den Geschäftszeitraum der Option folgenden Besteuerungszeitraums Gegenstand eines Erlöses ist).

Die **Spalte 3**, die den Personen vorbehalten ist, die an gemäß Art. 116 des Einheitstextes der Einkommensteuer (TUIR) aus dem System ausgetretenen Gesellschaften beteiligt sind, die an die bereits transparente Gesellschaft Anzahlungsanteile abgetreten haben, die Summe der in der Spalte 4 der Zeilen RS23 und RS24 der verschiedenen ausgefüllten Vordrucke angeben, wenn in der Spalte 2 der besagten Zeilen der Kode 1 angegeben wurde.

In **Spalte 4** (davon ehemalige Mindeststeuerpflichtige) die Akontozahlungen der Ersatzsteuer, die von den ehemaligen Mindeststeuerpflichtigen in Bezug auf den Steuerzeitraum 2012 vorgenommen wurden (Steuerkodes „1798“ und „1799“, Bezugsjahr „2012“).

Wenn die Akontozahlungen unter Verwendung dieser Steuerkodes erfolgt ist, müssen diese Akontozahlungen in dieser Zeile angegeben werden, auch wenn der Steuerpflichtige im Steuerzeitraum 2012 zum neuen vergünstigten System für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität gemäß Art. 27 des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011 übergegangen ist.

Zeile RN38 Rückzahlung Bonus

Spalte 1 (Bonus Bedürftige): Die Steuerpflichtigen, die den vom Artikel 44 des Gesetzesdekrets Nr. 159 vom 1. Oktober 2007, so wie mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 222 vom 29. November 2007 umgesetzt, und in einer Pauschalrückzahlung für Personen mit niedrigem Einkommen, vorgesehenen Steuerbonus bezogen haben, müssen den nicht zustehenden Betrag in dieser Zeile angeben.

Die Rückzahlung der nicht zustehenden Summen muss von denjenigen geleistet werden, die aus Versehen den nicht oder in geringerem Umfang zustehenden Bonus beantragt haben sowie denjenigen, die den Bonus vom Steuersubstitut (das ihn automatisch oder auf Antrag gezahlt hat) erhalten haben und die dem Steuersubstitut aus irgendeinem Grund nicht mitgeteilt haben, dass sie darauf keinen oder zum Teil keinen Anspruch haben (zum Beispiel weil der Steuersubstitut Konkurs gemacht oder aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

Spalte 2 (Außergewöhnlicher Bonus für Familien): Die Steuerpflichtigen, die den außergewöhnlichen, vom Art. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008 vorgesehenen Bonus für Familien, Rentner und Pflegebedürftige bezogen haben, müssen in dieser Zeile den nicht zustehenden Betrag angeben.

Die Personen, die den ganz oder teilweise nicht zustehenden Vorteil bezogen haben, sind nämlich gehalten, die Rückzahlung binnen der Vorlagefrist der ersten auf die Auszahlung folgenden Steuererklärung vorzunehmen.

Die von der Vorlage der Steuererklärung befreiten Steuerpflichtigen (siehe Abschnitt I, Kapitel 3) leisten die Rückzahlung des bezogenen Steuervorteils durch Zahlung mit dem Vordruck F24 binnen der für die Zahlung des Saldos der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (IRPEF) (Bonus Bedürftige) oder für die Vorlage der auf die Auszahlung folgende Erklärung (Bonus Familien) vorgesehenen Frist.

Zeile RN39 Vom Steuersubstitut aufgrund von Abzügen für Bedürftige zurückgezahlte Beträge

In dieser Zeile die eventuell vom Steuersubstitut im Zuge des Ausgleichs bezüglich des weiteren Abzugsanteils für unterhaltsberechtigte Kinder und der Abzüge für die Mietpreise, die keine Aufnahme in die Bruttosteuer gefunden haben, erstatteten Beträge angeben.

In die **Spalte 1** muss der unter Punkt 104 des CUD 2013 bezüglich des Betrags des vom Steuersubstitut anerkannten Guthabens in Höhe des Anteils des zusätzlichen Abzugs für unterhaltsberechtigte Kinder, der nicht in die Bruttosteuer aufgenommen wurde, angegebene Betrag übertragen werden. In die **Spalte 2** muss der unter Punkt 110 des CUD 2013 bezüglich des vom Steuersubstitut anerkannten Betrags des Abzugs für Mieten, der nicht in die Bruttosteuer aufgenommen wurde, angegebene Betrag übertragen werden.

Zeile RN40 Aus dem Vordruck 730/2013 resultierende einzubehaltende bzw. zurückzahlende IRPEF

Diese Zeile ist abzufassen, falls Sie mit der vorliegenden Erklärung einen vorher eingereichten Vordruck 730/2013 berichtigen oder ergänzen möchten.

In **Spalte 1** ist der Betrag aus Spalte 6 der Zeile 91 des Vordruckes 730-3/2013 (Abrechnungsübersicht) zu übertragen. Wird der Vordruck 730/2013 in gemeinsamer Form und die Zusatzerklärung vom erklärenden Ehegatten eingereicht, muss in dieser Spalte der Betrag aus Spalte 6 der Zeile 111 des Vordruckes 730-3/2013 eingetragen werden.

Die **Spalte 2** muss nur dann abgefasst werden, falls in Übersicht I des Vordruckes 730/2013 beantragt wurde, das Guthaben aus der Abrechnung der Erklärung 730 für die Zahlung der Imu verwenden zu können und falls im Vordr. 730-3/2013 (Abrechnungsaufstellung), ausgestellt vom Subjekt, das den Steuerbeistand geleistet hat, die Spalte 3 der Zeile 91 (oder die Spalte 3 der Zeile 111 des erklärenden Ehegatten) abgefasst wurde. In diesem Fall ist der Gesamtbetrag des Guthabens anzuführen, das innerhalb der Einreichungsfrist dieser Erklärung im Vordruck F24 für die Zahlung der Imu verwendet wurde.

In **Spalte 3** ist der Betrag aus Spalte 4 der Zeile 91 des Vordruckes 730-3/2013 (Abrechnungsaufstellung) einzutragen. Falls der Vordruck 730/2013 in gemeinsamer Form und die Zusatzerklärung vom erklärenden Ehegatten eingereicht wurde, muss in dieser Spalte der Betrag aus Spalte 4 der Zeile 111 des Vordruckes 730-3/2013 angeführt werden.

ERMITTLUNG DER STEUER

Zeile RN41 und RN42 Geschuldete Steuer bzw. Steuerguthaben

Zur Bestimmung der Steuer auf der Soll- oder Habenseite die folgende Rechnung durchführen:

RN33 – RN34 – RN35 Sp. 2 + RN36 + RN37 Sp. 3 – RN37 Sp. 5 + RN38 Sp. 1 + RN38 Sp. 2 + RN39 Sp. 1 + RN39 Sp. 2 – RN40 Sp. 1 + RN40 Sp. 2 + RN40 Sp. 3

Geschuldete Steuer

Falls das Ergebnis dieser Berechnung positiv ist (Schulden), ist der auf diese Art und Weise berechnete Betrag in Zeile RN41 zu übertragen.

Steuerguthaben

Wenn das Ergebnis dieser Berechnung negativ ist (Guthaben), den erhaltenen Betrag ohne Minuszeichen in der Zeile RN42 angeben. Dieser Betrag muss in die Spalte 1 der Zeile RX1 übertragen werden.

Die Steuer ist nicht fällig bzw. wird weder zurückgezahlt noch kann sie im Ausgleich verwendet werden, wenn sie unter 12,00 Euro liegt.

Zeile RN43 Restbetrag der Abzüge und der Steuerguthaben gemäß der Zeilen RN23, RN24 und RN28

1. Restbetrag des Absetzbetrags gemäß Zeile RN23 und der Guthaben gemäß der Zeilen RN24

Zur Bestimmung der Restbeträge und der Steuerguthaben gemäß der Zeilen RN23 und RN24 (Sp. 1, 2, 3 und 4) die Differenz zwischen dem in der Zeile RN5 angegebenen Betrag der Bruttosteuer und der Summe der in der Zeile RN22 angegebenen Abzüge berechnen.

Wenn diese Differenz größer oder gleich dem Betrag der in der Zeile RN25 angegebenen Abzüge ist, muss diese Zeile nicht ausgefüllt werden. Ist dieser Differenzbetrag hingegen niedriger als der Betrag in Zeile RN25, ist für jede Absetzung oder für jedes Guthaben aus den Zeilen RN23 und RN24 in der entsprechenden Spalte der Zeile RN43 der Gesamtbetrag anzuführen, welcher in der Bruttosteuer kein Fassungsvermögen gefunden hat. Wenn sowohl die Zeile RN8 (zusätzlicher Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder) als auch die Zeile RN23 (Abzug der Gesundheitsausgaben für bestimmte Pathologien) ausgefüllt sein sollten, wird für die Bestimmung des in der Spalte 1 der Zeile RN43 anzugebenden Betrags auf die in Bezug auf die Zeile RN29 gegebene Anleitung verwiesen.

Sollten die Ausgaben für die Gesundheit nicht in vier Raten aufgeteilt worden sein, entspricht der in Spalte 1 der Zeile RN43 angeführte Restbetrag dem Teil der Absetzung, die auf das Familienmitglied für die Ausgaben im Gesundheitsbereich für besondere Krankheiten, für welche eine Befreiung der Beteiligung an den öffentlichen Sanitätsausgabe vorgesehen ist, übertragen werden kann, da dieser Betrag in der Bruttosteuer kein Fassungsvermögen gefunden hat. In diesem Fall, kann das Familienmitglied, das die Ausgaben getragen hat, in der eigenen Einkommenserklärung in Zeile RP2 den von ihnen in Spalte 1 der Zeile RN43 angeführten Betrag, geteilt durch 0,19, angeben.

Der in den Spalten 2 bis 6 dieser Zeile angeführte Restbetrag kann in der nächsten Erklärung bzw. mittels Einzahlungsvordruck F24 als Ausgleich der geschuldeten Beträge verwendet werden.

Beispiel

Bruttosteuer	=	4.000
Gesamtbetrag der Absetzungen (RN22)	=	1.000
Differenzbetrag zwischen Bruttosteuer und Zeile RN22 (4.000 – 1.000)	=	3.000
Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung (Zeile RN24 Sp. 1)	=	3.100
für die Förderung der Arbeitsstellen (Zeile RN24 Sp. 2)	=	500
Gesamtbetrag sonstiger Absetzungen (Zeile RN25)	=	3.600

Da der Differenzbetrag zwischen der Bruttosteuer und der Zeile RN22 (Euro 3.000) niedriger als der Betrag aus Zeile RN25 (Euro 3.600) ist, kann der Steuerzahler den Betrag von Euro 600 angeben, der dem Restbetrag entspricht, der in der Bruttosteuer bzw. in Spalte 2 der Zeile RN43 kein Fassungsvermögen im gesamten Ausmaß gefunden hat oder kann er den Betrag zwischen den Spalten 2 und 3 der Zeile RN43 in dem Ausmaß, das er als günstiger erachtet, aufteilen. Zwecks Vereinfachung werden einige Möglichkeiten für die Abfassung der Spalten 2 und 3 der Zeile RN43 angegeben:

Fall 1: Zeile 43 Sp. 2 = 600	Zeile 43 Sp. 3 = 0
Fall 2: Zeile 43 Sp. 2 = 100	Zeile 43 Sp. 3 = 500
Fall 3: Zeile 43 Sp. 2 = 300	Zeile 43 Sp. 3 = 300

Es wird darauf hingewiesen, dass das Restguthaben von 600 Euro im oben angeführten Beispiel nicht zur Gänze in Spalte 3 der Zeile RN43 angeführt werden kann, da die Steuer höher als das Steuerguthaben für die Förderung der Arbeitsplätze gemäß Zeile RN24, Sp. 2 ist.

2. Restbetrag des Guthabens gemäß Zeile RN28

Berechnung des *Restbetrags*: Zeile CR10 Sp. 4 + CR10 Sp. 5 – RN26 – RN27

Wenn das Ergebnis dieser Berechnung positiv ist, diesen Betrag in die Spalte 6 der Zeile RN43 übertragen. Wenn das Ergebnis hingegen negativ oder gleich null ist, braucht die Spalte 6 nicht ausgefüllt werden.

Wenn mehr als eine Zeile CR10 abgefasst wurde, muss für die Festsetzung des *Restbetrags* die Summe der in der Spalte 4 aller abgefassten Vordrucke angegebenen Beträge zuzüglich des Betrags in Spalte 5 berücksichtigt werden.

Der Restbetrag des Guthabens kann in der nächsten Steuererklärung verwendet werden.

Wenn das Ergebnis dieser Rechnung positiv ist, diesen Betrag in die Spalte 6 der Zeile RN43 übertragen.

Wenn das Ergebnis hingegen negativ oder gleich Null ist, muss die Spalte 6 nicht abgefasst werden.

Zeile RN50 Sonstige Angaben

In dieser Zeile sind die Einkünfte in Bezug auf die Hauptwohnung und die unvermieteten Gebäude sowie das Grundeinkommen der unverpachteten Grundstücke anzugeben. Diese Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, da die IMU die IRPEF und die entsprechenden regionalen und kommunalen Zusatzsteuern ersetzt. Die in dieser Zeile angegebenen Beträge können im Rahmen der Vor- und Fürsorgeleistungen von Belang sein.

Spalte 1: die Einkünfte der Hauptwohnung laut Spalte 16 der Zeile RB10 eintragen;

Spalte 2: die Summe der folgenden Beträge angeben: RA11, Sp. 12 + RB10, Sp. 17

10. ÜBERSICHT RV – Regionaler und kommunaler IRPEF-Zuschlag

Wer zur Zahlung verpflichtet ist

Die kommunalen und regionalen IRPEF-Zuschläge sind von ansässigen und gebietsfremden Steuerpflichtigen zu zahlen, für die mit Bezug auf das Jahr 2012 die Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen fällig ist, nachdem die zustehenden Steuerabzüge und im Ausland erzielten Steuerguthaben abgezogen wurden, vorausgesetzt, dass für die Letztgenannten im Ausland definitiv die Steuern gezahlt wurden.

Wer nicht zur Zahlung verpflichtet ist

Sie sind hingegen nicht zur Zahlung der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF verpflichtet, wenn:

- nur Einkünfte besitzen, die von der IRPEF befreit sind;
- nur Einkünfte besitzen, die dem Zuschlag der IRPEF unterliegen;
- sie nur Einkommen besitzen, die der getrennten Besteuerung unterliegen, es sei denn, Sie haben bei Vorliegen der Voraussetzungen die ordentliche Besteuerung gewählt, so dass diese Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen;
- sie haben eine Bruttosteuer (Zeile RN5), die nach Abzug der in den Zeilen RN22 und RN23 angegebenen Absetzbeträge, der Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkommen laut Zeile RN30 Sp. 2 sowie der Steuerguthaben für Gemeinschaftsfonds laut Zeile RN31 Sp. 1 nicht mehr als 10,33 Euro beträgt.

Steuerwohnsitz

Mit Ausnahme der Fälle in denen die Agentur der Einnahmen den Steuerwohnsitz festlegt, haben die im Staatsgebiet ansässigen natürlichen Personen den Steuersitz in der Gemeinde wo sie eingetragen sind. Nicht ansässige Personen, haben das Steuerdomizil in jener Gemeinde, in welcher sie das Einkommen erzielt haben. Falls das Einkommen in mehreren Gemeinden erzielt wurde, wird der Steuerwohnsitz in jener Gemeinde festgelegt, in welcher sie das höchste Einkommen erzielt haben. Für italienische Staatsbürger, welche infolge ihres Dienstverhältnisses in der öffentlichen Verwaltung im Ausland ansässig sind, wird die Gemeinde des letzten Wohnsitzes in Italien, als Steuerdomizil betrachtet. Mit Hinsicht auf verstorbene Steuerzahler, muss auf den letzten Steuerwohnsitz Bezug genommen werden.

Die regionale Zusatzabgabe wird auf die Steuerpflichtigen in Bezug auf den Steuerwohnsitz zum **31. Dezember 2012** angewendet. Darüber hinaus wird die kommunale Zusatzabgabe zur Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen des Saldos für 2012 mit Bezug auf den Steuerwohnsitz zum **1. Januar 2012** und in Anzahlung für 2013 mit Bezug auf den Steuerwohnsitz zum **1. Januar 2013** fällig, vorausgesetzt, dass die Gemeinde die Quote der kommunalen Zusatzabgabe beschlossen hat. Für weitere Erläuterungen sehen Sie TEIL II, Kapitel 3, unter dem Stichwort "Steuerwohnsitz" ein.

Ermittlung und Steuersätze

Der regionale und kommunale Zuschlag wird durch die Anwendung eines Steuersatzes auf das für IRPEF-Zwecke ermittelte Gesamteinkommen nach Abzug der absetzbaren Aufwendungen ermittelt. In Abweichung zu den allgemeinen Bestimmungen, in denen auf dem gesamten Staatsgebiet ein Prozentsatz von 1,23 festgesetzt ist, haben einige Regionen mit eigener Maßnahme eine Erhöhung des Prozentsatzes des geltenden regionalen IRPEF-Zuschlags vorgesehen. Zudem wurden andere subjektive Bedingungen für die Anwendung der verschiedenen festgesetzten Prozentsätze und der begünstigenden Prozentsätze für einige Subjekte vorgesehen.

Der kommunale IRPEF-Zuschlag ist nur von jenen Steuerzahlern geschuldet, die den Steuerwohnsitz in einer Gemeinde haben, wo diese beschlossen wurde. Auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it gibt es einen entsprechenden Link zur von der Hauptabteilung für Finanzen vorbereiteten Tabelle der Gemeinden, die eine kommunale Zusatzsteuer beschlossen haben. Die regionalen und kommunalen Zuschläge können weder von einer Steuer, einer Abgabe noch von einem Beitrag abgezogen werden.

Zahlungen

Die regionalen und kommunalen Zusatzabgaben müssen mit den Modalitäten und in den für die Zahlung des Saldos der IRPEF vorgesehenen Fristen gezahlt werden.

Es wird daran erinnert, dass die Akontozahlung der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer für das Steuerjahr 2013 in Höhe von 30% vorzunehmen ist, wobei auf das steuerpflichtige Einkommen des Steuerjahres 2012 der Steuersatz anzuwenden ist, der von der Gemeinde beschlossen wurde, in welcher der Steuerzahler am 1. Januar 2013 seinen Wohnsitz hat (vgl. Teil I, Kapitel 6 unter "Akontozahlungen").

TEIL I - Regionaler IRPEF-Zuschlag

Zeile RV1 Steuerpflichtiges Einkommen

Das Ergebnis der folgenden Berechnung angeben: RN1 Sp. 5 – RN3

Zeile RV2 Geschuldeter, regionaler IRPEF Zuschlag

Das Kästchen "Regionale Zusatzsteuer - Sonderfälle" der Spalte 1 ist nur von denen anzukreuzen, die ihren Steuerwohnsitz in der Region Venetien haben und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, wie in den folgenden Anleitungen näher erläutert.

Die Region Venetien hat einen vergünstigten Steuersatz von 0,9% für folgende Personen vorgesehen:

- Behinderte im Sinne von Art. 3, Gesetz Nr. 104 v. 5.2.92, mit einem steuerpflichtigen Einkommen für das Jahr 2012 von nicht mehr als 45.000 Euro;
- Steuerpflichtige mit einem unterhaltsberechtigten behinderten Familienangehörigen im Sinne des genannten Gesetzes 104/92, deren steuerpflichtiges Einkommen für das Jahr 2012 nicht mehr als 45.000,00 Euro beträgt. Falls der Behinderte steuerrechtlich gegenüber mehreren Personen unterhaltsberechtigter ist, wird der Steuersatz von 0,9% unter der Bedingung angewendet, dass die Summe der Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen nicht mehr als 45.000,00 Euro beträgt.

In Spalte 2 ist der Betrag des regionalen IRPEF-Zuschlags anzuführen, der mit Bezug auf den Steuerwohnsitz zum 31. Dezember 2012 geschuldet ist. Der IRPEF-Zuschlag ist auf den Betrag aus Zeile RV1 (steuerpflichtiges Einkommen) mit den Modalitäten und mit dem Steuersatz zu berechnen, die von den einzelnen Regionen beschlossen wurden und in der Tabelle, die Sie am Ende dieses Hefts im Anschluss an den Anhang finden, angeführt sind.

Die nachstehend angegebenen Regionen/Provinzen haben Sonderregeln für die Festsetzung der regionalen Zusatzsteuer vorgesehen.

Die **Autonome Provinz Bozen** hat festgelegt, dass ab der Steuerperiode 2011 die Steuerpflichtigen von der Zahlung der regionalen Zusatzsteuer befreit sind, deren steuerpflichtiges Einkommen in Bezug auf die regionale Zusatzsteuer nicht mehr als 15.000,00 Euro beträgt. Für alle anderen Steuerpflichtigen wird der Steuersatz von 1,23% auf den Gesamtbetrag angewandt. Ferner steht für die Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von höchstens 70.000,00 Euro für die regionale Zusatzsteuer (Zeile RV1) für jedes steuerlich unterhaltsberechtigte Kind ein Abzug in Höhe von 252 Euro je nach Unterhaltsberechtigungsprozentsatz zu. Wenn die fällige Steuer geringer als der Abzug ist, entsteht kein Steuerguthaben.

Die **Region Ligurien** hat für Einkommen von bis zu 27.000 Euro einen Steuersatz von 1,23% vorgesehen; für Einkommen von mehr als 27.000,00 Euro ist der Steuersatz von 1,73% auf das Gesamteinkommen anzuwenden und nicht nur auf den Teil, der 27.000,00 Euro überschreitet. Zum Beispiel für ein Einkommen in Höhe von 36.000,00 Euro beträgt die fällige Steuer 623,00 Euro.

Für Einkünfte zwischen 27.000,01 Euro und 27.137,38 Euro ist die Steuer, die mit dem Steuersatz 1,73% berechnet wurde, auf den Betrag reduziert, der dem Produkt zwischen dem Koeffizienten „0,9827“, dem Differenzbetrag zwischen 27.137,38 Euro und dem steuerpflichtigen Einkommen entspricht, das der Berechnung der regionalen Zusatzsteuer zugrunde liegt.

Dabei ist folgende Berechnung vorzunehmen:
$$\frac{RV1 \times 1,73}{100} - 0,9827 \times (27.137,38 - RV1)$$

Zeile RV3 Einbehaltener bzw. entrichteter regionaler IRPEF-Zuschlag

In Spalte 1 den Gesamtbetrag des regionalen, einbehaltenen Zuschlags angeben, der verschieden von dem, der in den Übersichten RC und RL angeführt ist (zum Beispiel der Zuschlag auf die Vor- und Fürsorgebeiträge, die von der INAIL an Inhaber von landwirtschaftlichen Einkünften entrichtet wurden).

In der Spalte 2 den Betrag der ausgesetzten und kraft erlassener Bestimmungen infolge von außergewöhnlichen Ereignissen nicht gezahlten regionalen Zusatzabgabe, die schon im Betrag der Spalte 3 enthalten ist, angeben. Der Betrag entspricht dem unter Punkt 15 des CUD 2013 oder des CUD 2012 angegebenen Betrag (Siehe im Anhang unter "Außerordentliche Ereignisse").

In der Spalte 3 den Betrag der Zeile RC10, Spalte 2, bezüglich des Betrags der vom Steuersubstitut einbehaltenen oder einzubehaltenden regionalen Zusatzsteuer angeben, wenn Sie 2012 ein Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder aus dieser gleichgestellten Arbeit bezogen haben.

Dieser Betrag muss zu dem in der Zeile RC12 angegebenen Betrag addiert werden, wenn Sie Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten bezogen haben (Kode "3" in Spalte 1 der Zeilen von RC1 bis RC3) und Ihr Gesamteinkommen 9.296,22 Euro überschreitet. Falls Sie auch Vergütungen für eine sportliche Amateurtätigkeit bezogen haben, ist dieser Betrag mit dem Betrag, der in Zeile RL24, Spalte 2 angeführt ist, zusammenzuzählen.

Der Betrag dieser Spalte enthält auch die schon in Spalte 1 angegebenen Einbehalte.

Zeile RV4 Überschuss des regionalen IRPEF- Zuschlags aus der Erklärung des Vorjahres

In der Spalte 1 den Code der Region bezüglich des Steuerwohnsitzes zum 31. Dezember 2011 angeben, den Sie in der "Tabelle für die regionalen Zusatzsteuern zur IRPEF 2012" am Ende dieses Heftes nach dem Anhang finden.

Wurde im Vorjahr der Vordr. 730/2012 eingereicht und ist die Verwendung des daraus hervorgehenden Guthabens für die Zahlung der Imu mit Vordr. F24 beantragt worden und wurde dieses Guthaben nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen, ist in Spalte 2 auch der eventuelle Betrag des Guthabens des regionalen Zuschlags aus Zeile 162 der Abrechnungsübersicht des Vordr. 730-3 2012 anzuführen (Spalte 2 für den Erklärenden und Spalte 4 für den Ehepartner). In Zeile RV5 ist das eventuelle Guthaben des regionalen Zuschlags einzutragen, das für den Ausgleich mit Vordr. F24 in Anspruch genommen wurde. Der in Spalte 2 angeführte Betrag muss mit den anderen Beträgen zusammengezählt und in Spalte 3 dieser Zeile eingetragen werden.

In die Spalte 3 den Betrag der Spalte 4 der Zeile RX2 des Vordrucks UNICO 2012 bezüglich des Steuerüberschusses übertragen, für den in der vorherigen Erklärung nicht die Rückerstattung beantragt wurde. Wenn Sie steuerliche Unterstützung genossen haben und der Steuersubstitut das aus dem Vordruck 730-3 resultierende Guthaben nicht ganz oder zum Teil zurückgezahlt hat, in dieser Spalte das gemäß dem Punkt 37 des CUD 2013 oder dem Punkt 32 des CUD 2012 nicht zurückgezahlte Guthaben angeben. In dieser Spalte muss auch der eventuell in der Spalte 2 angegebene Betrag enthalten sein.

Zeile RV5 Mit Vordr. F24 verrechneter Überschuss des regionalen IRPEF-Zuschlags aus der Erklärung des Vorjahres

Den aus der vorherigen Erklärung resultierenden und schon in der Zeile RV4 angegebenen Teil angeben, der zum Ausgleich im Vordruck F24 verwendet wurde.

Zeile RV6 Geschuldeter bzw. zu erstattender regionaler IRPEF-Zuschlag aus dem Vordr. 730/2013

Diese Zeile ist abzufassen, falls Sie mit dieser Erklärung die Angaben des bereits eingereichten Vordruckes 730/2013 berichtigen oder ergänzen möchten.

In Spalte 1 ist der Betrag aus Spalte 6 der Zeile 92 des Vordruckes 730-3/2013 (Abrechnungsaufstellung) zu übertragen. Ist der Vordruck 730/2013 in gemeinsamer Form eingereicht und die Ersatzerklärung vom Ehegatten eingereicht worden, muss in dieser Spalte der Betrag aus Spalte 6 der Zeile 112 des Vordruckes 730-3/2013 eingetragen werden.

In **Spalte 2** ist nur dann abzufassen, wenn in Übersicht I des Vordruckes 730/2013 die Verwendung des Guthabens aus der Abrechnung der Erklärung 730 für die Zahlung der IMU beantragt und im Vordr. 730-3/2013 (Abrechnungsaufstellung), der vom Subjekt ausgestellt wurde, das den Steuerbestand geleistet hat, die Spalte 3 der Zeile 92 (bzw. die Spalte 3 der Zeile 112 für den Ehegatten) abgefasst wurde. In diesem Fall ist der Betrag des Guthabens zu übertragen, das innerhalb der Einreichungsfrist dieser Erklärung für die Zahlung der IMU im Vordruck F24 für den Ausgleich beansprucht wurde. In **Spalte 3** ist der Betrag aus Spalte 4 der Zeile 92 des Vordruckes 730-3/2013 (Abrechnungsaufstellung) einzutragen. Ist der Vordruck 730/2013 in gemeinsamer Form eingereicht und die Ersatzerklärung vom Ehegatten eingereicht worden, muss in dieser Spalte der Betrag aus Spalte 4 der Zeile 112 des Vordruckes 730-3/2013 eingetragen werden.

Zeilen RV7 und RV8 Regionale Zusatzabgabe zur Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen auf der Soll- oder Habenseite

Zur Bestimmung der Debet- oder Guthabensteuer die folgende Rechnung durchführen:

$$RV2 \text{ Sp. 2} - RV3 \text{ Sp. 3} - RV4 \text{ Sp. 3} + RV5 - RV6 \text{ Sp. 1} + RV6 \text{ Sp. 2} + RV6 \text{ Sp. 3}$$

- falls das Ergebnis aus dieser Berechnung positiv ist, ist der entsprechende Betrag in Zeile RV7 zu übertragen;
 - falls das Ergebnis aus dieser Berechnung negativ ist, ist der entsprechende Betrag ohne Vorzeichen (-) in Zeile RV8 zu übertragen.
- Das eventuelle Guthaben in die Zeile RX2 Spalte 1 übertragen.

TEIL II-A - Kommunalen IRPEF-Zuschlag

Zeile RV9 Satz des von der Gemeinde beschlossenen kommunalen Zuschlags

Das Kästchen von **Spalte 1** (Steuersätze nach Einkommensklassen) ist anzukreuzen, wenn die Gemeinde die Anwendung verschiedener Steuersätze je nach Einkommensklasse beschlossen hat, die den für die IRPEF vorgesehenen Kriterien entsprechen. In diesem Fall ist Spalte 2 in Bezug auf den Steuersatz nicht abzufassen.

In **Spalte 2** ist der Steuersatz anzugeben, der für das Jahr 2012 von der Gemeinde beschlossen wurde, in der Sie Ihren Steuerwohnsitz am 1. Januar 2012 haben. Auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it gibt es einen entsprechenden Link zur von der Hauptabteilung für Finanzen vorbereiteten Tabelle der Gemeinden, die eine kommunale Zusatzsteuer beschlossen haben.

Zeile RV10 Fälliger kommunaler IRPEF- Zuschlag

In der **Spalte 2** den Betrag der fälligen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der unter Anwendung des in Spalte 2 der Zeile RV9 angegebenen Steuersatzes für den Betrag in Zeile RV1 ermittelt wird, bzw. unter Anwendung der Steuersätze nach Einkommensklassen (Spalte 1 der angekreuzten Zeile RV9).

Wenn der Betrag der Zeile RV1 kleiner als oder gleich dem als Befreiungsschwelle in der auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it vorhandenen Tabelle angegebenen Betrag ist, ist die kommunale Zusatzsteuer für 2012 (Saldo) nicht fällig und die Spalte 2 dieser Zeile ist nicht abzufassen; wenn hingegen der Betrag der Zeile RV1 über dem als Befreiungsschwelle angegebenen Betrag liegt, ist die kommunale Zusatzsteuer fällig und der in der Zeile RV9 (bzw. die nach Einkommensklassen vorgesehenen Steuersätze) angegebene Steuersatz ist auf den Gesamtbetrag der Zeile RV1 anzuwenden.

Wenn die Gemeinde bestimmte Vergünstigungen mit Bezug auf besondere Einkommenssituationen beschlossen hat, muss geprüft werden, ob Sie im Besitz der Anforderungen zur Nutzung der Vergünstigungen sind.

Wenn sich hingegen die Ermäßigungen auf subjektive Bedingungen beziehen, die sich nicht aus den Daten der Erklärung ableiten lassen (zum Beispiel der ISEE-Betrag bzw. eine besondere Zusammensetzung des Haushalts), müssen Sie zur Bescheinigung dieser Voraussetzungen das Kästchen von **Spalte 1** abfassen und Folgendes angeben:

- Kode "1", wenn die kommunale Zusatzsteuer nicht fällig ist, weil das Einkommen unter der Befreiungsgrenze liegt oder diese erreicht, die für die besondere subjektiven Bedingung des Steuerpflichtigen vorgesehen ist
- Kode "2" bei totaler Befreiung bei der nicht mit dem Einkommen verbundenen, besonderen subjektiven Bedingung des Steuerpflichtigen;
- Kode "3" bei Vorliegen anderer Vergünstigungen.

Wenn diese Spalte abgefasst wurde, ist Spalte 2 dieser Zeile nicht abzufassen.

Zeile RV11 Einbehaltener bzw. entrichteter kommunaler IRPEF-Zuschlag

In **Spalte 1** ist der Gesamtbetrag des kommunalen Zuschlags anzuführen, der vom Steuersubstitut einbehalten wurde bzw. einzubehalten ist. Zur Bestimmung des Betrags die folgende Rechnung durchführen: $RC10 \text{ Sp. 3} + RC10 \text{ Sp. 4}$

In der **Spalte 2** den Betrag der als Akontozahlung für das Steuerjahr 2012 im Zuge des Steuerbestands einbehaltenen kommunalen Zusatzsteuer angeben, wenn im vergangenen Jahr der Vordruck Modello 730/2012 vorgelegt wurde. Dieser Betrag entspricht dem im Punkt 24 des CUD 2013 aufgeführten Betrag;

In der **Spalte 3** den Betrag der als Akontozahlung für das Steuerjahr 2012 mit dem Vordruck F24 gezahlten kommunalen Zusatzsteuer angeben, wenn im vergangenen Jahr der Vordruck Unico 2012 vorgelegt wurde;

In **Spalte 4** ist der einbehaltene Betrag des kommunalen Zuschlags einzutragen, der verschieden von dem ist, der in der vorhergehenden Spalte dieser Zeile angeführt ist (zum Beispiel der Zuschlag auf Fürsorgeleistungen, die vom Nationalen Arbeiterunfall-Versicherungsinstitut (INAIL) den Inhabern von Einkünften aus der Landwirtschaft bezahlt wurde);

In der **Spalte 5** die ausgesetzte und kraft infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassener Bestimmungen nicht gezahlte kommunale Zusatzabgabe angeben, die schon in den von Spalte 1 bis Spalte 4 dieser Zeile angegebenen Beträgen enthalten ist. Mit Bezug auf die durch das Steuersubstitut einzubehaltende und in der Spalte 1 dieser Zeile angegebene kommunale Zusatzsteuer ist der ausgesetzte Betrag jener, der unter den Punkten 17 und 18 des CUD 2013 oder des CUD 2012 angegeben ist (im Anhang den Posten "Außergewöhnliche Ereignisse" einsehen);

In **Spalte 6** ist die Summe der Beträge aus den Spalten 1, 2, 3, und 4 dieser Zeile einzutragen.

Zeile RV12 Überschuss des kommunalen IRPEF-Zuschlags aus der Erklärung des Vorjahres

In der **Spalte 1** den Katasterkode der Gemeinde in Bezug auf den Steuerwohnsitz am 31. Dezember 2011 angeben, der der Tabelle der Hauptabteilung für Finanzen entnehmbar ist, auf die auf der Website www.agenziaentrate.gov.it verwiesen wird.

Ist im Vorjahr der Vordruck 730/2012 eingereicht und die Verwendung des Guthabens aus der Erklärung für die Zahlung der Imu mit Vordr. F24 ersucht worden, wobei dieses Guthaben jedoch nicht zur Gänze bzw. zum Teil nicht beansprucht wurde, ist in **Spalte 2** dieser Zeile auch der eventuelle Betrag des Guthabens aus dem kommunalen Zuschlag anzuführen, der in Zeile 163 der Abrechnungsaufstellung Vordr. 730-3/2012 (Spalte 2 für den Erklärenden, Spalte 4 für den Ehepartner) angeführt ist. In **Zeile RV13** ist das eventuelle Guthaben der Gemeindezusatzsteuer einzutragen, das für die Abrechnung im Vordr. F24 verwendet wurde. Der Betrag aus Spalte 2 ist mit den anderen Beträgen zusammenzuzählen und in Spalte 3 dieser Zeile einzutragen.

In die **Spalte 3** den Betrag der Spalte 4 der Zeile RX3 des Vordruckes UNICO 2012 bezüglich des Steuerüberschusses übertragen, für den in der vorherigen Erklärung nicht die Rückerstattung beantragt wurde. Wenn Sie den Steuerbestand in Anspruch genommen haben und der Steuersubstitut das aus

dem Vordruck 730-3 resultierende Guthaben nicht ganz oder zum Teil zurückgezahlt hat, in dieser Zeile das gemäß Punkt 38 des CUD 2013 oder Punkt 33 des CUD 2012 nicht zurückgezahlte Guthaben angeben. In dieser Spalte muss auch der eventuell in der Spalte 2 angegebene Betrag enthalten sein.

Zeile RV13 Mit Vordr. F24 verrechneter Überschuss des kommunalen IRPEF-Zuschlags aus der Erklärung des Vorjahres

Den aus der vorherigen Erklärung resultierenden und schon in der Zeile RV12 angegebenen Teil eintragen, der zum Ausgleich im Vordruck F24 verwendet wurde.

Zeile RV14 Geschuldeter bzw. zu erstattender kommunaler IRPEF- Zuschlag aus dem Vordr. 730/2013

Diese Zeile ist abzufassen, falls Sie mit der vorliegenden Erklärung die Angaben des bereits eingereichten Vordruckes 730/2013 berichtigen oder ergänzen möchten.

In **Spalte 1** ist der Betrag aus Spalte 6 der Zeile 93 des Vordruckes 730-3/2013 (Abrechnungsaufstellung) zu übertragen. Ist der Vordruck 730/2013 in gemeinsamer Form eingereicht und die Ersatzerklärung vom Ehegatten eingereicht worden, muss in dieser Spalte der Betrag aus Spalte 6 der Zeile 113 des Vordruckes 730-3/2013 eingetragen werden.

In **Spalte 2** ist nur dann abzufassen, wenn in Übersicht I des Vordruckes 730/2013 die Verwendung des Guthabens aus der Abrechnung der Erklärung 730 für die Zahlung der IMU beantragt und im Vordr. 730-3/2013 (Abrechnungsaufstellung) das vom Subjekt ausgestellt wurde, das den Steuerbeistand geleistet hat, die Spalte 3 der Zeile 93 (bzw. die Spalte 3 der Zeile 113 für den Ehegatten) abgefasst wurde. In diesem Fall ist der Betrag des Guthabens zu übertragen, das innerhalb der Einreichungsfrist dieser Erklärung für die Zahlung der IMU im Vordruck F24 für den Ausgleich beansprucht wurde.

In **Spalte 3** ist der Betrag aus Spalte 4 der Zeile 93 des Vordruckes 730-3/2013 (Abrechnungsaufstellung) einzutragen. Ist der Vordruck 730/2013 in gemeinsamer Form eingereicht und die Ersatzerklärung vom Ehegatten eingereicht worden, muss in dieser Spalte der Betrag aus Spalte 4 der Zeile 113 des Vordruckes 730-3/2013 eingetragen werden.

Zeilen RV15 und RV16 Regionaler IRPEF- Zuschlag auf der Soll- oder Habenseite

Zur Bestimmung der Debet- oder Guthabensteuer die folgende Rechnung durchführen:

$$RV10 \text{ Sp. 2} - RV11 \text{ Sp. 6} - RV12 \text{ Sp. 3} + RV13 - RV14 \text{ Sp. 1} + RV14 \text{ Sp. 2} + RV14 \text{ Sp. 3}$$

- falls das Ergebnis aus dieser Berechnung positiv ist, ist der entsprechende Betrag in Zeile RV15 zu übertragen;
- falls das Ergebnis aus dieser Berechnung negativ ist, ist der entsprechende Betrag ohne Vorzeichen (-) in Zeile RV16 zu übertragen.

Das eventuelle Guthaben in die Zeile RX3 Spalte 1 übertragen.

TEIL II-B - Akontozahlung des kommunalen Irpef-Zuschlags für das Jahr 2013

Zeile RV17: Zur Bestimmung der Anzahlung für die kommunale IRPEF-Zuschlag für 2013 die folgenden Rechnungen durchführen:

- auf das steuerpflichtige Einkommen bezüglich der Steuerperiode 2012 (Zeile RV17 Sp. 2) den von der Gemeinde, in der der Steuerpflichtige ab dem 1. Januar 2013 seinen Wohnsitz hat, beschlossenen Satz anwenden;
- 30% des so bestimmten Betrags errechnen (Anzahlung für 2013);
- vom erhaltenen Ergebnis die vom Arbeitgeber einbehaltene Anzahlung der kommunalen Zusatzabgabe 2013 abziehen (Zeile RC10 Sp. 5).

Anzuwenden ist jener Steuersatz, der für das Jahr 2013 beschlossen wurde, wenn der Beschluss bis zum 20. Dezember 2012 veröffentlicht wurde bzw. jener des Steuerjahres 2012, im Falle einer Veröffentlichung nach diesem Datum.

Glaubt der Steuerzahler, dass in der nächsten Erklärung eine niedrigere Steuer zu erklären sein wird (zum Beispiel infolge von abzugsfähigen Aufwendungen, die er im Steuerjahr 2013 getragen hat, bzw. durch niedrigere im selben Jahr bezogene Einkünfte), kann er für das Jahr 2013 eine Akontozahlung minderen Betrages leisten als jener, der mit Bezug auf das steuerpflichtige Einkommen aus dieser Erklärung ermittelt wurde. In diesem Fall muss der Betrag, der sich infolge der unten angeführten Anleitungen ergibt, in Spalte 7 dieser Zeile eingetragen werden und nicht der niedrigere eingezahlte bzw. zu zahlende Betrag.

Die Anzahlung der kommunalen Zusatzabgabe kann zu den im Teil I, Kapitel 6 unter dem Stichwort "Rateneinteilung" angegebenen Bedingungen in Raten gezahlt werden.

Vor der Festsetzung der für die kommunale Zusatzsteuer 2013 fälligen Anzahlung müssen Sie die eventuelle von der Gemeinde beschlossene und der Tabelle der Hauptabteilung für Finanzen, auf die auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it verwiesen wird, entnehmbare Befreiungsschwelle berücksichtigen. Wenn der Betrag von Spalte 2 dieser Zeile kleiner als oder gleich dem in der genannten Tabelle als Befreiungsschwelle angegebenen Betrag ist, ist keine Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer 2013 fällig und die Spalte 2 dieser Zeile ist nicht abzufassen; wenn hingegen der Betrag von Spalte 2 über der Befreiungsschwelle liegt, ist die Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer 2013 fällig und der in der Spalte 3 dieser Zeile angegebene Steuersatz ist auf den gesamten Betrag in Spalte 2 anzuwenden.

Wenn die Gemeinde bestimmte Vergünstigungen mit Bezug auf besondere Einkommenssituationen beschlossen hat, muss geprüft werden, ob Wenn sich hingegen die Ermäßigungen auf subjektive, nicht aus den in der Erklärung vorhandenen Daten ableitbaren Bedingungen (zum Beispiel der Betrag ISEE bzw. eine besondere Zusammensetzung des Haushalts) beziehen, müssen Sie zur Bescheinigung des Besitzes dieser Anforderungen das Kästchen von **Spalte 1 (Ermäßigungen)** abfassen und Folgendes angeben:

- Kode "1", wenn die kommunale Zusatzsteuer nicht fällig ist, weil das Einkommen unter der Befreiungsgrenze liegt oder diese erreicht, die für die besondere subjektiven Bedingung des Steuerpflichtigen vorgesehen ist
- Kode "2" bei totaler Befreiung bei der nicht mit dem Einkommen verbundenen, besonderen subjektiven Bedingung des Steuerpflichtigen;
- Kode "3" bei Vorliegen anderer Vergünstigungen.

Wenn diese Spalte abgefasst wurde, ist Spalte 4 dieser Zeile nicht abzufassen.

Spalte 2 (Bemessungsgrundlage): es ist die Bemessungsgrundlage des Steuerjahres 2012 anzuführen, die derjenigen in Zeile RV1 entspricht. Wenn Sie Einkommen aus selbstständiger Arbeit und/oder Unternehmenstätigkeit bezogen haben, für die die Steuerbestimmungen Anwendung finden, die auch für die Bestimmung der für 2013 fälligen Anzahlung Bedeutung annehmen, in dieser Zeile den steuerpflichtigen, bezüglich der Steuerperiode 2012 neu bestimmten Betrag unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen angeben (im Anhang unter dem Stichwort "Anzahlungen der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (IRPEF) und kommunale Zusatzabgabe – Sonderfälle nachschlagen);

Das Kästchen von **Spalte 3 (Steuersätze nach Einkommensklassen)** ist anzukreuzen, wenn die Gemeinde die Anwendung verschiedener Steuersätze je nach Einkommensklasse beschlossen hat, die den für die IRPEF vorgesehenen Kriterien entsprechen. In diesem Fall ist Spalte 4 in Bezug auf den Steuersatz nicht abzufassen

Spalte 4 (Steuersatz): es ist der Steuersatz anzuführen, der für die Berechnung der Akontozahlung anzuwenden ist. Es wird daran erinnert, dass der Steuersatz anzuführen ist, der für das Jahr 2013 beschlossen wurde, wenn der Beschluss bis zum 20. Dezember 2012 veröffentlicht wurde bzw. der des Steuerjahres 2012 im Falle einer Veröffentlichung nach diesem Datum. Der Steuersatz ist derjenige in Bezug auf die Gemeinde, in der der Steuerpflichtige am 1. Januar 2013 den Steuerwohnsitz hat; dieser Steuersatz ist in der Tabelle der Hauptabteilung für Finanzen angegeben, auf die auf der Website www.agenziaentrate.gov.it verwiesen wird.

Spalte 5 (Geschuldete Akontozahlung): ist das Ergebnis der folgenden Berechnung einzutragen:

$$\frac{RV17 \text{ Sp. 2} \times RV17 \text{ Sp. 4} \times 0,3}{100}$$

Wenn die Gemeinde Steuersätze nach Einkommensklassen (Spalte 3 angekreuzt) nach der vorhergehenden Formel vorgesehen hat, sind anstelle des Einzelsteuersatzes die beschlossenen unterschiedlichen Steuersätze anzuwenden. Wenn die Gemeinde eine Befreiungsschwelle beschlossen hat und Sie die vorgesehene Bedingung für ihre Inanspruchnahme erfüllen, müssen Sie diese Spalte nicht ausfüllen. Es wird hierzu auf die zuvor wiedergegebenen Anleitungen verwiesen.

Spalte 6 (Vom Arbeitgeber einbehaltener kommunaler Zuschlag 2013) es ist der Betrag aus Zeile RC10 Sp. 5 zu übertragen;

Spalte 7 (Einbehaltener bzw. bezahlter Betrag) ist nur im Falle einer Ersatz- bzw. Berichtigungserklärung abzufassen, dabei ist anzugeben:

- der mit dem Vordruck F24 als Anzahlung auf die kommunale Zusatzabgabe entrichtete Betrag, bei Ergänzung eines vorherigen Vordrucks Unico PF 2013;
- der in der Sp. 6 Zeile 97 angegebene Betrag (bzw. Sp.6 der Zeile 117 für den erklärenden Ehegatten) des Vordrucks 730-3/2013 (Liquidation-saufstellung), der von demjenigen ausgestellt wurde, der den Steuerbestand geleistet hat, bei Ergänzung eines vorherigen Vordrucks 730/2013;

Spalte 8 (Geschuldete Akontozahlung) ist das Ergebnis folgender Berechnung anzuführen: RV17 Sp. 5 – RV17 Sp. 6 – RV17 Sp. 7.

Ist das Ergebnis negativ, ist Spalte 8 nicht abzufassen.

11. ÜBERSICHT CR – Steuerguthaben

Die Übersicht CR ist von jenen Steuerzahlern zu verwenden, die einige Steuerguthaben berechnen und/oder aufzeigen möchten.

TEIL I - Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkommen

Gemeinsame Anleitung zu den Abschnitten I-A und I-B: Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkommen.

Das Ausfüllen dieser Teile ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in einem ausländischen Staat Einkommen erzielt haben, in dem definitiv Steuern gezahlt wurden, für die das Recht zuerkannt wird, ein Steuerguthaben zu beantragen.

Der Teil I-A ist der Darlegung der Informationen bezüglich der im Ausland erzielten, von den Unternehmenseinkommen abweichenden Einkommen vorbehalten, um das vom Art. 165, Absatz 1 des Einheitstextes der Einkommensteuer (TUIR) vorgesehene Guthaben für die im Ausland gezahlte Steuer zu bestimmen.



Sollten Unternehmenseinkommen oder Unternehmenseinkommen zusammen mit anderen als Unternehmenseinkommen im Ausland hervorgebracht werden, sind die Abschnitte I-A und I-B, Übersicht CR, nicht zu verwenden und es muss ausschließlich die im dritten Heft vorhandene Übersicht CE abgefasst werden.

Bei den Steuern, die in diesem Teil anzugeben sind, handelt es sich um jene, die ab dem Jahr 2012 bis zum Abgabedatum dieser Erklärung als endgültige Zahlung entrichtet wurden (es sei denn, diese Steuern wurden bereits in der vorhergehenden Erklärung angegeben).

Als endgültig entrichtete Steuern werden jene betrachtet, wofür keine Zahlung mehr aussteht. Demnach sind zum Beispiel die als Akontozahlung entrichteten sowie die auf provisorischem Wege entrichteten Steuern und jene, für welche eine gänzliche oder teilweise Rückerstattungsmöglichkeit besteht, nicht anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Übersicht die im Ausland als endgültige Zahlung entrichteten Steuern anzugeben sind und bei Vorliegen von Abkommen gegen die Doppelbesteuerung, die in Italien abgeschlossen wurden, der darin festgesetzte Prozentsatz nicht überschritten werden darf. Für weitere Erläuterungen empfehlen wir im ANHANG ZU HEFT 2 unter "Im Ausland erzielte Gewinne" nachzusehen.

Es kann der Fall sein, dass im Jahr 2012 eine Steuer in endgültiger Zahlung getätigt wurde, die sich nur auf einen Teil des ausländischen Einkommens, das in dieser Einkommenserklärung in den entsprechenden Übersichten angeführt wird, bezieht oder es kann sein, dass überhaupt keine Steuer entrichtet wurde. Da die im Ausland im Jahr 2012 erzielten Einkünfte auf jeden Fall als Gesamtbetrag erklärt werden müssen, kann die im Ausland teilweise entrichtete Steuer bzw. die nicht entrichtete Steuer, erst in der Erklärung des Jahres abgezogen werden, in dem die endgültige Zahlung der Steuern durchgeführt wurde. In dieser Erklärung muss die entsprechende Übersicht CR abgefasst werden.

Andererseits müssen ausländische Steuern auf Einkünfte vorhergehender Jahre, die bereits erklärt wurden und für welche ab Jahr 2012 endgültige Zahlungen vorgenommen wurden, in der vorliegenden Übersicht angeführt werden.

Schließlich ist hervorzuheben, dass für einige Länder, mit denen bilaterale Vereinbarungen gegen die Doppelbesteuerung abgeschlossen wurden, eine besondere Klausel vorgesehen ist: wenn der ausländische Staat ein bestimmtes Einkommen, das in seinem Staatsgebiet erzielt wurde gänzlich oder teilweise von der Steuer befreit, hat der in Italien ansässige Steuerzahler trotzdem das Recht ein Steuerguthaben auf die ausländische Steuer geltend zu machen, so als hätte er die Steuer in Wirklichkeit bezahlt (Scheinsteuern).

Der Steuerzahler ist verpflichtet die Unterlagen aufzubewahren, aus denen der Gesamtbetrag des Einkommens und die als endgültige Zahlung aufscheinende Steuer hervorgehen, um diese bei Nachfrage von Seiten der Finanzämter vorlegen oder dieser übermitteln zu können.

Damit das Steuerguthaben gemäß Absatz 1 des Art. 165 des TUIR in Anspruch genommen werden kann, muss Teil I-A sowie Teil I-B abgefasst werden.

- der Teil I-A ist für die Angabe der Daten vorbehalten, die für die Ermittlung des theoretisch zustehenden Steuerguthabens erforderlich sind;
- der Teil I-B ist für die Ermittlung des effektiv zustehenden Steuerguthabens, vorbehalten.

Es wird daran erinnert, dass das zustehende Guthaben für im Ausland bezahlte Steuern bis zum Bruttobetrag des italienischen Steueranteils im Verhältnis zwischen dem im Ausland erzielten Einkommen und dem Gesamteinkommen zusteht und zwar innerhalb der italienischen Nettosteuer des Jahres, indem das Einkommen erzielt wurde. Für die Ermittlung dieser Grenze muss auch das Guthaben berücksichtigt werden, das in den vorhergehenden Erklärungen verwendet wurde und das sich auf das Jahr bezieht, in dem das Einkommen erzielt wurde.

Für die Ermittlung des zustehenden Steuerguthabens ist folgendes nötig:

- der überschüssige Betrag der ausländischen Steuer (in einem einzigen Staat endgültig geworden und bezieht sich auf ein einziges Produktionsjahr des Einkommens), muss der Quote der italienischen Bruttosteuer angepasst werden (italienische Bruttosteuer, dem Verhältnis zwischen dem ausländischen Einkommen und dem Gesamteinkommen angeglichen). Die Anleitungen im Teil I-A beziehen sich auf diese erste Begrenzung, innerhalb welcher das Steuerguthaben in Anspruch genommen werden kann;
- der überschüssige Betrag ist dem auf diese Art innerhalb der Grenze der Nettosteuer ermittelten Betrages (abzüglich des bereits in den vorhergehenden Erklärungen in Anspruch genommenen Guthabens) des Produktionsjahres des ausländischen Einkommens anzupassen. Die Anleitungen im Teil I-B beziehen sich auf diese zweite Begrenzung, innerhalb welcher das Steuerguthaben in Anspruch genommen werden kann.

TEIL I-A - Daten des Steuerguthabens für im Ausland erzielte Einkünfte

Sind die Einkünfte in verschiedenen Staaten erzielt worden, muss für jeden einzelnen Staat eine einzelne Zeile abgefasst werden. Umgekehrt muss bei Einkünften, die im selben Staat und im selben Jahr erzielt wurden aber verschiedenen Einkommenskategorien angehören, eine einzige Zeile abgefasst werden, die entsprechenden Beträge addiert und in den Spalten 3 und 4 eingetragen werden.

Insbesondere ist in den Zeilen von CR1 bis CR4 folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1 (Kode des Auslandsstaates)**, der Kode des Auslandsstaates, in dem das Einkommen erzielt wurde. Dieser Kode kann der Aufstellung der Länder und Gebiete im Ausland entnommen werden, die am Ende des Anhangs zu finden ist;
- in **Spalte 2 (Jahr)**, das Steuerjahr, in dessen Verlauf das Einkommen im Ausland erzielt wurde. Falls das Einkommen im Jahr 2012 erzielt wurde, ist "2012" anzugeben;
- in **Spalte 3 (Einkommen im Ausland)**, das im Ausland erzielte Einkommen, das zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat. Falls das Einkommen im Jahr 2012 erzielt wurde, ist das Einkommen, das bereits in den Übersichten RC, RE, RH (nur für Einkünfte aus Beteiligungen an einfachen Gesellschaften und Vereinigungen von Künstlern und Freiberuflern) sowie RL und RM (nur falls Sie sich für die ordentliche Besteuerung entschieden haben) der vorliegenden Erklärung angeführt wurde und für welches das besagte Guthaben zusteht (nur wenn sich der Steuerzahler für die ordentliche Besteuerung entschieden hat), zu übertragen. In Bezug auf die Einkünfte aus Übersicht RC, die aus dem CUD 2013 oder aus dem CUD 2012 hervorgehen, kann der Betrag, der angegeben werden muss, aus den Angaben dieser Bescheinigung entnommen werden ;
- in **Spalte 4 (Steuer im Ausland)**, die im Ausland bezahlten Steuern, die innerhalb der Frist für die Einreichung der Erklärung endgültig geworden sind und in Bezug auf welche das Steuerguthaben nicht bereits in den vorhergehenden Erklärungen geltend gemacht wurde. Falls zum Beispiel für die im Ausland im Jahr 2011 im Staat A erzielten Einkünfte eine Gesamtsteuer von Euro 3.000 anfällt, wovon der Betrag von Euro 2.000 innerhalb 30.09.2012 endgültig geworden ist und deshalb in der vorhergehenden Erklärung bereits angeführt wurde und der Betrag von Euro 1.000 innerhalb 30.09.2013 endgültig wird, ist in Spalte 4 nur der Betrag von Euro 1.000 für die Steuer anzuführen, die bis zum 30.09.2013 endgültig wird. Der Betrag, der in Hinsicht auf das im Sinne des Absatzes 1 des Art. 165 des TUIR zustehende Guthaben von der ausländischen Steuer verwendet werden kann, darf den Gesamtbetrag der italienischen Steuer nicht überschreiten. Die italienische Steuer wird so ermittelt, dass auf das ausländische Einkommen der Differenzprozentsatz (auf das eigene steuerpflichtige Einkommen) angewandt wird, der in dem Zeitraum, in dem das Einkommen erzielt wurde, in Kraft war. Zum Beispiel darf der Betrag, der in dieser Spalte 4 anzugeben ist, für die im Jahr 2011 im Ausland erzielten Einkünfte mit einer Bemessungsgrundlage von Euro 27.000,00 27% des Betrages der Sp. 3 (ausländisches Einkommen) nicht überschreiten. Für die Einkünfte aus Übersicht RC, die aus dem CUD 2013 oder aus dem CUD 2012 hervorgehen, ist der Betrag, der angegeben werden muss, den Angaben derselben Bescheinigung zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die ausländische Steuer im entsprechenden Ausmaß gekürzt werden muss, wenn das im Ausland erzielte Einkommen teilweise zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat;
- in **Spalte 5 (Gesamteinkommen)**, das Gesamteinkommen des Steuerjahres, das in Spalte 2 angeführt ist (eventuell um den Betrag der Guthaben auf die Gemeinschaftsfonds und der Guthaben auf Dividenden erhöht, falls sie noch in dem Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde, geltend waren). Wenn das angegebene Jahr 2012 ist, den in der Spalte 5 der Zeile RN1 dieses Vordrucks angegebenen Betrag nach Hinzurechnung des eventuell in der Spalte 2 der Zeile RN1 (Steuerguthaben für gemeinsame Rücklagen) angegebenen Betrags und nach Abzug des eventuell in der Spalte 3 (ausgleichbare Restverluste) angegebenen Betrags übertragen;
- in **Spalte 6 (Bruttosteuer)**, die italienische Bruttosteuer bezüglich des in Spalte 2 angegebenen Steuerjahres. Wenn es sich dabei um das Jahr 2012 oder 2011 oder 2010 handelt, kann diese Angabe der Zeile RN5 dieses Vordrucks oder des Vordrucks UNICO 2012 bzw. des Vordrucks UNICO 2011 entnommen werden. Wenn in den Vorjahren der Vordruck 730 vorgelegt wurde, ist diese Angabe aus der Zeile 16 des Vordrucks 730-3/2012 oder des Vordrucks 730-3/2011 erschließbar;
- in **Spalte 7 (Nettosteuer)**, die italienische Nettosteuer in Bezug auf das in Spalte 2 angeführte Steuerjahr. Falls es sich um das Jahr 2012 handelt, geht diese Angabe aus Zeile RN26 dieses Vordrucks hervor. Wenn in den Vorjahren der Vordruck Unico eingereicht wurde, kann diese Angabe der Zeile RN26 des Vordrucks UNICO 2012 oder des Vordrucks UNICO 2011 entnommen werden. Wenn in den Vorjahren der Vordruck 730 vorgelegt wurde, ist diese Angabe aus der Zeile 51 des Vordrucks 730-3/2012 oder des Vordrucks 730-3/2011 erschließbar.
- in **Spalte 8 (Guthaben, das in den Erklärungen der Vorjahre verwendet wurde)**, das eventuell bereits in den vorhergehenden Erklärungen verwendete Guthaben in Bezug auf die im Ausland erzielten Einkünfte des in Sp.2 angeführten Jahres unabhängig vom Bezugsstaat. Demnach ist diese Spalte nur dann abzufassen, wenn in den vorhergehenden Einkommenserklärungen die Zeile des Steuerguthabens (Zeile G4 des Vordr. 730/2012 oder des Vordr. 730/2011 bzw. die Übersicht CR, Teil I des Vordr. UNICO Natürliche Personen) für im Ausland erzielte Einkünfte abgefasst wurde.

Steuerzahler, die das Steuerguthaben für im Laufe des Jahres im Ausland erzielte Einkünfte in Anspruch genommen haben, das in Spalte 2 der Einkommenserklärung für das Steuerjahr 2011 angeführt ist.

Diese Zeile ist von den Steuerzahlern abzufassen, die das letzte Jahr den Vordruck UNICO Natürliche Personen 2012 eingereicht haben und das in Spalte 2 dieser Zeile angeführte Jahr dasselbe ist wie jenes aus Spalte 2 der Zeilen von CR1 bis CR4 der Übersicht CR des Vordruckes UNICO Natürliche Personen 2012. In diesem Fall entspricht der Betrag des bereits beanspruchten Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, demjenigen der Spalte 4 der Zeilen CR5 oder CR6 der Übersicht CR des Vordruckes UNICO-NP 2012 in Bezug auf dasselbe Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde.

Steuerzahler, die im Vorjahr den Vordruck 730/2012 eingereicht haben, müssen diese Spalte dann abfassen, wenn das in Spalte 2 dieser Zeile angeführte Jahr dasselbe ist wie jenes, das aus Spalte 2 der Zeile G4 der vorhergehenden Erklärung hervorgeht. In diesem Fall entspricht der Betrag des bereits in Anspruch genommenen Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, demjenigen, der aus der Spalte 2 "Gesamtbetrag des beanspruchten Guthabens", aus Zeile 145 (bzw. 146 für den erklärenden Ehepartner) des Vordr. 730-3/2012 in Bezug auf dasselbe Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht;

- in **Spalte 9 (Guthaben bezüglich des Auslandsstaates aus Spalte 1)**, das bereits in den vorhergehenden Erklärungen für die im Jahr laut Spalte 2 und im Staat laut Spalte 1 erzielten Einkünfte beanspruchte Guthaben. Der Betrag, der in dieser Spalte anzugeben ist, ist bereits im Betrag der Spalte 8 eingeschlossen. Ist die Spalte 8 nicht abgefasst, ist Spalte 9 nicht abzufassen. Die Abfassung dieser Spalte ist dann notwendig, wenn die insgesamt in einem ausländischen Staat entrichtete Steuer, in unterschiedlichen Steuerjahren endgültig geworden ist und das Steuerguthaben in den verschiedenen Erklärungen der verschiedenen Steuerjahre geltend gemacht wurde.

Im unten angeführten Beispiel wird folgendes angenommen:

Auslandstaat	Produktionsjahr	Einkünfte im Ausland	Im Ausland bezahlte Steuer	Davon im Laufe des Jahres 2011 endgültig geschuldete Steuer	Davon im Laufe des Jahres 2012 endgültig geschuldete Steuer	In der vorhergehenden Erklärung verwendetes Guthaben, das sich auf die im Jahr 2011 endgültig geschuldete Steuer bezieht
A	2011	1.000	350	200	150	200
B	2011	2.000	600	600		600

Mit Bezug auf den Staat A ist in Spalte 8 der Betrag von Euro 800 (200 + 600) anzugeben und in Spalte 9 der Betrag von Euro 200, der dem in der vorhergehenden Erklärung verwendeten Guthaben entspricht und sich auf den Teil der Steuer bezieht, der endgültig geschuldet war. Falls für das in Spalte 2 dieser Zeile angeführte Produktionsjahr in der Erklärung Vordr. UNICO/2012 eine einzige Zeile im Teil I-A der Übersicht CR in Bezug auf denselben Staat im Ausland aus Spalte 1 angeführt wurde, entspricht der Betrag, der in Spalte 9 anzugeben ist, demjenigen einer der beiden Zeilen CR5 oder CR6, Spalte 4 des Vordr. UNICO/2012, der sich auf dasselbe Jahr bezieht, in dem das Einkommen erzielt wurde. Falls hingegen für das in Spalte 2 dieser Zeile angeführte Produktionsjahr in der Erklärung Vordr. UNICO/2012 mehrere Zeilen CR (von CR1 bis CR4) in Bezug auf mehrere Staaten im Ausland abgefasst wurden, siehe im Anhang unter "Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte"; Ist in der Erklärung Vordr. 730/2012 eine Zeile G4 abgefasst worden, in welcher derselbe Staat im Ausland und dasselbe Produktionsjahr wie in dieser Zeile angeführt wurden, kann der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, der Zeile 145 (bzw. 146 für den Ehepartner) des Vordr. 730-3/2012, der sich auf dasselbe Einkommensjahr bezieht, aus den Spalten 4 oder 6 „In Anspruch genommenes Guthaben“ mit Bezug auf denselben Auslandstaat entnommen werden;

- In **Spalte 10 (Anteil der Bruttosteuer)**, den Anteil der italienischen Bruttosteuer angeben, der aus dem Ergebnis der folgenden Rechnung hervorgeht:

$$(\text{Spalte 3} / \text{Spalte 5}) \times \text{Spalte 6}$$

Falls das Verhältnis zwischen den Einkünften im Ausland und dem Gesamteinkommen einen höheren Wert als 1 ergibt, dieses Verhältnis auf 1 zurückzuführen ist;

- In **Spalte 11 (Auslandsteuer innerhalb der Grenze des Anteiles der Bruttosteuer)**, den Betrag der ausländischen Bruttosteuer angeben, der eventuell auf den Grenzsatz der Bruttosteuer zurückgeführt wurde und von welchem das in den vorhergehenden Erklärungen verwendete Guthaben abgezogen wurde. Es handelt sich um die Erklärung, welche denselben Staat und dasselbe Produktionsjahr betrifft. Zu diesem Zweck ist der niedrigere Betrag zwischen jenem aus Sp. 4 (ausländischer Betrag) und dem Ergebnis der nachfolgenden Berechnung anzugeben: Spalte 10 – Spalte 9

TEIL I-B - Ermittlung des Steuerguthabens für im Ausland erzielte Einkünfte

In Bezug auf den in Spalte 11 der Zeilen von CR1 bis CR4 im Teil I-A angeführten Betrag, für den das Steuerguthaben für die im Ausland erzielten Einkünfte beantragt wird, ist folgendes zu beachten: für jedes Jahr der im Ausland erzielten Einkünfte sind die entsprechenden Beträge, wenn überschüssig, auf den Nettobetrag der entsprechenden Steuern zu begrenzen, wobei jene Guthaben zu berücksichtigen sind, die in den vorhergehenden Erklärungen bereits in Anspruch genommen wurden (Sp.7 der Zeilen im Teil I-A).

Wurden im Teil I-A mehrere Zeilen abgefasst, dann müssen die Beträge aus Spalte 11 jeder einzelnen Zeile für jedes Jahr der im Ausland erzielten Einkünfte (Sp.2 der Zeilen von CR1 bis CR4) zusammengezählt werden. Daher muss für jedes einzelne im Teil I-A angeführte Jahr, in dem Einkünfte erzielt wurden, eine einzelne Zeile im Teil I-B abgefasst werden (wenn im Teil I-A 3 Zeilen angefasst wurden, von denen die ersten 2 das Jahr 2010 und die dritte Zeile das Jahr 2011 betreffen, müssen im Teil I-B, zwei getrennte Zeilen abgefasst werden und zwar eine für das Jahr 2010 und eine für das Jahr 2011).

Im Besonderen ist in den **Zeilen CR5 und CR6** anzugeben:

- In **Spalte 1 (Jahr)** das Steuerjahr, in dem das Einkommen im Ausland erzielt wurde (oder in dem die Einkünfte im Ausland erzielt wurden und im Teil I-A mehrere Zeilen für dasselbe Jahr abgefasst wurden);
- In **Spalte 2 (Gesamtbetrag Sp. 11 Teil I-A desselben Jahres)** der Gesamtbetrag der Beträge aus Spalte 11 der Zeilen von CR1 bis CR4 des Jahres, das in Spalte 1 dieser Zeile angeführt ist;
- In **Spalte 3 (Restbetrag aus der Nettosteuer)** der Betrag der Nettosteuer (Sp.7) nach Abzug des Guthabens, das bereits in den vorhergehenden Erklärungen (Sp.8) aus den Zeilen des Teiles I-A in Anspruch genommen wurde und sich auf das Jahr bezieht, das in Spalte 1 dieser Zeile angeführt ist;
- In **Spalte 4 (Guthaben, das in vorliegender Erklärung zu verwenden ist)** der Betrag, für welchen in dieser Erklärung das Guthaben beansprucht werden kann. Für diesen Zweck ist der niedrigere der Beträge aus Spalte 2 und Spalte 3 dieser Zeile, einzutragen.

Der Gesamtbetrag der Beträge aus den Spalten 4 der Zeilen CR5 und CR6 dieses Teiles I-B muss in Spalte 2 der Zeile RN30 übertragen werden.

Zum Beispiel wenn im Teil I-A vier Zeilen mit den folgenden Werten abgefasst wurden (die Angaben bezüglich des Auslandseinkommen von Sp. 3, des Gesamteinkommens von Sp. 5 und der Bruttosteuer von Sp. 6 wurden nicht angegeben, da sie zum Zwecke dieses Beispiels unbedeutend sind):

Staat (Sp. 1)	Jahr (Sp. 2)	Einkommen im Ausland (Sp. 3)	Steuer im Ausland (Sp. 4)	Gesamteinkommen (Sp. 5)	Bruttosteuer (Sp. 6)	Nettosteuer (Sp. 7)	Guthaben vorhergehender Erklärungen (Sp. 8)	Davon des Auslandsstaates aus Sp.1 (Sp. 9)	Anteil der Bruttosteuer (Sp. 10)	Auslandssteuer innerhalb der Grenze der Bruttosteuer (Sp. 11)
a	2010		10			50	10		10	10
b	2010		20			50	10		15	15
c	2011		20			60	15		20	20
d	2012		30			20			25	25

In Teil I-B sind folgende Werte zu übertragen:

Jahr (Sp. 1)	Gesamtbetrag Sp. 11 desselben Jahres (Sp. 2)	Fassungsvermögen in der Nettosteuer (Sp. 3) (Sp. 7 – Sp. 8, Teil I-A)	In vorliegender Erklärung beanspruchtes Guthaben (Sp. 4) (niedriger Betrag zwischen Sp.2 und Sp.3)
2010	25	40	25
2011	20	45	20
2012	25	20	20

In Spalte 2 der Zeile RN30 muss der Betrag von 65 Euro (25 + 20 + 20), was der Summe der Spalten 4 des Teiles I-B entspricht, übertragen werden.

TEIL II - Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung und für nicht bezogene Mietzinsen

Zeile CR7 Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung

Diese Zeile muss ausgefüllt werden, wenn Sie ein Steuerguthaben infolge des Rückkaufs der ersten Wohnung erzielt haben.

In **Spalte 1 (Restbetrag aus der Erklärung des Vorjahres)** ist das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung anzugeben, das in der Steuer aus der vorhergehenden Erklärung kein Fassungsvermögen gefunden hat und bereits in Zeile RN43, Spalte 2 des Vordr. UNICO 2012 Natürliche Personen bzw. in Zeile 131 der Verrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2012 angegeben wurde;

In **Spalte 2 (Guthaben Jahr 2012)** ist der Gesamtbetrag des im Jahr 2012 angereichten Steuerguthabens anzugeben, das Personen zusteht, die sich in einer der folgenden Situationen befinden:

- Personen, die im Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2012 und dem Einreichungsdatum der Erklärung eine Liegenschaft mit Inanspruchnahme der für die Erstwohnung vorgesehenen Begünstigungen gekauft haben;
- Personen, die innerhalb eines Jahres ab Verkauf einer Liegenschaft eine andere erworben haben und die Begünstigungen für die Erstwohnung in Anspruch genommen haben;
- Personen, die das Anrecht auf die Begünstigung für die Erstwohnung nicht verloren haben.



Zur Auffindung der Bedingungen für die Nutzung der Vorteile auf die Erstwohnung wird auf die in den "Steuerleitfäden" enthaltenen Informationen verwiesen, die auf der Website der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it zu finden sind

Das Steuerguthaben entspricht dem Gesamtbetrag der Register- bzw. der Mehrwertsteuer, die beim ersten begünstigten Ankauf entrichtet wurde, jedenfalls darf der Betrag des Steuerguthabens die Register- oder die Mehrwertsteuer, die für den zweiten Ankauf geschuldet wird, nicht überschreiten;

In **Spalte 3 (Im Vordruck F24 verrechnetes Guthaben)** ist das Steuerguthaben anzugeben, das im Vordruck F24 bis zur Einreichungsfrist dieser Erklärung ausgeglichen wurde.

Diese Zeile ist von den Personen, welche das Steuerguthaben bereits für Folgendes in Anspruch genommen haben, nicht abzufassen:

- in Verminderung der Registersteuer, die beim begünstigten Kaufvertrag im entsprechenden Ausmaß geschuldet wird;
- in Verminderung der Register-Hypothekar und Katastersteuern bzw. der Erbssteuern oder Schenkungssteuern, die in Bezug auf die Urkunden und Anmeldungen nach der Inanspruchnahme des Guthabens geschuldet werden.

Zeile CR8 Steuerguthaben für nicht bezogene Mietzinsen

Das zustehende Steuerguthaben für die auf abgelaufene und nicht bezogene Mieten für Immobilien zu Wohnzwecken gezahlten Steuern angeben. Siehe im Anhang unter "Steuerguthaben für nicht bezogene Mietzinsen".

TEIL III - Steuerguthaben für die Förderung der Arbeitsplätze

Den Restbetrag bezüglich des vom Artikel 1, Absätze 539 bis 547 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 gebildeten Steuerguthabens zugunsten der Arbeitgeber, die im Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2008 die Anzahl der Arbeitnehmer (zum Beispiel Hausgehilfinnen und Pflegekräfte) mit unbefristetem Arbeitsvertrag in den benachteiligten Gebieten der Regionen Kalabrien, Kampanien, Apulien, Sizilien, Basilicata, Sardinien, Abruzzen und Molise gesteigert haben, angeben.

Der Beitrag kann mittels Vordr. F24 in Ausgleich gebracht oder von der IRPEF abgezogen werden.

In der Zeile **CR9** angeben:

- in **Spalte 1 (Restbetrag aus der Erklärung des Vorjahres)** das restliche Steuerguthaben für die Neueinstellungen, das aus Zeile RN43, Spalte 3 des Vordr. UNICO 2012 bzw. aus Zeile 132 der Verrechnungsaufstellung 730-3 des Vordr. 730/2012 hervorgeht;
- in **Spalte 3 (Im Vordruck F24 verrechnetes Guthaben)** das mittels Vordr. F24 bis zur Einreichungsfrist dieser Erklärung für den Ausgleich in Anspruch genommene Steuerguthaben. Falls fälschlicherweise ein höherer Betrag als jener des zustehenden Guthabens in Anspruch genommen wurde und daraufhin eine Berichtigung mittels Einzahlung des Mehrbetrages vorgenommen wurde, wird darauf hingewiesen, dass in dieser Spalte der Gesamtbetrag des beanspruchten Steuerguthabens nach Abzug des neu eingezahlten Steuerguthabens ohne Berücksichtigung der Zinsen und Strafen anzuführen ist.

TEIL IV - Steuerguthaben für vom Erdbeben in Abruzzen betroffenen Immobilien

Dieser Teil ist den vom Erdbeben des 06. April 2009 in Abruzzen betroffenen Steuerzahlern vorbehalten, denen aufgrund der entsprechenden Beantragung bei der Gemeinde des Ortes, in dem die Immobilie liegt, ein Steuerguthaben für die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten an den beschädigten oder zerstörten Immobilien bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Wohnung vergleichbaren Hauptwohnung zuerkannt wurde. Wenn sich das anerkannte Guthaben auf die Hauptwohnung bezieht, ist die Zeile CR10 abzufassen.

Sollte sich hingegen das zuerkannte Guthaben auf eine andere Immobilie als die Hauptwohnung beziehen, die Zeile CR11 ausfüllen.

Zeile CR10 Hauptwohnung

Das für die Hauptwohnung zuerkannte Steuerguthaben kann in 20 gleichbleibenden Anteilen bezüglich des Jahres, in dem die Kosten getragen wurden, und der nachfolgenden Jahre verwendet werden. Es wird präzisiert, dass sollte das Guthaben sowohl für den Wiederaufbau der Hauptwohnung als auch der gemeinschaftlichen Teile der Immobilie zuerkannt worden sein, müssen unter Verwendung einer Zusatzübersicht zwei verschiedene Zeilen ausgefüllt werden, wobei daran zu erinnern ist, das Kästchen "Vordr. Nr." oben rechts auf dem Vordruck fortlaufend zu nummerieren.

Spalte 1 (Steuernummer) die Steuernummer der Person angeben, die auch auf Rechnung des Erklärenden das Gesuch für die Zuschussgewährung gemäß den Vorgaben des Art. 2 der genannten Verordnungen Nr. 3779 und Nr. 3790 vorgelegt hat. Die Spalte ist nicht auszufüllen, wenn der Antrag vom Erklärenden vorgelegt wurde. Für die Eingriffe an gemeinschaftlichen Teilen von Wohngebäuden muss die Steuernummer des Mitbewohnerhauses angegeben werden. Für die Eingriffe an Immobilieneinheiten, die Baugenossenschaften mit ungeteiltem Besitz gehören, muss die Steuernummer der Genossenschaft angegeben werden.

Spalte 2 (Nr. Rate) die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige im Jahre 2012 verwendet.

In der **Spalte 3 (Gesamtguthaben)** ist der Betrag der in Bezug auf die Sanierungs- oder Wiederaufbaueingriffe der beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Hauptwohnung äquivalenten Wohnung zuerkannten Steuerguthabens anzugeben.

In der **Spalte 4 (Jahresrate)** den Anteil des im Jahre 2012 nutzbaren Steuerguthabens angeben. Dieser in die Zeile RN28 zu übertragende Betrag wird durch Division durch zwanzig des in Spalte 3 angegebenen Betrags erhalten.

Spalte 5 (Restbetrag vorherige Erklärung) das für die Hauptwohnung anerkannte Steuerguthaben angeben, das keine Aufnahme in der aus der vorherigen Erklärung resultierende Steuer gefunden hat und in der Zeile RN43, Sp. 6 des Vordrucks Unico 2012 oder in der Zeile 133 der Erfüllungsaufstellung (Vordruck 730-3) des Vordrucks 730/2012 angegeben ist; wenn das Steuerguthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, ist das aus der vorherigen Erklärung hervorgehende Restguthaben ausschließlich im ersten abgefassten Vordruck anzugeben. Das Steuerguthaben ist in Minderung der IRPEF zu nutzen und in 20 gleich bleibende Jahresanteile aufzuteilen.

Zeile CR11 Sonstige Immobilien

Für die Eingriffe bezüglich anderer Immobilien als der Hauptwohnung steht ein nach Wahl des Steuerpflichtigen in 5 oder 10 gleichbleibende Anteile zu unterteilendes Steuerguthaben zu, das in jedem der Jahre nicht die Nettosteuer übersteigen darf.

Sollte das Guthaben mit Bezugnahme auf mehrere Immobilien zuerkannt werden, muss unter Verwendung von Zusatzübersichten eine Zeile für jede Immobilie ausgefüllt werden, wobei daran gedacht werden muss, das Kästchen "Vordr. Nr." oben rechts auf dem Vordruck fortlaufend zu nummerieren. Es wird daran erinnert, dass das Guthaben in einem Gesamthöchstbetrag von 80.000 Euro zusteht.

Das Kästchen der **Spalte 1 (Unternehmen/Beruf)** muss angekreuzt werden, wenn die Immobilie, für die das Guthaben zuerkannt wurde, zur Ausübung des Unternehmens oder Berufs bestimmt ist.

In der **Spalte 2** ist die **Steuernummer** des Subjekts anzugeben, das auch auf Rechnung des Erklärenden den entsprechenden Antrag auf Zugriff auf den Zuschuss vorgelegt hat. Es wird auf die mit den Anleitungen zur Spalte 2 der Zeile CR10 erteilten Anleitungen verwiesen.

Spalte 3 (Nr. Rate) die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige im Jahre 2012 verwendet.

In der **Spalte 4 (Ratenzahlung)** ist die Anzahl der Anteile (5 oder 10) anzugeben, in die das Steuerguthaben aufgeteilt werden soll.

In der **Spalte 5 (Gesamtguthaben)** ist der Betrag des in Bezug auf die Sanierungs- oder Wiederaufbaueingriffe der von der Hauptwohnung abweichenden, beschädigten oder zerstörten Immobilie zuerkannten Steuerguthabens anzugeben.

In der **Spalte 6 (Jahresanteil)** ist der Anteil des für das Jahr 2012 nutzbaren Steuerguthabens anzugeben. Dieser in die Zeile RN27 im Rahmen der Nettosteuer zu übertragende Betrag wird durch Division des in der Spalte 5 angegebenen Betrags durch die Anzahl der in der Spalte 4 angegebenen Anteile erhalten.

TEIL V – Steuerguthaben für Wiederergänzung der Vorschüsse aus Rentenfonds

Die Steuerpflichtigen, die ergänzenden Rentenformen beigetreten sind, können für bestimmte Bedürfnisse (zum Beispiel Gesundheitskosten infolge von schwerwiegenden Situationen und Kauf der Erstwohnung) einen Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Position beantragen. Auf die vorgeschossenen Beträge wird eine Pauschalsteuer angewandt.

Die Vorschüsse können nach Belieben des Mitglieds jederzeit auch mit Jahresbeiträgen über dem Höchstbetrag von 5.164,57 Euro wieder ergänzt werden. Diese Beitragszahlung hat den Zweck, die individuelle bei dem Vorschuss bestehende Position wiederherzustellen.

Die Wiederergänzung kann in einer einmaligen Zahlung oder mittels regelmäßigen Beitragszahlungen erfolgen.

Auf die den vorgenannten Höchstbetrag überschreitenden Beträge, die den wieder ergänzten Vorschüssen entsprechen, wird ein Steuerguthaben in Höhe der zum Zeitpunkt der Nutzung des Vorschusses proportional zum wieder ergänzten Betrag zuzuschreibend anerkannt.

Das Mitglied muss dem Fonds eine ausdrückliche Erklärung abgeben, mit der es verfügt, ob und für welchen Betrag die Beitragszahlung als wieder ergänzt anzusehen ist. Diese Mitteilung muss binnen der Vorlagefrist der Einkommensteuererklärung bezüglich des Jahres, in dem die Wiederergänzung geleistet wird, abgegeben werden. Das Steuerguthaben steht nur mit Bezug auf die als Wiederergänzung im oben beschriebenen Sinne eingestufteten Beträge zu. Für Vertiefungen siehe das GvD Nr. 252/2005 und das Rundschreiben Nr. 70/2007 der Agentur der Einnahmen. Dieser Abschnitt ist zur Darlegung der Daten bezüglich des zustehenden Steuerguthabens abzufassen.

Es wird präzisiert, dass **nur der Betrag der Beitragszahlungen, der den Höchstbetrag von 5.164,57 Euro überschreitet, die Wiederergänzung bilden kann.**

Zeile CR12

Spalte 1 (Jahr Vorschuss) das Jahr angeben, in dem der Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Beitragsposition bezogen wurde.

Spalte 2 (Totale/teilweise Wiederergänzung) einen der folgenden Codes bezüglich des Umfangs der Wiederergänzung angeben:

- Code 1 wenn der Vorschuss vollständig wieder ergänzt wurde;
- Code 2 wenn der Vorschuss nur zum Teil wieder ergänzt wurde

Spalte 3 (Wieder ergänzter Betrag) Den Betrag angeben, der 2012 zur Wiederergänzung des bezogenen Vorschusses gezahlt wurde.

Spalte 4 (Restbetrag vorherige Erklärung): das Steuerguthaben angeben, das nicht in die Steuer aufgenommen wurde, die aus der vorherigen Erklärung resultiert, und das in der Zeile 134 der Liquidierungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2012 bzw. in der Zeile RN43, Sp. 4 der Übersicht RN des Vordr. UNICO NP 2012 angegeben ist.

Spalte 5 (Guthaben Jahr 2012) den Betrag des zustehenden Steuerguthabens mit Bezug auf den wieder ergänzten Betrag angeben

Spalte 6 (davon in F24 ausgeglichen) das in Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagdatum der Erklärung verwendete Steuerguthaben angeben

TEIL VI – Steuerguthaben für Vermittlungen zur Schlichtung von Zivil- und Handelsstreitigkeiten

Für die Parteien, die die Vermittlung (von einem unparteiischen Dritten zur Schlichtung einer Zivil- oder Handelsstreitigkeit ausgeübte Tätigkeit) in Anspruch genommen haben, wird ein an der den zur Ausübung des Vermittlungsverfahrens ermächtigten Subjekten gezahlten Vergütung bemessenes Steuerguthaben zuerkannt (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 28 vom 5. März 2010). Bei Erfolg der Vermittlung wird besagtes Steuerguthaben bis zu einem Höchstbetrag von fünfhundert Euro zuerkannt. Bei Fehlschlag der Vermittlung wird das Steuerguthaben halbiert.

Der Betrag des zustehenden Steuerguthabens resultiert aus der dem Betroffenen vom Justizministerium binnen 30. Mai eines jeden Jahres ab dem Jahr 2012 übermittelten Mitteilung.

Das Steuerguthaben muss zur Vermeidung des Ausschlusses in der Einkommensteuererklärung angegeben werden und ist ab dem Empfangsdatum der vorgenannten Mitteilung verwendbar.

Wenn die Mitteilung nach der Vorlage der Einkommensteuererklärung eingegangen ist, kann das Steuerguthaben in der Erklärung bezüglich des Jahres, in dem die Mitteilung empfangen wurde, angegeben werden.

Das Steuerguthaben kann in Ausgleich mittels des Vordrucks F24 (Art. 17 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 241 vom 9. Juli 1997) bzw. von Steuerpflichtigen, die nicht Inhaber von Unternehmenseinkommen oder Einkommen aus selbstständiger Arbeit sind, zur Minderung der Einkommensteuern verwendet werden.

Das Steuerguthaben berechtigt nicht zur Rückerstattung und trägt nicht zur Bildung des Einkommens zu Zwecken der Einkommensteuern bei.



Die Steuerpflichtigen, die Inhaber von Unternehmenseinkommen oder Einkommen aus selbstständiger Arbeit sind, können dieses Steuerguthaben nur in Ausgleich mittels Vordrucks F24 verwenden und müssen somit nicht diesen Abschnitt abfassen. Das Steuerguthaben muss in dem entsprechenden Abschnitt der Übersicht RU der Erklärung bezüglich des Jahres, in dem die Mitteilung empfangen wurde, dargelegt werden.

Zeile CR13

Spalte 1 (Restbetrag vorherige Erklärung): das Steuerguthaben angeben, das nicht in die Steuer aufgenommen wurde, das aus der vorherigen Erklärung resultiert und das in der Zeile 135 der Liquidierungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2012 bzw. das in der Zeile RN43, Sp. 5 der Übersicht RN des Vordrucks UNICO NP 2012 angegeben ist.

Spalte 2 (Guthaben Jahr 2011) den Betrag des aus der vom Justizministerium bezüglich der im Jahre 2012 abgeschlossenen Vermittlungen empfangenen Mitteilung resultierenden Steuerguthabens angeben

Spalte 3 (davon in F24 ausgeglichen) das in Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagetag der Erklärung verwendete Steuerguthaben angeben

TEIL VII – Sonstige Steuerguthaben

Dieser Abschnitt ist der Darlegung der Angaben bezüglich des aus der Anwendung der EU-Zinsbesteuerung hervorgehenden Steuerguthabens und des qualifizierten Gesellschaftern und ihren korrelativen Parteien gemäß Art. 3, Absatz 4 GvD Nr. 344/2003 zustehenden Guthabens vorbehalten. Falls dem Steuerzahler beide Guthaben zustehen, muss er zwei verschiedene Vordrucke abfassen.

Zeile CR14

Steuerguthaben durch die Anwendung des Euroeinbehaltes

In der **Spalte 1 (Kode)** ist der **Kode 1** anzugeben, wenn dem Steuerzahler das vorgesehene Steuerguthaben zusteht, um die Doppelbesteuerung zu vermeiden, die aus der Anwendung des Euroeinbehaltes gemäß Art. 11 der Richtlinie 2003/48/EG in Sachen Besteuerung der Einkommen aus Ersparnissen in Form von Zinszahlungen sowie aus der Anwendung der Abkommen hervorgehen könnte, die gleichwertige Maßnahmen wie die vorgenannten Richtlinie festsetzen und von der Europäischen Gemeinschaft mit einigen Drittstaaten geschlossen wurden. Dieser Quellsteuereinbehalt (Euroeinbehalt) wird im Allgemeinen bei Zahlungen vorgenommen, die in Österreich, in Belgien und in Luxemburg zu Gunsten der in Italien ansässigen Subjekte durchgeführt werden und deren Gegenstand die von Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 84 vom 18. April 2005 (vergleiche Rundschreiben Nr. 55/E vom 30. Dezember 2005) vorgesehenen Zinsen sind, sowie von den vorgenannten mit der Schweiz, dem Fürstentum Monaco, San Marino, Liechtenstein und Andorra geschlossenen Abkommen. Falls das im Ausland erzielte, dem obengenannten Euroeinbehalt unterworfen Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens in dieser Erklärung beiträgt, wird das Steuerguthaben im Sinne des Artikels 165 des TUIR aufgrund der Anleitungen, die zur Abfassung der Übersicht CR bzw. der Übersicht CE angeführt sind, ermittelt. Sollte der Gesamtbetrag des auf diese Art und Weise ermittelten Guthabens niedriger als der Betrag des im Ausland vorgenommenen Einbehaltes sein, kann der Steuerzahler ein entsprechendes Gesuch einreichen, indem er die Differenz im Sinne des Artikels 17 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 241 vom 9. Juli 1997 mit dem Vordr. F24 in Ausgleich bringt oder eine Rückerstattung beantragt;

in **Spalte 2 (Restbetrag aus der Erklärung des Vorjahres)** ist das restliche Steuerguthaben aus der vorhergehenden Erklärung anzugeben, das in Spalte 5 der entsprechenden Zeile CR14 der Übersicht CR des Vordr. UNICO 2012 angeführt ist;

in **Spalte 3 (Guthaben)** ist das im Jahr 2012 angereifte Guthaben anzugeben, das um den Betrag zu kürzen ist, der bereits im Sinne des Artikels 165 des TUIR als Guthaben in Anspruch genommen wurde, wie im Teil I der Übersicht CR (bzw. in der Übersicht CE im Fall, dass im Ausland auch Einkünfte aus Unternehmen erzielt wurden) festgestellt ist. In dem Fall, dass Art. 165 des TUIR keine Anwendung findet (zum Beispiel wenn das im Ausland erzielte Einkommen nicht zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat), dann ist in dieser Spalte der gesamte Betrag des angewandten Euroeinbehaltes anzugeben; in **Spalte 4 (Im Vordruck F24 verrechnetes Guthaben)** ist der im Sinne des Artikels 17 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 241 vom 9. Juli 1997 mit Vordr. F24 ausgeglichene Betrag des Guthabens anzugeben;

in **Spalte 5 (Restliches Guthaben)** ist der Betrag des restlichen Guthabens anzugeben, der wie folgt zu berechnen ist: CR14 Sp. 2 + CR14 Sp. 3 – CR14 Sp. 4

Dieser Betrag kann für den Ausgleich der geschuldeten Beträge mit der Zahlungsvollmacht Vordr. F24 verwendet werden bzw. durch einen entsprechenden Antrag kann dessen Rückerstattung beantragt werden.

Guthaben, das den qualifizierten Gesellschaftern und den mit ihnen in Verbindung stehenden Parteien gemäß Art. 3, Absatz 4 des GvD Nr. 344/2003 zusteht

In **Spalte 1** ist der **Kode 2** anzugeben, falls dem Steuerzahler das Steuerguthaben zusteht, das von Art. 3, Absatz 4 des GvD Nr. 344/2003 vorgesehen ist;

In **Spalte 2** ist das restliche Steuerguthaben aus vorhergehender Erklärung anzugeben, das in Spalte 5 der entsprechenden Zeile CR14, Übersicht CR des Vordr. UNICO 2012 angeführt ist;

In **Spalte 3** ist das im Jahr 2012 angereifte Guthaben anzugeben;

In **Spalte 4** ist der Betrag des Guthabens anzugeben, der für den Ausgleich mit Vordr. F24 im Sinne des Artikels 17 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 241 vom 9. Juli 1997, in Anspruch genommen wurde;

In **Spalte 5** der Betrag des restlichen Guthabens anzugeben, der wie folgt zu berechnen ist: CR14 Sp. 2 + CR14 Sp. 3 – CR14 Sp. 4

Dieser Betrag kann durch die Zahlungsvollmacht Vordruck F24 für den Ausgleich der geschuldeten Beträge verwendet werden.

12. ÜBERSICHT RX - Verrechnungen und Rückerstattungen

Die Übersicht RX ist für die Angabe der Anwendungsmodalitäten der Steuerguthaben und/oder der vorgenommenen überschüssigen Saldozahlungen sowie für die Angabe der jährlichen MwSt.-Einzahlung zu verwenden.

Diese Übersicht besteht aus drei Teilen:

- der erste bezieht sich auf die Guthaben und Einzahlungsüberschüsse der vorliegenden Erklärung;
- der zweite bezieht sich auf Überschüsse aus der vorherigen Erklärung, die in anderen Übersichten der vorliegenden Erklärung nicht angeführt werden können;
- der dritte bezieht sich auf die Festlegung der fälligen MwSt. oder des Steuerguthabens.

Für Steuerguthaben und/oder für überschüssige Saldozahlungen kann die Rückerstattung beantragt werden, oder diese Beträge können im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241/1997 für den Ausgleich oder als Verminderung der geschuldeten Steuer der Steuerzeiträume nach jenem, auf dem sich diese Erklärung bezieht, in Anspruch genommen werden. Es ist erlaubt, den Gesamtbetrag des Guthabens aufzuteilen, indem man für einen Teil eine Rückerstattung verlangt und einen anderen Teil als Ausgleich der Steuer verwendet.



Die Guthaben bezüglich der IRPEF, der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer in Höhe von 12 Euro oder darunter sind weder zurückzahlbar noch im Ausgleich verwendbar. Die Guthaben bezüglich der MwSt, der Ersatzsteuern und der anderen in der Übersicht RX angegebenen Steuern in Höhe von 10 Euro oder darunter sind nicht zurückzahlbar.

Falls man die Rückerstattung des Guthabens aus dieser Erklärung oder des Guthabens aus der vorhergehenden Erklärung beantragen möchte und die Spalte 3 in einer oder in mehreren der Zeilen von RX1 bis RX19 und/oder die Spalte 4 in einer oder in mehreren der Zeilen von RX20 bis RX26 abgefasst ist, kann der Steuerzahler zur Verkürzung der Wartezeit auf die Rückerstattung an die Agentur der Einnahmen seine Bankkoordinaten über die telematischen Kanäle der Agentur der Einnahmen direkt übermitteln oder den Antrag für die Gutschrift bei einem der lokalen Ämter einreichen.



Der Höchstbetrag der Steuerguthaben, die auf dem Steuerkonto rückerstattet und/oder im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 von 1997 ausgeglichen werden können, beträgt für jedes Kalenderjahr Euro 516.456,90.

TEIL I - Guthaben und Überschussbeträge aus der vorliegenden Erklärung (Zeilen von RX1 bis RX19)

In diesem Teil müssen die aus dieser Erklärung hervorgehenden Steuerguthaben und die überschüssigen Saldozahlungen sowie die entsprechende Verwendung angegeben werden.

Mit Bezug auf die Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen, auf die regionale und kommunale Zusatzabgabe (Zeilen RX1 bis RX3) wird daran erinnert, dass der Betrag, für den die Rückzahlung und/oder der Ausgleich beantragt wird, nicht unter 13,00 Euro liegen darf (Art. 1 Absatz 137 Gesetz Nr. 266 vom 23.12.2005 und nachfolgende Änderungen). Somit dürfen, wenn die Summe der in den Spalten 1 und 2 einer jeden Zeile von RX1 bis RX3 angegebenen Beträge unter 13,00 Euro liegt, die Spalten 3 und 4 derselben Zeilen nicht ausgefüllt werden. Gleichfalls wird daran erinnert, dass der in jeder der Spalten 3 und 4 anzugebende Betrag nicht unter 13 Euro liegen darf.

Mit Bezug auf andere Steuern (Zeilen RX4 bis RX19) wird daran erinnert, dass der Betrag, für den die Rückzahlung (Spalte 3) beantragt wird, nicht unter 11,00 Euro liegen darf.

In **Spalte 1, "Guthaben aus dieser Erklärung"**, ist der aus dieser Erklärung resultierende Guthabenbetrag anzugeben und im Einzelnen:

- in **Zeile RX1 (IRPEF)** der Betrag des Guthabens aus Zeile RN42 nach Abzug des Betrages, der für die Zahlung der Ersatzsteuer auf die Wertsteigerung infolge der Einbringungen an die CAF (Zeile RQ4) verwendet wurde;
- in **Zeile RX2 (regionale IRPEF-Zusatzsteuer)** der Betrag des Guthabens aus Zeile RV8;
- in **Zeile RX3 (kommunale IRPEF-Zusatzsteuer)** der Betrag des Guthabens aus Zeile RV16;
- in **Zeile RX5 (Ersatzsteuer - Übersicht RT)** der Betrag gemäß Zeile RT47 Spalte 3;
- in **Zeile RX7 (Steuer - Übersicht RM – Teil VIII)** der Guthabenbetrag gemäß Zeile RM18, Spalte 6.
- in der **Zeile RX13 (Guthabenbetrag - Übersicht LM)** der Guthabenbetrag laut Zeile LM17. Diese Zeile kann von den Steuerpflichtigen benutzt werden, die das vergünstigte Steuersystem für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität gewählt haben. Nähere Informationen sind in den Anleitungen zur Übersicht LM in Heft 3 enthalten;
- in der **Zeile RX14 (Ethikabgabe - Zeile RQ49)** der Guthabenbetrag gemäß Zeile RQ49 Spalte 8.
- in der **Zeile RX15 (Definitive Ertragsteuer - Zeile RB11)** der in der Zeile RB11, Spalte 12 angegebene Guthabenbetrag.
- in der **Zeile RX16 (Solidaritätsbeitrag - Zeile CS2)** der in der Zeile CS2, Spalte 6 angegebene Guthabenbetrag.
- in der **Zeile RX17 (Steuer für Pfändung bei Dritten)** der in der Zeile RM24, Spalte 8 angegebene Guthabenbetrag;
- in der **Zeile RX18 (Vermögenssteuer auf ausländische Immobilien)** der Guthabenbetrag laut Spalte 4 der Zeilen RM32;
- in der **Zeile RX19 (Steuer auf die im Ausland gehaltenen finanziellen Vermögenswerte)** der Guthabenbetrag laut Spalte 4 der Zeilen RM35.

In der **Spalte 2 "Überschuss der Saldozahlung"**, der Zeilen von RX1 bis RX19 muss mit Bezug auf die verschiedenen Steuertypologien der Überschuss der Saldozahlung angegeben werden, d.h. der im Vergleich zur fälligen Saldosumme für diese Erklärung zuviel gezahlte Betrag. Für jede Zeile muss die Summe der Beträge der Spalte 1 und der Spalte 2 unter den Spalten 3 und/oder 4 aufgeteilt werden, vorbehaltlich der Hervorhebungen mit der auf die Zeilen RX1 bis RX3 bezogenen Anleitung.

In **Spalte 3 "Guthaben, dessen Rückerstattung beantragt wird"** ist das Guthaben, dessen Rückerstattung beantragt wird, anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass jener Teil des Guthabens, der bis zum Einreichungsdatum dieser Erklärung bereits für den Ausgleich verwendet wurde, klarerweise nicht rückerstattet werden kann.

In **Spalte 4 "Guthaben, das für den Ausgleich und/oder die Absetzung zu verwenden ist"** ist das Guthaben anzugeben, das im Sinne des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 im Vordr. F24 für den Ausgleich und/oder in Bezug auf die IRPEF in Verminderung der für den Zeitraum nach jenem, der sich auf diese Erklärung bezieht, beansprucht wurde.

Zum Beispiel ist beim IRPEF-Guthaben sowohl der Teil des Guthabens, das der Steuerzahler im Sinne des GvD Nr. 241/1997 mit Vordruck F24 ausgleichen möchte, als auch jener Teil des Guthabens anzugeben, den er als Verminderung der für das Jahr 2013 geschuldeten IRPEF-Akontozahlungen ausgleichen möchte. Im Vordr. F24 ist der Ausgleich nicht anzugeben.

In dieser Spalte müssen die Beträge des Guthabens einschließlich der bereits beanspruchten Beträge angeführt werden.



Wenn der Steuerpflichtige das Guthaben nicht im Ausgleich im F24 verwendet hat und das Guthaben nicht in der nachfolgenden Erklärung geltend macht oder wenn diese nicht vorgelegt wird, weil die Bedingungen für die Befreiung zutreffen, kann er die Rückzahlung beantragen, indem er einen entsprechenden Antrag bei den Behörden der Agentur der Einnahmen einreicht, die auf der Grundlage des Steuerwohnsitzes zuständig sind. Wenn der Steuerpflichtige im darauf folgenden Jahr keine Erklärung vorlegt, da die Bedingungen für die Befreiung zutreffen, kann er auf jeden Fall das betreffende Guthaben in der ersten, auf die vorgelegte folgenden Erklärung angeben.

TEIL II - Guthaben und Überschüsse aus der Erklärung des Vorjahres (Zeilen von RX20 bis RX26)

Dieser Teil ist ausschließlich der Anwendung der Überschüsse und der Guthaben aus den vorhergehenden Besteuerungszeiträumen, die nicht in der ursprünglichen Übersicht erfasst werden können, vorbehalten, damit sie in der vorliegenden Erklärung Verwendung finden.

Die Abfassung dieses Teiles kann in den folgenden Fällen vorgenommen werden:

1. der Steuerzahler ist nicht mehr verpflichtet, eine oder mehrere Erklärungen bzw. einzelne Übersichten des Vordruckes UNICO einzureichen, weshalb der Übertrag des Überschusses und dessen Anwendung nicht eingetragen werden kann. Dies trifft zum Beispiel für Steuerzahler zu, die ihre unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit innerhalb 31. Dezember 2011 beendet haben, eine MwSt.-Erklärung mit einem Saldo-guthaben aufweisen und sich dafür entschieden haben, den Überschuss aus dem Vordruck UNICO 2012 als Ausgleich für andere geschuldete Abgaben zu verwenden;
Es wird präzisiert, dass die aus der vorherigen Erklärung hervorgehende Überschüsse bezüglich der Einkommensteuer und der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer nicht in diesem Abschnitt anzugeben sind, sondern in die Übersichten RN und RV zu übertragen sind, auch wenn der Steuerpflichtige kein der ordentlichen Besteuerung unterziehbare Einkommen besitzt (z.B. der Steuerpflichtige, der keine anderen Einkommen bezieht als die in der Übersicht LM angegebenen).
2. die vorhergehende Erklärung unterliegt aufgrund der überschüssigen Einzahlungen einer Richtigstellung zu Gunsten des Steuerzahlers, aber in dieser Übersicht ist der Übertrag des Guthabens nicht vorgesehen, was hauptsächlich in Bezug auf die Ersatzsteuer zutreffen kann. Dabei handelt es sich vor allem um Ersatzsteuern aus der Übersicht RQ, in der die Überschüsse in der Regel nicht vorgesehen sind;
3. bei Vorliegen von Einzahlungsüberschüssen, die der Steuerzahler nach Einreichung des Vordruckes UNICO 2012 feststellt und/oder dem Steuerzahler von der Agentur der Einnahmen infolge der Verrechnung der Erklärung mitgeteilt worden sind, unter der Voraussetzung, dass diese Beträge nicht in die eigens vorgesehene Übersicht, auf welche sich die Steuerüberschüsse beziehen, oder im Teil I der Übersicht RX angegeben werden können.

In **Spalte 1 "Abgabencode"**, ist begrenzt auf die Zeilen **RX23, RX24, RX25 und RX26** der Abgabencode des überschüssigen Guthabenbetrages anzugeben, der in Bezug auf die Steuern, die sich von denen in den Zeilen von RX20 bis RX22 unterscheiden, vom Vorjahr zu übertragen sind.

In **Spalte 2 "Vorhergehender Überschuss bzw. Guthaben"** ist der Gesamtbetrag des Steuerguthabens gemäß Spalte 4 der entsprechenden Zeile der Übersicht RX – Teil 1 des Vordruckes UNICO 2012 anzugeben. Weiters können in dieser Spalte die nach Einreichung der Erklärung

UNICO 2012 erhobenen Einzahlungsüberschüsse bzw. jene, die von der Agentur der Einnahmen infolge der Verrechnungserklärung anerkannt wurden, angegeben werden, unter der Voraussetzung, dass diese Beträge nicht in der eigens vorgesehenen Übersicht, auf welche sich die Steuerüberschüsse beziehen, oder im Teil I der Übersicht RX angegeben werden können.

In **Spalte 3 "Im Vordruck F24 verrechneter Betrag"** ist der Gesamtbetrag des Guthabens oder des Überschusses aus der vorherigen Spalte 2 anzugeben, der im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241/1997 innerhalb der Einreichungsfrist der vorliegenden Erklärung mit dem Vordr. F24 gänzlich als Ausgleich verwendet wurde. Die Differenz, welche zwischen dem in Spalte 2 angeführten Betrag und dem in Spalte 3 angeführten Betrag hervorgeht, muss in Spalte 4 und/oder Spalte 5 übertragen werden.

In **Spalte 4 "Betrag, dessen Rückerstattung beantragt wird"** ist der Gesamtbetrag des Guthabens anzugeben, für welchen man beabsichtigt, eine Rückerstattung zu beantragen. Was die Rückerstattung des MwSt.-Guthabens betrifft, muss man einen eigens dafür vorgesehenen Antrag an das zuständige Amt der Agentur der Einnahmen stellen. Was die Rückerstattungen der Guthaben der Vor- und Fürsorgebeiträge betrifft, muss ein eigenes Ansuchen beim Nationalinstitut für soziale Fürsorge (NISF / INPS) eingereicht werden. Es wird daran erinnert, dass der Betrag, für den die Rückzahlung beantragt wird, nicht unter 11,00 Euro liegen darf.

In **Spalte 5 "Restbetrag, der zu verrechnen ist"** ist der Gesamtbetrag des Guthabens anzuführen, das im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241/1997 innerhalb der Einreichungsfrist der folgenden Erklärung mit Vordr. F24 für den Ausgleich zu verwenden ist. Zu diesem Zweck muss im Vordruck F24, auch wenn es sich um ein Guthaben vorhergehender Zeiträume handelt, der entsprechende Abgabencode und das Bezugsjahr 2012 angegeben werden. Durch die Angabe dieser Daten in dieser Übersicht wird die Gültigkeit des Guthabens wieder hergestellt und jenen Guthaben gleichgestellt, die im selben Zeitraum entstanden sind.

TEIL III - Festlegung der fälligen MwSt. oder des Steuerguthabens

Der vorliegende Teil enthält die Angaben zur fälligen MwSt. oder zum MwSt.-Guthaben und muss von den Subjekten abgefasst werden, die keine getrennte MwSt.-Jahreserklärung einreichen.

Hinsichtlich der Modalitäten zur Abfassung wird auf die Anleitungen im Vordruck IVA 2013, Übersicht VX, verwiesen.

13. ÜBERSICHT CS - Solidaritätsbeitrag

Art. 2, Absätze 1 und 2, des GD Nr. 138 vom 13. August 2011 hat ab 2011 und bis 2013 zu Lasten der Steuerpflichtigen mit einem Jahresbruttoeinkommen von insgesamt über 300.000 Euro einen Solidaritätsbeitrag von 3 Prozent vorgesehen, der auf den Teil anzuwenden ist, der diesen Betrag überschreitet. Mit dem Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 21. November 2011 wurden die technischen Modalitäten zur Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung festgelegt. Der Beitrag wird auf die weiteren Einkommen im Vergleich zu denen angewendet, die bereits dem Ausgleichsbeitrag unterzogen wurden, der für Rentenvergütungen von über 90.000 Euro vorgesehen ist. Der Betrag dieser Einkommen, auch wenn sie nicht dem Beitrag unterzogen werden, ist für die Überprüfung des Grenzbetrags von 300.000 Euro von Belang, über den hinaus der Solidaritätsbeitrag fällig ist.

Der Solidaritätsbeitrag ist vom in derselben Steuerperiode, auf die sich der Beitrag bezieht, erwirtschafteten Gesamteinkommen absetzbar. Der Beitrag wird in der Steuererklärung festgesetzt und wird zusammen mit dem Saldo der Einkommensteuer (IRPEF) gezahlt. Für die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellten Einkommen wird der Beitrag vom Steuersubstitut bei der Durchführung der Ausgleichsrechnungen am Jahresende festgesetzt.

In dieser Übersicht wird somit der fällige Solidaritätsbeitrag festgesetzt, indem der eventuell schon vom Steuersubstitut einbehaltene Betrag (Zeile RC14 Sp. 2) abgezogen wird und indem berücksichtigt wird, dass der Beitrag nicht auf den Teil des Einkommens angewendet wird, der dem Ausgleichsbeitrag für die Rentner unterliegt (Zeile RC14 Sp. 1).



Die Übersicht CS muss nicht abgefasst werden, wenn die beiden folgenden Bedingungen eingetreten sind:

- das Gesamteinkommen (Zeile RN1 Spalte 5) liegt unter Euro 300.000;
- die Zeile RC14 Spalte 2 (einbehaltener Solidaritätsbeitrag) nicht abgefasst wird, da aus dem CUD 2013 (Punkt 138) nicht hervorgeht, dass irgendein Betrag als Solidaritätsbeitrag einbehalten wurde.

Zeile CS1 Besteuerungsgrundlage für Solidaritätsbeitrag

In die **Spalte 1 (Gesamteinkommen)** den Betrag des in der Zeile RN1 Spalte 5 angegebenen Gesamteinkommens übertragen.

In die **Spalte 2 (Vom Steuersubstitut einbehaltener Beitrag)** den Betrag des schon vom Steuersubstitut einbehaltenen und in der Zeile RC14 Spalte 2 angegebenen Solidaritätsbeitrags übertragen.

In die **Spalte 3 (Bruttogesamteinkommen)** die Summe der in der Spalte 1 und in der Spalte 2 dieser Zeile angegebenen Beträge übertragen.

In **Spalte 4 (Einkommen nach Abzug des Ausgleichsbeitrags)** den Betrag eintragen, der in der Zeile RC14 Spalte 1 angegeben ist.

Spalte 5 (Besteuerungsgrundlage für Beitrag)

Wenn der in der Spalte 4 angegebene Betrag unter oder gleich 300.000 ist, in der Spalte 5 (Besteuerungsgrundlage Beitrag) das Ergebnis der folgenden Rechnung angeben: Spalte 3 (Bruttogesamteinkommen) – 300.000

Wenn der in der Spalte 4 angegebene Betrag über 300.000 liegt, in der Spalte 5 (Besteuerungsgrundlage für Beitrag) das Ergebnis der folgenden Rechnung angeben: Spalte 3 (Bruttogesamteinkommen) – Spalte 4

Zeile CS2 Festsetzung des Solidaritätsbeitrags

In die **Spalte 1 (Fälliger Beitrag)** die 3 Prozent des in der Spalte 5 der Zeile CS1 (Besteuerungsgrundlage für Beitrag) angegebenen Betrags übertragen.

In die **Spalte 2 (Vom Steuersubstitut einbehaltener Beitrag)** den Betrag des schon vom Steuersubstitut einbehaltenen und in der Zeile RC14 Spalte 2 angegebenen Solidaritätsbeitrags übertragen.

In der **Spalte 3 (Ausgesetzter Beitrag)** ist der Betrag des kraft der infolge von außergewöhnlichen Ereignissen (Punkt 139 des CUD/2013) erlassenen Bestimmungen nicht getätigte, schon im Betrag von Spalte 2 enthaltener Solidaritätsbeitrags anzugeben.

In der **Spalte 4 (Mit Vordr. 730/2013 einbehaltener Beitrag)** die Höhe des vom Steuersubstitut einbehaltenen, aus der Zeile 102 (Zeile 122 für den Ehegatten) der Zahlungsaufstellung Vordr. 730-3/2013 resultierenden Solidaritätsbeitrags angeben. Diese Spalte ist nur abzufassen, wenn mit dieser Erklärung ein zuvor vorgelegter Vordruck 730/2013 korrigiert oder ergänzt werden soll.

Zur Festsetzung des Debet- oder Guthabensolidaritätsbeitrags die folgende Rechnung durchführen:

$$\text{Zeile CS2 Spalte 1} - \text{Zeile CS2 Spalte 2} = \text{Zeile CS2 Spalte 4}$$

Wenn dieses Rechenergebnis positiv (Debet) ist, den so erzielten Betrag in die **Spalte 5 (Debetbeitrag)** übertragen. Dieser Betrag muss mit den gleichen Modalitäten und binnen derselben für die Einkommensteuer (Irpef) vorgesehenen Fristen gezahlt werden (vgl. Teil I, Kapitel 6 Zahlungsweise und Zahlungsfristen). Derselbe Betrag ist vom Gesamteinkommen absetzbar und ist somit in die Zeile RN3 (Absetzbare Belastungen) zu übertragen. Wenn dieses Rechenergebnis negativ (Guthaben) ist, den so erzielten Betrag in die **Spalte 6 (Guthabenbeitrag)** übertragen. Besagtes Guthaben ist auch in die Spalte 1 der Zeile RX16 zu übertragen.

TEIL III: TELEMATISCHER DIENST FÜR DIE EINREICHUNG DER ERKLÄRUNGEN

Die Einreichung der Erklärung auf telematischem Wege kann durchgeführt werden:

- durch den telematischen Entratel Dienst, der jenen Subjekten vorbehalten ist, die eine Vermittlungstätigkeit zwischen den Steuerzahlern und der Agentur der Einnahmen und jene Subjekte durchführen, welche die Erklärung der Steuer-Substitute für mehr als 20 Subjekte abfassen (weitere Erläuterungen im Absatz 5);
- durch den telematischen Fisconline Dienst, der von Steuerzahlern, die nicht verpflichtet sind die eigene Erklärung auf telematischem Wege zu übermitteln und doch diese Möglichkeit in Anspruch nehmen und von jenen Subjekten benutzt wird, welche die Erklärung der Steuer-Substitute für nicht mehr als zwanzig Subjekte abfassen oder in jedem Fall verpflichtet sind andere Erklärungen, welche vom DPR Nr.322 vom 22. Juli 1998 und darauffolgende Abänderungen vorgesehen sind, auf telematischem Wege zu übermitteln (weitere Erläuterungen im Absatz 6).

Die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen, **Entratel** und **Fisconline**, sind über die Internetadresse <http://telematici.agenziaentrate.gov.it> zugänglich. Es bleibt die Möglichkeit des Zugriffs auf Entratel über ein virtuelles Privatnetzwerk für diejenigen Benutzer bestehen, die davon noch Gebrauch machen.

Die beiden Dienste können auch für die Zahlung der geschuldeten Steuern verwendet werden, vorausgesetzt, dass der Steuerzahler Besitzer eines Kontokorrents bei einer Bank bzw. bei der italienischen Post AG ist, die mit der Agentur der Einnahmen vertragsgewunden sind.

Die mit der telematischen Übermittlung der Erklärungen Beauftragten können die Bezahlungen nach vorherigem Abschluss einer Konvention mit der Agentur der Einnahmen im Namen und für Rechnung ihrer Kunden telematisch vornehmen. Dieses Abkommen regelt die Ausführungsart des telematischen Einzahlungsdienstes, für Steuern, Beiträge und Prämien, die Gegenstand des einheitlichen Zahlungssystems mit Entgelt der Zwischenvermittler gemäss Art.3, Absatz 3 des DPR Nr.322/1998 sind.

Für die On-Line Zahlungen können die Home Banking Dienste in Anspruch genommen werden, die von den Banken und von der italienischen Post angeboten werden bzw. die Remote Banking (CBI) Dienste, die von den Banksystemen bereitgestellt werden.

Nähere Einzelheiten finden sich auf der *Website* der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it im Abschnitt, der den telematischen Diensten gewidmet ist.

1. SOFTWARE PRODUKTE

Die Agentur der Einnahmen verteilt kostenlos die unten angeführten Produkte, durch welche folgendes ermöglicht wird:

- alle Erklärungsvordrucke abzufassen;
 - die vorbereiteten Erklärungen oder Einzahlungen auch durch irgendein auf dem Markt verkäufliches Produkt, zu überprüfen;
 - die vorbereiteten Dateien beglaubigen und übermitteln zu können.
- Diese Produkte können von allen Steuerzahlern verwendet werden und stehen auf der Internet-Seite www.agenziaentrate.gov.it zur Verfügung.

2. BEFÄHIGTE BENUTZER

2.1 Telematischer Entratel-Dienst

Der Zugang zum telematischen Dienst Entratel ist Subjekten vorbehalten, welche:

- bereits im Besitz der Genehmigung für diesen Kanal sind;
- die Erklärung der Steuer-Substitute für mehr als 20 Subjekte einreichen müssen;
- die die von ihnen vorbereiteten Erklärungen auf telematischem Wege übermitteln müssen, da sie im Sinne des Art.3, Absätze 2-bis und 3 der Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 322 vom 22. Juli 1998 und darauffolgende Abänderungen, Vermittler darstellen.

Folgende Subjekte sind verpflichtet, die Erklärung auf telematischem Wege zu übermitteln:

- die Steuerpflichtigen, die im Jahr 2013 zur Einreichung der Steuererklärung der Steuer-Substituten in getrennter oder vereinheitlichter Form verpflichtet sind;
- Steuerzahler, welche verpflichtet sind, die Mehrwertsteuererklärung einzureichen;
- Steuerzahler, welche der Einkommenssteuer für Gesellschaften (Ires) ohne Begrenzung des Gesellschaftskapitals oder des Nettovermögens gemäß Art. 73, Absatz 1, des Tur unterliegen (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsgesellschaften, wechselseitige Versicherungsgesellschaften die im Staatsgebiet ansässig sind, öffentliche und private Körperschaften die verschieden von den Gesellschaften sind und im Staatsgebiet ansässig sind und deren Gegenstand ausschließlich eine Handelstätigkeit ist, Gesellschaften und Körperschaften jeder Art, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die nicht im Staatsgebiet ansässig sind);
- Steuerzahler, welche verpflichtet sind, den Vordruck für die Mitteilung der Daten zur Anwendung der Branchenstudien einzureichen;
- Natürliche Personen, welche die Voraussetzungen für die Einreichung des Vordruckes 730 bei der CAF oder bei eigenen Steuer-Substituten haben, sich aber für die Einreichung des Vordruckes Unico NP entscheiden.

Die Verantwortlichen für die Tele-Übertragung, kann auch diese Anforderung zu erfüllen mit einem qualifizierten Vermittler oder eine Firma in der Gruppe, der sie angehören, nach Artikel. 43-ter Absatz 4 des Dekrets 602/73.

Die Annahme der Erklärung, die vom Steuerzahler selbst abgefasst wurde, ist freigestellt. Die Übermittlungsstelle des telematischen Dienstes kann für diese Leistung ein Entgelt verlangen.

Die folgenden Subjekte sind mit der Übermittlung der Erklärungen über den telematischen Dienst Entratel beauftragt:

- Personen, welche im Register der Handelsberater, der Rechnungssachverständigen und der Arbeitsberater, eingetragen sind;
- Personen, die zum 30. September 1993 im Verzeichnis der Sachverständigen und Experten eingetragen waren, das von der Handelskammer für Industrie, Handwerk und Landwirtschaft für die Unterkategorie der Abgaben geführt wird und im Besitz des Doktorates in Rechtswissenschaften oder Betriebswirtschaft, eines gleichwertigen Titels oder eines Diploms für Rechnungswesen sind;
- Personen, die im Verzeichnis der Rechtsanwälte eingetragen sind;
- Personen, die im Register der Rechnungsprüfer gemäß GvD Nr. 88 vom 21. Januar 1992, eingetragen sind;
- Vereinigungen von Gewerkschaften der Unternehmenskategorie gemäß Art. 32, Absatz 1, Buchstaben a), b) und c) des GvD Nr. 241 von 9. Juli 1997;
- Vereinigungen, welche vorwiegend ethnische Sprachminderheiten vertreten;
- die CAF - Arbeitnehmer;
- die CAF - Unternehmer;
- Subjekte, die gewöhnlich Steuerberatungstätigkeiten ausüben;
- Personen, die in den Registern der Agrar- und Forstwissenschaftler und in jenem der Agrarsachverständigen eingetragen sind;
- die Büros der Freiberufler und der Dienstleistungsgesellschaften, von denen mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals im Besitz von Subjekten ist, die in einigen Berufsverzeichnissen, Kollegien bzw. Registern, wie im Dekret des Direktors vom 18. Februar 1999 genauer angeführt ist, eingetragen sind. Diese Subjekte können der Verpflichtung zur telematischen Übermittlung auch nachkommen, indem sie Gesellschaften in Anspruch nehmen, die von den Nationalräten, von Berufskammern, von Kollegien und von Stellen, die im genannten Dekret genannt sind, sowie von den eingetragenen Subjekten, den Vereinigungen, welche von diesen vertreten werden, von den entsprechenden nationalen Fürsorgekassen und von den Mitgliedern der vorgenannten Vereinigungen unterstützt werden.
- Diese Subjekte übermitteln die Erklärungen, indem sie einen eigenen Bestätigungskode verwenden aber die Pflicht zur Übermittlung für die eigenen Kunden wird von den einzelnen Mitgliedern übernommen;
- die Rechnungsabteilung des Staates hat durch das eigene Datenverarbeitungssystem für die Erklärungen der Staatsverwaltungen, die im Besteuerungszeitraum auf den sich diese Erklärungen beziehen, die Ausschüttung von Vergütungen oder anderen Entgelten verfügt, die der Quellsteuer unterliegen;
- die Verwaltungsbehörden gemäß Art. 1, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 für die Steuer- und Beitragsklärungen der öffentlichen Körperschaften, der Behörden oder auf sie funktionell rückführbaren Strukturen bez. die von ihnen auch in Form der Vereinigung gebildet. Jede Verwaltung kann innerhalb der eigenen Zuständigkeit die Übermittlung der Erklärung aufgrund interner Regelungen oder des organisatorischen Aufbaues, in Auftrag geben.

Die oben genannten Beauftragten sind zur telematischen Übermittlung der Erklärungen verpflichtet, die von ihnen im Auftrag von anderen Subjekten abgefasst wurden, wie auch jener Erklärungen, die von den Steuerzahlern selbst abgefasst wurden und für welche sie die Verpflichtung zur telematischen Übermittlung übernommen haben. Poste italiane S.p.A. ist verpflichtet, zur telematischen Übermittlung sowohl der eigenen als auch der direkt von den Steuerpflichtigen an den Schaltern der Postämter übergebenen Erklärungen den telematischen Service Entratel zu verwenden.

Poste italiane S.p.A. kann der telematischen Übermittlungspflicht auch durch Inanspruchnahme von eigens dafür beauftragten Subjekten nachkommen.

Weiters können folgende Subjekte die Befähigung zum Entratel Dienst ansuchen:

- Gesellschaften, welche im Sinne des Art. 43-ter, Absatz 4 des DPR Nr. 602/73 einer Gruppe angehören, welcher mindestens ein Subjekt angehört, das im Besitz der Voraussetzungen ist, um die Befähigung erhalten zu können;
- die Finanzierungsvermittler, die gemäß Artikel 1, Absatz 1 des Dekretes vom 20. September 1997, welche verpflichtet sind, die Mitteilung gemäß Gesetz Nr. 1745 vom 29. Dezember 1962 vorzunehmen.

2.2 Telematischer Internet Dienst (Fisconline)

Alle Subjekte, die verpflichtet sind, die Erklärung für die Steuer-Substitute einzureichen, deren Anzahl zwanzig Subjekte nicht übersteigen darf bzw. jene Subjekte, welcher dieser Verpflichtung nicht unterliegen, aber verpflichtet sind, die Erklärungen aufgrund sonstiger Titel auf telematischem Wege einzureichen (z. B.: Subjekte, welche verpflichtet sind die MwSt.-Erklärung einzureichen) müssen den telematischen Dienst *Fisconline* verwenden, wenn sie die eigene Erklärung direkt einreichen möchten.

All diejenigen, welche nicht verpflichtet sind, die Erklärung auf telematischem Wege einzureichen, können:

- den telematischen *Fisconline-Dienst* in Anspruch nehmen;
- die Erklärung bei der italienischen Post AG abgeben;
- sich an die befähigten Vermittler wenden.

Die Steuerzahler, die über eine Berechtigung für den Fisconline-Dienst verfügen, dürfen über diesen Kanal nur die eigenen Steuererklärungen einreichen.



Die Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 10. Juni 2009 verbietet allen Benutzern der telematischen Dienstleistungen, gleichzeitig Inhaber der Zulassung sowohl zum Service Entratel als auch zum Service Fisconline und umgekehrt zu sein.

2.3 Genehmigung für nicht ansässige Subjekte

Italienische Steuerzahler als Natürliche Personen, die nicht in Italien ansässig sind, können die eigene Erklärung durch den telematischen Internet Dienst einreichen. Für die Genehmigung muss über die Web-Adresse <http://telematici.agenziaentrate.gov.it> ein Antrag gestellt werden.

Handelt es sich dabei um ein nicht ansässiges italienisches Subjekt, das im Melderegister des Konsulats eingetragen ist, muss dieses, auch mittels Fax, eine Kopie des Ansuchens und des gültigen Personalausweises an das zuständige Konsulat schicken.

Italienische Steuerzahler, die zur Zeit nicht ansässig und nicht im Melderegister des Konsulats eingetragen sind, müssen sich, zur Überprüfung der eigenen Identität, persönlich zum Konsulat begeben und dort einen gültigen Personalausweis vorlegen.

Die Konsulate werden nach den entsprechenden Überprüfungen veranlassen, dass der erste Teil des Pinkodes und das entsprechende Passwort zugewiesen wird.

Der Steuerpflichtige, der diese Mitteilung erhalten hat, kann die restlichen sechs Zahlen durch Aufruf der obigen Internetseite erhalten.

Die Steuerzahler Natürliche Personen, die weder im Staatsgebiet ansässig, noch italienische Staatsbürger sind, können den Pinkode nur dann online beantragen, wenn sie ihren Steuerwohnsitz in Italien haben und es möglich ist, den zweiten Teil des Pinkodes an diese Adresse zu schicken; falls sich diese Personen in Italien befinden, können sie sich direkt an ein Amt der Agentur der Einnahmen wenden.

Für Steuerzahler, die verschieden von den natürlichen Personen sind, die nicht zur elektronischen Einreichung der Erklärung verpflichtet sind und in Italien einen eigenen Steuervertreter ernannt haben, kann dieser Steuervertreter den Pinkode beantragen, damit diese den telematischen Fiscoonline Dienst nach Zuweisung des Pinkodes in Anspruch nehmen können.

Ansonsten können sie auch einen dazu berechtigten Vermittler in Anspruch nehmen.

Nicht ansässige Steuerzahler, welche natürliche Personen oder auch juristische Personen sind, zur telematischen Einreichung verpflichtet sind, in Italien keinen eigenen Steuervertreter ernannt haben und von der Möglichkeit der direkten Identifikation zwecks MwSt. gemäß Art. 35-ter des DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1973 und darauffolgende Abänderungen, Gebrauch gemacht haben, können den telematischen Entratel Dienst in Anspruch nehmen. Die entsprechende Genehmigung wird vom Centro Operativo di Pescara bei der Zuweisung der MwSt.-Nummer aufgrund der Daten erlassen, die in der Erklärung für die direkte Datenerfassung enthalten sind.

3. EINREICHUNG DER ERKLÄRUNG

Die Einreichung der Erklärung auf telematischem Wege setzt folgende Vorgangsweise voraus:

- Vorbereitung der Erklärung durch die Datenverarbeitung;
- Überprüfung der Erklärung;
- Abfassen und Beglaubigung der Datei, die übermittelt wird;
- Übermittlung der Daten;
- Ausarbeitung der Daten;
- Verwaltung der Mitteilungen für erfolgte Einreichung (Bestätigung), die von der Agentur der Einnahmen zurückgegeben werden.

3.1 Abfassung der Erklärung im elektronischen Format

Die Agentur der Einnahmen verteilt kostenlos *Software* Produkte, die bei der Abfassung der Erklärung im elektronischen Format behilflich ist.

Generell bereitet jedoch jeder Benutzer (Dienststelle/Steuerpflichtige) mithilfe der auf dem Markt verfügbaren Produkte die Erklärung vor und wandelt die Angaben in das für die telematische Übermittlung vorgesehene Format um.

Dieses Format wird je nach Erklärungsdruck jährlich mittels eigens dafür vorgesehener spezifischer Techniken definiert, die auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen veröffentlicht werden und im Einzelnen Folgendes betreffen:

- Verzeichnis der Daten aus denen die Erklärung zusammengesetzt ist;
- für jede erklärte Angabe wird die entsprechende Beschreibung der Daten selbst angeführt: numerische oder alphanumerische, Prozentsatz, Steuernummer, vorgesehene Werte, usw.;
- die erklärten Daten, welche Einfluss auf die automatische Liquidierung der geschuldeten Steuern haben, welche Kontrollen der Übereinstimmung und in einigen Fällen der automatischen Wiederberechnung unterworfen sind.

3.2 Überprüfung der Erklärung

Die Agentur der Einnahmen verteilt kostenlos die *Software*, durch welche die Übereinstimmung der Erklärung mit dem elektronischen Format der Erklärung überprüft werden kann. Die oben genannten Kontrollprogramme ermöglichen im Einzelnen:

- Überprüfen, ob die Aufstellung der erklärten Felder mit jenem aus dem Erklärungsdruck übereinstimmen;
- Überprüfen, ob der Inhalt des Feldes mit entsprechender Angaben der Daten bzw. mit den für dasselbe Feld vorgesehenen Werten übereinstimmt: ein numerisches Feld kann keine Buchstaben enthalten, ein Prozentsatz kann höchstens 100 gelten, die Steuernummer muss korrekt sein;
- die Kontrolle der Übereinstimmung und die automatischen Berechnungen vornehmen.

Die Verwendung dieser Produkte ist für diejenigen Pflicht, die für die Abfassung der Erklärung marktübliche Softwareprodukte verwenden; sie unterstützen den Benutzer (Dienststelle/Steuerpflichtige), da sie bestehende Fehler melden, welche die Annahme der Erklärung durch das Telematiksystem während der Kontrolle im Anschluss an die Versendung verhindern würden.

Um die Korrektur der von den Kontrollprogrammen gemeldeten Fehler zu vereinfachen, wird auch die *Software* gratis verteilt, welche die Anzeige und den Ausdruck der Erklärung, so wie vom Elektronikformat vorbereitet, ermöglicht.

3.3 Abfassung der Datei, die zu übermitteln ist

Vor der Versendung muss die Datei, welche die Erklärung enthält, mittels des dazu von der Agentur der Einnahmen auf der Website <http://telematici.agenziaentrate.gov.it> kostenlos zur Verfügung gestellten Applikationsprogramms Entratel "beglaubigt" werden. Mit dem Paket Entratel wird die besagte Datei kodiert, was die Prüfung der Identität des für die

Übermittlung und die Unversehrtheit der Daten Verantwortlichen zulässt.

Durch dieselbe *Software*, welche diesen Kode berechnet, werden die Daten so gekennzeichnet, dass das Prinzip der Diskretion dieser Daten gewährleistet wird, das heißt, dass die darin enthaltenen Daten nur von der Agentur der Einnahmen abgelesen werden können.

3.4 Übermittlung der Daten

Um die Erklärung einzureichen, muss der Benutzer folgendes vornehmen:

- er muss sich der vereinheitlichten Internet-Adresse der Dienste Fiscoonline und Entratel <http://telematici.agenziaentrate.gov.it>;
- die beglaubigte Datei übermitteln.

Nach Beendigung der Übermittlung erhält der Benutzer eine Mitteilung, die den erfolgten Empfang der Datei von Seiten der Agentur der Einnahmen bestätigt. Diese Mitteilung belegt nicht die erfolgte Einreichung der Erklärung, für die hingegen die Ausstellung der dafür vorgesehenen Mitteilung gemäß Abschnitt 3.6 abgewartet werden muss.

3.5 Datenverarbeitung

Die eingegangenen Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

- der Beglaubigungskode wird kontrolliert;
- die Eindeutigkeit der Datei wird kontrolliert;
- die Übereinstimmung der Datei mit den spezifischen Techniken wird kontrolliert;
- die Übereinstimmung jeder Erklärung, welche in der Datei enthalten ist, mit den spezifischen Techniken wird kontrolliert.

Die Daten werden sofort auf einem optischen Magnetträger gespeichert, sodass es möglich ist, in jedem Moment über die "originale" Datei zu verfügen, die vom Benutzer übermittelt wurde.

Die Übereinstimmungskontrolle der Datei und der Erklärung stützt sich auf dieselben oben angeführten Regeln, worauf auch die *Software* Produkte beruhen, die für die Benutzer verteilt werden.

Es bestehen jedoch einige Kontrollvorgänge, die auf dem PC nicht wiederholt werden können oder die bei wiederholter Abfragung eine unterschiedliche Beantwortung ergeben, wenn diese während der Ausarbeitungsphase durchgeführt werden.

Nach Beendigung der Datenverarbeitung werden die Mitteilungen an die Benutzer abgefasst. Aus diesen Mitteilungen ist auch der von der Agentur der Einnahmen berechnete Beglaubigungskode zu entnehmen.

Zwischen der Übermittlung der Erklärungen und dem Ausstellen der entsprechenden Empfangsbestätigungen vergehen unter normalen Bedingungen nur wenige Minuten. Es kann jedoch vorkommen, dass die Wartezeit während der Stoßzeiten kurz vor den Fälligkeitsterminen, etwas länger ist.

Diese Zeitspanne darf in jedem Fall nicht die fünf Arbeitstage für den Telematik-Service Entratel oder einen Arbeitstag für den Telematik-Service Fiscoonline überschreiten.

3.6 Verwaltung der Mitteilungen in Bezug auf die erfolgte Einreichung der Erklärung



Gleich nach der Übermittlung wird vom elektronischen Dienst eine Mitteilung zurückgesandt, mit welcher nur die erfolgte Übermittlung der Datei bestätigt wird und in einem zweiten Moment bekommt der Benutzer eine zusätzliche Mitteilung, aus welcher das Ergebnis zur Bearbeitung der eingelangten Daten hervorgeht. Falls keine Fehler vorliegen, wird in dieser Mitteilung die Einreichung der Erklärung bestätigt.

Die Mitteilung (Bestätigung) hinsichtlich der erfolgten Einreichung der Erklärung wird für jede übermittelte Erklärung ausgestellt und zwar auch dann, wenn eine Erklärung aufgrund eines oder mehrerer Fehler, wie in den vorhergehenden Absätzen beschrieben, nicht angenommen werden konnte.

Aus diesem Grund kann nur diese Mitteilung als Beweis der erfolgten Einreichung der Erklärung betrachtet werden.

Bei jeder Übermittlung wird folgendes vorgenommen:

- es wird eine Bestätigung in Bezug auf die übermittelte Datei ausgestellt;
- es werden so viele Bestätigungen ausgestellt, die der Anzahl der Erklärungen entspricht, die in der Datei enthalten sind.

Aus diesem Grund ist es von Nutzen, wenn man unter der vereinheitlichten Webseite der elektronischen Dienste Entratel und Fiscoonline <http://telematici.agenziaentrate.gov.it>

von Zeit zu Zeit nachsieht, ob die Bestätigungen ausgestellt worden sind oder nicht. In der Mitteilung, die bei Übermittlung der Datei, den Erhalt derselben bestätigt, wird die darauffolgende Datenverarbeitung nicht berücksichtigt, weshalb diese Mitteilung nicht als Bestätigung in Bezug auf die Einhaltung der eigenen Pflichten ausreicht.

In der Folge wird der Benutzer mittels Anwendung der von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten *Software* die Dateien mit der Bestätigung auf den eigenen PC abspeichern und den Beglaubigungskode überprüfen. Weiters kann er Einsicht in die Daten nehmen und/oder dieselben ausdrucken.

Die Mitteilungen in Bezug auf die erfolgte Einreichung der Erklärung enthalten folgende Angaben:

- die allgemeine Angaben zum Steuerzahler und zum Subjekt, das die Erklärung eingereicht hat;
- die wichtigsten buchhalterischen Angaben;
- die Hinweise;
- etwaige Begründungen weshalb die Erklärung ausgeschlossen wurde.

Die Aufschrift enthält weiters die Protokollnummer der Erklärung, die vom telematischen Dienst zugewiesen wurde und enthält zudem:

- die bei Übermittlung der Erklärung vom Benutzer zugewiesene Protokollnummer;
- die fortlaufende Nummer bestehend aus 6 Ziffern, welche die Erklärung innerhalb der Datei entschlüsselt. Durch diese Protokollnummer, die nur den angenommenen Erklärungen zugewiesen wird, wird jede einzelne Erklärung unmissverständlich gekennzeichnet.

Falls die ursprüngliche Datei Fehler enthält, wird Folgendes übermittelt:

- eine Ausschluss-Bestätigung in Bezug auf die Datei (und folglich aller darin enthaltenen Erklärungen), wenn die festgestellte Nichtübereinstimmung die Merkmale der übermittelten Datei betrifft; in diesem Fall wird keine Bestätigungen für die einzelnen Erklärungen erzeugt;
- eine Ausschluss-Bestätigung in Bezug auf die einzelnen Erklärungen, falls die in der Erklärung enthaltenen Daten nicht mit jenen, die in der Datei enthalten sind, übereinstimmen; die Begründungen, die den Ausschluss hervorgerufen haben, werden in einem eigens in der Bestätigung vorgesehenem Teil (Hinweise und erhobene Fehler) angeführt.

4. NICHT ORDNUNGSGEMÄSSE VORGÄNGE

Im Fall, dass eine oder mehrere Erklärungen ausgeschlossen werden oder fehlerhaft sind, ist folgendes vorzunehmen:

- es müssen die Angaben in Beachtung der Hinweise zwecks Abfassung der Erklärungen abgeändert werden;
- die Erklärung ist neuerdings auf telematischem Weg zu übermitteln.

4.1 Nicht angenommene Dateien

Die Nicht-Akzeptanz einer Datei hat die Nicht-Akzeptanz aller darin enthaltenen Erklärungen zur Folge, die demnach als nicht eingereicht aufzusehen.

Nachdem festgestellt wurde, weshalb die Datei nicht angenommen werden konnte, wird diese zur Gänze, ohne Bezug auf die vorherige Übermittlung zurückgesandt.

4.2 Nicht angenommene Erklärungen

Die Erklärungen werden wegen "schwerwiegenden" Fehlern ausgeschlossen, und zwar wegen Fehler, die einem "nicht vorschriftsmäßigen Vordruck" entsprechen: nachdem der Fehler, der die Nicht-Akzeptanz hervorgerufen hat, ausgebessert wurde, muss eine neue Datei ausgearbeitet werden, die nur jene Erklärungen enthält, die neu eingereicht werden müssen.

In Bezug auf die Vorgangsweise, die beim Ausbessern von Fehlern einzuhalten sind, wird darauf hingewiesen, dass die Erklärungen auf folgende Art und Weise überprüft werden, dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

- die Erklärung enthält einen oder mehrere Daten, die im Vordruck nicht vorgesehen sind oder der Inhalt oder die Form ist falsch; diese Fehler werden mit dem Überprüfungs-Software mit dem Zeichen "****" gekennzeichnet;
- die Erklärung enthält eines oder mehrere Felder, die nicht übereinstimmen oder in diesen Feldern wurde die Vorgangsweise der Berechnungen in Bezug auf diesen Vordruck, nicht berücksichtigt. Diese Fehler werden mit dem Überprüfungs-Software mit dem Zeichen "**** C" gekennzeichnet.

Im ersten Fall muss der Fehler unbedingt ausgebessert werden; im zweiten Fall muss der Benutzer in Berücksichtigung der Tatsache, dass die automatischen Berechnungen oder die Übereinstimmungskontrollen besondere Lagen, in denen sich bestimmte Steuerzahler befinden, nicht gänzlich erfassen können, vor Einreichung einer neuen Erklärung folgendes vorsehen:

- er muss überprüfen, ob die Erklärung aufgrund der Anleitungen zur Abfassung richtig gestellt wurde;
- er muss die erklärten Angaben bestätigen, indem er das eigens dafür vorgesehene Kästchen ankreuzt, das sich auf die Anwendungstechnik bezieht, die sich bei Vorliegen der beschriebenen besonderen Situationen ergeben.

4.3 Erklärungen, die mit falschen oder unvollständigen Daten oder die versehentlich eingereicht worden sind

In dem Fall, dass die Agentur der Einnahmen dem Steuerzahler mitteilt, die Erklärung erhalten zu haben und festgestellt wurde, dass die darin enthaltenen Daten unvollständig oder falsch sind, ist eine zusätzliche ausgebesserte Erklärung einzureichen, wenn dies innerhalb der Abgabefrist möglich ist, ansonsten muss eine Zusatzerklärung eingereicht werden, indem die eigens dafür vorgesehenen Kästchen auf der Titelseite anzukreuzen sind. Es ist zu berücksichtigen, dass die Erklärung mit den "ausgebesserten Daten" oder die "Zusatzklärung" alle erklärten Angaben enthalten muss und nicht nur jene Angaben, die in Bezug auf die vorherige Erklärung auszubessern oder zu ergänzen waren. Ausgenommen ist der Fall, wo sich diese Bedingung aufgrund eines eigens vorgesehenen technischen Vorganges in Bezug auf einen bestimmten Vordruck erübrigt.

Hingegen muss dieselbe Erklärung bei Vorliegen von Fehlern, die durch die Einreichung einer "zusätzlichen ausgebesserten Erklärung" oder einer "Zusatzklärung", nicht in Ordnung gebracht werden kann (z.B. wenn die Erklärung für ein einziges Subjekt mehrmals eingereicht wurde, wenn die Erklärung in Bezug auf einen Erklärer Daten enthält, die ein anderes Subjekt betreffen, wenn sich eine Erklärung auf einen falschen Steuerzeitraum bezieht usw.), annulliert werden.

Diese Annullierung kann ausschließlich von jener Person vorgenommen werden, welche die Übermittlung der Erklärung, die zu annullieren ist, vorgenommen hat. Dabei sind der Vordruck der Erklärung, die Steuernummer, sowie die Protokollnummer der Übermittlung auf telematischem Wege, genau anzuführen. Diese Daten können aus der Mitteilung der Agentur der Einnahmen mit welcher der Erhalt derselben bestätigt wird, entnommen werden.

Die Annullierungsanträge, die sich auf Erklärungen beziehen, wofür eine "Begleichung" im Gange ist, aufgrund des Artikels 36-bis des DPR Nr. 600/73 und des Artikels 54-bis des DPR 633/72, nicht angenommen werden können.

Bei Erhalt des Annullierungsantrages nimmt der telematische Dienst der Agentur der Einnahmen eine Überprüfung der eingegangenen Daten vor und aufgrund dieser Information erhält der Steuerzahler entweder eine Mitteilung, die bestätigt, dass die Annullierung der Erklärung erfolgt ist bzw. eine Meldung woraus der Grund, weshalb der Annullierungsantrag nicht angenommen wurde, hervorgeht.

Falls der von einer beauftragten Person gestellte Annullierungsantrag angenommen wurde, ist diese Person verpflichtet dem Erklärer eine Kopie der vorgenannten Mitteilung auszuhändigen.

Falls aufgrund einer erfolgten Annullierung eine neue Erklärung eingereicht werden muss, wird jener Tag als Einreichungsdatum berücksichtigt, in dem das Datenverarbeitungssystem der Agentur der Einnahmen den Erhalt der Erklärung, vollständig bearbeitet hat.

Falls die neue Erklärung durch eine beauftragte Person eingereicht wird, ist diese verpflichtet dem Erklärer eine Kopie der Mitteilung auszuhändigen, mit welcher die Agentur der Einnahmen die erfolgte Einreichung der Erklärung bestätigt. Zudem muss dem Erklärer eine Kopie der Erklärung ausgefolgt werden, die auf einem genehmigten Vordruck abgefasst wurde.

Die Vorgangsweise zwecks Annullierung der Erklärungen ausführlich aus der Internet-Seite <http://assistenza.finanze.it> und aus der Internet-Seite <http://telematici.agenziaentrate.gov.it> abgerufen werden kann.

4.4 Doppelte Erklärungen

Die Agentur der Einnahmen wird durch eigene Hinweise, die in der Webseite desselben Dienstes enthalten sind, regelmäßig darauf aufmerksam machen, welche Erklärungen aufgrund der Überprüfung einiger zusammenfassender Daten (Steuernummer des Steuerzahlers, Vordruck, Art der Erklärung usw.), doppelt sind. In diesem Fall ist der Benutzer verpflichtet zu überprüfen, ob die Erklärungen wir-

klich mehrmals eingereicht worden sind, falls dies bestätigt wird, muss er eine Aufstellung der Erklärungen, für welche die Annullierung beantragt wird, ausschließlich über den telematischen Dienst vornehmen.

Die Agentur stellt die Software bereit, welche die Durchführung der beschriebenen Tätigkeit zulässt.

Für diese Anträge bescheinigt die Agentur mit entsprechender telematischer Mitteilung das Ergebnis ihrer Bearbeitung.



Vor dem Versenden empfiehlt es sich, sorgfältig eventuelle Annullierungsanträge (Abschnitte 4.3 und 4.4) zu prüfen, da die annullierten Erklärungen nicht wiederhergestellt werden können.

5. BESONDERE HINWEISE IN BEZUG AUF DEN TELEMATISCHEN ENTRATEL- DIENST

5.1 Befähigung zwecks Zugang zum Dienst

Um zum Entratel-Dienst zugelassen zu werden, sind folgende Schritte einzuhalten:

1. Beantragung der Voreintragung zum Dienst über die entsprechende Funktion im Abschnitt „Wenn Sie noch nicht bei den Diensten eingetragen sind...“ der Website der Agentur der Einnahmen (www.agenziaentrate.gov.it);
2. das Ergebnis der Voreintragung über die Funktion „Anhang für Büro drucken“ ausdrucken;
3. den Antrag auf Zulassung entsprechend der Benutzertypologie ausfüllen;
4. den Zulassungsantrag bei der Dienststelle der zuständigen Agentur vorlegen (bei allen Dienststellen der Region, in der der Benutzer seinen Steuerwohnsitz hat).

5.2 Zugang zum Dienst

Der Dienst ist folgendermaßen erreichbar:

- a) via Internet über den entsprechenden Abschnitt der Website der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it; diejenigen, die über einen DSL-Anschluss auf die Website zugreifen, müssen auf diese Modalität zurückgreifen;
- b) über ein „Virtuelles Privatnetzwerk“ bzw. ein öffentliches Netzwerk mit Zugangsports für die zugelassenen Nutzer über eine gebührenfreie, für das gesamte Staatsgebiet einheitliche grüne Nummer, die bei der Ausstellung der Zulassung von der Dienststelle mitgeteilt wird.

5.3 Sicherheit des Systems

Für die Benutzer des telematischen Entratel-Dienstes sind vorab einige Vorgänge notwendig, die bei der ersten Inanspruchnahme des Dienstes durchzuführen sind. Diese Vorgänge bestehen im Wesentlichen aus der Erzeugung einer sicheren Umgebung.

Unter „sicherer Umgebung“ werden die Anmeldedaten verstanden, über die jeder Nutzer verfügen muss, um die Identität des Subjekts, das einen beliebigen Vorgang über den Entratel-Dienst durchführt, und die Vollständigkeit der übertragenen Daten sowie deren Vertraulichkeit zu gewährleisten.

Bei der Erzeugung der sicheren Umgebung durch die Entratel-Benutzer werden vor allem zwei Schlüsselpaare generiert, von denen eines öffentlich (sowohl dem Nutzer als der Agentur bekannt) und eines privat ist (nur dem Nutzer bekannt), und die für die (elektronisch qualifizierte) Unterschrift und die Chiffrierung der Datei verwendet werden.

Der beschriebene Vorgang muss nach der erfolgten Zulassung der Nutzer oder bei Ablauf der sicheren Umgebung obligatorisch durchgeführt werden.



Weitere Einzelheiten über die Modalitäten der Zulassung, den Zugriff auf den Dienst sowie die Erzeugung und Benutzung der Sicherheitsumgebung finden sich auf der Website der Agentur der Einnahmen (www.agenziaentrate.gov.it) in den Abschnitten, die dem telematischen Entratel-Dienst und der Online-Hilfe der telematischen Dienste gewidmet sind.

5.4 Beistandsdienst

Für die Lösung der Problemfälle die in diesem Zusammenhang stehen:

- Anknüpfung zum Dienst;
 - Einrichtung der Anwendungen und des Schalters;
 - Anwendung der Einrichtungen, die von der Agentur der Einnahmen verteilt werden;
 - Anwendung von Passwort-Schlüsseln;
 - Bestimmungen;
 - Verfallsfristen für die Übermittlung;
- wird auf den Abschnitt „Online-Hilfe“ der telematischen Dienste der Website der Agentur der Einnahmen (www.agenziaentrate.gov.it) verwiesen.

Außerdem ist für die zugelassenen Subjekte eine telefonische Hilfestellung unter der Nummer 848.836.526 aktiv, und zwar von montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr und samstags von 8 bis 14 Uhr, ausgenommen lediglich an nationalen Feiertagen. Kurz vor einem Steuertermin (z.B. telematische Übermittlung der Erklärung) ist der Dienst von 8 bis 22 Uhr aktiv.

Für die Entratel-Nutzer wurde ein eigener Abschnitt eingerichtet, in dem die personalisierten Nachrichten entsprechend der Aktivität des Nutzers verfügbar gemacht werden.

6. BESONDERE HINWEISE IN BEZUG AUF DEN TELEMATISCHEN INTERNET- DIENST (Fisconline)

6.1 Genehmigung für den Zugang zum Dienst

Die Zulassung zum Fisconline-Dienst kann über 3 verschiedene Modalitäten beantragt werden:

- online auf der Website der telematischen Dienste <http://telematici.agenziaentrate.gov.it>;
- per Telefon über den automatischen Antwortdienst unter der Nummer 848.800.444, wobei zum Ortstarif die vom System erteilten Anleitungen zu folgen sind;

- bei jeder Dienststelle, indem ein Ausweispapier vorgelegt und der Zulassungsantrag ausgefüllt wird.

Der Betreffende erhält sofort einen ersten Teil des PIN-Kodes und danach per Post unter der Anschrift, die der Agentur bekannt ist, sowohl das Passwort als den zweiten Teil des PIN-Kodes, die jeweils dazu dienen, auf den telematischen Dienst zuzugreifen und die Sicherheit des Systems zu gewährleisten.

6.2 Zutritt zum Dienst

Um auf den Fisconline-Dienst zuzugreifen, muss im entsprechenden Abschnitt der Website der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it die persönliche Steuernummer (im Feld „Nutzer“) und das Passwort eingegeben werden, das dem Betreffenden unter seiner Anschrift mitgeteilt wurde.

Das Passwort gilt nur für den ersten Zugriff auf den Fisconline-Dienst, weshalb es sofort durch ein neues Passwort zu ersetzen ist.



Das Passwort verfällt regelmäßig und muss alle 90 Tage ersetzt werden.

Die Nutzer von Fisconline verlieren automatisch ihre Zulassung, wenn sie bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres nach dem letzten Zugriff nicht aktiv waren.

6.3 Sicherheit des Systems

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Date der einzelnen Nutzer, erfordern einige Vorgänge die Verwendung des persönlichen Kodes (PIN).

Insbesondere wird der PIN-Kode in folgenden Fälle angefordert:

- bei der Ausarbeitung der Datei, die übermittelt wird, um den Beglaubigungskode der Erklärung zu berechnen;
- um Zugang zu den freien Dienstleistungen mittels Web zu bekommen (z. B.: meldeamtliche Informationen, Einsichtnahme in die Bestätigungen, Mitteilungen in Bezug auf die Anträge um Gutschrift der Rückerstattung, Registrierung auf telematischem Wege der Miet- und Pachtverträge von Immobilien, Einreichung der Tätigkeitsbeginnerklärungen, Änderungen, Beendigung von Tätigkeiten usw.).

Der PIN-Kode ist personengebunden und muss sorgfältig aufbewahrt werden.



Weitere Einzelheiten über die Modalitäten der Zulassung, den Zugriff auf den Dienst sowie die Verwendung des PIN-Kodes finden sich auf der Website der Agentur der Einnahmen (www.agenziaentrate.gov.it) in den Abschnitten, die dem telematischen Fisconline-Dienst und der Online-Hilfe der telematischen Dienste gewidmet sind.

6.4 Hilfsdienst

Zur Lösung der Probleme im Zusammenhang mit den telematischen Fisconline-Dienst wird auf den Abschnitt „Online-Hilfe“ der telematischen Dienste der Website der Agentur der Einnahmen (www.agenziaentrate.gov.it) verwiesen.

Außerdem kann das Callcenter der Agentur der Einnahmen unter der Nummer 848.400.444 kontaktiert werden, das von montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr und samstags von 9 bis 13 Uhr aktiv ist. Kosten des Telefonats: zeitabhängiger Ortstarif (T.U.T.).

IRPEF Akontozahlungen und kommunaler IRPEF-Zuschlag - Sonderfälle

Inhaber von Unternehmenseinkommen

Bei der Festsetzung der fälligen Anzahlung für die Steuerperiode 2013 wird jene als Steuer für die vorherige Periode angenommen, die ohne Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 42, Absatz 2-4ter des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010, mit Änderungen vom Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010 umgeschrieben (Unternehmensnetze) festgesetzt worden wäre.

Bei der Festlegung der fälligen Akontozahlung wird als Steuer des vorhergehenden Zeitraums diejenige angenommen, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen laut Art. 4, Absatz 73, des Gesetzes Nr. 92 vom 28. Juni 2012 (Abzugsfähigkeit der negativen Komponenten in Bezug auf motorisierte Transportmittel gemäß Art. 164, Abs. 1, Buchst. b) und b-bis) TUIR) entstanden wäre.

Adoption von ausländischen Minderjährigen

Es können 50 Prozent der von Adoptiv Eltern für die Erfüllung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Ausgaben, die im Gesamtbetrag von der ermächtigten Körperschaft, welche den Auftrag erhalten hat, das von dem in Art. 3 des Gesetzes 476 vom 1998 enthaltenen Bestimmungen geregelte Adoptionsverfahren vorzunehmen, bescheinigt werden, abgesetzt werden. Das Verzeichnis der ermächtigten Körperschaften wurde vom Ausschuss für internationale Adoptionen der Präsidentschaft des Ministerrats mit Beschluss vom 18. Oktober 2000, in der Sonderbeilage Nr. 179 zum Amtsblatt Nr. 255 vom 31. Oktober 2000 und nachfolgenden Änderungen veröffentlicht, veröffentlicht. Das Verzeichnis der ermächtigten Körperschaften kann auf jeden Fall auf der Internetseite www.commissioneadozioni.it eingesehen werden. Es wird präzisiert, dass unter die absetzbaren Ausgaben auch jene Ausgaben bezüglich der Unterstützung, welche die Annehmenden erhalten haben, der Legalisierung oder Übersetzung der Unterlagen, des Visumsantrags, der Reisen, des Auslandsaufenthalts, des eventuellen Vereinigungsbeitrags im Falle des von Körperschaften vorgenommenen Verfahrens und der belegten Ausgaben für die Adoption des Minderjährigen fallen. Die in Auslandswährung getragenen Ausgaben müssen gemäß den im Kapitel 2 des TEILS II des Erklärungsvordrucks angegebenen Anweisungen umgerechnet werden.

Begünstigungen für Jungunternehmer im Bereich der Landwirtschaft

Art. 14, Absatz 3, des Gesetzes Nr. 441 vom 15. Dezember 1998, geändert durch Art. 66 des GD Nr. 1 vom 24. Januar 2012, sieht vor, dass die Aufwertung der Einkünfte aus Grundbesitz und Landwirtschaft (welche im Umfang von 80 und 70 Prozent vorgesehen sind) hinsichtlich der Einkommenssteuern nicht auf die Steuerzeiträume angewendet wird, in denen die Grundstücke für die landwirtschaftliche Nutzung mit Verträgen von mindestens fünf Jahren Dauer an Personen verpachtet wurden, die:

- noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben;
- selbstbewirtschaftende Landwirte oder berufliche landwirtschaftliche Unternehmer sind, auch in Form einer Gesellschaft. Im letzteren Fall muss die Mehrheit der Anteile oder des Gesellschaftskapitals von jüngeren Personen gehalten werden, die im Besitz der Qualifikation als selbstbewirtschaftender Landwirt oder beruflicher landwirtschaftlicher Unternehmer sind. Die Qualifikationen als selbstbewirtschaftender Landwirt oder beruflicher landwirtschaftlicher Unternehmer können innerhalb von zwei Jahren ab dem Abschluss des Pachtvertrags erworben werden.

Um den Anspruch auf die Nichtaufwertung des Einkommens aus Grundbesitz zwecks Einkommensteuern in Anspruch nehmen zu können, muss der Besitzer des verpachteten Grundstückes die erworbene Eigenschaft des Kleinbauern bzw. des landwirtschaftlichen Unternehmens des Pächters, bei sonstiger Fälligkeit der Begünstigung selbst, bescheinigen.

Landwirtschaftliche Tätigkeiten

Zwecks Festlegung des landwirtschaftlichen Ertrags werden als landwirtschaftliche Tätigkeiten betrachtet:

- die Tätigkeiten bezüglich des landwirtschaftlichen Anbaues und der Forstwirtschaft;
- die Tierzucht mit dem Futter, das mindestens für ein Viertel vom Grundstück stammt und die Tätigkeit aus dem Anbau von Pflanzen mittels unbeweglicher oder beweglicher bzw. provisorischer Strukturen besteht, falls die Fläche, die für diese Produktion vorgesehen ist, nicht das Doppelte des für den Anbau vorgesehenen Grundstück ausmacht;
- die Tätigkeiten laut drittem Absatz des Art. 2135 des Bürgergesetzbuches, die obwohl sie nicht auf dem Grundstück durchgeführt werden die Bearbeitung, Aufbewahrung, Umgestaltung, Vermarktung und Aufwertung von Produkten zum Gegenstand haben, die vorwiegend aus der Bebauung des Grundstückes bzw. dem Wald bzw. der Viehzucht stammen. Es handelt sich dabei um Güter die alle zwei Jahre mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen nach Vorschlag des Ministers des Landwirtschafts- und Fortwesens ermittelt werden. Außerdem wird der Verkauf von Elektro- und Wärmeenergie aus erneuerbaren Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und fotoelektrischen Quellen, wie auch die Herstellung von Treibstoff aus Pflanzen und von chemischen Produkten, die aus landwirtschaftlichen Produkten stammen, welche vorwiegend auf dem Grund und Boden gewachsen sind, auch als Einkommen aus der Landwirtschaft betrachtet.

Falls die unter Buchstaben b) und c) erwähnten Tätigkeiten die festgelegten Grenzen überschreiten, wird der Einkommensanteil bezüglich dieser überschüssigen Tätigkeit, als Unternehmenseinkommen betrachtet, das aufgrund der im Teil I, Absatz II des Abschnittes II des TUIR angeführten Bestimmungen zu ermitteln ist.

Mit Bezug auf die Tätigkeiten, welche die Produktion von Pflanzen und Gewächsen (wie zum Beispiel Pflanzen, Blumen, Gemüse, Pilze usw.) zum Gegenstand haben, wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Überprüfung der Voraussetzung, die unter Buchst b) angeführt ist, zwecks Berechnung der Produktionsfläche, auf jene Bezug genommen werden muss, auf welcher die Produktion selbst stattfindet (Stellagen bzw. Paletten) und nicht auf jene, welche sich innerhalb der Struktur befinden. Wird der Grund nicht zum Anbau in Anspruch genommen, fallen nur jene Tätigkeiten unter die landwirtschaftlichen Produktion, die nicht auf mehr als zwei Stellagen bzw. Paletten stattfinden.

Sonderfälle bei der Abfassung des Kästchens F1 der Übersicht "Familienangehörige zu Lasten" - Sonderfälle

1. Bei zwei zu Lasten lebenden Kindern, wovon das erste am 31. Juli 2012 geheiratet hat und ab diesem Datum zu Lasten des Ehepartners lebt

Im vorliegenden Fall scheint das zweite, jüngere Kind in steuerlicher Hinsicht für die ersten sieben Monate des Jahres als "zweites Kind" auf, während es für die nächsten fünf Monate des Jahres zum Zwecke der vorgesehenen Steuerabsätze als "erstes Kind" aufscheinen wird.

Deshalb muss bei der Abfassung der Übersicht „Familienangehörige zu Lasten“ zwei Zeilen F1 abfassen und in der Folge zwei getrennte Übersichten des genannten Vordruckes verwenden: eine dient für die Angaben in Bezug auf die erste Zeitspanne, wobei das Datum der Eheschließung und die Anzahl der Monate (7) bis zu diesem Datum anzugeben sind; die andere Übersicht dient für die Angaben der zweiten Zeitspanne, wobei die Steuernummer des anderen Kindes, das weiterhin steuerlich zu Lasten lebt und die Anzahl der Monate (5) in welchen dieses Kind als "erstes Kind" bezeichnet wird, anzugeben sind.

2. Steuerzahler mit einem Kind, das in steuerlicher Hinsicht für die ersten 4 Monate des Jahres zu 50% und die folgenden 8 Monate des Jahres, 100% zu Lasten lebt.

Falls im Laufe des Jahres 2012 eine Änderung des zustehenden absetzbaren Prozentsatzes stattgefunden hat, so ist bei der Abfassung der Übersicht „Familienangehörige zu Lasten“ die oben beschriebene Art und Weise zu befolgen, was heißt, dass in Bezug auf die zwei verschiedenen Zeitspannen zwei getrennte Übersichten abzufassen sind.

In diesen Übersichten sind jeweils die Steuernummer des zu Lasten lebenden Kindes und insbesondere in Zeile F1 der ersten Übersicht, die Anzahl der Monate (4) und der entsprechende zustehende Prozentsatz (50%) anzugeben, weiters ist in Zeile F1 der zweiten Übersicht die Anzahl der Monate (8), sowie der entsprechende zustehende Prozentsatz (100%) anzugeben.

3. Steuerzahler mit zwei Kindern, dessen zu Lasten lebender Ehepartner im Juli des Jahres 2012 verstorben ist

Im vorliegenden Fall können für das erste zu Lasten lebende Kind im Laufe des Jahres zwei Absetzungen zustehen und zwar jene für das erste Kind für den Zeitraum während dem der Ehepartner noch gelebt hat und jener für den Zeitraum nach dem Ableben des Ehepartners.

Bei der Abfassung der Übersicht "Familienangehörige zu Lasten" ist zu beachten, dass der Ehepartner nur in den ersten Monaten des Jahres gelebt hat, weshalb in der für den Ehepartner vorgesehenen Zeile der vorgenannten Übersichten die Steuernummer des zu Lasten lebenden Ehepartners und die Anzahl der Monate in denen dieser gelebt hat (in diesem Fall 7) in der Spalte "Monate zu Lasten" einzutragen ist.

Für das erste Kind sind zwei Zeilen abzufassen: in der ersten Zeile ist dieses Kind als erstes Kind zu bezeichnen, indem das Kästchen F1 anzukreuzen ist und die Zahl "7" in der Spalte für die Angabe der Monate, der zu Lasten lebenden Familienmitglieder, einzutragen ist; in der zweiten Zeile ist im Kästchen "Prozentsatz" der Buchstabe "C" und in der Spalte für die Angabe der Zeitspanne in welcher die Absetzung zusteht, die Anzahl der Monate, die dem zweiten Zeitraum des Jahres entsprechen (in diesem Fall 5) anzugeben.

Für das zweite Kind ist hingegen nur eine Zeile abzufassen, in welcher die Zahl "12" anzugeben ist und diese Zahl den Monaten entspricht, in denen dieses Kind zu Lasten gelebt hat und es für dieses Kind im Laufe des Jahres 2012 in steuerlicher Hinsicht keine Veränderung gegeben hat.

Gemeinden mit einer hohen Wohndichte

Im Rahmen des Durchführungsbereiches der Begünstigungen, welche von Artikel 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998 vorgesehen sind, werden ausschließlich jene Immobilien in Betracht gezogen, die aufgrund eines eigenen Abkommens mit einem konventionierten Mietzins vermietet worden sind und von jenen Einrichtungen der Besitzer und der Mieter abgeschlossen worden sind, welche auf Nationaler Ebene am meisten vertreten sind; die Immobilien müssen sich weiters in den, in Art. 1 des GD Nr. 551 vom 30. Dezember 1988, umgewandelt mit Änderungen in Gesetz Nr. 61 vom 21. Februar 1989 und weitere Änderungen, angeführten Gemeinden befinden. Es handelt um Immobilien, welche sich in den folgenden Ortschaften befinden:

- in den Gemeinden Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig, oder in den angrenzenden Gemeinden;

- in anderen Provinzhauptstädten;
- in Gemeinden, wie im Beschluss der CIPE vom 13. November 2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 vom 18. Februar 2004, welche in den vorhergehenden Punkten nicht einbezogen sind;
- in den Gemeinden der Region Kampanien und Basilikata, welche in den ersten achtziger Jahren von Erdbeben betroffen wurden.

Der oben genannte Art. 8 des G. Nr. 431/98, Absatz 4 sieht vor, dass die CIPE jedes zweite Jahr die Liste der Gemeinden mit hoher Wohndichte auf den neuesten Stand bringt. In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass in Folge der periodischen Richtigstellungen der CIPE, die Gemeinde in welcher die Immobilie liegt, nicht mehr unter die Gemeinden mit hoher Wohndichte eingestuft werden kann und der Vermieter nicht mehr die Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen kann, die bereits ab Beginn des Steuerzeitraumes, im Laufe dessen der Beschluss der CIPE in Kraft tritt, vorgesehen sind.

▣ **Steuerguthaben für nicht bezogene Mietzinsen**

Art. 26 des TUIR sieht vor, dass für Steuern auf den Mietzinsen, die bezahlt, aber nicht bezogen wurden und sich durch die Ermittlung im Streitverfahren über die Mietkündigung wegen Zahlungsverzug des Mieters ergeben, ein Steuerguthaben in gleicher Höhe zuerkannt wird.

Für die Ermittlung des zustehenden Steuerguthabens, das in **Zeile CR8** anzugeben ist, müssen die zuviel bezahlten Steuern der nicht bezogenen Mieten berechnet werden, indem die Steuererklärung für jedes einzelne Jahr, das bei der Ermittlung des Streitverfahrens über die Mietkündigung wegen Zahlungsverzug des Mieters festgestellt wird und für welches die Mehrsteuern auf nicht kassierte Mietzinsen gezahlt wurden, neu verrechnet wird.

Bei der Neuverrechnung ist folgendes zu beachten:

- der Katasterertrag der Immobilien;
 - etwaige von den Ämtern durchgeführte Richtigstellungen und Feststellungen.
- Zwecks Berechnung des zustehenden Steuerguthabens, ist die Höhe des entrichteten Beitrages an den Nationalen Gesundheitsdienst nicht von Bedeutung.

Wird der ganze Betrag bzw. ein Teil der Miete bezogen, für den das Steuerguthaben, wie oben festgesetzt, in Anspruch genommen wurde, entsteht die Verpflichtung, mit den Einkünften die der gesonderten Besteuerung unterliegen (falls nicht ausdrücklich die ordentliche Besteuerung gewählt wurde) das neu ermittelte steuerpflichtige Mehreinkommen zu erklären.

Dieses Steuerguthaben kann in der ersten Einkommenserklärung nach Abschluss des Rechtsprechungsverfahrens über die Mietkündigung wegen Zahlungsverzug des Mieters aber in keinem Fall nach dem ordentlichen Termin der zehnjährigen Verjährung, eingetragen werden.

Möchte der Steuerzahler das Steuerguthaben nicht im Rahmen der Steuererklärung in Anspruch nehmen, hat er die Möglichkeit bei den zuständigen Finanzämtern innerhalb den oben angeführten Verjährungsterminen, einen entsprechenden Rückerstattungsantrag zu stellen.

Mit Hinsicht auf die Frist der Besteuerungszeiträume, auf welche bei der Wiederermittlung der Steuer und dem daraus folgenden Steuerguthaben Bezug genommen werden kann, ist der ordentliche Verjährungstermin von zehn Jahren gültig. In der Zwischenzeit kann die genannte Berechnung mit Bezug auf die Erklärungen der Vorjahre, aber nicht nach jenen für das Jahr 2003, durchgeführt werden, unter der Voraussetzung, dass für jedes dieser Jahre der Zahlungsverzug des Mieters im Zusammenhang mit dem Rechtsprechungsverfahren über die Kündigung, das innerhalb 2012 abgeschlossen wurde, festgestellt worden ist.

▣ **Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte**

Abfassung der Spalte 9 – Sonderfälle

Die nachfolgenden Anleitungen beziehen sich auf den Fall, in dem die insgesamt eingezahlte Steuer auf das in einem bestimmten Jahr in einem Staat im Ausland erzielte Einkommen, für einen Teil im Jahr 2011 und für den anderen Teil im Jahr 2012 endgültig wurde und in der Erklärung Vordruck UNICO 2012 das Steuerguthaben in Anspruch genommen wurde, das sich auf die im Jahr 2012 endgültig gewordene Steuer bezieht. Um in der vorliegenden Erklärung das Steuerguthaben in Bezug auf die Steuer, die im Jahr 2012 endgültig geworden ist in Anspruch nehmen zu können, ist in Bezug auf den obgenannten Staat im Ausland der Anteil des bereits in der Erklärung UNICO 2012 in Anspruch genommene Steuerguthaben zu ermitteln. Dieser Betrag muss in der Spalte 9 der Zeile des Teils 1-A der Übersicht CR angegeben werden.

Die Angabe, welche in diesem Fall hier angeführt werden muss, ist aus Spalte 11 im Teil 1-A der Übersicht CR des Vordruckes UNICO 2012, die sich auf den selben Staat und auf das selbe Jahr bezieht, in welcher das Einkommen bezogen wurde zu entnehmen. Zu beachten ist in diesem Fall die Höchstgrenze der Nettosteuer des Jahres, in dem das Einkommen bezogen wurde.

▣ **Steuerguthaben aus dem Vordr. 730, die vom Steuersubstitut nicht rückerstattet wurden**

Falls der Steuerzahler im Jahr 2012 den Steuerbeistand beansprucht hat und die zustehenden IRPEF - Guthaben weder gänzlich noch teilweise rückerstattet wurden (da das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder unzureichende Einbehalte getätigt wurden oder aus sonstigen Gründen), können diese Guthaben von der geschuldeten IRPEF - Steuer, die aus der vorliegenden Erklärung hervorgeht abgezogen werden.

Gleichfalls kann, im Falle einer nicht durchgeführten Rückerstattung von Seiten des Steuersubstituten aufgrund des Ablebens des Steuerzahlers, das IRPEF-Guthaben in der Erklärung, die von den Erben für den Verstorbenen eingereicht wird, in Abzug gebracht werden.

Der in der Zeile **RN35 Spalte 2** anzugebende, zustehende Betrag für das IRPEF-Guthaben ist unter dem Punkt 36 des CUD 2013 oder Punkt 31 des CUD 2012 angeführt.

▣ **Außerordentliche Ereignisse**

Für Subjekte, deren Fristen für die steuerlichen Verpflichtungen ausgesetzt wurden, werden mit folgenden Codes gekennzeichnet:

1 - Opfer von Erpressungen und Wucherern

Subjekte, welche eine Unternehmer- oder Handelstätigkeit, eine handwerkliche Tätigkeit oder eine wirtschaftliche Tätigkeit bzw. einen Kunst- oder Freiberuf ausüben und auf eine Erpressung nicht eingegangen sind oder überhaupt nicht reagiert haben und demzufolge einen Schaden an beweglichen oder unbeweglichen Gütern im Staatsgebiet erlitten haben. Für die Opfer dieser Erpressungen sieht Artikel 20, Absatz 2, des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999 einen Fristaufschub der Fälligkeiten der Steuerverpflichtungen, die innerhalb eines Jahres ab dem Datum des schädigenden Ereignisses einzuhalten wären, von drei Jahren vor, was sich auch auf das Einreichungsdatum der Jahreserklärung auswirkt.

2 - Subjekte mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Betriebsniederlassung im Gebiet der Gemeinden, die vom Erdbeben des 20. und 29. Mai 2012 betroffen wurden

Für die Subjekte, die am 20. und 29. Mai 2012 ihren Wohnsitz oder ihre Betriebsniederlassung im Gebiet der Gemeinden der Provinzen Bologna, Ferrara, Modena, Reggio Emilia, Mantua und Rovigo hatten, hat das Dekret vom 24. August 2012 die Aussetzung der im selben Zeitraum fällig werdenden Fristen für die Zahlungen und Steuererfüllungen bis zum 30. November 2012 verlängert (die genannte Frist war anfänglich von Art. 1, Absatz 1, des Ministerialdekrets vom 1. Juni 2012 bis zum 30. September 2012 beschränkt worden). Die vom Erdbeben geschädigten Gemeinden sind in der Anlage 1) zum genannten Ministerialdekret vom 1. Juni 2012 aufgeführt;

3 - Vom humanitären Notstand in Verbindung mit dem Zustrom von Immigranten aus Nordafrika betroffene Subjekte

Für die Subjekte mit Steuerwohnsitz oder Betriebsniederlassung am 12. Februar 2011 in der Gemeinde Lampedusa und Linosa, die vom humanitären Notstand im Zusammenhang mit dem Zustrom von Immigranten aus Nordafrika betroffen sind, für die die Verfügung des Ministerpräsidenten Nr. 3947 vom 16. Juni 2011 die Aussetzung der Fristen bezüglich der in diesen Zeitraum fallenden Erfüllungen und Steuerzahlungen vom 16. Juni 2011 bis zum 30. Juni 2012 vorgesehen hat, wurde die Aussetzung durch Artikel 23, Absatz 12-octies des Gesetzesdekrets Nr. 95 vom 6. Juli 2012, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 135 vom 7. August 2012, bis zum 1. Dezember 2012 verlängert;

4 - Subjekte, die von außergewöhnlichen, widrigen Wetterbedingungen betroffen sind, die sich im Monat Oktober 2011 im Gebiet der Provinzen La Spezia und Massa Carrara ereignet haben

Für die Subjekte, die von den außerordentlichen widrigen Wetterbedingungen betroffen sind, die sich im Monat Oktober 2011 im Gebiet der Provinzen La Spezia und Massa Carrara ereignet haben, hat der Art. 29, Absatz 15, des Gesetzesdekrets Nr. 216 vom 29. Dezember 2011, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 14 vom 24. Februar 2012, die Verlängerung der Fristen für die vom 1. Oktober 2011 bis zum 30. Juni 2012 fällig werdenden Erfüllungen und Steuerzahlungen bis zum 16. Juli 2012 vorgesehen.

Die Subjekte, die die Vergünstigung in Anspruch nehmen können sind die Listen aufgeführt, die der Verfügung des Ministerpräsidenten Nr. 4024 vom 5. Juli 2012 beiliegen.

5 - Subjekte, die von den außerordentlichen widrigen Wetterbedingungen betroffen sind, die sich vom 4. bis zum 8. November 2011 im Gebiet der Provinz Genua und der Provinz Livorno sowie im Monat März 2011 im Gebiet der Gemeinde Ginosa und im Zeitraum vom 18. Februar bis zum 1. März 2011 im Gebiet der Provinz Matera ereignet haben

Für die Subjekte, die von den außerordentlichen widrigen Wetterbedingungen betroffen sind, die sich vom 4. bis zum 8. November 2011 im Gebiet der Provinz Genua und der Provinz Livorno ereignet haben, hat der Art. 29, Absatz 15, des Gesetzesdekrets Nr. 216 vom 29. Dezember 2011, mit Änderungen umgewandelt vom Gesetz Nr. 14 vom 24. Februar, die Verlängerung der Fristen für die vom 4. November 2011 bis zum 30. Juni 2012 fällig werdenden Erfüllungen und Steuerzahlungen bis zum 16. Juli 2012 vorgesehen.

Für die Subjekte, die von den außerordentlichen widrigen Wetterbedingungen betroffen sind, die sich im Gebiet der Gemeinde Ginosa und im Gebiet der Provinz Matera ereignet haben, hat das zuvor genannte Gesetzesdekret die Verlängerung Fristen für die Erfüllungen und Steuerzahlungen

vorgesehen, deren Fälligkeit von der Verfügung des Ministerpräsidenten Nr. 4024 vom 5. Juli 2012 jeweils für die Zeiträume vom 1. März 2011 bis zum 30. Juni 2012 bzw. vom 18. Februar 2011 bis zum 30. Juni 2012 festgelegt wurde.

Die Verfügung des Ministerpräsidenten Nr. 4024 vom 5. Juli 2012 enthält die Listen der Subjekte, die die Vergünstigung in Anspruch nehmen.

6 - Subjekte, die von den außerordentlichen widrigen Wetterbedingungen betroffen sind, die sich am 22. November 2011 im Gebiet der Provinz Messina ereignet haben

Für die Subjekte, die von den außerordentlichen widrigen Wetterbedingungen betroffen sind, die sich vom 22. November 2011 im Gebiet der Provinz Messina ereignet haben, hat der Art. 29, Absatz 15, des Gesetzesdekrets Nr. 216 vom 29. Dezember 2011, mit Änderungen umgewandelt vom Gesetz Nr. 14 vom 24. Februar 2012, die Verlängerung der Fristen für die vom 22. November 2011 bis zum 30. Juni 2012 fällig werdenden Erfüllungen und Steuerzahlungen bis zum 16. Juli 2012 vorgesehen.

Die Verfügung des Ministerpräsidenten Nr. 4024 vom 5. Juli 2012 enthält die Listen der Subjekte, die die Vergünstigung in Anspruch nehmen.

7 - Von anderen außergewöhnlichen Ereignissen betroffene Subjekte

Für den Fall, dass das Subjekt nicht unter den aufgeführten Codes vorgesehene Erleichterungen genutzt hat, muss es die Ziffer 7 in dem entsprechenden Kästchen angeben.

■ Nicht benutzbare Immobilien

Bei Immobilieneinheiten, die wegen festgestellter physischer Degradierung (eingestürzte, einsturzgefährdete oder baufällige Immobilien) und wegen funktioneller, struktureller und technologischer Veralterung (die durch Instandhaltungsarbeiten nicht behoben werden kann) unzugänglich sind, kann eine neue Katastererfassung durchgeführt werden, die das Fehlen der Bedingungen bestätigt, welche die ordentliche Zweckbestimmung der Immobilieneinheit begründen. Demzufolge ergibt sich auch eine Änderung der Katastereintragung dieser Immobilieneinheit.

Dieses Verfahren besteht darin, bis zum 31. Januar beim Amt für Liegenschaften (ex UTE-Technisches Ararialamt) und ab dem 1. Dezember 2012 bei den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen eine Änderungsanmeldung zusammen mit einer Bescheinigung der Gemeindeämter bzw. einer anderen zuständigen Behörde einzureichen, die sowohl für das Jahr, in dem die Meldung vorgelegt wird, als für darauffolgende Jahre gültig ist; dies natürlich immer unter der Voraussetzung, dass die Immobilieneinheit tatsächlich nicht benutzt wird. Diejenigen, die ein solches Verfahren eingeleitet haben, müssen im Kästchen, das für Sonderfälle vorgesehen ist, eine 3 angeben. Sie müssen auch in Spalte 1 der Katasterertrag angeben erklärt wird, der vom Amt für Liegenschaften (ex UTE-Technisches Ararialamt) bzw. ab dem 1. Dezember 2012 von den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen zugewiesen wurde, andernfalls ist der vermutete Katasterertrag anzugeben.

Falls der Steuerzahler das Änderungsverfahren nicht in die Wege geleitet hat, so ist der Ertrag dieser Immobilieneinheiten gemäß den ordentlichen Kriterien zu besteuern.

Die Einreichungspflicht dieser Meldung ist nicht gegeben, wenn die Immobilie durch unheilvolle Ereignisse zerstört oder nicht mehr benutzt werden kann und die ganze bzw. teilweise Unbenutzbarkeit in einer Bescheinigung der Gemeinde bestätigt wird. Hat sich das Erdbeben im Laufe des Jahres 2012 ereignet, müssen zwei Zeilen für dieselbe Immobilie abgefasst werden: eine für den Zeitraum vor dem Datum des Ereignisses und eine andere für die Periode nach dem Ereignis (bis zur endgültigen Wiederherstellung und Benutzbarkeit der Immobilie), wobei in Spalte 7 der Kode 1 angeführt und das Kästchen der Spalte 8 angekreuzt werden muss, damit bestätigt wird, dass es sich um dasselbe Gebäude handelt.

■ Landwirtschaftliche Einzelunternehmen, Familienunternehmen bzw. von Ehepartnern in Gemeinschaftsform geführtes Unternehmen

Der Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, welcher landwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, die im Artikel 2135 des ZGB angeführt sind, auch infolge der Umänderung der stillen Familiengemeinschaften gemäß Art. 230-bis, letzter Absatz des ZGB und der faktischen Gesellschaften, muss den Vordruck UNICO einreichen, indem er in der Übersicht RA den gesamten landwirtschaftlichen Ertrag des Grundstücks, in dem die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird und den eventuell zustehenden Anteil am Grundstücksertrag anführen muss. Die anderen Miteigentümer geben in ihrer Erklärung den alleinigen Anteil der Grundeinkünfte an.

Bei Gründung eines Familienunternehmens gemäß den Modalitäten, die von Art. 5, Absatz 4 des TUIR vorgesehen sind, muss der Inhaber dieses Unternehmens den zustehenden Anteil des Einkommens aus der Landwirtschaft, aufgrund der Angaben aus dem Gründungsakt des Familienunternehmens und den eventuellen zustehenden Anteil am Grundstücksertrag anmelden.

Im Falle von Umwandlungen hat die Erklärung für den gesamten Steuerzeitraum Wirkung und demzufolge muss in der Übersicht RA eine einzige Zeile ausgefüllt werden. Der Inhaber des Unternehmens muss weiters, unter Verwendung der Übersicht RS des Heftes 3, in derselben Erklärung den beteiligten Familienangehörigen den Anteil an der Gewinnbeteiligung, aufgrund der Angaben aus dem Gründungsakt des Familienunternehmens, zuschreiben. Er muss zudem am Ende der Übersicht bescheinigen, dass die Anteile dem Verhältnis zur Qualität und Quantität der tatsächlich im Unternehmen und im Steuerzeitraum auf dauerhafter und vorwiegender Art geleisteten Arbeit, entsprechen.

Die anderen Mitglieder des Familienunternehmens, die den Vordruck UNICO einreichen, müssen in Übersicht RH den zustehenden Anteil am landwirtschaftlichen Ertrag, der die 49 Prozent nicht überschreiten darf und den eventuellen zustehenden Anteil am Grundstücksertrag, in Übersicht RA angeben.

Der Inhaber des landwirtschaftlichen Unternehmens, das nicht in Gesellschaftsform geführt wird, muss in Übersicht RA, 50 Prozent des landwirtschaftlichen Ertrages sowie den eventuellen zustehenden Anteil am Grundstücksertrag angeben. Der Ehepartner muss 50 Prozent des landwirtschaftlichen Ertrags in Übersicht RH und den eventuellen zustehenden Anteil am Grundstücksertrag, in Übersicht RA anführen.

■ Zweckdienliche Arbeiten im sozialen Bereich, die begünstigt sind

Artikel 52, Buchst. d-bis) des TUIR, sieht für Entgelte von nützlichen Sozialarbeiten, besondere Regelungen vor und zwar für jene Personen, welche das Alter für die Altersrente gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erreicht haben und nach Abzug des Absetzbetrages für die Hauptwohnung und der entsprechenden Zubehöre, ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 9.296,22 Euro beziehen.

Diese Einkünfte unterliegen im Sinne des Art. 24, Absatz 1-bis des DPR Nr. 600/73 dem Steuereinbehalt und zwar für den Steuersatz, der für die erste Einkommensstaffel vorgesehen ist und den Betrag von 3.098,74 Euro übersteigt. Für die korrekte Ermittlung des Betrages des Gesamteinkommens, der in Spalte 4 der Zeile RN1 zu übertragen ist, muss die Übersicht wie folgt abgefasst werden:

1 Gesamteinkommen, das in der zusammenfassenden Übersicht der Einkünfte und der Einbehalte berechnet wurde	,00
2 Betrag aus Spalte 1 der Zeile RC5	,00
3 Differenzbetrag Zeile 1 – Zeile 2	,00

In Zeile 1 ist der Betrag des Gesamteinkommens zu übertragen, der in der „zusammenfassenden Übersicht der Einkünfte und Einbehalte“ angeführt wurde; in Zeile 2 ist der Betrag aus Spalte 1 der Zeile RC5 zu übertragen. Dieser Betrag ist von jenem aus Zeile 1 abzuziehen und der Differenzbetrag ist in Zeile 3 anzuführen.

A) Ist das Ergebnis (Zeile 5) höher als 9.296,22 Euro, ist das Gesamteinkommen, das in Spalte 4 der Zeile RN1 in Übersicht RN übertragen werden muss jenes, das in der zusammenfassenden Übersicht der Einkünfte und der Einbehalte berechnet wurde (in Zeile 1 übertragen).

Der Betrag der Einbehalte, der in Zeile RN32, Spalte 4 der Übersicht RN angegeben werden muss ist gleich dem Gesamtbetrag der Einbehalte, die in der zusammenfassenden Übersicht der Einkünfte und Einbehalte berechnet wurde.

Der Betrag des regionalen Steuerzuschlages, der auf die Entgelte einbehalten wurde und in Zeile RC12 angeführt ist, muss mit den Steuerzuschlägen, die eventuell auf sonstige Einkünfte einbehalten wurden, addiert werden und in Zeile RV3, Spalte 3 übertragen werden.

B) Ist das Ergebnis (Zeile 3) gleich bzw. niedriger als 9.296,22 Euro und beanspruchen Sie das begünstigende System, muss der Betrag des Gesamteinkommens aus Zeile 3, in Spalte 5 der Zeile RN1 übertragen werden.

Der Betrag der Einbehalte, welcher in Zeile RN32, Spalte 4 zu übertragen ist, entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Gesamtbetrag der Einbehalte, die in der „Zusammenfassenden Übersicht der Einkünfte und Einbehalte“ berechnet wurde und jenem Betrag, der in Zeile RC11 angeführt wurde. Der Betrag des regionalen Steuerzuschlages, der in Zeile RC12, angeführt ist, ist nicht in Zeile RV3, Spalte 3 zu übertragen.

■ Vordruck 730 und Ausfüllung einiger Übersichten des Vordrucks UNICO natürliche Personen

Steuerzahler, die den Vordruck 730/2013 eingereicht haben, müssen mit dem Titelblatt des Vordr. UNICO/2013 auch folgendes einreichen:

■ die Übersicht RM des Vordr. UNICO/2013 Natürliche Personen:

- wenn Sie im Jahr 2012 Einkünfte aus Kapitalvermögen im Ausland bezogen haben, für welche im Sinne der italienischen Gesetzgebung kein Steuereinbehalt vorgenommen wurde bzw. Zinsen und sonstige Einnahmen aus Schuldscheinen und ähnlichen, öffentlichen und privaten Wertpapieren, für welche keine Ersatzsteuer, vorgesehen vom GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 und folgende Abänderungen, auferlegt wurde;
- wenn sie im Jahr 2012 von Subjekten, die keine Steuersubstituten sind, Abfertigungen für die Auflösung von Dienstverhältnissen bezogen haben;
- wenn sie im Jahr 2012 Einnahmen aus Garantiedepots, für welche im Sinne des Art. 7, Absätze von 1 bis 4 der GV Nr.323/1996, umgewandelt von Gesetz Nr.425/1996, eine Ersatzsteuer von 20% geschuldet ist;

Die Übersicht RM muss außerdem zur Angabe der Daten bezüglich der 2012 vorgenommenen Neubewertung des Werts der Grundstücke vorgelegt werden (Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 von 2002 und nachfolgenden Änderungen).

Schließlich muss die Übersicht RM von den Steuerpflichtigen, die Eigentümer oder Inhaber eines anderen dinglichen Anspruchs an im Ausland gelegenen Immobilien sind oder die Finanztätigkeiten im Ausland inne haben, zur Berechnung der Steuer auf den Wert der im Ausland gelegenen Immobilien und der Steuer auf die im Ausland gehaltenen Tätigkeiten vorgelegt werden (Art. 19, Absätze 13 bis 22 des Gesetzesdekrets Nr. 201 vom 06. Dezember 2011, mit Änderungen vom Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011 umgeschrieben).

- die **Übersicht RT des Vordr. UNICO/2013 Natürliche Personen**: wenn sie im Jahr 2012 Mehrwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen und aus Einkünften nicht finanzieller Natur bezogen haben und nicht das Verwaltungs- bzw. Führungssystem gewählt wurde.

Zusätzlich zum Vordruck 730 kann die Übersicht RT von Steuerzahlern eingereicht werden, die im Jahr 2012 nur Minderwerte aus qualifizierten und/oder nicht qualifizierten Beteiligungen und Verluste aus Verbindungen erzielt haben, aus denen sonstige Einkünfte nicht finanzieller Natur erzielt werden können und vorhaben, diese auf die folgenden Jahre zu übertragen.

Die Übersicht RT muss außerdem zur Angabe der 2012 vorgenommenen Neubewertung des Werts der Beteiligungen vorgelegt werden (Art. 7 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 von 2002 und nachfolgenden Änderungen);

- den **Vordruck RW**, wenn im Jahr 2012 für einen Betrag von nicht mehr als 10.000,00 Euro Investitionen im Ausland bzw. Tätigkeiten finanzieller Natur oder durch nicht ansässige Subjekte und ohne Vermittlung, Transfers vom und ins Ausland für einen Gesamtbetrag über 10.000,00 Euro, vorgenommen wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die genannten Fälle das Kästchen "Ergänzungserklärung" auf dem Titelblatt des Vordr. UNICO 2013, nicht anzukreuzen ist.

▣ **Hypothekendarlehen für den Bau und für Instandhaltungsarbeiten der Hauptwohnung**

Art. 15 des Einheitstextes der Einkommensteuern, genehmigt mit DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 sieht vor, dass von der Bruttosteuer, 19 Prozent des Gesamtbetrages, bis zum Höchstbetrag von 2.582,28 Euro abgesetzt werden können. Dabei muss es sich um Ausgaben für Passivzinsen und entsprechende Nebenabgaben, sowie um Aufwertungsquoten handeln, die von Indexklauseln abhängig sind, die den im Inland ansässigen Subjekten bzw. an Subjekte eines europäischen Mitgliedstaates oder an Geschäftsniederlassungen im Staatsgebiet, von nicht ansässigen Subjekten, im Zusammenhang mit Darlehensverträgen, die durch eine Hypothek abgesichert sind, ab 1. Januar 1998, für den Bau einer Immobilieneinheit die als Hauptwohnung verwendet wird, bezahl wurden. Als Hauptwohnung versteht man jene Wohnung, in welcher der Steuerzahler gewohnheitsmäßig wohnt. Für diesen Zweck sind die meldeamtlichen Daten bzw. die Selbstbestätigung von Bedeutung, die aufgrund des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 durchgeführt wurde, mit welcher der Steuerzahler auch bestätigen kann, dass er gewohnheitsmäßig an einem anderen Ort wohnt als an jenem, der in den Registern des Meldeamtes aufscheint.

Als Bauten von Immobilieneinheiten versteht man alle Arbeiten, die in Übereinstimmung mit der Genehmigungsmaßnahme der Gemeinde, mit welcher ein Neubau, einschließlich die Umstrukturierungsarbeiten von Gebäuden, gemäß Art. 31, Absatz 1, Buchst. d) des Gesetzes Nr. 457 vom 5. August 1978, genehmigt werden.

Damit dieser Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, sind folgende Bedingungen zu beachten:

- die neu gebaute Immobilieneinheit muss vom Steuerzahler oder von seinen Familienangehörigen gewohnheitsmäßig bewohnt werden;
- das Darlehen muss innerhalb von sechs Monaten vor bzw. nach dem Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden.

Mit Bezug auf diese Voraussetzung muss ab 1. Dezember 2007, für die Inanspruchnahme der Absetzung, der Darlehensvertrag in den sechs Monaten vor bzw. in den achtzehn Monate nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden;

- die Immobilieneinheit muss innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss der Bauarbeiten als Hauptwohnung benützt werden;
- der Darlehensvertrag muss vom Besitzer der Immobilieneinheit bzw. vom Besitzer eines sonstigen dinglichen Rechtes, abgeschlossen werden.

Zur Beachtung: die Bedingung zur Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes in die Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet wird, wird für das Personal der Streitmacht und der Polizeieinheiten mit militärischer Regelung sowie für die Polizeieinheiten mit ziviler Regelung im bleibenden Dienst, nicht verlangt.

Der Absetzbetrag ist nur in Bezug auf die Zinsen und die entsprechenden Nebenabgaben wie auch an den Aufwertungsquoten aus Darlehensverträgen anzuwenden, die im Sinne des Art. 1813 des Bürgerlichen Gesetzbuches, ab 1. Januar 1998 abgeschlossen wurden, begrenzt auf den Betrag der Darlehen, die effektiv in jedem Jahr für den Bau der Immobilieneinheit benützt werden.

Im Falle eines Mitbesitzers mit Darlehensvertrag bzw. bei mehreren Darlehensverträgen, bezieht sich die Grenze von 2.582,28 Euro auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, auf die Nebenabgaben und auf die Aufwertungsquoten.

Die Absetzung kann mit jener zusammengelegt werden, die für die Passivzinsen von Hypothekendarlehen vorgesehen ist, welche für den Kauf der Hauptwohnung gemäß Art. 15, Absatz 1, Buchst. b) des Tur abgeschlossen wurde aber nur für die Dauer der Bauarbeiten der Immobilieneinheit und für die sechs Monate nach dem Abschluss der Bauarbeiten selbst.

Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt ab dem Besteuerungszeitraum, der jenem folgt, in welchem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird. Die Abänderungen aus Arbeitsgründen werden nicht berücksichtigt. Sollte die Immobilieneinheit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Arbeiten als Hauptwohnung verwendet werden, verfällt das Anrecht auf den Absetzbetrag des Darlehens. In diesem Fall ist das Datum der Beendigung der Bauarbeiten zur Berichtigung der Einkommenserklärung für die Agentur der Einnahmen, ausschlaggebend.

Der Absetzbetrag steht nicht zu, falls die Bauarbeiten der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung bestimmt ist, nicht innerhalb der in der Verwaltungsmaßnahme, aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Bauwesen mit welcher der Bau des Gebäudes (vorbehaltlich eines Aufschubes) genehmigt wird vorgesehenen Frist, abgeschlossen werden; in einem solchen Fall läuft ab diesem Datum die Frist für die Berichtigung der Einkommenserklärung seitens der Agentur der Einnahmen. Falls sich Verspätungen ergeben, die ausschließlich der Gemeindeverwaltung bei der Ausstellung der von den Bestimmungen für das Bauwesen vorgesehenen Befähigungen zuzuschreiben sind oder sollten die Bauarbeiten in den sechs Monaten vor oder nach dem Abschlussdatum des Darlehensvertrages nicht begonnen haben bzw. falls die im vorhergehenden Steuerzeitraum vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden, verfällt das Anrecht auf Absetzung nicht. Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, sind die Zahlungsbestätigungen der Passivzinsen des Darlehens, die Kopie des Vertrages des Hypothekendarlehens (aus dem hervorgehen muss, dass dieses durch eine Hypothek belegt ist und für den Bau einer Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet werden soll, abgeschlossen worden ist) und die Kopie der Unterlagen, welche die Ausgaben für den Bau der Immobilieneinheit aufzubewahren, die auf Verlangen der Finanzämter vorzulegen oder zu übermitteln sind.

Die Bedingungen und die Anwendungsmodalitäten des gegenständlichen Absetzbetrages sind in der Regelung Nr. 311 vom 30. Juli 1999 (Amtsblatt Nr. 211 vom 8. September 1999) enthalten.

Zur Beachtung: die Absetzung steht nur in Bezug auf die Zinsen zu, welche auf den Betrag des effektiv für die Ausgaben des Baus der Immobilieneinheit verwendeten Darlehens berechnet wurden. Falls das Darlehen höher ist als die besagten Ausgaben, steht die Absetzung auf Zinsen bezüglich des überschüssigen Darlehens nicht zu. Falls die Absetzung in den Vorjahren beansprucht wurde, ist es notwendig, dass letztere in Übersicht RM bezüglich der Einkünfte mit gesonderter Besteuerung erklärt werden.

▣ **Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen**

Die folgenden Aufwendungen, die von einfachen Gesellschaften getragen wurden, sind vom Gesamteinkommen der einzelnen Gesellschafter im Verhältnis zum Gewinnanteil abziehbar:

- Beträge, die den Bediensteten für ihre Tätigkeit in Wahlämtern entrichtet wurden;
- Beiträge, Schenkungen und Spenden, die zugunsten von Entwicklungsländern für einen Betrag von nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommen entrichtet wurden;
- Entschädigungen wegen Verlust des Betriebswertes, welche dem Mieter von Gesetzeswegen infolge der Auflassung der Miete städtischer Gebäudeinheiten entrichtet wurden, die zu anderen Zwecken als für Wohnzwecke verwendet werden;
- Zehnjährige Invim, die von den Gesellschaften in gleich bleibenden Raten während des Steuerzeitraumes und in den darauf folgenden vier Perioden bezahlt.

Den einzelnen Gesellschaftern steht auch im Verhältnis zu ihrer Gewinnbeteiligungsquote eine Steuerabsetzung zu:

- Im Ausmaß von 19 Prozent für folgende Aufwendungen:
 - Passivzinsen auf landwirtschaftliche Darlehen und Kreditaufnahmen;
 - Passivzinsen bis insgesamt Euro 2.065,83 für Hypothekendarlehen, welche vor dem 1. Januar 1993 für den Kauf von Immobilien aufgenommen wurden;
 - Passivzinsen, zusätzliche Aufwendungen und Aufwertungsquoten bis Euro 2.582,28 bezüglich Darlehen, welche im Jahre 1997 für die Instandhaltung, Sanierung und Umstrukturierung von Gebäuden aufgenommen wurden;
 - Ausgaben, welche für die Instandhaltung, Bewahrung und Sanierung des Vermögens und der Dokumentensammlung von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung bestritten wurden;
 - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten des Staates und öffentlicher Körperschaften oder Stiftungen, die keine Gewinnabsicht haben und das Studium, die Forschung und die Dokumentensammlung von bedeutendem kulturellem oder künstlerischem Wert zum Ziele haben;

- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Anstalten, Stiftungen, gesetzlich anerkannten Vereinigungen, die ohne Gewinnabsicht eine Tätigkeit von nicht mehr als 2 Prozent des erklärten Einkommens innerhalb des Show- und Theaterbereiches ausüben;
- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten der Körperschaften mit vorrangig nationalem Interesse, die im Musikbereich tätig sind und für welche die Umwandlung in eine Privatstiftung im Sinne des Art.1 des GvD Nr.367 vom 29. Juni 1996 vorgesehen ist;
- freiwillige Geldzuweisungen bis zu Euro 2.065,83 zugunsten von nicht erwerbsmäßigem Gemeinnutzen (ONLUS) und der Bevölkerung, die von Katastrophen bzw. anderen außerordentlichen Ereignissen getroffen wurden, auch falls sich diese in anderen Staaten ereignet haben (siehe die Anleitungen zur Abfassung der Zeilen RP17 - RP19 unter Kode 20);
- freiwillige Zuwendungen an wechselseitige Krankenversicherungen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.291,14;
- spezifische Kosten oder den Nominalwert der unentgeltlich aufgrund eines entsprechenden Abkommens an den Staat, an die Region, an örtliche und territoriale Körperschaften, an öffentliche Einrichtungen, die ohne Gewinnzwecke Studien- bzw. Forschungstätigkeiten und Dokumentationen von erheblichem kulturellem und künstlerischem Wert durchführen, abgetretenen Güter;
- freiwillige Zuwendungen in Geld für einen Betrag, der nicht höher als 30 Prozent des erklärten Einkommens ist, zugunsten der Kulturgesellschaft "la Biennale di Venezia";
- freiwillige Geldzuweisungen für einen Betrag bis zu Euro 2.065,83 zugunsten von Vereinigungen für die Förderung von sozialen Tätigkeiten, welche in die vom Gesetz vorgesehenen Register eingetragen sind;
- im Ausmaß von 41, 36 oder 50 Prozent für Arbeiten zur Wiedergewinnung der Bausubstanz im Sinne von Art. 1, Absätze von 1 bis 7 des G. Nr. 449 vom 27. Dezember 1997;
- Im Ausmaß von 36 Prozent auf Ausgaben für die Erhaltung und den Schutz der Wälder, die bis 31.12.2006 getragen wurden;
- im Umfang von 55 Prozent für die von 2008 getragenen Ausgaben bezüglich:
 - Umstellung der Elektroenergie in bereits bestehenden Gebäuden;
 - Außenisolierung von bereits bestehenden Gebäuden;
 - Einbau von Sonnenkollektoren;
 - Austausch der Klimaanlage.

■ Arbeitsperiode - Sonderfälle

Bei befristeten Verträgen von nicht selbständiger Tätigkeit, welche von der Ausübung von "Tagesleistungen" gekennzeichnet sind (z.B.: für Bauarbeiter und für landwirtschaftliche Arbeiter), steht die Absetzung für Feiertage, für wöchentliche Ruhetage und für arbeitsfreie Werktage zu, die innerhalb des Datums des Dienstantrittes und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses liegen, und zwar im Verhältnis zu den tatsächlich gearbeiteten Tagen und den von den nationalen Kollektivverträgen und den gebietsmäßigen Zusatzverträgen vorgesehenen Arbeitstagen, die auf unbefristete Arbeitsverträge derselben Kategorie angewandt werden können. Die berechnete Summe ist, falls es sich um eine Dezimalzahl handelt, auf die nächste Einheit aufzurunden. Im Falle von Entschädigungen und Beträgen, die von der NISF (INPS) bzw. von anderen Körperschaften ausgezahlt wurden, stehen die Absetzungen für nicht selbständige Arbeit in jenem Jahr zu, in dem die betreffenden Einkünfte erklärt werden. In diesen Fällen sind in der **Zeile RC6, Spalte 1** jene Tage anzugeben, die das Anrecht auf diese Entschädigungen begründet haben, auch wenn sie sich auf vorhergehende Jahre beziehen. In diesem Fall kann die Anzahl der Tage 365 nicht überschreiten.

Für Studienstipendien ist in **Zeile RC6, Spalte 1** jene Anzahl der Tage anzugeben, die dem Zeitraum, dem dem Studium gewidmet wurde, tatsächlich entspricht und (auch wenn bezüglich vorhergehender Jahre) für welchen das Studienstipendium gewährt wurde. Falls das Studienstipendium für schulische bzw. akademische Leistungen zugewiesen wurde, steht die Absetzung für das volle Jahr zu; wurde es hingegen für den Besuch eines besonderen Kurses ausbezahlt, steht die Absetzung für die Dauer des Pflichtbesuches zu. Für die Sonderzulagen in der Landwirtschaft ergibt sich die Angabe, die in **Zeile RC6, Spalte 1** einzutragen ist, aus der Anzahl der Tage, an denen der Steuerzahler arbeitslos war und welche in den entsprechenden Unterlagen aufscheinen. Es wird daran erinnert, dass für die Tage der Jahre, für welche der Anspruch auf den Abzug besteht, jene nicht zu zählen sind, für welche die Abzüge bzw. die Absetzungen bereits in Anspruch genommen wurden.

■ Gleichzeitiges Bestehen von mehreren Ermäßigungen: ACE und Amateursport

Derjenige, der die Ermäßigung ACE und gleichzeitig die Ermäßigung für Amateursport (Teil II-B des Übersicht RL) nutzt, muss die Bruttosteuer wie folgt bestimmen:

- zum Betrag der Zeile RN4 den in der Zeile RL22 Spalte 1 und den in der Zeile RS37, Sp. 11 angegebenen Betrag hinzu addieren;
- gemäß Tabelle "Berechnung der IRPEF" die Steuer für diese Summe berechnen;
- gemäß Tabelle "Berechnung der IRPEF" die Steuer für die Summe des Betrags der Zeile RL22, Sp. 1 und des in der Zeile RS37, Sp. 11 angegebenen Betrags berechnen und sie von der oben festgesetzten Steuer abziehen;
- den so berechneten Betrag in der Zeile RN5 angeben.

■ Zusätzliche Vorsorgefonds - Aufstellung zur Abfassung der Zeile RP31

Für die Ermittlung der entrichteten Beiträge, die in der Erklärung in Abzug gebracht werden können und in Spalte 3 der Zeile RP31 zu übertragen sind, kann die folgende Aufstellung und die angeführten Anleitungen verwendet werden.

AUFSTELLUNG ZUR ABFASSUNG DER ZEILE RP31	
KÄSTCHEN	BETRAG
1 Vom Substitut ausgeschlossen (RP31 Sp. 1)	
2 Quote der Abfertigung (TFR) (RP31 Sp. 2)	
3 Nicht vom Substitut ausgeschlossen	
4 Gesamteinkommen	
5 Gesamtbetrag der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit	
6 Höchstgrenze des Einkommens auf Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit	
7 Höchstgrenze des Einkommens auf Einkünfte, die verschieden von jenen aus selbständiger Arbeit sind	
8 Höchstgrenze des gesamten Einkommens	
9 Höchstgrenze	
10 Höchstgrenze des Prozentanteils	
11 In dieser Erklärung abzugsfähige Höchstgrenze	

- In **Kästchen 1** sind die Angaben aus Spalte 1 der Zeile RP31 einzutragen.
- In **Kästchen 2** sind die Angaben aus Spalte 2 der Zeile RP31 einzutragen.
- Im **Kästchen 3** ist der Betrag der Beiträge einzutragen, die vom Substituten nicht von Punkt 121 des CUD 2013 ausgeschlossen wurden und im Kästchen 8 "Zusatzvorsorge" im Teil "allgemeine Daten" des CUD 2013, der Kode "4" angeführt wurde. Ist hingegen im genannten Kästchen 8 des Teils "Allgemeine Daten" der Kode A angeführt (Vorhandensein verschiedener Arten von Fonds) ist der Betrag aus den Anmerkungen des CUD 2013 einzutragen.
- Im **Kästchen 4** ist der Betrag des Gesamteinkommens einzutragen, der in Zeile RN1, Sp. 5 der Übersicht RN einzutragen ist.
- Im **Kästchen 5** ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus abhängiger Arbeit einzutragen, (Kodes 2 und 4 in Spalte 1 der Zeilen von RC1 zu RC3). Wenn auch die Zeile RC4 (Leistungsprämien) ausgefüllt wurde, das Ergebnis der folgenden Rechnung übertragen:

RC1 + RC2 + RC3 + RC4 Sp. 8 - (das niedrigere Betrag zwischen RC4 Sp. 1 und RC4 Sp. 9) - RC5 Sp. 1

Sind Einkünfte aus sozial nützlichen Arbeiten (falls im Kästchen der Spalte 1, der Kode "3" angeführt ist) angeführt worden, müssen diese Einkünfte nur dann mit den anderen Einkünften aus abhängiger Arbeit zusammengezählt werden, wenn sie zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen haben wie in den Anleitungen im Anhang, Punkt "Begünstigte Arbeiten von sozialer Bedeutung" (Fall A der Anleitungen im Anhang), angeführt.

- Im **Kästchen 6** ist folgendes zu berechnen:
 - der niedrigeren Betrag zwischen dem Gesamtbetrag aus abhängiger Arbeit, angeführt in Spalte 5 dieser Aufstellung und dem zweifachen Betrag der TFR, der im Kästchen 2 in dieser Aufstellung angeführt ist;
 - von dem auf diese Art ermittelten Betrag, der Betrag aus Kästchen 1 der vorliegenden Aufstellung (vom Substitut ausgeschlossener Betrag) abziehen. Ist das Ergebnis negativ, Null anführen.
 Der auf diese Art ermittelte Betrag ist in Kästchen 6 dieser Aufstellung anzuführen.
- Im **Kästchen 7** ist der Differenzbetrag zwischen dem Betrag aus Kästchen 4 (Gesamteinkommen) und dem Betrag aus Kästchen 5 (Gesamtbetrag der Einkünfte aus abhängiger Arbeit) dieser Aufstellung einzutragen.
- In **Kästchen 8** ist die Summe der Beträge aus den Kästchen 6 und 7 dieser Aufstellung einzutragen.
- In **Kästchen 9** ist der Differenzbetrag zwischen 5.164,57 Euro und dem Betrag anzuführen, der im Kästchen 1 dieser Aufstellung eingetragen ist.
- In **Kästchen 10** ist das Ergebnis folgender Berechnung einzutragen:

(RN1, Sp. 1 x 12/100) - Kästchen 1

- Im **Kästchen 11** ist der Betrag der Versicherungsbeiträge zu berechnen, für welche in dieser Erklärung der Abzug in Anspruch genommen werden kann. Der Betrag der abziehbaren Beiträge ist gleich dem niedrigsten folgender vier Beträge:
 - Kästchen 3 (Nicht vom Substitut ausgeschlossen)
 - Kästchen 8 (Einkommensgrenze insgesamt)
 - Kästchen 9 (absolute Höchstgrenze)
 - Kästchen 10 (Grenze Prozentanteil)
 Der auf diese Art berechnete Betrag aus Kästchen 11 muss in Spalte 3 der Zeile RP31 übertragen werden.

▣ **Freiwillige Berichtigung**

A) Fehler in der Erklärung

Der Art. 13 des GvD Nr. 472 vom 18. Dezember 1997, wie zuletzt vom Art. 1, Absatz 20, Buchstabe a) des G. Nr. 220 vom 13. Dezember 2010 geändert, ermöglicht die Regelung durch Reue der bei der Vorbereitung und Vorlage der Erklärung sowie bei der Zahlung der fälligen Beträge begangenen Verstöße.

Die freiwillige Berichtigung hat die automatische Reduzierung bis zur geringsten anwendbaren Geldstrafe zur Folge, vorausgesetzt, dass die Übertretungen noch nicht festgestellt wurden und keine Augenscheinnahmen, Kontrollen, Überprüfungen und andere Feststellungsmaßnahmen von Seiten der öffentlichen Verwaltung durchgeführt wurden (Aufforderungen des persönlichen Erscheinens, Fragebögen, Ansuchen um Dokumente, usw.), von welchen die Übertreter und die solidarisch verpflichteten Subjekte formell in Kenntnis gesetzt worden wären (Art. 13, Abs. 1 GvD Nr. 472/97). Die Tatbestände, worauf sich der besagte Art. 13 bezieht, sind folgende:

1) Gänzlich oder teilweise unterlassene Zahlung innerhalb der vorgesehenen Fälligkeiten der geschuldeten Beträge als Akonto- oder Saldozahlung, die aus der Erklärung hervorgehen.

Wenn die Zahlung innerhalb von dreißig Tagen ab den vorgeschriebenen Fälligkeiten geleistet wird, wird die Sanktion von 30 Prozent sowie Sanktion für die mit einer maximal 15-tägigen Verzögerung geleisteten Zahlungen – die unabhängig vom Eintreten der für die Berichtigung erforderlichen Bedingungen zusteht – um ein Zehntel gemindert, vorausgesetzt, dass gleichzeitig auch die Zahlung der geminderten Sanktion und der zum gesetzlichen Satz berechneten Zinsen (Zinssatz in Höhe von 1,5 Prozent ab dem 1. Januar 2011 und von 2,5 Prozent ab dem 1. Januar 2012) erfolgt, wobei die Zinsen Tag für Tag anreifen.

Wenn die Zahlung binnen der Frist für die Vorlage der Erklärung bezüglich des Jahres, in dessen Verlauf der Verstoß begangen wurde, geleistet wird, wird die Sanktion von 30 Prozent zu denselben Bedingungen auf 3,75 Prozent gesenkt.

2) Unterlassene Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist.

Falls die Erklärung mit einer Verspätung von nicht mehr als dreißig Tagen eingereicht wird, kann die Übertretung dadurch berichtigt werden, indem innerhalb desselben Termins eine Strafe von 25 Euro gleich 1/10 von 258 Euro entrichtet wird. Bestehen bleibt die Anwendung der Strafe für eventuelle Übertretungen bei der Zahlung der Abgaben, falls diese nicht nach den Erläuterungen des vorhergehenden Punktes 1, durchgeführt worden sind.

3) Fehler und Unterlassungen, die sich auf die Ermittlung und die Zahlung der Steuer auswirken.

a) Fehler, die von der Finanzverwaltung bei Verrechnung oder einer formellen Kontrolle der geschuldeten Steuer (Artikel 36-bis und 36-ter des DPR Nr. 600 von 1973) erhoben werden und zwar: Form- und Berechnungsfehler bei der Festlegung der steuerpflichtigen Beträge und der Steuern; Angabe höherer als zugelassener Steuerabsetzbeträge, abzugsfähiger oder absetzbarer Aufwendungen auf Vorsteuereinbehalten und auf Steuerguthaben.

Die in Höhe von 30 Prozent vorgesehene Sanktion für die höhere Steuer oder das geringere verwendete Guthaben wird (ab dem 1. Februar 2011) auf 3,75 Prozent gesenkt, vorausgesetzt, dass binnen der Frist für die Vorlage der Erklärung bezüglich des Jahres, in dessen Verlauf der Verstoß begangen wurde:

- die Zahlung der geminderten Sanktion, der fälligen Steuer und der zum gesetzlichen Satz berechneten Zinsen mit täglichem Anfall geleistet wird;
- eine ergänzende Erklärung vorgelegt wird.

b) Fehler und Unterlassungen, die verschieden sind von jenen, die bei der Abrechnung bzw. bei der formellen Kontrolle von der Finanzverwaltung noch nicht erhoben werden konnten, und zwar: unterlassene oder falsche Angaben der Einkünfte; falsche Ermittlung der Einkünfte; Angabe von nicht zulässigen Steuerabsetzbeträgen bzw. von nicht zulässigen Abzügen auf die steuerpflichtigen Beträge.

■ Wenn die Reue binnen neunzig Tagen ab der Frist für die Vorlage der Erklärung erfolgt, werden die feste Sanktion in Höhe von 258 Euro und die im Umfang von 30 Prozent der höheren Steuer oder des geringeren verwendeten Guthabens vorgesehene Sanktion auf 25 Euro bzw. 3,75 Prozent gemindert, vorausgesetzt dass:

- die Zahlung der geminderten Sanktionen, der fälligen Steuer und der zum gesetzlichen Satz berechneten Zinsen mit täglichem Anfall geleistet wird;
- im Falle, dass eine Zusatzklärung eingereicht wird.

■ Wenn die Reue binnen der Frist zur Vorlage der Erklärung bezüglich des Jahres, in dessen Verlauf der Verstoß begangen wurde, erfolgt, wird die vorgesehene Mindestsanktion in Höhe von 100 Prozent der fälligen höheren Steuer oder der zustehenden Differenz des Guthabens auf 12,5 Prozent gesenkt, vorausgesetzt, dass binnen dieser Frist:

- die geminderte Sanktion, die fällige Steuer und die zum gesetzlichen Satz berechneten Zinsen mit täglichem Anfall gezahlt werden;

– eine ergänzende Erklärung vorgelegt wird..

Falls man die unter den vorhergehenden Punkten a) und b) angeführten Fehler und Unterlassungen gleichzeitig richtigstellen möchte, muss man eine einzige Ergänzungserklärung einreichen und die Einzahlung der geschuldeten Beträge vornehmen.

B) Fehler bei der Abfassung des Einzählungsvordruckes F24

Sollte der Vordruck F24 irrtümlicherweise abgefasst werden, sodass es nicht möglich ist, das Subjekt, welches die Einzahlungen bzw. die richtige Zuweisung der geschuldeten Summe vornimmt, zu identifizieren, kann der Steuerzahler direkt an die Agentur der Einnahmen einen Antrag für die Verbesserung der auf Vordruck F24 irrtümlicherweise angeführten Daten einreichen (siehe Rundschreiben Nr. 5 vom 21. Januar 2002).

Durch dieses Verfahren ist es möglich die Daten der Teile "Fiskus" und "Regionen – Lokale Körperschaften" bezüglich:

- Steuernummer;
- Bezugssteuerzeitraum;
- Abgabekode;
- Aufteilung auf mehrere Aufgaben des mit einem einzigen Abgabekode eingezahlten Betrages verbessern.

Anschließend werden die häufigsten Abgabekodes angeführt, die für die Einzahlung der Strafen für die freiwillige Berichtigung zu verwenden sind:

- 1989: Reuezinsen Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen;
- 1994: Reuezinsen regionalen IRPEF-Zuschlag;
- 1998: Reuezinsen kommunalen IRPEF-Zuschlag;
- 8901: IRPEF-Geldstrafen;
- 8902: Geldstrafe für den regionalen IRPEF-Zuschlag;
- 8903: Geldstrafe für den kommunalen IRPEF-Zuschlag;
- 8911: Geldstrafe für sonstige Steuervergehen bei den Einkommensteuern.

▣ **Einkünfte der Ehepartner**

In der Erklärung sind Einkünfte einzuschließen, die den Ehepartnern durch die Gütergemeinschaft (Artikel 177 und folgende des BGB.) oder durch sonstige Vermögenssysteme (Art. 167 des BGB.) für die Quote, welche jedem von ihnen zusteht, zufließen.

Die Einkünfte durch die Gütergemeinschaft stehen jedem von ihnen im Ausmaß von 50 Prozent zu, falls nicht eine andere Aufteilung im Sinne des Art. 210 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen wurde.

Bei gemeinsamen Betrieben, die in Gesellschaftsform geführt werden ist das Einkommen im Vordruck UNICO Personengesellschaften 2013 (zum Beispiel: falls beide Mitinhaber der Lizenz bzw. beide Unternehmer sind) und zwar von jedem Ehepartner für den eigenen Anteil in Übersicht RH, zu erklären. In den anderen Fällen muss der Ehepartner als Unternehmer, die Über-sichten RA, RD, RF oder RG je nach der ausgeübten Tätigkeit abfassen, während der andere Ehepartner den ihm zustehenden Anteil in Übersicht RH erklären muss.

▣ **Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden**

Zwecks Steuerbefreiung werden den ordentlichen Vorzugsrenten, die an das Wehrdienstpersonal entrichtet werden (Urteil Nr. 387 vom 4.-11. Juli 1989 des Verfassungsgerichtshofes) folgende Renten gleichgestellt:

- die tarifmäßigen Renten an Personen, die den Dienst in der Eigenschaft als Offizierskadett und/oder als Reserveoffizier bzw. als Unteroffizier (nur jene die in der letzten Phase des Dienstes zum Sergeanten befördert wurden) geleistet haben und während dieses Militärdienstes einen körperlichen Schaden erlitten haben, der eine Behinderung zur Folge hat;
- Tarifrrenten, die den Hilfskräften der Karabinieri (Wehrpflichtige bei der Einheit der Karabinieri) und jenen, die den Wehrdienst bei der Staatspolizei, im Korps der Finanz- und Zollpolizei, im Korps der Feuerwehr ableisten und anderen freiwilligen Soldaten bezahlt werden, unter der Voraussetzung, dass sich diese die Beeinträchtigung, die zur Anlass der Rente war, während und in Zusammenhang mit dem Wehrdienst oder im Zeitraum, der dem Pflichtwehrdienst entspricht, zugezogen haben.

Steuerbefreit sind auch:

- die Sozialerhöhung der Renten, welche vom Art.1 des Gesetzes Nr. 544 vom 29. Dezember 1988 vorgesehen ist;
- die Mobilitätszulagen laut Art. 7, Absatz 5 des Gesetzes Nr. 223 vom 23. Juli 1991, für den reinvestierten Teil der Genossenschaften;
- die vom Gesetz Nr. 448/1998 vorgesehene Mutterschaftszulage für die Frau, die nicht arbeitet;
- die Renten, welche an italienische Bürger und an ihre Familienangehörigen entrichtet wurden, die infolge der Explosion von Waffen und Sprengkörpern, welche von den Streitkräften nach militärischen Übungen unbeaufsichtigt hinterlassen worden sind, Invaliden wurden oder verstorben sind;
- die Renten, welche an italienische Bürger, an Ausländer und an Staatslose entrichtet wurden, welche bei der Erfüllung ihrer Pflicht bzw. infolge von terroristischen Gewaltakten oder von Akten der organisierten Kriminalität arbeitsunfähig wurden sowie übertragbare Sonderrente, die an Hinterbliebene der Pflicht-, des Terrorismus- oder der organisierten Kriminalitätsoffer entrichtet wurden;

- die Zulagen für die Mitarbeit an Forschungstätigkeiten, welche von den Universitäten, von den astronomischen, astrophysikalischen Beobachtungsstationen, von den öffentlichen Körperschaften und den Forschungseinrichtungen laut Art. 8 des DPMR Nr. 593 vom 30. Dezember 1993 und darauffolgende Abänderungen und Ergänzungen, sowie von der Enea und ASL, entrichtet wurden.

Mit Hinsicht auf die **Studienstipendien** sind befreit:

- die Studienstipendien, welche von den Regionen mit ordentlichem Statut aufgrund des Gesetzes Nr. 390 vom 2. Dezember 1991 an Universitätsstudenten entrichtet wurden, sowie die von den Regionen mit Sonderstatut und den autonomen Provinzen Trient und Bozen ausbezahlten Studienstipendien;
- die von den Universitäten und von den Instituten für die Hochschulausbildung im Sinne des Gesetzes Nr. 398 vom 30. November 1989 ausbezahlte Studienstipendien für die Teilnahme an Fortbildungskursen und für den Besuch von Fachschulen für die Spezialisierung, für den Besuch von Forschungstätigkeiten nach abgeschlossenem Studium und für Spezialisierungskurse im Ausland;
- die ab dem 1. Januar 2000 im Rahmen des „Socrates“ Programmes gestifteten Studienstipendien, welcher mit Entscheidung Nr. 819/95/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995, abgeändert durch Entscheidung Nr. 576/98/CE des Europäischen Parlaments und des Rates eingeführt wurde, sowie die zusätzlichen Beträge, welche von der Universität entrichtet wurden, vorausgesetzt, dass der jährliche Gesamtbetrag nicht höher als Euro 7.746,85 ist;
- die Studienstipendien an Opfer von Terrorismus und der organisierten Kriminalität, sowie an Waisen und an die Kinder dieser Opfer (Gesetz Nr. 407 vom 23. November 1998);
- die an Studenten gemäß GvD Nr. 257 vom 8. August 1991 für den Besuch von Fachkursen in Bereich der Medizin und Chirurgie ausbezahlten Studienstipendien.

Erträge, die das INAIL zuweist, mit Ausnahme der Tagesvergütung für Dauerinvalidität, gelten nicht als Einkünfte und sind in steuerlicher Hinsicht nicht von Bedeutung. Gleichfalls bilden Einkünfte derselben Natur, die nicht ansässige Körperschaften zuweisen, kein Einkommen.

Falls Steuerzahler einen Ertrag von einer ausländischen Vor- und Fürsorgekörperschaft als Schadenersatz infolge eines Arbeitsunfalls oder aufgrund einer Berufskrankheit, die er/sie sich im Laufe des Berufslebens zugezogen hat, bezieht, ist er/sie verpflichtet der Agentur der Einnahmen – Generaldirektion für die Ermittlung – eine Selbstbescheinigung zuzuschicken, aus welcher die als Schadenersatz bezogene Summehervorgeht. Diese Selbstbescheinigung ist nur ein einziges Mal einzureichen und muss deshalb, falls in Vorjahren bereits eingereicht, nicht mehr nachgereicht werden.

■ Wiederaufnahme eines Darlehens

Bei Wiederaufnahme von Darlehensverträgen für den Kauf der eigenen Wohnung, ändern sich in gegenseitigem Einvernehmen einige Bedingungen des bestehenden Darlehensvertrages wie zum Beispiel der Zinssatz. In diesem Fall bleiben die ursprünglichen Parteien (Kreditgeber und Kreditnehmer) und der als Sicherheit gewährte Immobilienwert, unverändert. Der Anspruch auf die Absetzung der Zinsen besteht begrenzt auf den restlichen Kapitalanteil zu (einschließlich der eventuell ausstehenden und nicht bezahlten Raten, der Semesterzinsen, die auf den Tageskurs an dem die Umschreibung erfolgt aufgewertet werden müssen, sowie die Aufwendungen bezüglich der vorzeitigen Aufhebung des Darlehens in Fremdwährung). Die Vertragspartner gelten als unverändert, auch wenn die Wiederverhandlung nicht mit dem ursprünglichen Vertragspartner, sondern durch die Bank und jener Person, die in der Zwischenzeit anstelle des ursprünglichen Vertragspartners in den Darlehensvertrag eingetreten ist, abgewickelt wird.

■ Verwaltungsstrafen

- 1) Bei unterlassener Einreichung der Einkommenserklärung wird eine Verwaltungsstrafe mit einem Aufschlag von hundertzwanzig bis zweihundertvierzig Prozent des geschuldeten Betrages, im Mindestausmaß von 258,00 Euro auferlegt. Falls keine Steuern geschuldet sind, wird eine Geldstrafe von 258,00 bis 1.032,00 Euro angewandt, die auf den doppelten Betrag erhöht werden kann, falls der Steuerzahler der Buchhaltungspflicht unterliegt (Art. 1, Abs. 1 des GvD Nr. 471 vom 18.12.97 und Art. 32, Abs. 1 des GvD Nr. 446 vom 15.12.1997).
Dieselbe Strafe wird auch in den folgenden Fällen angewandt:
 - wenn eine Erklärung annullierbar ist, da sie auf einem Vordruck abgefasst wurde, der dem vom Direktor der Agentur der Einnahmen genehmigten Vordruck nicht entspricht;
 - wenn die Erklärung nicht unterschrieben wurde, bzw. von einem Subjekt unterschrieben wurde, das weder rechtlich noch rechtsgeschäftlich dazu befugt ist und die Erklärung nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Aufforderung von Seiten des Amtes richtiggestellt wurde;
 - wenn die Erklärung mit einer Verspätung von mehr als neunzig Tagen eingereicht worden ist.
- 2) Falls die Erklärung mit einer Verspätung von nicht mehr als neunzig Tagen eingereicht wird, ist diese gültig, für die Verspätung wird aber eine Geldstrafe von 258,00 bis 1.032,00 Euro auferlegt, die bei buchführungspflichtigen Steuerzahlern, bis auf das Doppelte erhöht werden kann. Bestehen bleibt die Anwendung der Strafe über 30 Prozent der eventuell nicht entrichteten bzw. der nach dem vorgeschriebenen Abgabedatum entrichteten Beträge.
- 3) Falls in der Steuererklärung ein steuerpflichtiges Einkommen und/oder eine IRAP-Bemessungsgrundlage angeführt ist, die geringer als das ermit-

telte Einkommen ist oder die Steuer jedenfalls geringer ist als die tatsächlich geschuldete bzw. ein Guthaben hervorgeht, welches höher als das tatsächlich zustehende Guthaben ist, wird eine Verwaltungsstrafe von hundert bis zweihundert Prozent der Mehrsteuer oder der Differenz des Guthabens auferlegt (Art. 1, Abs. 2 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997). Dieselbe Strafe wird auch dann auferlegt, wenn in der Erklärung nicht zustehende Absetzbeträge oder nicht zustehende Abzüge von der Bemessungsgrundlage, angeführt worden sind sowie in dem Fall, dass diese als Quellsteuereinbehalte zugewiesen worden sind. Das Ausmaß der Mindest- und Höchststrafe gemäß Absatz 2 wird bei unterlassener oder falscher Angabe der Daten, die in den Vordrucken für die Mitteilung der Daten zwecks Anwendung der Branchenstudien von Bedeutung sind sowie in dem Fall, dass Daten angeführt wurden, die einen Ausschluss oder die Nichtanwendbarkeit der Branchenstudien herbeiführen, obwohl diese Situation nicht vorliegt, auf 10 Prozent angehoben. Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn das höhere Einkommen aus einem Unternehmen bzw. aus Kunst oder Beruf, das infolge der richtigen Anwendung der Sektorstudien festgestellt wird, nicht die 10 Prozent des Einkommens aus einem Einkommen aus einem Unternehmen oder aus selbstständiger übersteigt (Art. 1, Abs. 2-bis des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997, wie vom Art. 1 Absätze 25 und 27 des Haushaltsgesetzes für 2007 eingefügt).

Der Umfang der Mindest- und Höchststrafe gemäß Absatz 2 wird in den Fällen der unterlassenen Vorlage des Vordrucks für die Mitteilung der zu Anwendungszwecken der Sektorstudien erheblichen Daten, wo diese Erfüllung erforderlich ist, um 50 Prozent erhöht und der Steuerpflichtige nicht für die Vorlage des Vordrucks auch infolge einer spezifischen Aufforderung durch die Agentur der Einnahmen gesorgt hat. Es wird die Bestimmung gemäß zweitem Abschnitt des Absatzes 2-bis angewandt.

Wenn die vom Artikel 1, Absatz 2 des GvD Nr. 471 von 1997 vorgesehenen Verstöße im Ausland hervorgebrachte Einkommen betreffen, werden die Sanktionen um ein Drittel mit Bezug auf die Steuern oder die höheren Steuern bezüglich dieser Einkommen erhöht. Dieselben Sanktionen werden hingegen im Sinne des Artikels 12 des Gesetzesdekrets Nr. 78 von 2009 verdoppelt, wenn die Unterlassung Investitionen und finanzielle Tätigkeiten betreffen, die in den Staaten oder in den Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem gemäß dem D.M. vom 4. Mai 1999 und dem D.M. vom 21. November 2001 gehalten werden.

- 4) Für die fehlende oder unvollständige Zahlung der erklärten Steuern wird die Sanktion von 30 Prozent der nicht gezahlten Beträge (Art. 13, Absatz 1 GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997) angewandt.

Für die mit einer maximal fünfzehntägigen Verzögerung geleisteten Zahlungen wird die Sanktion von 30 Prozent neben den vom Buchstaben a) des Absatzes 1 des GvD Nr. 472 vom 18. Dezember 1997 vorgesehenen Vorgaben um einen Betrag in Höhe von einem Fünfzehntel für jeden verspäteten Tag weiter gesenkt. Diese Senkung gilt auch bei Beanstandung durch die Dienststelle.

Die Sanktion von 30 Prozent ist in Bezug auf die nach den vorgeschriebenen Fälligkeitstagen und auf die höheren, aus den automatischen und formalen, im Sinne der Artikel 36-bis und 36-ter des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 durchgeführten Kontrollen resultierenden Steuern anwendbar (Art. 13 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997 und Art. 34 des GvD Nr. 446 vom 15. Dezember 1997).

Die genannte Strafe von 30 Prozent wird reduziert:

- auf ein Drittel (10 Prozent), falls die geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über die automatische Verrechnung, die im Sinne des Art. 36-bis des DPR Nr. 600 vom 1973 durchgeführt wurde, entrichtet werden (Art. 2 des GvD Nr. 462 vom 18. Dezember 1997);
- auf zwei Drittel (20 Prozent), falls die geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über die formelle Kontrolle im Sinne des Art. 36-ter des DPR Nr. 600/1973, entrichtet werden (Art. 3 des GvD Nr. 462 vom 18. Dezember 1997).

- 5) Die Verwendung im Ausgleich der nicht bestehenden Guthaben für die fälligen Summen wird mit einer Sanktion von 100 bis 200 Prozent des Umfangs der selbigen Guthaben oder von 200 Prozent des Betrags der Guthaben bei Ausgleich von über 50.000 Euro gemäß den Vorgaben des Art. 27, Absatz 18 des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008 gehandelt.

Wenn der Verstoß bei einer automatisierten, im Sinne des Artikels 36-bis des D.P.R. Nr. 600 vom 1973 Kontrolle festgestellt wird, wird die Sanktion von 30 Prozent angewandt (Rundschr. Nr. 18/E vom 10. Mai 2011).

Falls die Verpflichtung zur korrekten Angabe der eigenen Steuernummer nicht eingehalten wird, die Verpflichtung zur korrekten Weitergabe an Drittpersonen bzw. die Verpflichtung zur korrekten Eintragung der Steuernummer anderer Personen nicht eingehalten wird, wird eine Strafe von 103,00 bis 2.065,00 Euro auferlegt (Art. 13 des DPR Nr. 605 vom 29. September 1973). Die Steuerzahler werden auf die genau festgesetzten Strafen hingewiesen, die von Art. 4 des G. Nr. 146 vom 24. April 1980 im Bereich der Einkommenserklärung auf Gebäude vorgesehen sind. Insbesondere werden darin jene Bedingungen vorgesehen, in denen keine Meldung im Katasteramt vorgenommen wurde und das entsprechende Einkommen folglich in der Erklärung nicht angeführt wurde und in denen keine Erklärung in Bezug auf das Einkommen der landwirtschaftlichen Gebäude, die nicht mehr die Bedingungen aufweisen, um als solche betrachtet werden zu können, vorgenommen wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Artikels 6, Absatz 5-bis des GvD Nr. 472 vom 18. Dezember 1997, eingeführt vom Artikel 7, Buchst. a) des GvD Nr. 32 vom 26. Januar 2001, jene Übertretungen nicht geahndet werden können, welche kein Hindernis für die Steuerüberprüfung darstellen und den steuerpflichtigen Betrag, die Steuer selbst und die Einzahlung der Steuer im Grunde nicht beeinflussen. Für weitere Erläuterungen siehe unter "Freiwillige Berichtigung".

▣ **Strafrechtliche Ahndung**

Jede Person, die beabsichtigt, die Einkommenssteuer zu hinterziehen und in der entsprechenden Erklärung passive Scheinposten angibt, indem sie sich Rechnungen oder andere Unterlagen für nicht durchgeführte Geschäftsvorfälle beschafft, wird mit einer Haftstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu sechs Jahren bestraft. Wenn der Betrag der fiktiven Passivemente unter Euro 154.937,07 liegt, wird eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren auferlegt (Art. 2, Absatz 3, des GvD Nr. 74 vom 10. März 2000). Es wird daran erinnert, dass der genannte Absatz 3 des Art. 2 des GvD Nr. 74 von 2000 infolge der vom Art. 2, Absatz 36 *vicies semel*, Buchst. a) des G.D. Nr. 138 vom 13. August 2011 aufgehoben wurde. In Sinne des nachfolgenden Absatzes 36 *vicies bis* wird besagte Änderung auf Tatbestände nach dem 17. September 2011 angewandt.

Neben dem Art. 2 des GvD Nr. 74 von 2000 vorgesehenen Fällen wird jeder mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu sechs Jahren bestraft, der zum Zwecke der Hinterziehung von Steuern auf Einkommen oder auf den Mehrwert auf der Grundlage einer falschen Darlegung in den obligatorischen Bucheintragungen und mithilfe von geeigneten betrügerischen Mitteln zur Behinderung der Feststellung in einer der jährlichen Erklärungen bezüglich besagter Steuern geringere als die effektiven Aktivelemente oder fiktive Passivemente angibt, wenn zusammen:

a) die hinterzogene Steuer mit Bezug auf jede der einzelnen Steuern über Euro 77.468,53 für die bis zum 17. September 2011 begangenen Tatbestände und über Euro 30.000,00 für die nach diesem Datum begangenen Tatbestände liegt;

b) der Gesamtbetrag der der Steueraufgabe auch durch Angabe von fiktiven Passivementen entzogenen Aktivelemente über fünf Prozent des Gesamtbetrags der in der Erklärung angegebenen Aktivelemente oder jedenfalls über Euro 1.549.370,70 für die bis zum 17. September 2011 begangenen Tatbestände und über Euro 1.000.000,00 für die Tatbestände nach diesem Datum liegt.

Jeder, der zum Zwecke der Hinterziehung der Einkommensteuern in der entsprechenden Erklärung Aktivelemente für einen niedrigeren als den effektiven Betrag oder fiktive Passivemente angibt, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren bestraft, wenn die beiden folgenden Bedingungen zusammen auftreten:

- die hinterzogene Steuer liegt über Euro 103.291,38 für die bis zum 17. September 2011 begangenen Tatbestände und über Euro 50.000,00 für die nach diesem Datum begangenen Tatbestände;

- das der Steueraufgabe (auch mithilfe der Angabe von fiktiven Passivementen) entzogene Einkommen liegt über zehn Prozent des in der Erklärung angegebenen Einkommen oder jedenfalls über Euro 2.065.827,60 für die bis zum 17. September 2011 begangenen Tatbestände und über Euro 2.000.000,00 für die Tatbestände nach diesem Datum.

Jeder, der zum Zwecke der Einkommensteuerhinterziehung nicht die entsprechende Erklärung vorlegt, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren bestraft, wenn die hinterzogene Steuer über Euro 77.468,53 für die bis zum 17. September 2011 begangenen Tatbestände und über Euro 30.000,00 für die Tatbestände nach diesem Datum liegt.

Wenn die Erklärung innerhalb von neunzig Tagen ab der Verfallsfrist eingereicht wurde bzw. nicht unterschrieben bzw. auf einem nicht vorschriftsmäßigen Vordruck abgefasst wurde, wird diese Strafe nicht auferlegt.

Jeder, der nicht zustehende oder nicht bestehende Guthaben für einen Betrag über 50.000 Euro zum Ausgleich verwendet, wird mit Freiheitsentzug von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft.

▣ **Wahl für den Ausgleich**

Der Steuerzahler kann die Beträge der Guthaben, deren Rückerstattung nicht beantragt wurde, sei es für die Minderung derselben geschuldeten Steuer als auch für den Ausgleich, im Sinne des GvD Nr. 241/1997 verwenden, indem er den Vordruck F24 benützt.

Zum Beispiel hat der Steuerzahler, wenn er ein Irpef-Guthaben und eine Irpef-Schuld für Akontozahlungen des folgenden Steuerzeitraumes aufweist, folgende Möglichkeiten:

- er kann das Irpef-Guthaben als Verminderung der geschuldeten Akontozahlung des folgenden Steuerzeitraumes verwenden ohne dabei den Vordruck F24 einzureichen. Ist das Irpef-Guthaben höher als die geschuldete Irpef-Akontozahlung, kann der Überschussbetrag zum Teil oder auch zur Gänze für den Ausgleich mit anderen geschuldeten Beträgen (MWST., NISF / INPS) verwendet werden. In diesem Fall muss der Überschussbetrag in der Spalte „Verrechnete Guthaben“ angeführt werden. Ist hingegen der Betrag des Irpef Guthabens niedriger als die geschuldete Irpef Akontozahlung, muss der Differenzbetrag zwischen dem geschuldeten Betrag und jenem des Guthabens eingezahlt werden, wobei im Vordruck F24 dieser Betrag in der Spalte "Entrichtete geschuldete Beträge" einzutragen ist;
- er kann das Irpef-Guthaben als Verminderung der Akontozahlung für den darauf folgenden Steuerzeitraum verwenden, indem er den Vordruck F24 verwendet. In diesem Fall ist in der Spalte „eingezahlte geschuldete Beträge“ die Irpef-Schuld und in der Spalte „ausgeglichen Guthaben“ das Irpef-

Guthaben anzugeben, wie aus der Erklärung, die als Ausgleich verwendet wird, hervorgeht.

▣ **Beistandsdienste für den Steuerzahler**

Während des Zeitraumes, in dem die Einkommenserklärungen eingereicht werden müssen, sichert die Agentur der Einnahmen den Steuerzahlern über verschiedene Dienstleistungen einen Sonderdienst für Informationen, sowie den Steuerbeistand, zu. Insbesondere wird dieser Dienst von Seiten folgender Einrichtungen vorgenommen:

▪ **Lokale Ämtern**, welche:

- allgemeine Informationen in Bezug auf die Abfassung aller Erklärungsdrucke erteilen;
- auf Anfrage von Seiten der Steuerzahler, die Abfassung der Erklärung Unico-Natürliche Personen, durchführen;
- auf Anfrage von Seiten der Steuerzahler, die Übermittlung des Erklärungsdruckes, der für Natürliche Personen vorbehalten ist, auf telematischem Wege vornehmen.

Diese Dienstleistungen werden auch angeboten, wenn sie telefonisch unter der Nummer 848.800.444 oder über die Website der Agentur (www.agenziaentrate.gov.it), einen Termin vereinbaren;

- Die **Regionaldirektionen** pflegen einen besonderen Beistandsdienst mit den Berufskammern, den Berufsverbänden und mit der CAF für die Fragen im Zusammenhang mit den Vordrucken zur Abfassung der Erklärung;

- Die **Mehrkanal-Beistandszentren**, die unter der Nummer 848.800.444 antworten und Informationen zur Abfassung der Einkommenserklärung anbieten, Klarstellungen zu den steuerlichen Bestimmungen erteilen und den Steuerzahlern, die für die Übermittlung der eigenen Einkommenserklärung den telematischen Internet-Dienst in Anspruch nehmen, zur Seite stehen. Durch Anruf unter der Nummer 848.800.444 und Befolgung der vom System gegebenen Informationen ist nämlich der Zugang zu den verschiedenen Serviceleistungen und Informationen möglich:

Call-Center mit Vermittler

Der Service leistet Unterstützung und Informationen und ist von montags bis freitags von 9 Uhr bis 17 Uhr und samstags von 9 Uhr bis 13 Uhr aktiv. Kosten des Telefongesprächs: Ortsgespräch im Zeittakt (T.U.T.). Für die Mitteilungen von Unstimmigkeiten ist in einfacheren Fällen die Möglichkeit der direkten Annullierung vorgesehen, wenn sie sich als falsch erweisen. Darüber hinaus kann auch ein Rückruf an dem Tag und zu der Zeit, die Ihnen am besten passen, vereinbart werden, um mit einem Vermittler telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Automatischer Service rund um die Uhr aktiv

Dieser Service stellt einen Informationsdienst mit automatischer Beantwortung für Folgendes bereit:

- Anforderung des persönlichen PIN-Kodes, der für die Verwendung der telematischen Dienste der Agentur unerlässlich ist. Der Pin-Kode kann auch über Internet angefordert werden;
- Umwandlung in Zahlen der Steuernummer;
- Überprüfung der USt-ID-Nr. der EG-Unternehmer. Die Überprüfung erfolgt durch Eingabe der USt-ID-Nr. und der internationalen Telefonvorwahl des Wohnsitzlandes des Unternehmers;
- Informationen über die USt-ID-Nr. der EG-Unternehmer.

Automatischer Service rund um die Uhr aktiv

Dieser Service stellt einen Informationsdienst mit automatischer Beantwortung für Folgendes bereit:

- Anforderung des persönlichen PIN-Kodes, der für die Verwendung der telematischen Dienste der Agentur unerlässlich ist. Der Pin-Kode kann auch über Internet angefordert werden;
- Umwandlung in Zahlen der Steuernummer;
- Überprüfung der USt-ID-Nr. der EG-Unternehmer. Die Überprüfung erfolgt durch Eingabe der USt-ID-Nr. und der internationalen Telefonvorwahl des Wohnsitzlandes des Unternehmers;
- Informationen über die USt-ID-Nr. der EG-Unternehmer;
- Informationen über eine Mehrwertsteuer von Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft.

▪ **Informationen bezüglich der zuständigen Dienststelle**

Terminvereinbarungen

Der Service ermöglicht denjenigen, die sich in das Amt begeben müssen, mit einem Beamten einen Termin zu vereinbaren und somit unnötige Wartezeiten an den Schaltern zu vermeiden. Die Vereinbarung kann rund um die Uhr vorgenommen werden und ermöglicht die Wahl des Amtes, in das man gehen möchte, den Tag sowie die gewünschte Uhrzeit. Ferner kann der Steuerpflichtige über die Angaben des Systems unter einem breiten Angebot den Service wählen, für den Unterstützung angefordert wird. Die Vereinbarung kann mit Folgendem erfolgen:

- Internet;
- Steuerkasten: ausschließlich am zuständigen Amt und für Erläuterungen, deren Angaben im Kasten selbst enthalten sind. Es wird daran erinnert, dass für die Nutzung dieses Service der Besitz des PIN-Kodes erforderlich ist.

Informationen bezüglich der zuständigen Dienststelle

Sie können auch mit dem Handy unter der Nummer 06-96668907 anrufen (die Kosten gehen zu Lasten des Anrufers gemäß den von seiner Telefongesellschaft angewendeten Gebührenplan) oder aus dem Ausland an die Nummer 0039.06.96668933 wenden (die Ausgaben müssen vom Anrufer getragen werden).

Für einfache Informationen kann man auch ein SMS an die Nummer 320.4308444 schicken;

■ Internet-Seite der Agentur der Einnahmen

Auf der Website www.agenziaentrate.gov.it stehen den Steuerpflichtigen die Dokumentation, Vordrucke, Software, Abgabencodes, Tätigkeitscodes, Fälligkeiten usw. zur Verfügung. Über die Internetseite der Agentur der Einnahmen können die telematischen Serviceleistungen abgerufen werden, wie:

- Einreichung der Erklärung online (siehe auch im Teil III unter "Telematischer Dienst für die Einreichung der Erklärungen");
 - Online-Zahlung der Steuern mittels F24;
 - „Steuerpostfach“ (steuerliche Daten des Steuerzahlers).
- Ferner stellt die Website der Agentur weitere Beistands- und Informationsleistungen bereit, wie:
- „Dienststellensuche“, eine Suchmaschine, die in der Lage ist, sofort neben der zuständigen alle nahe gelegenen Dienststellen anzuzeigen;
 - Unterstützung für benachteiligte Personen;
 - Webmail (Anforderung von Steuerinformationen über E-Mail);
 - „automatische und formelle Kontrolle – Berechnung der Raten“ für die Aufteilung in Raten der fälligen Beträge infolge der automatisierten und der formellen Kontrolle der Erklärungen;
 - Kontrolle der EG USt-ID-Nr.;
 - Voranmeldung des telefonischen Rückrufs (*web call back*);
 - Berechnung der Kfz-Steuer und Kontrolle der geleisteten Zahlungen.

■ Ausgaben für Renovierungsarbeiten

DArt. 1, Absätze 1 bis 7, des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 in der jeweils gültigen Fassung, sehen eine Absetzung von 36 bzw. 41 bzw. 50 Prozent von der geschuldeten Irpef bis zum Erreichen ihrer vollen Höhe für Ausgaben vor, die zur Durchführung von Eingriffen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz an den gemeinschaftlichen Teilen von Wohnhäusern und an den einzelnen Immobilieneinheiten für Wohnzwecke und aller anderen Kategorien, einschließlich der landwirtschaftlichen Zwecke, getragen wurden und tatsächlich zu Lasten des Steuerzahlers gingen. Der Abzug steht allen im Staatsgebiet ansässigen und nicht ansässigen Subjekten zu, die auf der Grundlage eines geeigneten Titels (zum Beispiel Eigentum, anderes dingliches Recht, Konzession, Mietung oder Leihgabe) die Immobilie besitzen oder halten, an der die Bausanierungsarbeiten durchgeführt wurden.

Die Absetzung steht auch dem Familienmitglied zu, das mit dem Besitzer oder dem Eigentümer der Immobilie in welcher Wiedergewinnungsarbeiten vorgenommen werden, zusammenlebt, Voraussetzung ist, dass dieses Familienmitglied die Ausgaben trägt und die Rechnungen, sowie die Gutschriften auf seinen Namen lauten.

In dem Fall, dass die Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden durchgeführt wurden, die aufgrund des GvD Nr. 42 vom 22. Januar 2004, welches ab 1. Mai 2004 das GvD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (ex G. Nr. 1089 vom 1. Juni 1939 und folgende Abänderungen und Ergänzungen) aufgehoben hat, von historischer und künstlerischer Bedeutung sind, kann man für die getragenen Ausgaben auch die Steuerabsetzung von 19 Prozent, auf 50 Prozent herabgesetzt, in Anspruch nehmen.

Für die folgenden Kategorien von Bausanierungsarbeiten kann die genannte Absetzung angewandt werden:

- für die ordentliche Instandhaltung (nur auf gemeinsamen Teilen der Wohnanlagen);
- für die außerordentliche Instandhaltung;
- für die Sanierungsarbeiten zur Erhaltung des Gebäudes;
- für Umbauarbeiten;
- für die Beseitigung von architektonischen Barrieren (für diese Auslagen kann man nicht gleichzeitig die Absetzung für Auslagen im Sanitätsbereich beanspruchen, die für einige Fälle vorgesehen ist - siehe unter "Auslagen im Sanitätsbereich");
- für die Verkabelung an Gebäuden;
- für die Einschränkung der Lärmbelastung;
- für das Einsparen von Energie;
- für die statische Sicherheit und Erdbebensicherung der Gebäude;
- für die Ausführung von Arbeiten in den Gebäuden, welche aufgrund der geltenden Vorschriften ausgeführt werden müssen;
- für Arbeiten innerhalb der Gebäude;
- für die Sicherung der Gebäude vor illegalen Handlungen Dritter;
- für vorbeugende Maßnahmen gegen Haushaltsunfälle;
- für den Bau von angrenzenden Parkplätzen;
- für Ausgaben, die für die Instandhaltung und den Schutz der Wälder getragen wurden;
- für die Bonifizierungsarbeiten von Asbest.

Unter die Ausgaben, welche Anrecht auf Absetzung geben, fallen jene welche für folgendes getragen worden sind:

- für die Projekte zur Arbeitsdurchführung;
- für die Anschaffung von Material;
- für die Durchführung der Arbeiten;
- für die Ausführung sonstiger fachlicher Arbeiten, welche für diesen Eingriff notwendig sind;
- für den Bericht über die Übereinstimmung der durchzuführenden Arbeiten mit den geltenden Vorschriften;
- für Schätzungen und Lokalausweise;
- für die Mehrwertsteuer, die Stempelsteuer und die für die Konzessionen, Ermächtigungen und Meldungen über den Beginn der Arbeiten;
- für die Aufwendungen hinsichtlich der städtischen Raumgestaltung;

- für die obligatorische Dokumentation als Beweis der statischen Sicherheit des Bauvermögens;
- für sonstige Kosten, die direkt mit der Durchführung der Wiedergewinnungsarbeiten in Zusammenhang stehen und für Verpflichtungen, welche vom Reglement Nr. 41 vom 18. Februar 1998 vorgesehen sind.

Der Absetzbetrag kann ab Einreichung der Einkommenserklärung in Bezug auf das Jahr der getragenen Spesen unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass:

- der Steuerpflichtige für die Eingriffe, die ab dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, in der Einkommensteuererklärung Folgendes angibt: die Katasterdaten der Immobilie, die Registrierdaten der Urkunde, die den Rechtstitel darstellt (z.B. Mietvertrag), ob die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt werden, sowie die anderen Angaben zur Kontrolle des Abzugs;
- der Steuerpflichtige, der für die Eingriffe, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, an das Betriebszentrum Pescara die Mitteilung über den Beginn der Arbeiten übermittelt hat, und zwar in Bezug auf jede einzelne Immobilieneinheit, die im Kataster eingetragen ist oder deren Katastereintragung beantragt wurde, für die der Abzug in Anspruch genommen werden soll. Für die Eingriffe, die zwischen dem 1. Januar und dem 13. Mai 2011 begonnen wurden, ist diese Mitteilung nicht notwendig, wenn die Katasterdaten der Immobilie in der Einkommensteuererklärung für 2011 angegeben wurden;
- die Ausgaben mittels Banküberweisung gezahlt werden, aus welcher der Zahlungsgrund, die Steuernummer des Begünstigten der Absetzung und die Mehrwertsteuernummer bzw. Steuernummer des Subjektes, zu Gunsten dessen die Banküberweisung, im Sinne der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998, welche die Bestimmungen des Art. 1 des G. 449/97 in Kraft setzt, gemacht wurde, hervorgehen.

Es muss nicht durch Banküberweisung bescheinigt werden:

- die Ausgaben der Aufwendungen für die Urbanisierung;
- die Steuereinbehalte auf die Vergütungen;
- die Stempelsteuer;
- die Gebühren, welche für die Konzessionen, die Genehmigungen und die Meldungen über den Arbeitsbeginn getragen wurden.

Wenn für die an die Gemeinden gezahlten Belastungen die Zahlung jedenfalls mit Überweisung erfolgt, ist es empfehlenswert, im Grund der Überweisung die Gemeinde als empfangendes Subjekt und den Zahlungsgrund (zum Beispiel: Urbanisationsabgaben, Tosap usw.) anzugeben; außerdem empfiehlt es sich, nicht den eigens dafür von der Bank oder dem Postamt vorbereiteten Vordruck für die Überweisung bezüglich der Baueingriffe zu verwenden.

Ab dem 14. Mai 2011 begonnene Eingriffe

Der Steuerpflichtige muss auf Verlangen der Dienststelle die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 02. November 2011 ermittelten Unterlagen vorweisen: in Bezug auf die durchzuführenden Arbeiten erforderliche verwaltungsrechtliche Zulassungen (Konzession, Genehmigung oder Mitteilung des Beginns der Arbeiten); ist keine Zulassung vorgesehen, die Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung, in der das Datum des Beginns der Arbeiten angegeben ist und der Umstand bescheinigt wird, dass die Eingriffe die Vergünstigung in Anspruch nehmen können; für die noch nicht erfassten Immobilien der Antrag auf Katastereintragung; ICI-Zahlungsbelege; Versammlungsbeschluss zur Genehmigung der Durchführung der Arbeiten, die sich auf Eingriffe an den Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden beziehen, und die Tausendsteltabelle zur Kostenaufteilung je nach den Eigentumsanteilen; führt der nicht zum Familienhaushalt gehörende Inhaber der Immobilie die Arbeiten durch, die Zustimmung des Besitzers zur Durchführung der Arbeiten; falls vorgesehen, Vorabmitteilung an die ASL mit dem Datum des Beginns der Arbeiten; Rechnungen und Steuerquittungen zum Nachweis der getragenen Ausgaben; Belege der Zahlungsüberweisungen.

Vor dem 14. Mai 2011 begonnene Arbeiten

Es wird klargestellt, dass die Übermittlung der Meldung über den Beginn der Arbeiten an das Dienstzentrum noch vor dem tatsächlichen Beginn der Wiedergewinnungsarbeiten gemacht werden muss, aber nicht unbedingt vor Bezahlung der entsprechenden Ausgaben. Einige Zahlungen können nämlich noch vor der Übermittlung der Meldung gemacht worden sein, wie zum Beispiel bei Ausgaben, die zur Genehmigung der durchzuführenden Arbeiten getragen wurden.

Bei Restaurierungsarbeiten und/oder Einzahlungen, die auf zwei Jahren übergehen, ist es nicht notwendig, eine neue Mitteilung einzureichen, auch wenn die Ausgaben zwecks Absetzung für das Jahr, in welchem diese getragen wurden, anzurechnen sind (Kassenkriterium).

Falls mehrere Subjekte zur Absetzung berechtigt sind und bei Angabe auf der Banküberweisung der einzigen Steuernummer des Subjektes, welches die Mitteilung an das Dienstzentrum oder an das „Centro Operativo di Pescara“ gemacht hat, steht die Absetzung auch dann zu, wenn die Rechnung nicht auf dasselbe Subjekt lautet, das dann die tatsächliche Überweisung vorgenommen hat, vorausgesetzt, dass im entsprechenden Feld der Einkommenserklärung dieselbe Steuernummer wie auf der Banküberweisung angeführt wird und unter Berücksichtigung der sonstigen Bedingungen.

Der Steuerzahler hat die Pflicht, die Rechnungen bzw. die Steuerbelege, welche die Ausgaben in Bezug auf die durchgeführten Arbeiten beweisen, die Bestätigung der Banküberweisung, durch welche die Zahlung vorgenommen wurde, sowie alle sonstigen vorgesehenen Unterlagen aufzubewahren und diese auf Verlangen der Agentur der Einnahmen vorzulegen.

Im Falle von Arbeiten an den Gemeinschaftsteilen ist für die Inanspruchnahme der Absetzung, anstelle dieser Unterlagen auch eine Bescheinigung des Verwalters des Mitbesitzgebäudes zugelassen, in welcher dieser erklärt, alle vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt zu haben und aus welcher der Betrag hervorgeht, den der Steuerzahler absetzen kann.

In allen oben angeführten Fällen ist die Steuernummer des Subjektes, welches eventuell auch für den erklärenden Steuerzahler, die Mitteilung für die Inanspruchnahme der Absetzung eingereicht hat (wie zum Beispiel der Miteigentümer bzw. der Mitinhaber des dinglichen Rechts der Liegenschaft), anzugeben. Bei Restaurierungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohnhäusern ist die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft bzw. der Genossenschaft anzugeben, falls die Erklärung von einem Mitglied eingereicht wird.

□ Ausgaben für die Gesundheit - Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Für alle in den Zeilen RP1, RP2, RP3 und RP25 angegebenen Auslagen müssen folgende steuerlichen Unterlagen aufbewahrt werden:

- für die Gesundheitskosten bezüglich des Kaufs von Medikamenten die Kassenzettel, welche die Art und die Menge der erworbenen Medikamente, den alphanumerischen, auf der Packung eines jeden Medikaments angegebenen Code und die Steuernummer des Empfängers der Medikamente enthalten.
- für die Prothesen neben den entsprechenden Rechnungen, Belegen oder Quittungen auch das Rezept des behandelnden Arztes, ausgenommen, dass es sich dabei um Tätigkeiten handelt, die auf der Grundlage der spezifischen Regelung von einem Nebenberuf des Heilberufes Ausübenden ausgeübt werden, die zur Unterhaltung direkter Beziehungen zum Patienten ermächtigt sind. Sollte in diesem Fall die Rechnung, der Zahlungsbeleg oder die Quittung nicht unmittelbar von der nebenärztlich tätigen Person ausgestellt werden, muss diese Person auf dem Auslagenbeleg bestätigen, dass sie die Dienstleistung ausgeführt hat. Auch in diesem Falle kann der Steuerzahler anstelle der ärztlichen Verordnung, eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes vorlegen, deren Unterschrift nicht zu beglaubigen ist, falls dieser eine Kopie der Identitätskarte des Unterzeichners beigelegt wird (welche dann zusammen mit den besagten Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen aufzubewahren, vorzulegen bzw. auf Anforderung der Finanzämter diesen zu übermitteln ist). Aus der Erklärung muss sowohl die Notwendigkeit für den Steuerzahler und für die zu Lasten lebenden Familienangehörigen hervorgehen, sowie der Grund, wofür die Prothese angekauft wurde, bescheinigt sein;
- für die technischen und computergesteuerten Mittel ist neben den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen auch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes einzuholen und aufzubewahren, aus welcher hervorgeht, dass die erworbenen technischen Mittel die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der gemäß Art. 3 des G. 104/1992 beschriebenen Person mit Behinderung fördern.

Arzttausgaben im Ausland

Für im Ausland getragene Arzttausgaben gelten dieselben Vorschriften wie für Ausgaben, die in Italien bestritten wurden; auch diese müssen vom Steuerzahler genauestens belegt und aufbewahrt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Transport- und Aufenthaltskosten im Ausland, auch wenn diese aus Gesundheitsgründen getragen wurden, nicht unter jene fallen, welche die Absetzung berechtigen, weil diese keine Sanitätsausgaben sind.

Falls die ärztlichen Unterlagen in einer Fremdsprache abgefasst sind, müssen sie ins Italienische werden. Insbesondere wenn die Unterlagen auf Englisch, Französisch, Deutsch oder Spanisch abgefasst sind, kann die Übersetzung vom Steuerzahler selbst gemacht und unterzeichnet werden. Sollten sie hingegen in einer anderen Sprache als die obenerwähnten abgefasst sein, muss eine beeidigte Übersetzung beigelegt werden.

Steuerzahler mit Steuersitz in Aostatal und in der Provinz Bozen brauchen keine Übersetzung beizulegen, wenn die Unterlagen in Französisch oder Deutsch abgefasst sind.

Die ausländische, eventuell in Slowenisch verfasste Sanitätsdokumentation kann mit einer nicht vereidigten italienischen Übersetzung vervollständigt werden, wenn der Steuerpflichtige in der Region Friaul Venetien Julia wohnt und der slowenischen Minderheit angehört.

□ Gesundheitsausgaben für Behinderte

Unter die Ausgaben für die Gesundheit fallen:

- Ausgaben für die Begleitung, das Gehen, die Bewegung und das Anheben von Behinderten erforderliche Mittel, die im Sinne des Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 als solche anerkannt werden, für die der Abzug auf den gesamten Betrag (**Zeile RP3**) zusteht. Es handelt sich dabei um die getragenen Kosten für:
 - die Ausgaben für den Ankauf von Sesseln für Behinderte, die gehunfähig sind, sowie von Stützvorrichtungen bei Knochenbrüchen, Brüchen und Stützen zur Verbesserung von Schäden der Wirbelsäule;
 - die anlässlich der Beförderung im Krankenwagen der behinderten Person (Begleitausgaben) getragenen Ausgaben. Es wird in diesem Fall darauf hingewiesen, dass fachärztliche bzw. allgemeine Leistungen, die anlässlich der Beförderung mit dem Krankenwagen durchgeführt wurden, Ausgaben im Gesundheitsbereich darstellen, für welche die Absetzung nur für den Teil zusteht, der den Betrag von 129,11 Euro überschreitet;
 - den Ankauf von künstlichen Gliedern für die Fortbewegung;

- die Kosten für den Aufzug, der für die Rollstuhlfahrer umgebaut oder angepasst werden musste;
- den Bau von Rampen zur Beseitigung von architektonischen Barrieren innerhalb und außerhalb der Wohnungen;
- die Installation und/oder Wartung der Hebeflächen für Behinderte.

Zur Beachtung: der Absetzbetrag für diese Ausgaben kann nur für jenen Teil in Anspruch genommen werden, der die Ausgaben überschreitet, für die eventuell auch die Absetzung von 41 bzw. 36 bzw. 50 Prozent in Anspruch genommen wird und die die Beseitigung von architektonischen Barrieren betreffen (Zeile von RP41 bis RP54);

- Ausgaben für technische informatische Hilfsmittel für die Erleichterung der Unabhängigkeit von fremder Hilfe und die Integrationsmöglichkeiten der Behinderten, die im Sinne des Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 als solche anerkannt werden. Unter diese Ausgaben fallen z.B. die Ausgaben für den Kauf eines Faxgerätes, eines Modems, eines Computers oder eines tele-matischen Mittels (**Zeile RP3**);
- Ausgaben für Mittel, die für die Bewegung von Behinderten mit reduzierten oder verhinderten Bewegungsfähigkeiten erforderlich sind, für die der Abzug des gesamten Betrags (**Zeile RP4**) zusteht. Es handelt sich dabei um die Kosten für den Ankauf von Motorrädern und Kraftfahrzeugen gemäß Art. 53, Abs. 1, Buchst. b), c), f) und gemäß Art. 54, Absatz 1, Buchst. a), c), f) und m) des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992, auch wenn es sich um Serienproduktionen handelt, die den bleibenden motorischen Einschränkungen der Behinderten angepasst sind. Die bleibenden motorischen Einschränkungen müssen aus einem ärztlichen Attest hervorgehen, das von der Arztekommision im Sinne des Art. 4 des G. Nr. 104/1992, ausgestellt wurde. Unter diese Subjekte fallen nicht nur Personen, welche die genannte Bescheinigung erlangt haben, sondern auch jene Subjekte, welche von sonstigen öffentlichen Arztekommisionen, die damit beauftragt sind, eine Zivilinvalidität, Arbeitsinvalidität bzw. eine Invalidität als Kriegsversehrte usw. zu bescheinigen, als Invalide erklärt wurden. Zu den für die Fortbewegung erforderlichen Fahrzeugen zählen auch die nicht angepassten Fahrzeuge, die für die Fortbewegung von Blinden und Tauben bestimmt sind und vom Art. 1, des G. Nr. 68 vom 12. März 1999 ausgemacht werden.

Die Absetzung auf Kraftfahrzeugen, steht unabhängig von deren Anpassung auch folgenden Personen zu:

- 1) den Subjekten mit einem psychischen oder geistigen Handicap, welchen die Begleitzulage anerkannt wurde;
- 2) den Invaliden mit großen Bewegungseinschränkungen;
- 3) den Subjekten mit mehreren Amputationen.

Um die Absetzung beanspruchen zu können, muss eine schwerwiegende Behinderung bestehen, wie vom Art. 3, Abs. 3 des G. Nr. 104 von 1992 vorgesehen, das aus Krankheitsbildern entstanden ist, welche eine permanente Bewegungseinschränkung herbeigeführt haben.

Der Grad der Behinderung muss aus einer Bescheinigung mit dazugehörigem Protokoll der Kommission für die Feststellung der Behinderung gemäß Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992, hervorgehen. Bei den unter Punkt 1) angeführten Subjekten muss ausserdem die Bescheinigung über die Gewährung der Begleitzulage vorhanden sein, die von der Kommission über die Feststellung der Zivilinvalidität ausgestellt wurde.

Bei Behinderten, welche nicht zugleich auch an einer "großen Einschränkung der Fortbewegungsmöglichkeit" leiden, ist die "permanent eingeschränkte bzw. verhinderte Beweglichkeit" immer dann gegeben, wenn die Invalidität aus Krankheitsbildern hervorgeht, die den Gebrauch der unteren Gliedmaßen ausschließen oder einschränken; in diesem Fall ist also die ausdrückliche Angabe der eingeschränkten oder verhinderten Beweglichkeit auf der Invaliditätsbescheinigung nicht unbedingt erforderlich.

Es können auch andere Krankheitsbilder vorliegen, welche eine "permanent eingeschränkte bzw. verhinderte Beweglichkeit" herbeiführen. Die Einschätzung dieser "permanent eingeschränkten bzw. verhinderten Beweglichkeit" kann jedoch nicht von den Ämtern der Agentur der Einnahmen vorgenommen werden.

In diesen Fällen ist also eine zusätzliche Bescheinigung notwendig, aus welcher die permanente eingeschränkte oder verhinderte Beweglichkeit hervorgeht, die von der Kommission gemäß Art. 4 des G. Nr. 104/1992 ausgestellt wurde, bzw. kann auch nur eine Kopie des Antrages an die ASL beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass man um die zusätzliche Bescheinigung der genannten Kommission beantragt hat, welche dann die permanente eingeschränkte oder verhinderte Beweglichkeit im Sinne des Art. 8 des G. 449/1997 bescheinigen wird.

Unter die Kraftfahrzeuge, bei welchen die Lenkvorrichtung angepasst wurde, fallen auch jene, die mit automatischem Seriengeräte versehen sind, wenn dies aus der Bescheinigung der Arztekommision gemäß Art. 119 des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 hervorgeht.

Unter die wichtigsten Anpassungsarbeiten an Fahrzeugen, die unten angeführt sind, zählen sowohl die Einrichtungen an der Fahrvorrichtung als auch an der Struktur der Karosserie. Diese Einrichtungen müssen im Kraftfahrzeugschein nach der Fahrzeugüberprüfung von Seiten der von den örtlichen Ämtern für Bodentransporte des Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen vermerkt werden:

- das Hebebrett mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- die Rutschbahn mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- der Auslegearm mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- der Flaschenzug mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;

- der Schiebe- Drehsitzplatz, welcher für die Einsetzung der Behinderten in den Innenraum des Autos dient;
- die Verankerung des Rollstuhls und Stützgürtel;
- die Schiebetür.

Falls die Fahrzeuge aufgrund der Natur der Behinderung Anpassungen benötigen, die verschieden sind als die oben genannten, kann die Absetzung trotzdem anerkannt werden, wenn ein funktioneller Zusammenhang zwischen der Behinderung und der Art der Anpassung vorhanden ist.

Die Schwerkriegsbeschädigten gemäß Art. 14 des Einheitstextes Nr. 915 von 1978 und die ihnen gleichgestellten Personen werden als Behinderte angesehen und unterliegen nicht den Gesundheitsfeststellungen des Arzteausschusses, der im Sinne des Art. 4, des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingesetzt wurde. In diesem Fall genügen die Unterlagen, welche von den zuständigen Ministerien anlässlich der Genehmigung der Rentenbegünstigungen aufgestellt wurden.

Bei Verlangen der Ämter können die Informationen zum persönlichen Zustand, auch durch eine Eigenerklärung abgegeben werden, die in der vom Gesetz vorgesehenen Art und Weise vorzunehmen ist (Ersatzerklärung der Notariatsurkunde, gemäß DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, die keiner beglaubigten Unterschrift bedarf, wenn eine Fotokopie des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt ist), aus welcher hervorgeht, dass die Invalidität permanent eine eingeschränkte oder verminderte Motorik herbeigeführt hat. Außerdem ist auf die vorher durchgeführten ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen Bezug zu nehmen, die von Organen durchgeführt wurden, die befähigt sind, den Grad der Invalidität zu bescheinigen, da der einzelne nicht in der Lage ist, den Grad und die Art derselben Invalidität genau zu definieren.

Es wird präzisiert, dass der Abzug allen Behinderten mit reduzierten oder verminderten Bewegungsfähigkeiten zusteht, ungeachtet des Besitzes irgendeines Führerscheins sowohl des Behinderten als auch der Personen, bei denen er unterhaltsberechtigt ist.

Die Absetzung steht für folgende Motorräder zu:

- Motorwagen: das sind Fahrzeuge mit drei Rädern, die für die Beförderung von Personen bestimmt sind und welche eine Tragfähigkeit von höchstens vier Sitzplätzen, einschließlich des Fahrers haben; sie müssen mit einer angemessenen Karosserie (Buchst. b) des Art. 53) ausgestattet sein;
- Motorfahrzeuge für die gemischte Beförderung: Fahrzeuge mit drei Rädern, die für den Transport von Personen und Waren bestimmt sind, und eine Tragfähigkeit von höchstens vier Sitzplätzen, einschließlich des Fahrers (Buchst. c) Art. 53) haben;
- Motorfahrzeuge für spezifische Transporte: Motorräder mit drei Rädern, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen bestimmt sind, und welche mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung ausgestattet sind (Buchst. f), Art. 53).

Die Absetzung steht für folgende Kraftfahrzeuge zu:

- Personenkraftwagen: Fahrzeuge, die für die Beförderung von Personen bestimmt sind und höchstens neun Sitzplätze, einschließlich des Fahrers haben (Buchst. a) Art. 54);
- Fahrzeuge für den gemischten Transport: Fahrzeuge mit einer Vollbelastung unter 3,5 bzw. 4,5 Tonnen (falls diese elektrisch bzw. durch Batterie betrieben werden), die für den Transport von Personen bzw. Waren bestimmt sind und mit neun Sitzplätzen, einschließlich des Fahrers ausgestattet sind (Buchst. c) Art. 54);
- Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte: Fahrzeuge, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen bestimmt sind, und welche mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung ausgestattet sind (Buchst. f) Art. 54);
- Wohnmobile: Fahrzeuge mit einer besonderen Karosserie, die für den permanenten Transport und der Unterkunft von höchstens sieben Personen einschließlich des Fahrers (Buchst. m) Art. 54) bestimmt sind.

□ Im Ausland erzielte Gehälter, Einkünfte und Renten

Es müssen folgende Gehälter, Renten und gleichgestellte Einkünfte, die von in Italien ansässigen Steuerzahlern bezogen worden sind, angegeben werden:

- jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht;
- jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem diese Einkünfte sowohl in Italien als auch im ausländischen Staat besteuert werden müssen;
- jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem jene Einkommen ausschließlich in Italien besteuert werden müssen.

In den unter Buchstaben (a) und (b) aufgelisteten Fällen hat der Steuerzahler gemäß Art. 165 des Tuir, Anrecht auf ein Steuerguthaben für die im Ausland als Saldo bezahlten Steuern. In den vom Buchstaben (c) vorgesehenen Fall, und zwar, wenn die Einkünfte auch im ausländischen Staat einen Steuereinzug erfahren haben, hat der in unserem Staat ansässige Steuerzahler kein Anrecht auf das Steuerguthaben, sondern kann die Rückvergütung der im ausländischen Staat bezahlten Steuern beantragen. Die Rückerstattung wird bei der zuständigen ausländischen Behörde beantragt und zwar in der Art und Weise, wie diese das Verfahren festsetzt. Nachstehend wird für einige Länder die Art und Weise der Besteuerung der Gehälter und Renten angegeben, welche von den in Italien ansässigen Steuerzahlern bezogen wurden. Bezüglich der Handhabung der Gehälter und Renten, die nicht in der erwähnten Liste aufscheinen, bzw. von anderen Staaten bezogen werden, ist es notwendig, sich über die einzelnen Abkommen dieser Länder zu informieren.

1. Gehälter

Was die von einem privaten Arbeitgeber ausgezahlten Gehälter betrifft, ist in fast allen Abkommen (z.B. jene mit Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Deutschland, Großbritannien, Spanien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten) die ausschließliche Besteuerung in Italien vorgesehen, falls gleichzeitig die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- der in Italien ansässige Arbeiter übt seine Tätigkeit im ausländischen Staat für weniger als 183 Tage aus;
- die Entlohnungen werden von einem in Italien ansässigen Arbeitgeber entrichtet;
- die Aufwendung wird nicht von bleibenden Unternehmen bzw. von Unternehmen mit festem Sitz, die der Arbeitgeber im anderen Staat führt, bestritten.

2. Im Ausland in einem Dauerverhältnis aufgrund eines Exklusivabkommens erzielte Einkünfte

Die im Ausland in einem Dauerverhältnis und aufgrund eines Exklusivabkommens erzielten Einkünfte sind aufgrund der Abschaffung des Art. 3, Abs. 3, Buchst. c) des Tuir, nicht mehr vom steuerpflichtigen Betrag ausgeschlossen. Im Sinne des Absatzes 8-bis, Art. 51 des Tuir, werden die Einkünfte der Angestellten, die sich im Laufe von zwölf Monaten im ausländischen Staat für mehr als 183 Tage aufhalten, aufgrund der jährlich vereinbarten Entlohnungen berechnet, welche mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik bestimmt werden. Für das Jahr 2012 wird Bezug genommen auf das Ministerialdekret vom 24. Januar 2012, veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 24 vom 30. Januar 2012.

Es handelt sich um jene Subjekte, die obwohl sie sich für mehr als 183 Tage im Ausland aufgehalten haben als in Italien ansässige Personen betrachtet werden, da sie ihre familiären Beziehungen, ihr Vermögen und ihre sozialen Kontakte vorwiegend in Italien haben. Die Einkommen der im Staatsgebiet wohnhaften Personen, die aus nichtselbständiger Arbeit bezogen werden, die dauerhaft und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses im Ausland in Grenzgebieten und anderen angrenzenden Ländern geleistet wird, unterliegen für die Jahre 2012 und 2013 der IRPEF für den Teil, der 6.700 Euro übersteigt.

Werden bei öffentlichen Verwaltungen begünstigte Sozialdienste beantragt, muss der gesamte im Ausland erzielte Betrag des Einkommens, die befreite Quote eingeschlossen beim Amt, das diesen Dienst anbietet mitgeteilt werden, damit die eigene finanzielle Lage überprüft werden kann.

3. Renten aus dem Ausland, die von in Italien ansässigen Personen bezogen werden

Als ausländische Renten werden jene betrachtet, die von einer öffentlichen bzw. privaten Körperschaft eines ausländischen Staates infolge von ausgeübter Arbeit ausgezahlt und von einer in Italien ansässigen Person bezogen werden. Mit einigen Staaten wurden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung der Einkünfte abgeschlossen, aufgrund welcher die Renten ausländischer Herkunft anders besteuert werden, und zwar je nachdem, ob es sich um öffentliche oder private Renten handelt.

Zu den öffentlichen Renten zählen jene, die vom Staat selbst, bzw. von einer politischen oder verwaltungsbehördlichen Abteilung oder von einer lokalen Körperschaft ausgezahlt werden. Im allgemeinen sind diese Renten nur in ihrem Herkunftsstaat steuerpflichtig.

Zu den privaten Renten zählen jene, die von Körperschaften, Anstalten bzw. Vorsorgeinstituten der ausländischen Staaten entrichtet wurden, die mit der Auszahlung der Rente beauftragt sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur im Staat, in dem der Begünstigte ansässig ist, steuerpflichtig.

Insbesondere werden aufgrund der geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung die Renten, welche einem in Italien ansässigen Steuerzahler von öffentlichen und privaten Körperschaften nachstehender Staaten ausbezahlt werden, folgendermaßen besteuert.

Argentinien - Vereintes Königreich - Spanien - Vereinigte Staaten - Venezuela

Falls der Steuerzahler italienischer Staatsbürger ist, werden die öffentlichen Renten ausschließlich in Italien besteuert. Die privaten Renten unterliegen ausschließlich in Italien der Besteuerung.

Belgien - Deutschland

Die öffentlichen Renten werden ausschließlich in Italien besteuert, falls der Steuerzahler nur die italienische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht auch die ausländische. Falls der Steuerzahler auch ausländischer Staatsbürger ist, werden seine Einkünfte ausschließlich in jenem Land besteuert. Die privaten Renten unterliegen ausschließlich in Italien der Besteuerung.

Frankreich

Öffentliche französische Renten werden normalerweise ausschließlich in Frankreich besteuert. Dennoch werden diese im Fall, dass der Steuerzahler nur die italienische und nicht auch die französische Staatsbürgerschaft besitzt, ausschließlich in Italien besteuert.

Private französische Renten werden aufgrund einer allgemeinen Regelung nur in Italien besteuert, obwohl jene Renten, welche aufgrund des geltenden italienisch-französischen Abkommens aufgrund der Bestimmungen über die "Soziale Sicherheit" ausbezahlt werden, in beiden Staaten besteuert werden können.

Australien

Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung.

Kanada

Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Gesamtbetrag nicht den höchsten der folgenden Beträge überschreitet: 10.000 Kanada Dollars bzw. 6.197,48 Euro. Falls die

se Grenze überschritten wird, sind die Renten sowohl in Italien als auch in Kanada steuerbar und in Italien steht das Guthaben für die in Kanada endgültig bezahlte Steuer zu.

Schweiz

Die öffentlichen Renten sind nur in der Schweiz steuerbar, falls der Steuerzahler die schweizerische Staatsbürgerschaft hat. Falls der Steuerzahler keine schweizerische Staatsbürgerschaft hat werden die öffentlichen Renten ausschließlich in Italien besteuert.

Die privaten Renten werden ausschließlich in Italien besteuert.

Die Beträge, die von der Schweizer Versicherungsanstalt als Alters- bzw. Hinterbliebenenrente (AVS-Erträge) ausgezahlt werden, müssen in Italien nicht als Einkünfte erklärt werden, da sie der Quellsteuer unterliegen.

4. Studienstipendien

Studienstipendien, die an in Italien ansässige Steuerzahler ausgezahlt wurden, sind im allgemeinen zu erklären, ausgenommen es gilt hierfür eine besondere Befreiung, wie z.B. bei Studienstipendien, die von Universitäten und Anstalten mit akademischer Ausrichtung ausgezahlt werden (Gesetz Nr. 398 vom 30. November 1989).

Die Bestimmungen der Besteuerung in Italien werden im allgemeinen auch aufgrund der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, angewandt. Für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger mit Wohnsitz in Italien sich aus Studiengründen beispielsweise in Frankreich, Deutschland, Großbritannien oder den Vereinigten Staaten aufhält und das Stipendium von einem Subjekt mit Wohnsitz in unserem Land bezahlt wird, ist mit den genannten Ländern vorgesehen, dass es nur in Italien zu versteuern ist; wird hingegen das Stipendium von einem Subjekt mit Wohnsitz im ausländischen Staat des Aufenthalts gezahlt, kann dieser Staat das Einkommen versteuern, muss es aber auch in Italien erklären und das Guthaben für die im Ausland gezahlte Steuer beantragen.

▣ Verpachtete Grundstücke – Sonderfälle

Falls das Grundstück in mehreren Zeilen eingetragen und in wenigstens einer Zeile der Kode 2 oder der Kode 3 in Spalte 2 angegeben wurde, sind für die Berechnung des Grundeinkommens folgende Modalitäten anzuwenden. Es sind nur die Zeilen zu berücksichtigen, in denen einer der Titel 2 und 3 angegeben wurde.

- Berechnen Sie für jede Zeile des Grundstücks den entsprechenden Anteil am Grundeinkommen:
 - wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) kein Kode vorhanden ist bzw. der Kode 3 vorhanden ist, entspricht das Grundeinkommen dem Betrag laut Spalte 1, und zwar im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 4) und zum prozentuellen Besizanteil (Sp. 5);
 - wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) die Kodes 1 oder 5 vorhanden sind, entspricht das Grundeinkommen 30 Prozent des Betrags laut Spalte 1, und zwar im Verhältnis zu den Besitztagen (Sp. 4) und zum prozentuellen Besizanteil (Sp. 5);
 - wenn in Spalte 7 (Sonderfälle) der Kode 2 oder 6 vorhanden ist, ist das Grundeinkommen gleich Null;

Die Beträge der Einkommensanteile aus Grundbesitz, die wir nachfolgend mit "Gesamtbetrag der Anteile aus Grundbesitz" bezeichnen, müssen zusammengezählt werden.

- Berechnen sie für jede Zeile, in welcher in Spalte 2 ein Grundstück mit dem Kode 2 oder Kode 3 angeführt wurde, den entsprechenden Mietzins:
 - a) falls in Spalte 2 der Kode 2 angeführt wurde, ist der Mietzins (Sp. 6) im Verhältnis zum Besizanteil (Sp. 5) zu berechnen;
 - b) falls in Spalte 2 der Kode 3 angeführt wurde, wird als Mietzins jenes Einkommen aus Grundbesitz berechnet, das in Spalte 1 angeführt ist und das im Verhältnis zu den Tagen (Sp. 4) und zum Besizanteil (Sp. 5) berechnet wurde, auch wenn in Spalte 7 „Sonderfälle“ der Kode 4 angegeben ist;
 - falls hingegen in Spalte 7 „Sonderfälle“ der Kode 1 oder der Kode 5 angeführt wurde, ist der auf 30% verminderte Anteil des Einkommens aus Grundbesitz (Sp. 1) im Verhältnis zu den Tagen (Sp. 4) und zum Besizanteil (Sp. 5) zu berechnen;
 - falls in Spalte 7 „Sonderfälle“ der Kode 2 oder der Kode 6 angeführt wurde, ist das Einkommen aus Grundbesitz gleich Null.

Anschließend sind die Beträge der Anteile des Mietzinses zusammenzuzählen.

- Falls in keiner der Zeilen in Bezug auf den Grundbesitz in Spalte 7 unter "Sonderfälle" einer der Kodes 1, 2, 5 oder 6 angeführt wurde, ist folgendes vorzunehmen:
 - a) falls der Gesamtbetrag der Anteile bezüglich Mietzinsen weniger als 80% des "Gesamtbetrages aus Grundbesitz" beträgt, ist der Gesamtbetrag der Anteile der Mietzinsen in Spalte 9 der ersten Zeile der Übersicht RA, in welcher das Grundstück angeführt ist, zu übertragen;
 - b) falls der Gesamtbetrag der Anteile bezüglich Mietzinsen hingegen höher oder gleich 80% des "Gesamtbetrages aus Grundbesitz" ist, ist der "Gesamtbetrag der Anteile aus Grundbesitz" in Spalte 9 der ersten Zeile der Übersicht RA, in welcher das Grundstück angeführt ist, zu übertragen.
- Falls mindestens in einer der Zeilen in Bezug auf den Grundbesitz in Spalte 7 unter "Sonderfälle" einer der Kodes 1, 2, 5 oder 6 angeführt wurde, ist folgendes vorzunehmen:
 - 1) falls der Gesamtbetrag der oben ermittelten Anteile bezüglich Mietzinsen höher als der Gesamtbetrag der oben berechneten Anteile aus

Grundbesitz ist, ist in Spalte 10 der ersten Zeile der Übersicht RA, in welcher das Grundstück angeführt ist, der Gesamtbetrag der Anteile aus Grundbesitz anzugeben;

- 2) falls der Gesamtbetrag der oben ermittelten Anteile bezüglich Mietzinsen niedriger des Gesamtbetrages der oben berechneten Anteile aus Grundbesitz ist, ist folgendes vorzunehmen:
 - a) für jede einzelne Zeile muss der entsprechende Anteil aus Grundbesitz ermittelt werden, indem die Begünstigung wegen Nichtbebauung oder wegen Verlust von mindestens 30% der Ernte durch Unwetter nicht zu berücksichtigen ist und das in Spalte 1 angeführte Einkommen aus Grundbesitz im Verhältnis zu den Tagen (Sp. 4) und dem Besizanteil (Sp. 5) zu berechnen ist;
 - b) die auf diese Art und Weise berechneten Anteile, die nachfolgend "Gesamtbetrag der nicht begünstigten Anteile aus Grundbesitz" genannt werden sind zusammenzuzählen;
 - c) der Betrag des unter Punkt b) berechneten "Gesamtbetrages der nicht begünstigten Anteile aus Grundbesitz" ist mit dem Gesamtbetrag der Anteile bezüglich Mietzins zu vergleichen:
 - falls der "Gesamtbetrag der Anteile bezüglich Mietzinsen", wie in Punkt b) berechnet, weniger als 80% des "Gesamtertrages der nicht begünstigten Anteile aus Grundbesitz" ist, ist in Spalte 10, erste Zeile der Übersicht RA, in welcher das Grundstück angeführt ist, der "Gesamtbetrag der Anteile bezüglich Mietzinsen" zu übertragen;
 - falls der "Gesamtbetrag der Anteile bezüglich Mietzinsen" höher oder gleich 80% des "Gesamtertrages der nicht begünstigten Anteile aus Grundbesitz", wie in Punkt b) berechnet ist, ist in Spalte 10 der ersten Zeile der Übersicht RA, in welcher das Grundstück angeführt ist, der "Gesamtbetrag der Anteile aus Grundbesitz" zu übertragen.

▣ Änderung der Bodenkulturen

Zwecks Bestimmung der Einkünfte aus Grundbesitz müssen die Steuerzahler, falls die wirklich angebaute Kultur nicht jener entspricht, die aus der Katastereintragung hervorgeht, das Einkommen aus Grundbesitz berechnen, indem sie den durchschnittlichen Schätzungstarif und die Abzüge außerhalb des Tarifs anwenden, welche der angebauten Kultur tatsächlich entsprechen.

Dieser Durchschnittstarif, welcher auf die Art der angebauten Kultur anzuwenden ist, entspricht der Summe der Tarife, welche den verschiedenen Kategorien der Qualitätsklasse der Kultur zugerechnet wurden und der Anzahl der Kategorien.

Für Kulturen, die in derselben Gemeinde oder demselben Bezirk nicht erfasst worden sind, werden die Durchschnittstarife und die außertariflichen Abzüge angewandt, die für Grundstücke mit denselben Kulturen in anderen Gemeinden oder Steuerbezirken, die sich in der Nähe oder in derselben Provinz befinden, angewandt werden.

Falls der angebauten Kultur innerhalb der jeweiligen Provinz keine entsprechenden Qualifizierung der Qualitätsklasse zugewiesen wurde, wird der Durchschnittstarif der Gemeinde bzw. des Steuerbezirks angewandt, welcher vergleichbare Erträge aufweist.

Die Ermittlung der landwirtschaftlichen Erträge und der Einkünfte aus Grundbesitz, gemäß den oben genannten Modalitäten muss wie folgt durchgeführt werden:

- ab dem Steuerzeitraum nach jenem, an dem die Änderung der Kultur eine Ertragerhöhung bewirkt hat;
- ab dem Steuerzeitraum, in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragsminderung bewirkt haben, falls die entsprechende Änderungsmeldung beim Amt für Liegenschaften (ehemaliges Ärialtechnisches Amt) und ab dem 1. Dezember 2012 bei den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingereicht wurde, bzw. bei Einreichung nach Ablauf dieser Frist ab dem Steuerzeitraum, in dem diese eingereicht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass Steuerpflichtige die Änderungen der Erträge aus Landwirtschaft und Grundbesitz, dem zuständigen Amt für Liegenschaften (ehemaliges Ärialtechnisches Amt) und ab dem 1. Dezember 2012 den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen bis zum 31. Januar des Jahres melden müssen, das auf das Jahr der eingetretenen Änderung folgt, wobei die Parzellen anzugeben sind, auf die die Änderungen sich beziehen, und es ist eine grafische Darstellung beizulegen, wenn die Änderungen Teile von Parzellen betreffen. Bei Nichteinreichung der Meldung über die Umstände, welche die Erhöhungen des Ertrages aus Grund und Boden bewirkt haben, wird eine Verwaltungsstrafe von 258,00 bis 2.065,00 Euro auferlegt.

Wurde das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet, kann die Meldung direkt vom Pächter eingereicht werden.

Diese Änderungsmeldung des Anbaues wird – für manche Steuerzahler – von der Erklärung über die Verwendung des Grundes an die AGEA (Agentur für die Versorgung in der Landwirtschaft) ersetzt, mit welcher die landwirtschaftlichen EU-Beiträge ersucht werden. Diese Vorgangsweise können nur Steuerzahler in Anspruch nehmen, die diese Beiträge beziehen.

AUFSTELLUNG DER STAATEN UND LÄNDER IM AUSLAND

ABU DHABI	238	COOKINSELN	237	KAMBOTSCHA	135	NAURU	109	SLOWENIEN	260
AEGYPTEN	023	CURAÇAO	296	KAMERUN	119	NEPAL	115	SOMALIEN	066
AETHIOPIEN	026	DÄNEMARK	021	KANADA	013	NEU KALÉDONIEN	253	SPANIEN	067
AFGHANISTAN	002	DEUTSCHLAND	094	KANARISCHE INSELN	100	NEUSEELAND	049	SRI LANKA	085
AJMAN	239	DOMINICA	192	KAPVERDISCHE INSELN	188	NICARAGUA	047	ST. HELENA	254
ALAND INSELN	292	DOMINIKANISCHE REPUBLIK	063	KAROLINENINSELN	256	NIEDERLANDE	050	ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN	196
ALBANIEN	087	DUBAI	240	KAZAKISTAN	269	NIGER	150	SÜDAFRIKANISCHE REPUBLIK	078
ALGERIA	003	ECUADOR	024	KENYA	116	NIGERIEN	117	SUDAN	070
AMERIKANISCHE INSELN IM PAZIFIK	252	ELFENBEINKÜSTE	146	KIRGHIZISTAN	270	NIUE	205	SÜDGEORGIEN UND DIE SÜDLICHE	
AMERIKANISCHE JUNGFERNINSELN	221	EL SALVADOR	064	KIRIBATI	194	NORDKOREA	074	SANDWICHINSELN	283
AMERIKANISCHE SAMOA INSELN	148	ERITREA	277	KOLUMBIEN	017	NÖRDLICHE MARIANEN (INSELN)	219	SÜDKOREA	084
ANDORRA	004	ESTLAND	257	KOMOREN INSELN	176	NORFOLK INSELN	285	SÜDSUDAN	297
ANGOLA	133	FALKLANDINSELN	190	KONGO	145	NORWEGEN	048	SURINAM	124
ANGUILLA	209	FÄRÖER INSELN	204	KONGO (DEMOKRATISCHE REPUBLIK)	018	OMAN	163	SVALBARD UND JAN MAYEN INSELN	286
ANTIGUA UND BARBUDA	197	FUJI INSELN	161	KOSOVO	291	ÖSTERREICH	008	SYRIEN	065
ÄQUATORIALGUINEA	167	FINNLAND	028	KOSTARIKA	019	PAKISTAN	036	SWAZILAND	138
ARGENTINIEN	006	FRANKREICH	029	KROATIEN	261	PALÄSTINENSISCHE AUTONOMIEGEBIETE	279	TAGIKISTAN	272
ARMENIEN	266	FRANZÖSISCH POLINESIEN	225	KUBA	020	PALAU	216	TAIWAN	022
ARUBA	212	FRANZÖSISCH SÜDLICHE TERRITORIEN	183	KUWAIT	126	PANAMA	051	TANZANIEN	057
ASCENSION	227	FÜRSTENTUM MONACO	091	LAOS	136	PAPUA NEU GUINEA	186	THAILAND	072
AUSTRALIEN	007	FUJAIYRAH	241	LESOTHO	089	PARAGUAY	052	OSTTIMOR	287
AZERBAIDGIAN	268	GABON	157	LITTLAND	258	PENON DE ALHUCEMAS	232	TOGO	155
AZOREN INSELN	234	GAMBIA	164	LIBANON	095	PENON DE VELEZ DE LA GOMERA	233	TOKELAU	236
BAHAMAS	160	GEORGIEN	267	LIBERIEN	044	PERU	053	TONGA	162
BAHRAIN	169	GHANA	112	LIECHTENSTEIN	090	PHILIPPINEN	027	TRINIDAD UND TOBAGO	120
BANGLADESH	130	GIBRALTAR	102	LITAUEN	259	PITCAIRN	175	TRISTAN DA CUNHA	229
BARBADOS	118	GIBUTI	113	LUXEMBURG	092	POLEN	054	TSCHECHISCHE REPUBLIK	275
BELGIEN	009	GOUGH	228	LYBIEN	045	PORTORICO	055	TUNESIEN	075
BELIZE	198	GRIECHENLAND	032	MACAO	059	PORTUGAL	055	TÜRKEI	076
BENIN	158	GRENADA	156	MADAGASKAR	104	QATAR	168	TURKMENISTAN	273
BERMUDA	207	GRÖNLAND	200	MADEIRA	235	RAS EL KAIMAH	242	TURKS E CAICOS (INSELN)	210
BHUTAN	097	GUADALUPA	214	MALAWI	056	REUNION	061	TUVALU	193
BIELORUSSIA	264	GUAM INSEL	154	MALAYSIEN	106	ROMANIA	061	UKRAINIEN	263
BOLIVIEN	010	GUATEMALA	033	MALDIVEN	127	RUANDA	151	UGANDA	132
BONAIRE S. EUSTATIUS UND SABA	295	GUAYANA FRANCESE	123	MALI	149	RUSSLAND (FÖDERATION)	262	UMM AL QAIWAIN	244
BOSNIEN HERZEGOVINA	274	GUERNSEY	201	MALTA	105	SAINT BARTHELEMY	293	UNGARN	077
BOTSWANA	098	GUINEA	137	MAN INSEL	203	SAINT KITTS UND NEVIS	195	URUGUAY	080
BOUVET INSEL	280	GUINEA BISSAU	185	MAROKKO	107	SAINT LUCIA	199	UZBEKISTAN	271
BRASILIEN	011	GUYANA	159	MARSHALL (INSELN)	217	SAINT MARTIN (NÖRDLICH)	222	VANUATU	121
BRITISCHANTARKTISCHESTERRITORIUM	180	HAITI	034	MARTINIQUE	034	SAINT-PIERRE UND MIQUELON	248	VATIKAN STAAT – HEILIGE STADT	093
BRITISCHE JUNGFERNINSELN	249	HEARD UND DIE McDONALD INSELN	284	MAURITANIEN	284	SALOMON INSELN	191	VENEZUELA	081
BRITISCHESTERRITORIUM IN INDISCHEN OZEAN	245	HONDURAS	035	MAURITIUS	035	SAMOA	131	VERENIGTE STAATEN VON AMERIKA	069
BRUNEI DARUSSALAM	125	HONG KONG	103	MAYOTTE	103	SAN MARINO	037	VERENIGTES KÖNIGREICH (GROSSBRITANIEN)	031
BULGARIEN	012	INDIEN	114	MAZEDONIEN	114	SAO TOME UND PRINCIPE	187	VIETNAM	062
BURKINA FASO	142	INDONESIEN	129	MELILLA	129	SAUDI ARABIEN	005	WAKE INSELN	178
BURUNDI	025	IRAN	039	MEXIKO	039	SCHWEDEN	068	WALLIS UND FUTUNA	218
CAMPIONE D'ITALIA	139	IRAQ	038	MICRONESIA (KONFEDERIERTE STAATEN)	215	SCHWEIZ	071	WEIHNACHTINSEL	282
CEUTA	246	IRLAND	040	MIDWAY INSELN	177	SENEGAL	265	WESTSAHARA	166
CHAFARINAS	230	ISLAND	041	MOLDAU	041	SERBIEN	289	YEMEN	042
CHAGOS INSELN	255	ISRAEL	182	MONGOLEI	110	SEYCHELLES	189	ZAMBIA	058
CIAD	144	JAMAICA	082	MONTENEGRO	290	SHARJAH	243	ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK	143
CHILE	015	JAPAN	088	MONTSERRAT	208	SIERRA LEONE	153	ZIMBABWE	073
CHINA	016	JERSEY C.I.	202	MONZAMBIQUE	134	SINGAPORE	147	ZYPERN	101
CLIPPERTON	223	JORDANIEN	122	MYANMAR	083	SINT MAARTEN (HOLLÄND. TEIL)	294		
COCOS (KEELING) INSELN	281	KAIMANINSELN	211	NAMIBIA	206	SLOWAKISCHE REPUBLIK	276		

AUFSTELLUNG DER REGIONALEN IRPEF-ZUSCHLAG 2012

REGION	Kod. Reg.	Einkommensstaffeln		Prozentsatz	Auf das Durchschnittseinkommen, innerhalb der Einkommensstaffeln, geschuldete Steuer	ANMERKUNGEN
		über Euro	bis Euro			
Abruzzen	01	15.000,00 28.000,00	15.000,00 28.000,00	1,50% 1,62% 1,73%	1,50% auf den gesamten Betrag 225,00 + 1,62% auf dem Betrag über 15.000,00 435,60 + 1,73% auf dem Betrag über 28.000,00	
Basilikata	02	Für jedes Einkommen		1,23%		
Bozen	03	15.000,00 70.000,00	15.000,00 70.000,00	0,00% 1,23% 1,23%	0,00% auf den gesamten Betrag 1,23% auf den Gesamtbetrag mit Abzug von 252,00 für jedes unterhaltsberechtig- te Kind 1,23% auf den gesamten Betrag	Von der Zahlung der Zusatzsteuer befreit sind die Steuerpflichtigen - mit einem steuerpflichtigen Einkommen zum Zwecke der regionalen Zusatzsteuer zur IRPEF (RV1) von höchstens 15.000 Euro; - den Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen zum Zwecke der regionalen Zusatzsteuer zur IRPEF (RV1) von höchstens 70.000 Euro und mit unterhaltsberechtigten Kindern steht ein Steuerabzug von 252,00 Euro für jedes Kind proportional zu den unterhaltspflichtigen Monaten zu. Wenn die fällige Steuer unter dem Abzug liegt, entsteht kein Steuerguthabe.
Kalabrien	04	Für jedes Einkommen		2,03%		
Kampanien	05	Für jedes Einkommen		2,03%		
Emilia Romagna	06	15.000,00 20.000,00 25.000,00	15.000,00 20.000,00 25.000,00	1,43% 1,53% 1,63% 1,73%	1,43 % auf den gesamten Betrag 1,53 % auf den gesamten Betrag 1,63 % auf den gesamten Betrag 1,73 % auf den gesamten Betrag	
Friaul-Julisch Venetien	07	15.000,00	15.000,00	0,70% 1,23%	0,70% auf den gesamten Betrag 1,23% auf den gesamten Betrag	
Latium	08	Für jedes Einkommen		1,73%		
Ligurien	09	27.000,00	27.000,00	1,23% 1,73%	1,23% auf den gesamten Betrag 1,73% auf den gesamten Betrag	Für die Einkommen zwischen 27.000,01 Euro und 27.137,38 Euro wird die mit dem Steuersatz von 1,73% festgesetzte Steuer um einen Betrag in Höhe des Produkts aus dem Koeffizienten 0,9827 und der Differenz zwischen 27.137,38 Euro und dem steuerpflichtigen Einkommen des Subjekts zum Zwecke der regionalen Zusatzsteuer (Zeile RV1) gemindert. $RV1 \times 1,73 - 0,9827 \times (27.137,38 - RV1)$ 100
Lombardei	10	15.000,00 28.000,00 55.000,00 75.000,00	15.000,00 28.000,00 55.000,00 75.000,00	1,23% 1,58% 1,73% 1,73%	1,23% auf den gesamten Betrag 184,50 + 1,58% auf dem Betrag über 15.000 389,90 + 1,73% auf dem Betrag über 28.000	
Marken	11	15.500,00 31.000,00	15.500,00 31.000,00	1,23% 1,53% 1,73%	1,23% auf den gesamten Betrag 190,65 + 1,53% auf dem Betrag über 15.500,00 427,80 + 1,73% auf dem Betrag über 31.000,00	
Molise	12	Für jedes Einkommen		2,03%		
Piemont	13	15.000,00 22.000,00	15.000,00 22.000,00	1,23% 1,53% 1,73%	1,23% auf den gesamten Betrag 1,53% auf den gesamten Betrag 1,73% auf den gesamten Betrag	
Apulien	14	15.000,00 28.000,00 55.000,00 75.000,00	15.000,00 28.000,00 55.000,00 75.000,00	1,53% 1,53% 1,73% 1,73%	1,53% auf den gesamten Betrag 428,40 + 1,73 auf dem Betrag über 28.000,00	
Sardinien	15	Für jedes Einkommen		1,23%		
Sizilien	16	Für jedes Einkommen		1,73%		
Toskana	17	75.000,00	75.000,00	1,23% 1,73%	1,23% auf den gesamten Betrag 922,50 + 1,73% auf dem Betrag über 75.000	
Trient	18	Für jedes Einkommen		1,23%		
Umbrien	19	15.000,00	15.000,00	1,23% 1,43%	1,23% auf den gesamten Betrag 1,43% auf den gesamten Betrag	Auf Einkünfte, die den Betrag von Euro 15.000,00 übersteigen wird der Steuersatz 1,43 % auf das gesamte Einkommen und nicht nur auf dem Teil der Euro 15.000,00 überschreitet.
Aosta	20	Für jedes Einkommen		1,23%		
Venetien	21	Für jedes Einkommen		1,23%		Es ist vergünstigter Steuersatz von 0,9% für Behinderte mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 45.000,00 Euro und für die Steuerpflichtigen mit einem steuerrechtlich unterhaltsberechtigten behinderten Familienmitglied mit einem Einkommen von nicht mehr als 45.000,00 Euro vorgesehen. Wenn der Behinderte steuerrechtlich gegenüber mehreren Personen unterhaltsberechtigt ist, wird der Steuersatz von 0,9% unter der Bedingung angewendet, dass die Summe der Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen nicht mehr als 45.000,00 Euro beträgt.

Aufstellung für die Wahl der Zweckbestimmung von 8 und 5 Promille der IRPEF

Ausschließlich im Falle der Befreiung von der Einreichung der Erklärung zu verwenden

STEUERZAHLER		STEUERNUMMER (angabepflichtig)		
NACHNAME (für Frauen der Mädchenname)		VORNAME		GESCHL. (M oder W)
MELDEAMTLICHE DATEN		GEBURTSDATUM TAG MONAT JAHR		GEBURTSGEMEINDE (bzw. -STAAT IM AUSLAND)
				PROVINZ (Kennbuchst.)

ES KANN SOWOHL DIE WAHL FÜR DIE ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT ALS AUCH DIE WAHL FÜR DIE ZWECKBESTIMMUNG VON FÜNF PROMILLE DER IRPEF GETROFFEN WERDEN. DAS HEISST, DASS MAN BEIDE WAHLEN TREFFEN KANN.

WAHL FÜR DIE ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT PROMILLE DER IRPEF (bei getroffener Wahl, in EINEM der untenstehenden Felder UNTERSCHREIBEN)

Staat	Katholische Kirche	Gemeinschaft der 7.Tags-Adventisten	Versammlungen Gottes in Italien
Gemeinschaft der Methodisten und Waldenser Kirchen	Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien	Vereinigung der jüdischen Gemeinden in Italien	Orthodoxe Erzdiözese Italiens und Exarchat für Südeuropa
Apostolische Kirche in Italien	Bund der Christlich-Evangelischen Baptisten Italiens		

In Ergänzung zum Informationsschreiben für die Verarbeitung der Personendaten wird darauf hingewiesen, dass die Personendaten des Steuerzahlers von der Agentur der Einnahmen nur für die Zuweisung der Wahl verwendet werden.

HINWEISE Um einer der zehn Einrichtungen den Anteil von acht Promille der IRPEF zuzuweisen, muss der Steuerzahler im entsprechenden Feld der jeweiligen Einrichtung unterschreiben. Die Wahl kann ausschließlich für eine der begünstigten Einrichtungen getroffen werden.

Wird in keinem der zehn Felder unterschrieben, wird dies als unterlassene Wahl seitens des Steuerzahlers betrachtet. In diesem Fall wird der nicht zugewiesene Anteil der Steuern, im Verhältnis zu den insgesamt getroffenen Zweckbestimmungen festgelegt. Der nicht zugewiesene, den Versammlungen Gottes in Italien und der Apostolischen Kirche in Italien zustehende Anteil wird der Staatsverwaltung übertragen.

IST DIE WAHL GETROFFEN WORDEN, MUSS AUCH IM ENTSPRECHENDEN FELD AM ENDE DIESER SEITE UNTERSCHRIEBEN WERDEN.

WAHL FÜR DIE ZWECKBESTIMMUNG VON FÜNF PROMILLE DER IRPEF (bei getroffener Wahl, in EINEM der untenstehenden Felder UNTERSCHREIBEN)

Unterstützung des Volontariates und der anderen, nicht gewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen, der Vereine für soziale Förderung und der staatlich anerkannten Vereinigungen und Stiftungen, die sich in Bereichen gemäß Art. 10, Abs. 1, lit. a) des GvD Nr. 460/1997 einsetzen

UNTERSCHRIFT

(Eventuell) Steuernummer des Begünstigten

Finanzierung der wissenschaftlichen Forschung und der Universitäten

UNTERSCHRIFT

(Eventuell) Steuernummer des Begünstigten

Finanzierung der Forschung im Gesundheitswesen

UNTERSCHRIFT

(Eventuell) Steuernummer des Begünstigten

Finanzierung der Aktivitäten zum Schutz, zur Förderung und Aufwertung der Kultur- und Landschaftsgüter

UNTERSCHRIFT

Unterstützung der sozialen Tätigkeiten, die von der Wohnsitzgemeinde ausgeübt werden

UNTERSCHRIFT

Unterstützung für die vom CONI gemäß Gesetz zu sportlichen Zwecken anerkannten Amateursportvereine, die eine relevante Tätigkeit von sozialem Interesse ausführen

UNTERSCHRIFT

(Eventuell) Steuernummer des Begünstigten

In Ergänzung zum Informationsschreiben für die Verarbeitung der Personendaten wird darauf hingewiesen, dass die Personendaten des Steuerzahlers von der Agentur der Einnahmen nur für die Zuweisung der Wahl verwendet werden.

HINWEISE Damit die Wahl von fünf Promille der IRPEF für eine der oben genannten Zweckbestimmungen getroffen werden kann, muss der Steuerzahler im entsprechenden Feld unterschreiben. Für einige der Zwecke kann der Steuerpflichtige auch die Steuernummer des Empfängers angeben. Die Wahl kann ausschließlich für eine Zweckbestimmung getroffen werden.

IST DIE WAHL GETROFFEN WORDEN, MUSS AUCH IM ENTSPRECHENDEN FELD AM ENDE DIESER SEITE UNTERSCHRIEBEN WERDEN.

Der Unterzeichnete erklärt unter der eigenen Verantwortung, dass er nicht zur Einreichung der Erklärung verpflichtet ist noch beabsichtigt die Einkommenserklärung einzureichen.
Für die Übermittlung der Aufstellung siehe Kapitel 3 des II. Teiles der Anleitungen

UNTERSCHRIFT

ABTRENKEN UND IN DEN UMSCHLAG LEGEN

